Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums
und Erzstifts Magdeburg.

34. Jahrgang 1899.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1899.

Druck und Ausgabe von Th. Wulfert, Schönebeck a. E.

Digitized by Google

Den Vorstand bildeten im Jahre 1899:

Justizrat **Kretschmann**, 1. Vorsitzender;
Regierungs- und Schulrat Dr. **Schumann**, 2. Vorsitzender;
Archivar Dr. **Neubauer**, 1. Sekretär;
Professor Dr. **Hertel**, 2. Sekretär und Redakteur;
Kaufmann **Friedr. Ribbentrop**, Kassirer;
Oberlehrer **Sethepfand**, Bibliothekar.

Digitized by Google

AP
.G3804
34

474173
AUG 29 1939

Inhalt:

1. Urkunden der Stadt Groß-Oschersleben (Schluß). Von Oberlehrer Richard Setzepfandt. S. 1— 71.
2. Zur Geschichte der Hesshusianischen Bewegung in Magdeburg. Von Prof. Dr. G. Hertel. . S. 72—151.
3. Ein Streit zwischen der Stadt Magdeburg bezw. dem Möllenvoigt und dem Rate der Stadt Groß-Salze. Von Prof. J. Mänß. . S. 152—162.
4. Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Halle. Von Archivdirektor Dr. E. Ausfeld. S. 163—189.
5. Chronologisches Verzeichnis der Wüstungen im Nordthüringgau. Von Prof. Dr. G. Hertel. S. 190—192.
6. Eine Vokation des Abtes Steinmetz von Kloster Berge zur Schleswig-Holsteinischen Generalsuperintendentur. Vom Geheimen Archivrat Dr. Hille zu Schleswig . . . . . S. 193—205.
7. Wüstungen im Jerichowschen. Von Prof. Dr. G. Hertel . . . . . S. 206—327.
8. Oschersleber Urkunden. Von Oberlehrer R. Setzepfandt. . . . . S. 328—355
9. Romantische Reiseabenteuer im Lande der Hottentotten und Kaffern. Von Oberlehrer R. Setzepfandt. . . . . S. 356—362.
10. Litteratur. . . . . S. 363—367.
11. Vereins-Chronik . . . . . S. 368—372.
12. Register . . . . . S. 373—382.

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunden der Stadt Groß-Oschersleben.

Von **Richard Setzepfandt.**

(Schluß.)

1559, Dienstag (19. IX.) nach Lamperti Tag (17. IX.) Wegeleben. 83.

Christoph von Hoym zugleich für seine Brüder Albrecht und Hans Gebhard v. Hoym leiht Benedikt Gesen, als Ältesten dieser Familie zu O., zugleich für seinen Bruder Andreas zu rechtem Mannslehen 2 Gärten im Altendorfe vor O.

Orig. Perg., außen bezeichnet als „Benedicts Gesen zu Oschersleven ao. 59.", in Besitz des Hrn. David Köhn, Besitzers von Knieckes Hotel Oschersleben.

„Ich Christoff von Hoim etc. Bekenne ahn diesem brieve vor mich und ahnstadt Albrechten und Hansss Gebharten von Hoim, meiner freundtlichen brudern und vettern, offenbar. Daz ich Benedicts Gesenn, als den Eldistenn zu Oschersleven, zu mitbehuf Dreves, seines brudern, Ebeling Gesen seliger Sohnen † und iren vettern †[1]) zu rechtem manlichem lehen geliehen habe, leihe ime auch jegenwertich mitkraft dies brieves zwene garten, im Aldendorffe vor Osschersleven liggende, Dieselbigen zwene gartenn Benedicts Gese obgemelt nhun fürbas zu mitbehuff seiner brudern von mir als dem Eldisten zum rechtenn manlichem lehne haben, halten, der geruglich geniessen und gebrauchen soll und magk, als manlicher lehnguter art und gewonheit ist. Und in allermassen Dreves Gesen sein Vetter Die anher von unserm nechst verstorbenen Vettern und grossvater seligenn zu lehne gehapt und besessen. Doch den lehnen

[1]) Die † am Rande!

Digitized by Google

so offte sig der fahl begibt und zutragen wirdt, gebürliche folge zu thuende, So wil ich widerumb des sein bekenniger lehnherr sein, wan des not und ich derwegen ersucht werde. Des zu Urkundt habe ich vor mich und ahn stadt gemelter meiner brudern und vettern mein Insiegel zu ende ahn diesen brieff bedechtigliche lassen hängen. Und ist gegeben zu Wegeleven ufm Schlosse Dinstags nach Lamperti Tausentfunffhundert und im neunundfunffzigsten Jare."

1574, den 13. August Halberstadt. 84.

Das Domkapitel zu Halberstadt sede vac. bestätigt die Gildeordnung der Schuhmacher in Großen-O.

Orig. Perg. 2 Blatt folio im Ratsarchive zu O. (dessen 17. Original, als Nr. 12 bezeichnet).

„Wir Friederich vonn Brietzke, Thumbdechandt, Johann von Marnholtz, Senior, und Capittel gemein dero Bischofflichen Kirchen zu Halberstadt sede vacante vor uns, unssere nachkhommen unnd kunfftigen Bischoffe in unnd mit diessem brivue offentlich bekennen unnd thun kundt.

Das uns die Erssame unssere liebe getrewen, die gewerckenn[1]) des Schuesterhandtwergcks zu Grossem Oscherschlebene zu besserunge unnd zunehmunge desselbigen ihrenn Handtwergkes etzliche Statuta, Ordnunge unnd Articüll, so sie mit aller ihrer volworth unnd verwilligunge begrieffen unnd sich derselbigen einhelliglich verglichen, wie sie, ihre Knechte unnd gessinde unnd was darzu von nodhen, hinfurder halten unnd gebrauchen sollen und wollen, furbracht und unterthenigliche gebeten, zu becrefftigung solicher ihrer statuten und Articell, dieselbige gnedigk zuzulassen und zu bestettigen, und ihnen die bestettigung unter unserm Insiegell zu geben, und

---

[1]) Gewerken des Schusterhandwerks oder Schohwerchten = Schuhmacher, wie in Freiberg i. S. Schuhwarchten cf. Mitteilgg. des Freiberger Altertumsvereins 1867 Heft 6 p. 561.

Digitized by Google

lautenn die puncte und Articell ihrer Ordenunge von wordten zu wordten also:

„Wer die gilde des Schusterhandtwergks zu Oscherschleben von newe gewinnen will, derselbige soll dem Handtwergke zehenn gulden und zwei Pfundt Wachs in die Kirche geben und soll in dreien Morgensprachen, Deren eine uf pfingsten, die andere uf Laetarii (!) und die dritte auf Trium Regum gehalten werden soll, umb die gilde werbenn.[1])

Auff Michaelis nehist kkunfftigck sollen zweene Meister gekoren werden, alss die dho sollen ein ihar langk mit einander dem Handwergke mit bestem vleis vorstehen, einzunehmen und ausszugeben haben; wan aber das ihar verflossen, sollen sie rechenunge thun und dhomit ihr Ambt geendigt sein. Auss denn beiden magk einer wieder unnd ein newer zu ihme erwehlet und gekhoren werden. Derselbige pleibt dann zwey ihar und soll das danfordt alle ihar also gehalten werden.

Eyne Wittwe magk nach ihres Mannes thode das Handtwergk treiben, biss sie denn Wittwenstuell verrucket.[2]) Freiet sie hinwidder in das Handtwergk, soll der freier mit ihr das halbe Wergk haben und erlangen.[3])

Wann ein geselle will in der Stadt Oscherschleben Meyster werdenn, der soll zwey ihar bei einem Ehrlichen Meister gelernet haben, unnd seinenn geburtsbrieff vonn alle seinen vier Ahnen auffleggenn, Alss dass er sey keines thadelhafftigen geschlechtes, nemblich auch keines Pfiffers, bardscherers, Zolnners, Backmullers, Leinewebers und Baders herkhommens; dann auch niemandts eigen noch lahte, sonder frey geboren sey, Teutzsch unnd nicht wendisch, unnd alsso unsser Innunge unnd gewerckschafft wirdigk unnd vehigk. hieneben soll auch derselbige geselle, der meister werden will, erstlich ein ihar langs

[1]) „muten" sonst.

[2]) d. h. wieder heiratet.

[3]) d. h. nur die Hälfte zahlen des von ganz neuen Gildebrüdern fälligen Meistergeldes.

Digitized by Google

bei einem meister in der gilde alss ein Knecht gearbeitet haben.

Es soll auch ein gewerckenn Sohn oder Dochter, wan die freien unnd die Innunge begheren, der Gilde ein halb fas bier geben unnd in der ersten Morgensprache zugelassen werden. Derselbige soll auch den Meistern, wann sie in der gewerckschafft beisammen, dienen, bissolang das ein ander uffs newe widder in die gilde angenhommen und dem ihn sein stadt nachfolgt.

Wann ein Meyster einen Jungen das Handtwergk lehrenn will, soll er denselbigenn vor ein Handtwergk dhoselbst bringenn unnd ihnen lassen seinen geburtsbrieff vorleggen, Das erkandt werde, ob er gildewirdigk. Wan das alsso erkant, soll er dem Handtwergke einen gulden geben und zwey ihar ahnn einander lehrenn unnd ein pfundt wachs in die Kirche geben.

Wurde auch einer der gilde ungehorsamb unnd vergesse seiner eide und pflichte, der soll die Innunge vonn newen gewinnen oder sonsten derselbigenn dardurch verlustigk sein.

Es soll auch Keiner zu der gilde gelassen unnd verstadtet werden, Er habe dann erstlich die Burgerschafft gewunnen unnd habe eigenn Hauss, fewr und rauch.

Begebe es sich auch, das einer in der gilde ann deme Ordte, dho die Gilde beisammen, bruchfelligk befunden wurde, nemblich das er sich mit seiner gildebruder einem verunwilligte unnd mit unnutzen Wordtenn vorlauffenn liesse, der soll einenn halbenn thaler ahn allen behelff unnd einige verweigerunge geben. Wurde ers aber mitt scheldtwordtenn zue grob machen unnd einer den andern ahn sein Ehre unnd gelimpff angreiffen, der oder die sollenn der gilde ein halb fass bier ahn alle gnade gebenn unnd er den beledigtenn abepittenn, Gleichwoll aber dhomit der hohenn Oberigkeit nichts benhommen sein.

Es sollen auch Keyne frembde schuester in dem Freyen Margkte zun Oscherschleben feillhaben, sie sein

Digitized by Google

dan gildewirdigk ader sonsten derjennigen, so in Stedtenn des Stiffts gesessen, mit einer gebürlichen gildeordenunge notturfftigk versehen.

Weiter soll auch kein Schuknecht bei dene Meisteren zu Oscherschleben gefurdert[1]) werden, der bei einem Dorffschuester gearbeitet habe, Er habe dan erstlich ein Wochenlohn zur straffe gegeben, und solich geldt soll denn Schuknechten zukhommen, Dasselbig ihn ihre Lahde zu leggen.

Gleichergestaldt sollenn unnd wollenn wir auch, das kein Schuester Roessledder zuu Stieffeln verarbeiten magk, bei Verlust der Stieffelnn unnd Straffe eines halben fas biers. Es sollen auch keine frembde Schuester Stieffelenn vonn Roessenledder dohin bringenn unnd feill haben, alles bei Verlust derselbigen Stieffell.

Es soll auch kein Schuester mher dann zwey Schemell besetzen, es sey ann Jungenn ader Knechten. So offt er aber daruber thut, soll er ahnn alle gnade unnd einsprach ein halb fas bier der Gilde gebenn unnd gleichwoll nicht mher dan zwey Knechte ahne jungenn, ader einen Knecht unnd einen Jungenn haltenn.

Ferner ist geschlossen, das kein frembder in der Stadt Oscherschleben ledder keuffen soll oder magk, es sey dann sache, die Schuester dhoselbst habenn erst gekaufft unnd des Ledders nicht von noeten. Letzlich so soll auch kein Schuester in der gilde to Oscherschleben oder einiger schuknecht dhoselbst den burgern ader pauren in Fleckenn unnd Dorffernn in ihrenn Heussern schuh machenn bei Verlust der Gilde.

Uber vorgeschriebene Articull, wie die ihm buchstaben lauten, getrewlich, steiff unnd vehst zu halten soll ein jheder gildebruder sich geburlicherweis verpflicht machen."

Wann wir dann geneigt seinn, aller unsser unterthanen Zunhemen unnd gedeienn durch unssere gnedige

---

[1]) beſchäftigt.

Digitized by Google

befurderunge zu erheben unnd sie zu handthaben, haben wir gemelter gewercken des Schuesterhandtwergks zu Grossen Oscherschleben vleisige unnd unterthenige pitte vor pillich unnd zimblich angesehenn unnd derohalben obberurte ihre geordnete unnd verein'gte Statuta unnd Articull, das Schuester Handtwergk belangende, zugelassen unnd bestettiget, zulassen und bestettigen die auch hiermit und inkrafft diesses unsseren brieves.

Derogestalt, das alle und jhede vorgeschriebene puncte und articull diesser Ortenunge und Satzunge wir das Thumbcapittell vor uns und mitberurte wollen stede, vheste und unarbrochenn gehalten haben, denen ahn alle Weigerunge nachzusetzen und zu gehen. Wurde aber in zukunfftigen Zeiten noth und bequeme sein, die vorberurte Ordnunge und Satzunge zu verendern, zu hohen oder zu mindern oder ufs newe zu setzen, behalten wir uns und unssern nachkhommen die macht bevor, Das wir die mit hiesigem (!) Rhadt[1]) verendern, vorhohen oder vermindern oder auch new setzen und ordenen mugen, wie das zu erhaltunge und zu besserunge gemeines nutzens ahm besten, nutzlichsten und bequemsten sein wirdt. Es soll auch in alle Wege diesse unssere Bestettigunge uns und unsseren nachkhommen denn gerichtenn, straffenn und buessen unabbruchlich sein sonder geferde. Dess zuu Urkundt haben wir unssere Insiegell wissentlich ahn diessenn brieff hengenn lassenn, dero gegeben ist nach Christi unssers hern und seligmachers geburt ihm taussent funfhundert und vier und siebenzigsten jhare den Freitagk nach Laurentii, whar der 13. August."

1589 den 2. Mai Oschersleben. 85.

Revers, dem Hrn. Ludolf v. Bokenau wegen der Emmeringer Kirche durch die Kirchenvisitatoren auf Verlangen ausgestellt, daß er oder einer seiner Erben in Emmeringen eine

---

[1]) dem dortigen, Oschersleber.

Digitized by Google

freie Pfarre habe, nicht ferner den Schulmeister, Pfarrer oder Kaplan von O. zum Prediger für Emmeringen anzunehmen brauche, sondern einen eigenen Pfarrer nach Gefallen anstellen könne wie zuvor. Für jetzt hatte er seinen früheren Informator, Paschasius Reineccius, Schulmeister in O., dazu bestellt.

Kopie in Hassebergs Chronik v. O. (Mscr.) im Ratsarchive zu O. p. 171, Näheres dazu p. 170. Die Bokenaus und v. Bennigsen besaßen 1615 Emmeringen und Neu-Brandsleben nicht mehr.

„Die von Sr. Fürstl. Gnaden verordnete geistliche Visitatoren thun dem Ehrenvesten und Ehrbaren Ludolffen v. Bockenau zu Emmeringen hiermit reversieren und versichern:

Demnach wir befunden, dass seine Pfarre zu Emmeringen nicht ein Filial der Kirchen zu Oschersleben, noch derselben, noch der Schulen daselbst incorporirt, sondern seine freie Pfarre ist, die er durch einen eigenen anwesenden Pastoren oder aus den benachbarten Orten, nach seinem eigenen Gefallen zu bestellen, das Recht hat und er nun den jetzigen Schulmeister zu Oschersleben, Paschasium Reineccium, seiner Kinder vorigen Paedagogen, wegen seiner getreuen Dienste auf unser Intermission zum Pfarrherren in Emmeringen angenommen; dass er daher nicht soll verbunden seyn, hinfurder alle Wege einen Schulmeister oder sonst den Pfarrherrn oder Kapellan aus Oschersleben vor einen Prediger anzunehmen; sondern es soll ihm und seinen Erben die Wahl eines Pfarrherrn in oder ausserhalb Oschersleben oder einen eigenen Pfarrer, wie es ihm und seinen Erben gefallen wird, anzunehmen, Inmaassen er vor alters dazu berechtigt ist, frey sein und bleiben.

Actum auf dem Hause Oschersleben den 2. May 1589.“

1614 den 23. VII. s. l. (Halberstadt). 86.

Das Domkapitel zu Halberstadt gestattet dem Rate zu O. eine Ziegelhütte vor O. anzulegen, gegen Erbenzins von 3 Mariengroschen, jährlich am Martinstage auf dem Amte O. zu

Digitized by Google

zahlen, und die Verpflichtung, dem Domkapitel oder dem Rate zu O. auf Verlangen Ziegeln und andere Steine zu gleichem Preise als den Bürgern zu liefern.

Orig. Perg. in altem Aktenstücke des Rates von O., bezeichnet als „des Rats Ziegelscheune betreffend", überschrieben „Confirmatio Reverendiss[imi] Capit[uli] wegen der Ziegelhütten de ao. 1614 [Num. 87]. D."

„Wir Matthias von Oppen Domdechandt, Joachim Johan Georg von der Schulenburg Senior und Capittull gemein der Bischofflichen Kirchen zue Halberstadt vor unss und unsere Nachkommen und Allermenniglich thun Kundt und bekennen,

Alss uns heute dato, wie wir nach gewonheitt Capitulariter versamlett gewesen, die Erbare undt Weise Unsere liebe getrewe Burgermeister und Rahtmanne zue Oscherschleben in Unterthänigkeitt zu verstehen geben, welchergestaltt sie umb Ihr und gemeiner Stadt Nutz und besten vor der Stadt O. eine Ziegelhütten zu erbawen und anzurichten vorhabens und gemeinett wehren, mit untertheniger vleissiger Bitte, wir Ihnen Ortt und bequemlichen Raum dazu in Gnaden concediren und ausssweisen und unsern beschriebenen Consens und Verwilligung darüber gnedig ertheilen und aussreichen lassen wolten;

Dass wir demnach zumahll wir Ihnen in gnediger erwigungk Ihrer bisshiesigen unterthenigen Trewe und gehorsambs zu gnediger beforderungk Ihres und gemeiner Stadt Nutzen undt gedeyligkeitt, auch sonsten in gnaden zu allem gueten woll zugethan, den gepettenen Ortt zu erbawung einer Ziegelhütten an- und ausssweisen und zu Ihrer und gemeiner Stadt besten nun hinfurtt und von dato an Ziegell und Brandtsteine machen und brennen zu lassen, in gnaden vorwilliget, concediret und verstattet haben.

Concediren und verwilligen Ihnen solliches auch Crafft dieses, wie es zu Rechttem bestendigk- und verbindlichsten geschehen soll, kan oder magk, wie wir den

Digitized by Google

sie und Ihre Nachkommen, jedoch unss dem Stifft und Menniglichen erlangtte unnd habenden Rechthe jedesmahls ohnschädlich, dabey in gnaden manuteniren und schützen wollen diesergestalt und also, dass sie dess Ziegelbrennens zu Ihrem besten und Angelegenheitt Nun fortan sich geruhigk gebrauchen; Do kegen aber unss dem Domcapittull und dem Ambth zu O. zue vorfallenheiten und wan wir oder dass Ambth dessen behueffigk, kegen gleichmessigen Wehrth und Zahlungk alss Ihren Bürgern Ziegull und andere Steine für andern abfolgen und zu jehrlichem Erbenzinsse uf den Tagk Martini drey Mariengroschen inss Ambth O. unweigerlich abtragen und zahlen lassen sollen getreulich und sonder gefehrde.

In Urkundt haben wir diese unse begnadungk und Verwilligungk mit unserem Capitularsekret betrucken und an unsser dess Domcapittults statt durch unsern freundlichen lieben Mittherrn, den Hrn. Domdechanten eigenhandlich unterschreiben lassen.

Geschehen und geben Sonnabendts post Mariae Magdalenae, war der drey und zwantzigste Monats Julii, dess Ein Tausent Sechshundertt und viertzehenden Jahres."

Auf dem Siegelumschlage: „Matthies von Oppen Domdech."

1621 den 18. I. Oschersleben. 87.

Heinrich Heine in O. setzt 300 rth. aus, um davon jährlich 15 rth. Stipendium für studirende Oschersleber oder zum Ankaufe von Büchern und Kleidern für bedürftige und würdige Schüler, besonders Oschersleber, zu verwenden. Etwaige Verwandte, die studiren, sollen aber den Vorzug haben, ein Examen deshalb beim Prediger und Rektor in Gegenwart des Rates von O. bestehn. Der Amtmann Hermann Bevenrodt zu O. konfirmirt diese Urkunde und besiegelt sie amtshalber.

Kopie aus Akten der Oberpfarre zu O. „Legate" C. a. 3. I.

„Ich Heinrich Heine hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen bekenne, demnach mir Hennig Mosen Bürger alhier dreyhundert Thaler in einer Summe anheischig worden, und aber sonsten Gott der almäch-

Digitized by Google

tige, Mich mit zeitlichen Güthern angesehen, derwegen Ich schuldig zu seyn mich erachtet, dass Ich von solchen Mir bescheerten Güthern etwas ad pias causas verwende, und also meine danckbarkeit gegen Gott den Herrn ans licht stelle;

als habe Ich diese bey Henning Mosen, Mir aussenstehende 300 rth. E. E. Rahte hieselbsten einzunehmen und aufzuheben, gäntzlichen cediret und abgetreten, cedire und trete dieselben 300 rth. Hauptsumme gedachtem Rahte hiermit nochmahlen abe, dergestalt, dass Er dieselbe einfordern, an gewisse Örter auf Zinsen auszuthun, die Zinse, als Jährlichen auf das Hundert fünfe gerechnet, davon einnehmen, und da etwan hierinnen Einheimische Kinder vorhanden seyn würden, so da in ihren studien soweit geriethen, dass Sie ad Academias gelangeten, einen unter denselben, welcher dazu am tüchtigsten, und etwas gutes zu werden verhoffet werde zu fortsetzung seiner Studien dieselbe Zinsen jährlichen sollen meinetwegen verehren und ausfolgen lassen,

daferne aber keine Bürgerskinder auf Universitet studirten, auf solchen Fall sollen diese jährliche Zinsen Schülern, und insonderheit Bürgerskindern, an welchen etwas bewandt seyn wird, und von denen etwas gutes zu hoffen, so es auch armuthshalber behufig, jährlichen ausgetheilet, oder denselben davor Bücher und Kleider gckaufft werden. Jedoch will Ich, daferne einer Meines Nahmens und Geschlechts vorhanden, so auf Universiteten lebete, dass demselben vor andern, die Jährliche Zinsen sollen, zu Fortsetzung seiner Studien gefolget werden.

Es soll aber derselbe, so auf Universiteten studirete und um diese jährl. Zinse Ihme folgen zu lassen anhält, zu Anfangs, ehe Ihm dieserwegen vertröstung geschichet, wie auch hernacher alle Jahr solches geschehen soll, in Gegenwart E. E. Rahts sich dem Examini derer Hrn. Prediger, wie auch des Rectoris hieselbsten subjiciren und unterwerffen, damit man gewisser sey, dass diese aufkommende jährl. Zinse nicht übel angewendet werden

Digitized by Google

In Summa Ich will Mich dess, zu denen pro tempore wesenden Rahtspersonen versehen, sie werden alle zeit dahin trachten, dass durch diese meine Wohlmeinung Gottes Ehre gefördert werde, und Sie dieserwegen ein gut Gewissen haben und behalten mögen.

Zu mehrer Uhrkund habe Ich dem Ehrenvesten, Achtbahren und vornehmen Hermann von Bevenroden, Amtmann hierselbsten, bittlichen ersuchet, dass Er diese meine Übergabe und Verordnung ambtshalber confirmiret und bestätiget, dieses auch nebenst Meiner Unterschrifft ebenfalls unterschrieben und mit seinem Pettschafft bedrucket hat.

Geschehen zu Oschersleben den 18. Januarii Ao. 1621.

Heinrich Heine

(L. S.) Hermanns Bevenrodt.“[1])

1655 den 13. VI. Halberstadt. 88.

Vergleich wegen des Deputates, welches dem Hauptpfarrer, Diakonus, Rektor, Cantor und Küster in O. seitens des dortigen Amtes jährlich statt der früheren Speisung zustand.

Kopie in Lederband folio der Oberpfarre zu O. (18. od. Anf. 19. Jahrh.?) enthalten.

„Zu wissen, dass vor denen Churfürstl. Brandenburgischen zur Regierung des Fürstentuhms Halberstadt verordneten Stadthalter, Director und Rähten, die Kirchen- und Schuldiener zu Oschersleben, als Kläger an einen, und die jetzige respective Ober- und Amtleute daselbst Joh. Melch. Roland und Heinrich Siegeler, Beklagte andern Teihls, praevia cautione[2]) heute nochmahls erschienen, und wegen des bisshero streitig gemachten Deputats und Salarii, so die besagte Oscherslebische Kirchen- und Schuldiener, und deren Antecessores vom Amte daselbst jarlich zu geniessen gehabt und noch haben, nach lange gepflogener Handlung und auf bewegliches Zureden und Interposition der Churf. Regierung

[1]) Amtmann des Bischofs von Halberstadt zu O.

[2]) citatione? = nach geschehener Vorladung.

Digitized by Google

nachfolgender gutlicher Vergleich mit beyden Teihlen, guten Belieben getroffen,

dass nemlichen denen oft erwehnten Kirchen- und Schuldienern hinfüro das ihrige an solchen gewöhnlichen Deputat und Besoldung vom Amt O. dero Gestalt, wie hierin ordentlich gesetzet und specificiret ist, alle jährlich Termino Trinitatis unfehlbar gereicht und gegeben und darzu alsofort der Anfang gemachet, und was von Trinitatis Anno 1654 biss ietzigen Trinitatis sich gebühret, ihnen entrichtet und abgefolget werden soll, und zwar

dem Pastori Primario zu O. soll dergestalt in bestimmten Termino ausgezahlt werden wegen der Sonn- und Festtages Mahlzeiten alljährlich Einen halben wispel Rocken alte Maass und ein Fass Bier, dann ferner bisshero gebräuchlich gewesen Ein gutes fettes Schwein, [1])Ein Fuder Heu und, wan das Grummet gemähet, auch ein Fuder Grummet, doch dass dieses Beydes, der Pastor mit seinen eigenen Pferden oder Unkosten abholen lassen, Ein Fuder Holtz aus der Holtzung, zum Neuenjahr die zwey Ribbe Braten, zween halbe Schweinsköpffe, acht Bratwürste, acht gute Groschen, 24 Hoffbrod, 1 Scheffel Erbsen, 2 Schock Käse, 1 Scheffel Leinsamen in Amt Acker zu seen.

Dem Diacono zu O. soll alljährlich auf obgesetzte Zeit und Weise vom Amte entrichtet werden Ein Fuder Holtz,[2]) Einen Scheffel Leinsamen zu säen, Ein Malter Gersten für die Festtagsmahlzeiten.

Der Schulrector zu O. fordert vom Amte daselbst nachverzeichnetes, als 5 Fass Bier, 1 fettes Schwein, $^1/_2$ Wispel Rocken, $^1/_2$ Rind, 2 Schnittschafe, 6 Schock weissen Kohl, $^1/_2$ Tonne Heringe, 8 Schock Käse, 12 Pfund Stockfisch, 1 Scheffel Weitzen, 1 Scheffel Erbsen, $^1/_4$ Tonne Butter, 1 Fuder Holtz und 3 Schock Wasen, welches ihm zwar vorietzo von Trinitatis 1654 biss diesen

[1]) von hier bis „Holtzung" durchstrichen, also wohl später aufgehoben.
[2]) diese 3 Wörter durchstrichen.

Digitized by Google

Trinitatis ausgefolget, dieserwegen aber an Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Unsern gnädigsten Herren unterthänigsten Bericht getahn, auch in denen alten Amts Registraturen zu Grüningen nachgesehen, und was darin befunden wird, nebst des Schul Rectoris zu O. Beweisstuhm und Fundamenten, wormit er dieses Deputat zu behaupten vermeint, mit beygeleget und erwogen, und Seine Churf. Durchl. gnädigste Resolution und Verordnung hierüber, wie es damit ferner zu halten, eingeholt werden soll.

Dem Cantori Scholae sollen jährlichen benahmten Termins die zehen Tahler Geld, und wenn Er das Neue Jahr singet, allemahl ein Tahler, und was sich sonsten gehöret, gereichet werden.

Desgleichen soll der A[e]dituus oder Küster vom Amte O. jährlichen haben zehen Tahler an Gelde, 1 Fuder Holtz, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Lein zu säen, 1 Schock Kese, zum Neuenjahre 1 Ribben Braten, ½ Schweinskopff, 4 Bratwürste, 12 Hofbrode, und 4 ggr.; das geforderte Fuder Heu aber kan ihm nicht eher gegeben werden, biss Er gebührlich beweiset, ob es ihme gehöret, und dass in der Rechnung dieserhalb rechte Nachricht gefunden werde.

Soviel nun das Residuum oder Nachstand betrifft, welches den Kirchen- und Schuldienern biss auf Trinitatis 1654 gebühret und zeithero vorenthalten worden, da ist dieserwegen zu Verhütung mehrer Weitlaufftigkeit vor der Churf. Regierung ex officio hiermit verordnet, dass ihnen den Kirchen- und Schuldienern das Amt O. dafür in allen 40 Tahler ohngesäumet entrichten und abstatten soll, welches dann auch dieselben der Churf. Regierung zu Ehren also acceptiret, und das Amt nach Empfahung derer vierzig Tahler dieses Restes halber weiter nicht zu besprechen sich erbötig gemacht habe.

Womit also diese Parteihen gütlich verglichen und dieses alles treulich und unverbrüchig zu halten und

Digitized by Google

denselben gebührlich nachzukommen, coram tribunali mit dem Handschlag angelobet haben.

Dessen zu Uhrkund und stet fester Haltung ist diese Transaction und Recess unterm vorgedruckten Churf. Cantzeley Secret in Duplo ausgefertiget und jedem Teihle ein Exemplar davon ausgehändiget worden.

Geschehen Halberstadt den 13. Junii anno 1655.

(L. S.) Raben von Cantzstein
Johann Friedrich von Venie."

Kopie ist in einem wenig beschriebenen, in Leder gebundenen Foliobande der Oberpfarre zu O. erhalten, nach der Schrift aus 18. resp. Anf. 19. Jahrhunderte.

Das Einkommen des Schulmeisters oder Rektors war 1589 genau festgesetzt, auch das Deputat geregelt; es wurde Anfang 18. Jahrh. bei Streit des Rektors Kramer mit dem damaligen Beamten in Geld gesetzt, 60 rth. dafür bezahlt. Schon der Befehl Bischof Christians d. d. Grüningen 30. XII. 1618 an seinen Amtmann Bevenroth (s. sub dato) zeigt aber, wie viel Ärger und Streit dies stets machte.

Auch 4. XI. 1656 erging wieder ein kurf. Befehl an die Regierung zu Halberstadt dieserhalb, den Hasseberg kurz inhaltlich p. 109 mitteilt und eben derselbe Lederband der Oberpfarre in extenso enthält:

P. P.

„Uns ist deroselben Bericht vom 31. passato wegen des Deputats, welches auf Unserm Amte Oschersleben den Kirchen- und Schuldienern daselbst von langen Jahren her verordnet und auch gereicht worden, zu Recht überbracht, woraus wir ersehen, dass der gräfl. schwarzburgische Oberamtmann Joh. Melchior Roland sich erwiedert,[1]) denen Schuldienern und sonderlich dem Rectori das Ihrige zu geben.

Weil nun solches nicht nur wieder die Billigkeit und gemachte Stiftung lauft, sondern auch der Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Unsers Gnädigen Herrn diessfalls ergangener, sonderbahrer Gnädigster Befehl mit sich bringt, dass aus besagtem Amte den Kirchen- und Schuldienern das Ihrige ohne Abgang entrichtet werden soll: Als werden Unsere hochgeehrten Herren

[1]) = weigert. Wie kam ein Schwarzburg. Beamter nach O.?

Digitized by Google

ihnen belieben lassen, im Namen Churf. Durchlaucht solches ernannten gräfl. Schwarzbg. Oberamtmann noch mals anbefehlen und auf fernerem Verweigern deshalb mit der Execution gegen ihn zu verfahren verordnen.

Gegeben Cöllen an der Spree den 4. Nov. 1656.

Churf. Brandenbg. hinterlassene

An Churf. Brandenbg. Regierung in Halberstadt

Stadthalter und Geheime Räthe daselbst."

Johann G. Z. St. W. u. Hohenstein."

Und derselbe Foliobaud der Oberpfarre enthält Kopie v. folg. kgl. Reskripte:

„Friderich Wilhelm König in Preussen

Unsern etc. Lieber Getreuer. Es hat der Oberprediger Voigtländer bey jüngst gewesener Commission unter andern sich beschwert, was gestalt ihm inhalts getroffenen Vergleich d. ao. 1655 das vom dortigen Amte gebührende Fuder Deputat Heu und Grummet durch sein eigen Gespann abzuholen verweigert würde. Wann nun derselbe vorgemeldeten Vergleich originaliter vorhin coram Commissione produciret und vidimatam copiam davon ad Acta gebracht,

So wird dir hierdurch befohlen, dem Primario Alljährlich Ein Fuder Heu, und wann das Grummet gemähet, auch Ein Fuder Grummet von denen Amtswiesen abfolgen zu lassen. Es ist aber der Prediger schuldig, solches mit seinen eigenen Gespann abholen zu lassen Wornach etc.

Halberstadt den 7. Martii 719

An Cammer Raht Diterichs zu Oschersleben"

Dazu bemerkt O. 22. III. 1719 Balth. Voigtländer Past. Prim. mpr. ib.:

„Das Original und die Originalcopie sind insinuiret den 22. III. 1719 durch den Canzeley Boten Hasen Das Original lieget auf dem Amte. Die Originalcopie ist befindlich in den andern Sachen, sovon d. Hochlöbl. Regierung allergnädigst sind verordnet worden."

Hasseberg p. 110 gibt das Einkommen des Rektors zu seiner Zeit (1814) so an, daß das Deputat vom Amte O. 60 rth. bar und 1 Espe aus der kgl. Brandsleber Forst betrug.

1659 den 6. Mai Oschersleben. 89.

Kontrakt des Rates von O. mit dem dortigen Apotheker Erasmus Pfeiffer über Bau eines neuen Apothekenhauses, nachdem das alte des Rates mit verbrannt war. Die Kosten soll

Digitized by Google

E. Pf. verauslagen und berechnen, die 15 rth. jährlicher Miete darauf abrechnen, bis die Koften beglichen oder vom Rate erfetzt find.

Orig. Papier im Ratsarchive zu O. „Akten des Rats v. O. A. Nr. 3." (19. Original desfelben).

„Zue wissenn, Dass heute dato Ein Rechter Bestendiger Location Contract und Vergleichunge zwischen E. E. Raht alhie an Einen, Dem Herrn Erasmo Pfeiffern Apotheckernn hieselbst am andern Theil auffgerichtet und geschlossen, auch seind dabey nachfolgende Puncta hinc inde teliberiret, wohl erwogen und von beyden seytenn beliebett wordenn, Nehmblichen;

Weil gedachter Hr. Erasmus Pfeiffer in dero von E. E. Raht hiebevor Ihm eingethane Behausung durch Gottes Verhengnus zuegleich nebst andern in der Grossen Feuersbrunst mit seiner darin auffgerichteten Apothecken gentzlichen ruiniret wordenn, E E. Raht auch die Mittel alsoforth nichtt haben können, solches hinwieder auffzurichten, und aber der Hr. Apothecker durch Beyhülffe guter Leuthe rahtt zue schaffen sich getrawet, solches Hauss gemeiner Stadt zum besten wieder zu erbawen;

Alss hatt E. E. Rahtt dieses erbiethen willigst acceptiret, bewilliget unnd Crafft dieses, dofern selbiger solches werckstellig machet, sie alle die Geldere unnd Uncosten, so auffgewendet werden, Ihm inskünfftige treulich unnd sicherlich wieder erstatten unnd bezahlen sollen unnd wollen;

Derogestald: Es solle Hr. Erasmus Pfeiffer die vor diesem versprochene Zinsenn, nehmblichen Fünffzehen Thaler Jährlich innen unnd zuerück behaltenn, unndt an der verlegten Summa abrechnen, das Jahr auch damit anfahen, sobaldt Er das Haus würcklich beziehenn wirdt, Bey wehrendem Baue soll ein ordenttliche Register gehaltenn, die Aussgabe mit genugsahmen Scheinen beleget, auch allemahl von Einem darzu deputirten des Rahtts unterschrieben, undt consentiret werden, Biss so lange es zue Einem richtigen Stande unnd nach der

Digitized by Google

Apothecken bequemblichkeitt auffgerichtet, unnd volnführet worden. Alss denn soll die Summa gemachtt, und endweder Diesem, oder Einem sonderlichen Recess einverleibet, von E. E. Rahte unterschrieben unnd besiegelt werden, damit selbiger, wie obgedachtt, endweder Jährlich abgesessenn, oder sonst nach des Rahtts Belieben bezahltt werden könne;

1. Nach Bezahlunge der Liquidirt n undt verlegten Gelder oder Bawcostenn, dofern der Liebe Gott friede, Ruhe, undt Auffnehmen im Lande gebenn, undt verleihen möchte, behelt sich zwarth E. E. Rahtt bevor, des Hausszinses halber mit gedachtem Hr. Erasmus Pfeiffern oder den Seinigen uffs new zue vereinigenn, doch mit der gewissen Versicherung, dass selbiger uber die Gebühr nicht beschweret werden soll, obschon gutt befunden werden möchte, selbige Zinsen, auff 1. 2. 3. Thlr. zue versteigern, sondern wollen allemahl ohne einige Affecte gutes Vertrawen kegen Ihm verspüren undt merckenn lassenn, auch solches hinwieder der Billigkeit nach von Ihm gewerttig seyn;

2. Soll es bey der Ihm vorigesmahl versprochener Freyheitt unndt Immunität durchaus sicherlich verpleibenn, unndt Er dobey Rahtts wegen allemahl handhabett und geschützet werdenn;

3. Obzwarth offtgedachter Hr. Erasmus Pfeiffer instendig angehaltten, Ihm etwas Wein, weil er selbigen ohnedas zue seinen Medicamenten in Vorrath haben müsse, aussschenken zue lassen, Solches aber E. E. Rahtt gar nicht eingehen können, alss bleibet es dobey, dass er keinen Wein, den man im Rahttskeller zue verkauffen feilhatt, anderen umb geld uberlassen soll, aussgenommen die Spanischen unnd vina meticata, die Ihm zue haben vergönnet seynn unnd bleibenn;

4. Solte dieses Einem E. Rahtt und Gemeiner Stadt zum Besten, durch Hr. Erasmum Pfeiffer auffgerichtete Heusslein, ehe es ihm bezahlet wordenn, etwa abermahl, welches Gott in gnaden verhüte, durch Feuer oder ander

Digitized by Google

Unglück ruiniret werdenn, unndt zue boden gehenn, soll der schade des noch unbezahlten Restes Ihm Hr. Erasmum Pfeiffern nicht allein betreffen, sondern E. E. Rahtt will die Helffte desselben auff sich nehmen unndt erstatten, jedoch, dass solcher Schade nicht aus des Apotheckers eigenen Versehen oder Unvorsichtigkeitt herkomme;

5. Dieweil auch E. E. Rahtt genugsamb remonstriret undt Kundt gemacht, dass die Geldtmittel zu solcher wieder Erbawunge vonn Hrn. Andrea Arnoldo, Fürstlichem Braunschw. Hoffmetico zue Schöningen, Ihm Hr. Erasmo Pfeiffern verschossen und dargeliehen worden, selbiges auch bey E. E. Rahtt in eventum versichert zu seyn angehaltten hatt; Alss erkleret sich E. E. Rahtt Crafft dieses dohin, doferne uber Kurtz oder ange nach Gotteswillen offt gedachter Hr. Erasmus Pfeiffer mit todt abgehenn solte, ehe unnd bevor wohlgedachter Hr. Hoffmeticus befriedigett; So soll das gedachte Hauss Ihm dem Metico zue Einem sicherem Unterpfand sein und bleiben, biss Er oder die Seinigen derer noch unbezahltenn verschossenen Bawgelder halber von E. E. Rahtt richtig contentiret unndt bezahlett wordenn unnd solches alles treulich und ungefehrde;

6. Zum Sechsten hatt sich auch mehrgedachter Herr Erasmus Pfeiffer Crafft dieses Krefftiglich verpflichtet, gute reine unverfelschte Wahren in seiner Apothecken zue habenn, und sowohl den Armen alss Reichenn umb Einen billigen Preis zue verkauffenn, auch in denen Ihm vorgeschriebenen Recepten keinen Vortheil suchenn, noch gebrauchen, sondern alles auff sein gutes Gewissen undt anstatt Aydes Pflichtenn zue verferttigen, wie Er denn auch desswegen Einem E. Rahtt, biss uff fernere Verordnunge die angelobung thun soll;

7. Domit letzlichenn dieser Contract in allen seinen obbeschriebenen Puncten und Clausuln von beyden seyten steiff, fest unnd unverbrüchlich gehalttenn werdenn soll, ist dieser Contract gedoppelt geschrieben, Jedem theil

Digitized by Google

ein Exemplar gleiches Lauts zuegestellett, unndt nicht allein mit des Rahtts gewöhnlichen Stadtsecret betrückt, sondern auch vom Hrn. Contuctore Hr. Erasmo Pfeiffern Eigenhendig unterschriebenn, mit seinem gewöhnlichen Petzschafft auch betrucket unndt aussgeandtworttet wordenn,

So geschehen Oschersslebenn am 6. May Anno 1659.

(L. S.) Siegel fehlt. [Bür][1]) germeisterundt Rahtt alhie

(L. S.) kleines zierliches Lackſiegel. Erasmus Pfeiffer Apothecker ppr.

1661, den 25. IX. Oſchersleben. 90.

Receß wegen des Apothekenbaues. Er war mit 282 rth. 2 ggr 7 ₰ fertig geſtellt. Davon hatte Erasmus Pfeiffer 2 Jahresmieten a 15 rth. abzuziehen und ſollte damit fortfahren, bis die Summe beglichen oder baar bezahlt wäre. Da das Geld dem E. Pfeiffer von dem brandenbrg. Hofmedikus Andreas Arnold in Schöningen vorgeſchoſſen war, wird dieſem das Häuschen zur ev. Sicherheit verſchrieben. Doch behält ſich der Rath das dominium-Beſitzrecht vor. Auch ſichert er ihm Freiheit oder Immunität wie bisher zu. Es unterzeichnen (nach dem Tode des Bürgermeiſter Zach. Schlecker) der Bürgermſtr. Hans Heine, Apotheker Erasmus Pfeiffer, ſein Schwiegervater Georges Woltmann, des Rates Brauherr, mpr.

Orig. Papier in Akten des Ratsarchivs zu Oſchersleben. „A. Nr. 3 betr. Rats Apothequen de 1659—1743."

„Wier Bürgermeister und Rahtmanne der Stadt Oschersleben vor Unss undt Unsere Nachkommen geben hierdürch männiglichen zue wissen,

Nachdem dürch Gottess Verhengnüss den 28. Martii dess abgetrehtenen 1659. Jahrss Eine Erschreckliche Feüerss-Brunst entstanden, worinnen auch Unsere neben dem Kirchhoffe hieselbst gelegene Apotheke totaliter im Feüer undt rauch auffgangen, undt aber zu gemeiner Stadt undt Bürger-

[1]) Bür- stand auf der Siegelpapierdecke!

Digitized by Google

schafft besten sovort auss Unssern iziger Zeit schlechten Einkünfften undt Rahtssmitteln nicht reaedificiret werden magk,

Alss ist auff vorbeschener Rahtss Consultation zwischen Unss dem Rath vorbemelten Einem undt dem Wohl Ehrfahrnen undt Kunstbeliebten Herrn Erasmo Pfeiffern hiesigen iziger Zeit Apothekern am andern theil den 6. May gemelten 1659. Jahrss Ein Contract geschlossen, dass Er dass Apothekenhauss wieder auff und anbauen undt die Baukostungss-Gelder verlegen solle, Alssdan nach den beschehenen Bauw Wier, der Rath, mit Hrn. Pfeiffern Rechnung zu legen und Ihm gebürlichen versichern wolten, auch jährlichen mit fünffzehen Thaler Hausszinss zufrieden sein.

Demzufolge Wir heute untenbemelten dato mit offtgedachten Hrn. Pfeiffern, alss Er dass erwehnte Apothekengebäude nunmehr perfectiret, solche Rechnung zugelegt, welche inhaltss übergebner specification also befunden, nemblich:

Nr. 1.	den 18. Junii Anno 1659	=	88	rth.	10	gr.	6 Pfg.
„ 2.	biss den 30. Junii	=	19	„	21	„	6 „
„ 3.	von den 23. Julii biss den 23. dito	=	40	„	1	„	— „
„ 4.	biss den 19. Augusti	=	27	„	5	„	— „
„ 5.	„ „ 30. Septbr.	=	23	„	13	„	10 „
„ 6.	von Januario biss den letzten Julii Ao. 1660	=	12	„	20	„	4 „
	von 30. Sept. biss in den Dezember	=	57	„	14	„	1 „
„ 7.	den 30. Junii Anno 1661	=	12	„	12	„	4 „
	Thun		282	rth.	2	ggr.	7 Pfg.

Weill nun von dieser Summa der 282 rth. 2 ggr. 7 Pfg. die Zeiten über der Hr. Apotheker dass Hauss bezogen von Anno 1659 biss 1660 undt fürter biss 1661 Termino Martini zwey Jahr, jedess Jahr 15 Thaler, also zusahmen 30 Thlr. Hausszinss abgehen, pleiben 252 rth. 2 ggr. und 7 Pfg. Capital, an welchen biss zue endigung weiter annuatim oder jährlichen 15 Thlr. Hausszinss abgezogen und decortiret werden, so Unss auch nochmahlen zu beden theilen beliebet undt hierdürch auffs Newe bekrefftiget sein soll.

Digitized by Google

Ess ist auch zugleich abgerehdet, dass Wir der Rath mit Aptirung der Apothekenwahren oder versehung der medicinischen sachen durchauss nichtss zu thun, sondern der Apotheker propriis sumptibus vor sich gestehen und seiner guten Vorsorge undt vleiss nach jederzeit anschaffen haben will undt soll,

Dagegen wir der Rath obged. Apothekern Pfeiffer die immunität aller militarischen undt civilischen onerum zusagen, gönnen undt dabey manuteniren wollen,

Jedoch dabey als getreuer Obrigkeit zustehet, Unss der guten uffsicht nicht zu begeben, sondern expresse mächtlich vorbehalten, wann ess die Nohturfft erfordern solte, einige Visitation der Apothekenwahren halben anzustellen, damit Wir männiglichen zum Besten der guten administration halben versichert pleibe, Wass aber die Unkostungen, so dabey auffgehen möchten, belanget, haben Wir unss mit dem Apotheker uff den Fall mit einander zu berehden verabscheidet undt wollen Ernstlich darob sein, dass keiner von den hiesigen Krahmern solche Apotheken zustendigen Sachen: als Salben, Pflaster, Pürgier und treibende Dinge der Apotheken zum Abbruch feihle haben undt verkauffen sollen.

Wegen der Weine aber lassen wir der Rath endtlich geschehen undt concediren, dass der Apotheker behuff der Medicamenten etwass Wein möge einkauffen undt legen, doch mit der expressen Bedingung undt Verboht, bey Vermeidung unserer unss dieserwegen vorbehaltenen Verordnung undt einsehen, keinen Francken, Reinischen oder anderen Wein zum Nachtheil undt schaden Unsers Rathsskellerss, (aussbenommen Spanischen oder medicinischen Kreüter zugerichteten Wein, so endtlich zu verkauffen vergonnet wirdt,) Jn oder auss dem Hausse weder vor sich oder durch seine Leüte verkauffen oder aussschenken.

Doferne auch über Zuversicht dieses neüe Apothekenhauss, Ehe diese vorged. Gelder vor voll bezahlet, wieder, da Gott in gnaden vor sey, durch Feüwer oder ander Unglück ruinirt würde, wollen wir, wo es nicht von den Apotheker oder den Seinigen selbst durch Ohnvorsichtigkeit

Digitized by Google

veruhrsachet würde, Eine Christliche moderation dabey gebrauchen undt die Helffte über unss nehmen, Inwiedrigen die erstattung dem Hr. Apotheker oder den Seinigen, mittelss deren Habsehligkniten pro assecuratione zu thun obliegt.

Dieweill auch Unss dem Rahte gnugsamb wissendt, das die Geldtmittel zu diesem angewandten Apothekengebeüde uff Hr. Pfeifters ansuchen von Hrn. Andrea Arnoldo, Churf. Brandb. Hoftmedico, hadt geliehen, auch selbiger dieserwegen von unss dem Rahte Versicherung begehret hadt, als erklehren wir unss dahin, woh über kurtz oder lang offtgemelter Hr. Erasmus Pfeiffer, Ehe undt bevor wohlged. Hr. Hoffmedicus befriediget, mit Todte, (welches der Liebe Gott noch Eine geraume Zeit verhüte,) abgehen würde, dass alssden dieses Apothekenhauss Ihm, dem Hrn. Medico, zue Einem sichern Unterpfande biss zue endtlicher Bezahlung, doch ohne Zinsse hiermit respective verschrieben [sein?] und pleiben soll, worbey wir unss dass dominium reserviren.

Der offtged. Apotheker verpflichtet sich auch nochmahlen, jederzeit gute frische, reine unverfelschete Wahren uff seine eigene Unkosten anzuschaffen, auch sowohl den Armen alss reichen umb billichen preiss, der Halberstädtischen Apotheken Taxa nach, zu verkauffen, Niemanden zu übersezen, viel weniger in denen Recepten einen Vortheil zu suchen, sondern alles auff sein gutes Gewissen, wie Ers gegen Gott, der Obrigkeit undt Ehrbahren Weldt zu verandtworten gedencket, anzustellen, desswegen Er auch unss dem Rathe treu undt holt zu sein, vermöge dieses recesses an Eydess stadt mit Handt gebender anlohbung anerbohten.

Wenn nun die liquidirte verschossene Baukostung zur endtschafft sein, behalten wir unss vor, bevor dess Hausszinss halber mit gedachten Apotheker Pfeifern oder den Seinigen, wie es die Zeit alsoden in eventum geben wirdt, vor andern ferner Handelung zu pflegen und der Zinss in etwass biss Ein, zwey oder drey Thlr., doch nicht drüber zu versteigern, woferne nicht andere Befindung dabey sich ereüget.

Letztenss ist beliebet, weill die Freyheit oder Immunität, wie vorher erwehnet, jederzeit bey diesen Apotheken Hausse

Digitized by Google

pleibet, soll Hr. Conductor Pfeiffer dieses Hauss in guten esse nothwendigen Tach und Fach uf seinen Kosten halten, würde aber etwass haubtsachliches gebauet werden müssen, behalten wir unss billich, uff vorbeschehene gethane Anzeigung, solches machen zue lassen, bevor und soll offtgedachter Hr. Pfeiffer dermahleinss bey den Abzuge in den Stande, wie dass offterwehnte Apothekenhauss izo nach beschener perfection befunden, besage desshalb auffgerichtete Jnventarii wiederumb lieffern.

Uff dass nun dieser erwür[k]ter Recess sonder argelist undt Gefehrde in allen seinen Begrieffen, Clauseln undt Puncten fest und unverbrüchlich gehalten undt nachgelehbet werde, alss ist derselbe gedoppelt unius tenoris verfertiget undt sowoll von unss dem Rathe mit unsern ad causas gebrauchende grossen stadtsecret, alss auch dürch unsers Mittelss an p. t. weilandt dess regirenden Bürgermeister Hrn. Zachariass Schleckerss sehl. absterben stadt nunmehr regierenden Bürgermeister, Hrn. Hanss Heinen, eigenhändigen subscription, beneben den Apotheker Hrn. Pfeiffern undt dessen geliebten Schwiegervater, Hrn. Georg Woltmann, E. E. Rathss Brauherrn, unterschreibung undt mit deren respective gewöhnlichen Petschafftten bedrückt vollzogen undt darauff jeden Principalen Ein Exemplar zugestellet,

Geschehen Oschersleben den 25. Sept. ao. Jesu Christi 1661. Nachdem im alt- undt neuen Rath dieser vorgesezter Contract publice verlehssen, ist selbiger alss zu volnziehen wissendtlich beschlossen. Actum ut supra.

Erasmus Pfeiffer (L. S.)[1] Bürgermeister undt
Apotheker Raht daselbsten.
ppr. Hanss Heine mppr.
Georges Woltmann.

1664 den 19. März Halberstadt. 91.

Die Regierung des Fürstentums Halberstadt gewährt dem Bürgermeister und dem Rate von Oschersleben auf ihre Bitte

[1] Stadtsiegel in Papier auf Oblate.

Digitized by Google

das Ständegeld der Verkäufer bei Jahrmärkten als Accidens zu ihrem geringen Salair zu nehmen und zu genießen.

Orig. Papier im Ratsarchiv zu Oschersleben. (21. Original desselben, als Nr. 5 bezeichnet).

„Churf. Brandenbg. Fürstl. Halb. Incession wegen des Jahrmarckgeldes, welchess die Herren des Radess zu Ihrer Salarirung mitbehalden sollen."

Demnach denen Churfürstlichen Brandenburgischen zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstatt verordnete (!) Statthalter Cantzler vice Cantzler undt Räthe Burgemeister und Rath der Stadt Oschersleben, mittels eingegebenen Supplicati, zue vernehmen gegeben,

Wass gestaldt in anderen Stätten gebreuchlich wehre, dass Burgermeistere und Rath dass Stättegelt, welches, bey furfallenden Jahrmärckten, die Kramers undt andere, so alss den wass zu feilen Kauff ausgelegett, geben müssen, hinnehmen undt für Ihre habende Mühe, alss ein accidens geniessen möchten, mit gehorsahmer Bitte, Ihnen, weill sie ohnedass gar schlechte Salaria hetten, solches gleichergestaldt zu verstatten undt dan dieser Sachen, alss welches ein geringes Betrifft, und an Ihm selbsten nicht // unbillig ist stattgefunden, So wird impetranten, Burgermeister und Rath zue Oschersleben hiermit concediret undt vergönstiget, dass sie, gleich wie in anderen Stätten herkommens, die Jahrmarcktsstettegelder hinführo alss ein accidens zu Ihrer ergetzlichkeit hinnehmen und geniessen mögen, Jedoch aber die Kramers und andere Leuthe damit wieder die Billigkeit und bisherige Observantz nicht beschweren sollen, Wornach man sich zu achten.

Uhrkundlich mit dem Churfürstl. Cantzley Secret Bedrucket und gegeben Halberstatt den 19. Martii 1664.

(L. S.)

Churfrl. Brandenbrg. zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstatt verordnete Statthalter Cantzler vice Cantzler und Räthe

Henricus Richardus Hagen D. mpp.
J. Friederich von Peine. Mff."

Digitized by Google

1664 den 29. IV. Oschersleben. 92.

Der Magistrat von Oschersleben d. h. der regierende wie der alte Bürgermeister, die Ratsherrn, Sechzehnmänner (=Ausschuß) und etliche Bürger von Oschersleben machen mit dem kurf. Brandenbg. Oberstlieutenant Joachim Wulff in Oschersleben einen Kontrakt wegen Wiedererrichtung der Ziegelhütte hinter der Amtsschäferei, die am 28. III. 1659 in dem „großen Brande" mit vernichtet war, auf seine Kosten. Diese (466 rth. 9 Pfg.) hatte J. W. verauslagt. Er soll dieselbe bis zur Rückzahlung je auf 9 Jahre frei gebrauchen, Thon und Steine aus dem Stadtgebiete zum Brennen erhalten, aber auf seine Kosten anfahren. Bei neuer Demolierung oder Beschädigung ohne Schuld will der Rat die Hälfte Kosten tragen, dafür aber bei etwaiger Verpachtung den Vorzug haben, sonst Wiederkauf.

Orig. Papier in Acta des Rats v. Oschersleben „Z. Nr. 11" betr. die Ziegelhütte bey Oschersleben 1664. (22. Orig. des Ratsarchivs zu Oschersleben).

„Zu wiessen sey Jedermänniglichen, denen dieser offener Brieff zu sehen vorgezeiget, oder denselben lehssen hören wierdt, wassgestalt zwischen den itzigen Regierenden, alss auch allen Bürgermeistern undt Rath, Sechsszehenmänner // sonsten aussschuss genandt // undt auss der Bürgerschafft Mittel dieser Stadt Oschersleben vor sich undt ihre respective Nachfolger in der Regierung undt Bürgerschafft an Einem, undt dann den Wohl Edelvesten und Hochmanhafften Herrn Joachimb Wulffen, Churf. Brandbg. unter dess (titul.) Herrn General-Wachtmeisterss von Quasten Löblichen Regimente zu Ross Hochmeritirten Obersten Lieutenanten hieselbst sesshafften am anderen Theill ein zurecht bestendiger, gleich auch in hiesigen Fürstenthumb zugelassener undt observirender wiederkeufflicher Contract heute dato wiessendt undt wohlbedechtlichen abgehandelt ist, wie folget:

Nachdem E. E. Raths und gemeiner Stadt alhie vor dem Oldendorbschen Thore, ausswerdtss dess Oscherslebischen Ambtss Schäfferey liegende Ziegelhütte sambt denen darin gewesenen Wergkzeugk undt // Materialien wie auch der Ziegel-Brennoffen in dem langwierigen dreyssigjehrigen Kriege

Digitized by Google

abgebrandt undt ruiniret, dass nichts mehr dann die blosse Stede übrig geplieben, bey dem Rath und der Bürgerschafft selbige Ziegelhütte wieder anzurichten keine Mittel vorhanden gewessen, hadt solche verödet eine Zeit hin gelegen; alss aber durch Gottess Zulassung, umb unsere Sünde willen, die offt gedachte Stadt Oscherssleben über zwei Theill den 28. Martii Anno 1659 in Feuer undt Rauch plötzlich consumiret undt auffgangen, undt zu wieder auff- undt Anbauunge die benöthigten Ziegel undt Steine, mit schweren Kosten anzuführen consideriret, ist mit dem wohlgedachten Herrn Obristen-Lieutenanten Unterrehdung gepflogen undt dess vorgangenen elenden Zustandess, die Ziegelhütte nebst dazu gehörigen Brettern, Latten, Ziegeloffen undt Bereidtschafften auff seine eignen Kosten bauen und anticipando verlegen will, also dass in dem Gebeude eine Stubbe, Kammer undt Küche auch dinsahmen Schornstein, damit ein Ziegelbrenner // darin wohnen möge, aptiret undt gemacht wehrde,

Anreichende dass über den Ziegeloffen diensahmen Gebeude, ist E. E. Rath erböthig dass Holtz dazu anfahren zu lassen; wass Sie den nicht bezahlen könten, wolte der Herr Oberster Lieutenant auch über sich nehmen, undt wenn alless perfectiret und in den gebrauchenden Standt gebracht worden, solte der Calculus oder Rechnung gezogen werden,

Gestalt dann nunmehr der Abrehde gemäss, die bedeutete Ziegelhütte und darin bedürfftige Werckstadt, item Brettern, Latten und Werkzeuge nebst den Often verfertiget, dass nach zugelegter Rechnung die Summa auff vierhundert sechss und sechszig Thaler undt neun Pfennige sich erstrecket undt der Herr Oberster Lieutenant bahr aussgezahlet undt hergeliehen,

Dahero Ihnen Alt- undt Neuer Rath, vor sich undt deren anfangss Berürten, auch Nachkommen, dem Vielbenambten Herrn Oberstenlieutenant Joachimb Wulffen undt dessen Erben der aussgelegten 466 Thaler 9 Pfg. halber, in der besten und bestendigsten Formb // Rechtenss gebührlichen quitiren, undt dabey der Einwendung, als wenn dass berürte Geld nicht in der Stadt Nutzen angewendet wehre,

Digitized by Google

oder der Rath undt deren Mitbeschriebenen empfangen ausdrücklichen begeben,

Auff dass aber mehrgedachter Herr Obersterlieutenant undt dessen Erben oder getreuer Brieffss Besitzer der albereit gedachten Vierhundert, Sechss undt Sechszigk Thaler und neun Pfennige Capitalgeldess versicherten lehben und pleiben möchten, So thuen itzt Regierend undt alte Bürgermeister undt Rath, mit wissenschafft undt Volbordt der Sechszehnmenner undt Bürgerschafft, diese gedachte Ziegelhütte sambt aller Zubehörigen Werkgerähten ohne Unterscheidt, dem Herrn Obersten-lieutenanten Joachimb Wulffen, dessen Erben undt Erbnehmenden von nun an alsobalt neun nach einander folgende Jahre, zur geniessbahren würcklichen Possession übergeben undt einsetzen, sich anstadt der Zinsse, biss zu abzahlunge dess Capitals daran zu erholen, Ziegel und Steine // auch Kalk darin zu brennen undt zue verkauffen, bemechtiget sein soll,

Wozue E. E. Rath undt mitbeschriebenen den deshalben in hiesieger districht undt territorio vorhandene Dohn und Stein folgen zu lassen consentiret, doch dass die Fuhren Holtzung- und Arbeitsslohn uff dess Herrn Oberstenlieutenantss Unkosten gehen undt E. E. Rath oder dessen mitberürten Nachfolgern nichtss zugerechnet oder unter den pretext einiger melioration vorgewendet werden magk noch kan,

Weill auch uff dass hiesiege Ambt jährlichen von E. E. Rath der Ziegelhütten halber der Canon mit zween gute groschen recognosciret wierdt, will solchen Canonem mehrged. E. E. Rath undt Ihre Nachkommen abstatten undt sich dass Dominium unter keinerley Arth begeben, sogar, wann irgendt desshalben von dem Herrn Oberstlieutenandt oder Andern dem Ambt alhie der Canon verleget würdt, null und nichtigh sein soll,

Doferne auch über Zuversicht ein Casus // fortuitus, da Gott gnädig vor sey, sich ereugete, dass durch Einschlagung dess Wetterss oder andern bössen Leuten entstünde, wolten sich bederseits Contrahenten dieserwegen mit einander berehden undt nach befinden der wiederanbauunge E. E.

Digitized by Google

Rath undt Mitbeschriebene die Helffte Kosten gestehen; würde aber solche Verwarlossunge einigen Feuerschadenss an den Gebeuden undt Ohfen ein ruin durch dess Herrn Oberstenlieutenants Leüten causiret undt herkommen, will undt soll wohlged. Herr Oberlieutenandt alleine gelten und stehen, auch über dass zeitwehrender Besitz- undt Geniessung der Ziegelhütten uff seinen eigenen Kosten die Gebeude instanden und wehssen erhalten,

Es soll auch der Ziegelbrenner mit wissenschafft Einess Ehrb. Rathss angenommen werden, derselbe sich auch pflichtbar machen, dass Er dass Ziegelgudt oder Dohn woll aussarbeite undt brenne, dass die ausswertss als auch hiesige Bürgere und Keuffere umb Einen billigen // Preiss verwahret undt zufrieden sein mögen, dogegen die Dohnfuhren, Feurung und dess Ziegelbrennerss Belohnung will der Herr Obersterlieutenant von seinen proper Mitteln gestehen, undt E. E. Rath nichtess überall damit zu thun haben,

Doferne auch der Herr Obersterlieutenant sich wieder in den Krieg begeben wolte, und E. E. Rath die Ziegelhütte auff gewisse Maass pachtssweise anzunehmen gewillet, dass Ihnen vor andern, wenn beede Contrahenten sich desshalben vergleichen könten, gegönnet werde,

Auff dass nnn der Herr Obersterlieutenandt undt dessen Erben diese Ziegelhütte sambt der Zubehörung diese neun nach einander folgende Jahre vor die 466 rtl. 9 Pfennige gebührenden Zinsse, sicher gebrauchen möge, Thuen E. Ehrbar itziger alss auch Alter Rath, Sechszehmann und Bürgerschafft nicht allein bewilligen, sonder sein auch zufrieden, woferne über Zuversicht Herr Obersterlieutenant oder dessen Erben nicht bezahlet würden, dass diesse // wiederkeuffliche Verschreibung wieder neun Jahre undt also von neun Jahren zue neun Jahren gantz frey undt unbeschweret (ohne wass die Hohe Landess Obrigkeit sonder Massgebung irgendt darauff setzen und legen möchte, welchess der Herr Einhaber oder der Ziegelbrenner abzustatten hatt) uff mass undt weisse, wie ess E. E. Rath von undenklichen Jahren genossen und gebrauchet, wiederkeufflichen, wie wieder-

Digitized by Google

keufflich- recht, Arth undt gewonheit ist undt solchess an aller krefftig- undt bestendigsten geschehn könte oder möchte, im volligen vigore pleiben, Derogestalt, dass Herr Obersterlieutenant vor sich oder die Seinigen diesse Ziegelhütte und Zubehörungen den Besten nach, ohne jedermänniglichs Einrehde und Verhinderung, solange die Summa oder dass Capital der 466 rthl. 9 Pfg. unabgeleget pleibet, endtweder selbst oder durch andere, seinem Belieben nach zu gebrauchen oder ausszuethuen bemechtiget sein soll, doch dass, wie albereit erwehnet, E. E. Rath den Vorzug, soverne ess ihnen anstendig // vorbehalten, Undt wenn dass offtged. Capitalgeldt vorfoll vergnüget, will Herr Obersterlieutenandt oder dessen Erben ihrer daran praetendirten melioration wieder abzuetrehten verbunden sein,

Zue steter undt fester Haltung nun der hievor begriffenen Puncten, Clauseln undt wass sonsten genennet worden, haben Endtlich Alt und Neuer Rath, Sechszehnman und andere anwessende Ausschuss der gantzen Bürgerschafft vor sich und Ihre Stadt Regierung Nachommen sich aller und jeder wieder diesen Vergleichenden wiederkeufflichen Contract zu stehenden Geist- undt Weltlichen Rechten, so hiewieder seyn oder erfunden werden mögen, Item aller Ordnunge, Statuten, Landtssbrauch oder Stadtrecht, imgleichen auch: alss wenn der Behelff würde angezogen, ob hette ein oder der ander in dieser Vergleichung undt wiederkauff oder Anbauung nicht verwilliget, oder wehren zu der Verwilligung // überrehdet, ess wehre geirret oder nicht also gemeint, oder andern Rechten so da melden dass Gemeine vorzicht nicht Stadt habe, Ess gehe dann Eine sonderung vorher, oder aber Ess wehre keine genugsahme Bedacht undt Erinnerung concediret, undt wass dergleichen in genere et specie mehr, so albereit erdacht oder nachkünfftig erdacht werden möchte, in keinerley weisse noch wege per directum vel indirectum durch sich oder andere nicht zu gebrauchen, sondern Ess soll die Contrahenten zu beiden Theilen die auffrichtigkeit undt Warheit binden undt löhssen, sonder alle Argelist undt Gefehrde,

Digitized by Google

Zu Uhrkundt ist diese wiederkeuffliche Versicherung undt Obligation gedoppelt einess inhaltss verfertiget undt von itzigen E. E. regierenden undt alten Bürgermeister undt Rath, Sechszehen Mennern undt gemeinen Bürgerlichen Ausschussmitteln alss auch von dem Herrn Oberstenlieutenant Joachimb Wulffen mit dero respective ad causas gebrauchenden // Stadtsecret, Betschafften undt Unterschreibungen volnzogen.

So geschehen Oschersleben den 29. Aprilis Anno 1664.

(L. S.)[1] (L. S.)[2]

Joachimb Wulff
Obersterlieutenant

George Woltmann mpr.
Andreas Gesen mpr.
Hanss Heyne mpr.
Esaias Horyse mpr. ?
Christoph Esche mpr. Im nahmen der sechzen man
Cunradt Georg Schlerffer in nahmen der Sechszehn man, jedoch mir undt den Meinigen ohne Schaden
Davidt Sölly im namen der burgerschafft Meine Eigen Handt
Hans Eberding in namen der bürgerschafft Meine Eigenhandt. mpr.

1667, den 1. April Oschersleben. 93.

Kontrakt des Rates von Oschersleben mit Erasmus Pfeiffer betr. seiner Apotheke.

Orig. Papier in Akten des Rates von O. „A. Nr. 3. Ratsapotheque betr. de 1659—1743." (23. Original desselben) mit Stadtsiegel.

„Wier itziger Zeit Regierender Bürgermeister undt Raht vor unss undt Unsere Rathssnachkommene mit Zuziehung dess alten Rathss und Sechszehnmänner diesser Stadt Oscherssleben etc.

geben hiedurch zue wiessen, wass gestalt in Anno 1659 allhie Ein Feüer endtstanden und plötzlich grossen Schaden

---

[1]) Kleines schwarzes Siegel des Herrn J. Wulffen.
[2]) Ratssiegel fehlt.

Digitized by Google

causiret, auch zugleich unser nahe am Kirchhoffe auff der Halberstädtschen Strasse belegenes Frey Apotheken Hauss ergrieffen undt [von] grundtaus consumiret undt eingeeschert, aber von unseren bestelten Apotheker Herrn Erasmo Pfeiffer mit unserem Consens wiederumb auff- undt aussgebauet, dass also an denen vorgeschossenen BauwKostungssgeldern der Jährlich Termino Martini fellige Funffzehen Thlr. Apothekenzinss, besage des darüber den 25. September Anno 1661 zwischen unss dem Rathe undt gemelten Apotheker auffgerichteten Contracts decortiret worden, dass der berürten Bauwkosten deductis deducendis Einhundert Sieben undt siebenzigk Thaler 2 ggr. pleiben, auch in wehrendt- abwegender Continuation nach ablauff Dreizehen undt Ein Halbess Jahr biss in Ao. 1680 allererst sich enden,

Ess hadt aber unterdessen bey uns dem Rathe itz ged[achter] Apotheker Supplicando einkommendt angezeiget, dass Er wegen Erweiterung seins Apotheken Corporis undt seiner lieben Kinder undt Hausshaltung, Ebenfalls ob dess vielen distillir- und laboriren benöhtigten Feürsschaden verhüdt- undt Vorkomnung veranlasst wehre, Ein weidtrauhmicht Hausa an Sich zuebringen, massen Er denn dess Samuell Hollen Hauss undt Hoff Erblich gekauffet undt nunmehr vorhabensswehre, seine Habitation undt Hausswehssen darin anzurichten,

Weill es nun sehr schwer würde fallen, zweyerley Haushaltungen anzulegen oder zu halten, So wehre Er gemeinet zugleich dass Apotheken Corpus auss Unseren Rathsapothekenhausse, in diess sein gekaufftes Hauss zue transferiren, mit geziemender Bitte, Wier müchten geruhen bedes hierinne zue consentiren, undt auch die Ihme verschriebene Apotheken-Immunität dabey vor als nach zue gönnen, Dagegen wolte Er die Contribution, welche Ihm proportionabiliter auff das offtged. gekauffte Hauss gesezet würde, abgeben undt Sich sonsten jederzeit willig bezeigen,

Wann dann Wier der Rath obbemeldt, Einss jeden Menschen Wohlfarth gerne gönnen, So sein wier zwar woll zuefrieden, dass der Apotheker Herr Erasmus Pfeiffer mit

Digitized by Google

seiner Familien in das berürte gekauffte Hauss ziehe, dasselbe würcklich bewohne, undt daneben das Apotheken-Corpus und die Officina sambt dazu gehörigen Benöhtigungen dahin transferire undt aptire, auch dabey sowoll der hiesigen Bürgerschafft als Frembden in diensahmen Benöhtigungen die Billigkeit undt Vleiss beobachte, dessen wir unss versehen,

Wier behalten Unss gleichfallss expresse bevor, das diese unsere Apothekentransferirung keineswegess gemeinet sein soll, dass diese bei Unssern Kleinen Apotheken Hausse freie Apothekengerechtigkeit dadurch gar aboliret oder aussgeloschen wehre, sondern Einen wegk wie den andern dabey ohnverrücket pleiben, sogar, das die, vor anfangs berürte Funffzehen Thaler Apothekenzinss von dem Kleinen ermelten Apothekenhausse, bis die restirende Bauwkostungsgelder der Einhundert Sieben undt Siebenzigk Thaler 2 ggr. in Bezahlung abgerechnet sein, undt nachgehenss der Herr Apotheker die Apothekenzinss zue Rahthausse allemahl bahr richtigk abstatte, undt diess offtberürte Kleine Apothekenhauss ohnedass vermoge dess den dreyzehnenden Januarii Anno 1662 errichteten Inventarii Unss dem Rathe zu unsser freien Disposition wieder abtrehte,

Würde auch der Herr Apotheker unterdessen wenn Er auss unserem Apothekenhausse itzo ausszihet, dasselbe Einem andern Miehtssweisse einthuen, muss derselbe bürgerliche onera vor sich tragen, aber den Casum fortuitum behelt der Hr. Apotheker oder die Seinigen undt stehen davor billich,

Anlangendt die Immunität der Einquartierungk bey dess Hrn. Apothekerss gekaufften Hausse gelegeten oder transferierten Apotheken halber Thuen wier ad dies vitae dess Hr. Apothekerss Erasmi Pfeifferss, auch dass es im übrigen bey den albereit gemeldeten, den 25. September ao. 1661 abgefasseten undt volnzogenen Contract und dessen begrieffenen Clauseln undt Puncten allerdinges beruhend concordiren, Imfall aber Eine starke Einquartierung vorfiehle undt vis major dominirte, würde Er sich der Zeit bedienen undt inzwischen die Contribution nach advenant undt

Digitized by Google

proportion von diessen gekaufften Hausse undt bürgerlichen Nahrung abgeben,

Schliesslichen ist auch rathsswegen auff dess Herrn Apothekerss anlangen beliebet, wenn nach seinen (des Apothekerss) absterben (welches doch Gott noch lange verhüte) Seiner Söhne Einer die Apothekerkunst gelernt undt diesse Apotheke mit unssern Rathssconsens anzunehmen qualificirt befunden würde, soll derselbe diese Immunität obbeschriebenermassen alss Ein successor auch zue geniessen haben.

Zu mehrer Verwahrung haben Wier diesser Concession im Zusahmensizenden Alt- und Neuen Rath, auch anwesenheit Sechsszehenmännern offendtlich verlehssen undt placitiret, Darauff Unserm Rathss-Gedenkebuch incorporiren undt dieses Exemplar unter Unserm ad Causas gebrauchenden StadtSiegell wissendtlich aussfertigen lassen. So geschehen Oscherssleben Montagess den Ersten Aprilis ao. 1667.

L. S.[1]) Bürgermeister und Raht daselbsten.

Den 15. Martii ao. 1673 ist dieser Contract dem Hrn. Apotheker aussgeandtwortet.[2])

1667/68.? s. d. et l. 94.

Notiz über $^1/_2$ Hufe Kalandsacker, die Peter Pupke zu Oschersleben bisher besessen

Kopie aus Formulare Canonicorum in 4° Wenigerode p. 319 von Dr. Ed. Jacobs.

Peter Pupken zu Oschersleben hat vom Kaland gehabt eine halbe Hufe Lants daselbst im Brandeslevischen felde gelegen, ist Ihm ad votum von den Kalantsherren verschrieben gewesen, Wir haben Ihm aber Ins Capittels nahmen under unnsern Secret eine newe verschreibung geben uff seinen und seiner hausfrswen, auch dazu uff Ihre 3 Kinder leibe; sein weib unnd Kinder sollen nach seinen todt geben 1 fl

---

[1]) Das Stadtsiegel (Oblate und Papier) ist erhalten, die weiß und rote Seidenschnur zum Heften darunter befestigt.

[2]) Notiz in blasser Tinte auf nächster Seite desselben Briefes.

Digitized by Google

Eher aber vermöge seiner alten Vorschreibunge $10^1/_2$ qu. Actum in vigilia Nicolai ao. 67.

Nota. Nachdem die Fraternität des Kalandes ufgehoben, haben die Graven zu Stolberg unsere gn. Herren bevholen, die Bona et reditus Kalendarum ad Corpus Capituli zu schlagen. Actum ao. 60. [68?]

1668, den 24. Auguſt Oſchersleben. 95.

Die vor mehr als 400 Jahren (1210?) gegründete Calands-fraternität hatte Land (4 Hufen 17 Morgen) in Oſchersleber Flur beſeſſen. Dieſes war ihr durch Biſchof Heinrich Julius 1580 entzogen nnd ſeinem Küchenmeiſter zu Gröningen, Heinrich Hartmann, erblich verliehen, aber vom Rate von Oſchersleben für 360 rth. bar wieder erkauft. Allein dazu war noch der Calandshof in Hornhauſen im 30jähr. Kriege demolirt, einge-fallen, das Holz davon auf dem Schloſſe Oſchersleben zu Palliſaden verbraucht, auch die Kirche (d. h. Marienkapelle darin) ruiniert. Der Rat von Oſchersleben hatte zwar denſelben nebſt Aeckern und anderem Zubehör gerettet, ſodaß die 5 Wispel Gerſte für den Dekan des Kalands und die 5 dgl. für das Salair der Kirch- und Schuldiener, auch die jährlich an die Armen zu verteilenden 10 Gld. einkamen. Da aber am 26. III. 1659 bei dem großen Brande auch das Calandsarmenhaus mit verbrannte, nahm ſich der Rat wieder der Obdachloſen aus demſelben an. Es wieder aufzubauen fehlte es an Mitteln. Deshalb trat die Calandsfraternität d. d. ut supra allen Beſitz an den Rat von Oſchersleben als ſtete Calandsherren ab (300 rth., einen Garten vorm Oldendorfſchen Thore, eine Wieſe beim Heymersleber Zoll, 1 desgl. bei den Eſpen, auf dem Stadtgraben und an der Klingewieſe gelegene Grasplätze etc.) gegen Uebernahme ihrer Verpflichtungen. Nur auf Lebenszeit behalten ſich die damaligen Calandsherren vor, die 2 großen Wieſen und Grasplätze gegen die bisherige Spende von 10 Gld. an die Armen. Bürgermeiſter und Rat nahmen das an. Unterzeichner 1 Dekan (v. Deutſch) und 3 Kalandsherren (Hans Heine, Paul Kaman, Heinrich Ihlenburg) und Bürgermeiſter Georges Woltmann.

Digitized by Google

Kopie in Akten der Oberpfarre zu Oschersleben Legate C. a. 3. I.

„Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit,

Sey hiermit Männiglichen und insonderheit denen es nöthig ist, zur beständigen Wissenschafft gebracht, wesgestalt zwischen uns jetziger Zeit regierender Bürgermeister und Rath, mit Einwilligung des alten Raths auch anstatt des succedirenden Alt- und Neuen Raths dieser Stadt O. an Einen Theil und der alhiergenandten Calandts Fraternitaet vor sich und ihre abwesenden Mitherren oder Brüder am andern Theil, ein rechtbeständiger, unwiederrufflicher ewigwährender Vergleich deutlich und zuvor wohlbedächtlicher massen abgeredet und gründlichen geschlossen worden ist, wie zu vernehmen.

Nachdem wir unten benambte Calandts-Fraternitaet aus alten Uhrkunden gnugsahm ersehen, dass der hiesige von uns besitzende Calandt von frommen treuhertzigen Leuten vor vierhundert und mehr Jahren gestifftet und fundiret, aber wegen vieler Incidentien grossen Widerwärtigkeiten untergeworffen, sogar, dass die zu den Caland gehörende vier Hufen und siebenzehn Morgen auf dieser Oscherslebischen Feldmarck liegenden Acker in Anno 1580 von Sr. Hochfürstl. Durchl. und Hrn. Hrn. Heinrich Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg als Bischoffen des Stiffts (ietzo Fürstenthumb) Halberstadt etc. dero Küchenmeistern zu Grüningen Heinrich Hartmannen Erblichen verschrieben, bis endlich den 25. Octobris des 1582. Jahres durch gütliche Unterhandlung soweit gediehen, dass obgedachter Ein Ehrenvester Rath etc. von dem gemeldeten Küchenschreiber, besage deren darüber vorhandene Quittungen obbemelte Aecker und seiner daranhabenden Gerechtigkeit wiedergekaufft, und Ein für alles Sechshundert und dreyssig Thaler bezahlet, wodurch die Unruhe gestillet, und die übrigen wenigen Calandt-Einkünfften geblieben, bis in den dreyssigjährigen, nunemehr Gottlob geendeten Kriegswesen zu Hornhausen, der Calandts-Hoff sambt der darauff stehenden Gebäuden, wegen der vielfältigen Mutationen sehr eingefallen, das Holtz auf hiesiges

Digitized by Google

Schloss Oschersleben von der Soldatesca zu Pallisaden gebrauchet, endlichen auch die Kirche in Ruin gebracht.

Es hat aber wohlgemelter E. E. Rath dahingesehen, dass gedachter Calandshoff sambt allen darzu gehörigen Ackern und allen andern adpertinentien salviret worden, damit der Hr. Calandt Decanus seine fünff Wispel Gersten, wie auch E. E. Rath zu Salarirung Kirch- und Schuldiener ihre fünff Wispel Gersten (von welchen zehen Wispeln den Calandt und S. Jürgen Armen alhier jährlichen Termino Martini nach eingelieferten Korn, zehen Gülden gereichet werden) annuatim bekommen möchten.

Und wie Anno 1659 den 26. Martii ein plötzlich Feuer in hiesiger Stadt entstanden, ist das Calandt-Armenhauss mit consumiret, und haben die armen Leuthe nirgends unterkommen können, bis E. E. Rath sich ebenermassen ex commiseratione Ihnen einige Wohnung eingethan, dass also offterwehnter Rath allezeit des Calandts und deren begliederte Persohnen angenommen.

Ob Uns nun wohl gebührte das arme Calandts-Hauss wieder auffzubauen, so können wir doch ohne Zuthun und Cooperation E. E. Rathes bey ietzigen schweren und Geldmangelnden Zeiten, nicht dazu gerathen, auch über das unsern Calandt und Zubehörungen in Eventum zustossenden wiedrigen Begebenheiten zu resistiren nicht sufficient seyn.

Daher thun wir Endesgedachte Calandts Fratres Einer vor alle und Alle vor Einen den wohlberührten Ehrenvesten Bürgermeister und Rath der Stadt O., und wie dieselbe von Jahr zu Jahren an der Rathsregierung folgen, zur perpetuirlichen Calands Fraternitaet eligiren, auf- und annehmen, auch darbey alsobald pro nunc die bei der hiesigen Oschersleibischen Bürgerschafft stehende Dreyhundert Gulden Capital, sambt deren rückständigen und nunmehr currentfälligen Zinssen. Item Einen Garten vor den Oldendorffischen Thore, dann auch eine Wiese bey dem Heymerslebischen Zolle, Item eine Wiese bey den Espen, von welchen beyden Wiesen den Calands-Armen zehen Gulden Halberstädtischer Wehrung jehrlichen müssen entrichtet werden, und auf hiesigen Stadt-

Digitized by Google

graben, auch an der Klingewiese belegene Grasseplätze, sambt allen unsern zustehenden Calandts Eligier- und andern Gerechtigkeiten und Zubehörungen, nichts überall davon ausgeschlossen, wie solches von undencklichen Jahren unsere Calandts-Antecessores, und wir bishero und noch diese Stunde würcklichen besessen und genossen, oder hätten sollen besitzen, exerciren und geniessen sollen, solchergestalt realiter und actualiter cediren, abtretten und ausantwortten, auch einhändigen, dass numehr E. E. Rath als Mit Calands Herren und Fratres des Calands beste befördern, der Armen sich annehmen, das arme Hauss bauen, der Kirche und Schulen Wohlfahrt beobachten mögen.

Doch ist E. E. Rath gefällig, dass wir Calands-Brüder die beyden grossen Wischen und Grasse Plätze Zeit unsers Lebens geniessen sollen, derogestalt und also, dass wir jährlichen den Calandsarmen die Zehen Gulden geben sollen, Und wenn nach Gottes Willen unser einer verstirbet, desselben Theil der Wischen und Hebung soll alsobald E. E. Rath zur Auffnahme gedeihen, und wenn der andere und lezte Calandsbruder stirbet, deren respective Antheil und endlich gantzen Perception sich eigenmächtig anmassen, und in Ewigkeit, solange die Welt stehet, ohne eintziges Menschen Wiederrede wahr- und unaufflässlich beständig behalten.

Wie wir Bürgermeister und Rath nun vor uns und unsere alt- und neuen Raths-Regierungs-Posteritaet und Successoren diesse Calandts Fraternitaet Election und darzugehörende Gerechtigkeit und Auffnahme Uebergebung danckbahr acceptiren, So seyn wir auch Krafft dieses erböthig, des Calandts Beste zu befördern, der Armen Hauss wieder zu bauen und Handreichung zu thun, die Calandts ruinirte Capelle oder Kirche zu Hornhausen, zu Gottes Ehren wieder einzurichten, und durch Gottes Hülffe Vermögens unde praestanda zu praestiren, sonder alle Argelist und Gefahr.

Zu fürbündiger beständiger Haltung haben wir sambt und sonders Sr. Hoch Ehrw. und Gestr. Herren, Hrn. Johann Friedrichen von Deutsch, Dombherrn zu Halberstadt und hiesigen Calands-Decanum, Bittlichen ersuchet, mit dero

Digitized by Google

Hochadel-Signet und Subscription, nebst unsern respective eigenhändigen Unterschreibung und vorgedruckten Raths-Insiegel diese election — Vergleich zu authorisiren.

So geschehen Oschersleben den 24. Augusti Anno Christi 1668.

J. Friedrich v. Deutsch. (L. S.)
B. Hanss Heine mpp. Calands Hr. (L. S. B. Georges
Paul Kaman mpp. Calands Hr. Senatus Woltmann
Heinrich Ilenburg Calands Hr. Oscaniensis.) mpp.

1669, den 20. März Halberstadt. 96.

Philipp Ludwig Spitznase, Domdechant zu Halberstadt, leiht Andreas Gese, Bürgermeister zu O., Hans Gese und Heinrich Gese nebst männlichen Leibes-Lehns-Erben 7 Morgen Land im Felde von Klein Andersleben und $1^1/_2$ Morgen im Felde von Ammendorf zu rechtem Mannslehn.

Orig. Perg. ohne Siegel aus Privatbesitz des Hrn. David Köhn, Knieckes Hotel-O. als Erben.

»Ich Philipp Ludewig Spitznas, Domdechand der hohen Stifftskirchen zu Halberstadt, für mich und denen Nachkommen an der Dohmdechaney, himit uhrkunde und bekenne, dass ich nach Absterben Andreas Geesen, Bürgermeister in Oschersleben, Hansen Geesen, Dieterich seel. Sohn, und Hansen, Heinrich seel. Sohn, und ihrer allerseits Rechten Männlichen Leibes-Lehns-Erben Sieben Morgen im Kleinen Anderslebischen Felde, nemlich vier Morgen in einem Stück an den Pöpper Beke Horns auf beiden Seiten, Drey Morgen hinter den Pöpper Beke vom Mittelwege nach der Theilung an Henningeschen Aeckern. Dannoch anderthalb Morgen in Ammendorffer Felde an Lages her zu einen rechten Männlichen[1]) verliehen und bekandt habe, desgestald und also, dass sie und ihre Männlichen Leibes-Lehns-Erben solche Äcker nun hinführo von uns und den nachfolgenden Herrn Dohm Dechant berührter Hohen Stifftskirchen zu einem rechtlichen Männlichen Lehn haben, empfahen, besitzen und

[1]) fehlt Lehen.

Digitized by Google

nützlich gebrauchen sollen und mögen, wie Mannslehengüter Recht Arth, Herkommen und Gewohnheit ist und gleichermassen ihre Vorfahren dieselben genutzet, und besessen haben, jedoch dass sie und ihre mittbeschriebene die Lehnsbekäntniss, so oft sich nach Gottes gnädigen Willen dieselbe begeben uhd zutragen werden, allmahl in gebührender Pflicht rechtliche Folge leisten und sich wie getreue Vasallen eigenet und gebühret verhalten und bezeigen sollen.

Dess will ich hinwieder ihr bekenniger Lehnherr und Gewehr sein, soweit ich solches befugt sein werde.

Uhrkundlich habe ich diesen Lehn-Brieft eigenhendtl= unterschrieben und mit meinen angebohrenen Adelichen Petschafft und Lehnsecret bekräftigen lassen.

So geschen Halberstadt den zwanzigsten Merz des Sechzehn Hundert neun und sechzigsten Jahres.«

1673 den 1. März Oschersleben. 97.

Kontrakt des Rates von O. mit Erasmus Pfeiffer betr. Apothekengerechtigkeit.

Orig. Papier des Ratsarchives v. O. (24. Original desselben).

„Zue wiessen Wassgestalt zwischen unss Bürgermeister undt Rath, vor unss undt Unsere Nachkommen dess Rathss diesser Stadt Oscherssleben an Einem undt dem Wohl Ehrenvesten, Achtpahr undt Kunsterfahrnen Herrn Erasmussen Pfeiffern hiesigen Rathss Apothekern am andern Theill Ein zuvor zue Rathausse von Aldt- und neuen Rath, auch Sechzehen Männern undt etzlichen auss der Bürgerschafft in Anwehsenheidt vorgedachtess Hr. Apothekern wollüberlegter Location undt Conduction-Contract getheidinget, untersuchet undt geschlossen worden ist, folgendermassen und also:

Demnach E. Ehrenv. Rath in Ihren ohnmittelbahr zugehörigen undt auff der Halberstädtischen Strasse nahe an dem Kirchhoffe belegenen Freien Apotheken Hausse alhie vor Jahren wolged. Hr. Erasmum Pfeiffern zue Einen Apotheker angenommen undt bestellet, Zumahl aber Anno 1659

Digitized by Google

den 28. Martii dürch Gottess Verhengknüss in der benachbarten Häusser Einen Feuer entstanden, welchess gar plötzlich umb sich gegrieffen undt zugleich diess unser Apothekenhauss mit in den grundt eingeäschert und consumiret,

Weill ess nun die Zeidt undt gelegenheit nicht anderst fügen wollen, als dass ohnumbehrlicher (!) Nohturfft nach dass Apothekenhauss wieder auffgebauet werden müssen, Ein Ehrenv. Rath aber dahmalss nicht woll bemittelt gewehssen, so hadt vorbes. Hr. Erasmus Pfeiffer das Apothekenhauss mit Rathss wissen undt willen wiederumb an- und eingerichtet, auch nach beschehener perfectirung nebst Unss den Calculum gezogen, dass die Baukostungen auff zweyhundert zwey undt achtzigk Thaler 2 Gr. 7 Pfg. aussgetragen, Welche gelder wir der Rath vorbemeldt richtig bezahlet undt Hr. Apotheker cum renunciatione Exceptionis non numeratae et acceptae pecuniae quitiret,

Wass diess itzgenannte Unsere Rathss Apothekenhaus bey dem Kirchoffe belanget, ist undt pleibet solchess von allen militärischen undt civilischen oneribus gantz frey undt exempt.

Ob nun woll Wier der Rath auff dess Hr. Apothekerss gebührlich anhalten, uff gewisse Maasse concediret, dass Er in sein, von Salomon Hollen gegen dem Rathshausse alhie belegenes gekaufft undt bezogenes Hauss die Apotheken-Officina auss unserem Rathssapothekenhause dahin transferiret undt aptiret, Dass seien wier der Rath noch nicht in abrehde, sondern also zuelessig undt zuefrieden, dass der Herr Apotheker die Apotheken officina mit düchtigen dazu diensahmen Wahren undt speciebus propriis sumptibus vor sich anschaffe undt versehe, doch dass er jederzeidt sowoll Einheimischen alss Frömbden sonder affecten undt ansehen der Persohn damit nach seinen Verstande, bedacht- und vernünftiglichen vor sich, auch durch seine Apotheker-Gesellen undt Discipulen umb billig messige Belohnung an Handt gehe, Die von verstendigen Medicis verschriebene Recepte ohnverenderlichen praepariren und die in hiesigen Fürstenthumb Halberstadt in Sr. Churf. Durchl. zue Brandb. Hohen Nahmen von der

Digitized by Google

Fürstl. Halberstadt. Hochlobl. Regierung confirmirten Apotheken Taxa nicht überschreiten, sondern alless woll undt considerabel beobachte,

Vor solche Apotheken Conduction nun will der Her Apotheker Pfeiffer zue Rathausse Jährlichen Termino Martini den Apothekenzinss mit Achtzehen Thaler, ohnfeilbahr zu erlegen gehalten sein,

Zumahl auch hierbey reifflichen consideriret, dass keine zween freie Apotheken Sich schicken wollen, undt dass des Hr. Apothekerss gekaufft undt bewohnendess Hauss so schlechterdinge von den Civil- undt militarischen oneribus in praejudiz der Bürgerschafft nicht kan eximiret sein, alss is vereinbahret, dass es 1) bey den mohnatlichen Contingent Contribution pleiben, 2) die Wachten davon abgestattet, 3) wenn geringe Einquartirung kommet, soll wegen der pro tempore Apothekenofficina verschonet, aber bey überheuffter Einquartirung proportionabiliter anderen zue Hülffe geleget undt 4) dess gemeinen Landt-Nachtpor-Rechtss allemahl übersehen werden.

Doch mit dem annectirten expressen reservat, dass diese vorgedachte zugelassene Verschonungen solange der Hr. Apotheker Erasmus Pfeiffer lehbet, auch wenn Er nebest den seinigen sich dornach halten, nach dessen absterben, welchess Gott noch lange Zeidt verhüte, Ein Jahr gehalten, auff dass die medicinischen Sachen anderweidt verhandelt oder versielbert werden hönnen.

Nach diessen vorgedeuteten Einess Jahrss ablauff- undt endigung soll die Apothekenofficina undt wass dem zugehörig iss, sondern einige Contradiction wiederumb in unser auff der Halberstedtischen Strasse nahe dem Kirchhoffe belegenes zugehörig Apothekenhauss angerichtet und ohnverrücket bestendig daselbst pleiben, nnd keine Neben- oder andere Apotheken geduldet werden.

Würde auch dess Hr. Apotheker Pfeiffers Söhne Einer erwachssen und die Apothekenkunst gelernet undt düchtig befunden, soll derselbe vor allen andern Beforderung haben, ohnverhoffenden wiedrigen falss müste E. E. Rath dornach

Digitized by Google

sein, Ein ander dazu qualificirtes Subjectum anzunehmen undt zue bestellen.

Unterdessen aber bey diessen noch wehrenden Zuestande ist abgerehdet, dass der Herr Apotheker woll etwass Wein möge einkauffen undt legen, doch mit diessen aussdrücklichen Bedingen undt Verbodt bey Vermeidung Unserer dieserwegen vorbehaltenen Rathessanimadversion keine Franken, Reinische oder andere Weine zum Nachtheil undt Schaden unsers Rathhkellerss (aussbenommen Spanisch oder medicinische Kreuter zugerichtete Weine) In oder auss dem Hausse weder vor sich oder durch seine Bediente zue verkauffen oder ausszuschenken, Dahingegen soll kein hiesiger Krahmer an Apotheken Sachen alss: Salben, Pflaster, purgir- oder treibende Dinge, der Apotheken zum abbruch feihle haben,

Weill unss auch als getreu vleissiger Obrigkeit zustehet in allen gute auffsicht zu haben, so behalten Wier Uns expresse mechtiglichen bevor, In- oder ausserhalb der Noth wenn- und zu welcher Zeidt solches Unss gefellet, Eine Visitation der Apothekenwahren, mit Zuesicherung verstendig — undt der Medicinischen Sachen erfahrene Leute üblichen observiren nach anzuestellen,

Dessen Sich der Hr. Apotheker keinssweges zue weigeren, sondern dabey praestanda praestiren, auch die Unkosten, wie es bey anderen wolbestalten Apotheken gehalten wirdet, abzustatten.

Schliesslichen ist vor nöhtig erkandt, weill bey der Apotheken Laborirung und distilliren vielfaltieg Feuer benöhtiget, dass gute auffsicht gehalten werde, damit die Stadt sambt den Rath- und Bürgerschaft von Schaden gesichert pleiben möge.

Nachdem dieser Location-Conduction Contract im versambleten Alt- und Neuen Rath, Sechsszehen Männern undt Bürgerschaft offendtlich verlehssen undt also placitiret undt dabey aller Geist- und Weldtlichen Beneficien undt Exceptionen der Rechte, so diessem Contract in genere et specie zuewieder sein könten oder möchten, renunciiret undt

Digitized by Google

verziehen, so ist zue versicherenden Haltung undt wahren Uhrkundt sonder arge List undt Gefehrde solcher Rathss halber mit dero grossen Insiegell undt Hr. Apotheker seiten mit dessen Unterschrifft und Petschafft gedoppelt Einess Inhaltss volnzogen undt jeden Theil Ein Exemplar eingehändigt

Darauff offtged. Hr. Apotheker alle die wegen der vorigen Apotheken vor- und nach in Handen habende Brieffschafften ohne Unterscheid von Sich gestellet.

Actum Ocherssleben den Ersten Martii Anno Christi Eintausend sechshundert Drey und Siebentzig.

L. S. grosses Papiersiegel der Stadt O. — Bürgermeister undt Rath der Stadt Oscherssleben
B. Hanss Heyne mpropria
L. S. kl. hübsches rotes Lacksiegel E. P. — Erasmus Pfeiffer.

1673 den 16. XII. Walhausen. 98.

Ludwig von der Asseburg bekennt, daß er Matthias Böcke zu O. mit ¼ Land auf Andersleber Felde bei O., das 1660 sein Vater letzten als zu Lehen erhalten hatte, beliehen habe. 3 Mariengroschen Erbenzins sind jährlich Martini nach Neindorf zu zahlen.

Original im Familienarchive der v. Asseburgs auf Schloß Neindorf bei O.

Regest von Dr. Reischel-O.

1692 den 10. XI. Walhausen. 99.

Ludwig v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Absterben Peter Köppens, Kantors zu Groß O., zu einem Erbenzinslehen beliehen habe Zacharias Köppe, Kantor zu Atzendorf, mit 10 Mg. an 1 ganzen Hufe auf Andersleber Felde, womit Peter Köppen den 22. VII. 1670 beliehen war. Die ganze Hufe hatten die Brandes zuvor gehabt. Erbenzins 2 ggr. Martini jährlich.

Orig. im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf.
Regest von Dr. Reischel-O.

Digitized by Google

1692 den 10. XI. 1692 Walhausen. 100.

Ludwig v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben Martin Vieselers 1678, Jürgen Klütings 1682, Valentin Schmiedes 1692 wieder zu Erbenzinslehen verliehen hat dem Andreas Schmied aus Oschersleben, Valentins Sohn, und zu Mitbehuf für Thilo Kärsten (Jürgen Klütings Tochtermann) 10 Morgen an 1 Hufe auf Andersleber Felde. Zuletzt sind Matth. Vieseler und Witwe 1670 den 18. VII. beliehen gewesen. 2 Mariengroschen Erbenzins. Die ganze Hufe hat zuvor Brandes besessen. (cf. Urk. Constantins v. d. Asseburg 22. V. 1696).

Orig. im Asseburger Familienarchiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1693 den 16. VII. Wallhausen. 101.

Ludwig v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben Karl Steffens wieder beliehen hat Anna Steffens, Witwe des Kantors Peter Köppe zu Groß-Oschersleben, und mit ihr und in gesamt Hand ihre Schwester Elisabeth St., Andreas Peters zu Groß-Oschersleben Witwe, mit $^1/_2$ Hufe auf Andersleber Felde, die Hans St. von Zach. Engelbrecht gekauft hat und mit der K. St. am 27. X. 1652 beliehen war. Erbenzins 3 Mariengroschen Martini nach Neindorf.

Orig. Perg. im Asseburgschen Familien-Archiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1694 den 25. Dez. Cölln a. d. Spree. 102.

Friedrich III. von Brandenburg-Preußen bestätigt Oschersleben alle Rechte und Freiheiten, auch die 3 öffentlichen Jahrmärkte als Viehmärkte [S. Galli, Ostern und Pfingsten].

Orig. Pap. in „Copeyliche Statuta, Privilegia" betiteltem Aktenstücke des Rates von Oschersleben, hinter p. 41. Kopie (18 Jahrh.) in Akten desselben Tit. II. Sect. 1. Nr. 1. Vol. I. fol. 118.

„Wir Friderich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg des heil. Römischen Reiches Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburgk, Cleve

Digitized by Google

Jülich, Burg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebuss Hertzog, Burggraff zu Nürenbergk, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Lauenburg und Bütau etc.

Uhrkunden und fügen hiermit zu wissen, Nachdem Unssere liebe getreue Bürgermeister, Rath und gemeine Einwohner Unserer Stadt Oschersleben unterthänig gebethen, wir wolten nicht alleine Ihrer Stadt Privilegia, Statuten und Freyheiten gnädigst confirmiren, sondern auch Ihre bissher gehabte drey freye öffentliche Jahrmärckte auf soviel Viehmärckte gnädigst extendiren, Unsere Halberstädtsche Regierung auch daneben gehorsamst berichtet, dass sie nichts Bedenckliches darbey finden könne, das wir demnach Ihren unterthänigsten petitu gnädigst Stadt gegeben, Allermassen wir hiermit und Crafft dieses offenen Briefes nicht alleine alle und jede besagter Stadt von den vorrigen Bischöffen und Regenten Unseres Fürstenthums Halberstadt zu Ihren Gedeyen und Aufnehmen gegebene Priviligia, Statuten und Freyheiten und darob vorhandene Verschreibungen und briefliche Uhrkunden in allen Puncten, Articuln und Clausuln gnädigst confirmiren und bestätigen, besagte Stadt auch darbey gnädigst lassen, schützen und handhaben wollen, sondern denselben auch gnädigst concediret haben, dass bey vorfallenden Ihren gewöhnlichen Jahrmärckten sich auch des öffentlichen Viehhandels Einkauffen und Verkauffen von Einheimischen und Frembden mit gebrauchen undt dadurch Ihre Aufnahme befördern mögen, wornach sich männiglich, dem solches zu wissen nötig ist, gehorsahms zu achten,

Unsere Halberstädtsche Regierung auch dieselben darbey mächtig zu schützen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Gnadensiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree den 25. December 1694.

Friederich. (L S)

Adam Telmans."

Digitized by Google

1695 den 2. XI. Magdeburg. 103.

Conſtantin v. d. Aſſeburg bekennt, daß er Andreas Schmied aus Groß-O. mit 10 Morgen beliehen hat. (Genau wie Urk. Ludwigs v. d. Aſſeburg 10. XI. 1692 oben).

Orig. im Aſſeburgſchen Familienarchiv auf Schloß Reindorf. Regeſt von Dr. Reiſchel-Oſchersleben.

1696 den 18. V. Groß-Oſchersleben. 104.

Conſtantin v. d. Aſſeburg bekennt, daß er zu Erbenzinsgute verliehen hat Heinrich Kegel zu Groß-O. und den Söhnen und Töchtern Chriſtoph Kegels jr. 1 Garten im Altendorfe vor O., mit dem am 25. II. 1673 Heinrich Kegel beliehen war. Je 1 Huhn Martini nach Schermke und Ampfurt. Falls H. K. ohne Erben ſtürbe, ſoll ſeine Frau Eliſabeth Gehſe ſeinen Antheil als Leibzucht erhalten.

Orig. im Familienarchiv der Aſſeburgs auf Schloß Reindorf. Regeſt von Dr. Reiſchel-Oſchersleben.

1696 den 22. V. Groß-Oſchersleben. 105.

Conſtantin v. d. Aſſeburg bekennt, daß er zu Erbenzinslehen verliehen hat dem Michael Ilenburg in O. 10 Morgen an 1 Hufe auf Groß-Andersleber Felde daſelbſt, die die Brandes beſeſſen haben. Damit iſt M. J. den 18. VI. 1670 beliehen, 2 ggr. Erbenzins Martini nach Reindorf zu zahlen.

Orig. im Aſſeburgſchen Familienarchiv auf Schloß Reindorf. Regeſt von Dr. Reiſchel-Oſchersleben.

1696 den 22. Mai Großen-Oſchersleben. 106.

Conſtantin v. d Aſſeburg auf Hindenburg, Ludwigs ſel. Sohn, Senior und als deſſen Bevollmächtigter und Vertreter Friedrich Ludwig und Friedrich Aſche auf Wallhauſen und Ampfordt bekennen, daß ſie auf Ableben des Holſtein-Gottorpſchen Rates Ludwig v. d. Aſſeburg auf Wallhauſen und zu Calbe, Seniors des Geſchlechtes, † 19. XII. 1693, zu Erbenzinslehen beliehen haben Michael Ilenburg zu Mitbehuf ſeines Bruders Hans und ſeiner Schweſtern Anna und Emmerentz, Hans Hahnens und Heinrich Fedlers Frau, alle zu Groß-O. wohnhaft, und Daniel Ilenburgs nachgelaſſene Kinder,

Digitized by Google

mit 10 Morgen an 1 Hufe auf Groß-Andersleber Felde vor Großen O. belegen, welche ganze Hufe zuvor die Brandes und am 18. VI. 1670 davon 10 Mg. Mich. Ilenburg von Ludwig v. d. Asseburg als Lehen empfangen hatten. Jährlich Martini 2 ggr. Erbenzins davon nach Neindorf.

Orig. mit Lehnssiegel Constantins v. d. Asseburg, Unterschrift: Friedrich Ludwig v. d. Asseburg als Nr. 26 im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1712 den 28. VI. Neindorf. 107.

Justus Oldenburger, Amtmann des Hrn. v. d. Asseburg zu Neindorff, schenkt $^1/_2$ Hufe Landes = 15 Morgen, die er 1711 für 200 rthl. von Mstr. Heinrich Steffens wiederkäuflich auf je 6 Jahre gekauft hat, der Mädchenschule in O., damit die Lehrfrau derselben die 10 rthl. jährlicher Pacht genieße und dafür arme Mädchen aus der Stadt O. unentgeltlich unterrichte. Sollte das Land von Steffens oder dessen Erben zurückgekauft werden, so soll der Kaufpreis = 200 rthl. zusammenbleiben, wieder auf Zins verliehen werden und dem gleichen Zwecke dienen.

Orig. Papier mit schönem kleinen Siegel in rotem Lack in Akten der Oberpfarre zu Oschersleben „Legate" C. a. 3. I.

(Oldenburger hat mehr legiert, cf. Hasseburg Chron. (Mscr.) von O. p. 113. 128. Akten des Amtes vom 11. II. 1746 unten für Heinrich Steffens).

Ich Justus Oldenburger, Asseburgischer Ambtmann zu Neindorff, hiermit urkunde undt bekenne, dem nach an erziehung, der Kinder, sowohl mann- als weiblichen Geschlechts sehr gross gelegen, undt öfters die Eltern, nicht des Vermögens seyendt, vor ihre Kinder, das Schuelgeldt zu erlegen, selbige dahero nicht gebührend unterwiesen werden, so bin schlüssig worden, von dem von dem allerhöchsten GOTT, mir verliehenen Seegen, eine stifftung bey der Mädgens Schule, in Oschersleben zu thuen, wovon die armen Mädgens daselbst frey in der Gottesfurcht informiret werden sollen. undt zwar, alss im verwichenen Jahr, von Meister Heinrich Steffens Burgern

Digitized by Google

in Oschersleben, eine halbe Huefe Landes, zu fünffzehen Morgen, vor zweyhundert Thaler, wiederkaufflich von sechs Jahren zu sechs Jahren zu reluiren, besage den von Königl. Preuss. Ambte ertheilten Wieder-Kauffsverschreibung vom 9. Dez. 1711 an mich erhandelt, so will gedachte halbe Huefe Landes, auss freyen willen, undt eigener Bewegniss der Mädgens Schule in O. geschencket, und beygeleget haben, Schencke und Verehre, auch gedachter Schulen solche hiermit undt in Krafft dieses, wie es zu recht am beständigsten geschehen soll, kann, oder mag, solchergestalt und also,

dass die Lehrfrauw erwehnter Mädgens Schule in O., die davon Jährlich aufkommende zehen Thaler Pacht, zu geniessen haben, undt hingegen gehalten seyn soll, wen arme Mädgens, in der Stadt befindliche, deren Eltern des Vermögens nicht seyn, dass Schuelgeldt zu geben, Sie dieselbe frey, undt ohne entgeldt, informiren solle. Werden demnach die Herren Geistlichen, alss Inspectores solcher Schule, hiermit geziement ersuchet, sorge zu tragen, darmit sothane Zehen thaler Pacht, richtig aljährlich abgeführet, undt der Lehrfrauw eingehändiget, dieselbe aber hingegen ihr Amt bey denen armen Mädgens, treulich verrichten, undt Sie in der Gottesfurcht informiren möge, und fals über kurtz oder lang, sich zutragen solte, dass diese halbe Huefe Landes von Meister Heinrich Steffens oder den Seinigen reluiret undt die Kauffgelder, der zwey hundert thaler, wieder erleget würden, dass alssdan sothanes Capital zusammenbleiben, undt entweder wiederumb auf andere Aecker, oder sonst, an einen gewissen gnugsamen gesicherten Ohrt, wieder aussgethan, undt unterbracht werden mögen, damit die Lehrfrauw ihre jährliche Zehen thaler richtig überkommen, und selbige zu keinem andern gebrauch, alss worzu Sie von mir gewidmet, angewendet werden mögen.

Zu urkunde dessen, habe ich diese meine Donationem eigenhändig unterschrieben, undt mit meinem Petschafft bedrücket, auch denen Herren Predigern undt inspectoren,

Digitized by Google

solcher Mädgens Schule dieselbe in originali nebst der gerichtlich confirmirten wiederkauffsverschreibung solcher Aecker, eingehändiget. So geschehen undt gegeben Neindorff den 28. Junii Jm Jahr Christi Ein Tausendt Sieben Hundert undt Zwölffe

(L. S.) Justus Oldenburger.

1720 den 6. VIII. Oschersleben. 108.

Kontrakt des Rats von O. mit Christoph Grolock betreffs der Ratsapotheke (am 10. X. 1723 und 27. IX. 1726 auf je 3 Jahre verlängert, am 26. III. 1728 aber wegen der Pacht bis Ostern 1734 und Weinschanks durch neuen ersetzt).

Orig. (26.) des Ratsarchivs von O. nebst Siegel.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Oschersleben bekennen vor uns und unsere Nachkommen der Bürgermeister und Rathmänner alhier, dass wir nach Absterben Herrn Samuel Pfeiffers, unseres bishero gewesenen Apothekers, auf geziemendes Anhalten Herrn Christoph Grolock, aus Stargard bürtig, nachdem derselbe nach Vorzeigung seiner Attestaten, wo er die Apotheker Kunst gelernet, auch serviret und, wie er sich sonsten verhalten habe, von dem Landphysico Hrn. Doct. Röseler in Halberstadt examiniret worden, und in Examine laut des Hrn. Doct. Röselers in Halberstadt Bericht sehr wohl bestanden haben soll, unsere immediate und zustehende Apotheken Gerechtigkeit auf 3 Jahr verpachtet, denselben zum Apotheker angenommen, und eine Apotheke auf seine Kosten anzulegen verstattet haben; vor welchen Geniess gedachter Herr Christoph Grolock deme Magistrat alhier zu Rahthause // jährlich und jedes Jahr besonders zur Recognition Fünf Thaler Termino Michaelis und dieses itzlauffende Jahr zum Anfange und also ferner zahlen wil und soll, auch denen Magistrats Persohnen die Confecturen anstat des gewöhnlichen Neuen Jahrs praesent allemahl auf den Neuen Jahrs Tag, so lange er hie verbleiben und leben wird, auch diese Pachte dauret, die er nach Ablauff der 3 Jahre zu renoviren hat, Fünf

Digitized by Google

Thaler allemahl jedes Jahr besonders abführen. Und hat gedachter Herr Grolock die concedirten Jahr über die Apotheke mit solchen tüchtigen, frischen und auserlesenen, unverfelschten zur Medicin dienlichen Materialien zu versehen, dass keine Klage über ihn und den Seinigen mit Recht geführet werden könne, da er den auch gehalten seyn wil und soll, dass auf allen fall ihm von ein oder dem andern Medico durch ein Recept solte etwas verschrieben werden, welches er in der Apotheke nicht hette, sogleich ohne Verzug // anzuschaffen, oder unsern in loco befindlichen Medico anzuzeigen, und davor etwas zu substituiren anheimzustellen, seines Gefallens aber nicht etwas, es sey geringer oder kostbahrer, zu addiren, substituiren, oder aussen zu lassen, Er auch in dispensatione [!] usuali kein Stücke vor das andere ohne Gutachten des hier befindlichen Medici (mit dem er in Fried und Einigkeit zu leben versprochen) zu gebrauchen. Er ist auch gehalten, denen Reichen sowohl als denen Armen ohne wiedrigen Geruch und Geschmack die Medicamente eiligst zu verfertigen, auch damit das Landvolck nicht aufzuhalten, noch sonsten jemande, er sei Einheimisch oder Fremd, in Bezahlung der Medicamenten zu übersetzen, sondern alles nach leidlicher Taxa abfolgen zu lassen; da ihm dann auch zugleich concediret wird, nach Gelegenheit der Officin ein oder mehr tüchtige Gesellen zu halten. Geschehe es auch // dass er zur Application äusserlicher Medicamente von Patienten begehret würde, soll er auf die benannte Zeit willig erscheinen, und um billige Vergeltung solches verrichten. Und dieweil nun gedachter Herr Christoph Grolock, nachdem ihm diese von Uns gestellte Apotheker Concession [darunter ſtand: Recognition] und Verpachtunge deutlich vorgelesen, er auch wohlverstanden, selbige an allen Puncten und Clausuln den Inhalt nach, nachzukommen versprochen, auch hierauf das juramentum zu Rahthause gewöhnlichermassen abgeleget hat, ist ihm aller Schutz von Rahtswegen wieder andere eindringende Apotheker und Materialisten ver-

Digitized by Google

sprochen worden. Und ist dieser Contract in tuplo (!) verfertiget, von Uns Bürgermeister und Rath hiesiger Stadt, wie auch dem Apotheker Herr Grolock eigenhändtlich unterschrieben und besiegelt, auch ihm ein Ex//emplar zur Versicherung eingehändiget, das ander aber zu Rahthause beybehalten worden. So geschehen sub uberrima bonae fidei clausula Oschersleben d. 6. Augusti 1720.

(L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.
G. Philip Liebrecht Cons. reg.
(L. S.)[1]) Christoph Grolock.

1721, den 12. II. Halberstadt. 109.

Erbenzinslehnsbrief über Emmeringen bei Oschersleben für die Familie v. Bennigsen von Friedrich Wilhelm I. von Preußen mit interessanten Namen und Angaben aus älterer Zeit.

Kopie in Hassebergs Chronik (Mscr.) von O. p. 178.

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König v. Preussen Uhrkunden und bekennen hiermit, dass Wir nach Absterben Friedrichs Hermann v. Bennigsen als weyland Senioris seines Geschlechts hinwiederum beliehen haben Jobst Heinrich v. Bennigsen, Kais. Obristlieutenant, und jeziger Zeit Geschlechtsältesten, für sich und zur gesammten Hand seiner Vettern, Gerhard Ludolph v. Bennigsen, Levin Caspars Sohn, und dann Friedrich Erdmund und Jobst Christoph v. Bennigsen, Curd Plathens seel. Söhne, und deren allerseits Erben und Erbnehmer, männlichen und weiblichen Geschlechts, leihen ihnen auch hiermit und kraft dieses Briefes zu einem rechten Erbenzinsslehen nachbeschriebene Güter, so mit landesherrlichem Consens von den v. d. Goltz, als welchem Unsers in Gott ruhenden Grossherrn Vaters Gnaden Gottseeligsten Andenkens solche sonst ehemals gewesene Manns-Lehngüter, zu einem völligen und beständigen

---

[1]) Rotes Lacksiegel des Apothekers, unter dem die rotgrüne Seidenschnur befestigt ist, gut erhalten, zeigt im Schilde Mörser und Stoßkolben, oben 5 zackige Krone!

Digitized by Google

Erbe gemacht, Levin Caspar und Erasmus Dietrich Gebrüder v. Bennigsen hiebevor an sich gebracht haben. Nemlich

Das Dorf Emmeringen m't der Vogtey Gerichte, Wasser, Aecker, Grase, Gerichte und Ungerichte und allen Rechten und Zubehörungen.

Die Lehne über St. Andreas Altar in der Kirchen zu Oschersleben.

Vier Hufen Landes auf dem Felde zu Emmeringen.

Den Tempelhoff mit viertehalb Hufen Landes daselbst.

Ein Holtzbleck, geheissen der Tempelberg.

Drey Wahrde zu Alvertshausen.

Drittehalb Wieschen in den Tögen zu Hordorf hinter den Espen, eine in den Langen Tögen und anderthalb in den Kurzen Tögen.

Vier Hufen Landes auf dem Felde zu Grossen Andersleben und drittehalb Höffe in dem Dorfe daselbst.

Den Grasenkamp und 2 Wieschen und einen Rohlteich daselbst.

Fünf Hufen Landes gelegen auf dem Felde zu Hornhausen und zwey freye Höfe in dem Dorfe daselbst.

Vier Hufen Landes auf dem Felde im Käseberge

Ein Holtzfleck über Neindorf, geheissen der Huthberg, und

Eine Strasse und 3 Gartenhöfe in dem Altendorfe vor Oschersleben gelegen.

Welche Güter von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Halberstadt, die v. Bennigsen und ihre Erben und Erbnehmer zu einem rechten Erbenzinslehen geruhig besitzen und geniessen sollen und mögen, als Erbenzinslehen Recht und Gewohnheit ist, und ehemals die v. Bokenau von dem Fürstenthum Halberstadt zu Mannlehen recognoscirt genossen und gebraucht haben. Jedoch dass sie Uns getreu und hold seyn und, wie die ehemalige

Digitized by Google

Besitzer von diesen Gütern gethan, vor wie nach die gewöhnliche Ritterdienste davon verrichten; auch so oft sich eine Veränderung zuträgt, bey Unserer Halberstädter Regierung und Lehnscantzley einen neuen Erbenzinsbrief darüber suchen und auslösen.

In dessen Uhrkund haben wir diesen Brief mit Unserm Halberst. Canzeleysiegel bekräftigen und durch Unsern Würcklichen Geheimen Etats Rath und Präsidenten des Fürstenthums Halberstadt, wie auch Unsern Hofrath und Lehnsecretarium daselbst unterschrieben lassen. So geschehen Halberstadt den 12. Februar 1721.

Fr. Hamraht."

Hasseberg Chron. (Mscr.) von O. p. 178 bemerkt, dieser Lehnbrief müsse eine Abschrift älterer Briefe sein, da der S. Andreas-Altar in der Kirche zu Oschersleben bereits 1546 (p. 196 cf.) eingegangen sei und Groß Andersleben schon 1405 ganz verwüstet (p. 165 cf.), auch Dorf Albertshausen um diese Zeit eingegangen, daher Emmeringen 1721 in diesen Oertern Besitzungen nicht mehr haben könnte. Doch läßt sich darüber streiten.

Hochinteressant sind die auf Templer deutenden Namen. (cf. Hasseberg p. 166 ff. a. 1257 u. a. oben.)

Nach mündlicher Mitteilung des jetzigen Inspectors Hacker hätten die v. Bennigsen Emmeringen vom Staate für 45—48000 rth. gekauft; in der Urkunde ist aber v. d. Goltz als Vorbesitzer genannt.

1722, den 16. VII. Braunschweig. 110.

Ernst Constantin v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbmannslehen beliehen hat Samuel Gehse, Sohn Hansens, (zu O.?) mit $^1/_2$ Hufe auf Lüttge Andersleber Felde, die er 1717 zu Lehen erhalten hatte.

Orig. im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1729, den 15. X. Braunschweig. 111.

Ignaz Anton v. d. Asseburg bekennt, daß er Esaias Heine zu Oschersleben zu Mannslehen mit $1^1/_2$ Hufe zu Groß Andersleben und 1 Graswiese daselbst beliehen hat.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

Digitized by Google

1734, den 30. IX. Braunschweig. 112.

August Friedrich v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbenzinslehen beliehen hat Frau Marie Sophie Schlitt mit 1 freien Hofe zu Groß Oschersleben, sonst der graue Hof genannt, mit dem vorher die Franken, dann durch deren Lehnsverlust Paul Lages, nachher dessen Tochtermann Andr. Möring, auf dessen Refutation aber die Witwe Schlitt am 19. V. 1727 von Erasmus Augustus v. d. Asseburg beliehen war. Erbenzins $^1/_2$ rthl. zu Martini.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive zu Schloß Neindorf.
Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1734, den 30. IX. Braunschweig. 113.

August Friedrich v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbzinslehen verliehen hat der Frau Marie Sophie Schlitt 1 zehntfreie Hufe in Oschersleber Stadtfelder, mit der vorher Diedrich Rudolf v. Bornstedt, nachher aber wegen 72 rthl. rückständiger Lehnsware Paul Lages beliehen war (7. VIII. 1649), danach 1681 dessen Tochtermann Joh. Alex. Scharwentzel, nach dessen Tode der 2. Ehemann Andr. Möring, auf dessen Refutation aber die Witwe Schlitt den 19. V. 1727. Erbenzins 2 Mariengroschen Martini.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf.
Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1745, den 7. III. Walbeck. 114.

August Friedrich v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben Anton Köppens wieder beliehen hat Joh. Paul Karpen aus Oschersleben mit $^1/_4$ Hufe auf Andersleber Felde an $^1/_2$ Hufe, mit der Anton Köppe beliehen war. Diese ist aber so geteilt, daß Gottfried Thormeyer das andere Viertel hat. Erbenszins 1 ggr. Martini. (1722 ist Anton Köppe damit beliehen, s. oben.)

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf.
Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1746 den 11. II. (Amt) Oschersleben. 115.

Urkunde des Amtes O. betreffs Rückzahlung der 200 rth. Oldenburgers Legat durch Heinrich Steffens' Erben zu O.

Digitized by Google

Aus Akten der Oberpfarre „Legate" C. a. 3, I. hinter der unter Nr. 107 oben kopierten Urkunde.

Kund und zu wissen sey hiermit, dass heute am Ende gesetzten dato in dem Kgl. Preuss. Ambte alhier in Persohn erschienen Meister Heinrich Steffens weyland Bürger und Schneiders wie auch Mädgen Schulmeisters alhier nachgelassene Erben und nahmens derselben die Witwe Cantorin Amelungen und diejenigen 200 Thaler, welche der seel. Ambtmann Justus Oldenburger laut gerichtlichen Wiederkaufsbriefes de 9. Dec. 1711 ihrem seel. Vatter auf 15 Morgen Erbacker gezahlet und hernach laut seiner disposition de 28. Julii 1712 der allhiesigen Mädgens Schule legiret, wieder zu bezahlen, und die 15 Morgen wieder verkauffte Aecker zurück zu kauffen offeriret, auch dato denen Oldenburgischen Herren Testamentarien, dem Hrn. Inspectori und Oberprediger Ladio und Raths Cämmerer Danneel solche 200 Thaler in Golde und weilen die Wiederkaufssumma in $^2/_3$ Stücken bestehet 6 Tal. Agio darbey zugleich bezahlet, auch sich erbothen, weil diese Gelder den 28. Nov. a. pr. bezahlet werden sollen, von da ab biss hieher mit 5 pro Cent zu verzinsen, darauff Ihr dan von denen Herren Testamentariis der Wiederkauffbrief extradiret.

Hierauff erschienen auch Johan Christopff Schaar, Bürger und Brauer alhier nebst seiner Ehefrau Annea Hedwig Klintzmans und diese mit ihren gerichtlich bestättigten Curatore dem Hrn. Bürgermeister Gottfriedt Hering, auch Joh. Davidt Wallner als legitimirter Bevollmächtigter seines Schwagers Hr. Pastoris Oeltings, zeigeten an und bekenneten beyde gedachte Eheleuthe Joh. Christopf Schaar cum uxore et Curatore, dass Ihnen von denen Hrn. Testamentarien des Oldenburgischen Legati, dem Hr. Inspectore und Oberprediger Ladio und Raths Cämmerer Danneeln die von dem Ambtman Justus Oldenburg an die allhiesige Mädgens Schule legirte und von Mstr. Heinrich Steffens Erben dato zurückgezahlte 200 rth. schreibe zweyhündert Reichsthaler in vollwich-

Digitized by Google

tigen Louisd'or das Stück zu 5 Thlr. gerechnet als ein Anlehn auf sechs Jahre baar hin wiederumb vorgesetzet, welche 200 Rtlr. Sie zu ihren richtigen Handen wohl ausgezahlet empfangen und in ihren scheinbahren Nutzen nemlich zu wiedereinlösung einer an Joh. Chr. Wallner sub dat. den 1. Nov. 1738 über 150 Thlr. ausgestelleten und dem Prediger Oettingen in der Wallnerschen Erbschaft zugefallenen Obligation und Hypothecverschreibung ihrer Braugerechtigkeit und einiger Morgen Acker wohl verwendet, inmassen dato Joh. Dav. Wallner in schrifftlicher Vollmacht seines Schwagers pastoris Oettings solche 150 Thaler in empfang genommen und die Pfandbeschreibung extradiret,

quittiren demnach vorgedachte Oldenburgische Hr. Testamentarien über dessen empfang mit Begebung der Ausflucht nicht gezahlten oder in ihren Nutzen nicht verwendeten Geldes, und obligiren sich beyde vor einen und einer vor beyde also in solidum diese 200 Thaler nicht nur jährlich à 5 p. Cent verzinsen, sondern auch nach Ablauf der 6 Jahre auf vorgängige beyden Theilen vorbehaltenen vierteljährliche Loosskündigung das Capital selbst in denen empfangenen Müntzsorten danckbahrlich, auch alle zufällige devalvationen monetae auff sich zu nehmen.

Damit auch die Herren Testamentarien dieses Oldenburgischen Legati sowohl ratione der Wiederbezahlung des Capitals als auch davon abzuführender stipulirter Zinsen halber völlig gesichert seyn mögen, so verschreiben Sie davor ihr gesambtes Vermögen an mobilibus im — mobilibus juribus et actionibus zu einem General-Unterpfande, insbesondere aber setzen Sie zur Specialhypothec cum clausula constituti possessorii et pacti executivi ihre auf dem Hackelsberge alhier zwischen Melchior Müller und Joh. Christopf Helffts Haüsern innen belegenes Wohn- und Brauhauss sambt darzu gehörigen pertinentien Grasetheilung und Cabeln, insbesondere auch dazu gehörige mit diesen Geldern wieder eingelösete Braugerech-

Digitized by Google

tigkeit, ferner auch nachfolgende debitricin eigenthümlich zustehenden Erbacker als

1 Mg. auf dem Stadtfelde vor dem Bruche zehntfrey zwischen Walckhoff und David Voigdts Rel.

1 Mg. darauff ziehendt zwischen Heiner und Johan Fischer zehntfrey

1 Mg. hinten auff der Wasserrennen zwischen Diederichs und Aug. Rollweges Acker

1 Mg. auff dem Emmeringischen Schaafstale ziehend zwischen Carl Knust und Münchhof

1 Mg. auf der Wasserrenne zwischen Philipp Fischer und Heinrich Brandes

1½ Mg. auf dem Dohnsfelde zwischen Christopf Hoff und Tischer [?] Thormeyer

1 Mg. in Sülten zwischen Heinrich Jlenburg und Tischer [?] Köppen

½ Mg. auf dem grossen Oehsen zwischen Melch. Müller und Joh. Fischer

---

8 Mg. S.

solchergestalt ein, dass Hr. Creditoribus auf den Fall der nicht wiederbezahlung des Capitals oder rückstandt der Zinsen freystehen solle salvo jure variandi, sodass die generalhypothec der specialen und diese jener nicht derogiren solle, via paratissimae executionis sich bezahlet zu machen, gestalt dan beyde debitores resp. auctoritate Dni Curatoris allen und jeden diesem Schuldbekentniss und hypothecverschreibung zuwiederlauffenden Ausflüchten und behelfen sonderlich betrugs, listiger Überredung, nicht so sondern anders abgehandelter oder anders verstandener Sache, specialissime auch condebitricia Schaarische Ehefrau allen dem weiblichen Geschlecht zuguthe eingeführte Rechtswolthaten als dem privilegio dotis et illatorum und deshalb ihr zustehenden stillschweigenden hypothec und Vorzugsrechts in des Ehemannes Güthern auch dem Scto Velejan. und der Avth. si qu. Mul. C. ad Sctum Vellejan, welches da will, dass eine Frau sich vor niemand, am wenigsten aber sich vor

Digitized by Google

ihren Eheman verbürgen könne, und ob solches geschehen, dass es von keiner Krafft und Würkung sey, ferner auch beyde debitores dem beneficio divisionis et excussionis et cedendarum actionum, oder aber als ob ein jeder von ihnen beyden nur seinen Strang zu bezahlen der Man vor der Frau, oder die Frau vor dem Mann die exequiren und der Creditorum Recht zuvorderst hinwieder umb abzutretten, wie auch der Wiedereinsetzung in den vorigen Standt und zwar Condebitrix mit nachgesprochenen Worten: So wahr ihr Gott helffen solle durch Jesum Christum, nach vorgängiger deutlicher auslegung und certioration wohlbedächtiglich renunciiret und umb Ambts Consens und Confirmation gebethen,

als welche dan auch, weil nichts bedenckliches sich darbey ereignet, salvo tamen potentissimi cujuscunque tertii jure hiermit Ambtswegen ertheilet und implorirenden Theile alle billige und prompte Justitz versprochen wird.

Zu Urkunde dessen und nachdem diese Obligation nicht nur dem Ambtshandelsbuche ingrossiret, sondern auch das debitum cum hypotheca speciali auf derer debitorum Grundstücke in dem Grund und Hypotequenbuche notiret weniger nicht denen wochentlichen Frag und Anzeigungsnachrichten inseriret worden unter vorgedrucktem Kgl. Ambts Insiegel und des Kgl. Preuss. bestellten Hoff- und Criminalraths als anhero verordneten zeitigen Ambts-Iustitiarii eigenhändiger Unterschrifft.

So geschehen in dem Kgl. Preuss, Ambte Oschersleben den 11. Februarii 1746.

(L. S.) G. H Wolff p. t, Justit.

1752 den 27. VIII. Braunschweig. 116.

Ignaz Anton v. d. Asseburg bekennt, daß er Christoph Bluhme zu O. mit 1½ Hufe auf dem Felde vor Alvershausen und Graswiese un d 1 Holzfleck vor den Lüttgen Espen zu Mannslehen beliehen hat.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

Digitized by Google

1754 den 14. I. Oschersleben. 117.

Erbenzinsbrief für Peter Joachim Haacke betreffs Apotheke zu O., nachdem der König schon 24. VIII. 1751 seine allerhöchste Zustimmung erklärt hatte! (Der Erbenzins ist noch jetzt zu zahlen, trotzdem eine 2. Apotheke entstand!)

Orig. Papier in Akten (A. Nr. 20 Rathsapotheque betr.) des Rats v. O.

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt Oschersleben urkunden und bekennen hiemit;

Demnach der Apothequer Hr. Peter Joachim Hacke angesuchet, die uns zustehende Apothequengerechtigkeit, weil wir doch mit keinem Apothequenhause noch einem Corpore pharmaceutico versehen, und ihm dessen Anschaffung und Einrichtung ein ansehnliches gekostet; gegen einen jährlichen Canonem ad 12 rth. ihm, seinen Erben und Erbnehmern in Erbenzinss zu geben, und dann Sr. Kgl. Majestät solche Erbenzinss Handlung unterm 24. Aug. 1751. allerhöchst approbirt. Als leihen und bekennen wir für uns und unsere Nachkommen am Rath, vorbenehmeten Hrn. Peter Joachim Hacken, seinen Erben und Erbnehmern unsere Apothequengerechtigkeit, als ein wahres Erbenzinsslehen, vom 12. Juni 1751 an gegen den offerirten jährlichen Canonem ad 12 rth. dergestalt und also, dass Er die Officin in ein nach seinem Besten zu wehlendes Hauss anlege und einrichte. Es muss aber

1) derselbe und die ihm folgenden Erbenzinssträger sich der emanirten und beschwornen Medicinalordnung überall gemäss betragen.

2) gehet der Erbenzinss an vom 1. Juni 1751 und wird der Canon alljährlich auf Martini an die Raths Cämmerey bezahlt; und der doppelte Canon in denen § 1 sequ. festgesetzten Fällen entrichtet,

3) Diejenigen Fälle nun, da von der in Erbenzinss verliehenen Apothequen gerechtigkeit der doppelte Canon bezahlt wird, sind

1) So offte der Besitzer und Eigenthumsherr der

Digitized by Google

Apotheque verstirbet und dessen Erbe oder Witwe dieselbe wieder annimmt;

2) wenn die ad secunda vota schreitende Witwe das Erbenzinssrecht auf den 2. Ehemann überträgt, wird dieser ebenfalls schuldig duplicem canonem zu erlegen.

3) wann auch von dem jetzigen Apothequer oder dessen Erben und Erbnehmern die Apotheque mit unserm Consens verkauffet wird, bezahlt der Kauffer einen doppelten Canonem.

4) Stehet zwar dem Apothequer Hr. Hacken oder dessen Erben frey, die Apothequengerechtigkeit zu verkauffen oder sonst zu veralieniren, jedoch dass solches mit unsern, als Erbenzinssherren, Consens geschehe, bey Verlust des Erbenzinsrechts, wie wir uns denn

5) expresse vorbehalten, uns der Aufsicht über die Apotheque nicht zu begeben, sondern so offte wir es nöthig befinden, eine Visitation derer Apothequenwaaren in Beyseyn des Landphysici zu veranlassen.

Wann nun der Apothequer Hacke, dessen Erben und Erbnehmen diesen allen getreulich nachkommen, So wollen wir auch sodann ihr Bekenniger Erbenzinssherr und Gewehr seyn, so offt es nöthig ist und wir darum gebührend ersucht werden.

Zu dessen Urkund ist dieser Erbenzinssbrieff entworffen, in unser Rathshandelsbuch eingetragen, und unter unserm Raths Insiegel und gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget worden.

So geschehen Oschersleben den 14. Jan. 1754.

B. u. R. H.

1765, den 17. IV. Halberstadt. 118.

Erbenzinsbrief betreffs der Amtsmühle zu Oschersleben für Joh. Christoph Lehnert.

Orig. Papier in Akten des Rates von Oschersleben (27. Original desselben), auf der ersten Seite unten bezeichnet als „Erben-Zinss-Brief pro den Mühlen-Inspector Lehnert über

Digitized by Google

die Oscherslebische Amts-Mahl- und Oel-Mühle giebt jährlich pro Canone 995 rtl. 11 gr. 8 Pfg."

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst, Fürst zu Halberstadt

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen!

Nachdem wir allergnädigst resolviret, die vor der Stadt Oschersleben belegene Uns zugehörige und bishero noch in Zeitpacht gestandene Amts-Mahl- und Oel-Mühle cum pertinentiis, wie auch mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Freyheiten in Erbenzins auszuthun und solche zu dem Ende ad licitandum öffentlich anschlagen lassen, und dann der bisherige Zeitpächter gedachter Mühle, der Mühlen-Inspector Lehnert, in ultimo Termino durch die offerirete Kaufgelder derer 1100 rthl. in Golde für die Mühlengebäude und Erlegung eines jährlichen Canonis von 995 rthl. 11 gr. 8 Pfg. benebst 10 rthl. auf jeden Sterbe- und Veränderungs-Fall plus licitans geblieben, diesem auch nurgedachte Mühle gegen obige Offerten per rescriptum vom 4. dieses zugeschlagen und dadurch dieses Erbenzinss-Negotium von Uns Allerhöchstselbst approbiret worden;

Als übergeben Wir vorgedachten Mühlen Inspector Johann Christoph Lehnert und dessen Erben männlichen und weiblichen Geschlechts, hiermit und in Kraft dieses zu einem wahren Erbenzinss-Gut die zum Amte Oschersleben gehörige und vor der Stadt daselbst belegene Mahl- und Oelmühle nebst dazugehörigen pertinenzien, als den Mühlengarten und zwey Cabeln Wiesenwachss, ingleichen mit dem dieser Mühle beygelegten Mühlenzwange und allen denenjenigen Gerechtsamen, welche ratione der Burgvest-Fuhren und Dienste, Freyheiten und sonsten vorhin dabey gewesen, dergestalt und also, dass er und seine Erben solche nach Erbenzins-Art und Gewohnheit geruhig besizzen und geniessen sollen und mögen.

Dahingegen soll er Uns hold und getreü seyn, das Erbenzinss-Guth auf seine Kosten in Bau- und Besserung erhalten, solches ohne Unsern Consens nicht veraüsern noch

Digitized by Google

verpfänden, und die für die Mühlengebäude und Inventarienstücke offerirte Kaufgelder ad Eilfhundert Thaler in Golde Trinitatis a. c. und noch vor Einhändigung dieses Erbenzins-Briefes, an die Rentey gegen Quitung erlegen, auch das bisherige Pacht- und Anschlags-Quantum ad Neun hundert fünfundneunzig Thaler 11 gr. 8 Pfg. als einen jährlichen Canonem von Trinitatis a. c. quartaliter in den bestimmten cassenmässigen Münzsorten als $^1/_4$ rthl. [?] in Golde $^2/_4$ in groben Silbermünzen und $^1/_4$ in Courante bis inclusive 2 gr. Stücke, an das Amt Oschersleben entrichten.

In Ansehung der, dem Amte zustehenden Mezfreyheit von Mahlen und Schrooten bleibt es vors erste, und bis etwa darunter ein anderes, von uns beliebet worden, bey der bisherigen Observanz und ist der Mühlen-Inspecto-Lehnert schuldig, was zu der Wirthschaft und Consumtion des Amts erforderlich, mezfrey mahlen und schrooten zu lassen; jedoch dass der Beamte, zum Abmahlen seine eigene Leute zur Mühle schicken, dagegen aber auch das sonst gewöhnliche Bier oder die sogenanndte Mahlkanne für die Knappen gänzlich wegfallen müsse. Ferner muss derselbe sich aller 6 Jahr einer neuen revision des Mühlen-Registers unterwerfen, damit sodann, wenn mehrere Personen aufgefunden worden, solche dem Erbenzins-Canoni zu- und wenn weniger gefunden werden, selbige davon abgesezt werden können und bei etwaniger beliebter Erhöhung der Getreide-Taxe bei denen sämmtlichen Königlichen Aemtern, muss er sich ebenmässig gefallen lassen, dassjenige, was von der ihm angeschlagenen Scheffelzahl nach der erhöheten Taxe annoch herauskommen möchte, ausser dem festgesezten Canone zu bezahlen. Dagegen soll es nicht nur bey dem Mühlen-Reglement bleiben, und alle Personen, die zwangsweise zur Mühle gelegt, fernerhin darinn zu mahlen, schuldig seyn, sondern auch ratione der Burgvestfuhren und Dienste, zu Anfahrung des nöthigen Schirr- und Bauholzes der Accise-Freyheit, des in der Stadt Oschersleben verbothenen Handels mit fremdem Mehl und des Stillstandes der Mühle es bey der bissherigen Verfassung observanz und dem Mühlen-

Digitized by Google

Reglement belassen werden, wie ihm dann auch zu Unterhaltung des gehenden Zeuges sowohl in der Mahl- als Oelmühle das bisherige Schirrholz als

für die Mahlmühle
vier Rothbuchen
zwey Weissbuchen,
zwey Eichen und
zwey Rüstern alljährlich
und für die Oelmühle
fünf Rothbuchen
zwey Weissbuchen
zwey Rüster und
zwey Eichen

ein Jahr um das andere, also alle zwey Jahr fernerhin ohnentgeltlich gereichet, und das benöthigte Bauholz aus Unsern zunächst belegenen Forsten, woraus solches bis daher genommen worden, gegen baare Bezahlung gleichfalls verabfolgt werden soll. Wegen des bei der Mühle befindlichen Bauplazzes wird hierdurch festgesezt, dass ihm dem p. Lehnert gleich denen vorigen Zeitpächtern sein Holz zum Bau der Mühle auf diesen Plaz zu legen und zu bearbeiten ferner frey bleiben und also zu Schmälerung dieser Befugniss sothaner Plaz, zur Ungebühr mit Weiden nicht bepflanzt, sondern sovill Raum als dazu nöthig, frey gelassen werden solle; jedoch mit der ausdrücklichen Restriction, dass der p. Lehnert sich darann kein Eigenthum anmaassen, sondern solches, als ein communer Plaz, nach denen Verordnungen vom 27. März 1716 und 23. Januarii a. c. angesehen werden müsse.

Bey vorfallenden Veränderungen, sowohl des Domini directi als Emphyteutae, muss derselbe dem currenten Canon unbeschadet, zehen Thaler loco duplicis canonis an die Landrentey bezahlen, auch in solchen Fällen jedesmahl einen neuen Erbenzinssbrief bey Unsern Halberstädtschen Kriegs- und Domainen-Cammer lösen, und sonsten alles dassjenige leisten und verrichten, was einem getreuen Erbenzinss Mann zu thun obliegt und gebührt.

Digitized by Google

Zu dessen Uhrkunde ist dieser Erbenzinssbrief von Uns höchsteigenhändig vollzogen. So geschehen Halberstadt den 17. April(is) 1765.

(L. S.)

Das große Papiersiegel der Halb. Regierung.

v. Wedell Wichumb Beyer Bünter(?) Masiusschieler(?)
Gocking Eichholtz Johann Christoph Lehnerdt.

Erbenzinssbrief für den Mühlen-Inspector Lehnert."

1776, den 10. II. Oschersleben. 119.

Erbenzinßbrief betreffs der Apotheke für Dr. A. W. Hacke.

Kopie in Akten des Rates von Oschersleben (A. Nr. 20 „Rahtsapotheque betr.")

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt Oschersleben urkunden und bekennen hiermit, dass wir, nach Absterben des Apothequer Hrn. Peter Joachim Hacken, wiederum dessen Sohne, dem Hrn. Doctor August Wilhelm Hacken die Rathsapothequergerechtigkeit in Erbenzinss verliehen haben. Reichen und leihen demnach für uns und unser Nachkommen am Rath, vorbenanten Hrn. Doctor August Wilhelm Hacken, dessen Erben und Erbnehmen, unsere Apothequergerechtigkeit, als ein wahres Erbenzinsslehen, gegen den festgesetzten jährl. Canonem ad zwölff Thaler dergestalt u. also, dass Er die Officin in ein nach seinem Besten zu wählendes Hauss anlege und einrichte. Er muss aber

1) derselbe und die ihm folgenden Erbenzinssträger sich der gemeinen (?) und beschworenen Medicinalordnung überall gemäss betragen.

2) gehet der Erbenzinss vom 1. Junii bis ult. May, und wird der Canon ad zwölff Thaler alljährlich auf Martini an die Raths Cämmerey bezahlt; der doppelte Canon aber in denen § sequ. festgesetzten Fällen entrichtet.

3) Diejenigen Fälle p. p.

inseratur aus dem vorigen Erbenzinssbrieffe, wie es daselbst folgt fol. 28^6—26.

Wann nun der Hr. Doctor Hacke, dessen Erben und Erbnehmen diesem allen getreulich nachkommen, So wollen wir

Digitized by Google

auch sodann ihr Bekenniger, Erbenzinssherr und Gewehr sein, so oft es nöthig ist, und wir darum gebührend ersucht werden.

Zu dessen Urkund ist dieser Erbenzinssbrief unter unserm Rathsinsiegel und Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Oschersleben den 10. Febr. 1776.

B. u. R. K.
(L. S.)

1782, den 24. III. Magdeburg. 120.

Carl August v. d. Asseburg bekennt, daß er Wilh. Christoph Heine zu O. nach Ableben der Lehensträger Rudolf und Joh. Friedr. Heine mit $1^1/_2$ Huf auf Groß Andersleber Felde und 1 Graswiese daselbst beliehen hat.

Orig. im Asseburg'schen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1784, den 2. Mai s. l.? 121.

Carl August v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben des Jakob Steinicke zu Tangermünde wieder zu Mannßlehen beliehen hat, dessen Sohn Georg Friedrich daselbst mit $1^1/_2$ Hufe auf Groß Andersleber Felde, bei O., mit der letztmahls 20. IV. 1776 sein Vater beliehen war.

Orig. im Asseburg'schen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1786, den 3. VIII. Magdeburg. 122.

Carl August v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben des Joh. Heinrich Gehse wieder zu Mannslehen verliehen hat dem Joh. Peter Gese, Sohn des † Andreas G., $^1/_2$ Hufe im Lüttgen Andersleber Felde bei O. (nämlich $3^1/_2$ Mg. am P(f)efferbeeck, 2 Mg. zwischen Andreas Böseckе, 2 Mg. beim Ratsteiche, 2 Mg. an der Teilung im Körtgen, 6 Mg. zwischen Ratspachtäckern auf beiden Seiten).

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

Digitized by Google

1790, den 9. II. Oschersleben. 123.

Teil des Testamentes des Kothe-Oschersleben.

Abschrift in Akten „Armensachen 15" de 1883 betr. „Verwaltung der Kothe'schen Stiftung auf dem Landratsamte zu Oschersleben."

„Hiernächst beweget mich auch die Erinnerung, wie trübselig und kümmerlich es uns in meinen jungen Jahren ergangen, da ich 14 Tage nach meines Vaters Tode gebohren und im 15. Jahre meine Mutter verlohr, und überall Vieles ausgestanden, bis mich der liebe Gott durch viele Schicksale so weit geholfen, dass ich bei saurer Mühe und Arbeit zu Brodte gekommen und daher wohl zu erkennen weiss, wie armen Waisen zu muthe ist, für arme verwaisete Bürgerskinder nachfolgendes Vermächtniss zu stiften.

Es ist also mein Wille,

dass von dem kleinen, gegen die Barbierstrasse belegenen Hause und dem dazu gelegten Grundstücken jährlich und immerwährend von den fideicommissarischen Eigenthümer und Besitzer, den ich dazu hiermit verbindlich gemacht haben will, 8 rth., schreibe acht Thaler in gangbarer Münze, als ein legatum annuum et perpetuum für arme verwaiste Bürgerkinder aus hiesiger Stadt abgegeben und unter dieselben an dem Tage Pauli Gedächtniss vertheilt werden sollen.

Dieses Vermächtniss erhält jedoch erst seine Vollziehung nach meinem und meiner Frauen, Catharinen Sophien geb. Krügern Absterben; indem ich ihr den liebenswürdigen Fruchtgenuss*) davon vermacht habe, welchen sie ohne einige Verschränkung, so lange sie lebet, behalten und dahero auch zur praestation dieses legati annui, welches bis zu ihrem Absterben in suspenso bleibet, nicht verbunden seyn soll.

Es ist ferner mein Wille, dass gedachtes mein kleines Haus nebst folgenden Grundstücken, als

1 Kabel von dem krummen Graben an Meister Gottfried Roloff belegen

1 Kabel hinter dem Weinberge am Friedrich Lüders und

*) lebenslänglichen Nießbrauch.

Digitized by Google

1 Kabel vor dem breiten Bollwerk, an Herrn David Uhden belegen

Also drey Kabeln, ingleichen

1 Weidenfleck auf der Jürgenhorst, welches ich von Steffani als Wüste gekauft und einige (?) bepflanzt habe, und welches an Michael Ihlenburgen gränzet, und noch

1 Weidenfleck daselbst, an Me(i)ster Germer belegen welches ich von Trauermöhten als wüst angenommen und 2—3 mahl bepflanzt habe,

also überall zwey Weidenflecke, nach meiner und meiner Frauen erfolgtem Absterben, meinem jüngsten Sohne Christoph Kothen dergestalt fideicommissarischen heimfallen und bey ihm und nach seinem Tode bey seinem rechten Erbe, so lange verbleiben soll, als er oder seine Nachkommen davon das bestimmte legatum gehörig abtragen werden. Der Besitz und der fideicommissarische Eigenthum von diesem Hause und bey gelegten Stücken, welche letzteres davon in keinem Fall zu trennen, soll bey denen Nachkommen meines jüngsten Sohnes solang verbleiben, als einer davon sowohl männlicher als weiblicher Linie vorhanden seyn und der aber welcher das Haus annimmt, dass Vermächtniss davon gehörig abtragen wird; wenn aber seine Abstammung gänzlich erloschen und sich Niemand von seinen Abkömmlingen männlichen und weiblichen Geschlechts mehr finden möchte, so soll auf die Nachkommen des aeltesten Sohnes, und wenn dieser auch ausgegangen, auf die Descendenz des 2 Sohnes Gottlieb Kothen das Erb- und Successionsrecht von diesem kleinen Hause und Zubehörungen auf eben der Arth und unter eben den Bedingungen verstallet werden. Es versteht sich also auch, dass das auf dem Hause den Erben des Hrn. Senior Diederichs hypothekarisch haftende Capital der Einhundert Thaler von dem fideicommissarischen Besitzer mit übernommen werde.

Damit nun aber auch das Vermächtniss gehörig zur Erfüllung gebracht und damit sogleich im ersten Jahre, da mein Sohn Christoph Kothe das Hauss in Besitz erhält, der An-

Digitized by Google

fang gemacht werde, so soll mein ältester Sohn Christian Kothe und nach ihm jedesmahl der ältere von seiner Familie die Aufsicht darüber führen und dahin sehen, dass die 8 Thaler jedes Jahr an dem Tage Pauli Gedächtniss unter solche verweysete Bürgerkinder, die es bedürfen, in seiner Gegenwart in dem Hause vertheilt werden. Sowie ich auch den jedesmaligen Hrn. Oberprediger ersucht haben will, die Mitaufsicht über das Vermächtniss, damit dasselbe der Meynung gemäss zu ewigen Zeiten zur Erfüllung gebracht werde, zu übernehmen. An dem zur Austheilung bestimmten Tage, nämlich am Tage Pauly Gedächtniss sollen jedesmal des Morgens von den Currendtknaben folgende 3 Lieder, als

1. das Lied, welches sich anfängt „Was Gott thut, das ist wohlgethan"
2. das Lied „Wer nur den lieben Gott lässt walten", und
3. das Lied „Lobet den Herren, den mächtigen König der Ehren"

vor dem Hause abgesungen und ihnen dafür 12 Groschen von den 8 rth. verabreicht werden.

Dieses aus gutem Herzen von mir gestiftete Vermächtniss soll bestehen und seinen Fortgang behalten, so lange Sonne und Mond scheinen, und wird derjenige, der dasselbe umgestossen oder es zu verringern und den armen Bürgerkindern etwas davon abzwacken unternehmen möchte, Gottes Strafe und Unglück zu gewärtigen haben. Gleichwie ich mich auch versichert halte, dass die wohllöbliche Gerichtsobrigkeit im Fall einer Beschwerde schleunige Justiz administriren und darauf halten werde, dass der fideicommissarische Besitzer seiner Verbindlichkeit gehörig nachkomme und dass die Grundstücke conserviret, bey einander behalten und keineswegs mit weiteren Schulden beschweret, noch an Fremde veräussert werden. Ich bin überzeugt, dass das Hauss und die beygelegten Grundstücke diese aufgelegte legatarische jährl. Praestation wohl ertragen können, und dass nach Abtragung der jährlichen Zinsen von der darauf haftenden Schuldpflicht der 100 Reichsthaler und nach allen Ab-

Digitized by Google

gaben für den Besitzer noch etwas übrig bleibe. Ich zweifle daher auch nicht, dass mein jüngster Sohn solche meine Willensmeynung gern und willig vollziehen werde, sonsten soll das Hauss nebst beygelegten Grundstücken auf eben die Art dem ältesten Sohne zufallen.

Oschersleben, den 9. Febr. 1790. Publ. d. 18. Jan. 1792.

Dass vorstehende Abschrift mit dem Original gleichlautet, wird unter dem Amtssiegel attestirt. Oschersleben d. 29. Febr. 1792.

(L. S.) (Unterschrift?)

1802, den 16. II. Oschersleben. 124.

Erbenzinsbrief für C. Fr. Evers aus Derenburg über die Ratsapotheke zu Oschersleben.

Kopie in Akten des Rats von Oschersleben sign. A. 20.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Oscherleben urkunden und bekennen hiermit, demnach der Hr. Doctor med. August Wilhelm Haacke bey uns angezeigt, wie er die ihm bisher von uns in Erbenzins verliehene und im eigenthümlichen Besitz gehabte Raths[1]) Apothequen-Gerechtigkeit an seinen künftigen Schwiegersohn, den bisherigen[2]) Provisor Hrn. Carl Friedrich Evers aus Derenburg gebürtig verkaufen wolle, er hierauf zu diesem Behuf um unsern Consens, auch letzterer um die neue Beleihung von uns als Erbenzinsherren gebührend angesuchet, als consentiren wir nicht nur in den angezeigten Verkauf, sondern leihen für uns und unsere Nachkommen am Rath vorbenannten Herrn Apothequer Evers, dessen Erben und Erbnehmern pp.

[inseratur inserendum aus dem letztern Erbenzinsbrief d. 10. Febr. 1802 mutatis mutandis.]

Urkundlich ist dieser Erbenzinsbrief unter unserm Raths-

---

[1]) „Raths" durchstrichen

[2]) das Adjektiv durchstrichen

Digitized by Google

insiegel und Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Oschersleben den 16. Febr. 1802.

Bürgermeister und Rath.

Walckhoff, Fessel, Thormeyer.

Erbenzinsbrief f. den Herrn Carl Friedrich Evers über die Raths Apothecker-Gerechtigkeit.

Pr. Dupl. Can.	12	rth.		
— Erbenzinsbrief	5	«		
— Stempel	—	«	6 gr.	Bertram, Secretair.“
— Citat.	—	«	4 «	
Sa.	17	rth.	10 gr.	

---

c. 1803 s. l.? 125.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbzinslehen beliehen hat den Oberamtmann Joh. Friedr. Strobach zu Oschersleben mit 1 Hufe vor Oschersleben (wahrscheinlich dem freien grauen Hofe), den vormals (Urkunde vom 30. IX. 1734) Paul Lages, dann Möring, die Schlitten, die v. d. Schulenburg, endlich Bürgermeister Ritzenberg und dessen Witwe zu Lehen gehabt hatten. Zins 12 ggr. Martini.

Orig. Pap. ohne Siegel mit Unterschrift im Asseburger Archiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

---

c. 1803 s. d. Gunsleben. 126.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß er den Oberamtmann J. Friedr. Strobach mit 1 zehntfreien Hufe auf Oschersleber Stadtfeld beliehen hat. Erbenzins 2 Mariengroschen Martini.

Orig. Pap. ohne Siegel, mit Unterschrift im Asseburger Familienarchive auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1804, den 7. VII. Gunsleben. 127.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß der Stellmachermeister Joach. Gabriel Heine aus Groß-Oschersleben das Lehen

Digitized by Google

der $1^1/_2$ Hufen zu Groß Andersleben mit 1 Graswiese gemutet hat und neuen Lehensbrief nachsucht.

Orig. im Asseburger Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1804, den 7. VII. Gunsleben. 128.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben des Georg Friedrich Steinicke zu Elsersdorf zu Mannslehen verliehen hat dem Kossaten Nikolaus St. daselbst als Aeltestem $1^1/_2$ Hufe zu Groß Andersleben.

Orig. im Asseburger Familienarchive auf Schloß Neindorf Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

Den Abdruck vorstehender, vor einigen Jahren gemachten Kopieen und Regesten Oschersleber Urkunden möchte ich nicht hinausschicken, ohne mit herzlichem Dank der liebenswürdigen Liberalität des Hrn. Landrates, Grafen v. d. Schulenburg, des dortigen Magistrates, besonders des Hrn. Bürgermeisters Becker, wie der freundlichen Unterstützung dortiger und hiesiger Herren bei Nachforschungen und Aufklärung dunkler Punkte zu gedenken. Es steht noch das recht wertvolle „Hovetregister" der Zinse S. Nicolai zu Oschersleben aus; dann ist das Material im ganzen zu jedermanns Verwertung geboten, wenn mir nicht gelegentlich Muße und Kraft zu solcher selbst vergönnt sind.

Magdeburg, Weihnachten 1898.

Oberlehrer **R. Setzepfandt.**

Digitized by Google

Zur Geschichte der Heshusianischen Bewegung in Magdeburg.

Von G. Hertel.

D. Tilemann Heshusius ist eine in vielen Teilen Deutschlands bekannte Persönlichkeit, bekannt durch seine Streitsucht, die ihm den Namen des Streittheologen eingetragen hat, bekannt auch dadurch, daß er siebenmal deshalb hat in die Verbannung gehen müssen.[1]) Er war ein Mann des allerstrengsten Luthertums, trotzig und unnachgiebig, unnachsichtig und anmaßend, sodaß er aller Orten, wo er gewirkt hat, sich bald viel Feindschaft erwarb. So auch in Magdeburg, wo er 1560 auf 3 Jahre als Superintendent und Pfarrer an der Johanniskirche angenommen wurde. Indeß schon im Oktober 1562 wurde er gewaltsam vom Rate aus der Stadt entfernt, weil er durch seine Intriguen viel Unfrieden gestiftet hatte und dann durch einen seiner Anhänger, den Prediger Bartholomäus Strehle von der Jacobi-Kirche, den Bann ganz nach katholischer Weise über den Rat und einige Geistliche hatte aussprechen lassen.[2]) Es sind der Sitte der damaligen Zeit entsprechend über diesen Streit von beiden Parteien eine Anzahl von Schriften in Druck gegeben, aus denen wir im Großen und Ganzen den Verlauf des Streites erkennen können. Aber noch eine andere Quelle ist jetzt erschlossen worden, auf die ich durch eine Anmerkung in der kleinen Schrift von

[1]) S. Herzog Realencyclopädie unter Heshusius und Allgem. deutsche Biographie.

[2]) Das Nähere bei Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, 2. Aufl. II. S. 26 ff.

Digitized by Google

Dr. Schaumkell, Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien, Ludwigslust 1898 aufmerksam gemacht worden bin.

Es ist dies ein handschriftlicher Band (Nr. 1316) in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, der aus 553 Papierblättern besteht, von den 548 von verschiedenen Händen beschrieben sind. Der zweite Teil des starken Bandes von Blatt 376 ab behandelt Pfälzer Angelegenheiten, von 442 ab enthält er ein Protokoll über das Tridentiner Konzil, der erste Teil dagegen giebt eine große Anzahl Briefe, theologische Auseinandersetzungen, Gutachten u. s. w., welche znm größten Teil sich auf Heshusen und seine Thätigkeit in Magdebnrg beziehen. Die Briefe sind meist an Flacius Illyricus, der sich damals in Regensburg aufhielt, und an Nicolaus Gallus, den früheren Superintendenten von Magdeburg, der jetzt in seiner Vaterstadt Regensburg in derselben Stellung wirkte, gerichtet oder von beiden geschrieben. Jedenfalls stehen diese beiden Männer fast mit allen in dem ersten Teile des Bandes enthaltenen Schriftstücken in Verbindung. Geschrieben ist der Band 1565, wie auf dem Titelblatte steht, doch ist ein Brief von Gallus an Heshusen vom 28. December 1565 darin, so daß also die Abschriften der Briefe u. s. w. — denn nur solche enthält der Band — zum Teil erst später gemacht sein können.

Von den unten mitgeteilten Schriftstücken ist das wichtigste und umfangreichste der ungefährliche Bericht des Stadtschreibers Burkhard Löde, worin die Angelegenheit Heshusens genauer auseinander gesetzt wird. Außerdem enthält er noch eine Menge interessanter Angaben über die damaligen Verhältnisse in der Stadt, wenn auch bisweilen die Reflexionen des Verfassers über Recht und Unrecht in der besprochenen Angelegenheit und über seine eigene Stellungnahme etwas in die Breite gehen.

Ebenso bieten die weiter mitgetheilten Briefe verschiedener Verfasser mancherlei wichtige Nachrichten, namentlich über die Vorgänge in der Stadt nach der Vertreibung Heshusens. Denn dieser hatte in der Stadt einen ziemlichen Anhang, der sich mit der dem Superintendenten widerfahrenen Behandlung durchaus nicht einverstanden erklärte und dem Rate viele Verlegenheiten bereitete. Der Rat wandte sich deshalb um ein Gutachten über die Gültigkeit

Digitized by Google

des von Bartholomäus Strehle ausgesprochenen Bannes an den Superintendenten Nicolaus von Amsdorf in Eisenach, der früher in gleicher Stellung in Magdeburg gewesen war. Dieser erklärte sich gegen den Bann, wie sein Gutachten beweist. Daraufhin forderte der Rat die Geistlichen auf, dieses Gutachen am Ostertage 1565 von den Kanzeln zu verkündigen, was auch die meisten thaten. Nur die Geistlichen der Katharinenkirche und Petrikirche weigerten sich, gaben aber nachher auch nach außer dem Prediger Martin Lescher von der Kirche S. Petri.

Aber auch der frühere Superintendent Nicolaus Gallus wurde in diesen Streit gezogen, da er in einem Briefe an seine Schwester und seinen Schwager, den bekannten Stadtschreiber Heinrich Merckel, sich abfällig über den von Heshusens Anhängern gebrauchten Bann geäußert hatte. In Folge dessen wandten sich einige von Heshusen's Anhängern in Magdeburg, besonders der Stadtschreiber Burkhard Löde und der Wagemeister Andreas Hofmann an Gallus und setzten ihm in längeren Briefen die Vorgänge in Magdeburg, die sich an Heshusens Vertreibung anschlossen, auseinander. Namentlich die Briefe Hofmanns enthalten interessante Nachrichten, weshalb ich auch diese zum Abdruck bringe. Der Brief Lödes an Gallus ist wesentlich gleichen Inhaltes mit dem Hofmanns, so daß ich diesen glaubte weglassen zu können. Diese Briefe behandeln besonders die Verhältnisse des Jahres 1565. — Was die Persönlichkeiten Lödes und Hofmanns anbetrifft, so wissen wir über diese nichts weiter, als was sie selbst, Löde in seinem ungefährlichen Bericht und Hofmann in seinem Briefe, darüber mitteilen.

Die übrigen mitgeteilten Briefe beziehen sich ebenfalls auf die Angelegenheit Heshusens. In Verbindung damit steht auch die Entgegnung, welche Wigand auf eine Schrift des damaligen Rektors der Stadtschule, Siegfried Sack, ausgehen ließ. Sack galt als einer der Hauptgegner Heshusens und ihm wurde von den Anhängern des Superintendenten der Anlaß zu dem ganzen Streite zugeschrieben. Deshalb gehört auch diese Entgegnung mit zu den Schriftstücken, die mit Heshusen in Verbindung stehen. In gleicher Weise gehört hierher die warhafftige Historia und Exempel vor 4 Jahren zu Bukow bei Rathenow unter N. von

Digitized by Google

Treskow sich zugetragen, da auch diese Geschichte herangezogen wurde, um Heshusens Unschuld zu erweisen.

Alle Briefe, die in dem Bande enthalten sind, mitzuteilen, würde zu weit geführt haben, da viele eigentlich geschichtliche Thatsachen nicht enthalten, sondern nur aus theologischen Auseinandersetzungen bestehen, andere nur dasselbe enthalten, was in den hier mitgeteilten sich ergiebt. Ich habe mich daher auf die folgende Auswahl beschränkt, da ich glaube, daß diese ausreichen werden, von den damals im bürgerlichen und kirchlichen Leben der Stadt herrschenden Zuständen ein anschauliches Bild zu geben. Sie werden auch dazu beitragen, die Geschichte Heshusens zu bereichern, der immerhin in der damaligen Zeit zu den hervorragendsten Theologen gehört, wenn er auch nicht zu den Persönlichkeiten gezählt werden kann, deren Bild ein angenehmes, deren Andenken ein gesegnetes ist

Die Briefe müssen aus einem Copialbuch oder aus dem Besitz von Illyricus und Gallus in Regensburg stammen und von dort ist jedenfalls das Kopialbuch nach München gekommen.

1.

Ungefehrlicher Bericht und Bekenttnusse,

was ich Burckhardt Loede der Elter, des Rats Secretari zu Magdeburg, erfahren, zum theil selbst gesehen und gehoret, Wie etzliche sachen und hendele der stadt Magdeburgk mit predigern und sonnsten Anno 1560. 1561 und 1562 und hernacher fürgenommen und ergangen. In sechs theilen undterschiedlichen vermeldet, ein volgt. (fol. 310 v – fol. 327 v)

Erstlichen, wie die uneinigkeit angefangen und wohero die getrieben.

Zum andern, was vor eigen nucz und vorteil darinnen gesucht worden.

Zum Dritten, was groß ergernis und schaden angerichtet und also vil guts damit verhindert worden.

Zum Virtten, was die prediger, so verfolger worden, für Irthum und schwermerey an sich gezogen.

Zum Fünfften, warumb ich von den Predigern, so anfenger

Digitized by Google

gewesen und verfolger worden, bis anhero mit gutem gewissen ihre predigten nicht hören noch Sacramenta empfahen konnen.

Zum Sechsten, Aus was ursachen ich mir der sachen angelegen sein lassen und nicht loben noch billichen können.

Prover. 24. Errette, die man tödten etc. Ve quod ustificatis impium etc. Non dicas falsum testimonium. Ve quod bonum malum etc. wehe euch der ergernis halben. Were besser, der den geringsten ergert etc.

Im Namen des Vatters und des Sons und des heiligen Geistes. Nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn im 1560ten Jar umb Jacobi hat sichs zugetragen, das D. Tilemannus Hesh. ausserm lande zu Meckelnburg von Gusteraw gehn Magdeburgk khomen des fürhabens, folgends nach Jena eins trucks halben zu reisen. Also hat er zu Magdeburgk einen furman gedingt und mitgenommen. Und ob er auch wol nicht der meinung noch willens gewesen, wie mit lebendigen Zeugen zubeweisen, sich wider auf Magdeburg zuwenden, weil er aber von Jhena nach Braunschweig und Bremen nicht fuhre haben konnen, hat er sich widerumb mit dieser fuhr auf Magdeburg wenden mussen. Nach dem er alhier widerumb ankommen, ist mir den 9. Augusti vorgenants Jars vom regierenden Bürgermeister der Stadt Anthonio Moritzen befelh geschehen, zu dem D. zu gehn und das ein erbar radt seiner Acht. glückliche ankunfft gantz gern gehört und darob erfreuet wehren, freundlich zu entpfahende mit bitte, er unbeschwert sein wolle, den negsten tag 10ten Augusti in der Pfarr Kirchen zu S. Johanneß eine predig zu thun; und als ich in darauf in seiner Herberg zum gulden Helm gesucht, doch nicht gefunden, hat mir der wirt Thomas Sulcze gesagt, das der D. beim D. Martin Koppen[1]) zur Mahlzeit gebeten. Dahin ich gegangen und befunden, das aldo zur malzeit gewesen D. Heinrich Allman seliger, M. Sack Rector scole, Er Johan Halsbandt, Er Wilhelmus Eccius,[2]) Er

[1]) Dr. Martin Köppe war Mediziner und nahm nachher eifrig an den Heshusianischen Händeln teil. Er gehörte zum Rate, mußte aber schließlich aus Magdeburg weichen und wurde 1567 Physikus in Braunschweig.

[2]) Wilhelm Eccius aus Raden in Westfalen, daher oft Radensis genannt, war Prediger von S. Ulrich. Seine Bemühungen, Wigand

Digitized by Google

Sebastian Werner, itziger Pfarrherr zu S. Ulrich, Er Kilian Friedrich, vermeinter Pfarrherr zu S. Johans, Er Jacobus Bulderberger, Cappelan zum H. Geist, und ander, von denen ich den Herrn D. Tilem. Hesh. durch D. Koppen aus dem Gemach erfordert und meine Werbung, wie oben gemelt, angebracht etc. Vor welche freundliche empfahung er sich dienstlichen bedanckt anzeigendt, Er zu predigen nicht anhero kommen, auch darzu als ein Wanderer gantz ungeschickt, hette auch keine bücher darauf zu studirn, noch kleidung mit sich genommen, So wußte er nicht anders, das die löbliche stadt nach nottorfft mit predigern versorgt, doch were er gleichwol ergangener bitte nach als ein Christ schuldig und willig, wo er nur köndt habitt und ein büchlein leihen und bekommen, darauf er sich befleißen wolt; wie ich bericht, sol im Er Kilian Friedrich, damals Capplan zu S. Johannß, einen rock, Hans Kramer ein Burger das Newe Testament geliehen und Er Johann Meyr[1]) ihn aus der Herberge zum gulden Helm geholtt und nahem Predigstul gefurt haben, welchs noch mit lebendigen leuten zubeweisen.

Zu dem haben die Kirchveter aus befelh derer, so zur Gerbekamer[2]) gehoret, damals nach geschehener predigt den Herrn Burgermeister vorgedacht gebeten, zu erlauben, sie den Herrn Secretarium Heinrich Merkel zu unterredung und handlung mit Heshusio gebrauchen, damit der D. allhier im Predigambt und vor einen Pfarrherrn, wie dan allbereit die zur Gerbekamer gehörigen darüber zusamen gewesen und auf in geschlossen, behalten werden muchte. Wie geschehen, das der Secretarius H. Merckel sambt Thomas Allman izo Burgermeistern, Heinrich Mergarten[3]) und andern aus der Herberge, weil vil frembde leut darinnen lagen, bis in Heinrichen Mergarten Haus geholet daselbst mit ihnen gehandelt und geschlossen worden.

---

hier wieder einzuführen, führten hauptsächlich das Zerwürfnis herbei S. Kettner, Cler. Magdeburg S. 243. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magd. 2. Aufl. II. S. 28.

[1]) Johann Meyer war Kaplan zu S. Johannis.

[2]) Die Gerbekammer wurde die Versammlung der Kirchenväter oder Vertreter der Gemeinde genannt.

[3]) Heinrich Mergart gehörte nachher auch zu Heshusens eifrigsten Anhängern und mußte in der Folge aus der Stadt weichen.

Digitized by Google

So ist es je auch war, als der D. zuvor durch Magdeburg gezogen, das die Pastores zum H. Geiste, Catharine, S. Petri mit vorwissen und willen des Pfarrherrn zu S. Jacob zum Burgermeister Anthonio Moritzen gegangen und vleißig gebetten, davon D. Tille. nichts gewußt, die befurderung zuthun, das solcher herrlicher und gelehrter Man nicht mußte von handen gelassen, besondern mit Ihme alhier zu bleiben gehandelt werden. Als er nu hernacher mit weib, Kindern und gesinde von Bremen (aldo er in keinem ambte noch Dienste gewesen und doch wol, wie eins Erbarn rhats daselbst testimonium klar besaget, sie ihm, da er nicht Alberti Hartenbergs des Sacramentirers halben zu bleiben bedenckens, herzlich gern gehabt und behalten) anhero geholet, ist er dermaßen entpfangen und von Bürgermeistern und Radsherrn und allen denen, die zur Gerbekamer gehörig, so christlich herrlich und ehrlich in der Kirche und zur Cantzel geführet, desgleichen zuvor, weil Magdeburg gestanden, keinem geschehen, und hat, wie alle Ehrliebende Christen, so Ihn gehöret, nicht anderst mit warheit sagen noch zeugen können, also gelehret und geprediget, das dem lieben götlichen Wort, Biblischen, Apostolischen und Prophetischen schrifften gemeß und allen frommen herczen grosse freude gewesen. Ja leut, die zuvor dermassen in ihrem gewissen zu der rechten Lehre sich nicht begeben kundten, dermassen untterrichtet, das sie Gott lob von Ihrer Beschwerung entledigt uud die grundliche warheit erkennen lernen. Zu dem hat er auch also sein leben und Wandel gefurt, das christlich und ehrlich gewesen. — Und ob er wol in der schulen eine lection in der Theologia wochenlich zu lesen verheissen, hat er doch zween umb mehrer vortsetzunge und furderung willen der ehren Gottes und zur besser untterrichtung der gewachsenen Knaben von Ihme selbst willig auf sich genommen. So hat er auch die corruptelen und derselben ausbreittende personen dermassen von der Cantzel und in offenlichem Druck gestraft, namhafftig gemacht, auf die wolffe mit finger gewisen, das sich Gott lob alte und junge schefflein darfür, als für abgesagte feinde der Christenheit hueten können. In Summa hat sich dermassen in lehr und leben also verhalten, das man grundtlichen vor heubts und ordentlichen unvordechtigen Richtern unbeclagen und zubeschuldigen abschew gehabt und haben müssen.

Digitized by Google

— Daraus wie oben allenthalben woll zubefinden, daß rde Doctor ordentlich ohne alle eindringen ins Ampt gekomen und nicht von freunden oder vorwanten, derer er keine zu Magdeburg gehabt, sei eingestossen oder erpracticirt worden, wie er dessen mit lebendigen leuten und siegeln und priefen beweisen kan.

Weil nu der Teufel rechten reinen und mit secten unbefleckten Theologen feind ist und alle list dieselben zu drucken, ja gantz zu dempfen gebrauchet und keinen vleiß sparet, also ist es hierinnen auch ergangen und die uneinigkeit angefangen, wie volgt.

Erstlich, wie die uneinigkeit zu Magdeburg angegangen und woher die getriben.

Es ist Anno 1561 eine Comedia de Juditio Salomonis vom Pfarhern zum H. Geiste Johann Baumgarten gemacht und folgendes Ao. 1562 auf dem fastelabent durch verordnung des schulmeisters Sachs[1]) aufm Rathaus gespielet, darzu solches anzusehen und anzuhören ein Erbar Ratt wie gewenlich die Doctores in der stadt sambt Iren frauen und hausgesinde bitten lassen. Wie dann damals neben dem gantzen sitzenden Radte, alten Herrn und derselben ehrlichen frauen und Junckfrauen vil Doctores und ander ehrliche fürnehme bürger und ir hausgenossen alda erschinen und gegenwertig, D. Hesh. unter andern auch gewesen und die Comoediam angehöret. Do er aber vil wörter, die von christen, zarten Junckfreulichen und ehrlichen leuten und Ohrn zureden oder zu hören billig abgescheuet, vermerkt, sunderlich die also lauten:

Fol. E 1. Bendebo) Raff sich hinten auf, siehe mir hierein du schöne Dierne.

E 2. Wer nicht hurn in seinem geschlechte habe, der wische den Reim zu Nürnberg abe.

D 6. Wie ist die Hure so fromm doch. Ich mein sey in der marterwoch.

F 3. Ir Zeck zerbricht mir doch breitt eins. Ach Herre Gott mir alten greiß. Awe wie wirdt nu mir arme man Meine frawe mir umb den hintern gan. Ach wie wird sie mir mein hintern Mit ruten hawen und zukintern, Den negst vergangen ich

[1]) Das ist der Rektor Siegfried Sack.

Digitized by Google

ein ey Ließ kaum ein wenig knicken entzwey. Mumm (?) Gots wie giengen sie mir umbs holl, Als weren sie töricht und toll.

D 8. Bendebo) Laß mich ungeheut etc.

und mehr unzüchtige wörter haben den Superattendenten bewogen, das vorsehung geschehe, dieselbe Comoedia vor der gantzen gemein aufm marckte oder gassen nicht agiret werden mugen. Welchs also dem schulmeister Sack (ungeachtet er gleichwol stadtliche verehrunge darfür von Einem Erbarn radt bekommen) verdrossen, fuhr demnach also der widerwil in Jn und war dem auch, so die Comoediam gemacht, dem Pfarhern zum H. Geist, nicht wenig verdrießlich. Von der Zeit an hat man dem Doctori nachgetrachtet und nicht mer so vleissig seine lectiones gehöret.

Die Lüneburgischen Articul[1]) zuunterschreiben, und richtige Bekentnus darauf zu thun, hat man sich muttwillig gewidert.

Man hat, sonderlich der Rector Sack, vleissiger dann zuvor, den D. zu fangen, auf seine predigten gelauret, und do er etwan von der Cantzel, nachdem vil unlusts von schulern geschehen, auch einer den andern erstochen, hat er besser aufzusehen, ermanet.

Item die Bürger hat der D. vor falscher lehr und schulen, so hin und wider wehren, doch niemandts genant, Jhre kinder dahin zu schicken, gewarnet und anders mer geprediget, das sich etwan der Sack hat angenommen und imer gelauret, wie er etwas auffraffen und den D. verunglimpffen möchte.

Do er nu vermerckte und seine gelegenheit abgesehen, das er verhofft, er wolt im bei der Oberkeit was auffgeben, hat er vor der Oberkeit sich deßen, was er vom doctore erschnapt und zu seinem vortheil zu haben vermeint, beclagt und wol aufgeschrieben gehabt. Do der D. nicht alle puncten behalten, auffschreiben, noch weil der Radt zur Malzeit geeilet, verantworten können und der Sack dem doctori, das er ein schlifferige Aal wehre, den man nicht beim schwancz, bsondern beim kopfe halten müsse etc. bekant, hat er begert die puncten in schrifften zuübergeben, wolte er sich dermassen veranttworten, das ein grundt und die Herrn ein gefallen daran haben solten, mit vorbehalt seiner reconvention.

[1]) Die Lüneburgischen Artikel waren von den Geistlichen einer Anzahl niedersächsischer Städte, darunter Magdeburg, aufgesetzt und enthielten den Ausdruck der schärfsten Orthodoxie. S. Hoffmann, 2. Aufl. II. S. 27.

Digitized by Google

— Da nu Sack solchs vermerckt, hat er nicht geklagt, sondern zu errettung seiner unschuld solchs angezeigt haben wollen. Aber der Doctor ist darauf, das er es schrifftlich übergeben müchte, verharret. Doch hat man es nicht von dem Sack bringen können und also pleiben müssen lassen.

Item der Sack hat, do M. Johannes Wigandus[1]) als ein exul zu Magdeburgk khomen und umb sein geld zeren wollen, einen privatbrief, welcher wol zwei Jar zuvor von Wigando geschrieben und von Jm widerraten worden, den Rectorem aus Ursachen zum Pfarhern zu S. Ulrich nicht zuerwehlend, bey Bürgermeistern, Syndicum, Radtsherrn und vilen andern umbgetragen und damit des Wigandi Forderung verhindern wollen, wie er Jm auch darauf bei menniglichen verhasst gemacht und verunglimpfft. Da es doch ehrlicher und besser gewesen, Er hett in selbst darumb besprochen und seine gegenrede gehört, were vil unrats verbliben.

Item der Rector weil Wigandus etzliche gewachsene Studenten, so in der Kirchen Historien arbeiten, mit anhero gebracht mit wissen des Rats, denen Wigandus zu Zeiten gelesen, ist solchs vor Winckelschulen den leuten eingebildet, und als etwan zwischen denen und des Rectori Schülern Zwiespalt entstanden, darzu des Rectori Schüler und tischgenger lange Dolche getragen und ursach getragen, ya den studiosis gegen den leib gelauffen und etwan sich einer von den Wigandischen, der einsmals bezecht gewesen, ins Rectori behausung befunden und etwas beschwerlich gemacht, hat der Sack solchs der Oberkeit geklagt, den und andere Wigandische in Gefencknus und in bestrickung gebracht, alles zu Wigandi Verklienerung, do es doch Wigando wol hette zuvor konnen angezeiget und sonsten gestillet worden sein.

Item als nu vermerckt, das der Doctor sich zum Wigando gehalten und wider seine Verfolger gebetten, haben die Cappelani bald in der Kirchen auch die predigten nachzuschreiben, das sie doch zuvor mit vleisse gethan, unterlassen

---

[1]) Wigand war früher Pfarrer von S. Ulrich gewesen und wollte, obgleich keine Vakanz da war, gern wieder in diese Stelluug einrücken, wobei er von Heshusen unterstützt wurde.

Digitized by Google

Item da sie die Cappelani zuvor vor Victorini[1]) erledigung von sich selbst gebeten itzo vor diese ihre Confratres, die lange Jar als Wigandus und Judex neben ihnen in embtern gewesen, nicht bitten, ia viel weniger trösten oder sie besuchen mügen, alles zum verdrieß und widerwertigkeit Ihres superattendenten und der andern beiden.

Item es hat der Superintendens als ein Schulherr nicht soviel beim Rectore erheben konnen, das er Ern Wilhelmo Eccio sein buch, das der Sack ohne seinen willen hatt von etzlichen studenten mit liste an sich genohmen, widergeben wollen. Ist solchs nicht ein ungehorsam? und wider Lutheri buch von briefftdieben gehandelt.

Item die Cappelani haben sich des Hallischen Mandats,[2]) das doch der Statt mit einem harten Drawbrief, sich darnach zu richten, zuegeschickt und angenommen, zuwiderlegen gewidert, auch desselben grundtliche widerlegung nicht subscribiren und also richtige bekandtnus thun, ia auch nicht mer zum Colloquio kommen wollen, alles zu verunglimpfung des Superintendenten und sich also getrennet und von den andern cominiſtris abgesondert, so hett man auch sonsten wol, wo geringschetzige Irrungen unter Ihnen gewesen, unter einander vergleichen und als Christen vertragen können, wo man nicht trennung und den Doctor wegzupringen gelegenheit gesucht hette.

Wie nu die vielfeltigen widerwertigkeiten und verunglimpfung durch sie an den Radt und ettliche Radtspersonen, deren ettliche diesen Predigern nahe verwandt, khomen, ist der radt auch nicht wenig zu Zorn wider die andern erhietzt bewogen, bald im anfang der regierung des Neuen Radts Anno 1562, des Wigandi und Judivis verantwortung auf einen damals meuchlings ausgestreueten Lesterzeddel ir Person und sachen anlangt, ungeachtet

[1]) Victorinus Strigelius, erster Rektor der Universität Jena, geriet in Streit mit Flacius, wurde in Folge dessen gefangen gesetzt und seines Amtes entsetzt. Später wurde er wieder eingesetzt, ging aber 1563 nach Leipzig, wo er an der Universität lehrte. S. Herzog, Realencyclopädie unter Strigel.

[2]) Das Hallische Mandat untersagte das ungebührliche Schelten und Lästern einzelner Personen und Universitäten. S. Hoffmann, a. a. O. Aufl. II. S. 27.

Digitized by Google

der vorige Radt solchs zu drucken erleubt, gehindert worden, unangesehen wie vleissig der Superintendens darumb gebeten, und doch der Stadt nicht schedlich gewesen, sie sich auch solchs zuverantworten erbotten.

Item weitter daraus erfolgt, das man Doctori Joachimo Morlino die geistliche verantwortung wider D. Georgium Maiorem[1]), ungeacht wie vleissig des Superintendens darumb angelangt und es zu Morlini[2]) verantwortunge gestanden, alhier drucken zu lassen, wider der Superintendenz bestallung abgeschlagen, welchs doch zuvor in christlichen dergleichen sachen wider die Corrupteliſten anderß gehalten und willig verstadtet worden.

Item das die herrn imer tieffer hinein kommen, also auch ein verbot in die Kirche zu S. Ulrich gethan, mit der Kirchen anhörenden christlichen wahle bey eidespflichten inne zuhalten mit dem bescheidt, wer mangels daran haben möcht, aufs Rathaus kommen und bescheidts erwarten, welchs on Zweifel nicht geschehen, und ander mittl gebrauchet, wen die guten Herrn nicht also erbittert und durch die Caplen und Sack gegen Wigandum und ander verhasset gemacht worden wehren.

Item was nu weitter darauf erfolgt, das die herren von Wigandi und Judicis widerwertigen als den Herrn von Sachsen ursachen ihres abschiedes erfordert ohne ir wissen, sie ungehört, auch iren gegenbericht ungedacht, den dreyen Rethen und Hundertmannen zu ihrer grossen verunglimpfung vorgelesen und eingebildet, das waiß man. Solchs wer auch von den Herrn, wo sie von den abtrunnigen nicht zu Zorne und wider die andern verheczet, woll verpliben und beidertheil notturftigen bericht, wie zuvor in geringern sachen allewege geschehen, gehört und dem rechten theil beyfal gegeben sein.

Es ist auch leider das daraus erwachsen, das man achte

---

[1]) Georg Major, früher Rector der Stadtschule in Magdeburg, damals Professor in Wittenberg, wurde von Heshusen und seinem Anhang ebenfalls angefeindet.

[2]) Joachim Morlin hatte nach sehr bewegten Schicksalen längere Zeit als Pfarrer in Braunschweig gewirkt, wurde 1556 Bischof von Samland und starb in Preußen 1571. S. Herzog, Realencyclopädie unter Morlin.

Digitized by Google

oder neun bürger gefencklich eingezogen, der stadt verwisen, ettliche in geldstraffe genohmen, auch vor Auffrurer oder Hausirer ausgeschriben werden müssen, das sie doch zu thun in den Synn niemals genommen, die doch nicht mehr gethan, denn an den Schultzen, Syndicum, vier bürgermeister, sechs oder achte Radtsherrn und ungeverlich zehen vermugende bürger und bürgerskinder alhie, die alle Kirchvetter gewesen und zum theil noch waren und zur Gerbekammer gehöreten, und nicht an Her Omnes oder (wie sie der Rector nennet) an den pöfel umb einen christlichen Prediger supplicirt und ihre namen unterschriben und unterschreiben lassen.

Item ist aus der trennunge und anhetzunge das erfolgt, das ein Radt das Hallische Mandat neben einer scharffen Missiven ungeferlichen umb Margarete Anno 62 angenohmen, dem Superattendenten sich darnach zu richten aufdringen wollen, wie dann darauf 14 tag stilschweigen gehandelt, weil es aber seinem ambt und gewissen entgegen, ist solcher ungehorsam nicht alleine den dreyen Rethen und hundert Mannen mit anzeigung, das, wo solchs nicht geschehe, der stadt grosse gefar, wo nicht ein ganczer Krieg zu besorgen, bsondern in allen gulden ausgebreitet und vermeldet worden, welchs dann auch wol verplieben, so sich alle Pastores zugleich der widerlegung unterschriben und sich also etzliche nicht getrennet hetten.

Item es were auch Ern Petri Eggerdes[1]) vormanung verplieben, ia vil mer die darauf erfolgte widerrechtliche angriffe und nachtliche ausfürunge.

Item über Wilhelm[2]) brief wer ungezweivelt richtiger Proceß und erkentnus, weil er sich darauff beruffen, fürgenommen, ergangen und nicht also ohne urteil und recht ausgefürt worden.

---

[1]) Peter Eggerdes, der schon aus Rostock und Gotha vertrieben war, wurde von Heshusen nach Magdeburg gezogen, wo ihm dieser die Pfarrstelle von S. Jacobi verschaffen wollte. Er war das gefügigste Werkzeug Heshusens und wirkte ganz in seinem Sinne. S. Hoffmann a. a. O. S. 28.

[2]) Es ist der im Druck erschienene Brief des Wilhelm Eccius an die Ältesten der Gerbekammer zu S. Ulrich, dessen Titel Kettner, Cler. Magd. S. 242 anführt.

Digitized by Google

Item Ern Bartholomei[1]) Bann und seine ausfürung wehre auch verplieben.

Item der Herr Superintendent wer auch nicht also unverhörter antwort erstlich seiner Superintendenz und darnach des Pfarambts, so er doch vom Radt nicht gehabt, entsetzt, ia vil weniger also schmelich, wie geschehen, bey nacht ausgeführet worden.

Item es weren die Kirchenschlüssel wider Petrum Eggerdes und seine Hausfrau nicht mißbraucht worden.

Item Er Jacob Bulderberg Cappelan zum H. Geiste, der fromme man und bürgers Son, hatt müssen entsetzt und in armut gebracht werden. Warumb? Das er für die Exules, so ausgefürt, gebeten und sein Pfarrherr Johann Baumgart einen Haß auf in geworffen hatte.

Hieraus ist allenthalben wol zuverstehn, wer dieses grossen elendes Anfenger und Redlenführer gewesen.

Zum andern, was vor eigen nutz und vorteil darinnen gesucht.

Von grosser ehre, die man davon eriaget, wil ich nicht schreiben, an dem ist es gleichwol, das die Cappelani Er Kilian Friedrich und Er Joachim Bone zu grosser schmelerung der Kirchen freyheit aufs Radts und nicht der Kirchen oder Gerbekamer versamlungen befelch als bald willigklich in der stunden, da dem Doctori zu predigen gebüeret, weil er noch zur stedte, die sachen unerkandt der Kirchen Sigel und briefe hatte auch noch seine besoldung nicht empfangen, an seine stadt aufgetretten, sich durch stadtknechte zur Canzel vergleiten lassen und der ehren der Pfarhern angemasset, ya auch hernacher die Besoldung fordern dorffen, wo nicht gantz doch zum theil, wie man auch sich darauf mit Ihnen vergleichen müssen.

An dem sind sie nicht benuglich, sondern ungeachtet die sachen, wer Pfarherr oder der entsetzung wirdig oder unwirdig

---

[1]) Bartholomäus Strehle, Diaconus zu S. Jacobi, schleuderte im Auftrage Heshusens den von Kettner, Cler. Magd. S. 402 mitgeteilten Bannfluch gegen den Rat und andere.

Digitized by Google

gewesen, unerortert, haben sie angehetzt und sie noch so weit getrieben, das abwesens und mit ausschliessunge derjenigen, so mit solcher ausfürung nicht zufrieden, noch wider ir gewissen Ihnen beyfal geben können, auch weil ettliche vil ander, so auch der Gerbekamer gehöreten, im Naumburgischen Petri et Pauli marckt, also uber land gewesen, gleichwol die wahl fürgenommen und Er Kilian[1]) zum Pfarrer gewehlet werden müssen, wie dann derer 20 personen darunter etzliche seiner schweger und verwantte freund an- und 33 personen abwesend gewesen, und ist bey mir kein Zweifel, wo die alle, so zur Gerbekamer gehörig, dahin zur wahle gefördert, es dorfft sich wol nicht also zugetragen haben. Nu hat die arme Kirche zuelegen und in weittere schaden gefürt werden müssen, auf das Er Bone[2]) dieser wahle etwan zufrieden, heißt das nicht ehr, nutz und geld gesucht?

Was wird der Schulmeister Sack Gottes ehr und der stadt wolfart gesucht und noch suchen? Wer da wil, der glaub es. Ich kan im in dem nicht zu gefallen sein, ia man frage die schulherrn, was die vorigen Rectores Georg Maior, der ehrliche christliche man M. Joachimus Wolterstorffius und M. Gottschalcus Pretorius[3]) für besoldung gehabt, da es wol so theure

[1]) Kilian Friedrich wurde an Heshusens Stelle zum Pfarrer von S. Johannis gewählt. Von Heshusens Anhängern, wie z. B. Lödc, wurde er daher nur als „vermeintlicher" Pfarrer angesehen. Über ihn s. Kettner, Cler. Magd. S. 94. 134. 754.

[2]) Joachim Bone oder Bon (Fabius), Kaplan zu S. Johannis. S. Kettner, Cler. Magd. S. 121. 778.

[3]) Georg Major war Rektor der Stadtschule 1529—1536, den Luther der Stadt empfohlen hatte. Wegen zu geringer Besoldung verließ er Magdeburg und nahm die Stelle eines Superintendenten in Eisleben an, wurde aber bald darauf als Professor und Schloßprediger nach Wittenberg berufen. An seine Stelle wählte der Rat den 1535 aus Wittenberg berufenen bisherigen Konrektor Joachim Wolterstorff aus Salzwedel, der 1514 Pastor zu S. Ambrosii in der Sudenburg, 1551 Pastor an der Jacobikirche in Magdeburg wurde und 1554 starb. — M. Gottschalk Prätorius, vorher Rektor in Salzwedel, leitete sehr verdienstvoll die Stadtschule von 1553—1557, in welchem Jahre er eine Professur in Frankfurt übernahm. Vrgl. Magdeb. Geschichtsbl. I. 3. S. 13 ff.

Digitized by Google

menner und Zeit gewesen, als dieser und itzt nicht, die wol mer guts gethan und nucz und ehr der Stadt zuegefürdert dann er, da wird sichs finden, das diser fast mer dann noch so vil hat, als die gehabt haben, und Ihme im vergangenen Jare müesten ein stadtlichs alle Jar zugeben zugelegt und fünf oder sechs stuben auf gemeiner stadt beuttl oder unkoste, ungeacht in was grosser Beschwerung die stadt ist, für sich und seine tischgenger zuegerichtet und erbauet werden, davon er doch seinen eigen nucz und vorteil suchet. — Ist er damit zufrieden? Das er stadtliche und vil mer besoldung und holczunge dan die vorigen, auch darzue vier oder mer hundert thaler von seinen tischgengern jerlichs haben kan? Ja lang nicht. Man erkundige es, was im die Kirche zu S. Catharine vor eine wochelings erbetene predigten geben und die gewandert kommenden schüler für die Promotion in die Classes, ya wo er welche den bürgern zu freyen tischen unterbringen kan, viel mehr zu dem, wenn die schüler widerumb wegziehen, für abschiedbriefe verehren müssen zu schmelerung der Stadt ehrlichen rumbs, das sie eine freye schul gehalten, und zu schaden der bürger, denen sie sonsten wol etwas zu kostgeld geben köntten. — Item ob er auch nicht alle halbe oder viertl Jar von den schülern etwas zur verehrung erfordert, kan man wol erkundigen. Ich glaube, er davon sovil bekombt, sich ein schulgesell zur notturfft von einem Quartal oder halbe Jar Zeittgeld seine zimliche untterhalte haben möchte.

Was er auch von den schülern, so quattuor singen, vom Bettelgelde bekombt, kan ich nicht wissen, ob es becher (!?) oder geld sey, doch halt ich, es werde etwas sein müssen.

Vor die Comoediam publice zu agiren, solt er auch wol nicht ausgeschlagen, wen er mer dan acht thaler ierlichs bekomen kondte.

Aus dem allen ist sein geicz und nucz mehr dann das gedeyen und wolfart der stadt und armer iugendt wol zu spüren.

Item was Johannes Berndes, der an des verstossenen Wilhelmi Cappelans stedte zu S. Ulrich,

Item der Spitznase[1]) zum H. Geiste an des frommes und bürgers sohns Jacobi Bulderbergs Cappelans stadt, und

[1]) Bei Kettner Cler. Magd. S. 310 heißt er M. Sebastian Tranquillus, von Heshusius wird er Tranquillus Spitznase genannt.

Digitized by Google

Item Christoffel Weichmann[2]) zu S. Jacob an stadt des ausgeführten Cappelans Ern Bartholemei Strehlen bürgers sohns kommen, das sie sich alle aus der schulen gewanth etc. gesucht, ist leichtlichen auszurechnen.

Item wenn etlichen andern das Pfarrambt und mer besoldung nicht werden mugen, wurde man wol anders zu christlichen friede geraten haben. Aber ehre thut sanfft und geld macht fromme leute.

Hieraus kann ein kindt, das zu sieben Jaren kommen, was man gesucht, mercken.

Zum dritten, was groß ergernus und schaden angerichtet und viel Guets verhindert worden.

Diejenigen Christen, so in wehrendem Magdeburgischen Kriege der stadt und Kirchen umb des willen, das sie von wegen götlichs worts im leiden und verfolgung gewesen, mit Ihrem gebet, zum theil auch weltlicher hülfe und forderunge zu trost und hülfe kommen, seind hefftig geergert und betrübt, können nu, weil sovil Prediger die reine lehr und unstrefflichs lebens seindt, auch über der Magdeburgischen bekandtnus gehalten, bei nachte ausgeführt, desgleichen in der ganczen welt von Niemands, auch Papisten nicht geschehen, nicht in ihrem gewissen zufrieden sein und nur erachten, das denen zu Magdeburg in ihrem Kriege nicht umb das geistliche, sondern vil mer umb das weltliche zu thun gewesen, wie es dann auch solch ansehen hat, nachdem man den Flacium desselben bekentnisse zu der Zeit alhier gedruckt, auch nu von den Canzeln schmehet und die noch über seinen bekentnus und reiner lehre halten, verechtlich Flacianer nennet; wehe denen, so diese ergernus angerichtet.

Item es sind mit dieser Verfolgung und Ausfürunge vil christen alhier zu Magdeburg zum höchsten betrübt und im gewissen verwirret, das sie nu nicht wissen, warumb oder durch was ursachen sie sovil christenbluts mit irer verwilligung vergiessen

[2]) Christoph Weichmann oder Wickmann, der an Streles Stelle Diakonus zu S. Jacobi wurde, ist später Diakonus am Dom geworden. S. Kettner, Cler. Magd. S. 37. 404.

Digitized by Google

helffen und warumb ihr Vater und freunde gelitten und erschlagen, ya vil umb all ir vermügen kommen sind.

Item das vil ehrlicher leute durch diese der Prediger ausfürung und verfolgung sich dermassen geergert, ya in sorgen gebracht, darüber ettliche in Kranckheit gefallen und verstorben, wie Laurentii von der Heiden Hausfrauen exempel selige vorhanden, welcher dann die christlichen Ceremonien der begrebnus abgeschlagen umb deß willen, sie die böse sachen und verfolgung nicht billichen noch loben wollen, in dem das sie ausserhalb Ihrer gewonlichen Pfarren in andern die Predigten gehört, ungeachtet gantz stadtrüchtig sie mit Ihrem Herrn des Evangelii halben vil erlitten, ire gueter und wolfart im Niederland verlassen, der rechten lehr nachgezogen, sich in ihrem leben christlich allewege zur predigten und Sacramenten und auch noch in dieser verfolgung mit den rechten predigern gehalten, wie dann ir Herr in wehrender belagerung zu Antorff bey christen eine stadtliche summa gelds den leidenden und armen Christen in Magdeburg zum besten erbeten und umb deß willen das man rechter bekentnus wegen verfolgt und gelitten auch domals rechtschaffene lerer und scribenten, darunter Illyricus nicht der wenigste gewesen, geliebt und geehret, nach eroffenung der stadt armen leuten zugebracht und ausgetheilet hat.

Item es ist auch so weitt mit dieser verfolgung gebracht, das Ern Bartholomeo Strelen und Wilhelmo Eccio Ihr sonlein durch auffgeraffte schrecknus mit tod abgangen, umb welcher leben verkürczung die verfolgende und anreiczende Prediger rechenschafft geben mussen.

Item es ist durch des Doctori wegpracticiren mancher studiosus an seiner herrlichen Lection verkurczt und zum wegziehen geursacht worden.

Item das solcher widerwille wider Wigandum, Judicem und D. Hesh. erweckt, die herrlichen Menner nicht mugen zu Kirchenembtern vociret, gebraucht und behalten werden, dardurch sein nicht allein herrliche predigten und frommer christen tröstunge und bekerunge, bsondern gwaltige Lectiones, die sie auch hetten thun mügen, gehindert, ya woll ein ganczer Conventus Universitatis gestopfft und zurück gestossen und trefflicher nucz der bürgerschaft

Digitized by Google

und ihren Kindern gehindert worden, denn etliche treuherczige leut gern wünschen, wenn Wigandus alhier geplieben, wehren Judex und etwan D. Musaeus[1]) bei der Kirchenhistorien leichtlichen zuerhalten und ieder wochenlings zu einer Theologischen Lection zubewegen gewesen, wehren also wochenlings ohne predigten von gelerten Mennern fünff Theologische Lectiones geschehen, so hette man wie vorgelauffen auch darneben Juristen mit geringen uncosten, doch nicht aufs Radts beuttl darzu bewegen mügen, also das D. Francz Pfeil[2]) wocheling zwen, D. Allmann, schroder und D. Busse ieder auch eine Lection in Jure, gleichergstalt die Medici D. Martinus copus, D. Buldekar, D. Gregorius Heine und M. Lux Gercke in Medicina ieder eine Lection thun können; wenn solchs neben der particular schulen ins werck gestalt, hetten nicht allein der bürger Kinder alhier auf geringe uncost woll und reichlich studiren, besondern vil frembde sich anhero zubegeben geursachet werden mügen, davon die bürgerschafft Gottessegen, trefflichen nucz und reichtumb und alle wolfart der Stadt begegnen können.

In aller massen und gestalt ist der stadt auch nicht der geringste vorteil und nucz gehindert, in dem D. Heshusius wegzupringen erpracticiret, denn wo er alhier geplieben, wehren merers theils der ausgewichenen Herrn und bürger von Brehmen sich anhero zuseczen bewogen worden, wie sich etzliche darauf erkleret, dardurch dieser armen stadt vil nuczunge, handlunge, zinse und schiffunge hette angewiesen, auch die ierlichen schosse verbessert werden mügen, das die stadt dester ehr durch solche und ander mehr bewuste mittl aus dem vertiefften schaden und schulden kommen were.

Hieraus findet man, was nucz der Stadt aus diesen hendeln hette erfolgen, ia vil grosser und treffliche ergernusse verhütet und die bürgerliche liebe und einigkeit erhalten werden konnen, das durch die Anfenger und Anheczer zerstöret und verhindert worden.

---

[1]) Simon Musäus war damals Professor in Jena; er war Heshusens Schwiegervater

[2]) Franz Pfeil war Syndicus der Stadt.

Digitized by Google

Zum Viertten, was die Prediger, so verfolger worden, für Irrthumb unnd Schwermerey an sich gezogen.

Obwol die Oberkeit durch verheczung an dem unrecht gethan und gesündiget, das man sich unordentlicher weise an reinen lehrern und predigern vergriffen unerkantes rechten, auch do sie sich rechtliche erkenttnus zu leiden angeboten, aus der Stadt bey nacht gefürt, dennoch werden sie als recht gethan von der Canczel gelobt, weiter also zuverfahren und das schwert wider die Flacianer blinckern zu lassen, angeheczet und also in sünden vort zufahren gesterckt. Ist solchs nicht wider g. w. und ein Irthumb?

Item es werden die bürger, welche uber dem bekentnus, in der Magdeburgischen belagerung ausgegangen und vil bluts darüber vergossen, für Flatianer, wie dann auch der Pfarherr zu S. Peter[1]) aufm Radthaus, do ers mit den verfolgenden theil noch nicht halten können, gleicher gestalt vom Pfarner zum H. geist, also gescholten und ausgeruffen. Solchs wird keins weges von der Canczel gestrafft, besondern noch wol weiter ausgeschrien und gelobt, auch ander wider die verheczet und damit das vorige im Kriege ausgegangene bekentnus gelestert. So muß ya folgen, das domals die bekentnus falsch, der Krieg aus einem bösen grunde gefürett, vil unschuldigs bluts vergossen und die Oberkeit domals regierende Rebellen der Kay. M. und Verreter und Mörder zu der Zeitt vergossen bluts gewesen, oder aber izo dise schmehung sünde und unrecht sein und billich von der Canczel und radthause gestrafft werden solte, weil es aber nicht geschieht und Flatius Got lob nach wie vor rein in der lehr befunden, so hatt man die vorige bekentnusse gelestert und diese izige verfolgunge und lesterung gelobt. Ist das nicht Irthumb und unrecht?

Item Sie gebrauchen offt und vilmals in Iren Predigten g. w. zu beschönung Irer sünden, in dem das sie noch wollen mit der anheczung Recht gethan haben, heist das nicht recht und rein gelehret und geprediget?

Gern wolt man in Predigten die ausgefürten reinen lehrer

[1]) Ambrosius Hitfeld war ein Anhänger Heshusens und wurde 1565 bewogen, die Angriffe auf dessen Gegner aufzugeben.

Digitized by Google

zu Aufrurer bey meniglichen vordechtig machen und den leuten einbinden, da doch keines Zeichens geschweige eines wercks, daraus Auffrur zubesorgen, vorhanden und mit Warheit zu beweisen sey, zu dem setzt der Radt, wir beschuldigen niemands, heißt das recht geprediget?

Item man rücket dem Doctori seine Exilia auff. Nu ists am tage, warumb er aus der Pfaltz[1]) und sonsten vertrieben. Die mit solchem auffrücken gerechtfertigt, ist leichtlich zuschliessen, das sie denen in der Pfalcz nicht weitt wollen verwandt sein, dann sie auch nicht mer ungeachtet ire bucher ans liecht komen, das sie offentliche Sacramentirer sein, dieselben und die Sacramentirer von Bremen namhafftig straffen, wie zuvor von ihnen geschehen.

Item die Prediger geben falsche Zeugnus im Zeugebrieff, das keinem Prediger das Hallische Mandat angemuttet, da es doch im brieff klar stehet und Britius der schreiber, als ich selbs von im gehört, dem Doctori sich darnach zurichten dasselb uberantwortet. Nu ist der Superintendens ein Prediger, zu dem ist es auch den Buchdruckern sich darnach zurichten gebotten worden, welches Notorium, auch als Heshusius darinne wider sein gewissen nicht thun konnen, ists für einen ungehorsam angezogen, nicht allein den dreyen Rethen und hundert mannen, sondern allen gulden berichtet und darüber ausgefurt worden.

Item ist das nicht heidenisch noch falsch, wie die vorfolgende Notte setzt: Frangenti fidem fides frangatur eidem, Das ist, wenn der Man ein Ehebrecher wird, alsdan die Frau wol auch hurn und böeß thun muge.

Item gehöret das christliche Theologen zue ? das sie des Syndici Pfeils Irthum lassen ungestrafft, weil sie es woll erinnert und wissen, hingehen, da er seczt, das die Oberkeit das furnembste glide und die Bepstische die Catholische Kirche sei.

Item sie loben den Irthumb vom Gesecze durch Ambstorffium geschriben, in dem das sie es haben ungestrafft lassen publicirn und guet sein. D. Mörlein schreibt, er wil sich ehr

[1]) Aus der Pfalz war Heshusen 1559 vertrieben. Über die Ursachen s. Herzog, Realencyclopädie unter Heshusen.

Digitized by Google

zu riemen schneiden lassen, dann mit Ambstorffio in diesem Punct einig sein, so gesehe man aus Wigandi und Tylemann-schreiben, ob Ambstorffius nicht ein Antinomus, das ist gesetz schender worden, und die ihme patronicirn gleichs Irthumbs teilhafftig.

Item es wird im ausschreiben geseczt und sonsten von den Verfolgern geredt, das man mit Predigern nicht durffe ordenlich procediren und das recht, was dieben und mordern geschieht, gonnen, das approbiren und loben sie, weil es nicht wider-sprochen, sonder für guete werck geachtet. Ist solchs nicht wider recht oder schwermerisch? So weis ich nicht, was schwermen oder unrecht heist, da die Prediger doppelter ehren und also auch ungezweivelt vil mer des Rechten wirdig.

Item das ist auch unchristlich, das die Prediger lassen un-strafft hingehn, das dem gegentheil der Druck und Herberge versperret und laut wider sie verheczet, do sie doch solten, so sie die warheit lieb hetten, damit die an's liecht gebracht, wunschen und erfordern, das ir Druck auch an den tag kommen und von allen menschen, wer recht oder unrecht gethan, erkanth und das rechte theil gehöret und gelobet werden müchte.

Item Er Joachim Bone hat Sontags Cantate gepredigt, es gebuere den Zuehörern und gemeinen Man nicht die hoch-gelehrten Theologos zurichten, sie zuvordammen, denn es stund geschriben: Richtet nicht etc. da doch dagegen: Huettet euch vor falschen propheten. Ist solchs nicht schwermerisch? Habens vil Christen angehört.

Item ob solchs christlich, recht oder billig geschehen, das Cappelane beicht hören nnd wie ich berichtet, widerumb offenbaren, darauf die leutt in straff genommen sein sollen.

Hieraus findet man allenthalben, was die Redtleinführer und verfolger für Irthumb an sich haben.

Zum Fünfften, Grund und Ursachen, warumb ich Burckart Loede von etzlichen predigern und sonderlich von denen zu S. Johanns eine Zeittlang bis dahero ihre predigten nicht hören noch ohne ergernus und be-schwerung meines gewissens die H. Sacrament ent-fangen können.

Digitized by Google

Erstlich ist bei mir gar kein Zweifel, es werden nicht alleine die Prediger zu S. Johanns von ihren selbs, sondern alle andern, so in Magdeburg sein, willig bekennen, zeugen und sagen müssen, das ich von meiner Jugendt auf, ohne rumb zu schreiben, dermassen prediger und seelsorger geehret, geliebet und von ihnen sambt und sonderlichen predigten willig und gern gehöret und die H. Sacr. zu meiner seelen speise gesucht und entfangen, auch ihnen mit meinen gaben und vormügen gedienet und gewilfahret, darob sie christlichen wolgefallen getragen, wolt Got der almechtige, sie hetten es also gemacht, das es von mir bis auf heuttigen tag ferner hett mit gutem gewissen geschehen mügen, solte und würde wol vil behtens und weheklagens, so vor oder wider sie geschehen, müssen verpleiben und anderer trefflicher schade verhüetet sein, das sie aber mich von ihnen abgeschenet, mein Gewissen hart verwundet und beschweret, ist dahero geflossen.

Sie müssen wissen, bekennen, gegen und ohn ihren Danck bezeugen, das der ewige barmherzige Gott ungezweivelt auf vieler christen anruffunge und aus grossen gnaden Anno 1560 einen solchen Man als D. Tylem. Hesh. ordenlich ins Predigambt alhier und folgends zu einem Aufseher und Superintendenten verordent und geseczt, welcher von dem almechtigen dermassen gesegnet und begabet, das er nach eingebung und regierung des h. geists die h. götlich, Biblisch, Prophetisch und Apostolisch, ja vieler Heiligen und Merterer hindergelassenen schrifften hat grundlich wissen mundlich und schrifftlich der Christenheit fürzutragen und zu trost ihrer seelen heil und seligkeit woll und unterschiedlich auszulegen.

Der auch allen corruptelen feind gewesen und aus g. w. darwider gestritten und die scheflein also vor den Wolffen getreulich warnet. In summa der rein und richtig in der lehr und unstreflichs lebens gewesen. Demselben und auch andern, die ich hieher nicht ziehen, allein in diesem punct von diesem schreiben wil, haben sie feindschafft zuegeworffen und wie sie in verstossen mochten, keinen vleis gesparet, daran sie wider Gott und sein wort gethan und also verfolger rechter prediger worden sein.

Item sie haben sich wieder in den D. geseczt und von im

Digitized by Google

abgetrennet, ihres angelobten gehorsams vergessen, da sie doch die christlich lieb sollten bewiesen und was mangels sie an ihne gehabt, angezeigt, sich christlich mit einander versüenet, ergernus und spaltung verhüetet haben krafft des spruchs: Liebet Euch untter einander, wie ich euch geliebt hab etc. Item 1 Joh. 4 So iemand spricht, ich liebe Gott etc.

Item Sie haben in hinder seinem rücken etlich mal vor der Oberkeit verunglimpfft oder verklagt, ya die Oberkeit hart wider in verheczt, welchs wider Gott und recht ist, do sie solten die Oberkeit erinnert und gebeten haben, seine Antwort auch zu hören und nach befindung des grunds urteil ergehen lassen. So ist er nicht allein nicht zur Antwort gefordert noch ordenlichen gehöret, sondern auch darnach unverhöret und unerkanter rechten ausgeführt worden. Heißt das denen, die am wort arbeitten, doppelte ehr beweysen uud ordenlich recht gehn lassen, dann man ie beide Theil zuhören schuldig.

Item Obwol hieranne nicht geringe sünde begangen, das man die hende an die Diener des Herrn gelegt und billig darfür reu und busse zuthun, solten sie solches gethan von diesen Predigern vermahnet worden sein. So ist doch solchs nicht allein nicht geschehen, sondern werden noch von Ihnen gelobt und gepreiset, als wer Gott ein Dienst daran geschehen krafft des Spruchs: Wer euch tödten wird etc. Da sie solten das böse nicht gut und das gute böse heissen. Item wieder den spruch Esa. 13. Wehe euch, die ir küssen machet.

Item sie haben sich in der Stunde, in welcher der Doctor hett predigen soln, auch weil er noch zur stette die sachen ordenlich gegen einander nicht gehöret und unerkandt von der oberkeit eintringen und durch die hascher zum predigstul vergleiten lassen, da doch solchs nicht der Oberkeit, sondern dem in der Gerbekamer zubestellen gebueret, hette billicher der Oberkeit ihres Ambts in weltlichen sachen zu regiren und in Geistlichen der Kirchen ihr recht zulassen unterrichten sollen vermuge des spruchs: Du solt nicht in ein frembd ambt greiffen.

Item sie haben auch bald nach der ausfürung sonderlich Herr Bone den 23. Octobris Anno 1562 hefftig auf den Doctor als einen lügen unruigen geist, storrigen Kopf und hernacher

Digitized by Google

aufrürer ausgeschrien und Carlstadio, Münczern, Jacob Schenken[1]) vorgleichen wollen, wie noch itzo solchs schreiens weder maß noch ende, das doch Got lob den christen vil anderst bewußt. — Hiedurch sind vil leut, wie ich auch, im gewissen hart beschweret und von ihnen solchs lügen und lesterungen ferner anzuhören abegescheuet worden, wie iczo noch.

Zum andern haben die Prediger zu S. Johannß vil fromme christen bei denen sie vormuetet, das sie ihre thadten und verfolgunge nicht billigen noch loben konnen, bald nach ausfürunge der Prediger bei der Tauff zu stehen nicht zulassen wollen, ungeachtet sie dieselben niemals vormanet oder besprochen, noch ir beschwerunge gehört und die im viertheil, halben oder drey virtil Jaren zuvor das Sacramenta entfangen, in massen und gestalt mir auch widerfahren, das sie mich sieben wochen nach der ausfürung zur gefatterschaft nicht, doch die andern prediger in den andern Pfarren willig gerne zuelassen wollen, damit sie auch vil christen sie zuhören und weitter für rechte prediger zu halten selbst fürseczlich abgescheuet, und sie haben in dem wider die Kirchenordnung zu Magdeburg aufgerichtet gehandelt, derer sie doch nicht mehr achten, dann Er Joachim Bone gesagt, er wolt, die wehre niemals auffgerichtet.

Zum Dritten hatt ein ieder christ billich ein abscheu sie zu hören, nachdem sie g. w. nicht mer predigen wie zuvor, ursach obwol Gottes wort mit dem munde von ihnen gepredigt, so wird es doch, in dem das sie rechte lehrer und prediger von der Canzel fast teglich lestern, schmehen und bei der welt verhasst machen und verfolgen etc. mit der thatt verleugknet, denn was hülfft es den Bapst oder einen andern Tyrannen, wenn er die Bibel mit gulden buchstaben schreiben und alle tag dem volck verlesen liesse und doch gleichwol rechte christen tödtete.

2. Es werden auch die Corrupteliſten[2]) nicht mehr von der

[1]) Andreas Bodenstein von Karlstadt, der Bilderstürmer, Thomas Münzer, der Bauernführer in Thüringen, Jacob Schenk war Pastor in Leipzig. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser in solcher Gesellschaft genannt wird. S. Allgem. Deutsche Biogr.

[2]) Corrupteliſten, Anhänger verderbter Lehre, werden von den Heshusianern die Gegner genannt. Diese selbst erhielten den Namen Flacianer.

Digitized by Google

Canczel, wie zuvor geschehen, namhafftig gestrafft und die laut darfür verwarnet, da es doch zum höchsten vonnöten und sie nicht weitt von unser thüer sein, darüber woll ettliche ihre Kinder zu ihnen zum studiis schicken und bis in abgrund der hellen verfüeret werden, ia es werden noch wol ihre bücher alhier feil gehabt, dafür niemand gewarnet wird, sondern wie zuvor gedacht, da es doch nu klar im Druck an den tag kommen und bei handen.

3. Sie werden von D. Tilemann beschuldigt, da sie von g. w. abgefallen, seczt ihnen sechs ursachen und gründe, dieselben lassen sie hinstreichen und schreiben nichts darwider, willigen also tacite in die große Beschuldigung. Nu wer von Gott abgefallen und sein wort verlassen, kann ia kein theil am reich gottes haben, noch gelidmaß der waren Kirchen sein, darumb wo sie sich nicht redlich, wie sichs geburt, aus dem grund göttlichs worts veranttworten und solchs mit ausgedruckten Worten grundlich widerlegen, müssen alle fromme Christen sie also halten, meiden und fliehen.

4. So gibt mir das auch ein abscheu sie zu hören, das sie nu auch anfangen aufruriſch zu schreiben und zu lehren, in dem das sie seczen, das wenn die Oberkeit in den geistlichen Bann erklert, das sie als dann aus dem ambt der Oberkeit gebannet und die unterthanen ihrer pflichte ledig gezehlet sollen sein.

5. Das auch allein den Pfarherrn und nicht den Cappelenen zu bannen befohlen sein sol, ist wider die H. schrifft und sonderlich besagts die Apologia zu Schmalkalden von vilen Theologen untterschrieben, das die Presbitteri eben so wol als die Bischofe gleich wie sünde zu vergeben, auch zu bannen befelh und macht haben. Darumb ist solchs unrecht gelehret und weil man dann das böß fliehen und meiden sol, ists christlich und billich, das man solche falsche lehrer fliehe und meide.

6. Setzen die Prediger, das solchs nicht unrecht sein sol, frangenti fidem fides frangatur eidem, bekennen also das sie mit der that beweisen, weil es dann unrecht und falsch gelehret, sol man sie billich derwegen als falsche lehrer meiden und fliehen.

Item lassen das guet sein, ia haben den für einen recht-

Digitized by Google

schaffenen bestendigen Prediger, der die beschwerten Christen in Magdeburgk (so wider ir gewissen die verfolgung und ausfuerung nicht loben konnen, für Flatianer, Knipperdollingen, Munsterische geister, Aufrürer etc. schelten und wehe und aber tausentmal wehe über sie schreien und die Oberkeit das schwert wieder die blincken zu lassen, anheczen konne) loben und halten für ein christlich werck, sind solche prediger nicht billich zu fliehen?

Item sie loben und billichen alles, wie oben gemelt, auch was in dieser sachen und verfolgunge gancz unrecht ergangen im proceß und anderst. Seind das nicht falsche lehrer und zu meiden?

Item es siczt Herr Kilian im Pfarrambt ohn willen des rechten Pfarhern, der noch keins Irthumbs überzeugt, auch der Kirchen siegel und briefe hatt, und noch nicht abgefunden, zu dem hat er denselben selbst helffen predigen und über das, weil seine election bei mir nicht grund haben, nachdem die wahl mit ausschliessung viler christen, aldten Radtsherrn und burger, so beyhanden, und anderer vil mehren, so über land zur Neuburg,[1]) und also nur 20 bey der wahl und 33 abwesend gewesen, geschehen, dann er wird wol berichtet sein von Ern Meyrn und dem Pfarrer zum H. Geiste, was die einer frawen, die Steffan Lipsche genant izo zu Brandeburg, zuvor aber zu Buckow im Jerichawischen lande und andern leuten mer daselbst geraten, alda ir pfarrer verdriben etc. Historiam such oben.[2])

Unnd ist daraus klar zusehen, was mich und ungezweifelt mehr christen im gewissen und zum hochsten beschweret, die izigen prediger nicht zu hören und damit wie oben, als hetten sie recht und Gott einen angenemen Dienst gethan, zurechtfertigen, wie sie es dann albereith das zur rechtfertigung ihrer sachen anziehen, das man das gesinde hinein lest gehn und kinder zur Tauff schicket. Muß und werde mich vor sie als falschen propheten, so fern sie nicht buß thun etc. versehen und hueten vermuge des spruchs: Cavete vobis etc.

---

[1]) Naumburg, wohin die Magdeburger zur Peter-Paulsmesse gezogen waren.

[2]) S. darüber unten Nr. 26 der Aktenstücke.

Digitized by Google

Die newen Cappelane bin ich willens gewesen, so fern sie recht geleret, zuhören, weil sie sich aber aller vorerzelten sünden und verfolgunge, in dem das sie diese prediger recht sprechen und loben und das gegentheil, ungeachtet sie bei diesen hendeln nicht gewesen, verdammen, theilhafftig gemacht, auch Christen kinder ihr gewissen hart beschweren helffen, kan und muß ich sie wie die andern halten und alhie ohne meinen willen fliehen und meiden.

Was anlangt die Absolution und Sacramenta von den erwenten Predigern zu entpfangenden, weiß ich wol, habe es Gott lob nottorftiglichen studirt, das auch böse, so im Ampt sein, der substantz und wirdigkeit der Sacramente, wen sie das Wort Christi im rechten verstande und ordenunge darüber lesen und sprechen, reichen günnen und nicht entziehen.

Weil es aber die verfolger der reinen prediger, wen man sich zu ihnen zur Absolution und Sacramenta funden, vor eine rechtfertigunge ihrer bösen sachen anziehen und von der Cantzel darob danksagunge thun, das man widerumb und zu ihnen getreten und also ir böse thadten gelobt, wie geschehen.

Zu dem, wen man diese unrechte sache in der Beicht gedenkht und die verfolger verdampt und also ohne beschwerunge der gewissens man solches zugedenkhen nicht lassen khan, so zankhet man sich mit den leutten, als wehre es im gritzmer,[1]) ya man will sie nicht auff ihr bekentnisse und protestation absolviren noch zum Sacrament gehn lassen, ungeachtet dem, so das Sacrament entpfehet, mehr dann dem geber darauf stehet, und wer unwirdig hinzu gehet, vor das leben den todt empfehet, wie es einem schuchkhnechte[2]) und Hieronymuse Bachmann und andern begegnet.

Ueber das bin ich berichtet, daß auch ettlich sollen gebeichtet und die Beichtvetter solches wiederumb offenbaret haben, derwegen die Beichter in straffen genomen worden, Wo dem also,

So hatt ein ieder Christ und ehr- und redlichkeit liebender zu bedenkhen, wie man mitt gutem gewissen solche personen

[1]) Anspielung auf das Märchen vom Grützmeer.

[2]) Lucas von Berlin, s. unten in Nr. 5; über Hieronymus Bachmann Nr. 18.

Digitized by Google

khonne in bösen sachen rechtfertichen, ihren bekhentnus under die bankh stossen und die Sacramenta also unwirdig zum ewigen verdamnuß nehmen.

So hatt mirs auch nicht wenig nachdenkhens gemacht von denen Sacramenta zu empfahen, die offentlich in den Bann erkhleret, welcher Bann von den verfolgern will vor unkhrefftig gehalten werden. In meinem gewissen ist es aber anders, das zeuget, weil sie der vielfaltigen sünden und verfolgunge oben ehrzelet geschehen müssen, das sie de ipso facto, wenn gleich der Bann nicht ergangen, im Bann sein. Nun setzt die Apologia Confessionis Augustanae, das man von bösen die Sacramenta möge recht empfahen, sonder wen sie nicht verbannet sein. Solches hatt mich auch angelegen, wie noch von denen, so verfolger und verbannet sein, die Sacramenta zu holen und also hette ich mit denen eine Christliche gemeinschafft, welchen sie in sunden (?), welchs nicht geringe ergernus geben und beschwerunge meins gewissens sein wollte.

Das man auch itzo vermeinet, die leuthe mit gewallt zur Beichte und Sacramenta zuzwingen, ist mir in meinem gewissen beschwerlich und weiß nicht, ob damitte der leuthe sehligkeit oder verderben gesucht wird. Lutherus setzt im brieffe an die zu Frankhfort zwar, wier zwingen niemandt zur Beichte.

Nun hetzen die verfolgenden Prediger die Obrigkheit und suchen an, bey denen Predigern, so sich der verfolgunge, grossen Ergernusen und allem bösen durch ettliche Prediger gestifftet eine Zeittlang nicht gantz teilhafftig gemacht, von welchem die Christen, so man Flatianer nennet, das wortt gottes gerne gehörtt und gleicher gestallt, do es zugelassen werden möchte, von hertzen willig die absolution suchen und Sacramenta empfangen wurden, die vorsehunge zuthunde und zugebieten von der Cantzel abezukhundigen, ihre Zuhörer aus frembden oder andern Pfarren zu straffen, dafür das sie ihre pfarrherrn und Predigern verachten, damitte das sie in zweyen Jaren in ihre khirchen nicht gekhomen, ihre Predigten nicht gehöret und von ihren die Absolution und Sacramenta nicht entpfangen, Item sie vormanen und mitt Gottes wortt dahin halten und zutreiben, das sie von solchen allen abestehen, buesse thun, sich mit ihren

Digitized by Google

pastoribus und predigern vorsuenen und forthan hören und ehren solten, jedoch das auch wol ander zuhören frey sein sollte, so es nicht aus verachtunge ihrer Predigt geschehen.

Was hie inne gesucht, ist leichtlich abezunemen, Erstlich Rechtfertigunge ihrer sachen und folgents solten sie sich selbst das Recht über ihren halß sprechen und zur straffe vorursachen, den die Prediger haben offte und manigmahl die Christen, so diese thadten nicht loben khönten, vor uffruhrer geschulten und wenn sie nuhn die begehrte busse thadten, absolution und Sacramenta von ihnen holeten, wollte folgen, sie solche leuthe gewesen und billich gestrafft werden möchten, das auch die Christen nicht wenig abgescheuet.

Aus was ursachen ich mir der sachen angelegen sein lassen muessen und nicht loben noch billichen khönnen, wie es auch einem Christen zugelassen.

Nachdem ich in dieser Altenstadt Magdeburgk von meinen eltern erzogen, zur Schulen gehalten und vill guts von meinen freunden, verwanten und einwonern der Stadt mir ehrzeigt worden, habe ich also herwiderumb mich beflissen, nach meinem eusserstenn vermuegen und so viel Gott der Almechtige gnade geben, der Stadt als meinem andern, ya wol rechten vatterlande dankhbar zu sein.

Mich Anno 1546. zu einem Erbarn Radte, so es gefherliche Zeiten gewesen und grosse Khriege, ya widerwillen gegen die Stadt ergangen und vorhanden, der ungeachtet in dienst begeben und vor einen schreiber, auffm Ratthause gebrauchen zu lassen verpflichtet, als ich aber im Dienste angetreten, habe ich mich alsbaldt, weil man viel khriegsvolck unterhalten, zum Musterschreiber gebrauchen und vielfaltig mit Reuttern und khnechten aus über funff, 6, 7 oder 8 meilen wegen zu Zeitten in anderer Hern lande zufallen, leite und guetter, die der Burgerschafft etwan genohmen, wiederholen oder dogegen zur erstatunge ander mittebrengen mussen, das und auch mein Ampt auffm Rathause ich also erstlichen bis auff A° 1550 mit getreuem fleise mitt vielhaltiger wachnus meines leibes und lebens fur die Bürgerschafft zu setzen mich beflissen, dessen noch mitt vielen lebendigen leutten zu beweisende.

Digitized by Google

Anno 1550 und 1551 hatt diese guette stadt eine schlacht im felde,[1]) dorbey under andern ich auch gewesen, verlohren und dorauff hefftig geengstigt und belagert, ya in unverwirckliche scheden gefürrett und viel blutts daruber vorgossen worden.

Was nun des khrieges ursachen gewesen, beruff ich mich auff gemeiner Stadt domals ehrgangen auschreiben, in meinem gewissen, hertzen und sinne habe ich nicht anders gewust, wie noch, dann daß man der waren Religion halben die hohe beschwerunge auff sich zu laden genotdrenget.

Nach ergangenem khriege und schwehren belagerunge, durch welche die stadt und burgerschafft in treffliche schaden und schulde geraten, ungeachtet was ich albereitt zuvor und sunderlich in der belagerunge, da man in mangels an gelde und Vitali nicht so gantz gewisse ordenunge halten mugen, vor tegliche leibsgefahr umb gemeiner stadt wolfart willen ausgestanden, das wissen der frombe Gott und mehrers teils von der Burgerschafft, gleichwol wie hart es mit mir gestanden. Dennoch dessen ungeachtet und das ich herwider die gutte Stadt sovill an mich, muchte helffen ihren christlichen ehrlichen ehrlangten Rhum und Namen traue und glaube erhalten, habe ich mich also in viel wege uber landt weitt und breitt auff tageleistungen und sonsten an fürsten verschickhen lassen, von denen als Christliche Herren und ehrlichen leutten zimliche stadtliche Hulffe und furderunge mitt wagnus meines lebens, wie der gantzen Stadt bewust, erlangt, auff und anhero gebracht und auch sonsten meines ampts notturfft in der Stadt bests vormugens ausgerichtet und treffliche muhe und arbeitt neben der gefahr siebenzehen Jar lang in meinem Dienste gehabt und habe mich nichts verdriessen lassen, also die guthe Stadt mit allen treuen gemeint, wie ich mitt siegeln, brief und lebendigen urkhunden beweysen khan. In summa habe mich also zu gemeiner Stadt bests vorhalten ohne suchunge meins eigenen Nutzens und ohne heucheley ieder Zeyt getreuliche warunge vor schaden gethan und zu Zeitten meinen Herrn zu allem besten eingeredt, das ich will ider Zeyt vor Gotts allmechtigen angesichte und ehrlichen leuten gestendigk

[1]) Die Schlacht bei Hillersleben am 22. September 1550.

Digitized by Google

und bekhennig sein. Was ich aber vor dankh und Reichtumb davon gebracht, das habe ich kheinen schew vor redlichen leutten anzuzeigende, hette ich aber auch wie ettliche andere heuchlen und den Mantel nach dem winde kheren und die Herrn ein schweiffadt fueren helffen wollen, es sollte mir wol ein stattlichers vor andern worden sein. Gott behuette mich noch darfur und gebe den fuchsschwentzern ihren rechten lohn.

Diß habe ich darumb anhero gesetzt, das man mitt Henden greiffen möge, wie getreulich ichs alwege mitt der Stadt ohne heucheley gemeinth, doch nichts Ruhms besondern meiner nottorft halben.

Als aber auch Anno 1562 grosse uneinigkheit entstanden zwischen ettlichen predigern, Schulgesellen und D. Tilemannum Heßhusium Superintendanten und andern, wie oben gemelt, habe ich wol vermerkht, was grosser unradt darauß entstehn würde, darfür das solches möchte verhiettet werden, mich schuldig und pflichtig erkhant, getreue warnunge zu thunde, wie ich mich dann domals darob mit meinen lieben herrn den Burgermeistern in beredunge begeben und getreulich vor unrichtige wege furzunemende gewarnet, erstlich ettliche mahl muntlich und auch hernacher schrifftlichen[1]) durch Gott gepetten, rechte ordenliche wege in dieser hohen sachen zugebrauchende und weitleufftigkheit zuvorhuetende, welches alles aber unfruchtbarlich gewesen und daruber unerkhants rechtens und urteils sich an rechten predigern vergriffen und ausgefurt, das ich dennoch nicht loben, billichen, noch mit hande, munde oder fehdern darzu helffen khunden oder mugen aus ursachen, das es wider Gottes gebott und recht und die liebe des nechsten, zu dem auch der Stadt an ihrem christlichen Namen und ehren schedlich, auch vil liber der und anderer ursachen halben meinen dinst uffgeschrieben und verlassen.

Item ich habe mich schuldig erkhant, wie geschehen, alle Mittel zuversuchen, das solche spaltunge muchte widerumb zu rechte gepracht und weitter schade verhuettet, die herte aus dem bösen geschrey khomben, auch welches theyl recht oder unrecht gethan, erkhant, auch die guetten herrn nicht weider in ver-

[1]) S. unter Nr. 2.

Digitized by Google

tieffung Gottes Zorns, straffe und böser nachrede gefhurt bsondern daraus errettet werden, und ob man wol möchte fhürwenden, ich solte mich nicht wider sie gesetzt und die sache widerfochten, bsondern ihnen den Herrn solches verantwortten lassen, so sage ich doch, das ich es schuldig, denn wenn ich einen herrn hette, der auff der strassen rauben und gleich meiner damitte verschonen woltte, so wehre ich doch schuldig alle mittel, von solchen bösen abzufueren und sein leben und ehr zuerretten, zugebrauchende und do es gleich zu etwas verkhleinerung seiner ehren geschehen muste, viell mehr in diesser sachen, da es gewisse und nicht alleine eigen, bsonders vieler gewissen, gemeiner Stadt ehren und wolfartt, ya der personen ewiges verderben belangt, khan man mir es ya mitt ehren noch mit gutten gewissen nicht aufflegen, das ichs böse gemeint haben khönne. Nachdem ich meinen Dienst, darumb ich meinen zimlichen enthallt haben mugen, meine gunstige liebe herrn und aller ihrer geneigten willen, ya fast ein groß theyl meiner zeittlichen wolfarth verlassen in betrachtunge, das ich ya von den armen predigers nichts zu erwartende, sollte ich aber wider gewissen unrecht thun oder darein willigen, noch etwas darumb wissen und nicht verhuetten, so hette ich nicht alleine Gottes Zorn auff mich geladen, mein gewissen beschwert, bsondern wider eide und pflichte gehandelt und meiner herrn verderben hette über mich ach und wehe schreien muessen, das ich gott lob nun vor Gott und der Welt entschuldigt.

Item das die hierzu gebrachten herrn muchten eins mals der muhe und die Stadt der unkhosten des Druckhs halben und anders abekhomen.

Item das christlicher friede und einigkheit nicht ferner zerstöret, bsondern vielle mehr wider auffgerichtet und ehrhalten werden.

Item weil man das verfolgende theyl von der Cantzel verdampt und als wehre Gott ein Dienst daranne geschehen, das gegentheyl lobet, ya noch wol diejenigen, welche es nicht loben khonnen oder wollen, vor aufrurer und anderst schelden und doch nicht das geringste wider die beweiset werden muge, so mus ein ieder Christ ya ehr und redligkheyt liebender solchs

Digitized by Google

billich widersprechen und den unschuldigen erretten, vermuge des spruchs Proverb. 24. Errette die man tödten will und entzieh Dich nicht von denen, die man wurgen will.

Zu dem hat mich furnemlich geursachet, diese sachen zu widersprechen und nicht darein zu willigen, nachdem in wehrenden khriege und belagerunge die Stadt meins wissens nicht anderst dann umb der rechten reinen warheitt willen solche hohe beschwerungen gelitten, welche bekenntnus domals zu Magdeburg neben dem H. Magistro Nicolao Gallo und andern, auch der fromme Mann Matthias Flaccius Illpricus verfertigt und druckhen lassen, weil aber die Christen zu Magdeburg auch von predigern auff der Cantzell und Rathause auch vielen andern Bürgern für Flatianer verechtlichen angegriffen und geschulten werden, ist solchs dem vorigen in der belagerunge ausgegangenem bekhentnus zuwider und dasselbe damite verleugnet, sonderlich weil derselben verachtunge von der Obrigkheyt, predigern und vielen andern unwidersprochen und ungestrafft zugesehen, ya dieselben solches gethan, vor andern vorgezogen mussen werden, wie noch. Solte ich nun solches auch geburlichen nicht widersprechen und auch helffen lestern, wurde ich damitte eben, wie die andern bezeugen, das domals Burgermeister, Rathsherrn, Prediger, Burger, Reutter und gemeine khriegsleute, auch die gantze gemeine in der belagerunge und der Zeit der bekhentnisse hetten unrecht gethan, weren nicht alleine Rebellen der Key: Matt. bsondern verechter und Mörder derer, so auff die meinunge ihr blutt vergossen, auch darzu maineydige bösewichte als die es untreulich gemeinet und böslich regiret, auch vill leutte umb alle ihre wolfart gebracht hetten, gewesen sein. Wollen ander ihr Eltern und Obern, so domals christlich regiret und sich des khrieges angenomen, lestern, schmehen und vor solche eyd und ehrvergessene leuthe, ya verretter und mörder des vergossenen blutts halten und denen, so schaden von der Stadt entpfangen, dessen ergetzligkheit zuerfordern ursachen, des musten sie thun, ich khan und will es lassen, auch weil es mir muglich, widersprechen.

So khan ich auch die böse sache noch den unrichtigen mit den Predigern fürgenommen boß nimmermer loben, wie es auch

Digitized by Google

viell Christen und ehrliche leutte nicht thun khunnen, wie dan auch der Schulmeister Sack vermuge D. Morlini schreiben den Proceß verdampt, es seindt Doctor Tilemannus und die Bürger vor auffrurer eidt vergessene geschulten, auch von der Cantzel, nur khan solches im geringsten nicht bewiesen werden, und weil man Dankhsachunge thut, wen sich ettliche zu den verfohrenden Predigern finden, als hetten sie sich bekheret, so folgt unwidersprechlich, das sie damitte bekhant, sie auffruhrer und eydvergessene gewesen sein mussen.

Item diese irrige sachen werden von beiden theilen der Kirche und allen Christen zuurtheilen heimgestellt, und weil ich auch ein Christ, ist mir es auch zuthunde frey, sonderlich nadem ich zum theil die hendele und was furgelauffen gesehen und gehört.

Item habe nicht billich, nachdem mir der Stadt vormuegen und unvormugen bewust, zuwidersprechen oder ya zum wenichsten darein zureden angenohmen, weil ich wol erfaren, was von den Principaln und treibern dieses handels mehr ir eigen dan der Stadt ehr und nutz gesucht.

Weil mit dieser anhetzunge und verfolgunge getreuer Preidiger in aller Wellt bös Exempell diesem nachzufolgen gegeben worden, so khan und soll es khein Christ, wo nicht busse und besserunge zugesagt und geschieht, loben noch billichen.

Zu dem seindt viell alter verstendiger Burgermeister, Ratsherren und Burger abegesondert und von der Wahle des Rats und Gerbekhamer ausgeschlossen, wegen dessen sie nicht mitte verfolgen und die unrichtige Ding loben khonnen, welches auch nicht ruhmlicht und von kheinem, der dieser Stadt gelegenheit weiß, zuloben ist, dann ya in allen gilden zur Zeit der wehlunge gebotten, nyemals zu khiesen, die wider den Radt wehren. Nun hatt man die wol also describiert, das man gemerkht und verstanden, wen man aussen lassen solle.

Wen aber die sache zu ordenlichem christlichen verhör und erkhentnus muchte gebracht werden, das verfolgende teil warhafftige busse und dem leidenden teile abebitte thun, alsdann wurden die gewissen dester böser zufriden zustellen und die gemuetter widerumb in vereinigunge zubringen sein khönnen, und weil gleichwol die

Digitized by Google

leidenden und betruebten Christen in Magdeburgk vor der Zeyt mit den anhetzern und verfolgern ohne beschwerunge ihres gewissens, auch wol ohne verletzunge ihrer ehren nicht gleich stimendt seindt, noch sich zu ihnen wenden mugen, bittet und begeret man nicht mehr, dann so lange ihnen zuvorgonnen uff ihr gewissen bey andern in andern pfarren, so sich der verfolgunge noch nicht so gantz teilhaftig gemacht, predigten, absolution und Sacramenta zu hören und zu entpfangende, auch ihnen alda die christliche begrebnus muge mittgeteylet und gegonnet werden, sonsten erbieten sie sich der weltlichen Obrigkeyt in all dem, was ihr geburt, schuldig und willig gehorsam zuleistendende und zubeweisende.

Summa willig und gerne mochte ich prediger hören und von denen das Sacrament empfangen, die ich in meinem gewissen vor kheine redtleinführer dieser sachen und verfolger reiner prediger, noch falsche lehrer halte, welche auch rechtschaffen seindt. Aber weil man itzo solches verpeut und die leuthe darüber wider ihr gewissen beschweren und zu andern zwingen will, welches doch den Burgern, so bey Lutheri seligen der warheit wol und gründtlich berichtet sein, doch Papistisch geblieben, nicht widerfahren, auch denen, so in 18 Jaren zum Sacrament nicht gewesen, ichts oder nichts geschiht, noch darumb etwas gesagt wurdet.

Und bekhenne und bezeuge hiemitten vor Gott den Allmechtigen auff meine Seelenheil uud sehligkeit, das ich den einigen wahren Gott Jhesum Christum vor meinen rechten erlöser und heilandt ehrkhenne und halte und glaube gewislich, das ehr mich mit vergiessunge seines Rosafarben blutts vom teuffel, todt und hellen ehrlöset und meine sünde abgewaschen und verdilget hat, und khan oder mag nirgendt mitte, dan durch den glauben an Jhesum Christum ewig leben und sehlig werden. Jch ehrkhenne mich auch schuldig seiner Matt. alhier auff diesem Jammerthal hintergelassene rechte Kirchendiener, die wahre lebendige und nicht todte gelidtmaßen der Khirchen sein, zu lieben und zu ehren.

Item Gotts wortt gerne und willig zuhören und mein Lebent darnach zurichtende, auch die hochwirdigen Sacrament zu empfahende, weill dieselben, so ich in meinem gewissen darfür halte, ob Gott will, bösts fleisses so viel mir möglich lieben und ehren, auch Gottes wortt von inen, so mirs mag gegunnet

Digitized by Google

werden, nicht alleine gerne hören, bsondern auch die hochwirdigen Sacramenta zuentpfangen willig und bereitt sein. Das ich aber die prediger, so meinem gewissen ergerlich und zu meiner sehlen heill und sehligkheit schedlich zu sein erachte, hören und davon die Sacramenta zu entpfangen und also in iren bösen sachen zu rechtfertigen und mich und ander zuverdammen und zu auffruhrer zu machen gedrungen, gezwungen oder im fahl mir das nicht zu thunde, daruber mit gewallt beschwehret werden, woll ich darein kheins wegs gewilligt, dawider mein gehebt (!) zu richten und alle notturft geistlichs und weltlichs Rechtens zugebrauchen vorbehalten und davon hiemitte protestiret, auch do man mitt dieser meiner erkhlerunge und erbietten nicht zufrieden, auch unvordechtige und mitt Corruptelen unbefleckte Theologen auff universiteten oder sonsten in Stedten im gantzen ministerio versamlet ehrkhentnus in Geistlichen sachen erboten, in welltlichen auff meine hohe Obrigkheyt, in der eiden und pflichten schutz und sicherunge ich bin, beruffen haben.

2.

Montag nach Michaelis (5. Oktober 1562) schreibt Burkhard Löde an den Rat der Stadt, die Sache der Prediger richtig aburteilen zu lassen. (fol. 56.)

An demselben Tage bittet Christoph Wellendorff, des Rats Schreiber, den Rat in einem Briefe, die angefangenen Dinge zu bedenken, den frommen Mann Heshusius zur Antwort kommen und die Dinge also erörtern zu lassen, daß kein Aergernis gegeben werde. (fol. 354v.)

3.

Der von Magdeburg briefe an den Radt zu Braunschweig (fol. 54v.)

Unsern freundlichen dienst zuvorn. Erbare wolweise Herrn und besonder günstigen freunde. Wir haben E. e. w. schreiben belangende ettliche irrungen, so sich des Erzbischoflichen auf einen Lüneburgischen des Niddersechsischen kreises fürsten und Stende abschiede publicirten Mandats halben bei uns zuetragen solten, sambt eimverwarten freundlichen nachbarlichen erbietten hören lassen und vernohmen. Nu ist es nicht ohn, das wir eingefallener

Digitized by Google

sachen, doch nicht eben des berurten mandats halben albereit etzlichen doch wenig personen iren abschied nothwendiglich haben müssen geben lassen, zuversichtig dieselben sich ihres entpfangenen bescheids wie billig dermassen halten und erzeigen werden, das weittleufftigkeit verpleiben muge. Thun derhalben u. u. w. ihres nachbarlichen wolmeinlichens erbietens freundlich bedancken, und womit wir hinwiderumb auch e. e. w. freundliche dienst erzeugen mugen, seind wir iederzeit willig. Datum Sonnabendts post Galli Anno 62. (18. Oktober.)

Rhattmanne und Innungsmeister
der alten stadt Magdeburg.

4.

Johannes Wigand schreibt am 1. November 1562 von Wismar an den Rat von Magdeburg. Er setzt mit vielen Gründen auseinander, welche große Sünde die Stadt durch Vertreibung der Prediger begangen, und fordert den Rat auf, Heshusius und die andern vertriebenen Geistlichen zurückzuholen und wieder in ihr Amt einzusetzen. (fol. 348v.)

5.

Ettliche ursachen, warumb ich Christoff Wellendorff die Prediger zu S. Johannes in der Altenstad Magdeburg sind der Ausführung meines von Gott gegebenen treuen und reinen erwehleten und bestettigten Pfarhers Doctoris Tilemanni Heshusii und ander Prediger mehr nicht ohne geringe beschwerung meines gewissens nicht habe hören noch die Sacramenta von Ihnen nemen können. (fol. 335v.)

— — Zum Zehenden. Es ist g. w. Tit. 1. Das ein treuer Diener Christi soll die widersprecher widerlegen und Ihnen das maul stopfen. Das haben die Prediger zu S. Johans in der sichtigung der Janischen und Turingischen Theologen durch Victorinum, die Adiaphoristen, Philippum und Majoristen[1]) angetriben, unangesehen das sie dieser Stadt Kirchen zum grössesten theil bekandt und sehr ergerlich gewesen. Und hat sich fein

[1]) Philipp Melanchthon. Die Majoristen oder Synergisten waren die Anhänger von Georg Major, der die guten Werke als nötig zur Rechtfertigung erklärte.

Digitized by Google

sichtiglich begeben, wohin ihre hertzen gehangen, denn ob sie woll die Predigten Heshusii allemal zum fleissigsten nachgeschriben und einen neuen Stuel zu der behueff in der Kirchen machen und sich hören lassen, sie wollten nicht zu Wittenberg dafür studiren, so ist doch die feder, sobald sich Heshusius der exulum im gebett angenohmen und sonst sich freundtlich zu ime gehalten lauts des 15. psalms, und do er die Adiaphoristen, Maioristen und Synergisten, auch Philippum als anstifter solcher Persecution mit Namen genant, sich zu dem Herr Illyrico, Gallo, Wigando, Moseo[1]) und Judici, was die lere anlangte, zu mehrmaln offentlich und freudig bekandte, gelegen, do war nicht mehr schreibens Zeit und gingen die sagen: Nu merck man wol, mit wem ers helt etc.

So habe ich weder andere von ihnen merken können, das D. Georgius Maior zu Wittenberg, Victorinus zu Jhena falsche lehre füren. Item das Philippus der Haupt-Adiaphorist wehre, noch das die Wittenberger verleugkung, abfall und Abgötterey angerichtet, wie Gallus sie in seiner letzten Abfertigung (C3 fa 2) beschuldigt. Item das sie bei der warheit des Evangelii nicht gestanden, davon geführet und verführet haben, daselbst E 3. Dafür haben sie niemals Warnung gethan, sondern das widerspill haben sie von Victorino getriben, nemlich das er ein hochbegabter, treuer und reiner lehrer wehre, der Kirchen und schulen vil gedienet, der unbarmhertzigerweise von den jungen Herrn von Sachsen ins gefencknus geworffen[2]) und mit im auch unbarmherzigerweise umbgangen, weder Muschobiter[3]) domals mit den Lyfflendern. Die gemeine haben sie vor in zu bitten in allen predigten zu der Zeit mit allem vleis vermanet, do sie doch Illyrici, Wigandi, Judicis noch der andern in Duringen vertriebenen Predigern nie nicht mit einem wort gedacht oder noch gedencken, ob sie wol eins teils in der belagerung treulich bey inen gestanden und Wigandus ir Superintendens gewesen.

[1]) Der oben genannte Simon Musäus.

[2]) Victorinus Strigelius wurde auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern auf der Burg Grimmenstein bei Gotha gefangen gehalten 25. März bis August 1559.

[3]) Die Russen. Worauf sich dies bezieht, ist mir nicht bekannt.

Digitized by Google

Dergleichen hat Er Bon geprediget, das man grosser Preceptorn felle umb des guten willen, das sie etwan gethan, nicht richten solle. — Item Er Kilian hat geprediget, do der Rat Anno 61 wegen des 17 artickels zu Wolmerstedischen vortrage[1]) im fürhaben gewesen Busse zuthun, das es von unnötten, des Wolmerstedischen vortrags halben Busse zuthun, wie er dann auch vom freien willen, das der mensch kein Klotz in seiner bekehrung wehre etc. welche predigten ich in grosser gemein mit grossem betrübnis meines Hertzens angehöret hab. Was sagt aber Gott darzu. Ezech. 33. Wem sich der gerechte wendet. Luth. ca. 2 in Apoc. Der den Secten nicht widerstreitet, der bestettigt sie; Gallus in seinem kurtzen bericht Anno 62 ausgangen A. 2. fa. 2. Es ist nötig gegen die Interimisten und Adiaphoristen zu lehren, zuvermahnen und auch zustreitten. So lehret Christus dem volk auf die haut greiffen mit dem stab göttlichs worts.

Wie hab ich nu solche prediger, die zur Zeit der Verfürung auf Pauli lere Tit. 1, auch auf freundlichs vormanen Jres Superintendenten, wie sie in irer Apologia gesteen und iren Superattendenten darüber angefeindet, die Sectirer und Secten mit namen nicht straffen wollen, ohne anstoß hören können. — — —

Zum Funffzehenden. In der Augspurgischen Apologia Confession arti. 7 stehet, das man die Sacrament auch von den Bösen nemen möge (so ferne sie nicht im Bann seyn), und ob ich wol (Gottlob) weis und halte es gewisse dafür, das die Bösen auch die Sacrament wol reichen mugen und die personen dem ambt nichts nehmen, wie doch die Donatisten anders und unrecht halten, mit denen ich aber keineswegs einig, ich auch wil die Sacrament auf vorgehende kundliche und offentliche protestation von den handeln von ihnen, den Caxpelanen (so ferne sie dieselbigen dorauf richten) nemen möchte, wie doch von ihnen nicht zugelassen wird, wie das Exempel Hieronymi Bachmans und des Schuchknechts[2]) vilmer auch Ciczelers Schrifft an

[1]) Der Wolmirstedtische Vertrag vom Jahre 1555 entspricht dem Berlinischen Vertrage, der die Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und der Stadt beilegte. S. Hoffmann a. a. O. 2. Aufl. II. S. 5 ff.

[2]) Der Schuhknecht Lucas von Berlin war vom Abendmahl zurückgewiesen worden.

Digitized by Google

den Wachmeister[1]) gnugsam beweisen, so helt mich doch die angezogene Apologia zuruck, das ich dessen dennoch bey ihnen zu nemen bedencken habe.

Weil dan Er Kilian und Er Bon sambt andern mer (lauts des Herrn Bartholomei Strelen Bann) in den Bann offentlich erkleret, Er Vinczelbergk und Er Mackerey[2]) der verfolgunge, also auch des Banns teilhafftig sich gemacht und ich in meinem gewissen entpfinde, das der Bann nicht unkrefftig sein kann, sintemal die Sunden darumb der Bann gefuhret, offenbar und am Tage, Joh. 2. Wer sunde thut, der ist aus dem Teufel, Lutherus gleiche sündere im briefe Anno 43 The 8 Jan. an eine stadt geschriben vor vorbannet helt und achtet, unangesehen das keine erclerung oder Bann darüber ergangen, so hab ich sorge, das Ern Bartholomei Bann nicht allerding Unrecht.

6.

Am 10. Februar 1563 berichtet David Strele, Avotheker und Mitbürger zu Magdeburg,[3]) in einem Briefe an einen Ungenannten über die Vorgänge in der Stadt. (fol. 304v).

Ferner schreibt er: „Ursachen und grundt aus Gottes Wort, warumb ich David Strele die verbannten prediger in Magdeburg mit gutem Gewissen nicht kan hören, auch die h. Sacramenta von inen nicht kann nemen." Er faßt diese Ursachen in 8 Punkten zusammen. (fol. 307).

7.

Nicolaus Gallus Superintendens zu Regenspurg an seine Schwester und schwager am Christabent Ao. 64. (fol. 285v).

Und weil ich weiß, liebe schwester, das Du etwa irrig gewesen in Deinem gewissen, wie Du Dich in der gefehrlichen,

---

[1]) Es ist der Wagemeister Andreas Hofmann, der Schreiber der unten mitgeteilten Briefe.

[2]) Der Kaplan Heinrich Vinzelberg fehlt bei Kettner, Mackerey oder Michael Macarius wird kurz erwähnt S. 135. Beide waren Kaplane von S. Johannis; s. Nr. 18.

[3]) David Strele ist vielleicht ein Verwandter des vertriebenen Bartholomäus Strele, denn dieser stammte auch aus Magdeburg. Allerdings sagt David Strele nichts von einer Verwandtschaft in seinem Briefe.

Digitized by Google

ergerlichen zwispalt mit Predighören und Sacramentempfangen christlich muchtest halten, laß ichs bleiben bei der meinung, wie ich vormals geschrieben, so vern Eur Prediger recht leren, wie ich mich versehe und nicht anders weis, das du dich die andern sachen noch den übel gebrauchten Bann nicht anfechten lassest, dein gewissen auf Gottes wort und ordnung in den Predigten und Sacramenten zufrieden gebest aus wolgegrundten und vilerlei ursachen, so hie nicht mogen erzelet werden, hab ich desselben deines Gewissens halben hiemit noch wollen widerholen, wiewol ich hoff, du seiest auf das vorige schon zufrieden, doch weiß ich, was ein angefochten gewissen thut, wol erinnern und sterckens bedarf.[1])

In dem andern brieffe an den Schwager:

Wenn nur Prediger in der lehre rein bleiben, sich mit den Corruptelen nicht beflecken, dieselben auch gebürlicher weise straffen, wie ich mich vorsehe, so wird der ander streitt schon verleschen, denn die andern handlungen auch nicht iderman gefallen, so gleich unsers teils wider die Corruptelen sonst seind.

Was ir Newes habt aus Dennemark und anderst, wollet uns auch mittheilen, und was ir rathet, ob ich meinen David gehn Leipzigk schicken muchte. Hiemit Gott befohlen. Datum Regenspurg Sontags am Christabend Anno 1564.

8.

Meinung Niclas von Ambsdorff wider den Bann Bartholomei Streelen. (fol. 62 v.)

1.

Der Bann, so geführet wirdt von einem, der kein Pfarrherr ist, ist nichts und gilt nichts.

2.

Wann aber der Bann gefhüret wirdt von einem Caplan wider den willen seines Pfarrherrn, als dann ist solcher bann ein unsinniger bann und geschieht aus einem zornigen und übermuetigen geist.

---

[1]) Die Schwester von Nicolaus Gallus war an den bekannten Stadtschreiber Heinrich Merckel verheiratet.

Digitized by Google

3.

Wann der Bann geübet wirdt wider personen, die nicht Pfarrkinder seindt oder nicht des Bannen kirchspil gehören, so ist ein Vermesner und muettwilliger Bann.

4.

Wenn der Bann verrichtet wirdt ohn consens oder bewilligung der kirchen, so ists ein gottloser Bann wider die Regel des Herrn Christi.

5.

Der Bann, so geschieht ohn recht und ohn ordentliche Kirchenrecht, soll verdambt und verworffen sein.

6.

Wer einen Radt verbannet, da nicht offentliche Landt und Stadt rüchtige Sünden überwisen seindt, so ists gar ein teuffelischer Bann, denn er gehet aus dem geist, der so Sünde machet, da keine Sünde ist.

7.

Der Befelh des Raths von Erwelung eines Pfarherrn ist nicht ein offentlich grob laster.

8.

Also ist auch keine todsünde, das der Ratt Wigandum nicht hatt wollen zu einem Pfarrherrn haben.

9.

Derwegen ist Bartholomei Bann aus des Antichrists geist hergeflossen, welcher dem Keyser nicht der Sünden halben, sondern umb Reichshandel verbannet hatt.

9.

Propositio Eins Erbarn rats an das Ministerium den 8. January (1565). (fol. 55.)

Ein Erbar wolweiser Rhat begert hertzlichen christlichen frid und einigkeit in der alten Stadt Magdeburg aufzurichten und hel das für den negsten richtigsten wege darzu, das ein itzlicher aus dem Ministerio sein ambt führe und fleißig treibe. Das ambt aber der Diener des worts Christi ist sünde straffen und die armen betrübten Sünder zu Christo der Welt heiland weisen. Darumb ist E. E. R. beger und bit an das Ministerium ambtlich und an einen und insonderheit, fürnemblich aber an

Digitized by Google

die Pastores Catharine und Petri und ihre Caplenen und zuletzt am allermeisten an Herrn Ambrosium P. P. Hitfelt und Martinum Caplan[1]), sie wollen ihre Zuehörer aus frembden oder andern Pfarren straffen, wie sie denn Ambts halben pflichtig und schuldig sein zu thun, das sie ihre pfarhern und prediger verachten, damit das sie in 2 Jarn in ire Kirchen nicht gekommen sein, ire predigten nicht gehöret, die absolutio und Sakrament von Jaren nicht empfangen, und sie vermanen und mit Gottes wort dahin halten und treiben, das sie von solchem allem abstehen, busse[2]) thun, sich mit ihren pastorib. und predigern versunen und fortan hören und ehren. Doch sol das hören also vernommen werden, wenn es nicht aus verachtung geschieht, so mög man auch wol andere denn die seinen hören, wie es bisher eim ieden frei gestanden und gewesen.

Solches hat am allerersten Herr Ambrosius Hittfeld pfarrer zu S. Peter einem E. rat mit hand und mund zuegesagt und angelobt wie diesen tage und stunde der Herr regierende Bürgermeister Erasmus Mauricius geredt für rat und ministerio. Dem hat gevolget Herr Henningus Freden pastor zu S. Catharina und M. Johannes Conon[3]) den volgenden Tag. Solches hat mir der genannte Herr Burgermeister eben denselbigen tage (denn wir beide wurden zugleich fürgefordert) fürgehalten und von mir begeret, ich wollte mich frid und einigkeit zu stifften irem exempel und fürbilde gleichformig halten.

Da ich[4]) mich des gewegert und ettliche ursachen angezogen, das ich solches mit gutem gewissen nicht thun kondte, da hat er schlecht Ja oder Nein von mir gefodert, darauf er mir von E. E. R. hernach den 16. Januarii auferlegt worden, ich solt solche ursachen E. E. R. in dreyen tagen behendigen aufs papir verfasset. Darauf hab ich gebeten, E. E. Rat wolt mir erlauben,

---

[1]) Martin Lescher, von dem unten ein Brief mitgeteilt wird.

[2]) Am Rande steht: NB.: Sollen sie busse thun, und weil sie vor aufrurer, eidvergessen gescholten, wenn sie nu busse thetten, bekentten sie damit, das sie solche gewest.

[3]) Konon war Kaplan zu S. Katharinen. S. Kettner, Cler. Magd. S. 469.

[4]) Dieser Bericht kann nur von Martin Lescher herrühren.

Digitized by Google

zuvor das ministerium in Braunschweig umb christlichen Rat zu ersuchen, was ich hierinnen thun und lassen mit gutem gewissen kundte. Da ist mir geantwortet worden, solches wär ein verachtung des ministerii in Magd. und die zu Braunschweig weren menschen, sie köndten irren, wie die andern. Desgleichen hab ich begeret Gallum umb rat zu ersuechen; ist mir gleicher weise abgeschlagen. Das ist eigentlich der Herren meinung und summa des handels.

10

Nachschrift zu dem Briefe Lödes an Gallus vom 10. Februar 1565. (fol. 345v).

Es haben e. Erw. under andern an den Herrn Secretarium[1]) geschrieben, was er rathen, ob e. Erw. derselben Sohn David gen Leipzk schicken mochten. Solches hat mich auch hart betrübt, dieweil e. Erw. zuvor die Corruptelen, zu Leipzk und Wittenberg[2]) entstanden, widerfochten und vor die sich zu hüten getreulich verwarnet.

Und es gleichwol noch an dem, das die vorigen und noch wol neue Corruptelisten und Sacramentirer zum teil noch und Victorinus[3]) mit seinem Schwarm alda, kan ich mich nicht gnugsam verwundern, was solcher für eine meinunge haben muge. Bitte unbeschwehrt sich darauff gegen mir zu erkleren, dan ich auch einen Sohn umb entstandener irrungen und spaltungen und das die knaben vom Rectore rechte prediger also Tilemannum und Illyricum etc. zu lesen angehetzet, denselben alhier aus der Schulen genohmen habe, auch nicht wenigen bedenckent ihne weder gen Wittenberg noch Leipzk zu schicken.

11.

Dem Ehrwirdigen Achtbaren und Hochgelerten Herrn Matthia Flaccio Illyrico trewen lerer Jesu Christi und umb der warheitt willen aus Duringen vortrieben, im Elend zu Regenspurckh, meinem großgunstigen Herrn, gar guetten freundt

---

[1]) Das ist Heinrich Merckel.

[2]) Die Universitäten Wittenberg und Leipzig waren damals bei den strengen Lutheranern in Verruf gekommen, da sie der adiaphoristischen Lehre anhingen.

[3]) Strigel war seit 1563 Professor in Leipzig.

Digitized by Google

und geliebten Brueder in Christo zu selbst eignen Handen (fol. 328).

Gottes gnade, friede und ware bestendigkeit — zu voran. — — Weil ich dan hertzlich bekummert, das E. A. Ehrw. christlicher Name und bekentnis alhie zu Magdeburg so schendlichen und schmelichen gemißbraucht wird, nicht allein von gemeinen Mann, sondern auch von Predigern, so dringet mich christliche liebe und kinderlicher gehorsam, als meins geistlichen Vatters, dere mich in der belagerung Magdeburgs, domaln ein lantzknecht gewesen, aber in auffkommung der stadt mich verehelicht, neben den Ehrwirdigen Herrn M. Nicolao Gallo, auch Doctor Erasmo Albero seliger Gedechtnis, erzeugt danckbar zu seinde, schir von etwas meldung zu thun. Mein schwacher Herr Ottho ohmes pfarrherr zu S. Jacob corpirt E. a. Erw. nicht wenig, verganges Jares Sontages — hatt er auf der Cantzel vermanet zu bitten, das der liebe Gott diese gemeine vor der ketzerey der Flaccianer behuetten wolle; der Pfarrherr zum Heiligen geist er Johan Baumgartt hatt in angehender verfolgung des treues Mannes und christlichen lerers D. Tilemanni Heshusii abwesend auffm Rathauß vor dem Ministerio und Erbarn Rath gesagt, er konte und wolte E. A. Erw. mehr denn hundert errores beweisen, und als es der pfarrherr Herr Ambrosius zu Sant Peter[1]) verantwortet und gebeten, nur einen Irthumb anzuzeigen und sich domaln offentlichen zu einer und derselbigen auffrichtigen bekentnis bekant, hat er inen vor einen Flaccianer gescholden; der neue Conrector in der schulen, so von Wittenberg komen, hat E. a. Erw. in der schulen vor den knaben vor einen Antinomer und falschen lerer und ketzer jungsten corpirt und angestochen, der Rector sack ist desselbigen schlages mitt etlichen schulgesellen; mit Herrn Kilian Friedrich zu S. Johanns habe ich mich meines beschwerten gewissens halben in itziger spaltung und das er mich und mein hausfrawe von der tauffe gewiesen vor zweien Jaren, unterredt und mein bekentnis gethan und mich sieder der Zeit irer gemeinschaft enthalten, darumb ich meins ampts der Wagemeisterey vornembsts ursach entsatzt. Derselbige

[1]) Ambrosius Hitfeld.

Digitized by Google

hat unverholen gesagt, Ihr weret nicht mer der bekentnis, wie alhie in der belagerung und Ihr hettet in Doringen alle turbas und lermen angerichtet, Victorinum ettlicher massen gerechtfertiget, welchs ich widersprochen und noch was vor lesterung von dem gemeinen Mann teglich geschieht, ja wol von vornembsten Regenten unverholen gesagt wirt, wir haben in der belagerung nicht umb gottes worts willen gelitten, ist on alle masse, und wie sie die lestern und schenden, so sich zu E. A. Erw. und dem Herrn D. Tilemanno bekennen. Mein Hertz und gewissen ist bekummert bis in den todt, Gott der Almechtige wolle ein gnediges auskomen machen. Weil ich dan hoffe, E. A. Erw. sampt dem Herrn N. Gallo werden mir als iren hintergelassenen kinde als geistliche Vetter hie in nicht lassen, besonder aus Gottes wort, darauff mein gewissen grunden und sich verlassen muchte, schrifftlichen anzeigen, wie ich dann dem Herrn Gallo hiebevorn sonderlichen, was itzige spaltung alhie anlanget, geschriben, dahin ich mich kurtze halben will referiert haben. Als es nun mit mir also gelegen, das ich nie in der Verfolgung und Ausfürung der treuen prediger gewilliget, besondern am tage Dionisii Anno 1562 (5. Oktober) vor einen gantzen sitzenden Rathe in beisein Doctor Frantze pfeils Domicidii (!?) dawidder geflehet, vermanet und gebeten, das solche Irrungen durch der benachbarten kirchen Theologen, so in der lehre rein und mit uns einig, muchten gehort, vorglichen und vortragen werden, darneben ich mein bekentnis gethan, wes glaubens und hoffnung ich were, darauf ich aus diesem Jammerthal zuscheiden (vermittelst gottlicher Hülffe) entschlossen und vor des Herrn Christi Richtstul auff seine gnade und barmhertzigkheitt zu erscheinen, davon ich Gott lob im geringsten nicht gewichen. Solch mein bekentnis hatt ein Ehrbar Rath vor Christlich gehort und angenohmen und habe von vorstehenden sachen geburlicher weise protestirt, darauff sich ein Erbar Rath vor Christlich gehort und angenohmen und habe von vorstehenden sachen geburlicher weise protestirt, darauff sich ein Erbar Rath gegen mir durch irem sindicum ercleren lassen, daß ein Erbar Rath nichts vorgenohmen oder vorzunemen bedacht, das sie nicht vor Gott und der welt getraweten zuverantwortten, darbei ichs habe rhuen und noch kan wenden lassen, sintemal

Digitized by Google

ein Erbar Rath mir zugesagt, mein gewissen mit denen sachen nicht zu beschweren, inen allen unterthenigen gehorsam geleistet und hinforder leisten will, solcher protestation nochmaln anhengig bleib.

Wie nun dem Herrn Pfarrherrn Tileman sein Ampt vom Rathe unverhoret und unerkandt gelegt, als haben seine Cappelani Herr Kilian, Bon und Meiger sich in S. A. Erw. pfarrampt indrengen und durch die stadtknechte zur Cantzel vergleitten und bringen lassen. Weil ich nun vor einen Erbarn Rath protestirt, welchs ich noch vor Christlich und recht halte, als hab ich mitt meiner hausfrawen uns gewenter prediger ihrer gemeinschafft als ein offentlich bekenntnis, das wir mit stillschweigen zu irem Indrengen predigten zu horen nicht willigen muchten, ein Zeitlang zuenthalten furgenommen, das wir vor keine sünde erkennen konnen, besondern noch vor recht halten. Aber nach kurtzer Zeit in ausführung der treuen prediger bin ich, auch mein Hausfraue, von guetten frommen Christen zu ihren kindern zu gefattern gebetten, als haben uns gedachte prediger bei der tauffe nicht wollen stehen lassen und also unverhört unvermanet und unüberweiset separiret und sich des Richterampts also angemasset, einen Erbarn Rath in dieser solchen(!) in ausführunge der prediger rechtfertigen, die protestanten, dere ich auch einer bin, vormeinter weise zuverdammen und in die Helle zustossen, vor auffrurer, neue papisten, Knipperdolling, Muntzersche, Munstersche, Hans von Leiden, Rotmansche geister, Donatisten, Widderteuffer, Eidvorgessen von der Cantzel lestern und schenden, dessen ich inen noch kein fromer Christ gestendig und in ewigkheit nicht beweisen soll. Noch dringen und plagen sie hefftig hiervor busse zuthun, do sie doch noch nicht erwiesen, das ihre sachen recht und der ausgefürten treuer prediger und unsere sachen unrecht. Als nun auff anhalten gedachter prediger zu Sant Ulrich, Johannis, Jacob und Heiligen Geist von einen Erbarn Rath begert und gebotten, das ich und andere, dieselbigen ihre prediger widderzuhoren, die absolution und Sacrament zu empfahen, welchs sie für ein notig Christlich und gutt gebot von der Cantzel rumen, aber das die zarten Heiligen Niemandt die absolution sprechen und Sacrament reichen, er mus dan zuvor ir eindrengen und

Digitized by Google

vornehmen loben und gerecht sprechen, ist am tage und ich kans mit ihren und sonderlich mit Herr David Zicelers, Caplans zu Sant Ulrich, eigener hand, welchs mit irer aller wille geschrieben, beweisen, das sie mir und meiner hausfrawen das Nachtmal nicht geben wollen und versorgt sein soll, bis wir uns erkennen und buß thun, das wir uns ein Zeit lang der prediger zu Sant Johannis, welchs ich nicht vor sünde erkennen kan. An ander ortter sol ichs auch nicht empfahen, wollen ir ampt widder mich brauchen und vertrawen mich mit der obrigkheit, Gott helffe uns überwinden und christlichen rath und trost aus Gottes wortt wol bedarff, ungeachtet das mein gewissen dermassen in Gottes wortt verwaret, das mir nichts grawet, und bin gewiß, Gott der allmechtige ist auff unser seitt und will uns nur probiren, ob wir fest bei seinem wortt stehen und halten wollen, der leiste uns durch seinen heiligen geist umb Christi willen trost und reichen beistandt. Ich hette gehofft, der Herr Gallus solte seinen brief[1]) nunmehr bekommen haben, nu kompt der botte damit widder, als bin ich zu dieser schrifft an E. a. Erw. zuthun verursacht, weil mir aber diese botschafft eilends fürgefallen, was ich alhie nicht khan berichten in des Herrn superintendenten meinem schreiben ferner zuerholen, mein und aller Christen nott der lieben geplagten warheit in guete bedencken und Christlichen Rath und trost mitheilen, bevelhe ich hiemit in den gnedigen schutz Gottes. — Amen. — — Es sein ettliche Christen mit e. a. Erw. ires langen schweigens nicht wol zufrieden, sintemal das widdertheil pralet, Ihr Flaccianer seidt von euren Patronen Flacio und andere verlassen, weil wir gott lob wissen, das wir uns nicht an personen hengen sollen, sondern auff gottes wortt und richtigen bekentnis zusehen. Wo das befunden, die personen zufordern ehren und lieben. Ich hoffe der Herr Gallus wirt seinen schwager dem Secretario alhie nicht zu viel trauen und sein schreiben bessern, das es muge zur bawung und nicht zur storung gereichen, und uns als das ander theil auch horen. Wenn disse sachen

[1]) Der Brief an Gallus ist am 9. Februar geschrieben. Er bringt nichts Neues und ist wesentlich desselben Inhalts. Er steht in dem Codex S. 330 v.

Digitized by Google

solten in Christlichen Kirchen gehort werden, solte die liebe geplagte warheit wol erleutert und an tag kommen, wo aber nicht, wie zubesorgen, mussen wirs bis zu jenem gerichte sparen und anheim gestalt haben. Will mich versehen, ir werdet mein Christlichs treues hertz hiezu mercken, das ich umb gunst und gewins willen nicht streite, besondern gottes wortt, Ehre und die liebe geplagt warheit muge erhalten werden, dessen ir mit ihren gaben wollet zu hülffe komen und lenger nicht lassen. Diene E. A. Erw. hertzlich gerne. Datum Dinstags nach Esto Mihi Anno 1565. (6. März.)

E. A. Erw. dienstwilliger Andreas Hofeman,
burger zu Magdeburg.

12.

Bartholomäus Strele schreibt am 8. März 1565 aus Quedlinburg, wo er sich mit D. Peter Eggerdes und D. Wilhelm Eccius aufhielt, an Nicolaus Gallus und bittet ihn, sich von dem Vorwurf zu reinigen, daß er in einem Briefe an seinen Verwandten, den Stadtschreiber Heinrich Merckel, und seine Schwester gegen die vertriebenen Prediger und ihren Bann ausgesprochen habe.

13.

Johannes Wigandus.

Dem Ehrwürdigen Magistro Nicolao Gallo zu Regensporg Superintendent —. (fol 341v.)

S. in Christo. Reverende frater in Christo. De suo luctu aliquot boni et revera pii viri e nostra Parthenopoli ad me scripserunt et valde queruntur, sese tuo preiuditio valde premi, inprimis quod simpliciter et absque ulla fundamentorum annotatione damnes excommunicationem quorundam. Tota civitas hanc tuam censuram nullis rationibus suffultam circumfert ac tamen non pedibus conculcat bonos et pios homines, qui Deum serio timent et nihil egerunt mali, cur tam inhumaniter tractentur. Mitto autem ad te fragmenta tuarum literarum, ut agnoscas, an sint tua et an volueris tamquam autenticam censuram tali modo spargi. Credo autem te non moleste laturum, quod mitto, imo tibi non displiciturum, si amice,

Digitized by Google

modeste et pauca contulero. Quod spero id leges amicitiae et pietatis permittere, patiar vicissim me a te moneri et instrui. Miror autem, cur tam cathegoricam censuram scripseris, presertim cum hactenus, quantum mihi quidem constat, suspendere volueris iuditium tuum et in hac quidem causa neutralis esse, donec veritas plene innotesceret. Deinde, mi frater, vereor, ne non satis tibi causa explorata et perspecta sit. Nimis autem inclinas ad politicorum narrationem. Forte lecto scripto D. Bartholomei aliter pronunciabis. Non autem aegre, ut opinor, feres, quod ego existimo me paulo rectius eam causam habere cognitam quam te. Nam ab eo tempore, quo abes ab eo loco, multae mutationes in hominibus acciderunt. Novum mundum ibi conspiceres, si in ministerio tibi esset eo in loco vivendum. Ego quidem Deum timens non possum simpliciter damnare excommunicationem istam, quia non possunt omnia politicorum peccata vel negari vel excusari. Audi D. Tilemannum quoque paulisper, qui non prorsus vacat timore Dei. Audi bonos cives quoque, qui in presenti re versati sunt. Utinam ad semihoram cum optimo viro D. Copo[1]) aut simili de rebus tantis colloqui posses. Si ad iuditium tuum res delata esset, audires testes inculpate fidei, qui illa affirmaturi essent, que vel negant filii quidam huius saeculi vel atris quibusdam nebulis et calumniis tegunt. Satis etiam ordinis in admonitionibus multiplicibus observatum est. Preterea non minus fuit ille et est adhuc servus Jesu Christi quam nos sumus et fuit ei commissa administratio clavium a Deo per homines. Dico tibi, mi frater, non esse hunc Dei ministrum parvi faciendum, qui recte intelligit doctrinam coelestem et habet eximia dona fidei, quae non omnes aequaliter habemus. Maluissem itaque te reiicere diiudicationem istius clavis usurpatae in legitimam cognitionem, quam tali censura, que, ut ego quidem opinor, non procedit ex plena huius causae cognitione,

[1]) Dr. med. Martin Köppe, Mitglied des Rates.

Digitized by Google

turbare multos pios, qui Deo quotidie suas preces offerunt et student recte facere itemque confirmare tot facinorosos in gravi impoenitentia.

Coeterum quod ad principalem scopum attinet tuarum litterarum, non te caelabo me quoque ita sentire, posse audiri ministros, qui iam adsunt, quatenus incorrupte docent et non defendunt errores. Item quatenus non sine ulla intermissione pro contione damnant innocentes Christianos, qui ipsos audire debent. Nam si id absque fine faciant, existimo impediri fructum verbi Dei in illis piis, item perturbari SS. in illis piis, tercio preces in eis impediri. Alias vero existimo personas malas et ipsorum peccata discernenda esse ab officio. — Sentio etiam non impediendam confessionem, qua debita modestia coram politicis et ecclesiasticis pii fateantur sese illa facta mala probare non posse. Sed si pergunt acerrime damnare innocentes christianos, qui ibi eos audire debent, censeo eos excusationem mereri, quod non eos audiant propter causas, quas dici. Mi frater, si tu ibi deberes stare et quotidie auribus percipere, quomodo te iniquissimis iudiciis proscinderent et damnarent, in imis medullis id esses sensurus. Ego partem eius rei degustavi et Jllyricus et Musaeus, quem Stossel talibus iudiciis de suggestu pene nos exanimabat. Vivere certe non potuissem, si catenis alligatus ad palum talia mihi diutius fuissent audienda. Etiamsi nempe conscientia rectum mihi testimonium innocentie prebebat, tamen caro sum et quidem infirma et credo simile quiddam in aliis quoque esse.

Rogo igitur te per Jesum Christum, ne irasceris, quod ista tecum confero et saltem moneo paucis. Mitto tibi pauca, que ad Saci maledicta respondi. Spero te eius insana mendacia non probaturum. Vale. Sicubi erro, mone me vicissim. 9. Martii 1565.

T. Wigandus.

14.

Den Erbarn und achtbarn Burckart Löden[1]) und Andreas

[1]) Auch Löde hatte am 10. Februar an Nic. Gallus einen Brief

Hoffmann burgern zu Magdeburg meinen lieben Herren und Freunden. (fol. 334v).

Gottes genad —. Erbare und achtbare günstige liebe Herrn und Freunde. Eur beider Sendschreiben, deren Datum 10. Februarii, hab ich neben andern eingeschlossen schrifften vorgestern den 26. Martii dieses wol empfangen, die sendschreiben verlesen und weil die andern schrifften etwas lang, doch zu lesen nötig und die sache hochwichtig, wie auch mit andern Kirchengeschefften dieser Zeit beladen, haben wir den boden, so auch für sich selbst geeilet, hiemitt lassen verlauffen, die vollige antwort auf gelegenheit, welche ir selb anzeigt, sparende, da dan ursach fürfallen mochte, die notturfft in gemein an alle stende der ewren, an Rath, kirchen und gemein zu gemeinen besten zu schreiben, Euer gantz unvermeldeten welchs ir selb auch werdet in geheim zu behalten wissen, was ich dann privatim den meinen geratten und geschrieben, hab ich dergleichen zwar den fürnemen dieser sachen verwandten beiderseits zuvor lengst auch zu verstehen geben, kann noch meinen Verstandt und gewissen nach, wenn ich vor Gott reden soll, beiden theilen, der Theologen und Politischen, sovil ich ir selb schrifft und bericht eins theils von den andern gelesen und verstehe, nicht aller ding recht geben und dunke mich, je lenger je mehr großwichtig hendel sein gantze gemeine kirch betreffend, welchs ich hinwider auf das Vertrauen schreibe, wie ir mir gethan, will doch euer und ander Bericht gern weider einnehmen, in der furcht und anruffung gottes nachdenken, welchs euch auch vonnothen, deren gewissen itzt ob der sachen besturtzt, als das meine erstmals auch gewesen, kan darbei aber nicht ratten, das ir noch wider euer gewissen thut, sondern begeret ander auswendiger bewerter Theologen ratt und gedancken gleich wie der Lescher, wird meins Verhoffens nicht abgeschlagen werden, do ir mitler Zeitt wie gebürlich richtig und still seidt und bittet, das euer hinwider auch mochte verschonet werden, hab ich der Zeitt nach zu begerter antwortt nicht wollen verhalten, vermane auch noch die sachen in geheim zu behalten

geschrieben. Da er wesentlich den gleichen Inhalt hat, wie der Hofmanns, so ist von seinem Abdruck abgesehen.

Digitized by Google

und bitte Gott von gantzen meinem Hertzen, er wolle euer und gemeiner Kirchen zum besten gutten ausgang geben und aus einem bosen etwas guts machen, wie er wol kan und zuthun weis, dem ich euch und uns alle nochmals in gnade schutz und regirung befele. Datum Regenspurg den 28 Martii 1565.

15.

N. Gallus D. Spangebergio.[1]) 28. Martii 1565. (fol. 334v.)

Nosti que Parthenopoli iam fiunt. Ego privatim sorori mee scripseram, si recte doceant, errores et corruptelas damnent eorum ministri, a concionibus et sacramentis ne abstineret propter male usurpatam Excommunicationem. Hinc irae et querelae. Iam quod intelligo fore, ut Senatus utriusque nostrum sententiam exploret, cogitemus et oremus, ut, quod rectum est, agamus. Res magna est et quanto quidem magis cogito, magis etiam invenio, utrinque esse peccatum et agendo utrinque crescere peccata, ad doctrinam denique et universam Ecclesiam pertinere ipsam hanc causam. Ministerium non debet esse dominium, ait Christus et Petrus. Sicque vindicanda est ministerii libertas, ne quod reliquum eius est, quantulum quidem illud est, et ipsum amittatur. Habeo multa, que de his tecum conferrem, que melius etiam ipse cogitabis et tuas aliquas cogitationes vicissim communicabis. Erunt secreta, que inter nos communicabimus. De novo quodam dogmate ipse etiam mones profecto, si sic pergitur, nihil erit certi, nihil quieti tandem in Ecclesia.

16.

Siegfried Sack an Nicolaus Gallus. (fol. 54).

S. Clarissime ac reverendissime D. Magister. Cum hic adolescens Ludovicus Salisburgensis commendatitius ad T. R. peteret, nolui id ei denegare. Vixit nempe apud nos pie et modeste et studiose didicit initia doctrinae

[1]) Cyriacus Spangenberg, der bekannte Geschichtsschreiber, war Hofprediger in Mansfeld.

Digitized by Google

christianae et alia, que in hac schola proponuntur. Quamobrem omnium bonorum virorum amore dignum puto. Si quid poterit T. R. ei prodesse, perquam peto.

Haereticus ut spero in schola nostra functus non est, sicut scelerate haec schola ab adversariis nostris contra ipsorum conscientiam diffamatur. Satis nos declaravimus et voce et scripto privatim et publice, DEO autem et Ecclesiae iudicium permittimus. Ego nunquam lucem fugi, semper me ad declarationem obtuli, convinci autem nunquam de iis potui, que Tilemannus contra scholam evomuit (?). Calumniis scholam sub specioso religionis pretextu opprimere conabatur, id ego ferre nec volui nec bona conscientia potui. Quamobrem scholae innocentiam ex officio defendere coactus sum, id quod et in posterum officii ratio a me postulat, cum mentiri non desinant. Ego nunquam adiaphora defendi, nunquam synergium carnis in spiritualibus ante conversionem Veteris Adami, nunquam propositionem Maioris. Ac de Synergia quid recte docuerim, testimonium manu Tilemanni scriptum et eius sigillo obsignatum habeo. Quamobrem facillimum mihi est probare Tilemannum contra conscientiam mihi errorem in hac materia tribuere, possum idem probare testimonio prefectorum scholae et omnium collegarum, quibus presentibus expresse dixit me ipso presente de libero arbitrio recte docuisse.

Quod mihi vero obiicit me Illyricum, Gallum et Wigandum criminari, mendacium impudens est. Ego non scio unquam Illyrici mentionem publice a me in malum (!) partem factam. Tuae autem excellentiae scio factam esse mentionem, sed honorificam, ac si diversum probare deberet, scio eum probationibus destitutum iri. Quod ad Wigandum attinet, cum coram universa ecclesia me horrendis calumniis diffamarit, feci non nunquam mentionem ad defendendam meam innocentiam. Habeo literas Wigandi manu scriptas et sigillo eius confirmatas, quas proferre possum, si quando ad actionem res devenerit. Ego corruptelas nullas defendo, gloriam DEI et ecclesiae

Digitized by Google

aedificationem pro mea tenuitate quaero. Quod si ab adversariis nostris quaesitum fuisset, minus turbarum exortum fuisset. Haec liberius scripsi, quod T. E. huic ecclesiae non male cupere sperem. Bene in Domino vale Magdeburgi 4 Aprilis anno 1565.

Siegfridus Saccus.

16.

Waldnerus[1]) N. Gallo. (fol. 334.)

Vier ſtuck ſein, ſo ich den ausgefürten Theologis nicht kan gut heiſſen: 1. Das ſie den offenlichen Bann mit groſſem ſchaden der kirchen geübet und vil armer gewiſſen damit verſtöret haben. 2. Das ſie nicht weichen wolten auf der Oberkeit gefelh, da ſie doch gewalt hetten leiden ſollen, aber nicht billigen. 3. Das ſie ſo greuliche Invective im Druck laſſen ausgehen, die keiner chriſtlichen Defenſion, ſonder eigener Rachgier gleich ſein. 4. Das ſie ein gemeine Regel ſtatuirn ihres bannens, das wer nicht von ſtund an das Jawort wil geben zu allem, was ſie haben wollen, der muß verbant und verdambt ſein, welches noch groſſe Auffrur und verſtörung der kirch und guter freund bringen wird, das Gott gnediglich fürkommen wolte. 28. Aprilis.

17.

Martinus Lescherus Austriacus ex Waidhofen Teiae fluvio[2]) adiacente ortus et minister ecclesie Christi, que est Magdeburge ad S. Petrum, Nicolao Gallo. (fol. 63).

Accidit in initio fere currentis huius anni 1565, nempe die Januarii 8, ut Magistratus noster convocaret in Curiam totum Ministerium, quod nunc est, propter voces quasdam duriores, quas pastor noster D. Ambrosius Hiltfeld in die Stephani in concione ediderat et quibus concionatores adversae partis et senatum, per quem Hess-

[1]) Waldnerus wird fol. 278v als Kollege von Gallus bezeichnet, war alſo wohl Pfarrer in Regensburg.

[2]) Martin Leſcher war aus Waidhofen an der Thaja in Niederöſterreich. Wie aus dem Briefe Lödes an Gallus vom 10. Februar 1565 hervorgeht, war Leſcher 25 Jahre im Predigtamte und 6 Jahre vorher Lehrer an der Stadtſchule geweſen.

Digitized by Google

husius et caeteri eiecti sunt, notare et coarguere videbatur. Et quod sequentibus statim diebus a Kiliano pastore ad S. Johannem repetitae sunt et reprehensae publice in templo eiusdem, ut prudentia sua futura inde et maiora dissidia et certamina praecaveret. Qua re finita postea a nobis quatuor D. Henningo Freden pastore D. Catharinae, D. Ambrosio Hiltfeld pastore Petri et a nobis duobus Capellanis M. Johanne Conone et a me Martino Leschero, qui inde ab initio usque totius causae et actionis contra eiectos non consensimus et perpetuo in eam usque horam protestati fueramus, nos non probare processum negotii et causae et obsecravimus Senatum per Vulnera, crucem, sanguinem et mortem Christi, ut alia via rem aggrederentur et advocarent Theologos propinquarum civitatum, qui consentiunt nobiscum in sana doctrina et eius confessione, et alios pios, prudentes et sapientes viros ex Saxonicis urbibus et eos cum delectis ministris bonis viris Ecclesiasticis et politicis iudices causae constituerent, A nobis inquam petivit senatus noster vi publicae pacis et boni ordinis in Ecclesiis nostris servandi gratia, ex verbo DEI coargueremus peccati et ad poenitentiam ac reconciliationem cum suis pastoribus et ministris cohortaremur eos, qui ad nostros sermones venirent nec vellent suarum parochiarum pastores et ministros propter Hesshusii et aliorum eiectionem audire nec ab eis Absolutionem et Coenam Christi petere et accipere. Cui petitioni et postulationi senatus nostri, etsi dicti duo pastores et M. Johannes Conon aliquamdin reluctarentur, tamen postea assenserunt et obsecuti sunt. Quo facto ego iussus sum eorum exemplum sequi. Ego vero protuli coram senatu et coram Ministerio causas aliquot, propter quas obsequi bona conscientia et illud facere non possem, easdemque causas iussu senatus in chartas seu papyrum contuli ordine et conscripsi et consuli obtuli. Illae vero, ubi a senatu et Ministerio lectae essent, pro insufficientibus sunt reputatae et refutatae postea longo scripto et multis argumentis et ego iudicatus sum inobediens piae

Digitized by Google

et iustae petitioni et mandato pii et sancti Magistratus nostri; ei nisi poenitentiam egero et supplex ad pedes ministrorum seu totius ministerii veniam petiero, non essent me pro fratre amplius agnituri nec habituri. Hic nisi DEUS, qui testante psalmo 33 corda et consilia Regentum in manu tenet sua et flectit quo vult, misero mihi subvenisset et auxilium tulisset, periissem penitus. Ille corda et voluntates nostri senatus eo inflexit, ut scriberet ipse quaestionem iisdem verbis et sententiis seu aequisonantem, quam suis sumptibus mittere vellent pariter ad tuam praestanten dignitatem et D. Hyeronimum Mencelium Superintendentem Ecclesiarum omnium Mansfeldianae ditionis et petere iudicium utriusque vestrum de hac mea rebellione, et cum vocato mihi in curiam duo exemplaria per duos senatores obferrentur, ut eis manu mea subscriberem, petii per eosdem submisse totum Senatum, ut et laboribus et sumptibus parcerent et prius legerent et intellegerent locum Lutheri, qui est in 2 parte postillae Ecclesiasticae eiusdem Wittembergae a Joanne Lufft editae Anno Domini 1544 folio 202 super illud Evangelii Dominicae 2 post Trinitatis: Exi in vias publicas et ad sepes et compelle intrare quoscunque inveneris, ut impleatur domus mea, et ut eundem locum suis praedicatoribus legendum et expendendum darent. Ibi nempe clare patere aliam quam ipsi egerant coactionem in Ecclesia Christi regni. Ita sum tum ibi solus relictus nec postea in hunc usque diem quicquam mihi a quoquam dictum est. Sed tamen certum est senatum postea ad D. Hyeronimum Mencelium Superintendentem Islebiensem misisse, ideo nec dubium esse potest et ad tuam praestantem dignitatem scriptum illud senatus nostri esse missum nec gravius intollerabiliusque iudicium a tua praestante Dignitate expecto, quam ille tulisse videtur, quia ego tuus totus sum, idem tecum sensi et docui pro meo modulo et dono ab eo tempore, quo primum ad nos Magdeburgam venisti et factus es noster Superintendens, tuos sermones audivi, tuae confessioni

Digitized by Google

in obsidione huius urbis editae per meum pastorem tunc subscripsi et in summa sum tui studiosissimus. Non igitur insontem me damnabis, id quod firmiter mihi persuadeo. His tuam praestantem Dignitatem Christo Domino commendo cum tota tua familia, qui eam diu incolumem servet in gloriam sanctissimi nominis sui et Ecclesiae salutem. Quaeso denique, ut Dominum Mathiam Flacium Illyricum officiose ex me salutes, a quo, dum in hac urbe degeret, S. Johannis Evangelium totum, Philippi Erotemata Dialectica, multa Graeca et Hebraica audivi. Christus dominus ipsi benefaciat in sempiternum usque, et orate pro me misero peccatore cum ecclesia Christi, que apud vos est. Datae Magdeburgae 8. May anno 1565.

18.

Andreas Hofman an Nic. Gallum. (fol. 58v.)

Gottes gnad, fried, trost — zuvor.

— — Die Sachen werden durch ordentliche Kirchengericht gehört, geurteilt, geschlichtet und verrichtet oder nicht, dann mein und meiner hausfrawen gewissen sein albereit nach Gottes wort durch seinen heiligen geist schon zufrieden gestelt und haben es dem lieben und frommen Gott anheim gestelt, es gehe mit dem leib und zeittlich guettern, wie sein gnediger will ist, und wissen und glauben, das der trewe Gott niemandt über sein vermugen lest versuchen, in desselbigen gnedigen Schutz und Schirm wir uns seiner göttlichen allmacht befelhen. Und ob dann wol der gute alte Senior Herr Niclas von Ambsdorf newlicher Zeitt seine meinung von dem Bann, so der Ehrwirdige Herr Bartholomeus Strele christlichen gethan, schriftlichen an einen Erbar Rath mitt einem Sendtschreiben, darin er vermeldet, das er taub, kranck, nicht mehr sehen und keine Schriften lesen kan, gesanth, wie E. A. E. dieselben proposition ich hieneben mitt übersende, welchs von unsern falschen bruedern vor gros heiligthumb auffgenohmen, einen Erbarn Rath vermocht, das alle prediger am grunen Donnerstag sein aufs Rathaus bescheiden, da dann dem gantzen predigamt des Herrn Ambsdorffii schreiben und vermeinte confutation des christlichen bannes Herrn Bartholomei Strelen verlesen

Digitized by Google

wurde und einen abscheidt von einem Erbarn Rath erlanget, das alle prediger am Ostertage solchs von der Canzel verkhundigen wollten, welchs sich der pfarherr zu S. Catharinen und Peter gewegert, dorwider protestirt und nicht abgekhundiget, aber die andern prediger haben solchs abgekhundiget und verlesen, auch sich dermassen darüber gekützelt und frölich gemacht und sonderlich der pfarherr zum Heiligen geist und Herr Jochim Bone, davon ist nicht gnugsam zuschreiben. Zudem haben sy E. A. E. auch mitt vermeldet, das irs mitt ihnen haltet, den ban auch von unkreften, vor aufrhurisch, gottlos, teufflisch, ehrlos, tyrannisch und rechtlos hielten, damitt es ja an worten nicht mangelte, solchs übermessig gemacht und noch teglich treiben, das sich niemandts an den teuflischen, aufrürischen, tyrannischen ban kheren, noch sich dafür fürchten solte, sie konten noch wol betten und der bann hette inen kein Vatter unser zusprechen verhindert, und wie des lobens und rhuemens ihrer sachen und personen mehr ist. Und als sy nun Herrrn Ambsdorff den guten alten Mann und E. A. E. zu ihren vermeinten sachen zum beysal haben, frogen sie nit einst, was Gott der Allmechtige einsmaln zu ihrem frefel sagen wirdt, besondern ihre meinung ist, das man sich an zweyer gezeugnis solcher zweyer trefflichen lehrer als Ambsdorf und Gallus solle begnügen lassen, sintemal geschriben stundte, das zwey oder drey die Kirche seindt etc. Ich und vil Christen sein nicht wenig bekhummert, das E. A. Er. alhie vor einen patronen solch grewlicher sünde zu rechtsprechen sollen ausgeruffen werden, wie solchs nit allein von der canzel, sondern Herr Sebastian und Herr David Zizeler in offentlichen Druck solchs in die ganze Welt spargieret. Ob solchs will den Tyrannen in der welt ir vornehmen schwechen und zur besserung der armen geplagten Diener Christi gereichen, lassen ich E. A. E. bedencken. Es sein hochwichtige sachen. Was nun Herren Ambsdorffs proposition belanget, darmitt er den bann Herrn Bartholomei Strelen vermeint zu confutiren, ist allein auf den proceß gerichtet. Nun verwundert mich nicht wenig, das bey solchem hellen Licht des Heiligen Evangelii die leutt mitt der papisten Irthumb solten verblendet sein, allein auf den proceß und nicht auf die that zu sehen und weil wir wissen, das es also, wie im bann vermeldet,

Digitized by Google

ergangen, khan ich mich meins teils nicht bereden lassen so gethanen bann von uncresten zu halten, denn Lutherus und andre gelerten vil anderst vom banne geschriben und gelernet und yezo noch zeugen. Aus E. A. E. brief an Ihre Schwester und schwagern privatim geschriben,[1]) welchs publice in offentlichen Druck ausgangen, khan ich nicht mercken, das E. A. E. vilgedachten bann nach Gottes wort widerlegt hatte, auch noch nicht grundtlichen berichtet, worinnen D. Heßhusius solle zuvil gethan haben, darin es E. A. E. mit ihm nicht halten konnten, welchs ich gern wissen möchte, denn meine Meinunge und gewissen ist darmit nicht genug geschehen, denn wir sehen auf die offentliche that und nicht auf den proceß, denn die Sünde und nicht der proceß nach der lehr S. Pauli den bann wircket und bestetigt, wie auch Lutherus spricht. Bin E. A. E. rechtmessig urteil vom Banne und von Herrn Ambsdorf proposition nach Gottes wort ihr Judicium mir unbeschwert mittzuteilen gebeten haben gewertig, ich mag aber E. A. E. nicht verhalten, das Herr Jochim Bon Sontages quasimodogeniti zu S. Johans von der kantzel den Bann Bartholomei Strelen mitt gantz hestigen unbesunnenen worten verdampt und verworffen und abermal Galli und Ambsdorfii ire confutation angezogen und letzlichen gesagt, er hette es nicht glauben können, wenn im einer hundert eid geschworen, das noch ettliche christen zu Magdeburg, die die besten sein wolten, solchen bann solten loben, gerechtsprechen und iren consens darzu geben. Volgends Montags M. Michael Mackerey, der newe Caplan zu S. Johans, zur wirtschaft gewesen, unter andern mit gueten leutten dieser spaltung zu reden kommen, letzlichen gesagt, in nem nicht wenig wunder, das man von dem losen manne Illyrico sovil hielte, man wußte wol, wie ers getriben, wie er ganze Universiteten und fürnembste personen, ja seine eigne preceptorn geschmehet, gelestert und geschendet, daran nicht gesettiget, besondern auch gerathen, einen Bürgermeister zu Nürmberg, welcher mitt dem Sacramentsschwarm behaft, mitt gift zu tödten, welchs er selb zu werck gesaczt, solchs konte und wolte er beweisen. Wie sonsten der trewe Mann Flacius alhie gelestert und die sich

[1]) S. oben Nr. 7.

Digitized by Google

zu aufrichtiger christlich bekhentnis bekhennen, vor Flacianer gelestert werden, ist wider maß noch ende. Möchte gern von Herrn Illyr. antwort haben, wie es sich mitt dem gift des Bürgermeisters von Nürmberg hielte, wiewol ichs für unwarheit halte, aber den Adiaphoristischen geist besser zu erkhennen lernen. Dieser Magister ist zu Wittenberg in Georgen Rauen erben Druckerey corrector gewesen, da die Acta synodica und andere lesterung der Adiaphoristen gedruckt. Mit solchem Irrthumb er nicht allein verdacht, besondern defendirt die authoren und anstifter. Solche prediger haben wir (leider Gott geklagt) alhie, noch wollen sie kein wasser betrübt haben. Hieraus khan E. A. E. mercken, wie sie die corruptelen straffen, wie ihr vielleicht bericht seitt. Was soll ich mehr sagen, es hatt ein alter ehrlicher Burger mit namen Jheronimus Bachman ein Zuckerbecker domaln, als D. Tilemann Heßhusius seins ambts entsetzt und ausgefürt, kirchvatter zu S. Johans neben Heinrichen Mergarten gewesen, Herr Jochim Bone hatt erstlich seine tochter zur ehe gehabt, derselbe hatt von allen sachen in der gerbekhamer protestirt und in der ausfüerung und entsezung der prediger nicht gewilliget, auch den prediger zu S. Johans kein Zeugnis reiner lehr und guetes wandels am leben nicht geben khönnen. Derselbige hatt mitt dem andern newen caplanen Herr Heinrich Vinzelberg umb pfingsten vergangen geredt, ihm die Absolution und das nachtmal, den waren leib und blut Jesu Christi zu reichen. Der Caplan hatt im zur antwort geben, er mueste sich zuerst mitt seinen mittbrudern versönen und abbittung thuen, das er ihnen kein Testimonium der lehr und lebens, wie andren gethan, geben wollen, daran er grewliche Sünde begangen, welchs er für keine Sünde erkhennen können und damit wegkgangen. Vor Weihnachten ist ihm sein hausfraw gestorben, ist bald hernach auch schwach worden, yedoch immer mit gegangen, bis so lang er sich immer schwacher gefült. Am 26. Februarii Anno 65 hatt er gedachten Herrn Heinrichen Vinzelberg zu sich in sein haus bitten lassen, darzw er dann zwen burger und seinen Son als Christen auch gefordert. Do die sembtlichen erschinen, hatt er vor ihnen protestirt und bedingt, das es nochmalen also sein wille und endtliche meinung, wie er zuvorn in der entsetzung der prediger

Digitized by Google

nicht gewilliget, nochmaln davon wolte bedingt haben und darauf die Absolution und des Herrn Nachtmal von Herrn Heinrico begert, welchs er ihm abermals versagt, dann er sollte sich zuerst erkhennen, das er unrecht gethan, das er den Herrn Caplan das Testimonium geweigert, dessen er für keine Sünden erkhennen kunnen, und haben heftig wider einander disputirt, und ist also Jeronimus in seinem fürnehmen bestendig bliben, und nach langer disputation und das er Herrn Chilian für keinen rechten Pfarrhern erkhennete, sondern hette sich eindringen lassen, D. Tilemannus Heßhusius were noch rechter pfarrherr etc. welcher unordentlicher weise entsetzt, hette der Kirchen brieff und sigel, den hielte er für seinen rechten Pfarherrn und Seelsorger. Hatt ihm Herr Vinzelberg geantwort, ist Er Chilian doch recht erwehlet, darauf Jeronimus gesagt: Nein, das wenigste dritte teil ist nur in der gerberkamer gewesen, das ander teil ist zur Naumburg gewesen und das dritte teil war in der Stadt, ist nicht gefordert, unter welchen er auch einer wehre. Letzlichen auf diss sein bekhantnis im absolvirt und darauf den waren leib und blut Christi gereicht, welchs Zeugen sein Lorentz von der Heide, Heinrich Becker und Hans Bachmann sein Son, wie ich dann solchs oftmal von ihm selbst auch gehört. Am 22. Marcii kumbt Herr Vinzelberg wider zu Jeronimo und berichtet ihn, das er den Herrn das Testimonium geweigert, Herrn Kilian für keinen rechten Pfarrherrn hielt, wo er das nicht thun wurde, solten ihm die Ceremonien und die begrebnis abgeschlagen sein, dann er erkhente sich, das er unrecht gethan, das er ihn auf sein bekhentnis absolvierte und Nachtmal gegeben. Solchs alles ist bey Jeronimo zuerhalten gewesen, ist constanter auf seiner vorigen bekhentnis blieben. Des andern tags wart ich von ihm in sein Haus gefordert, thette mich und vilen andern davon allenthalben bericht, das ihm Herr Heinrich die Absolution widerbracht und die begrebnis und ceremonien, wenn er sturbe, solten versagt sein. Er wolte sich aber solchs nicht irren lassen und wolte bei seinem bekhentnis bleiben und sagte ettlich mal, Herr Chilian ist eingedrungen und kein rechter Pfarrherr, besonder D. Tilemann ist noch rechter Pfarrherr vor Gott und alle fromme Christen, dafür will ich ihn auch halten, und ich auch etc. Ist darauf denselben tag zwischen zwelffen und

Digitized by Google

einen schlag in Gott seligklich mit dem Spruch Christi Johannes am 3: Also hatt Gott die Welt geliebet etc. welchs er selbs gantz deuttlich, das wirs alle hörten, den gantzen spruch ausgesprochen, verschieden und gantz christlich entschlaffen, welchs Hans Schultze, Lubbert Dusseldorf, Herrn Martini Leschers hausfraw und ich neben andern vor Gott und der Welt Zeugen sein. Gott helfe ihm und uns zur frölichen auferstehung. Ich begere auch einen solchen abschied aus diesem Jammerthal durch Christum. Diesen Jeronimum verdammen die prediger zu S. Johans als einen unbuesfertigen und der das nachtmal Christi unwirdigklichen empfangen. Hieraus ist klerlichen zusehen, worzue sy es haben wollen, das wir mit ihnen communiciren und in ihre predigten gehen sollen, nemblichen sy zu rechtfertigen, das sy rein in der lehre, welchs wir anderst zeugen können, und das sie die ausgefürten damit desto besser verdammen konten, welchs alles E. A. E. günstigklichen erwegen werden und den falschen bruedern nicht alles glauben, was sy sagen oder schreiben. Wann die Sachen zur ordentlichen gehör einsmals khummen solten, wirdt es sich wol anderst befinden, dafür sie sich mit henden und füssen wehren, dan Burckart Loede, so yzo ausserhalb der Stadt, hatt sich jüngsten nochmaln 1000 fl. bey handen zu schaffen, das die Sachen verhört und christlichen beygelegt, wie dann auch ein Stadtlicher vom Adel 1000 goltgulden zu verhör der sachen sich gegen dem Herrn Burgermeister Asmus Moritzen in beysein Burckart Loeden zuerlegen und zuverehren erbotten, die Verhör ist aber nicht zu erheben. Yedoch warheit bleibt warheit, wer arges thut, hasset das liecht etc. Hiemit befelhe ich E. A. E. und uns alle in den gnedigen Schutz Gottes Allmechtig und haltet mir mein Schreiben günstigklichen zu guete und bitt E. A. E. mir ihr Judicium übern Bann aus und nach Gotteswort neben vertroster wie geschrieben follige antwort mitzuteilen.

Das aber die prediger alhier sich mitt ewer authoritet und namen behelffen, den Bann zu vernichten, werden E. A. E. abzuschaffen wissen, darmit ferner ergernus verhütt, dann sich nicht wenig Christen daran gestossen und hinforter von wegen des vilfeltigen rhuemen und lestern stossen und ergern möchten, günstige beschribene antwort bittendt. Bin E. A. E. unterthenig zu dienen

Digitized by Google

willig. Es soll auch bey euch die rede gehn, als solte der Herr Wigandus im herrn entschlaffen sein, welchs sich Gott lob so nicht erhelt, denn heute sein noch brieff von seiner A. E. von der Wismer kumen und ist frisch und gesundt, Gott geb lang. Grüßet den Herrn Illyr. den trawen Mann und alle fromme Christen. Datum Magdeburgk, den 10 May Anno l x v.[1])

E. A. Erwird. dienstwilliger
Andreas Hoffmann, Burger doselbst.

Und wiewol ich dieser Schrift kein Schew, so werden doch E. A. E. dieselbe in geheim zu behalten wissen, wie ir von mir auch begeret, die vollige vertröster Antwort[2]) nochmaln mir mitzutheilen freuntlichen will gebetten haben. Datum ut supra. Valete.

19.

Am 11. Mai 1565 schreibt der Kaplan Joachim Fabius vel si mavis Bon an Nicolaus Gallus über die Vorgänge in Magdeburg. Der Brief enthält nur theologische Auseinandersetzungen. (fol. 214).

20.

Illyrico A. Meiendorff. (fol. 333.)

Wiewol es die welt für hefftige sünd und aufrur schilt, Euch und D. Heshusio zu schreiben, als die durch die welt erklert sind als aufrurer, aber ich kans umb deswegen nit lassen. Wir schreiben zu einander nicht practiken oder zeitlicher Ding halben, sonder vil anderer sachen halben, darumb sich die welt nicht hart bekomert, sonst wurd sie sich anders gegen dem götlichen wort vorhalten. — Wenn ich die Historia Joan. Chrysostomi, wie er aus Constantinopel gefürt, lese und bedencke, so sehe ich, das sie sich gar mit Heshusii ausfürung zu Magdeburg vergleicht. Got mag den ausgang wissen, gleich wie dazumal zu Constantinopel nicht allein Chrysostomus, sondern auch alle, die es mit im hielten und in nit wolten mit helffen verdammen, wurden zugleich verfolgt, ja auch verjagt und wol gar erwürget, wenn sie die verfolgerischen prediger nicht wolten hören und die Sacrament

[1]) Das Datum steht im Mscr. falsch, Anno l x x v, es muß natürlich l x v lauten.

[2]) Dies bezieht sich auf die kurze Zuschrift Gallus an Löde und Hofmann, die oben unter Nr. 14 mitgeteilt ist.

Digitized by Google

von inen nemen, damit sie durch solche actus die nicht justificirten und die verfolger stercken etc. also gehts fast zu Magdeburg auch zue. Es ist schade, das die feine kirche so jemerlich sol zerrissen und betrübt werden durch wenig personen, die es doch mer zelo invidie aut livoris quam pietatis gethan. Sie sagen wol, sie sind den Corruptelen feind, aber wer kans glauben, weil sie der personen spinnen feind sind, welche vil jar her die corruptelen widerfechten. Ah Gott, der teure name dein muß itzo aller weltschand deckel sein. Est res pessimi exempli, wenn man schon von der haubtsache nicht reden wolt, sondern allein vom proceß, das man seine diener Gottes unverhört und unerkant sol zum thor hinausschleppen als die Hunde. Ich kans nit loben, gönne es auch der gueten stad nicht. Es ist ja nichts denn eitel Cetergeschrei über den armen Heshusium, der muß da in der kirchen eingeschlichen sein, falsch geleret haben und aufrur haben anrichten wollen, da doch der keins, weis ich für war. im mit grunde kan überwiesen werden und sies selbs contra conscientiam ertichten. Dann ich mit im wol so vil umbgangen als ein ander, wolte auch solche stucken so balt als ein ander wol bei ime sein inne worden. Aber das ist der lohn der welt, so sie gibt denen, die sie vor zeitlichen und ewigen schaden warnen.

Es hat M. Nico. Gallus neulich[1]) ein schreiben gethan an seine schwester zu Magdeburg, darinne, wie ich die Coppie gesehen, er den volfürten Banne unrecht gibt und mit generalibus verbis die Handlung der ausgefürten prediger ihm nicht gefallen lasset. Diser Brief wird abcoppirt und umbgetragen wie heiligthumb, wird auch verfolgung bringen des Heshusianern oder Flacianern (also werden die gescholten, so nicht lust noch gefallen an der ausfürung haben). Ich vergonne es Nicolao Gallo, das er hiezu ursach gibt, und mag sich wol fürsehen, das er nicht auch falle wie Amsdorff und seinen guten Namen beschmiche. — Diß hab ich darumb auch vermelden wollen, auf das ir mugt erfaren den cleglichen Zuestand der Magdeb. Kirchen und ihr ursach kriegen

[1]) Danach ist dieser Brief aus dem Anfang des Jahres 1565, denn Gallus' Brief an seine Schwester ist vom 21. December 1564.

Digitized by Google

mocht dadurch, desto hitziger zu beten, das solche eine kirche wider möchte zu recht und einigkeit gebracht zu lob und ehren des werden namens Gottes. Das ist auch mein einiger wunsch daneben, das es auch möcht zu verhör kommen, denn das ist das einige mittl, dardurch dem grossen ergernus gewehret und die gewissen möchten wider gestillet werden und auch an tag kommen, wie und mit was ungeschwungenen Calumnien und lügen trewe lehrer beschwert werden, darzu iederman raten und helffen solte, so vil er vermöchte. Gott lasse die warheit an tag kommen und die lügen offenbar werden, das wünsch ich von hertzen. Amen. Disen brief zerreissel nach verlesung, wie mein vertrauen zu euch stehet, et sit tibi tamen hoc scriptum. Datum ut in litteris.

21.

Martinus Copus Illyrico de Galli litteris. (fol. 357v).

S. in Christo, in quo veram et solidam pacem habemus. Charissime vir et compater charissime. Etsi interdum gravibus doloribus premor, non tam propter iniustam mei condemnationem (in ea enim ita sum confirmatus et de innocentia mea certus, ut gaudeam etiam dignum me factum esse, qui propter veritatis confessionem aliquid patiar), verum multo magis propter gravissimas Ecclesiae calamitates et multarum conscientiarum perturbationem et scandala etc. tamen ago gratias Deo, qui me spiritu S. suo sustentavit hactenus, et ea solatio solida et firma suppeditavit, ne in his tantis scandalis succumberem. De nostro amico et aliis cum gaudio accepi, que scribis. Ago gratias Deo, qui suos non deserit, et vobis.

Gallum nostrum publice damnare, quod multe vicine Ecclesie nostre non improbant tamen etiam confirmant et approbant, doleo ob conscientiarum perturbationem et dubitationem de refutatione corruptelarum et confessione etc. quam apud multos inde ortam esse novi. Suum nempe iuditium ad sororem editum nunc esse procul dubio vidistis, publice etiam e suggestu Magdeburgi proclamatum est. Interrogatio fortasse non fiet, nisi primum de approbatione certi sint. Ideo in preiuditium editum est id ad

Digitized by Google

sororem etc Ego autem paucas septimanas ab Ecclesia etiam separatus sum et semotus. Nam in parochia S. Johannis ad baptisma non sum admissus, cum tamen audiam contiones me separatum ab eis (?). Ita tamen approbationem quarum. (?) Ita nunc ex omnibus honorum gradibus a Republica et Ecclesia sum excommunicatus nullamque aliam ob causam, quam quod exprobrationem istam crudelem non potui consentire, sed iuditio et iure rem agendam esse consului. Si enim ullam aliam causam politicam contra me habere possem, non quiescerent, siquidem etiam Vesalienses contra me incitarunt, qui gravem iniuriarum actionem contra me instituerunt, unde ad Electorem appellandum mihi erit. Pastor ad S. Petrum me tamen ad baptisma filie sue ante octiduum vocavit, cuius compater etiam factus sum. Is hoc facto etiam testatur me iniuste damnatum, excommunicatum et exclusum. Salutate omnes, qui dolent super contritione Joseph, et Gallum nostrum, de quo saepissime ingemisco ad dominum. Datae in arce Ercksleben die Jovis post —[1]) domini Anno 65.

22.

H. Merckes[2]) Nic. Gallo. (fol. 370v.)

Freundlicher lieber schwager. Ich kan leichtlich glauben, das Bartholomeus Strele und sein Anfang mit euch vast übel zufriede, den sie alle diejenigen, so es nicht mit ihnen halten, verbannen und vordammen, sein damit milde und bedrauen die leut nicht anders dan wie im Papstumb geschehen. Man ist aber bei irem urtheil allein nit geblieben. Sovil eurn brief an die schwester betrifft, ist nicht an, das ich denselbigen, so vil den Bann belanget, alhier etlichen gezeiget, und hab es dafür geachtet, weil ir zuvor etwa an einen geschriben, das ir am Banne einen Mangel und das ir iedem theil seine mengel angezeigt und zuegeschriben, das ir dessen nicht hult gehabt noch haben wollet weder heimlich noch offentlich, wie es immer von Nöten etc. das ir ob der Publikation kein bedencken haben würdet, sonsten wolt ich alles bei

[1]) Unleserlich.

[2]) Stadtschreiber Heinrich Merckel.

Digitized by Google

mir wol behalten haben. Das nu eurs briefs mit wenig worten im Druck gedacht wirdet, solchs ist an mein vorwissen geschehen. Glaub aber, das eur Juditium vom Banne recht und mit g. w. leichtlich zu erweisen, das es auch nicht allein ewr, sonder ander mer gelerten unparteischer urteil sei, welche nicht von inen eingenommen. Da ir nu derhalben angefochten, wie ich nicht leichtlich glaube, das sie euch wider sie werden aufladen, so werdet ir woll zu antworten wissen. Diß ist aber die unleugbare warheit und davon kan ich Zeugnus geben, das der Bann ohn einigen proceß, Commination und vermanung geschehen, absque ecclesie Juditio, ministerii et Consistorii, wie die substantialia und ursachen beschehen, wil ich andere urteilen lassen, die Prediger sein, aber der zuegemessenen sünde nicht gestendig, vil weniger überwisen. Das halt ich aber von der gantzen sache, da Wigandus wehre alhier gebliben, seine kirche nicht verlassen oder hernachmals nicht widerkommen und Heshusius seiner Kirchen und befolhenen scheflein gewartet und es mit dem Ratt und Collegio in billichen sachen gehalten, freundlich mit ihnen gehandelt, so wehren dise Ding alle verbliben. Da nu im Proceß etwas zu viel geschehen, so ist mit dem Bann der Proceß vil zu viel überschritten und ist vil mer unordentlich Bannen denn Religion und konnen die leut schwerlich vom Proceß urteiln, so zu der Zeit nicht alhier gewesen, die Ding angesehen und angehoret und der gemeine gemueter betrachten etc. Auch stehet vil in facto, das eins dem andern nicht gestendig, und ist ein wunderlich Ding, der gestalt in hauffen bannen, da doch etliche Ursachen allein den Radt, etliche allein die Prediger betreffen, zum Theil auch ursachen und hendel angezogen, die sich ehe zugetragen, dann die personen, welche gebannet sein, zum Regimente kommen etc.

Von newer verfolgung ist mir nichts bewust, dann ob wol der Ratt gebotten, das ein ieder sich zu seiner pfarr halten soll, die nicht gentzlich übergeben, die predigt hören und Sacramenta gebrauchen, nach dem Gott lob in allen Kirchen gottes wort rein und eintrechtiglich, wie vor vielen Jaren geprediget wirdet, so ist doch bishero niemants mit gewalt oder straffe dazu gedrungen, vil weniger iemands gewissen beschweret worden, sonder stets die Juditia frei gelassen von sachen zu urteilen und zu glauben nach

Digitized by Google

eines ieden gefallen. Halt solchs nicht für ein unchristlich gebot und ist in diesem ein groß unterscheid zwischen Papisten, dann dieselben zwingen die leut zum falschen wort und gottesdienst und were extra casum scandali und ohne verachtung der prediger woll einem jeden frei, in welche Kirche es im gelegen zugehen. Versehe mich auch, da die prediger nicht zuhören oder die Sacramenta von ihnen zu empfahen, ir wurdet solches der schwester nicht rathen. — Das wort Flacianer und Muntzeraner wirdet in unser Kirchen zu S. Johannes nicht gebrauchet, aber andere mugen es wol im anfang gebraucht haben. D. Heshusio ist sein Vocation woll zu gunnen, wehre aber meins erachtens besser schulen zu regiren denn Kirchen. Gott gebe, das er viel nutzes schaffe. Man sagt alhier, er soll euch nachgezogen sein. Werdet euch wol fürsehen, das ir euch nicht in die haubtsache menget, dann darzu gehöret vil berichtes und kan sich einer bald verbrennen und dem einen theil zu viel thun. Sonst ist der Bann leicht zu confutirn.

D. Mordeisen[1]) ist in des Churfürsten zu Sächsen etc. ungnade, die ursachen sein heimlich. Die Capitulares[2]) lassen ire fenster und Kirchen wider anrichten, sollen einen Prediger mit Namen Maceum angenummen haben, geben es gut für, aber das werck wird es ausweisen. Datum XI. Junii Anno 65.

23.

Ein stück aus Heinrich Merckels briefe an Nic. Gallum. (fol. 54v.)

Es hatt newlich Bartholomäus Strele seinen Bann in einem offentlichen schreiben rectificirn wollen. Aber es ist alhier noch zur Zeitt nitt mehr als ein exemplar, will Euch solchs und die widerlegung auf nächstkünftigen Leipziger marckt schicken. Die von Wesell haben einen langen bericht von D. Heshusius relegation an den rath alhie geschriben, hab ihn auf ein eil nit abschreiben können, dann ich aller erst von Gattersleben[3]) wider-

[1]) Dr. Mordeisen war kurfürstlich sächsischer Kanzler.

[2]) Die Domherren, die bald darauf (1567) den Dom wieder dem Gottesdienst übergaben, nachdem er seit 1546 verschlossen gewesen.

[3]) Neugattersleben, welches der Stadt gehörte, war vom Kaiser dem Grafen Hans Georg von Mansfeld zu Lehen gegeben. Dieser hatte es an Henning von Burtfeld versetzt, von dem es die Stadt mit großen Opfern wieder erwarb. S. Hoffmann, a. a. O. 2. Aufl. II. S. 34.

Digitized by Google

kummen, welches meinen Herren diese tag wider von den Grafen von Mansfeldt restituiret worden. Der bericht ist nicht guet auff des D. seitten und will auch bey nechster bottschaft davon Copey zuschicken.

24.

Illyricus N Gallo. (fol. 334).

S. Charissime in domino frater. Quantum video, omnes iste scriptiones te respiciunt. Quare percurre eas. Quandoquidem autem vides illos Tyrannos scelerate tua Epistula et nomine abuti, obsecro te per dominum Jesum, ut tum persecutores reprimas, tum miseros consoleris. Etiamsi initio mediocrem causam habuissent politici, tum extrema tyrannide educendi synceros Jesu Christi ministros et porro eos aliosque pios persequendi in summam iniustitiam incurrissent. Dederunt horrendum exemplum et initium sapientibus mundi grassandi in fidos Jesu Christi ministros atque adeo etiam opprimendi claves et omnem libertatem ministerii, imo et Christum ipsum ac Spiritum sanctum, ne libere arguat et increpet, incatenandi. Quo spiritu ferantur, immensus et nunquam quiescens iste furor illorum indicat plus satis. Quare per Jesum Christum te oro ac obsecro, ut et Tyrannos reprimas et miseros consoleris et conscientiam tuam liberes atque adeo ministerii sincerorum doctorum libertatem asseras. Vale. T. J.

25.

Heshusius schrieb im December 1565 an Flacius Illyricus, er möchte ihm ein Unterkommen in Regensburg verschaffen. Er muß auch darum an Gallus geschrieben haben, denn dieser hat sich beim Rate von Regensburg für ihn verwandt. Der Rat aber schlug die Bitte ab, da durch die Aufnahme des Verbannten für die ganze Stadt und den evangelischen Glauben eine Gefahr erwüchse, zumal da ein Reichstag dort gehalten werden sollte, der den Gegnern Gelegenheit zum Einschreiten gegen die Stadt geben könnte. Diesen Bescheid des Rates schickt Gallus am 28. December nach Frankfurt am Main an Heshusen, der dort nach seiner Vertreibung aus Wesel einen Aufenthalt auf seiner Reise nach Straßburg genommen hatte. (fol. 1. 2. 2v.)

Digitized by Google

26.

Eine warhafftige Historia und Exempel vor 4 Jarn zu Buckow bey Ratenow unter N. v. Treskow sich zugetragen. (fol. 340.)

N. von Treskow zu Bukow[1]) hat seinen pfarhern, der gueter lere und unstreffliches lebens gewesen, umb eines grames willen ohne bewilligung der gemein vertrieben und einen andern eingesaczt. Do haben sich vil frommer Hertzen manns- und weibspersonen darob ser geergert, den Ingedrungenen nicht hören wollen, darüber sie eins theils vom Junckhern ins gefengknus geworffen, etzliche aus furcht, wie auch der Pfarherr selbst, sich hieher[2]) begeben. Ist der pfarherr vom pfarherrn zum H. Geist ser wol auf und angenomen vor einen Exulem Christi, wie auch die armen leut hoch gerhumet. Die Absolution und Sacrament hat man Ihne zum H. Geist und S. Johans verreichet und ire sache gerechtfertiget, dargegen den von Treßkow vor einen Tyrannen und verfolger gescholten. Es hat inen auch der pfarherr zum H. Geist in derselben sache wider den von Treßkow zu Halle vor den Rethen beygepflichtet. Als aber die sachen vor die Visitatoren[3]) den parten einen tag angesatzt, darauf der von Treßkow mit dem eingedrungenen pfarherrn und die armen leutlein auch erschienen und die leut den vermeinten pfarhern für einen wolf, dieb und mörder hart angeclagt, darauf die Visitatores vom beclagten antwort gefordert, hat er gesagt: Liebe Herrn, ich habe meine antwort in ein teflein geschriben, das habe ich itzo nicht bey mir. Ich bitt aber umb aufschub bis morgen. Als aber seiner bitt nach der termin auf den morgentag verschoben und die leutlein auf gewissen angesatzten termin widerumb erschinen, ist der eingedrungene Pfarherr nicht ankommen, sondern in der nacht entloffen. Do ist der Junckher in Zorn nach Haus gewandert, als bald er zu Haus kommen, sich nidergelegt und in wenig tagen

---

[1]) Buckow westlich von Rathenow im 2. Jerichowschen Kreise.

[2]) Dieser Bericht ist demnach in Magdeburg und zwar von einem Anhänger Heshusens geschrieben.

[3]) Die Visitation von Buckow fand 1562 statt und hatte einen ganz andern Erfolg, als hier angegeben wird. S. Danneil, Protokolle der General-Kirchen-Visitation III. S. 31 ff.

Digitized by Google

mit tod abgangen. Des hat die fraw von Treskow sambt den anwesenden baurn mit bewilligung der Visitatores einen andern Pfarherrn erwehlet und dem das Ambt befolhen. Es haben aber die abwesenden Baurn, so bei der wahl nicht gewesen, denselben noch nicht hören wollen, sonder im auferlegt des vorigen alten Pfarhers bewilligung von Berneburgk, da er in dienst gewesen, schrifftlich zu holen und fürzulegen, welchs als es geschehen müssen, die gantze gemein mit ime darnach zufriden gewesen und in gehöret.

Ist nu diß den Baurn zu Bukow recht und unverdamlich gewesen und man hat solche alhie gelobt und geraten, warumb muß es dann nicht etzlichen, doch wenig bürgern zu Magdeburg auch nicht gut sein?

Ein sonderlichs ist hiebey zumercken, das ein verstendiges weib N.[1]) geheissen, die itzo zu Brandeburgk vor eine Hebmume gebraucht wird, unter diesen leutlein gewesen, sich nach absterben Ern Meier Capplan zu S. Johans und Pfarhers zu S. Gerntruden[2]) zu viel malen alhie wolbekanten leuten unverholen verlauten lassen, das sie zu etzlichen malen zu S. Johanß Ern Meier gebeichtet, Absolution und Sacrament von ime genommen, der sie alle mal in ihrer sache, des sie sich billich von dem eingedrungenen pfarhern abe und zu ihrem rechten Pfarhern bekennete, getrostet und gerechtfertiget. Als sie aber Anno 62 am stillen freitag zu Er Meiern kommen, Absolution und Sacrament holen wollen, ihre Beicht gethan und ihres hertzens traurigkeit, das sie von haus und hofe sein mußte, wehemuttig geklagt und trost gebeten, hat ir Er Meier gesagt: Liebe fraw, ich weiß es nicht, es wehre besser, ir wehret zu Hause pey dem eurn und höretet den pfarhern, den euch eur Oberkeit verordnet, dann die Oberkeit ir wol macht hat, Pfarhern abe und einzusetzen, mit dieser erzelung, Meint ir, wenn ein Rat allhir unsern Doctor und Pfarhern nicht lenger haben wurde und ihne absetzen, das darumb das Volck uns andern nicht hören solte? Do pey die fraw bestürtzt worden, sich mit ime in Disputation eingelassen und gesagt: Herr, das solt ir mir

[1]) Es war die Stefan Lipsche; s. oben.

[2]) Johann Meyer starb am 12. December 1563. S. Kettner, Cler. Magd. 135. 580. 779. Der Bericht ist also erst nach diesem Termin geschrieben.

Digitized by Google

zuvor gesagt haben. Ir habt mich auf meines alten Pfarherrn sache, das dem und uns unrecht gescheen were, absolviret, sol das nu nicht recht sein, so habt ir mir meinem gewissen einen bösen strick gelegt etc. Als er aber vermerckt, das es zu weit lauffen, hat er sie widerumb gesterckt und absolviret.

Dabei mag man mercken, das auf die Ausfürunge lange zuvor gedacht und geratschlagt sein muß, die leut, so es von ir gehöret, leben noch.

Hieronymus Nopus, vertribener Superintendens von Regenspurg, hat in seinem Exilio zu Nurnberg, do er kranck worden und gestorben, von den Predigern zu Nurnberg, darumb das sie das Interim bewilligt, die Absolution und Sacrament nicht nemen wollen, sondern vil lieber ohne dieselbe sterben wollen, damit er seinen eifer gegen solche heuchler beweisete.

Die Cappelene zu S. Johans und andere mer haben mich und andere, so sich gleichergestalt von ihnen absondern müssen und ihren hendeln keinen beifal geben können, auf der Cantzel vor aufrhurer, Eidvergesser, Ungehorsame der Oberkeit, Munsterische Geister, Knipperdollinge, Pfeiffers und Rottmans gesellen ausgeruffen, das sie in ewigkeit, ob Gott wil, mit warheit auf mich, halt auch wol nicht auf die andern darthun sollen. Dann ich meine Oberkeit liebe, ehre und fürchte, auch ir treulich gebe nach alle meinem vermugen, was ich ir schuldig bin, ir mit hand und fueß, mit leib und gut in allen christlichen dingen gehorsam und bereitt. Darumb ich denn diese greuliche calumnien nicht unbillig zu gemut ziehe, kan ihnen darumb nicht gnad Juncker sagen, ihnen die Füsse nicht küssen und nich, wie sie gern sehen, der gantz unschuldigen auflagen vor Got und der welt nicht billichen, ihrer wüsten hendel schuldig machen. Darauf verharren sie noch, es wil vil Zeit haben, sonder ich will mich hiergegen aller meiner rechtlichen notturfft vor einem geistlichen und weltlichen unparteischen Richter, und da der kein, wie ich doch hoffe, erfolgen konte oder solte, vor dem Richtstuel Jesu Christi gegen sie zu eifern hiemit furbehalten haben.

Do ich auch hieruber von ihnen zur ungebur solt beschweret werden, als ich nicht hoffen wil, und diese meine ursachen in gantz betrübten Hertzen gegen sie irer grossen sünde halben solten etwo

Digitized by Google

verkerlich und gefehrlich auf der Cantzel oder anderswo ihrer art nach gedeutet werden wollen, so bin ichs ihnen als part doch nicht gestendig, wil mich derwegen hinwider diese ursachen zu publicirn nicht begeben haben und mich darbei auf einen christlichen Synodum gelerter, gotsfurchtiger und unbeschuldigter reinen Theologen der benachtbarten Stett und Herrschaften beruffen und mich deren christlichen erkentnus zu billicher folge unterwurfflich gemacht haben.

27.

Von den newen Meisterstucken aus dem Magdeburgischen Sack Joh. Wigandus. (fol. 281 v.)

Es hat ein sakh gantz Sekhische lügen wider auffs newe wider uns in Drukh ausgossen, welche wol nicht werdt weren zuwiderlegen als offentliche lügen. Aber weil etliche blinden möchten verfuredt werden, will ich zu einem Christlichen, freundlichen und gantz eingezogener und diemitiger erinnerung nuer ein lichtlein anstekhen. Denn sonsten hette man etwas ernstlicher der Sakh[1]) antwortten können. Der gekreuzigte und belogene Christus unser Herr und Hertzogkh stehe uns bey. Amen.

1. Wer da leugnet, das in erwehlung und bestettigung heilsamer Prediger nicht diese Drei Stendte müssen zusammen stimmen, nemlich obrigkeit, prediger und gemeine, und das die obrigkeit ir theill, die prediger ihr theill, die khirchen ihr theill zuegleich hierinnen nicht haben, der ist ein khetzer, Müntzers Rottmann.

2. D. Tulemann, Wigandus und Judex haben soliche, geleugnet und gestritten.

3. Derwegen sind sie solche leutte.

Antwortt.

Die erste Proposition ist recht, guet, war und ist eine Regell und richtschnuer, welche unser kheiner umbstossen soll noch will. Aber nuen liegt es an der Application.

Die ander proposition soll starkh, klar, grundtlich bewiesen werden, sonst khan der peschlueß nicht folgen. Aber soliches beweiset die Sackh mit kheinem Sakh, zeiget nicht puech, pladt,

[1]) Wiegand gebraucht für den Rektor fast durchweg die weibliche Form „die Sack". Warum dies geschieht, ist nicht ersichtlich.

Digitized by Google

wordt an, da sie soliches geleugnet hatten. Ja der Sakh platzet an etlichen orten und lasset einen großen windt im entfahren, das er schier kleiner wirdt, aber er stopffet gleichwol stro und dreckh für, das im sein windt nicht gar ausgehe.

Denn er saget, Wigandus und Judex haben vorhin stets und alwege, auch in offentlichen buechern, die erste proposition geleret, ia mit ihrer selbst beruffung bestettigen lassen, das ist war, Gott lob und dankh, und also sind sie noch auff den heutigen Tag gesinnet und wollen hinforder auch solche lere mit schrifften und bekhentnis mit Gottes Segen erhalten helffen, trotz dem Teuffel und allen seinen lügners sakhen, das sie aus ihren schrifften anders beweisen.

D. Tilemann hatt auch also gelehret und ist der meinung noch auff den heutigen tag.

Darumb so schleust der windtsakh übell und bestenkhert nur die armen leutte.

Sindt aber das nicht grobe stukh von einem Meister der lügen und aller Sekhe auff dem groben? Zum ersten das die Sakh gantzer newen Bogen voll macht von der ersten proposition die da niemandt unter uns leugnet oder streittet, sonderen bekhent und lehrt. Zum andern da sie beweisen soll, das wir dagegen lehren, da lasset sie einen stankh und streichet davon in das weitte feldt. Also ist die sünde durch sünde fein gerhumet und ist da eitel stiren der Sackhe.

Es setzet aber die Sackh den streit darumb auff einen anderen ort, erstlich das sie sich desto grosser auffblasen mage in der sachen, da gar khein streit von ist und sie kheinen widerstandt hatt. Zum andern, das sie ire bese sache desto scheinlicher mache, den sie gegenwerttige That der verfolger und ausführer der Diener Gottes mit kheinen bestendigen grund vertheidigen khan, sondern hatt zue Brunschwig zue Gottes Dienern gesagt, die ausführer hetten in (?) zueviell gethan. Zum dritten das sie desto grosseren haß und verfolgung in der obrigkeit gegen uns anzünde.

Darumb sparet sie khein faul und dürre Holtz das feuer größer zu machen, traget zue, alle ir Seckhe auff dem groben, ein unverschempter Sackh gehet euch Seckhen hüer.

Digitized by Google

II.

Ein Bakhenhiep der Sackh.

1. Wer die Tyranney und mißbrauch der oberkheit nach Gottes wort straffet, der thuet recht und woll, wie Lutherus das gelehret hat in seinen puecheren.

2. D. Tileman und andere haben alleyne die Tyranney und mißbrauch der oberkheit mit wortten und vermanungen nach Gottes wortt gestraffet.

3. Darumb haben sie recht, biblich, Christlich gethan.

Dieser Bakhenhiep gibt in die Sakh selber, wie denn der lügen art ist.

Denn die erste proposition oder meinung setzet die Sackh selber und ist recht.

Aber die ander proposition oder meinung übergehet die Sakh, denn das licht sticht sie in die augen.

Es strafen aber D. Tileman und andere diese Tyranney und mißbrauch etlicher von der oberigkheit.

Erstlich das sie das Christlich edict D. Tileman, sich darnach zu richten, und gleicher gestalt den Buchdrukhern überschicket, welches wider Gottes wordt ist, welchs mit den lebendigen Zugen zuerweisen.

Zum andern, das sie nach lawischer (?) gesellschaft der khirchen ir theill von erwehlen der Diener untergedrukht und genohmen.

Denn one vermeldung der ursachen sie der khirchen verpothen zue radtschlagen.

Und wenn die khirche gleich geradtschlagt nach ihren theill, so hette doch die obrigkheit darumb müssen ersucht werden auch nach ihrem Theill, ehe die vollige beruffung geschehen, wie breuchlich, und hette demnach der grossen Tyranney im unterdrukhen nicht bedurfft.

Item da die khirche ist still gewesen und es lassen geschehen, hatt man doch sie geklemmet, wie die verfolger woll wissen und lebendige Zeugen beweisen khönnen.

Zum Dritten das sie supplicirende Bürger, die da nuer gepetten und nicht gepoltert und der khirchen und obrigkheit gleichwoll ihr gutdunkhen, macht und gewaldt gelassen, wider

Digitized by Google

göttlich und natürlich recht in die Thurme geworffen, gehohnet, gelt abgezwungen und zur Stadt ausgeiagt mit Weib und khinderen, weliches mit lebendigen Zeugen zuebeweisen.

Zum vierten, das sie kheiner khentnis der sachen von umbliegenden Christlichen Stedten haben wollen zulassen, sondern part und Richter mit einander gewesen, weliches mit lebendigen Zeugen zuebeweisen.

Zum fünfften, Soliche Diener Gottes unerkhantes und unterwisenes Rechtens aus der Stadt bey nacht ausgefuhret weliche sie weder in lere noch leben nach irem selbst Zeugnis mit grundt straffen khönnen, ist landtkhundig.

Zum Sechsten, baldt auff die Ausfhürung nach dem Exempell der Radtherren zue Jerusalem am ersten ein schrifftlich und ehrenrüriges unerfindlichs schreiben[1]) wider die Diener Gottes, so nun an das liebe kreuz gehefftet weren, lassen in alle welt ausgehen und landen und Stedten mit grossen unkhosten auffgedrungen, ist landtkhundig.

Dieses stukh des mißbrauchs und der Tyranney etlicher von der damals obrigkheit straffen D. Tileman und andere und beruffen sich soliches für einen geburlichen Christlichen gerichte zuerweisen oder straffe dafür zueleiden.

Da ligt der grundt.

Item ferner ist nicht zuerweisen, das Wigandus einen Menschen gepeten oder angesucht des khirchendiensts halben, was nun andere für sich gethan, gehöret im nicht zu verantwortten.

III.

Noch ein Meisterstuckh der Sackh.

1. Wer in eine Stadt khompt und hatt kheinen dienst, der will sich unordentlichen eindringen.

2. Wigandus ist gehn Magdeburg khomen dienstloß.

3. Darumb hatt ehr sich ohne ordentlichen beruff wollen eindringen.

---

[1]) Dies bezieht sich auf die am 28. Oktober 1562 vom Rat erlassene Schrift: „Des Raths der Alten Stadt Magdeburg Bericht, aus was beweglichen Ursachen sich itziger Zeit etzliche Händel zugetragen sammt Christlicher Bitte, Ermahnung und Erbietung“ (2 Bogen), worin die Gründe, weshalb Heshusen und seine Anhänger vertrieben worden, auseinandergesetzt werden.

Digitized by Google

Antwort: Ist die erste proposition oder meinung war? Ein ehrlicher Man redet nicht also, sondern ein Sackh mocht also herausfahren, da khein scham innen ist, Denn man kan ia in eine Stadt khomen und nicht nach diensten daselbst trachten und andere ursachen haben.

Zum andern, wen oder welichen hatt Wigandus umb dienst angelangt oder gepeten in der Stadt. Hui du Sakh, khanstue nicht was herliegen, denn khein redlicher Man khan das darthuen. Haben aber ander leutte bedenkhen darüber gehabt, was gehet das Wigandum an. Er ist ordentlich beruffen an einen anderen orth und ist auch dahin gezogen[1]) und dankhet unserm Herrn Gott, der wirdt in gar woll behüeten und etwas guets für die lügen des Semei oder der Sakh geben.

IIII.

Das vierde kunstucke der Sakh.

1. Wer da nuer von einem oder zweien personen erstlich angetragen und hernach von der khirchen, gemein und obrigkheit angenohmen und ins ampt gesetzet wirdt, der ist nicht recht vocirt, das ist beruffen, und ist nicht heilsam.

2. D. Tileman ist also beruffen.

3. Darumb ist er nicht recht beruffen.

Die erste proposition oder meinung verschweiget die sakh, denn sie hatt sorge, man mochte die unverschempte unwarheit gar zu grob greiffen, aber sie erwechst aus der andern proposition und ist mit in dieselbe verwickhelt und versteckht.

Derwegen so schmeißet die Sackh in der andern proposition und meinung, D. Tileman sey von ersten one erforderung in die Stadt khomen. Was hatt er gethan? Ist er one beruff fluchs auff die Cantzell getreten? Nein. Hatt er sich selbst angepotten? Nein, und wenn er sich gleich angeboten, solte soliches unrecht sein? Darnach haben etliche die sachen ferner an andere bracht und hat D. Marlin und Wigandus in gelobet, wie er denn lobens werdt ist noch auff den heutigen tag. Und also ist er bestettiget von der gemeine, von den predigern und vom Radte, Gott lob und ehre. Das ist eine rechte Vocation, die

[1]) Nach Wismar war Wigand 1562 berufen.

Digitized by Google

für Gott und der khirchen Christi bestehet und khan nicht anders sein, denn das von ersten einer oder wenig die sachen fürbringen und darnach geschlossen werde. Gleich also ist die Sackh von einem erstlich angeben und darnach zuem dienst erfordert worden, und das will die Sackh verleumbden und Sackhet sich selber.

Andere Meisterstukh der Sackh im unverschempten lügen mögen auff dißmal passiret und hingehn, denn zuebesorgen, das die Sakh schwerlich zu erkhentnis der sünden khomen werde. Gott helff ihr zur Busse.

Beschluß.

Will man nun hieraus erkhennen, das die Sakh mit iren gantzen groben lügen die armen leut verführet und sünde mit sünden schmükhet und ruemet woll guet, wo nicht, so sey es den lieben Gott befohlen, der würdt den lügen, welchen er feindt ist, verhengen, so lang es ihm gefeldt, und zu rechter Zeytt khomen.

Aber ich Johannes Wigandus wünsche aus grundt meines Hertzens und für meinen Gott denen in Magdeburg

1. Das sie eine unverfelschte ware lere behalten mögen ewiglich.

2. Das sie den offenbarten Antichrist mit seinem leib und seel eigenen knechten aus grundt des Herzens flihen und meiden mögen.

3. Das sie allerley erwachsene Corruptelen und Irrthumb als Gesetzschenderey, Sacramentschwermerey, Synergisterey, Adiaphoristerey, Maioristerey und dergleichen mit ernst offendlich im predigen und im Drukh straffen, flihen und meiden mögen

4. Das die personen, so an der verfolgung der Diener Gottes und der glider Christi schuldig, one erkhentniß solcher sünden und ware bekherung zu Gott nicht sterben möchten.

5. Das sie nicht sünde mit sünden besser gedenkhen zu machen und nicht inen helffen lassen mit grewlichen und mordtlichen lügen, denen Gott gram ist und einen odem in der nasen hatt, wie Esaias spricht. Amen.

Digitized by Google

Ein Streit zwischen der Stadt Magdeburg bezw. dem Möllenvoigt und dem Rate der Stadt Groß-Salze.

Von J. Mänß.

In dem Vergleiche zwischen dem Erzbischof Burchard III. und der Stadt Magdeburg vom Jahre 1309 war festgesetzt worden, daß die Kornverschiffung nur in der Altstadt, weder boven noch benedden der Stadt geschehn solle. Diese Bestimmung, daß nur in Magdeburg Korn verschifft werden dürfte, führte dazu, daß es auch nur von Magdeburgern geschah. Des Weiteren suchten dann die Bürger überhaupt alle Waaren zu Wasser und zu Lande zum Stapel, d. i. zu dreitägiger Ausstellung, und unter ihr Verschiffungsrecht zu zwingen. Als die Stadt nach der Zerstörung im 30jährigen Kriege sich wieder emporarbeitete, suchte sie vor allem auch dies ihr Stapel- und Umladerecht von neuem auf der ganzen Strecke von Aken bis Tangermünde zur Geltung zu bringen. Dabei fand sie manchen Widerstand. War ihr vermeintliches Recht doch auch vorher nicht völlig durchgeführt worden. So hatte ein Vertrag mit dem Erzbischof Sigismund 1562 den Holzflößern zugestanden, in Schönebeck anzulegen, allerdings nur einen Sonnenschein, und 1592 hatte das Domkapitel ihnen sogar drei Sonnenscheine dort anzulegen anbefohlen. Die Magdeburger stützten sich aber auf den Vertrag von 1562 und wollten ein Anlegen an anderen Stellen überhaupt nicht dulden. Das führte zu einem Streite zwischen der Stadt und dem ihre Sache vertretenden Möllenvoigte einerseits und dem Rate von Groß-Salze andrerseits, der mit einer Beschwerde des Magdeburger Rates beim Kurfürsten 1683 seinen Anfang nahm.

Digitized by Google

Die Stadt Magdeburg klagt darüber, daß Flößer zu lange in Schönebeck und besonders in Frohse liegen bleiben, daß sie sich bei letzterem Orte sogar Hütten aufrichten und ihr Holz von hier aus ins Land hinein verkaufen. Das geschehe durchaus wider das alte Herkommen und die Magdeburgische Niederlagegerechtigkeit und natürlich sehr zum Schaden der „anjetzo sehr nahrlosen Stadt."

Der Kurfürst nahm sich der Sache an und beauftragte die Regierung, und diese wieder den Möllenvoigt Dr. Heinrich Dürfeldt, für die Beobachtung des Rechtes zu sorgen. Der Möllenvoigt that das nun in der Weise, daß er bei Frohse einen Pfahl (oder wie es heißt, eine Säule) setzen ließ, an welchem von einer im Straßenzuge befindlichen Brücke aus lesbar folgendes „Patent" befestigt war:

„Des durchlauchtigen Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg . . . . Meines gnedigsten Churfürsten und Herrn diese Zeit bestellter Rath und Möllenvogdt zu Magdeburgk Ich Johann Heinrich Dührfeldt der Rechte Doctor füge hiemit männiglich, absonderlich aber denen auf der Elbe vom Oberlande ankommenden Flößern zu wissen.

Demnach höchstgedachter mein gnädigster Churfürst und Herr ohnlengst an dero wollöbliche Regierung des Herzogthumbs Magdeburg auf unterthäniges Klagen und Bitten E. E. Raths der Stadt Magdeburg nachfolgenden gnädigsten Befehl ergehen lassen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Marggraf . . . . . Unsern gnädigen Gruß zuvor Veste hochgelehrte Räthe liebe Getreue, in dem Beischluß beklaget sich Bürgermeister und Rath unserer Stadt Magdeburg über die Flößer, so aus Sachsen und Böhmen Bauholz und Bretter die Elbe hinunter zu fahren pflegen, daß nemblich dieselben seit einiger Zeit wider das alte Herkommen mit ihren Flößen nicht in bemelte unsere Stadt, sondern in Frose und Schönebeck anzulegen und von da ihr Holz in Land zu verkaufen angefangen. Wenn wir aber solches wegen der sowohl der Stadt als auch uns an unserem Interesse daraus zuwachsenden Nachteils und Schadens weiter nicht gestatten wollen, als ergeht hiermit an euch unser gnädigster Befehl, die

Digitized by Google

Vorsehung zu thun, damit die ankommenden Flößer weder zu Frose noch Schönebeck mit ihrem Holz anlegen und liegen bleiben, sondern bis nach Magdeburg flößen und daselbst dem Herkommen nach niederlegen müssen, seindt euch mit gnaden gewogen. Potsdam d. 2. Apr. 1683.

Und dann wolgemelte Regierung mir darauf vom 26. ejd. hochgeneigt committirt, es an gehörigen Orten des Elbstroms in die Wege zu richten, daß höchstgedachter Seiner kurfürstl. Durchlaucht gnädigster Wille und Meinung gehorsamst erfüllet und dem Herkommen gebührend nachgelebt werden möchte. Als wird in Kraft sowohl des angeführten Churfürstlichen gnädigsten Befehls als auch der aufgetragenen Commission allen und jeden aus Sachsen und Böhmen auf der Elbe bei Frose ankommenden Flößern hiermit ernstlich und bei Vermeidung willkührlicher Strafe angedrohet und auferlegt, mit ihren Flößen nicht länger dann einen Sonnenschein allda liegen zu bleiben, sondern nach Magdeburg zu fahren und daselbst dem Herkommen nach niederzulegen, wonach sich ein jedweder zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen. Urkundlich . . . Magdeburg 23. Juni 1683. J. H. Dürfeldt."

Der Rat von Groß-Salze glaubte sich durch dieses Verfahren in seiner Jurisdiction, die er als Besitzer des Hauses Schadeleben in und bei Frohse hatte, beeinträchtigt; der Möllenvoigt habe sich „in seine Sachen gemischt und ihn in seiner Jurisdiction turbiret." Daher erhob er Beschwerde beim Kurfürsten, zunächst aber ließ er den Pfahl ohne weiteres wieder ausheben und ins Rathaus zu Frohse bringen.

Der Möllenvoigt konnte zu diesem Vorgehen der Salzer Ratsherren nicht schweigen. Zur Feststellung der Thatsache sandte er den Actuar Johann Zierenberg mit dem Gerichtsschulzen Michael Hofmann nach Frohse. Sie überzeugten sich von dem Geschehenen und trafen an der Elbe Hansen Gansen, welcher erklärte, vom Rat zu Salze Befehl gehabt zu haben, den Pfahl wegzunehmen; der adelige Rat würde die Sache mit dem Möllenvoigt auszumachen wissen. Näher befragt, „ob der adelige Rat in specie ihm solches befohlen oder ob etwa der Syndicus Ziegenbalck ihm deshalb vor sich Weisung gethan", antwortete

Digitized by Google

er höhnisch: „es möchte Zick oder Bock sein, wenn nur der Balg gut wäre.“

Vor allen Dingen suchte der Möllenvoigt seine Befugnisse klar zu legen. Dem Amt der Möllenvoigtei stehe unzweifelhaft die Gerichtsbarkeit auf der Elbe zu. Südlich werde sein Gerichtsbezirk begrenzt durch den des Domkapitels „wegen ihres Hauses zu Schönebeck“, nördlich durch den des Amtes Wolmirstedt. Insbesondere werde sein Recht bei Frohse dadurch bewiesen, daß es dort allein das Recht habe, Schiffmühlen auf der Elbe zu halten und einen Stromzins jährlich davon zu heben. Die Amtsmühle daselbst habe alle Jahre 2 Wispel Roggen pro usu fluminis zu entrichten. Der Pfahl sei dicht an der Elbe errichtet worden, zugleich an der Brücke an der Straße, über welche ihm auch die Jurisdiction zustehe. Die Wegnahme des Pfahls sei indessen nicht nur unberechtigt gewesen, sondern auch eine Widersetzlichkeit im übelsten Sinne, da das daran befestigte Patent sich auf den kurfürstlichen Befehl bezogen habe.

Einen anderen Standpunkt als die Stadt Magdeburg nahmen das Domkapitel und die Stände des Herzogtums Magdeburg ein. Ersteres trat wie früher für Schönebeck ein, welches in seinem Besitz gestört werde. Die Stände hatten sich schon 1562 auf dem Landtage zu Halle mit derselben Frage beschäftigt, und der Landtagsabschied vom 6. Juli hatte sich dahin erklärt, seit undenklichen Zeiten sei es hergebracht, daß die Holzflöße zu Aken und Schönebeck 3 Tage liegen müßten, „damit der Landmann sich daselbst um ein billiges erholen könne.“ Die Holzhändler kauften gern alles auf und ritten zu diesem Zwecke den Flößern womöglich einige Meilen an der Elbe entlang entgegen. In demselben Sinne nahmen die Stände auch jetzt, 30. Jan. 1684, in einem Schreiben an den Kurfürsten Partei gegen die Stadt Magdeburg und wiederholten diesen Schritt am 17. Sept. desselben Jahres. „Nun gönnen wir zwar“, sagten sie, „der alten Stadt Magdeburg ein gedeihliches Aufnehmen von Herzen, alldiweil aber, Gnädigster Kurfürst und Herr, in dero Herzogthum von undenklichen Jahren herbracht, daß die Holzflößer auf der Elbe zu Aken und Schönebeck, einfolgends auch bei dem unweit von Schönebeck belegenen Städlein Frohse 3 Sonnenschein liegen

Digitized by Google

müßten, damit der Landmann sich daselbst der Notdurft um ein billiges erholen könne und das höchst schädliche Monopolium des Holzhandels vermieden bleiben möge, . . . so bitten . . . den Holzflößern zu befehlen, nach altem Herkommen zu Aken, Schönebeck und Frohse 3 Sonnenscheine zu bleiben."

Die Stadt Magdeburg lehnte die Einmischung der Stände ab. Den Schönebeckern sei nur ein Sonnenschein einzuräumen, im übrigen müßten die Holzschiffer „recta auf Magdeburg zu flößen". Mit dem Lande sei Magdeburg niemals combiniert gewesen; die Landtagsabschiede „obligieren also nicht". Geschickt wies der Rat auch auf das kurfürstliche Interesse hin, welches wegen der Elbzölle und Landgeleite die Konzentrierung des Handels in Magdeburg erfordere. Er mußte aber auch seine Beschwerde erneuern; denn da das Patent mit dem Verbote entfernt war, legten die Holzflößer nach wie vor bei Frohse an. Im August 1684 schien es dem Rate zu Salze aber doch geraten, den bei Frohse weggenommenen Pfahl wieder an seine Stelle setzen zu lassen. Denn die Regierung hatte für den 27. September einen Termin zur Verfolgung der Jurisdictionsfrage in Halle angesetzt. Vorher suchten die Parteien ihre Auffassung noch einmal schriftlich klar zu legen und zu begründen. Der Möllenvoigt bleibt nach weiterem Studium der Akten dabei, daß die Jurisdiction auf der Elbe mit Einschluß des Ufers niemals streitig gemacht worden sei. Die Säule sei „so gestellt worden, daß von der Brücke aus das affigirte Patent von jedermann möchte gelesen werden können". Die freie Landstraße an der Elbe bis jenseit Frohse stehe dem Landesfürsten zu. Das Vorgehen mit der Säule sei also „eine Violation der Churfürstlichen Meiergerichte" gewesen. Der Rat zu Salze dagegen behauptet aufs neue, daß er in seiner Jurisdiction turbiert worden sei und er sich daher zu beklagen Ursache gehabt habe. Ihm stehen anerkanntermaßen die Ober- und Niedergerichte in und um Frohse, soweit sich der Fröhser Feldmark erstrecke, zu. Ausgenommen könne nur ein Ort sein, wo ehemals der Elbstrom gegangen. An einem solchen sei aber der Pfahl nicht errichtet worden. Um das zu erweisen, habe der Rat eine Anzahl alter Leute vernehmen lassen. Nach deren Zeugnis sollte die Elbe

Digitized by Google

früher weiter nach rechts hin geflossen sein. Auf der Seite von Frohse habe sich ein Brunnen befunden, ferner eine Schanze, die 40 bischöfliche Soldaten besetzt gehabt hätten, und ein Platz für Holzladung. Alles das sei nicht mehr vorhanden, die Elbe also früher an die 100 Schritt weiter ab von Frohse geflossen. Der Pfahl sei auch nicht am Ufer, vielmehr 21 Ellen von der Elbe entfernt errichtet worden. Ufer nenne man „fluminis extremitas, nämlich dasjenige Erdteil, wo das Wasser anlecket oder daran spület". Der Möllenvoigt sei daher anzuhalten, daß er die vom Rate „zu unterthänigstem Respect und Ehren gegen Seine churfürstliche Durchlaucht salvo jure wieder eingesetzte Säule" wieder hinwegnehmen lasse, die Unkosten erstatte und schriftlich erkläre: was geschehen, solle der Gerichtsbarkeit des Rates unnachteilig sein, und diese solle nicht wieder von ihm gestört werden.

Den Termin in Halle betreffend, führte das Salzer Schreiben aus, daß dieser, „indem er auf einen Sonnabend angesetzet, nicht allein wegen des darauf erfolgenden Sonntags und Michaelisfestes sehr unbequem fället, und uns verhoffentlich nicht wohl zuzumuten sein wird, daß wir in so heiliger Zeit reisen sollen". Hernach falle auch gleich die Leipziger Messe ein. Per mandatarium möchten sie ihre Sache nicht gern verhandeln lassen. Daher bitten sie um einen anderen Termin. — Damit Supplicanten um so weniger sich zu beschweren Ursache haben möchten, ging die Regierung auf die Bitte ein und setzte den 25. October (Sonnabend vor Simon und Juda) als Termin an. Aber auch damit war man in Salze nicht zufrieden, weil am 23. October eine Untersuchung des Salzwerks durch kurfürstliche Kommissarien stattfinden sollte. Außerdem beanstandete man wieder den Sonnabend wegen der Rückreise, die man nicht am Sonntage machen könne.

Diese neuen Einwendungen fanden aber keine Beachtung, und so wurde am 25. October 1684 im Beisein eines Vertreters des Möllenvoigts und „auf Außenbleiben des Gegenteils" das folgende Decret erlassen: „Auf geschehene Denunciation, erfolgten kurfürstlichen gnädigsten Befehl, eingezogene Erkundigung und ferneres Einbringen in Sachen des Amts der Möllenvoigtei zu Magdeburg an einem, Bürgermeister und Rat zu Salze als

Digitized by Google

Inhaber des Hauses Schadeleben andernteils, wird von den kurfürstlich Brandenburgischen zur Regierung des Herzogtums Magdeburg verordneten Canzler und Räten vorgedachtem Rate die in den kurfürstlichen Gerichten durch Wegnehmung des wegen der Oberländischen Flößer an das Ufer der Elbe bei Frohse gesetzten Pfahls und daran geschlagenen Patents verübte Thätlichkeit hiermit ernstlich verwiesen und ihnen deshalb 100 Goldfl. Strafe dictirt, welche sie innerhalb Sächs. (?) Frist bei Vermeidung der Hülfe in hiesige Amtskammer zu bezahlen schuldig sind."

Der Rat zu Salze vernahm diesen Bescheid „mit großer Gemütsbetrübung" und bat nun unter Wiederholung früherer Bemerkungen um einen Termin zur Leuterung. Ein solcher wurde dann auch auf den 20. Januar 1685 angesetzt. Aber von Salze aus suchte man ihn wieder hinauszuschieben. Am 15. Jan. schrieb der Rat: „Weiln an deme, daß unserm Principal-Gevollmächtigten in dieser Sache, Herrn Andreas Dietrichen von Belzigk, dieses notorische Impediment und Ehehaft vorgefallen, daß seine Eheliebste in die Wochen kommen und er das Kindlein gegen die Zeit des Termins, weil sich nicht eher noch später thun lassen will, zur Tauf zu befördern gemeinet und dahero ihm vermöge seiner gethanen Entschuldigung den Termin auf den 20. dieses zu besuchen höchst unbequem fället, gleichwohl wir aber denselben aus erheblichen Ursachen hierbei gern wissen und sehen möchten"; . . deshalb also wird um Vertagung des Termins gebeten.

Die Bitte wird auch diesmal erfüllt; es wird bestimmt, daß „die Parteien über der Leuterung mit 2 abgewechselten Sätzen von Mund aus in Feder gegeneinander verfahren, und den 9. März dazu den Anfang machen". An diesem Tage kommt es dann zur „Leuterungs Prosecution". Vor der Regierung erscheinen für den Rat zu Salze Andreas Dietrich von Belzig und Martin Ziegenbalck als Leuteranten. Sie weisen auf die vorangegangenen Verhandlungen hin, auf ein Urteil von Erfurt vom 9. Juli 1674, welches dem Rat die Ober- und Niedergerichte um und in Frohse zuerkennt, reden dann wieder davon, daß der Möllenvoigt nur auf der Elbe, und wo diese ehemals geflossen, Recht habe. Die Elbe habe aber ihren Lauf früher

Digitized by Google

200 Schritt (am 17. Sept. hatten sie geschrieben 100 Schritt) weiter hinüber gehabt. Der Pfahl habe bei 21 Ellen Entfernung vom Strome nicht am Ufer gestanden. Wer eine solche Stelle für Ufer erklärte, „müßte ganz Egypten für ein Ufer halten, weil der Nilus zu gewissen Zeiten das ganze Land zu überschwemmen pflegt". Dann wenden sie sich der wirtschaftlichen Seite der Angelegenheit zu und meinen, das arme Städtlein Frohse sei „aus seiner von undenklichen Jahren her wohlhergebrachten besitzlichen Nahrung auf einmal herausgeworfen worden — ohne Untersuchnng der Sache, bloß ad instantiam der ein gehässiges monopolium suchenden Stadt Magdeburg". Sie kritisieren des weiteren das Verfahren des Möllenvoigts. Er habe in mehreren Punkten sein Recht überschritten, so, wenn er „seinem Patent eine Strafe einverleibt" habe, wovon im Rescript nichts enthalten sei, sodann insofern, als er den Flößern zu Frohse einen Sonnenschein einräume. Zu einer solchen Gesetzgebung könne er sich in Ewigkeit nicht legitimieren. Er habe durch die heimliche Einsetzung der Säule nur die Gerichtsherren des Hauses Schadeleben in ihrer Gerichtsbarkeit beeinträchtigen wollen. Sie, die Mitglieder des Rats zu Salze, hätten die Säule wieder hin gesetzt und sich dadurch als gehorsame Unterthanen erwiesen. So bitten sie zum Schluß, die Säule wegzunehmen und das Holzaussetzen zu gestatten, bis durch ordentlichen Weg Rechtens ein anderes sich ergeben haben würde.

Am 12. März 1685 bringt Lic. Christ. Heinr. Ellenberger in Vollmacht des Möllenvoigts als Leuteraten seine Exceptiones vor von Mund in die Feder. Er erklärt, der Möllenvoigt habe nach Weisung gehandelt. Die eigentliche Frage sei hier gar nicht, ob dem Rate an dem betr. Orte Jurisdiction zustehe, sondern ob er nicht „dergestalt excediret, daß er als widersetzlich zu bestrafen" gewesen sei. Das werde aber die Regierung zu verantworten wissen, mit welcher Leuteranten es ausmachen müßten.

Die Replik und Duplik vom 14. und 26. März bringen nicht eigentlich Neues. Der Salzer Rat bleibt dabei, daß es sehr darauf ankomme, ob er an dem bestimmten Orte die Gerichtsbarkeit habe; Sr. Churfürstl. Durchlaucht oder deren Regalien habe er sich nicht widersetzt. Der Möllenvoigt habe

Digitized by Google

durch seine „ungleichen Berichte und stetiges Anhalten" zu der ihnen auferlegten Strafe Ursache gegeben, daher müsse er auch die Sache mit dem Salzer Rate ausmachen. Der Möllenvoigt meint, er sei nicht gehalten, auf die Materialia der Leuterung sich einzulassen. Aber pro informatione judicis sei zu merken, daß die Leuteranten gegen sich selbst schreiben, wenn sie vorgeben, sie hätten die Säule mit dem Patent salvo jure an den gehörigen Ort wieder hingesetzt; „eo ipso gestehen sie und räumen dem Amte der Möllenvoigtei die possession ein; ihr vermeintes Recht aber, so ihnen vorbehalten sein soll, müssen sie in petitorio zur Richtigkeit bringen." Die Strafe werde Regierung zu defendiren wissen.

Die Verhandlung hätte damit zu Ende sein können. Es mischte sich nun aber noch der Advocatus Fisci und Brandenburgische Rat König mit einer „Intervention" ein, worin er die ganze Leuterung für unzulässig erklärt, da die Leuteranten geständig seien. Die spöttische Bemerkung über Egypten und den Nil sei ungehörig. Jurisdictio terrae continentis stehe in dubio einzig dem Landesherren zu. Uebrigens habe es sich bei Wegreißung des Pfahls gar nicht um die Jurisdiction gehandelt, sondern um Verhinderung der direkten Verschiffung des Floßholzes nach Magdeburg. Darauf folgte ein heftigs Schreiben aus Salze, das „wider das unförmliche Einbringen und Nachschieben" protestierte und verlangte, daß diese Intervention nicht zu den Akten genommen würde. König gestand das letztere schließlich zu, da die Salzer ihre Gegenschrift auch zurückzogen.

So wurden nun die Akten an die Juristenfakultät zu Jena überschickt und am 28. September folgendes Urteil publiciert: „In Sachen u. s. w., daß es bei dem von Unsern zur Reg. . . . verordneten Canzler und Räten am 25. Oct. des 1684. Jahres erteilten Decreto billich verbleibet. Jedoch ist obgedachtem Rate ihr angegebenes Befugnis gebührend auszuführen unbenommen." Und darunter steht: „Den Rechten gemäß — bekennt die Juristenfacultät zu Jena."

Die Salzer wollten sich damit aber nicht zufrieden geben und beantragten Oberleuterung. Sie wiederholten, daß es sich um ihre Jurisdiction handle und dazu um Niederlagsgelder.

Digitized by Google

An dem Patente hätten sie sich keineswegs vergriffen, es hätte sich im Rathause besser befunden als im freien Felde, wo Regen und Wind es arg mitgenommen hätten. Die Regierung fand es aber bedenklich, dem Gesuche Statt zu geben.

Rechten Erfolg hatte übrigens das ganze Verfahren doch nicht. Am 6. Juli 1688 beschwerte sich der Magdeburger Rat aufs neue darüber, daß immer wieder Holz und Bretter in Schönebeck und Frohse ausgewaschen und verkauft würden. Händler kauften das Holz hier auf, die sich Geld von Fremden dazu vorschießen ließen, und führten es durch das Land. Die arme Stadt Magdeburg müsse sich so des ihr von Alters zukommenden Holzhandels entsetzt sehen, ja „Ew. Churf. Durchlaucht werden an dero Magdeburger Elbzolle und Landgeleite wohl über 100Q Thlr. entzogen." So ging denn von Berlin eine Mahnung an die Regierung und diese beauftragte am 31. Oct. den Möllenvoigt, das in dieser Sache vor 5 Jahren publicierte Verbot zu erneuern.

Anderseits zahlte auch der Rat von Groß-Salze die ihm auferlegte Strafsumme nicht. Als 1687 der Landrichter Fiedler zur Execution schreiten wollte, erhob der Rat den Einwand, daß seine Mitglieder erst am 13. Mai 1684 ihren Aufgang auf das Rathaus gehalten; zuvor seien Bürgermeister Hans Ernst v. Lattorf, Kämmerer Ludwig von Esebeck und Ratmann Hans Ludw. von Bissing, und zwar vom 19. Juni 83 bis 13. Mai 1684, im Regimente gewesen. Die Herren sollten nun ihre Confirmationes einsenden. Das thaten sie aber nicht, denn sie seien eingeheftet; es sei auch gar nicht abzusehen, was man mit ihnen machen wolle. Zugleich beschwerten sie sich über den Advocatus Fisci und baten dessen „spitzige und anzügliche Feder durch gebührende Strafe zu temperiren, auch ihn nachdrücklich dahin anzuhalten, daß er bei seinen fiskalischen Actionibus seine hitzige Affecten nicht also sehr äußern müsse." Der Rat wollte also die Schuld auf Tote legen, und es gelang ihm in der That, die Angelegenheit bis in das Jahr 1694 zu verschleppen. Als er da wieder einmal verlangte, er möchte zu seiner Verteidigung angehört werden, schrieb die Regierung (27. Juli), er sei bereits überflüssig gehört worden. „Nachdem die im Ratsstuhle succe-

Digitized by Google

dierten Rats-Personen auch sich desjenigen, was 1683 wegen des ausgehobenen Pfahles ergangen, teilhaftig gemacht und solche facta vertreten," so sei ausreichende Ursache vorhanden, mit der Execution fortfahren zu lassen. Indeß sollte von dieser zunächst doch noch abgesehen werden, aber es werde befohlen, nun binnen 4 Wochen die Strafe und 14 Thlr. Kosten zu zahlen. „Widrigesfalls soll eures Einredens unerachtet ohne ferneres Nachsehen die Execution in die gemeinen Stadtgüter vollstreckt werden."[1])

[1]) Staatsarchiv zu Magdeb. A. 5. XXIV. 7.

Digitized by Google

Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Halle.

Von E. Ausfeld.

Die nachstehend abgedruckten Aktenstücke sind von unbestreitbarer Wichtigkeit für die Geschichte der Reformation in Halle. Bringen sie nicht gerade neue Thatsachen bei, so geben sie doch Zeugniß davon, wie man über gewisse Verhältnisse am Hofe des Coadjutors Johann Albrecht dachte. Mit der Veröffentlichung hätte es füglich Zeit gehabt, bis eine der in Aussicht zu nehmenden Quellensammlungen zur Geschichte des Cardinal-Erzbischofs Albrecht von Magdeburg erscheinen kann. Die Dokumente befinden sich jedoch in einem Privatarchive, dem des Herrn Domänenraths Bertram in Mücheln bei Wettin, sind also der Forschung nicht allgemein zugänglich. Die Mittheilung an dieser Stelle und ohne weiteren Zusammenhang dürfte somit gerechtfertigt erscheinen, umsomehr als die Zukunft und die Schicksale eines Privatarchivs niemals als völlig gesichert gelten können.

Mit dem Familienarchiv in Mücheln hat es eine eigene Bewandtniß. Das Gut Mücheln, vormals ein Sitz der Tempelherren, dann Augustinerprivat, wurde 1502 von Erzbischof Ernst dem Moritzkloster in Halle verkauft, kam mit dessen Gütern an das Neue Stift daselbst, von welchem es der Magdeburgische Kanzler Christoph Türck[1]) i. J. 1534 erwarb. Dieser soll es, da er ohne Kinder starb, dem Dr. Heinrich Eberhausen vermacht haben. Nach verschiedenem Besitzwechsel kam das Gut 1621 an

[1]) Ueber ihn wird an dieser oder anderer Stelle demnächst ausführlich gehandelt werden. Für die oben angeführten Angaben über Mücheln vergl. Dreyhaupt, Gesch. d. Saalkreises II, S. 925 ff.

Digitized by Google

die Familie Brunner und später im Erbgange an die Familien Rudloff bezw. Bertram.

Durch bisher nicht aufgeklärte Umstände sind nun eine bedeutende Menge von Aktenstücken aus der Türck'schen Kanzlei in Mücheln, wo der Kanzler zu Zeiten gewohnt haben mag, verblieben und mit dem Gute von den nachfolgenden Besitzern übernommen worden. Es wird gewiß gelingen, aus dem Mücheln er Archive heraus nähere Aufklärung hierüber zu erlangen, wenn dasselbe erst einer genügenden Durchsicht und Ordnung unterzogen sein wird, die ich in Rücksicht auf den wichtigen Aktenbestand mit freundlicher Unterstützung des jetzigen Besitzers übernommen habe. Besonders werthvolles Quellenmaterial wird sich, wie mir scheint, für die Geschichte von Halle, sowie einiger Orte des Saalkreises ergeben.

Zum Verständniß der hier mitgetheilten Stücke darf auf Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. d. S., Bd. II, verwiesen werden. Besondere Hinweise erfolgen in den Noten. Hier nur Folgendes: Die zahlreichen Anhänger der Reformation unter den Gemeindemitgliedern zu Halle hatten im Frühjahr 1541 unter theilweisem Widerspruch des Rathes der Stadt beschlossen, sich einen eigenen Prediger, nämlich Dr. Pfeffinger aus Leipzig, kommen zu lassen. Gesandte, welche nach dieser Stadt geschickt worden waren, kamen jedoch ohne Prediger Sonnabend den 9. April zurück. Das war die Lage der Sache, als Johann Albrecht am 10. April den nachstehenden Bericht an den Cardinal Albrecht, z. Z. in Regensburg, abfaßte.

Markgraf Johann Albrecht von Brandenburg, Coadjutor des Erzstifts Magdeburg etc. an Cardinal Erzbischof Albrecht von Magdeburg etc.

D. Halle 10. April 1541. Wohl Original-Ausfertigung, vom Kanzler Dr. Türk verschiedentlich ergänzt.[1])

Hochwirdiger pp. Euern Gnaden weisz ich nicht zu verhalten, nachdem E. g. mir und den verordenten

[1]) Ich ziehe vor, die sehr willkürliche Schreibung etwas auszugleichen und zu besserem Verständniß abzuändern.

Digitized by Google

Räthen unter anderm diesen gnädigen Befehl gelassen, dass fleissige Achtunge alhier darauf gegeben würde, auf dass die Religion und löblichen Gebräuche der heiligen Christlichen Kirchen, wie die hergebracht, erhalten und E. g. Unterthanen dabey gehandhabt und geschützt werden möchten, demselbigen auch ich mit allem Fleisz nachzusetzen willig und bereit. Es hat sich aber zugetragen, das E. g. Unterthanen allhie in derselbigen Stadt Halle sonderlich die von der Gemeyne in nächstgehaltener Wahl des Raths sich eingelassen und etliche Personen, welche der neuen lutterischen Secten anhängig, in Rathstuhl zu Hall gewählet und gekoren, und als dieselbigen aufs Rathhaus zum Regiment kommen, hat der Rath den aufgerichten Calbischen Abschied des jüngst gehaltenen Landtags der Gemeyne verkündigt, darauf die Gemeyne eyn Gespräch genommen.[1]) Und als sie sich, wie ich bericht, zur selbigen Zeit etlicher Artikel um neue Prediger, Schulmeister und anderer etc. damahls nicht haben vergleichen mögen, haben sie eynen Ausschoss gemacht, welcher hernachmals zusampt dem Rathe beschlossen, das sie an die von Leiptzigk um eynen Prediger schicken und daselbst um Förderung des Raths darzu ansuchen wolten, wie dann beschehen, alles hinter mir und den verordenten Räthen, auch dem Prediger zu unser lieben Frauen ern Petern Schwartz, dem Barfüssermönch, ohne mein Vorwissen das Predigen verbieten lassen und ern Kilian zu sanct Ulrich daselbst zu predigen vermocht und ihme angesagt, dass er seyne Pfarre mittler Weile sonst mit eynem andern versehen wolte.

Als ich aber solchs befunden und vermerkt, dass es E. g. nicht nachzuhangen seyn wolte, dass sie auch mit Bestellung des Predigstuhls und Pfaramts nichts zu schaffen, hab ich sampt den zugeordenten Räthen nach dem Rathe, wie der pflegt vor E. g. zu gehen, geschickt

[1]) S. Hertzberg II, S. 151. Franke, Gesch. d. Hall. Reformation S. 134 ff.

Digitized by Google

und ihnen nachfolgende Meynunge durch den Cantzler fürhalten lassen: dass an mich gelangte, wie oben erzählt und das sie dem Barfuesserherrn, Ern Petern Schwartz solten das Predigen verboten und Hern Kilian, den Pfarrer zu Sanct Ulrich, fürder zu unser lieben Frauen zu predigen bestallt haben. Nun stünde ihnen diesz je nicht zu, sonder sie wüsten, dass solchs E. g. als dem Ordinario und Ertzbischoffen zuständig; das sie auch E. g. Gemüthe in dieser Sachen wohl wüsten und wess E. g. ihnen zu Calbe gnädiglich hätte zugesagt, ob jemand von der Gemeyne sich Ungehorsams würde unterstehen zu verordnen (wie dan mir befohlen, ich auch demselbigen Folge zu thuen geneigt) festiglich über ihnen zu halten. Darum könnte ich nicht glauben, dass die Schickung gegen Leiptzk nach eynem Prediger mit ihrem des Raths Wissen und Willen, viel weniger aus ihrem Befehl geschehen, dann ich hielte sie zu bedechtig dartzu und wüsten selbst, das ihnen solchs nicht gebürte. Und ob gleich jemand wäre, der seyne Gewissen wolte herfürziehen, so wüsten sie doch, das die Römische Kay. Mt., Churfürsten und Fürsten etc. allermeist dieser Sachen halber sich itzo zu Regenspurgk versamlet und daselbst freylich ein Vergleichung in der Religion machen würden, welchs dann, dieweil es albereit im Werke, sich nicht lange verziehen könnte, so würde je desselbigen billig erwartet. Weil dann solche Neuerung keins wegs nachzuhengen und gleich itzo, so ich in diese Ertz- und Stieffte als eyn Statthalter ankommen wäre, mir beschwerlich, diesen Ungehorsam E. g. einführen zu lassen, mit Begehr, sie wolten mir ihren Rath, wie dieser Sachen vorzukommen, anzeigen, so wäre ich alle dasjenige, was an statt E. g. mir hierin gebüret zu thuen erbötig, wolte auch nichts unterlassen, das sie, der Rath, bei gebürlichem gehorsam Regiment gleich und recht blieben, gehandhabt, geschützt und vertheidigt würden, wie ihnen solchs alles nach der Länge und weiter ist heraus gestrichen worden.

Digitized by Google

Darauf sie diese Antwort nach gehabter Unterrede unter anderm eynbracht: Sie hätten unterthäniglich, was ihnen angezeigt, gehört, und gleich als wenig sich versehen, dass man von diesen Sachen mit inen reden oder aber auch, dass sich solchs zutragen solte, als ich. Es wäre ein Stiftkirche zu Hall gewest, welche itzo dem Ertzbischöflichen Tische incorporirt, dawider sie oder ihre Geschickten auf dem Landtage zu Calbe vor den Geschickten des Magdeburgischen Capittels protestirt, auch nie darein gewilligt. Item was E. g. itzo unlängst vergangen eigner Person mit ihnen geredt, wäre E. g. auch am besten bewust. Weil dann nun die Stifftkirche aufgehoben, Begräbnus und alles abgethan, so hätte man dies Werk nicht wehren können. Auch hätten E. g. hiervor in Religionsachen dergleichen fürgenommen, was daraus erfolgt, wäre am Tage und ich hätte zu bedenken, wie sie nun dem Compactaten Folge leisten könnten. Und hätten E. g. selbst Räthe und an andern Ämtern lutterische Personen geduldet und noch, dadurch man dann die Compactata überschritten. Und wäre nicht ohne, dass der Rath und die Gemeyne an den Rath zu Leiptzigk geschrieben, das sie ihnen wolten zu eynem frommen gotsforchtigem Manne, der sittig und nicht aufrührisch wäre, helfen und ihren Geschickten denselbigen mitgeben. So hätten sie auch E. g. vor desselbigen nechstem Abschiede etliche Artickel zugestellt und folgend zu Quernfurt E. g. daran verynnert, darauf sie E. g. an ire Räthe geweiset. Nun wäre ihnen von E. g. Räthen dieser Bescheid gegeben, dass sie selbst wol wissen würden, wie sie den Abschied zu Calbe der Gemeyne verkündigen solten. Darauf hätten sie der Gemeyne die Steuer angekündigt, welche sich der hoch beschwert und viel beschwerlicher Wort auf den alten Rath hätten hören und vernehmen lassen. Doch wäre durch den Rath der Gemeyne soviel Bericht geschehen, das sie zuletzt auch zufrieden und solche Steuer eingegangen. Nun hätte die Gemeyne gebeten, ihnen das Evangelium

Digitized by Google

lauther und klar predigen zu lassen, dann E. g. ihnen selbst zugesagt, sie solten ein kleine Gedult tragen, E. g. wolten nicht der erste auch nicht der letzte seyn.[1]) Item E. g. hätten sie selbst auf diese Meynung geführt und das Evangelium ungefährlich vier Jahr lang zu Hall predigen lassen, darauf sich viele von der Gemeine eingelassen und sub utraque specie communiciret und könnten nicht zurücke, niemand wolte sie absolviren, und sagen wie es ettlichen gangen, die zurücke gezaufft und sich selbst umbracht und erstochen. Würde doch zu Halberstadt, Saltze, Aschersleben, auch als sie bericht zu Conren (Könnern) und andern Enden gestattet, auch E. g. Räthen, derselbigen Weibern, Cammerjunckern und Dienern nachgelassen. Derhalben bäten sie, ihnen das Evangelium frey zu lassen, so wollten sie die Steuer, und anders nicht gewilligt haben. Und dies alles hätte die Gemeyne durch ihren Ausschuss mit vielem anderm Anziehen fürbracht., Und wiewol ihnen der Rath darauf allerley untersagt und dieser Sachen Anstand bis nach geendigtem Reichstage zu geben gebeten, so hätte sich doch die Gemeyne keins wegs abweisen wollen lassen. Derhalben hätten sie die Schickung gegen Leiptzk fürgenommen, auch bei dem Rath daselbst gesucht und gebeten, dass ihnen achttausend Gulden itzo fürgestreckt werden möchten. Darauf sie dann gute Vertröstung bekommen, auch gute Antwort erlangt und mit dem Pfarner von Belgern[2]) beschlossen, dass er auf itzt vergangenen Dornstag allhie zu Halle sein solte. Derhalben wüsten sie mir hierin nicht zu rathen anderst dann die Gelegenheit der Zeit anzusehen. Wolte ich aber selbst hynnab zu der Gemeyne ziehen, als E. g. zuvor wol auch gethan und wie sie bericht durch Ertzbischofen Ernst mehrmals geschehen, und die Gemeyne von ihrem Fürhaben abweisen, wolten sie in mein Bedenken untertäniglich gestellt haben. Da ich auch be-

[1]) Vgl. Franke a. a. O., S. 138.

[2]) Dr. Pfeffinger war, ehe er nach Leipzig ging, in Belgern.

Digitized by Google

dacht, sie samt der Gemeyne zubescheiden, wolten sie unterthäniglich und gerne dahin sie erfordert kommen.

Darauf ich Bedenken gehabt, mich weiter mit ihnen in Disputation einzulassen, aber gleichwol ihnen anzeigen lassen, ich liesse ihre zusammen gezogene Ursachen auf ihnen selbst beruhen. Und ob es Ursachen genug gewest, dass sie sich solchs Vornehmens hinter E. g. und meynem Vorwissen unterstanden, das hätt ihne aber gebühret, das sie der gnedigen Zusage nach, die E. g. ihnen gethan und sie, der Rath E. g. herwiederum, da ihnen diess von der Gemeyne begegnet, dass sie solchs E. g. oder an Statt derselbigen mir als E. g. verordentem Statthalter und den zugegebenen Räthen alsbald angezeigt hätten. Alsdann wäre vielleicht ihnen der Wegk geweist, das sie sich nicht hätten dürfen so weit einlassen als beschehen. So gebürte ihnen je nicht, die Pfarrer oder Prediger allein zu enturlauben, zu bestellen oder etwas anders darin vorzunehmen ohne Vorwissen E. g., und ob es auch keynen luttrischen Prediger betreffe. Und hab inen letzlich den Befehl E. G. die Religion betreffend vorlesen lassen. Darum wolt mir nicht gebühren, aus demselbigen zu schreiten, oder ichts (etwas) da wider nachzuhengen, und mich erboten, dies an E. g. gelangen zu lassen, doch dass sie mittler Weile und bis zu geendigtem itzigem Reichstage stillstünden, auch mit Fordrung oder Holung des Predigers und anderm Vorhaben, das Neuerung wären, nichts vornähmen.

Dagegen hat der Rath wider repliciren und eine lange Rede thun lassen, das sie dies so ich ihnen angezeigt wolten an die Gemeyne bringen und ihrs Theils Fleiss fürwenden, wiewohl sie besorgten, dass sie sich solchs beschweren und etwa auf das Capittel und Landschaft erbieten möchten und dass es auch etwa ein Verhindrung an der bewilligten Steuer bringen möchte. Und weiter Bericht gethan, dass Schildbergs Testament[1]) mitbringen

[1]) Vgl. Dreyhaupt I S. 946 ff. Hertzberg I S. 519 ff.

Digitized by Google

solte, dass zu Annehmung des Predigers der Testamentarien, Kirchväter und Pfarners vota gehörten, und hätte etwa der Probst zum Neuenwergke demselbigen Prediger, wo er ihme nicht gefallen, zu erleuben gehabt. Und haben gebeten, dass ich diese Sache an E. g. gelangen (lassen) wolte, doch dass sie die Schrift zuvor besehen möchten.

Hierauf ich ihnen wiederum E. g. Befehl habe aufziehen lassen, den ich auch nicht wüsste zu überschreiten. Weil dan dies die erste Handlung und ein wichtige Sache belangte, die ich mit ihnen hätte und es gleich itzo in meyner Ankunft wäre, sie sich auch hievor in der Entpfahung gegen mir an Statt E. g. alles unterthänigen Gehorsams erboten, so wäre mein gnädigs Begehren, sie wolten nicht Ursach geben, dass mir einiger Schimpf begegnete, dann ich aus dem empfangenen Befehl nicht zu schreiten wüsste, sonderlich dieweil es ein kurtze Zeit anträfe als bis zu Endschaft des itzigen Reichstags, da sonder Zweifel die Keyserl. Mt., Chur- und Fürsten, auch andere Stände dieser Sachen durch göttliche Gnade gute Mittel finden würden. Und da je das nicht zu erhalten, des ich mich doch nicht versehen wolte, dass doch damit solange vertzogen würde, bis dieser Handel an E. g. gelangen möchte. Sie würden auch selbst wissen, ob und wen sie von der Gemeyne zu diesem Handel ziehen solten, alleyn dass mittlerweil stillgestanden, kein Prediger gefordert, noch ichts anders zu Beschwerung E. g. fürgenommen würde. Dann ob es darüber geschähe, hätten sie bei sich selbst abzunehmen und zu beden cken, was mir meins habenden Befehls hierin zu thuen gebühren wolte; könnte es dermassen nicht ansehen. Was aber belangte, dass dies alles an E. g. gelangte, wäre ich zufrieden, dass sie die Schrifft selbst stellen liessen, auf dass der Bericht weder weniger noch mehr, dann wie es vorgetragen, geschähe.

Ich hab auch nicht unterlassen, diese Sachen allenthalben an E. g. Domkapittel zu Magdeburgk schriftlich

Digitized by Google

gelangen zu lassen[1]) und hierin ihren Rath und Bedenken gesucht und begehrt, als E. g. ab hiebei verwahrter Copei mit A vermerkt zu befinden. Mir ist aber noch zur Zeit auf solch mein Schreiben von ihnen keyn Antwort zukommen, bin aber derselbigen täglich wartend. Ob sie auch mit derselbigen verziehen würden, werden E. g. hierin rathen helfen.

Ich hab auch nicht unterlassen, des Dornstags[2]) E. g. Voigt zum Giebichensteyn, dem ich ungefährlich dreytzehen Pferde zugeben lassen, auf der Strassen zwischen Leiptzk und Halle bey Grossen Cubel auf und an E. g. Grentz streiften und halten lassen, als sie nach Leiptzk den Prediger zu holen gezogen. Welcher auch die zwene Geschickten als Liborius von Delitzsch und Georgen Braun, die einen Beyreiter gehabt, im Wagen gesehen und seynt dieselbigen nach Leiptzigk gefahren und der Voigt den Abend mit den Seynen wieder herein kommen.

Des Dornstags um zehen hora haben sich der Rath angeben lassen. Als hab ich sie um drei hor beschieden. Da seint sie vor mich kommen mit Namen: Rathsmeister Kurbauch, Gregor Ockel, Doctor Wihe, der Sindicus Thomas Schüler[3]) Hans Schüler, Casper Ludwiger N. Kleinschmiedt und Michel Milde, und haben anbracht, wie sie sich Abwesens ihres Häupts des regierenden Rathsmeisters (dann derselbig ist gleich mit etlichen andern des Raths die Zeit zu Magdeburgk bei dem Ausschoss, welcher die Zeit beisammen gewest) dies Handels nicht versehen. Doch hätten sie sich unterthäniglich eingestellt, und nachdem ich des vordern Tags in ihr Bedenken gestellt, ob sie die Gemeyne zusammen bringen

[1]) Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift Magdbg. II Nr. 819, datirt Donnerstag nach Judica (7. April).

[2]) bei Hertzberg a. a. O. S. 157 ist nach andern Quellen der Sonntag Judica für dieses Ereigniß angenommen, auch werden dort 4 Abgesandte, nicht wie hier nur 2 genannt.

[3]) Th. Schüler wird in den anderen Quellen unter den 4 nach Leipzig Abgesandten aufgezählt.

Digitized by Google

oder dem Ausschoss derselbigen Gemeyne allein die väterliche und treue Vermahnung, so ich ihnen gethan, anzeigen wolten, hätten sie solchs heut frühe dem Ausschoss mit allen Umbständen und Fleiss vorgetragen. Und dass sie von wegen des Rats, der Geschickten und der Gemeyne mir unterthänige Dancksagung thuen solten, dass sie auch an Statt E. g. bei mir bleiben und sich nicht abwenden lassen wolten. Und erstlich soviel den Anstand bis der Reichstag sich endigt betreffe, hätten sie dies vorgewant, ob sie wol von E. g väterliche und gnädige Vertröstung gehabt des göttlichen Worts, auch solchs zuvor E. g. selbst hätten vier Jahr ungefährlich gnädiglich. predigen lassen, auch in den Predigen gnädige Benediction gegeben und also dass sie solchs angenommen gnädiglich nachgehangen, so wären sie doch lang Zeit damit aufgehalten worden. Weil dan solchs zu grosser Beschwerung ihrer Gewissen gereicht und sonst andern durch E. g., wie gestern davon geredt, nachgelassen, auch derselbigen vornemliche Räthe und Diener darbei gelassen, und die Steuer E. g. dadurch, so dies nicht zugelassen, allhie zu Halle entstehen oder sonst eyne Zerrüttung derselbigen Hülfe des Ertzstifts zufallen möchte, und ihr Häupt der regierende Rathsmeister nicht anheymisch, der dann hinter sich verlassen, nach dem Prediger gegen Leipzigk zu schicken, so hätte man Beisorge, dass solchs der bewilligten Hülfe Verlängerung oder Verhinderung bringen möchte. Weil dann auch Schildbergs Testament[1]) und Ordnung vermachte, dass etliche Stimmen, der Querhamer drey, eyne als eyn Rathsmeister, eyne als Kirchvater und eyne als eyn Vorsteher derselbigen Ordnung hätte, Curbauch eyne, Gregor Ockel eyne, Sauermann eyne, die dann alle mit der Gemeyne und dem Rathe geschlossen, so hätten sie die Schickung nach dem Prediger nicht können unterlassen, der doch kein Prediger hier angenommen, sonder

[1]) Siehe vorher S. 169 Anmerkung.

Digitized by Google

er solte des Rathsmeisters Querhamers erwarten, alsdann solte man sich weiter mit ihme unterreden und hören, was er für eyn Mann. Und auch weil die Stiftkirche keynen Probst, hätte der Rath und die andern, die solchs zu thuen, den Pfarrer zu unser lieben Frawen beschickt und aufs Rathhaus fordern lassen, an ihnen begehrt, dass er in den geliehenen Prediger auch willigen wolte, sonderlich dieweil der mehrer Theil der Stimmen vorhanden. Doch wolte man ihme damit keyn Masse gegeben haben und betrachten was darauf stünde. Darauf er sich dan hätte zu Zorn bewegen lassen und kein richtige Antwort geben wollen. Und gebeten, dass ich sie darin nicht verdenken wolte. Auch wolten sie sich unterthäniglich auf E. g. erboten haben, und weil dies nicht zu ändern gewest, wolte ich solchs vor keynen Eingriff oder Frevel achten, oder dass sie mir ichts abgeschlagen. Dann wo es ein andere Sache, wolten sie sich ihren Pflichten nach, wie sie an mich geweist, mit Leib und Gute unterthäniglich zu halten wissen.

Hierauf ich ihnen antworten lassen, ich zweifelte nicht, sie würden den anderen des Raths und von der Gemeyn mein gnädig wolmeinlich Gemüth notdürftiglich angezeigt haben, und hätte mich dieser gegeben Antwort an Statt E. g. gar nicht versehen in Ansehung, dass ihnen sich über E. g. Befehl hierin einzulassen, in E. g. Gerechtigkeit einzugreifen, nicht gebühret. Dass sie auch E. g. Zusage gethan und genommen, ob sich Jemand wider sie aufwieglen wolte, dass sie solten geschützt und gehandhabt werden. Auch wäre man aufm Reichstage in Wergk, diese Sache zu vergleichen. So hätte ich eynen sondern Verstand von etlichen fast den höchsten Häuptern, dass diese Sachen auf gute Masse gerichtet werden möchten. Darum würden sie je solange stille stehen, E. g. und mir an Statt derselbigen nicht eingreifen. Möchten die Artickel selbst stellen, wie solchs an E. g. gelangen solte, wolt ich solche beschehen (sic!) und hernach an E. g. verfertigen. Item

Digitized by Google

ich hab ihnen lassen anzeigen, warum ihnen nicht gebühret, dem Barfüssermönch das Predigen zu verbieten. Dass sie auch diese Sache auf den abwesenden Rathsmeister, den sie ihr Häupt nenneten, schöben, wüsste ich, das E. g., denen sie solten folgen, des ganzen Stiffts, des Capittels, der von Halle und aller anderen Unterthanen rechte von Gott gesatzte Häupt und der obrist Probst wäre und gebührete ihnen mehr Achtung auf E. g. Befehl dann ihren Rathsmeister zu geben und demselbigen billigen Gehorsam zu leisten. Ich würde auch bericht, dass etliche seyn solten, die die alten Hern auf ihre Meynung zu leiten und zu dringen sich unterstehen solten. Die möchten solchs wol besser bedenken, dann es könte zuletzt zur Ungedult gereichen. Auch hätten E. g. auf nächstem Landtage zu Calbe ihnen und andern, als ich bericht, gnädige Vertröstung gethan, dass sie sich selbst der Sachen zum besten auf den ausgeschriebenen Reichstagk verfuegen wolten. Auch wüssten sie, was aus dergleichen Vornehmen hievor entstanden; sie müssten E. g. nicht hinter die Thüre setzen, dann ich befünde, sie wolten erst mit ihrem Intent fortfahren und danne allererst sich auf E. g. erbieten; wolte mich noch versehen, sie würden sich des bedencken, meyne treue Erinnerung zu Gemüte ziehen und ferner nicht fortfahren, so wolte ich gern als viel ich möchte, was zuviel geschehen helfen abwenden. Da sie aber fortfahren würden, wüste ich von E. g. gegebenem Befehl nicht zu weichen, sonder müsst mich desselbigen wie der mitbringt halten und wie eynem ehrlichen Fürsten gebühren wolte handeln. Auf dass sie aber eins Predigers nicht mangeln dörfften, weil je Er Peter Schwartz nicht wolt gehört werden, so wolt ich Doctor Sauer den alten Probst vermögen, dass er ihnen diese heilige Zeit Gots Worth predigen solte.

Hierauff haben sie abermals nach gehaltenem Gespräch einen langen Gegenbericht ihren Syndicum einbringen lassen. Dass ich mich dieser Antwurt nicht versehen etc., so bäten sie, ich wolte bedencken, dass dies

Digitized by Google

eyn Sache, die vor sich, die sie auch weiter nicht hätten bringen mögen. Hofften auch sye hätten keynen Eyngriff gethan, solte ihnen unterthäniglich leid seyn, dass sie E. g. als ihrem löblichen lieben Landesfürsten und Ordinario einigen und den wenigsten Eingriff thuen solten. Wären auch zu wenig darzu, wolten es auch nicht befunden werden. Die Zusage antreffende wolten sie mich länger nicht aufhalten. Das aber E. g. Befehl gethan, die neuen Secten nicht zu gedulden, wolten sie nicht disputiren, was Secte oder nicht Secte wären, darzu zu wenig und über ihr Vornehmen. Der Prediger wäre erfordert auf Ankunft ihres Regenten mit ihme zu reden, wär noch nicht aufgenommen, die Zeit anzusehen. Und hörten die Herrn gern, dass es dahin kommen möchte, zweifeln nicht, wann E. g. des Handels und wies darumb gelegen unterthäniglich berichtet, sie werden denselbigen gnädiglich bedenken, wie ihr unterthänig Vertrauen steht. Dass sie ihren abwesenden Rathsmeister ein Häupt genant, wäre dem Syndico befohlen und stünden zugegen, die es befohlen, und redts nicht gerne, dieweil es aber der Gemeyne und des Raths Wort und nicht seyn, hat er gebeten sich des entschuldigt zu haben und werde nicht also gemeynt, als dass solcher ihr Rathsmeister E. g. vorgesetzt, sonder als der durch E. g. oder an Statt derselbigen durch das Capittel bestätigt. Erboten sich, allen unterthänigen Gehorsam mir, E. g. Räthen und der Cantzley zu leisten. Dass sie sich mit dem abwesenden Bürgermeister entschuldigen solten etc., wäre es an deme, dass es also befohlen; so würden die alten auch nicht sagen, wie sie da ein Theil entgegen stunden, dass sie durch jemand gedrungen wären. Hätten solchs aus unterthäniger Wolmeynung ein Ärgers zu verhueten gethan.

Auch hat sich der Syndicus vor seyn Person, ob man vielleicht ein Argwohn auf ihnen hätte, dass er die Sache triebe, mit eyner langen Rede entschuldigt, dass ihme des nichts möge oder könne zugemessen werden.

Digitized by Google

Hernach haben sye angezeigt, sie wolten E. g. wären selbst zugegen, die würden sonder Zweifel dieser Sachen gnädige Masse finden. Doctor Sauer wär ein gelerter Mann und eins guten Verstandes, dass er aber itzo in eynen Unwillen, wüssten sie nicht, wie es darum gelegen.

Schliesslich haben sie sich und die Gemeyne entschuldigt zu haben unterthäniglich gebeten und sich mit Leib und Gute bei E. g., dem Stifte und mir und den andern Verordenten unterthäniglich finden zu lassen. Und ob je diese Sache anders an E. g. oder auch mich gelangen, oder sonst ichts beschwerlichs anbracht würde, bäten sie sich zu hören und wollen in allewege E. g. Erkenntnus und Weisung unterthäniglich dulden und leiden, auch da es E. g. nicht entgegen und an das Capittel und Landschafft bracht, nicht äussern.

Darauf ich ihnen letzlich sagen lassen, ich hätte ihnen meyn Gemüthe angezeigt, dabey liessen ichs bleiben.

Und nachdem sie mir der Schrift Copey, welche die von Leiptzigk an sye gethan, zugestellt, habe ich E. g. die nicht zu verhalten wissen. Habe auch dorneben an den Rath zu Leiptzigk geschrieben und ist mein Brieff eher dann ihre Geschickten, die den Prediger herab haben bringen sollen, zu Leiptzigk ankommen. Und haben sich dannächst der Rath zu Leiptzk gegen E. g. in deme gutwillig erzeigt, wie E. G. ab beiligender Copeyen mit B. vormerckt, gnädiglich zuvernehmen haben.

Weil ich dann befinde, dass sie so starrig und ungehorsamlich sich erzeigen, ist zu besorgen, dass sie nicht ablassen und vielleicht an eynen andern Ort nach eynem Prediger zu schicken understehen möchten. Hätt ich wol bedacht auf E. g. Gefallen, da ich solchs innen werden möchte, denselbigen Geschickten in der Widerfart unter Augen zu schicken und dem Prediger, den sie mit sich bringen würden, ansagen zu lassen, dass er sich dahin begeben von dannen er kommen, und die Gesandten der von Hall an eynen andern Ort bringen zu lassen, da sye verwart und erinnert würden, E. g. hinfürder in ihr

Digitized by Google

Amt und Gerechtigkeit nicht zu greifen. Da auch ein solcher Prediger ohne mein Vorwissen herein gebracht und zuwider E. g. aufgestellt würde, bitte ich E. g. wolten mir befehlen, wess ich mich halten solle. Dann dieweil dies ein grosse Sache und wol etwa anders hin gezogen oder gedeihen möchte, wolten E. g. selbst hierin mit rathen helfen, auf dass künfftiger und grosser Unrath verhuetet werde. Solchs bin ich um E. g. in alle Wege freundlich zu verdienen willig.

Datum zu Halle auf sanct Moritzburgk, sontags Palmarum, anno etc. XLI°.

Johans Albrecht pp.

War die Sendung nach Leipzig, welche die Einholung des Predigers bezweckte, erfolglos geblieben, so ließ es die Bürgerschaft von Halle, energisch wie sie war, doch keineswegs dabei bewenden. Vielmehr wußte sie — auf welchem Wege, ist nicht ganz aufgeklärt[1]) — zu veranstalten, daß Dr. Justus Jonas, also ein viel schneidigerer Herr, als jener erst gewünschte Pfeffinger war, von Wittenberg nach Halle berufen ward. Am 14. April 1541 war er nun da eingetroffen und hatte mit Erlaubniß des Raths am Charfreitag d. 15. April in der Liebfrauenkirche zum ersten Male gepredigt. Verbote und Strafandrohungen des Cardinals Albrecht liefen ein und wurden Rath und Bürgerschaft mitgetheilt. Jedoch vergebens. So schrieb denn der Coadjutor am 30. April den folgenden Brief an den Cardinal. Es sind aus diesem diejenigen Stellen fortgelassen, welche sich auf andere weniger wichtige Verhältnisse beziehen. Zu bemerken ist über den Eingang des Schreibens, daß (vgl. Hertzberg a. a. O. S. 161) bisher angenommen wurde, eine warnende Verfügung des Cardinals Albrecht wäre bereits am 17. April in Halle eingetroffen. Da Johann Albrecht seinen oben gegebenen Bericht an Albrecht von 10. April datirte, ist nicht wohl anzunehmen, daß die Antwort aus Regensburg schon am 17. anlangte.[2]). Vielmehr wird es sich so verhalten haben, wie Johann Albrecht

[1]) Vgl. Hertzberg a. a. O. II. S. 159.

[2]) Vgl. Abgangs- und Ankunftszeit des nachstehenden Briefes.

Digitized by Google

selbst mittheilt (s. u.), daß Albrecht seine Antwort am 20. April absandte, die dann etwa am 24. oder 25. April in Halle eingelaufen wäre. Es scheint, daß dieses Schreiben Albrechts nicht mehr zu ermitteln ist.

Markgraf Johann Albrecht v. Brandenburg, Coadjutor des Erzstifts Magdeburg etc. an Cardinal Erzbischof Albrecht von Magdeburg. D. Halle 30. April 1531. Einkommen zu Regensburgk den 4. Mai 1541.

Hochwirdiger in Got hochgeborener Fürst, Ewern gnaden seint mein freundliche Dienste allezeit zuvorn, gnädiger lieber Herr Vater und Vetter. E. g. weis ich nicht zu verhalten, dass die von Halle in ihrem vorgenommenen Ungehorsam täglich weiter fortfahren, und haben sich unterstanden, auch in den Ceremoniis der Kirchen und Reichung der Sacrament mit Abschaffunge der Messe und Taufe Aenderung vorzunehmen. Derhalben alsbald solchs inne worden hab ich die Rathsmeister vergangenen Mittwochs vor mich bescheiden und ihnen in Gegenwärtigkeit der Räthe solchs auch mit Verlesung E. g. jüngsten Schrift, der datum stehet Regenspurg Mittwoch in Ostern vorhalten lassen, sie nochmals notdürftiglich erinnert, dass sie E. g. Eingriffe zu thuen sich enthalten sollten, hab auch ihnen bey Vermeydung E. g. Straf und Ungnade geboten, solche Neuerung hinweg zu thuen und abzuschaffen; dann dweil solchs wider E. g. Befehl, ihre Zusage und jüngste mir geschehne Vertröstung, wollte ich mich versehen, sie würden sich mehr ihrer Eid und Pflicht zu halten dann ichts anders bewegen lassen. Welchs sie an die andern ihre Rathsfreunde und Gemeyn anzubringen an sich genommen, aber gleichwol dies alles ungeachtet mit der Communion Donnerstags nach Quasimodogeniti fortgefahren. Und hat Jonas erst das Sacrament sub utraque specie genommen, Thomas Schüler und Bastian Mülbegk, Peter Eysenbergk, der Fronbot Michael, die Riderin und etzliche andere Personen, ungefährlich X oder XII, Manns- und

Digitized by Google

Weibspersonen gefolget. Und hat nicht geholfen, dass ich Mittwochs vergangen E. g. Diener, Magistrum Keller und den Burggrafen zu dem Jona geschickt und ihme sein Predigen und anders verbitten lassen. Wes mir von ihme darauf vor Antwort worden, haben E. g. ab beyenthaltener Copei zu vernehmen. So hat auch sonst eyner ein Schrift an Doctor Barthen gethan, der Copei E. g. ich im besten in geheim auch nicht hab wissen zu verhalten. Weil dann an dieser Sachen gross und viel gelegen, wolten E. g. mir hierauf befehlen, wes ich mich hierin entlich halten solle. Dann dweyl diese Leut des Orts Trost (Vertrauen) haben, muss man allerley darneben bedenken. Da aber E. g. ein Mandat von Keyserlicher Majestät wider sie erlanget, hätte man ihnen solchs anzukündigen und darnach gelegener Zeit zu erwarten, dass sie ohne Befahrunge und Weitleuftigkeit zu Gehorsam bracht. . . . . .

Mit den Predigermönchen allhier hab ich zum fleissigsten handeln und E. g. Befehl ihnen anzeigen lassen, dass sie sich in ihr alte Wohnung des Stiffts widderumb verfügen sollen[1]). Als beschweren sie sich, dass der Rath aus ihrer Transmigration Ursach nehmen möchte und ihnen die eynhundert und achtzigk Gulden, die sie ihnen jährlich auf zween Termin zu geben pflichtigk, nicht reichen wollen, wiewol ich ihnen darauf hab anzeigen lassen, das solchs bey ihnen, dem Rahte, nicht stehen würde, sondern bey E. g. So haben sie doch zuletzt auch nochmals angezogen, dass sie Sanct Moritz Pfarre und solche ihre Clöster auch die Gebäu beider Klöster nit erhalten möchten. Darauf ich ihnen vermelden lassen, sie könnten die Pfarre zu Sanct Moritz mit eyner oder zwen Personen bestellen. Derhalben ihre Beschwerungen je nicht so gross als sie angezogen würden. Sie haben aber diesen Abschied genommen, dass sie solchs nochmals mit ihrem Convent reden und berathschlagen, und auf morgen mir Antwort, wes sie ent-

[1]) Vgl. Hertzberg, II. S. 167 f.

Digitized by Google

schlossen, einbringen wollen. Was nun mir weiter einbracht, soll E. g. unverhalten bleyben. . . . . .

Es hat auch der Pfarrer zu unser lieben Frawen allhier etliche Artigkel wider Jonam gestellt, die er mir überantwort und gebeten, darauf mit ihme öffentlich Disputation zu vergönnen und nachzulassen. Wiewol ich nun dieselbigen an mich gehalten und andere Weitleuftigkeit, so daraus erfolgen möchte, zu verhüten, solchs nit habe willigen wollen, so seint doch solche prelôcutori articuli an denselbigen Jonam gelangt, dann der Pfarrer dieselbigen eynen Rathsmeister auch überantwortet. Darauf ihme Jonas ein spitzige Antwort gethan. Welchs beydes E. g. Wissens zu haben ich nit hab sollen verhalten, und überschicke E. g. hieneben beyder Copey, daraus E. g. weiter vernehmen, wie der Jonas allhier durchgereyset.

Gleich als ich diese Schrift habe abfertigen wollen, haben mir die Predigermönche ihren Bericht eynbracht und anzeigen lassen, das sie in Sorge stünden, der Rath würde ihnen die Zinse, so sie ihnen jährlich zu entrichten schuldig, in die Stiftkirche nit folgen lassen. So wäre auch in ihrem Vermögen nicht, dass sie die Pfarre zu sanct Moritz und auch ihr Kloster, darein sie ziehen solten, zugleich versehen könnten. Darum haben sie gebeten, sie entschuldigt zu nehmen. Darauf ihnen angezeigt, dass man ihnen auch hinfort die LX fl. jährlich nit folgen lassen würde, dargegen sie ihre Brieff und Siegel angezogen. Weil nun der Priester, die hiroben auf sanct Moritzburg singen, nicht mehr dann sechs, beschweren sich dieselbigen in der Stiftkirchen zu singen. Darum bitte ich, E. g. wollten weiter Befehl thun, wie man sich damit halten solle. Ich fürchte, die Mönche werden abgehalten und abscheu gemacht durch etliche, die zu der Neuerunge so vorgenommen gern die Stiftkirchen brauchen wolten. Welchs E. g. ich nit habe wissen unangezeigt zu lassen.

Datum zu Hall auff sanct Moritzburgk, Sonabends nach Quasimodogeniti, anno etc. XLI°.

Johanns Albrecht pp.

Digitized by Google

Seit Jonas Ankunft in Halle war der Sieg der Reformation hier entschieden. Aber noch manches Jahr dauerten die Streitigkeiten und Reibereien zwischen den Anhängern beider Bekenntnisse, wobei die siegende Partei ihre Waffen keineswegs mit besonderem Edelsinn zu führen wußte. Es begann aber auch die hohe Staatenpolitik in die Verhältnisse von Halle hineinzuspielen, indem Kurfürst Johann Friedrich v. Sachsen und Herzog Moritz v. Sachsen, jener als Burggraf in Halle, dieser als vom Kardinal Albrecht für die weltliche Regierung des Erzstifts in Aussicht genommener Nachfolger Johann Albrechts, ihr Ansehen und ihre Macht in der Stadt geltend zu machen suchten. Als Kardinal Albrecht am 24. September 1545 gestorben war, erlangte der Kurfürst, der dem nunmehrigen Erzbischof Johann Albrecht als einzige Stütze gegen Herzog Moritz erschien, entschieden die Oberhand. Der inzwischen in die Dienste Moritz' übergetretene Kanzler Türck aber scheint nun mit dem Magdeburger Domcapitel in Verbindung getreten zu sein, um dieses für Moritz zu gewinnen. In dieser Zeit, Ende 1545 und Anfang 1546, wurde auch zwischen dem Rath der Stadt Halle und dem Domcapitel ein Briefwechsel geführt, aus welchem das folgende nicht uninteressante Stück herrührt. Die ergänzenden Schreiben, auf welche im Eingange hingewiesen wird, mögen wohl auch noch erhalten sein; ich habe sie bis jetzt aber nicht ausfindig machen können.

Der Rath der Stadt Halle an das Domcapitel in Magdeburg. D. Halle, Mittwoch nach Valentini 1546 (17. Februar). Original oder gleichzeitige Abschrift.

Erwirdige, Wolgeborner und Edler, Wirdige, Vest und Achtbar Hern, E. G. Erw. und Gunsten sind unser ganz willig und beflissen Dienst zuvor, gnädiger und günstige Hern. Wir haben E. g. und g. itzt jüngst gethan Schreiben und Erklärung auf die unser nächst zugeschickte Beantwortung alles seines Inhalts nach der Länge verlesen. Und nachdem sich E. G. und g. bald im Eingang gemelter Schrift des Verzugs, auch dass dieselben nach Gestalt der Sachen und weil dies Stift wiederum mit einem regierenden Landesfürsten versehen

Digitized by Google

kein andere noch füglicher Antwort dann inmassen solche nächst einbracht hätten geben können, entschuldigt, so sind wir anfänglich und was berührte Entschuldigung des Verzugs betrifft mit E. G. und g. aus angezogenen Ursachen wol und billig zufrieden, wäre auch derselben bei uns ganz von Unnöthen gewest.

Aber nichts desto weniger achten wirs dennoch und nochmals darfür, dass einem hochwirdigen Domcapitel zu Magdeburg itzt, auch verschiener (vergangener) Zeit und da dasselb zum öftermal in vielen wichtigen und anliegenden Sachen ersucht in allwege hätte gebühren wollen, sich mit gnädiger Beförderniss gemeiner Stadt dermassen und also zu erzeigen, damit dennoch daraus soviel zu vermerken, dass desselbigen gänzlicher Ernst und Meynung, dass E. G. und g. itzigem gethanem, Schreyben nach die Stadt Halle des Stifts Herz wäre auch dass E. G. und g darfür achteten etc.

Dann wiewol wir diese fünf Jahr über an E. G. und g. allerley Beschwerniss, so uns wider klare Verträge, Willkür, Ordnung des Regiments samt vielen andern zugefügt, mündlich und schriftlich haben gelangen lassen, so ist doch darauf allwege ein kalt und dergleichen Antwort gefallen, dass bey einer blosser Vertröstung allein verblieben und nichts mit dem Werk und Ernst zu Handhabung gemeiner Stadt Gerechtigkeit fortgesetzt, wie es doch leichtlich unsers Erachtens hätte geschehen können, so E. G. und g. sonsten allein darzu mehr Willens und Lust gehabt hätten. Nun wollen wir alhier geschweigen, was dennoch allerley Practik mit den Steuren, dardurch gemeine Stadt, auch andere ganz erbärmlich erschöpft, vorgelaufen, wer auch sich darvon am meisten bereichert, was manichfältig Bedrohung uns gedachter Steuer und der Religion halben in alhier des ein und zwey und vierzigsten Jahrs gepflogenen Handlungen, darbey auch etlich aus euerm Mittel mit gewest, begegnet.

Und wiewol sich E. G. und g. der vertriebenen Bürger und Relegation halben entschuldigen thun mit

Digitized by Google

Anzeige, dass E. G. und g. dieselben bey unserm gnädigsten Hern dem Cardinal seligen hochlöblichen Gedächtniss durch zween Domhern solten verbeten haben, so ist doch gleichvol E. G. und g. zum Teyl Gemüth und Meynung, wie dasselb dazumal gestanden, aus hierunter verzeichneter Schrift, [1]) so an gedachte relegirte Personen unter dreyer Petschaft und im Namen des Erzstifts zu Magdeburg versamleten Prelaten, Ritterschaft, Stätte und ganzer Landschaft aufm Landtag zu Kalbe im 34. Jahr ausgangen, leichtlich abzunehmen, dieweil den betruebten Personen ihr christlich Vorhaben vor unziemlich geacht worden, auch die Zusage weyter Beförderung auf den Fall allein gericht, da sie sich in hochgedachts Cardinals seligen richtigen Gehorsam, das heylich hochwirdig Sacrament unter einer Gestalt zu gebrauchen, begeben würden, welches aber gedachten armen Leuten ihrer Gewissen halben gleich so wenig zu thun gewest als dem lieben Daniel und den dreyen Gottesmännern, da ihnen Nabuchdonosor gebot, die gülden Säule und den König anzubeten etc. Dann Gottes Gehorsam gehet allen Dingen, so unter Himmel und Erden, billig für und soll sich ein jede Oberkeit und christlicher Magistrat an deme billig begnügen lassen, dass man sonsten und ausser dem, was Gott und das Gewissen betrifft, in allen andern schuldigen und möglichen Sachen mit Leib und Gut und allem menschlichen Vermögen gehorsamlichen parirt und folget.

Es berichten auch berührte Person, so relegirt gewest, das der ehrwirdig Herr Johann von Walwitz[2]) neben einem andern Domherrn kein ander Antwort zu Kalbe ihnen auf ihr gethan Supliciren gegeben, dann dass sie bei hochgedachtem Cardinal seligen nichts hätten erlangen mögen, sondern, wo sie sich nachmals der Römischen Kirchen nach gehorsamlich verhalten würden, so sollts an ihrem Fleiss fürder auch nicht mangeln, und

[1]) Siehe Franke a. a. O. S. 118, Dreyhaupt I S. 969.
[2]) S. Hertzberg a. a. O. S. 95.

Digitized by Google

dass sie des Vertreibens selbst ein Ursach und nicht der Cardinal seliger hochlöblicher Gedächtniss etc.

Aber wie dem allem, weil dies nun vorüber ist und Gott der Allmächtig sein liebe Kirch allhier unter dem Creuz aus vielen christlichen und beweglichen Ursachen also haben will, so kann mans mit desto mehr Geduld demselben befehlen. Vor Eins.

Zum Andern, so befremdet uns nicht wenig, wie und worauf doch solchs gemeint, dass uns in itzigem E. G. und g. Schreiben aufgelegt wird, als sollten wir uns itzt, auch zuvor, in Religionssachen unterstanden haben, ungereimte Händel mit Vertreibung und Beschwerung der Geistlichkeit, Mönchen und Nonnen, auch anderer so der alten Religion anhängig, vorzunehmen. Dann einmal, dass wir Gottes Wort haben predigen, die Sacrament nach Einsetzung Christi unsers einigen Seligmachers reichen, christlich Schulen und Ceremonien anrichten lassen, das wird ja die gerühmte alte Kirche, wann dieselb sonsten allein die apostolisch und prophetisch Schrift lieb und werth hält, nicht ein ungereimten Handel schelten dürfen. Sondern das achten wir vor ungereimt, da man der öffentlichen erkannten göttlichen Wahrheit nicht will Statt und Platz geben. Und geschieht uns diesfalls ungütig, dass wir jemand von der alten Geistlichkeit sollten vertrieben oder beschwert haben. Dann wiewohl die Barfüsser- und ander Mönche und Nonnen allhier, welche sich anher in unser Weichbild aus den beiliegenden Fürstenthumen und als die letzte Hefen versamlet, unser Lehr und Sacrament, auch derselben Diener aufs äusserst zum öftermal gelästert, auch gedachte Sacrament einen Taschenherrgott und Teufelssacrament, desgleichen auch unser heilig Tauf ein Entenbad gescholten wir auch dasselb in verschienem 42. Jahr den Räthen allhier, auch E. G. und g. Geschickten, darbei gedachter von Walwitz und der von Plato seliger gewest, mit Vorlegung eins offnen angeschlagenen Schandzettels an unser Kirchen aufs aller-

Digitized by Google

demüthigst geklagt auch gebeten, in dem Gott und seinem Wort zu Ehren und damit daraus die unverständige Gemein nicht zu einem andern thätlichen Vornehmen möcht verursacht werden, ein gebührlich Einsehen zu thun, so haben wir doch zu diesem allem, wie oberzählt, und weil bei E. G. und g. auch zu Hofe diesfalls nichts zu erlangen gewest noch und bis auf diese Stunde solchs mit grosser und schmerzlicher Geduld tragen müssen.

Und sind E. G. und g. hierin zu milde bericht, dass wir diesen oder andern von der Clerisei vertrieben, allein was wir verschiener Zeit bei E. G. und g. auch hochgedachtem Cardinal seligen und itzigem unserm gnädigsten Herrn, dem erwählten Erzbischof unterthänig gesucht, den unruhigen Mann, Doctor Metz, den alten Pfarrherr, hinweg zu schaffen.[1]) Und wissen hierneben E. G. und g. weiter nicht zu verhalten, dass auch noch vor wenig Zeit und Tagen sich die Barfüssermönch unterstanden, einen armen Mann, der unser Predig ein Zeit lang gehört, auch in gutem Verstand göttlichs Worts gewest, in seinem letzten Abschied und Todesstunde irre zu machen, sich auch zu ihme, weil er aufm Neuemarkt wohnhaft gewest, selbst unerfordert genöthigt.

Und da nun von wegen dergleichen vielfältigen beschwerlichen Fälle und dass ein Gemein nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit und Läuft hierüber etwas ungeduldig und unruhig wird, auch dass die Ministri verbi dei aus göttlichem Eifer und zelo dei wider solch halsstarrig Wesen, Schänden und Lästern übel zufrieden und also allerlei Unwillen und Unrichtigkeit je zuweilen vorfällt und wir doch nichts desto weniger Friede, Ruhe und Einigkeit mit höchstem Fleiss vermittelst göttlicher Gnaden gefördert und bis anher erhalten, so sollten wir billig diesfalls und der beschehnen Auflage halben, als ob wir uns in Religionssachen allerley ungereimter Händel

[1]) Geschah durch den Wittenberger Vertrag § 5. S. Dreyhaupt I S. 228.

Digitized by Google

anmasten, von denjenigen, so solch in E. G. und g. mit Ungrund bilden, verschont bleiben.

So haben wir auch noch zur Zeit und weil unser Irrung und Gebrechen halb kein Handlung von hochgedachtem und unserm gnädigstem Herrn vorgewest weder dies noch anders mit der Huldung zu erdringen vorgenommen.

Dass aber nun und verschiener Zeit bei E. G. und g. in gemein durch die Geschickten der Städte zu Magdeburg ein unterthänig Suchung der Religion und anderer nothwendiger Sachen halb geschehn, das hat dennoch unsers Erachtens wohl sein vernünftig und billig Ursach gehabt, und wollen uns, ob Gott will, in deme und anderm, wo es zur Handlung gereichen würde, aller Gebühr und unverweislich gegen hochgedachten Erzbischof u. g. h. zu verhalten wissen, wie wir dann hierum und um Beförderung gedachter Handlung der übergebenen Artikel und anders dienstlich und in Sonderheit wollen gebeten haben.

Die Bücher und wes des mehr ist betreffend ist nicht ohne, dass hochgedachter Cardinal seliger vor seiner Churf. g. Abreisen gegen Mainz einen Befehl hinter sich gelassen, uns das Unser wieder zuzustellen.[1]) Was aber darin und dass solchs nicht geschehn gescheuet, können wir nicht verstehen, zuvoraus da wir uns des ehrbarlichen Erbietens je und allweg haben vernehmen lassen, ihren Churf. g. gedachte Bücher auf den Fall, da sie uns zugestellt und ihre Churf. g. derselben nothdürftig sein würde zu jeder Zeit durch glaubwirdig Abschriften oder die Originalien wiederum zu ediren und unterthänig zuzustellen.

Ist nun etwas anders darunter gesteckt, darum man mit Zustellung der Bücher und des Inventarii innengehalten, das stellen wir unverantwort dahin, haltens aber dafür, dass ja billig gewest wäre, einem Rath und

[1]) Dies geschah durch den Wittenberger Vertrag vom 13. April 1546. Vgl. Dreyhaupt I, S. 229, §§ 14 u. 15.

Digitized by Google

gemeiner Stadt auf so vielfältig unterthänig Flehen und Bitt dasjenige zuzustellen, das desselben von Privilegien, Handvesten und andern eigen und proprium, zu deme dass wir auch noch diese Stunde unser verrückte und ausstehende Brief und Privilegien vermöge des nächst zugestellten Extracts nicht wiederbekommen, allein was uns etlich geringschätzig Stück und doch derselben gar wenig zugestellt.

Nun haben dennoch E. G. und g. als die hochverständigen gnädiglich zu bedenken, dass und wogleich nun die Sachen zur Huldung, auch Bestätigung und Confirmation unserer Handvesten, Privilegien und Monument gereichen würde, dass dennoch die Notdurft erfordern wollt, dass gedachte unser Privilegien und gemeiner Stadt Gerechtigkeiten nicht also verrückt sondern alldar in esse und bei der Hand wären, wo anders gedachte Confirmation ihre kräftig Wirkung haben sollt.

Der Kleinodien[1]) halb und ob dieselben mit E. G. und g. Vorwissen und Bewilligung hinaus kommen ins Stift Mainz, das stellen wir auf E. g. und g. selbst Erinnern. Da aber ungezweifelt E. G. und g. fast dieselbte Wochen, da gedachte Kleinodien aufgeladen, solche Verrückung erfahren, so hätte dennoch einem ehrwürdigen Domcapitel als dem Haupt und vornehmsten Glied des Stifts, auch bei Leben hochgedachts Cardinals seligen in soviel vergangen Jahren her und da darvon zu Kalbe aufm Landtage öffentlich geredt, wohl geziemen und gebühren wollen, auf dergleichen billig und füglich Wege zu trachten, damit dennoch die armen Kirchen allhier, auch das Stift gedachter Kleinodien nicht also jämmerlich entblöset würden. Weil aber leider dieses und anders gemeltem Stift hin und wieder mehr zu Nachtheil dann Frommen begegnet, so mag man eins mit dem andern Gott dem Allmächtigen befehlen, der wirds zu seiner Zeit gegen den Ursacher und Treiber dieser Beschwerung wol

[1]) Vergl. Hertzberg II, S. 166. Die Kleinodien werden im Wittenberger Vertrage nicht berührt.

Digitized by Google

finden, weil er justus judex heisst, faciens retributionem et judicium omnibus injuriam patientibus.

Also und gleicher Gestalt was die beide angezogene Poenal-Mandata in Sachen betreffend Hansen Eberhausen[1]) verursacht und worum derselben eingefallener Weitläufigkeit Bericht mit gutem Glimpf E. G. und g. Schreiben nach nicht beschehen könne, das müssen wir auch auf seinen Ort stellen, als denen nicht bewusst, wohin dasselb zu verstehen oder gemeint. Aber das ist gleichwol wahr, dass unsers Bedünkens dies der beste Rath und Bedacht in demselben Handel gewest wäre, da man uns und ein Rath bei dem, des er vermöge der Verträge auch sonsten der Gericht halben diesfalls befugt, ausser dieser unnötiger vorgenommener Weitläuftigkeit und gerichtlicher Disputation, daraus folgends auch anderer Ort her allerlei erregt und mit eingelaufen, hätte bleiben lassen.

Nachdem aber ungeacht des alles uns zur selbten Zeit solche Wege und Mittel vorgeschlagen, die zu Erhaltung gemeiner Stadt Freiheit und Gerechtigkeit keinswegs zu bewilligen noch anzunehmen gewest, so sind auch in dem, so von uns in ansehnlicher und stattlicher Versammlung aller dreier Räthe und der dreisig Manne oder Ausschoss dieser Sachen halb gerathschlagt und geschlossen, nicht sonderliche Personen, dieser oder jener unter unserm Mittel auszumalen oder in Verdacht zu nehmen, sondern was diesfalls von uns communicato consilio deliberirt, gehandelt und vorgenommen, das wollen wir vermittelst göttlicher Gnaden als ehrbare fromme Leut sämptlich und sonderlich bei männiglich und unverweislich zu verantworten wissen. Da auch E. G. und g. diesen oder jenen in Verdacht und zu beschuldigen hätten, auch denselbigen namhaftig machen würden, so sollten E. G. und g. darauf gebürlich Antwort widerfahren.

---

[1]) Vrgl. Hertzberg a. a. O. S. 189 f.

Digitized by Google

Und weil wir uns bisanher aus Verleihung göttlicher Gnaden gleich unsern Vorfahren alles schuldigen und billigen Gehorsams gegen unser ordentlichen Oberkeit auch E. G. und g. unterthänig erzeigt, so sollen dieselben nicht zweifeln, wir werden uns weiter diesfalls E. G. und g. Vermahnen und Erinnern nach aller Gebür zu verhalten wissen.

Und sind E. G. und g. unsers Vermögens zu dienen willig.

Datum Halle, Mitwochs nach Valentini (17. Febr.) anno etc. XLVI.

Rathmanne, Meister der Innungen und Gemeinheit der Stat Halle.

Wie bekannt, schloß am 13. April 1546 der sog. Wittenberger Vertrag — Text bei Dreyhaupt I, 227 ff. — die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt Halle ab, und zwar nicht nur in den religiösen und mit diesen zusammenhängenden sondern auch in den wichtigen Steuer- und anderen Fragen. Am 25. Mai desselben Jahres nahm dann Johann Albrecht die Huldigung der Bürger[1]) entgegen. Sie ahnten wohl nicht, daß zu derselben Zeit, als sie ihren Frieden mit dem Erzbischof machten, dieser mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen Verträge eingegangen war, die der Stadt Halle wenige Monate später im Schmalkaldischen Kriege die Gefahren der Belagerung bringen sollten.

[1]) Siehe die sehr charakteristische Schilderung bei Dreyhaupt I, 233 ff.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichnis der Wüstungen im Nordthüringgau.

Von G. Hertel.

In dem demnächst erscheinenden Verzeichnis der Wüstungen im Nordthüringgau werden über 400 wüste Ortschaften verzeichnet und die über sie vorhandenen urkundlichen Nachrichten mitgetheilt. Hierbei ergiebt sich, daß nur bei einer kleineren Zahl angegeben ist, daß sie wüst seien und daß diese Angaben oft erst ganz spät vorkommen. Die folgende Aufzählung soll diejenigen Orte enthalten, welche als wüst in den Urkunden bezeichnet werden, und das Jahr, in welchem dies zuerst geschieht. Damit ist freilich durchaus nicht das Jahr des Wüstwerdens bezeichnet, denn dies ist überhaupt nicht plötzlich oder schnell geschehen, sondern es läßt sich daraus nur die Zeit ersehen, seit wann ein Ort schon als verwüstet betrachtet werden muß. Manche Orte werden also gar nicht als Wüstungen bezeichnet, andere erst viel später, als die Verwüstung eingetreten ist. Es sollen hier auch nur die Angaben bis 1530 berücksichtigt werden, weil von da ab kein Ort mehr wüst geworden ist. Die Jahreszahlen bezeichnen also nicht die wirkliche Zeit der eingetretenen Verwüstung, sondern das Jahr, in welchem die Wüstungen zum ersten Male als solche in den Urkunden bezeichnet werden.

1129 Hildagesburg.
1226 Avendorf, Tammenroth.
1242 Brunsdorf.
1284 Solen.
1300 Podegrund.
1311 Mendorf.
1313 Hohendorf bei Warsleben.
1315 Holtorf.

Digitized by Google

1331 Ampfurtsleben.
1338 Mistedt.
1339 Klinke.
1344 Klein-Vahldorf.
1346 Dodendorf (wüste Kapelle).
1351 Krewitz bei Hohenwarsleben, Plachwitz, Wismenger.
1370 Dilmecke, Endorf, Hohendorf bei Salze, Nalbke.
1372 Frohse (inkorporiert).
1380 Honneberg, Kisdal, Kotzlitz, Steinitz, Trumptz, Klein-Wellen.
1381 Samberge.
1389 Möllendorf.
1391 Leversdorf bei Eikendorf, Schwarzau.
1398 Nienstedt bei Calbe.
1400 Eilwardesdorf, Volkmersdorf bei Wanzleben.
1406 Wartenberg bei Glindenberg.
1423 Konritz.
1439 Kethlingen.
1440 Billingsdorf (Kirche), 1460 (Dorf), Hegesdorf.
1442 Tundersleben.
1443 Kulitz, Osterstedt, Schmerfeld.
1444 Ilberitz, Mokrene b. Atzendorf.
1446 Grassendorf, Hermsleben, Hüsing, Klein-Rottmersleben, Zerlitz.
1447 Brolitz, Helmsdorf, Slatforde.
1449 Volkmarsdorf bei Gutenswegen, Nennemark, Waterdal.
1450 Korlingen, Stronitz.
1451 Warmsdorf.
1458 Klein-Drakenstedt.
1467 Lübberitz, Seehausen (altes Dorf).
1470 Jeser, Odenburg.
1473 Liesdorf.
1477 Ismaritz, Nygendorf, Podegrym, Rehagen.
1478 Penkleben, Rollstedt, Zackmünde.
1479 Helse, Wellendorf.
1480 Brumby, Keseberg, Luxdorf.
1481 Esbumne.
1483 Dithmarshausen, Ramstedt, Schwemmer.

Digitized by Google

1484 Medewitz.
1486 Osterbadeleben.
1488 Kallendorf.
1489 Eimbeck, Klein-Irxleben, Papelitz, Wehlitz.
1490 Barnsdorf, Felgeleben, Iritz, Krewitz bei Förderstedt, Merwitz, Mortz, Rothenförde, Zennewitz.
1493 Dobernitz, Judendorf.
1494 Dierberg, Pesekendorf.
1499 Klein-Bregenstedt, Klein-Hakenstedt, Potzmesdorf, Westdor f
1500 Krewitz bei Barby.
1502 Winkeldorf.
1503 Granau, Serwitz, Ströbel, Trüssel, Wistel, Zortz.
1505 Bernsdorf bei der Neustadt, Insleben, Kammersdorf, Wiedersdorf
1511 Steinfurt.
1512 Balberg.
1515 Klein-Salbke.
1516 Wolfhausen.
1521 Petersdorf bei Ammensleben, Zerpow.
1523 Wörnitz.
1530 Twelven.
1533 Klein-Ausleben, Klein-Hötensleben.

Digitized by Google

Eine Vocation des Abtes Steinmetz von Kloster Berge zur Schleswig-Holsteinschen Generalsuperintendentur.

Mitgetheilt vom Geheimen Archivrath Dr. Hille zu Schleswig.

Für den im September 1747 zu Rendsburg verstorbenen Königlichen Generalsuperintendenten für Schleswig-Holstein, Johann Georg Conradi, war es nicht leicht, einen Nachfolger zu finden. Zunächst suchte die deutsche Kanzlei zu Kopenhagen, die oberste Verwaltungsbehörde für die deutschen Herzogthümer, durch den kirchlich eifrigen Administrator der Grafschaft Ranzau, den Geh. Conferenzrath von Söhlenthal, den Abt Steinmetz von Kloster Berge zu gewinnen, welcher nach reiflicher Ueberlegung ablehnte und auf den Hallischen Prediger Adam Struensee hinwies. Daß man in Kopenhagen auf diesen reflectirt, daß er aber auch abgelehnt habe, wie Carstens im 19. Bande der Zeitschrift für Schlesw. Holst. Lauenb. Geschichte erzählt, dafür findet sich in den Acten der deutschen Kanzlei kein Anhalt. Man fertigte vielmehr am 6. Januar 1749 eine Vocation und Bestallung für den Göttinger Universitätskanzler Johann Laurentius von Mosheim aus, und als dieser ablehnte, am 3. Februar für den Tondernschen Kirchenprobsten und Consistorialrath Balthasar Petersen, der ebenfalls ablehnte. Darauf wurde am 24. Februar der Kopenhagener Hofprediger und Professor Jeremias Friedrich Reuß zum Generalsuperintendenten in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein, auch zum Kirchenprobsten in den Aemtern Gottorp Rendsburg, Husum, Schwabstedt und der Schleswigschen Domkapittelsgüter berufen. Nachdem dieser, in seine Heimath nach Tübingen zurückberufen, durch ein Dimissionspatent vom 5. August 1757 entlassen war,

Digitized by Google

trat an seine Stelle Adam Struensee, den man seit der Empfehlung durch Steinmetz nicht aus dem Auge verloren hatte. Jetzt durch Söhlenthals Vermittlung gewonnen, ward er am 1. Juli 1757 als Probst und Hauptpastor nach Altona berufen. Eine Bestallung zum Generalsuperintendenten wurde für ihn am 10. Dezember 1759 ausgefertigt.

Die Correspondenz des Abtes Steinmetz mit dem Obersecretär der deutschen Kanzlei dem Geh. Rath Joh. Sigism. von Schulin, welche hier vielleicht ihre Leser findet, theile ich nach den im Staatsarchiv zu Schleswig befindlichen Originalen mit

1. Abt Steinmetz an den Geheimen Rath von Söhlenthal.

14. Juni 1748.

Euer Excellenz, Hochwohlgeborner Freyherr, insonders hochzuehrender Herr Geheimter Rath.

Das von Euer Excellenz d. d. Rendsburg d. 6. Junii an mich erlassene höchstschätzbare Zuschreiben habe zwar allbereits den abgeflossenen Montag zu erhalten die Ehre gehabt. Allein der gar besondre Inhalt desselben hat mir nicht zulassen wollen, solches mit der ersten Post meiner Schuldigkeit gemäs zu beantworten. Es haben, nach dessen Anzeige, Sr. Excellenz der Königl. geheimte Rath und Obersecretaire Freyherr von Schulin denselben aufgetragen die Anfrage an mich zu thun: Ob ich mich wol entschließen könte, die General-Superintendentur des Herzogthums Holstein-Schleswig anzunehmen, mit dem Beifügen, daß auf den Bejahungs-Fall die Königliche Vocation sogleich erfolgen sollte. Euer Excellenz sind so erleuchtet, daß Sie ohne mein Erinnern genugsam einsehen, was eine Angelegenheit von dieser Arth, zumal in Betrachtung der Umstände meines nun schon achtundfunfzigjährigen Alters so wol als meines aufhabenden Amtes für anhaltendes Gebet und reife Ueberlegung erfordere, wenn sie nach Vorschrift des göttlichen Willens behandelt werden solle. Dieselben werden daher nicht ungeneigt vermerken, daß meine gehorsamste Antwort nicht alsobald erfolget ist, sondern mir vielmehr noch einige Frist zur ferneren Erwegung dieser das Reich unsres Heylandes so nahe angehenden höchstwichtigen Sache vergönnen und mir selbst,

Digitized by Google

damit solche um so viel desto gründlicher geschehen könne, hoch geneigt zu Hülfe kommen.

Euer Excell. legen mir in derer höchstgeehrtesten Zuschrift aus Gütigkeit den Caracter eines Knechtes Christi bey. Sol ich denselben in gegenwärtigem Vorfall auch nur einiger maßen beobachten, so mus ich nothwendig, bevor mein Gemüthe sich zu etwas gewissem darbei determiniren darf, erst versichert werden: Eines Theils, ob ich bei der gedachten Station eines holsteinischen General-Superintendentens meine noch übrigen geringen Kräfte noch nutzbarer zum Dienste dieses meines Herren anwenden könne als in der Bedienung, worinne mich anjetzo befinde, andern Theils aber, ob solche auch noch hinreichend sein möchten, denen bei dem angetragenen Officio zu übernehmenden Verrichtungen unter dem Gnaden Beystande Gottes wenigstens einiges Gnügen zu leisten? Nun ist mir zwar nicht unbekannt, worinnen überhaupt das Geschäfte eines General-Superintendentens bestehe: Nachdem aber die Kirchenverfassungen ratione gewisser Special-Umstände, worauf sehr vieles ankomt, gleichwol auch diesfals gar unterschieden zu seyn pflegen, so finde mich genöthiget, Euer Excell. demüthigst zu ersuchen, mir zuforderst über folgende Stücke durch jemanden eine zuverlässige Nachricht ertheilen zu lassen:

1. ob die General-Superint. im Herzogthum Holstein-Schleswig mit einem ordentlichen Predigt-Amt verbunden und worinne solches bestehe?

2. ob auf solchen Fall von allerhöchster Landes-Obrigkeit wol vergönnet werden möchte, daß ein General-Superint. wegen oft unvermeidlicher Abwesenheit von dem Orte seines Domicilii sich auf seine Kosten einen Adjunctum zur desto bessern Besorgung des Predigt-Amts halten und solchen seiner Einsicht nach selbst choisiren dürfe?

3. Was ein General-Superint. in den Königl. Holsteinischen Landen für einen Einflus bey Besetzung der Kirch' und Schul-Bedienungen habe? ob er insonderheit zur Wahl der tauglichsten und dazu erforderten Subjectorum als dem zur Förderung des Reiches Gottes dienstlichsten Hauptmittel etwas beytragen könne, oder ob er, wie es hin und wieder zu seyn pfleget, die präsen-

Digitized by Google

tirten Subjecta nur zu examiniren und, wenn sich kein äußerliches Hindernüs an denselben hervorthut, hernach zu ordiniren und introduciren habe?

4. Wie weit sich die Gräntzen desselben in Verbesserung des Kirch- und Schul-Wesens erstrecken und ob man wol Hofnung schöpfen könne, die dazu ganz unumgänglich nöthigen Seminaria künftiger Prediger und Schuldiener zu errichten?

5. Ob und wie oft er verbunden sei seinen Kirchen-Sprengel zu visitiren und auf wie viele Orthe sich derselbe etwa extendiren möchte?

Sobald ich hievon benachrichtiget und dadurch in den Stand gesetzet worden, die obberührten beyden Haupt-Momenta sattsam zu beurtheilen, so werde nicht ermangeln, meine endliche Erklärung über die geschehene Anfrage nach meinem besten Gewissen und Erkentnüs als vor dem Angesichte Gottes ohnverlängt an Euer Excell. zu überschreiben. — Inzwischen wil ich unabläßig fortfahren meinen Herren und Heyland, dessen ich aus freier Gnade bin und dem ich gerne bis an mein Ende dienen wolte, herzlich anzuflehen, daß er mich nach seinem ewigen Ratschlus und Wohlgefallen leiten und verwahren möge, nicht ein Haarsbreit davon abzuirren.

Sr. Excellenz dem Herrn Geheimten Rath von Schulin ersuche gehorsamst meines unveränderlichen Respects zu versichern und denselben den verbindlichsten Dank für dero fortwährend so gnädiges Andenken zu erstatten. Euer Excell. bleibe ebenermaßen bis ins Grab für dero an meyner Seiten so ganz unverdiente Liebe und Geneigtheit verpflichtet. Unser Immanuel lasse dero theuerste Seele mit einer täglich reicheren Fülle aller von ihm erworbenen Seeligkeiten überströmet werden und schenke mir Gelegenheit zu zeigen, mit was für ansnehmender Hochachtung ich sei und ersterbe

Euer Excellenz, meines insonders hochzuehrenden
Herren Geheimten Raths zu Gebet und gehorsamsten
Diensten verbundenster

Kl.-Berga, den 14. Juni 1748.

J. A. Steinmetz.

*) Nach dem ganz eigenhändig geschriebenen Original.

Digitized by Google

2. Geh. Rath von Söhlenthal an Geh. Rath von Schulin
28. Juni 1748.

Hoch- und Wohlgeborener Herr, Höchstgeneigtester
Herr Geheimer Rath!

Ew. Exc. erhalten hier das Antwortschreiben des Herrn Abt Steinmetz auf die an ihn ergangene Anfrage, welche erst vorgestern als den 26. dieses bei mir eingelaufen.

Es wird, wie ich gewiß versichert bin, zu Ew. Excellenz Vergnügen gereichen, daß dieser theure Zeuge der Wahrheit nicht abgeneigt zu sein scheint, die Vocation zur General-Superintendentur dieser Herzogthümer anzunehmen und, wie dessen gewierige Entschließung lediglich von der Freiheit und Gelegenheit abhangen wird, die man ihme etwa gestatten möchte, in hiesigen Landen sein viel zum Bau des Reiches Gottes beitragen zu können, also zweifle nicht, Ew. Excellenz werden alles mögliche dazu beitragen, daß diesem redlichen Manne hierinnen freiere Hände gelassen werden, als wol seine Vorwesere mögen gehabt haben, und dieses um so viel mehr, als man von dessen wahrer Frömmigkeit, weiser Vorsichtigkeit und durch eine lange Erfahrung bestätigten Prudentia Theologica nicht leicht einigen Mißbrauch würde zu gewärtigen haben. Das an sich so heilsame Institutum des in Altona angelegten Seminarii Theologici würde alsdann erst recht gesegnet sein, wenn es bei dieser Gelegenheit nach Rendsburg verleget und mit einem so rechtschaffenen Aufseher versehen würde. Doch! ich habe nicht nöthig Ew. Excellenz den großen Nutzen, welchen dieser von Gott so reichlich gesalbte Mann in denen Kirchen und Schulen dieser Herzogthümer verschaffen würde, darzulegen, weilen Ew. Excellenz nach dero erleuchteten Einsichten Selber davon überzeuget sind, auch aus keiner anderen Ursache denselben bei unserm Monarchen in Vorschlag gebracht, als daß durch einen so gesegneten Arbeiter die Mauern unseres Holsteinischen Zions sollen gebauet und der Name unseres erhabenen Gottes verherlichet werden; davon dieselbe gewiß eines überschwenglichen Segens Sich werden zu erfreuen haben. Gefiele es Ew. Excellenz dem Herrn Abte die Beantwortung derer in seinem Zuschreiben vorgelegten Fragen durch mich zufertigen zu lassen, so müßte mir selbige bald

Digitized by Google

unterthänig ausbitten, weilen meine Reise, deren in dem angeschlossenen gehorsamsten Schreiben umständlicher Erwähnung gethan, mit Göttlicher Hülfe in 14 Tagen anzutreten gedenke, und ich würde alsdann erwehnten Herrn Abte zugleich melden müssen, seine Final Resolution Ew. Excellenz immediate zuzusenden, es wäre dann, daß Ew. Excellenz desfals ein anderes beföhlen.

Ich verharre übrigens mit der vollkommensten Ehrerbietung Ew. Excellenz unterthänigster Diener

Rantzaw, d. 28. Juni 1748.

G. W. von Söhlenthal.

*) Nach dem ganz eigenhändig geschriebenen Original. Schulin antwortete hierauf am 13. Juli, er werde an Steinmetz selbst die Beantwortung seiner Fragen absenden, weil er diesem eine Abschrift der dem sel. Gen.-Superint. Conradi ertheilten Instruktion zufertigen wolle die vor Söhlenthals Abreise nicht fertig werden könne.

3. An den H. Abt Steinmetz zu Kloster Berga nomine Ihro Excellenz von Schulin 27. Juli 1748.

Der Herr Geheimer Rath, Baron von Söhlenthal, hat mir Ew. p. an denselben unterm 14. Juni abgelassenes Schreiben zugesandt und ich habe daraus ersehen, daß Ew. von der Beschaffenheit der Charge eines General-Superintendenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein näher unterrichtet zu sein wünschen, bevor dieselben selbige anzunehmen sich entschließen könten.

Je gegründeter ich solches Verlangen zu sein finde, destoweniger habe ich unterlassen wollen, Ew. p. darunter möglichst zu willfahren, und ich lasse zu solchem Ende hiebei eine Abschrift der dem sel. General-Superintendenten Conradi ertheilten Instruction anlegen, weil daraus die mit solcher Bedienung verknüpfte Umstände am genauesten ersehen werden können. Jedoch muß ich dabei bemerken, daß solche Instruction nicht eben als eine beständige Instruktion auch für den künftigen General-Superintendenten anzusehen sei, und wenn Ew. p. die Vocation annehmen und finden werden, wie denenselben darnach nicht genugsame Gelegenheit gestattet sei, den Zweck dero Amtes zu bewirken, Ihro K. Mayt. in Allergn. Zutrauen zu dero

Digitized by Google

theologischer Klugheit denenselben freiere Händ zu lassen Sich Allergn. entschließen dürften.

Ew. p. werden übrigens nicht alle Fragen, worüber dieselben eine Erläuterung gebeten in besagter Instruction beantwortet finden, daher will ich desfals annoch vermelden:

Die General-Superintendentur ist mit ganz keinem Predigtamt verknüpfet. — Es erstrecket selbige sich auf die beide Herzogthümer Schleswig und Holstein. Diese sind in Aemter eingetheilet, wovon ein jedes einen besonderen dem General-Superintendenten auf gewisse Weise subordinirten Probsten hat. In dreien solcher Aemter aber ist der General-Superint. zugleich selber Probst. Die Anzahl der Kirchen in beiden Herzogthümern erstrecket sich gegen 260, außer 45 adelichen Kirchen, über welche kein Probst gesetzt ist, sondern lediglich der Gen.-Superint. die Inspection hat.

An beinahe den mehresten Orten haben die Gemeinen die Freiheit, ihre Prediger selber zu wählen, dergestalt, daß Ihro K. Mayt. einer solchen Gemeine 3 Subjecta zur Wahl präsentiren lassen, und werden solche Subjecta von dem Amtmann und Probsten, welche beide die Special-Kirchen-Visitatores oder Inspectores in den Aemtern sind, conjunctim ausgesuchet und bei J. K. M. behuf der Präsentation in Vorschlag gebracht. Wenn aber solche Pfarren vacant werden, welche J. K. M. ohne vorgängige Wahl unmittelbar besetzen, so pflegen die darum einkommende Memorialien an den General-Superint. gesandt zu werden, um nach der Beschaffenheit der Supplikanten sich zu erkundigen und zu melden, welches Subjectum er am geschicktesten zu sein erachte. Wie denn überhaupt alle in Kirchen und Consistorial-Sachen einkommende Vorschläge und Gesuche demselben zu Erstattung seines Bedenkens zugefertigt werden.

In der Stadt Altona ist vor einigen Jahren ein Seminarium theol. angeleget worden; selbiges aber ist mit dem dortigen Gymnasio verknüpfet. An mehrern Orten hat man zu Einrichtung solcher heilsamen Anstalten aus Mangel der dazu nöthigen Fonds noch nicht rathen können.

Da ich eben der Stadt Altona Erwehnung thue, so muß ich noch berühren, daß selbige ingl. die Herrschaft Pinneberg

Digitized by Google

und die Grafschaft Ranzau zu der General-Superintendentur gar nicht gehören, sondern mit besonderen Pröbsten versehen seien.

In der Instruction stehet zwar, daß der G. S. alle vorkommende Ordinationes verrichten soll. Vor einiger Zeit aber hat ein Amt ein ehedem gehabtes Privilegium erneuert bekommen, nach welchem der in selbigem seiende Probst die darin vorfallende Ordinationes verrichtet und das desfällige Accidenz genüßet.

Diese Nachrichten werden Ew. p. das verlangte Licht geben, und ich wünsche, daß Gott dieselben eine solche Entschließung nehmen lassen wolle, wodurch der Bau seines Reiches befordert und verherrlichet wird.

Da der Herr G. R. von Söhlenthal jetzo nach Engelland verreiset ist, so werden Ew. p. die Güte haben, dero Meinung an mich directe gelangen zu lassen. Ich bin pp.

Copenhagen, den 27. Jul. 1748.

---

*) Nach dem Concept der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen.

4. Abt Steinmetz an den Geh. Rath von Schulin.
17. August 1748. präs. in der deutschen Kanzlei 23. August.

Euer Excellenz, Hochwohlgeborener Herr, insonders hochzuehrender Herr Geheimder Rath.

Euer Excellenz haben mich Ihnen durch dero höchstschätzbares Zuschreiben vom 27. Jul. a. c. aufs neue ganz ungemein verbindlich gemacht Es sind dieselben mit so großen und wichtigen Geschäften überhäuft, und gleichwol haben Sie sich die Mühe gegeben, mir eine recht umständliche Nachricht von der Beschaffenheit der Holstein-Schleswigischen General-Superintendentur und der damit verbundenen Consistorial-Bedienung hochgeneigtest zu ertheilen. Ich bin Ew. Excellenz hiervor zu einer desto innigeren Dank-Erkenntlichkeit verpflichtet worden, weil Sie mir dadurch in einem der schwereften Vorfälle, die mir je in meinem Leben zugestoßen sind, so gnädig zu statten gekommen und mich in den Stand gesetzet haben, unter anhaltendem Gebet hinlänglich zu erkennen, was ich in Ansehung des mir zu jetzt gedachten Stationen angetragenen Berufes nach dem Willen Gottes für eine Entschließung zu fassen hätte. Es ist solche zwar nicht nach dem von Ew. Excellenz gütigst geäußerten Verlangen und eben so

Digitized by Google

wenig nach der ersten Neigung meines Gemüths ausgefallen, welche durch das Zuschreiben Sr. Excellenz des Herrn Geheimden Raths von Söhlenthal bei mir war gewürket worden. Denn ich kann nicht bergen, daß wenn ich derselben zu folgen, die Freiheit gehabt hätte, ich mit Freuden meinen gegenwärtigen Posten mit den angezeigten Aemtern in den Königl. Dänischen Landen würde verwechselt haben: Allein ich finde mich aus gegründeten Ursachen nunmehro überzeuget, daß ich diese meine Neigung verleugnen und in meinen jetzigen Umständen, so lange es Gott gefällt verbleiben müsse.

Euer Excellenz erlauben, daß ich mich hierüber etwas umständlicher erkläre. Es ist:

1. Die mehrgedachte General-Superintendentur in den Herzogthümern Holstein und Schleswig benebst dem damit verknüpften Officio eines Ober-Consistorial-Raths sowol in Betrachtung des dazu gehörigen weitläuftigen Districts als der dabei zu übernehmenden Verrichtungen von großer Wichtigkeit. Wenn ich aber meine albereits obhabende Bedienungen dargegen halte, so scheinen mir solche doch, was die Gelegenheit, das Reich Gottes auszubreiten, anbelangt, noch einiges Uebergewichte vor derselben zu haben. Die Anzahl der unter der Magdeburgischen Generalsuperintendentur stehenden Kirchen und Schulen ist fast um den dritten Theil stärker als derer, die bei der Holstein-Schleswigischen zu besorgen sind. Ich habe bei der erstern nicht nur alle die Geschäfte auszurichten und alle die Freiheit zu arbeiten, die ich mir bei der letztern versprechen kann; sondern es giebt mir auch die mit der Magdeb. Gen.-Superint. verbundene Abtei des hiesigen Klosters noch gar manche Vortheile an die Hand, der Kirche Gottes in den Königl. Preuß. sowol als andern Landen zu dienen, die ich anderweit nicht leicht zu erwarten habe. Unser Pädagogium, welches sich durch die Gnade Gottes nunmehr in dem besten Flor befindet, dienet zu einer Pflanz-Schule, worinnen von Zeit zu Zeit eine Anzahl von 80 bis 100 jungen Leuten fast aus allen Theilen Deutschlands von höhern und niedern Stande zur Ehre Gottes und Förderung seines Reiches erzogen werden kann. Aus dem starken Numero der Präceptorum, welche dazu erfordert werden und dem Collegio der Conventualen ist ein beständiges

Digitized by Google

Seminarium erwachsen, in welchem allemal wenigstens 14 bis 15 Studiosi Theol. auch zu wichtigern Kirchen- und Schulbedienungen zubereitet werden. Des errichteten Schulmeister Seminarii und anderer nützlichen Anstalten zu geschweigen. Hiernächst und

2. habe bei Vergleichung der Holstein-Schleswigischen und der Magdeburgischen Kirchen-Verfassung wahrgenommen, daß meine bei dem fortsteigenden Alter gar merklich abnehmende Leibes- und Gemüths-Kräfte etwa noch eher zureichen können, die Magdeburgische als die Holstein-Schleswigische General-Superintendentur gehörig zu verwalten. Ich kann, Ew. Excellenz nicht mit unnöthiger Weitläuftigkeit zu beschweren, auch dieses nur mit einem einigen Exempel erläutern. Ein Holstein-Schleswigischer Gen.-Superint. muß die Kirchen-Visitationes in seinem ganzen Sprengel persönlich verrichten; welches, so nützlich es ist, doch gewisser schon tragender Leibes-Zufälle wegen mir nicht möglich fallen würde. Nach hiesiger Kirchen-Verfassung hingegen kann ich, je nachdem es meine Kräfte zulassen, die Visitationes entweder selbst, wie und wenn ich es vor gut erachte, übernehmen oder durch die Special-Inspectores verrichten lassen; und damit gleichwol alles bei Kirchen und Schulen in gehöriger Ordnung erhalten werde, so müssen gemeldete Inspectores benebst den jährlichen Conduitenlisten ihre Visitations-Protokolle und Berichte an mich einsenden; da ich denn nach Befund der Umstände die Prediger jeder Diöces an ihren Inspectionsorten zu einem Synodo convociren und das benöthigte mit und unter denselben reguliren kann.

Euer Excellenz werden aus diesem wenigen verhoffentlich selbst hocherleuchtet einsehen, daß ich bei so bewandten Umständen mich wol zu keiner Veränderung resolviren könne, sondern vielmehr gedrungen sei, den geschehenen Antrag zu der Holstein-Schleswigischen Gen.-Superintendentur gehorsamst zu depreciren, zumal da zu den gedachten beiden Momentis,

3. dieses noch hinzu komt, daß, wie ich unter der Hand vernommen, meine jetzige Station, wenn ich dieselbe verlassen sollte, jemanden in die Hände fallen dürfte, der das Werk des Herrn wo nicht zerstören, doch nicht mit der erforderlichen Treue

Digitized by Google

fortzusetzen beflissen sein würde; woraus mir künftighin unendliche Gewissens-Noth und Unruhe meines Herzens entstehen müßte.

Wie ich nun Euer Excellenz hierdurch nochmals den demüthigsten Dank erstatte, daß dieselben sich meiner so gnädig erinnern und bei der sich ereignenden Vacanz der Holstein-Schleswigischen General-Superintendentur auf meine Wenigkeit zu reflectiren geruhen wollen. So versichere, daß mich solches bis ans Ende meines Lebens antreiben solle, denenselben ein überschwengliches Maaß geist- und leiblichen Segens aus der Fülle unsers Heilandes desto flehentlicher zu erbitten. Der unveränderlich treue Gott lasse insbesondere die mehrerwehnte Holstein-Schleswigische Gen.-Superintendentur mit einem solchen Manne versehen werden, der derselben mit weit mehreren Nutzen vorstehe, als von mir unwürdigen hätte erwartet werden können; der ich übrigens mit unausgesetztem Respect alstets beharren werde.

Euer Excellenz meines insonders hochzuehrenden Herren Geheimden Raths zu Gebet und gehorsamsten Diensten verbundenster

Closter Berga, den 17. Aug. 1748.

J. A. Steinmetz.

---

*) Nach dem Original von Schreiberhand, dem Steinmetz die Schlußworte und Unterschrift eigenhändig zugefügt hat.

Schulin antwortet am 7. September, bedauert, daß Steinmetz nicht bei seiner ersten Neigung beharren mochte, findet aber, daß die vorgebrachten Gründe erheblich sind, und wünscht von Herzen, daß Gott den Abt noch viele Jahre in seiner jetzigen Station ein gesegnetes Werkzeug zur Ausbreitung und Verherrlichung seines Reiches sein lassen wolle. Zugleich fragt er, ob Steinmetz nicht einen anderen rechtschaffenen Theologum empfehlen könne; es müsse ein Mann sein, der in der Kirche sich bereits eine öffentliche gute Renommee erworben habe, damit der Vorzug, der ihm durch die Vocation nach Schleswig-Holstein vor den daselbst seienden Theologis widerführe, diesen mit Grunde nicht anstößig sein könnte.

Digitized by Google

5. Abt Steinmetz an den Geh. Rath von Schulin
21. Sept. 1748. präs. in der deutschen Kanzlei 27. Sept.

Euer Excellenz, Hochwohlgeborener Herr, insonders Hochzuehrender Herr Geheimder Rath.

Es hat mir nicht anders als zu einer ganz besonderen Beruhigung meines Gemüthes gereichen können, daß Euer Excellenz die Ursachen für hinreichend befunden, den mir hochgeneigtest angetragenen Beruf zu der Holstein-Schleswigischen General-Superintendentur gehorsamst zu depreciren. O und was würde mir für ein freudiges Lob Gottes daraus erwachsen, wenn mich der Herr würdigen wolte, etwas beitragen zu können, damit diese so wichtige Station mit einem rechtschaffenen Manne versehen werde, von welchem man sich unendlich mehreren Segen als von mir armen und untüchtigen versprechen könne. Ich habe daher sogleich nach Einlangung des von Ew. Excellenz d. d. 7. Septemb. an mich gütigst erlassenen höchstgeehrtesten Zuschreibens unter flehentlichem Gebet zu Gott alle mir bekannte Theologos, die albereits in einigem Ansehen stehen in Ueberlegung genommen und erwogen, wer etwa dazu am diensamsten sein möchte. Ich kann aber nicht bergen, daß sich mir fast bei allen gar unterschiedene Bedenklichkeiten vorgestellet, außer bei dem einigen Herren Pastor Struensee zu Halle, welcher jetzt in eben der Bedienung stehet, welche der sel. Herr Prof. Francke in den letzten Jahren seines Lebens bekleidet hat. An diesem Manne finde ich fast alles beisammen und zwar in einem ziemlich guten Mas, was dazu erfordert wird, gemeldeter General-Superintendentur ersprießlich vorzustehen. Er ist noch in seinen besten Jahren, nicht nur von guten Leibes- und Gemüts-Kräften, sondern auch wahrhaftig begnadiget und eines rechtschaffenen Wesens, hat gründliche Studia und ist von einer so bescheidenen als gesetzten Aufführung. Seine ungemeinen Gaben haben verursacht, daß er bald von einer Stufe im Lehramt zur andern gezogen worden, und nachdem er schon unterschiedene auswärtige Vocationes ausgeschlagen, so ist ihm erst vor Kurzem der Ruf zu der Superintendentur zu Stadthagen, in welcher Herr D. Hauber ehemals gestanden, sehr angelegentlich offeriret worden, den er aber auf mein Anrathen wol abzulehnen suchen wird. Der

Digitized by Google

gute Eingang, den ihm Gott insonderheit bei den Studiosis geschenket, hat ihn denn nun auch schon in unserer ganzen Kirche bekannt gemacht, und seine erbaulichen Schriften haben ihm fast durchgängig und vor vielen andern eine Hochachtung erworben. Man hat ihn albereits im vorigen Jahre dahin vermögen wollen in doctorem Theol. zu promoviren; welches denn, wenn anders der Ruf zu mehrangezeigter General-Superintendentur der Herzogthümer Holstein und Schleswig an ihn ergehen sollte, annoch geschehen und dadurch sein Ansehn noch vermehrt werden könte. Euer Excellenz werden aus dieser kurzen Nachricht von der Beschaffenheit dieses Theologi selbst erleuchtet einsehen, ob etwa auf denselben einige Reflexion zu machen sei oder nicht. Der Herr, auf dessen Reich und Ehre es bei dieser Angelegenheit hauptsächlich ankomt, wolle denn nun selbst alles nach seinem ewigen Gnaden-Rath und Wohlgefallen fügen und ausschlagen lassen. Euer Excellenz empfehle mich unterthänig zu dero fernern höchstschätzbaren Wohlwollen und versichere mit unausgesetztem Respect alstets zu beharren.

Euer Excellenz meines insonders Hochzuehrenden Herrn Geheimden Raths zu Gebet und gehorsamsten Diensten verbundenster

Closter Berga, den 21. Sept. 1748.

J. A. Steinmetz.

*) Nach dem Original von Schreiberhand, dem Steinmetz die Schlußworte und Unterschrift eigenhändig zugefügt hat.

Digitized by Google

Wüstungen im Jerichowschen.

Von G. Hertel.

Durch die größere Arbeit über die Wüstungen im Nordthüringgau, welche demnächst unter den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen erscheinen wird, bin ich auf diese Arbeit über die Wüstungen im Jerichowschen geführt worden. Diese ist auch im Ganzen in derselben Weise angelegt worden, wie jene, d. h. es ist versucht worden, aus der Litteratur und aus den Quellen möglichst viele Stellen, die sich auf die Wüstungen beziehen, zusammenzustellen. Hierbei zeigte sich aber, daß über das Land Jerichow im Vergleich zum Nordthüringgau viel weniger Quellen vorhanden sind und daß auch die Litteratur eine viel weniger reiche ist. Ich nenne die Magdeburgischen Regesten, Riedels Codex dipl. Brand. dann die ältesten Lehnbücher der Magdeb. Erzbischöfe, die Urkundenbücher von Kloster Berge und U. L. Fr.,[1]) Danneils Kirchenvisitationsprotokolle, v. Heinemanns Codex dipl. Anhalt. Damit ist die Litteratur aber so ziemlich erschöpft. — Unter den Quellen kommen hauptsächlich die Lehnbücher in Betracht, von denen ich aber nur das von Erzbischof Friedrich (Cop. 36) herangezogen habe, um die gegebenen Regesten möglichst zu beschränken. Das Copialbuch des Klosters Plötzky ergab mehrere wichtige Regesten, sonst mußte der Stoff hie und da zusammengesucht werden.

Die Zahl der Wüstungen im Jerichowschen ist ziemlich groß, groß auch die Zahl solcher Orte, die als wüst in den Quellen vorkommen, jetzt aber wieder existieren, also wieder neu angelegt sind. Viel größer als im Nordthüringgau ist die

[1]) In den Citaten sind diese Bücher bezeichnet als Magdeb. Reg., Riedel, Lehnb., Holstein und U. L. F.

Digitized by Google

Zahl von Rittergütern, Vorwerken, Schäfereien u. s. w., welche Reste von früheren Ortschaften sind. Fast jede dieser Oertlichkeiten ist als Wüstung zu betrachten. Ich habe aber doch nur diejenigen in das Verzeichnis aufgenommen, welche wirklich als wüste Dörfer bezeichnet werden. Ebenso habe ich diejenigen jetzt noch vorhandenen Dörfer, die früher als Wüstungen genannt werden, in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Lage einer Wüstung zu bestimmen, ist durchaus nicht leicht, denn die Quellen geben dafür meist nicht den gewünschten Aufschluß. Es wird bei vielen wüsten Orten zwar gesagt, daß sie bei diesem oder jenem noch bestehenden Orte liegen, oder es läßt sich manchmal der Schluß ziehen, wo sie etwa gelegen haben können, aber wo die genaue Lage in der Flur zu suchen ist, darüber besagen die Quellen nichts. Trotzdem war es möglich, bei einer großen Zahl von Wüstungen ihre Lage ganz genau zu bestimmen. Die historische Kommission der Provinz Sachsen hat nämlich aus den alten Flurkarten, die die örtlichen Verhältnisse angeben, wie sie vor der Separation waren, ein Wüstungsbuch herstellen lassen, in welchem alle erkennbaren wüsten Ortschaften mit allen örtlichen Eigentümlichkeiten verzeichnet sind. Außerdem sind diese auf die vom Generalstabe hergestellten Meßtischblätter[1]) eingezeichnet und die Namen aller Feldschläge u. s. w. eingeschrieben. Mit Hülfe dieser Meßtischblätter war es nun möglich, die Lage einer großen Zahl von Wüstungen genau zu bestimmen. Freilich bleibt immer noch eine Zahl übrig, von denen man nicht sagen kann, sie haben hier oder da gelegen, und merkwürdiger Weise gerade in der Nähe der Städte. Andrerseits sind auf den Meßtischblättern noch eine Menge von Wüstungen verzeichnet, deren Namen sich nicht ermitteln lassen. Mehrere dagegen, die auf diesen Karten deutlich einen bestimmten Namen haben, ohne daß sie in der Litteratur oder in den Quellen vorkommen, habe ich in das Verzeichnis aufgenommen, wie z. B. Kopsdorf, Wusterau, Tiedorf u. a. Hier kann die genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen

[1]) Das Wüstungsbuch und die Meßtischblätter befinden sich in Gewahrsam des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Brecht in Quedlinburg und werden Forschern gern zur Benutzung überwiesen.

Digitized by Google

noch manche Zweifel lösen, und ich richte daher die Bitte, in dieser Hinsicht Forschungen anzustellen, an alle, welche in den Ortschaften der Kreise bekannt sind. So werden z. B. bei den Städten Loburg und Möckern, auch Ziesar, eine größere Zahl Wüstungen in den Quellen genannt, für welche sich auf den Karten kein Anhalt findet. So ist es auch mit den Wüstungen bei manchen Dörfern, z. B. Grabow, Ziepel u. s. w., wo nur die genaue Bekanntschaft mit den Oertlichkeiten weitere Ergebnisse zu Tage fördern kann. Möchte daher dieser Aufsatz recht viele Anregung zu solchen lokalen Forschungen geben!

Wo sich Wüstungen auf den Meßtischblättern nachweisen lassen, habe ich unter dem Namen angegeben, indem ich das Meßtischblatt bezeichnete (z. B. M. Bl. Vieritz, M. Bl. Burg u. s. w.) Sonst habe ich mich entweder mit der allgemeinen Bezeichnung: „bei Möckern, in der Gegend von Sandau" u. a. begnügt, bei manchen mußte ich mich bescheiden mit der Angabe: „Lage unbekannt" oder „genaue Lage unbekannt".

Vorarbeiten für diese Untersuchung waren wenig vorhanden. Kreyßig, Diplom. Beiträge IV. S. 322, hat ein kurzes Verzeichnis der Wüstungen in dem sächsischen Gebiet bei Gommern, welches aber sehr kurz und in den Namensformen sehr unzuverlässig ist[1]) Dr. Kunze giebt in dem Quedlinburger gemeinnützigen Wochenblatt von 1824 Nr. 15 und 16 nach den Urkunden der Brandenburger Bischöfe[2]) die Wüstungen bei Leitzkau an, ein größeres Verzeichnis findet sich in der Gemeinnützigen Halberstädter Wochenschrift von 1826. Einiges Material lieferte Winters Aufsatz über die Germanisierung und Christianisierung des Gaues Morzane[3]) in den Geschichtsblättern IV. S. 320 und die Einleitung zum 3. Hefte von Danneils Kirchen-Visitationsprotokollen. Im Uebrigen war ich auf die Quellen angewiesen.

Ueber die Entstehung der Wüstungen, über ihre Zeit, kurz über alle sie betreffenden Verhältnisse verweise ich auf die Einleitung zu dem Wüstungsverzeichnis des Nordthüringgaus. Denn

[1]) Benutzt von Meyer, Chronik von Gommern.

[2]) Magdeb. Reg. I. Nr. 1529. 1713. 1727.

[3]) Der Gau Morzane bildet etwa den 1., der Gau Lizizi den 2. Jerichowschen Kreis.

Digitized by Google

wenn auch die örtlichen Verhältnisse in den Jerichowschen Kreisen ganz andere sind, als in der Börde, wenn auch die Bevölkerung dort wesentlich slavisch gewesen ist und erst später mit Deutschen durchsetzt ist, so sind die Verhältnisse, welche zur Verödung der Ortschaften führten, hier wie dort im Wesentlichen dieselben.

Unsere Kenntnis über die früheren geschichtlichen Verhältnisse im Jerichowschen Lande ist im Ganzen eine ziemlich beschränkte. Dies liegt hauptsächlich an dem Mangel von Urkunden, denn von den beiden größten Klöstern Leitzkau und Jerichow sind nur wenige Urkunden vorhanden und die übrigen Ortschaften (mit Ausnahme von Burg) sind meist so unbedeutend, daß sie in den Quellen, außer in den Lehnbüchern, nur selten erscheinen. Aus den bloßen Lehensverzeichnissen ergiebt sich aber für die Geschichte sehr wenig, höchstens erfahren wir, welche Familien in den einzelnen Ortschaften diese oder jene Lehensstücke gehabt haben. Selbst die Akten, die für den Nordthüringgau oft sehr reichen Stoff enthalten, sind für das Land Jerichow wenig ergiebig. Hier muß daher wieder von Eingesessenen des Landes aus Pfarr- und Stadtarchiven die Forschung angestellt werden, um neue Ergebnisse zu Tage zu fördern. Hoffentlich trägt diese Arbeit dazu bei, zu solchen Forschungen anzuregen.

Zum Schluß bemerke ich, daß Irrtümer in dem Verzeichnis nicht ausgeschlossen sind, da sowohl die benutzten Quellen nicht überall sichere Lesarten liefern, als auch Riedels Urkunden, die von den gedruckten Quellen am häufigsten benutzt sind, durchaus nicht immer genau und einwandfrei abgedruckt sind.

---

1. Aldendorf.

Bei Ziesar.

1550. 25/VIII. Bischof Joachim von Brandenburg beleiht Peter und Hans Bardeleben mit 3 freien Aldendorfer Hufen und 3 Breiten vor Ziesar und einer Aldendorfer Wiese. (Riedel A. X. S. 48).

Digitized by Google

2. Alendorf.[1])

bei Burg[2])

1571. 24/IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder mit Gütern, die die Brüder Hake zu Calbe und Oberthan vorher zu Lehen gehabt, nämlich mit 3 Hufen zu Zcibbekeleve vor Burg, von denen jede $6^1/_2$ Scheffel Roggen, $6^1/_2$ Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Gerste, 7 Schilling Pfennige, ein Huhn, 10 Eier und einen weichen Käse zinst, zu Obergütter vor Burg mit einem Huhn und einem Wispel Roggen auf 2 Hufen daselbst, mit 4 Scheffel Weizen, 11 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer und 3 Schilling Pfennigen an einer Hufe zu Luderstorf, ferner mit 6 Pfennigen und einem Huhn zu Luderstorff, mit 11 Scheffel Roggen, 11 Scheffel Gerste auf einer Hufe zu Alendorf auch vor Burg und mit 14 Scheffel Korn und $2^1/_2$ Schilling Pfennige an $1^1/_2$ Hufe und 6 Morgen auf dem Stadtfelde vor Burg gelegen. (Or.).

3. Altemark[3]).

Östlich von Sandau[4]) (M. Bl. Sandau).

1446. Fritz Molendorff hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Dorf Schonefeld, eine wüste Dorfstätte, die heißt die Hoge und einen See, geheißen die See zu der Hoge, eine Placke Landes vor Sandau geheißen die dievesstich und 6 Höfe zu Wulkowe. Ferner das Dorf Steckelsdorf, eine wüste Feldmark, geheißen die alte Marke, ferner Wodecke, eine wüste Feldmark, Werwer, eine wüste Feldmark. (Cop. 36 S. 339.)

---

[1]) Wahrscheinlich verschrieben für Niendorf.

[2]) Hermes und Weigelt, Regierungsbezirk Magdeburg, II. S. 136, nennen bei Burg 22 Feldmarken, nämlich Blumenthal, Nostdorf, Ueberfunder, Gossel, Wüstenhusen, Lüdersdorf, Löbekühn, Neuendorf, Bürgermark, Zibbeklebe, Obergütter, Kirchgütter, Lüben, Scharlieben, Groß- und Klein-Wenddorf, Kriel, Plumperdunk, Zur-Wisch, Neuenzinn, Erkenthier, Untermhagen und Burgerholz. Die meisten derselben kommen auch als wüste Ortschaften vor. Alendorf ist nicht darunter.

[3]) Vergl. den Namen Neuermarkt für das noch bestehende Dorf südlich von Sandau.

[4]) Oestlich von Sandau liegt die „große Altemark" und weiter östlich eine Wüstung, welche wohl zu diesem Namen gehört.

Digitized by Google

1461. Die Treskow haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Dorf Steckelsdorf und die Alte Mark. (Cop. 36 S. 523).

1536. Die Kirche in Sandau hat 2 Mark Einkommen von Acker auf dem Altenmarcketh. (Kirchenvisit.-Protok.)

4. Bahnitz.

Bei Genthin, wieder aufgebaut[1]) (M. Bl. Plaue).

1447. Die vier Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen das Dorf zu großen Bantz, 8 Höfe und 6 Kossatenhöfe. (Cop. 36 S. 377).

1459. In der sedes Ziesar im Bistum Brandenburg liegt auch Bantz deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419.)

Bertz s. Petz.

5. Behrenfelde.

Dicht nordöstlich von Schönhausen. (M. Bl. Jerichow.)

6. Belicke.

Jetzt Schäferei westlich von Cade. (M. Bl. Karow.)

c. 1370. Im Bereiche des Schlosses Plaue haben Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder in villa Belyk das oberste Gericht, 9 Hufen und 7 Kossäten vom Erzbischof zu Lehen. (Lehnb. S. 89.)

Henning von dem Werder giebt seiner Frau Anna u. a. in villa Belik $1^1/_2$ Stück Geldes. (Ebenda S. 90.)

1440. Friedrich, Gere, Gerhard, Heyde und Heinrich von Byern haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in villa Belik 4 Höfe. (Lehnb. S. 218.)

1446. Heise und Heinrich Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen die wüste Feldmack zu Bucholte mit Zubehör, 6 Hufen zu Belyk, 2 Wispel Roggen aus der Mühle zu Rastorp. (Cop. 36 S. 82.)

Heidenreich und alle anderen von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Belik 12 Hufen und Straßengericht über das ganze Dorf. (Cop. 36 S. 578.)

1446. Heinrich von Byern hat vom Erzstift zu Lehen Tuchim mit Zubehör, Vynre mit Zubehör, die Dorfstätte zu

[1]) Dicht westlich vom jetzigen Dorfe liegt die wüste Dorfstätte.

Digitized by Google

lutken Tuchim, die Dorfstätte zu Wolpin, die Dorfstätte zu Golgestorppe, die Dorfstätte zu Gotsim mit allerlei Zubehör. — Ferner zu Ringelstorppe 4 Hufen, Wormelitze mit Gericht und Ungericht, zu Popelitz 8 Höfe, zu Retzel einen freien Hof mit 2 Hufen, 2 Höfe zu olden Ploten, die Dorfstätte zu Roggosen, zu Belyk 5 Hufen, zu Resegan 2 Hufen. (Cop. 36 S. 81.)

Die Söhne Gere, Jacob, Guntzel, Moritz und Friedrich von Byern erhalten diese Lehen 1457 nach dem Tode des Vaters. (Cop. 36 S. 82.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst beleiht die von dem Werder u. a. mit der halbenwüsten Dorfstätte Belick. (Gleichzeit. Abschrift.)

1562/64. Der Pfarrer von Karow hat eine Hufe auf Belicker Felde auf Pacht ausgethan. (Kirchenvisitat.-Protok.)

7. Bemenitz[1]).

Bei Scharlibbe. Genaue Lage unbekannt.

1653. Die Kirche zu Scharlibbe hat im Bemenitz einen Horning. (Kirchenvisit.-Protok.)

8. Bergzow.

Westlich von Genthin. (M. Bl. Parchen.)

1458. Anna, Christoph Lochows Frau, erhält zum Leibgeding von Erzbischof Friedrich 4 freie Hufen auf dem Felde zu nyddern Berzsouwe[2].) (Cop. 36 S. 328.)

9. Bernitz.

Im Burgward Gommern. Genaue Lage unbekannt.

1268. Die Herzöge Johann und Albert von Sachsen schenken dem Kloster Plötzke 4 Hufen in villa Bernicz, die vorher der Ritter Heinrich von Carstedt zu Lehen gehabt. (Cop. 456a S. 3.)

In einer andern Abschrift steht Rezmic (alii Bermitz.)

---

[1]) Es ist fraglich, ob Bemenitz eine wüste Dorfstätte ist. Ein anderer Horning der Kirche liegt im Mirtell.

[2]) Dem Nieder-Bergzow muß ein Hohen-Bergzow entsprechen. Welches von beiden das noch bestehende Dorf ist, läßt sich nicht entscheiden.

Digitized by Google

10. Bylik.

Im Bezirk des Schlosses Loburg.

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsak hat u. a. in Bylik[1]) 6 Hufen und 3 Höfe vom Erzbischof zu Lehen. (Lehnb. S. 86.)

11. Birnbaum.

Vielleicht bei Ziepel[2]). (M. Bl. Möckern.)

1306. Das Domkapitel in Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in Berbem. (Riedel A. XXIV. S. 349.)

1533. 28./X. Die wüste Mühle zu Bornbaum ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403.)

12. Blyn.

Vielleicht zwischen Redekin und Hohenbellin. (M. Bl. Genthin).

1382. Claus Peters hat vom Erzbischof zu Lehen von dem Zubehör zum Schlosse Jerichow 3 Hufen in Redekin und 2 in Blyn[3]). — Wiederholt 1399, wo der Ort Blien heißt (Lehnb. S. 202.)

13. Blumenthal.

Nördlich von Burg. (M. Bl. Burg und Parey.)

c. 1370. Ritter Conrad Bonike hat vom Erzbischof zu Lehen einen Fischteich in Blomendal, genannt Dunkersee. (Lehnb. S. 51.)

1380. 30./XII. Erzbischof Peter giebt dem Bischof Dietrich von Brandenburg die Erlaubnis, die Kirche des wüsten Dorfes (in deserta villa) Blumendael prope opidum Borgh mit dem Johannisaltar in der Marienkirche daselbst zu vereinigen. (U. L. Fr. 231.) — Die Brüder Gebhard und Hildebrand von

---

[1]) Bylik kann nicht das bei Cade liegende Belike sein, da das oben genannte zum Schlosse Loburg, das jetzige Belicke aber zum Schlosse Plaue gehört.

[2]) Ziepel gehört freilich zum Schlosse Möckern, aber es liegt doch nicht fern von Pietzpuhl, in dessen Nähe Birnbaum zu suchen ist. Dicht westlich von Ziepel liegen die „Birnbaum Stücken" und unweit davon die Stelle einer Wüstung.

[3]) Es kommt zu derselben Zeit auch der benachbarte Ort Bellin vor; es ist also möglich, daß Blyn dasselbe ist, jetzt Rittergut Hohenbellin.

Digitized by Google

Plotho geben ihre Zustimmung dazu 1381 Januar 8 und am 3. Februar vollzieht der Bischof Dietrich die Vereinigung. (Riedel, A. X. S. 484).

c. 1400. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu Blumendall mit allem Rechte außer 3 Hufen. (Lehnb. 219).

1440. 26/VI. Erzbischof Günther verkauft der Stadt Burg die Mark Blumedall mit allem Zubehör. (Riedel, A. X. S. 523).

1443. 26/V. Erzbischof Günther entschädigt den Rat von Burg für einige Seeen auf der Mark zu Blumendal, nämlich für den Balkenwal, beide Kunkel, den langen Pul, den breiten Pul, den faulen See, das Kirchwasser, den neuen Wal und den Nitmerspul, die der Stadt vorenthalten sind, mit Gütern zu Czybekeleve vor Burg. (Riedel, A. X. S. 488).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu Blomedale ohne 4 Hufen. (Cop. 36 S. 377).

1451. 14/II. Das Kloster U. L. Fr. gestattet, daß der Pfarrer zu Schartau eine Hufe auf dem Felde zu Blumendal zu der Pfarre in Burg legt, wogegen der Pfarrer von Burg eine Hufe in Schartau und einen halben Hof in dem wüsten Dorfe Notsdorf zu der Pfarre in Schartau giebt. (U. L. Fr. 280).

1459. Zur Sedes Litzke des Bistums Brandenburg gehört auch Blumendal deserta. (Riedel A. VIII. S. 419).

1461. Rudolf von Bismarck hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 2 Hufen Gras zu Blomdal. (Cop. 39 fol. 17v).

1471. 19/VI I. Erzbischof Johann bestätigt der Stadt Burg die Mark zu Blumental mit Zubehör. (Riedel, A. XI. S. 403).

1489. 28/VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit 2 Hufen Grases auf dem Felde zu Blumenthal. (Riedel, A. XXV. S. 437).

1501. 14/VII. Erzbischof Ernst entscheidet einen Streit zwischen dem Rat von Burg und den Besitzern der Feldmark Blomental dahin, daß die Besitzer der Mark das Gras und das Unterholz haben sollen, daß aber das Bauholz dem Rate

Digitized by Google

zustehe; die Mast sollen gegen 50 Mark Pacht die Besitzer haben. Mastbäume dürfen nicht geschlagen werden. Zum Gerichte über die Mark soll die Hälfte der Schöffen aus den Inhabern, die andere Hälfte aus den Bürgern von Burg genommen werden. (Riedel, A. XI. S. 453).

1509. 14/VII. Erzbischof Ernst bestätigt das Statut der Stadt Burg und bestimmt u. a., daß die Güter und Feldmarken im Blomendal und Schartowischen Gerichte in das Landgericht zu Burg geschlagen werden sollen (Riedel, A. XI. S. 461).

1546. 8/IX. Der Rat von Burg schreibt an den Erzbischof Johann Albrecht, daß der in der Elbe bei der Blumenthalschen Mark angeschwemmte Werder von Ludolf von Alvensleben, der am jenseitigen Elbufer den Rehagen inne hatte, für sich in Anspruch genommen werde als der kleine Rehagen, obgleich doch die Fahrrinne der Elbe zwischen dem linken Ufer und dem Werder entlang gehe, zwischen dem Werder und dem rechten Ufer aber nur ein schmaler Wasserarm sich befinde. Die Blumenthaler Feldmark erleide fortwährend durch Abwaschung des Wassers Verlust und der angeschwemmte Werder sei der einzige Zuwachs auf dem rechten Ufer. Der Rat bittet, die Ansprüche Alvenslebens abzuweisen. (A. Erzstift M. II 915).

1563. Die Kirche U. L. Fr. zu Burg hat eine Hufe zu Bluementhal.

Zum Lehen S. Johannis Ev. in der Kirche U. L. Fr. daselbst gehören 2 Hufen Landes zu Blomental und sonst von jeder Hufe auf Blumenthaler Mark, der 60 sind, ein Groschen.

Das Lehen S. Dionysii in der Kirche S. Nicolai A. 1349 gestiftet geht vom Kaland zu Lehen und besteht in 7 Scheffel Korn von 2 Morgen und 6 Gulden von einer Hufe zu Blomenthal. (Kirchenvisit.-Protok.).

14. Bomsdorf.

Nordöstlich von Loburg,[1]) jetzt Rittergut. (M. Bl. Loburg).

1400. 18/I. Erzbischof Albrecht beleiht Agnes, die Frau Siverts von Ummendorf, zur Leibzucht u. a. mit $1^1/_2$ Stück

[1]) Bei Loburg nennen Hermes und Weigelt a. a. O. II. S. 139 nur die 3 Feldmarken Kupei, Zumitz und Möckerwitz.

Digitized by Google

Geldes zu Loburg, zu Clepzk und zu Bomstorf. (Cop. 63 fol. 125).

1448. Gere von Wulfen hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Güter zu Loburg, 5 Hufen zu Kuppel, Rosian und Isterbies; ferner auf der Mark zu Mockernitz 2 alte Groschen Zins, im Dorfe zu Clepczk ein Pfund Magdeb. Pfennige, im Dorfe zu Czepernik einen Wispel Roggen, der ist itzund halb wüst, auf der wüsten Mark vor Loburg Boymstorff je 6 Scheffel Roggen und Gerste, ein wüstes Dorf Burzlinke genannt, woraus er jährlich $2^1/_2$ alte Groschen hat. (Cop. 36 S. 585).

1450. Syverd und Jorge von Bardeleven haben vom Erzbischof zu Lehen das Dorf Kanekop mit Gericht, Futter und Weide und 17 Hufen mit 17 Höfen, in den Seidenkramern zu Magdeburg 1 Pfd. Pfeffer, auf der Mark zu Poten $1^1/_2$ Hufen Zinsgut, auf der Freiheit zu Loburg 2 freie Höfe, wozu noch 3 Höfe gehören, vor Loburg eine Holzmarke genannt die Groden, eine andere genannt die krumme Hage; vor Loburg 2 Breiten Wiesen, eine Feldmark genannt Bomstorpp, eine Feldmark genannt Goritz mit 4 Hufen und dem Gericht, eine Dorfstätte genannt Rigestorp, eine Dorfstätte genannt Lobbesen; in der Dorfstätte zu Groden 3 Höfe und 3 Hufen; einen Kossatenhof mit dem Zehnten zu Resen, auf der Dorfstätte zu Kupel 2 Hufen und das Hauerland; auf der Dorfstätte zu Mockernitze 9 Hufen Zinsgut und 2 Hufen Pachtgut; — in der Dorfstätte zu Czumitz bei Loburg $1^1/_2$ Firdung Geldes. (Cop. 36 S. 96).

1461. Sivert und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen eine Anzahl Güter bei Loburg, darunter das wüste Dorf Bomstorff. (Cop. 39 fol. 18).

1563. Boumstorff hat 21 Hufen, wovon Hans von Barby der ältere der Pfarre zu Loburg Kornzehnten giebt, doch liegen die Hufen meist wüste. (Kirchenvisit.-Protok).

15. Bornsdorf.

Bei Loburg.

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen die Mark zu Kuppel, ferner zu Klepzk, zu Podegrym, zu Bornstorff, endlich die Holzstätten Liphschok, Lake, Wentstert, das Reebruch im tiefen Thal.

Digitized by Google

Ferner zu großen Judasdorpe 18 Scheffel Hafer, das wüst ist, zu der Gloyne auf allen Hufen $^1/_2$ Wispel Roggen, das wüst ist und einen Hof mit allem Rechte, im Dorfe Dernitz auf allen Hufen einen Scheffel und 2 Lehnhufen, das ist alles wüst. Zu der Gussin 2 Wispel, das ist wüste, zu Korith 4 Scheffel Erbsen, das ist wüst. Eine wüste Mark vor Loburg gelegen genannt Zcumitz. (Cop. 36 S. 262).

1472. Jan Kroß erhält dieselben Güter, darunter zu Bornstorff eine wüste Mark, die ist halb sein, die giebt einen halben Wispel Roggen. (Cop. 38 fol. 45).

16. Brieſenrode.

Südöstlich von Görzke, dicht bei dem Vorwerk Börnecke. (M. Bl. Görzke.)

17. Brieſenthal.

Jetzt Rittergut, nordöstlich von Gloine. (M. Bl. Gloine).

c. 1370. Henze von Gozzow und Meyzzendorf, der Sohn Conrads von Gloyne, haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. das Dorf Papelitz und 18 Hufen in Brysdal. (Lehnb. S. 88).

c. 1400. Cone und Heinrich von Burg haben von dem Zubehör zum Schlosse Loburg zu Lehen vom Erzbischof das halbe Dorf Papelitz und das halbe wüste Dorf Breisdeil. (Lehnb. S. 264).

1446. Heyne von Borg hat vom Erzstift zu Lehen das Dorf Popelitz mit Zubehör und die wüste Dorfstätte Brißdal. (Cop. 36 S. 86).

1452. Barbara, Cones von Borg Ehefrau, erhält vom Erzbischof Friedrich zu Leibgeding u. a. die wüsten Dorfstätten Brißtal und Wentlobiß. (Cop. 36 S. 67).

1461. Kune von Borg zu Ziesar hat vom Erzstift zu Lehen die wüsten Dorfstätten Broßtail und Wentlobiß. (Cop. 39 fol. 10v).

18. Dudeſchen Brieſt.

Bei Plaue a. d. Havel.[1]) (M. Bl. Plaue).

19. Buchholz.

Als Neu-Buchholz östlich von Genthin wieder erbaut. (M. Bl. Karow.)

[1]) Die genaueren Nachrichten s. Magd. Geschichtsbl. XXV. S. 354.

Digitized by Google

1380. Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in deserta villa Buchholte 4 Hufen cum officico scultecie. (Lehnb. S. 90).

1440. Busse von dem Werder, Werner und Jan von Rosenberg haben vom Erzstift zu Lehen in Bugholt officium schulteti medium. (Lehnb. S. 265).

1446. Heise und Heinrich von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen die wüste Feldmark Buchholte mit Zubehör, 6 Hufen zu Belick, 2 Wispel Roggen aus der Mühle zu Rastorp. (Cop. 36 S. 82).

1507. 22/III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit der wüsten Feldmark Geßk, die zusambt einer wüsten Mark zu Buchholcz und 6 Hufen zu Belick für das Dorf Knobeloch gefreimarkt sind. (Gleichzeit. Abschrift).

20. Bünsche, Hagenbünsche.

Jetzt Rittergut nordöstlich von Schmitzdorf; südlich davon Klein-Bünsche, jetzt Vorwerk; südöstlich Vorwerk Vieritzer Bünsche. (M. Bl. Vieritz).

1380. Die Brüder Conrad und Wyprecht von Meyndorf haben vom Erzstift zu Lehen das zum Schlosse Jerichow gehörige Dorf Bunzig, welche 7 frusta umfaßt. (Lehnb. S. 81).

Heinemann von Nandau hat ebenso u. a. das Dorf legen Buntzik. (Ebenda S. 433).

c. 1400. Hagenbuntzke. Heine und Claus Briste (Briest) haben vom Erzstift zu Lehen villam Bone (Böhne) et Derssen prope hoc et villam desolatam dictam Hagenbuntzke. (Hohenb.). (Lehnb. S. 333).

1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Bunske einen Wagen. (Lehnb. S. 258).

1454. Die Brüder Heinrich, Friedrich, Hans, Burchard und Thomas Briest haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte Hogenbuncko und 10 Hufen zu Smetsdorf. (Cop. 36 S. 52).

1461. Die Brüder von Briest haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte Hagenbuntzke. (Cop. 39 fol. 17.)

1562/64. Der Pfarrer von Schmitzdorf hat den Kornzehnt auf Buntzker und Werwer Marken. (Kirchenvisit.-Protok.).

Digitized by Google

21. Burgstall.

Jedenfalls nördlich von Groß-Mangelsdorf. (M. Bl. Jerichow).

1150. 3/XII. König Konrad III. bestätigt das Bistum Havelberg und seinen Besitz, darunter die Stadt Plothi und das Geschenk des Grafen Otto, nämlich 20 Hufen in Rogaz und den Hof in Burcstal[1]) nebst dem ganzen Dorf und Zehnten. (Reg I. Nr. 1243).

c. 1400. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Borchstal einen Menschen mit einem Spaten. (Lehnb. S. 333.)

Als Zubehör zum Hause Plote wird aufgeführt: Von den Borchstalschen houven 36 grossen bemesch. (Lehnb. S. 336.)

22. Burxlinke.

Bei Loburg.

1448. Gere von Wulfen hat zum Erzstift zu Lehen u. A. ein wüstes Dorf Burxlinke genannt. (Cop. 36 S. 585).

Busdorf.

S. Wühsdorf.

23. Dadewitz[2]).

Bei Moritz.

1178. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Nicolaistift zu Magdeburg den Besitz der Dörfer Cernitz, Dodewitz und Unstaden. (v. Heinemann, (Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 561).

1210. 30/IV. Erzschbischof Albrecht II. bestätigt dem Stifte S. Nicolai die dem Grafen Baderich von Dornburg abgekaufte Vogtei in den Dörfern Cernitz und Dodewitz. (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 780).

1217. Markgraf Albrecht II. von Brandenburg verzichtet zu Gunsten des Stifts S. Nicolai zu Magdeburg auf die Vogtei in den Dörfern Cernitz und Dodewitz. (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II. Nr. 26).

1309. 6/X. Das Nicolai-Stift zu Magdeburg verkauft dem Hospitalmeister zu Zerbst einen Getreidezins aus der Mühle zu Dodewitz. (Ebenda III. Nr. 200).

---

[1]) Es ist hier jedenfalls nicht das noch bestehende Dorf im Kreise Wolmirstedt gemeint. Vielleicht ist auch Rogaz, welches auch Reg. I. M. 1181 vorkommt, eine Wüstung rechts der Elbe.

[2]) Meyer, Chronik von Gommern. Die Wüstung liegt vielleicht schon im Anhaltischen.

Digitized by Google

1315. 12/III. Hermann von Randow zu Gommern bewidmet das Nonnenkloster zu Zerbst mit 2 Wispeln Roggen aus der Zeringesmühle bei dem nun wüsten Dorfe Dodewitz zu einem Seelgerät. (Ebenda III. Nr. 296).

1660. Das Stift S. Nicolai besitzt die Cernitzer Feldmark vor Zerbst mit 36 Hufen Landes und die Dodewitzer Mark daselbst, darin 24 Hufen Landes. Es ist zu jeder Mark ein besonderer Richter und Bürger aus Zerbst, so die Gerichte in Acht nimmt, der auf Zernitzer Mark hat dafür 4 Hufen frei und der auf Dodewitzer Mark 5 Hufen nebst etzlichen Grasplacken. Müssen aber, und zwart jeder 3 Jahr nach einander, die Ausrichtung thun, wenn die Herrn des Stifts jährlich auf Misericordias Domini nach Zerbst fahren und folgendes Tages auf solchen Feldmarken unterm freien Himmel öffentlich Gericht sitzen und halten. (Or. S. Nic. A. 22).

24. Dangelsdorf.

Vorwerk östlich von Görzke. (M. Bl. Görzke)

1465. 13/II. Kurfürst Friedrich vereignet dem Bischofe von Brandenburg das halbe wüste Dorf Dankelstorff in der Vogtei zu Görzke. (Riedel, A. VIII. S. 424).

25. Degenitz.

Bei Möckern.[1])

1525. 17/III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherrn, Grafen Wichmann von Lindau, mit ihren Lehnsgütern in und bei Möckern, darunter 2 Hufen auf Degener Mark, Gütern zu Luge u. s. w. 5 Hufen auf Degenitze Mark. (Or., Riedel, A. IV. S. 150).

1563. Der Pfarrer von Möckern hat u. A. von der Feldmark Degenitz jährlich 14 Scheffel Roggen als Zehnt.

Zum Beneficium Beatae Virginis in Möckern gehören auch 15 Scheffel Roggen von Degenitzer Mark.

Der Elenden-Brüderschaft daselbst gehört u. a. eine Wiese auf Degenitzer Mark. (Kirchenvisit.-Protok.).

[1]) Nach Hermes und Weigelt, a. a. O. II. S. 140 liegen auf der Feldmark von Möckern die wüsten Ortschaften: Degenitz, Predemitz, Gesow, Kalow, Gräz, Roschow und Lüteniz.

Digitized by Google

26. Demnitz.

Lage unbekannt.

1459. Zur sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Dempnitz deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419).

27. Derenthin.

Südlich von dem am Südende des Möserschen Seees gelegenen Forsthause Grähnert. (M. Bl. Gr.-Wusterwitz).[1])

28. Dersen.

Dicht bei Böhne westlich. (M. Bl. Vieritz).

1380. Die von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. villam Dersen außer einem Hof mit 4 Hufen. (Lehnb. S. 90.)

Die von Briest haben u. a. in villa Dersen 2 frusta argenti, die Johann Bardelewe aufgelassen. (Ebenda S. 92).

1382. Drei Briest haben vom Erzstift zu Lehen Bone et Dersen villas. (Lehnb. S. 201).

1400. Heyne und Claus Briest haben vom Erzbischof zu Lehen villam Bone et Dersen prope hoc et villam desolatam Hagenbuntzke. (Ebenda S. 258).

Heyne, Claus und Gebhard Briest haben ebenso villas Dersen et Bonen mit allem Rechte. (Ebenda S. 304).

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Dorßem 2 Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333).

1454. Die 5 Brüder Briest haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das wüste Dorf Dersen mit Zubehör. (Cop. 36 S. 52).

1461. Die Brüder von Briest haben vom Erzstift zu Lehen das Dorf Bonen, das wüste Dorf Derßen, die Dorfstätte Hagenbuntzke und 10 Hufen in Smedesdorf. (Cop. 39 fol. 17).

1562/64. Der Pfarrer von Böhne hat die dersische Hufe in Nutzung. (Kirchenvisit.-Protok.).

29. Dewetal.

Südlich von Schollene. (M. Bl. Schollene).

---

[1]) Die genauen Nachrichten in Magdeb. Geschichtsbl. XXV. S. 350.

[2]) Da Dersen immer mit Böhne zusammen vorkommt, die Nutzung der Dersischen Hufe durch den Pfarrer in Böhne auch auf die Lage derselben bei Böhne hindeutet, so wird die auf den Karten dicht bei Böhne verzeichnete Wüstung als das wüste Dersen anzusprechen sein.

Digitized by Google

1382. Heinich Mezsteke ist vom Erzbischof belehnt mit dem Hofe Grotz und dem Dorfe Dewetal und dem Dorfe Gotelin. (Lehnb. S. 302).

1446. Arnd, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger Treskow haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dörfer Grutz und Dewetall. (Cop. 36 S. 523).

30. Dernitz.

Wieder aufgebaut, nördlich von Gloyne. (M. Bl. Ziesar).

1461. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in dem Dorfe Dernitz auf allen Hufen einen Scheffel und 2 Lehnhufen, das ist alles wüste. (Cop. 39 fol. 7).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete Einkünfte aus den wüsten Dorfstätten Dernitz und Hohenlobbese. (Cop. 69 fol. 72v).

31. Dorremark, Dure.

Bei Parchen südwestlich (M. Bl Parchen).

1197. Abt Reinbodo vom Kloster Berge gründet die Burg Mundzoige in terminis Dore et Parchowe. (Gesch. Blatt V. 381).

1209. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter magnum Sodin et parvum Sodin, Scatberch et Dure cum ecclesiis in iis positis, decimis, silvis etc. (Holstein 59).

1221, 25/IX. In Pfennigsdorf wird ein Streit zwischen Kloster Berge und Johannes und Gebhard von Plotho über die Grenzen der Klosterdörfer Klein-Seeden, Dvore und Pfennigsdorf und der Plothoschen Dörfer Holewege und Güsen geschlichtet. (Holstein 72).

1459. Zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau giebt, gehören die wüsten Dörfer Lutkenseeden, Schatberge, Webber und Dorremarke. (Holstein 308.)

1538. 11/VI. Bischof Matthias von Brandenburg bestätigt den Vergleich zwischen dem letzten Franziskaner in Burg namens seines Klosters und dem Rate daselbst über einen Holzfleck zwischen den Erbkabeln zu Lutken Szeden und Dorrermargke gelegen. (Riedel, A. XI. S. 470).

Digitized by Google

1563. Der Pfarrer von Hohenseeden hat in seinem Einkommen jährlich je 6 Mandel Roggen, Gerste und Hafer von Joachim von Arnims Mark, genannt die Dorren Marke, der Küster 4 Scheffel Roggen. (Kirchenvisit.-Protok.)

32. Dretzen.

Westlich von Buckau, wieder aufgebaut. (M. Bl. Ziesar).

1555. 25/IX. Bischof Joachim von Brandenburg stattet das von ihm gestiftete Hospital aus u. a. mit 2 Wispel Roggen im Dorfe Buckau von den Pächtern, die jährlich von der wüsten Feldmark Dretzen gegeben werden. (Riedel, A. X. S. 57).

33. Droxelo.

Westlich von Burg. (M. Bl. Niegripp).

1263. 2/I. Das Hospital in Burg erwirbt vom Marien-Magdalenenkloster in Magdeburg die Güter in Droxelo außer einer Wiese. (Magd. Reg. II. 1560).

1563. Zum Lehen S. Spiritus in Burg gehören u. a. Kornpächte von einer Hufe zu Drochssell und 3 Scheffel im Koithugk von Drochsel. (Kirchenvisit.-Protok.).

34. Duberitz.

Bei Prester.

1110. Erzbischof Adelgot schenkt dem Kloster Berge villam Brezderie — cum silva Dubreze. (Holstein 20).

1209. 16/XII. Papst Innocenz bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter das Dorf Duberitz. (Holstein 59).

35. Dudendorf.

Bei Ziepel.

1510. 12/IV. Bischof Johann von Havelberg giebt Caspar von Arnstedt die Lehen über die von ihm erworbenen Ruppinschen Güter, darunter über 9 Hufen vor Sipel gelegen auf Dudendorper Mark. (Cop. 7 D. fol. 11).

1563. Der Pfarrer von Zeddenick und Ziepel hat unter seinem Einkommen eine Hufe auf Zcipel Mark und eine auf Dudendorffer Mark und ebenso die dreißigste Mandel auf beiden Marken. Auch die Kirche zu Ziepel hat daselbst mehrere Einkünfte, der Küster eine halbe Hufe. (Kirchenvisit.-Protok.).

*) Das jetzige Dorf Dretzen ist teils auf, teils dicht bei einer Wüstung erbaut, welche wohl die Stätte des alten Dorfes Dretzen ist.

Digitized by Google

Dulgezitz s. Gloyne.

36. Verchel.

Wieder aufgebaut, jetzt Ferchels. (M. Bl. Schollene).

1446. Arnt Treskow, Dompropst zu Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüsten Dorfstätten Wipels, Verchel, Klein- und Groß-Satoch und Jeseritz halb. (Cop. 36 S. 523).

37. Veterzeb.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Veterzeb.[1]) (Magd. Reg. I. 1529).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt denselben Besitz (Veterzib) und auch Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

38. Frabonizi.

Im Gau Morzane.

992. 28/IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Frabonizi. (Magd. Reg. I. 399).

39. Friesdorf.

Südwestlich von Wollin[2]). (M. Bl. Glienecke).

40. Auf, vor der Funder, Ueberfunder.[3])

Nordwestlich von Burg. (M. Bl. Niegripp).

1524. Das Kloster U. L. Fr. hat vor der Funder $2^1/_2$ Hufen, die zu Schartau gehören. (U. L. Fr. S. 394).

1563. Der Küster von Schartau hat ein Viert Roggen von jeder Hufe auf den Feldmarken Notzdorf, Gossel und auf der Funder, welche die von Burg unter sich haben. (Kirchenvisit.-Protok.)

---

[1]) Ein anderer Ort gleichen Namens, nachher Vettersdorf genannt, lag in der Börde. S. Holstein, UB. von Kloster Berge.

[2]) Hier liegt eine Wüstung und dabei die Friesdorfe Mühle, was wohl auf einen gleichnamigen Ort deutet.

[3]) Nach Wolter, Mittheilungen aus der Gesch. der Stadt Burg S. 37 ist Ueberfunder die Feldmark des früheren Dorfes Stottersdorf.

Digitized by Google

41. Gahlsdorf.

Südlich von Wollin[1]). (M. Bl. Glienecke.)

42. Galm.

Zwischen Altenklitsche und Vieritz, jetzt Vorwerk. (M. Bl. Vieritz.)

1285. Johann, Konrad und Johann von Plotho verkaufen dem Kloster Jerichow ihr Erbrecht an Gütern in Galme für 5 Mark. (Magd. Reg. III. 491.)

1286. 10./I. Erzbischof Erich übereignet dem Kloster Jerichow die wüsten Dörfer Galme und Reberge. (Magdeb. Reg. III. 503.)

c. 1286. Distinctiones metarum in Galm.

Iste sunt distinctiones campi et silve Galme et antique ville Cleitzke: primo a novo flumine Eschvort usque ad antiquum flumen Eschvortt, inclusa quadem area dicta Horst, que pertinet ad Galme. Item ab antiquo flumine Eschvortt ad angulum prepositi Ottonis ad fossam laci, que separat mediam partem laci, pertinet ad Galme. De dicta lacu exit fossa usque ad alium lacum dicta papenstich, que fossa separat Galme, Clitzke et Klitzke, distinctiones ad sinistram manum Galme remanebunt. Item magna lacus capitalis girans et circuiens Arnsnest cum palude Merlebruck et vado Sandverdt usque ad terminos ville Viritz facit communem distinctionem inter Galme et Klitzke. Item una magna lacus capitalis ex transverso progrediens facit distinctionem publicam inter Viritz et Galme habens descensum et respectum usque ad terminos ville Zollichaw, ubi est finis campi Zcolchow. Item una magna lacus capitalis includens in se aream Kunneckensrodt, que lacus separat Galme et Zcolchow cum media parte laci, dictus lacus exit usque ad vadum papenstig et idem lacus fluens a vado papenstich circuit curiam Galme et aream dictam Berendunck et redit et recurrit subtus montem in lacum veteris fluminis Eschvortt. (Cop. 390 fol. 100v.)

[1]) Oestlich von Glienecke und westlich von Wollin liegt bei der Puffsmühle eine Wüstung Gahlsdorf, nach der mehrere links vom verlorenen Wasser gelegene Oertlichkeiten genannt sind.

Digitized by Google

1296. 28./I. Herzog Heinrich von Braunschweig überläßt dem Kloster Jerichow 14 Hufen in villa Galme, wofür nach seinem Tode Seelenmessen gehalten werden sollen. (Cop. 390 fol. 86 v.)

1296. 30./VII. Herzog Albert von Braunschweig schenkt dem Kloster Jerichow seine Güter in villa Galme. (Cop. 390 fol. 87v.)

1298. 24./VIII. Johann von Plotho verkauft dem Kloster Jerichow das Dorf Galme für 65 Mark und läßt die Lehen vor dem Erzbischof von Magdeburg und den Herzögen von Braunschweig als den Lehensherren auf. (Magd. Reg. III. 995.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote giebt Galm einen Ferto zum Deiche (Lehnb. S. 333.)

43. Gargowe.

Bei Burg.

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in Gargowe einen Hof mit 2 Hufen. (Lehnb. S. 80.)

Henze von Gozzow und Meizzendorf, der Sohn Konrads von Gloyne, haben ebenso in Garchow 16 Scheffel Roggen von 2 Hufen. (Lehnb. S. 88. 358.)

1382. Otto Hasdorf hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. ein Pfund Pfennige in Garcho. (Lehnb. S. 195.)

1459. Zur Sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Gergov deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419.)

44. Gebnitz.

Dicht östlich bei Milow an der Havel (M. Bl. Vieritz.)

45. Gerden.

Bei Möckern.

1452. 11./XI. Hans Müller und Hans Klinth, Bürger von Magdeburg, bezeugen, daß ihnen das Domkapitel Schloß und Stadt Möckern mit Zubehör, darunter die wüsten Dorfstätten Czedenik, Gynaer, Pomelitz und Gerden gegen einen Zins von 70 Gulden jährlich überlassen habe. (Magd. UB. II. Nr. 636.)

1500. Gerden dat dorpp myt gerichte und rechte etc. gehort dem werdygen Cappittel tho Magdeborch unde

Digitized by Google

dat sulfte dorp Gerden heth ermals der von Schirstede gewest und hebben dat von dem stiffte tho Magdeb. tho lehne gehat und Bischop Albrecht gots seliger heth dat von en gekofft unde forder dem werdigen Capittel. ewichlich by en blyven voreygent und dar vor und andere syne gudere syne jerlicke dechtnysse tho holden gegeven.

Item dat solffte dorpp Gerden gefft alle Jar 45 schok tho schote up twelffte und 8 schok vor den dynst (A. Domkap. 659.)

46. Gernrick.

Bei Klein-Wulkau; genaue Lage unbekannt.

1539. 8./XI. Bericht über die Streitigkeiten Rudolfs von Treskow mit dem Kloster Jerichow über die Hut auf Gernreicher Mark bei Klein-Wulkow. (Cop. 390 fol. 121.)

1539. 18./XI. Das Kloster Jerichow beklagt bei den erzbischöflichen Hofräten Rudolf von Treschkow, daß er auf der Feldmark Gernryck bei Klein-Wulkow die Hut und Trift in Anspruch nehme. Nachdem Rudolfs Vater vor 27 oder 28 Jahren die Schäferei von Nielebock nach Schartewigk verlegt, hätten die Bauern, wenn die Schafe über die Grenze gegangen wären, diese gepfändet. Vor 6 Jahren sei die Grenze zwischen Schartewigk und Gernrick durch eine Kommission festgesetzt und mit Malsteinen versehen u. s. w. (Cop. 390 fol. 118.)

47. Gertow.

In der Gegend von Loburg.

c. 1380. Die Brüder Albrecht und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Gertov 12 Schillinge. (Lehnb. S. 91)

48. Alt-Gerwisch.

Nordwestlich von Neu-Gerwisch kurz vor der Mündung der Polstrine in die alte Elbe. (M. Bl. Neu-Königsborn).

49. Geven, Gowene.

Bei Ladeburg.

1114. Bischof Herbrecht von Brandenburg überweist der Kirche in Leitzkau das Dorf Gowene. (Magd. Reg. I. 910.)

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus in der Kirche zu Leitzkau seinen Besitz in

Digitized by Google

den Ortschaften Govene und Niendorp, sowie alles, was er dicht bei Leitzkau unter dem Pfluge hat. (Magd. Reg. I. 1139.)

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das Dorf Gavene. (Magd. Reg. I. 1529.)

c. 1187. von Bischof Balderam und 1189, Februar 20 von Papst Clemens III. bestätigt. (Magd. Reg. I. 1713. 1727.)

1228. 21./XII. Der villicus de Govene cum civibus suis ist Zeuge. (Magd. Reg. II. 861.)

50. Gynaer, Ghinowe.

Bei Zedenik[1]) (M. Bl. Möckern.

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau die Kirche zu Zeddenik mit dem Drittel des Zehnten aus den Weinbergen zu Zeddenik, Ghinowe und Pameliz.

Bestätigt vom Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727.)

1452. 11./XI. Die Bürger Hans Müller und Hans Klinth bezeugen, daß ihnen das Domkapitel Schloß und Stadt Möckern mit Zubehör, darunter mit den wüsten Dorfstätten Czedenik, Gynaer, Pomelitz und Gerden für 70 Gulden jährlichen Zinses überlassen habe. (Magd. UB. II. Nr. 636.)

Gynow die helffte der wusten marcken gehort der borch Mockern.

Item upp der gantzen wusten marcken scholen syn 20½ hufen landes, aver my is nicht mehr van den buren gereckent wan XV, die pacht geven.

Item die eyne helffte der wusten mareken gehort tho der borch Mockern, dy andere helffte gehort tho dem Sadelhove tho Czeddenick, also gehoren tho itlike helffte X hufen und 1 verndel landes.

Czeddenik der wuste sadelhoff dar tho gehoren desse nagescreven guder und dorper, nemlich dath dorpp Czeddemick, die wuste marke Pamelitz, die helffte der wusten marcken Gynow und etlike husze und hafe im

[1]) Halbwegs zwischen Möckern und Zeddenick liegt die Günterwiese und der Günterstein.

Digitized by Google

dorpe Luge undt dessze itzundt vorgescreven guder heth ermals dat werdige Cappittel tho Magdeburg gekofft von eynen genant Tyle Hekelingk myt willen und fulbort der heren van Ruppyn —. (A. Domcap. 659.)

1525. 17./III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherrn Grafen Wichmann von Lindau mit den Lehen zu Möckern, darunter 2 Hufen auf Ginower Mark. (Riedel, A. IV. S. 150.)

1563. Die Ginawer Feldmark giebt keinen Zehnten. — Der Küster zu Zeddenik hat als Einkommen u. a. 10 Scheffel Korn von den Hufen auf Ginawer Mark zu Zeddenik und jegliche Hufe giebt einen halben Scheffel. (Kirchenvisit.-Protok.)

c. 1610. Die Gemeine des Dorfs Zedenick haben die Kinauer Marken vom Hause Lietzkau, welche 18 Hufen Landes hält, und wird in Zedenick 14 Hufen und in Velitz 4 Hufen gebraucht.

In dem Verzeichnis der Bauern von Zeddenick werden die Marken Zeddenick, Pamelitz und Ginaw genannt. (A. Domkap. 660.)

51. Gytele.

In der Gegend von Sandau.

1382. Ludolf von Goddenstedt ist mit dem Patronatsrecht der Kirche in Gytele im Bezirk des Schlosses Sandau vom Erzbischof belehnt. (Lehnb. 202.)

52. Klein-Gladau.

Bei Gladau. (M. Bl. Parchen.)

1361. 14./VII. Die von Grabow verkaufen dem Kaland in Burg 2 Hufen in der neuen Mark zu Gladow mit einem Erbe im neuen Dorfe zu Gladow*) (Riedel, A. X. S. 481.)

1370. Die Frau Rieperts von Schierstedt hat zum Leibgedinge Schloß und Dorf Crossow mit den Dörfern Groß- und Klein-Gladow. (Cop. 32 fol. 41.)

1370. 24./VIII. Erzbischof Albrecht III. belehnt Meinecke von Schierstedt mit dem Dorfe Krüssow und den Dörfern Groß- und lützcken Gladow. (v. Heinemann, Code dipl. Anhalt. IV. Nr. 40.)

Digitized by Google

c. 1400. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. villam parva Gladow mit allem Rechte hoch und niedrig, und was Rule von Bismarck inne hat. (Lehnb. S. 220).

1439. 25/V. Gebhard Edler von Plotho verkauft dem Kaland zu Burg 2 Hufen auf der neuen Mark zu Gladow mit einem Erbe in dem neuen Dorfe zu Gladow.[1]) Riedel, A. X. S. 521).

Die gleiche Schenkung vollzieht Gebhard Edler von Plotho am 12. März 1497. (Riedel, A. XI. S. 447).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. auf lutken Gladow Mark eine Wiese und eine Breite Acker; lutken Gladow mit allem Rechte. (Cop. 36 S. 377).

53. Glawe.

Westlich von Nielebock.[2]) (M. Bl. Genthin).

1563. Der Pfarrer zu Nielebock hat den Zehnten auf Seedorfer und Glawe Mark. (Kirchenvisit.-Protok.)

54. Glewe.

Jedenfalls bei Schönfeld.[3])

c. 1380. Im Bezirk des Schlosses Sandau werden die Brüder Dietrich und Nicolaus von Molendorp vom Erzstift belehnt u. a. mit 9 Hufen, Wiesen, Holz und Fischerei in Glev. (Lehnb. S. 85).

1398. Gerhard von Rodenstorp hat vom Erzstift zu Lehen u. a. quartale in villa Schonevelde et Glewe.

Johann von Osterholz hat u. a. 9 Hufen in campis Glewe. (Lehnb. S. 261).

1450. Jacob und Hans von Restorf haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Güter bei Camern, eine wüste Dorfstätte

[1]) Dieses neue Dorf Gladow ist jedenfalls das noch bestehende Dorf. Wir setzen diese Regesten gleichwohl hierher, weil daraus hervorgeht, daß das ältere Dorf eingegangen ist.

[2]) Östlich von Ferchland, westlich von Nielebock liegt eine Wüstung Namens „Gräwe", was sehr leicht aus Glawe entstanden sein kann.

[3]) Nördlich und südlich unweit von Schönfeld liegt je eine Wüstung, aber für die Namen derselben ergiebt die Karte (M. Bl. Sandau) keinen Anhalt. Die östlich davon gelegene Wüstung ist jedenfalls das wüste Hage.

Digitized by Google

genannt Wendorff; ferner in dem Rutzke Gras, eine Wiese, die da heißt Tornow;[1]) in Kulhusen 1 Pfd. Pfennige und 1 Rauchhuhn von 1 Hofe; ferner einen Ort Land genannt die Wulk, die lange Horst, zu Wulkow 4 Hufen Landes und 3 Höfe, die wüste Dorfstätte zu Glewe; ferner das Dorf Scharlubbe mit dem See, die wüste Dorfstätte Malitz; zu Schonenfelde 10 Hufen und $1^1/_2$ Pfund Wachs an dem Kruge daselbst, an der Wendischen Hufe vor Sandow 6 Scheffel Hafer. (Cop. 36 S. 415).

55. Glinecke.[2])

Nördlich von Klein-Lübars. (M. Bl. Loburg).

1217. 28/XII. Eustachius de Glineke plebanus ist Zeuge. (Riedel, A. VIII. S. 136).

c. 1370. Ritter Conrad Bogelsak hat eine Anzahl Güter im Bezirk des Schlosses Loburg vom Erzstift zu Lehen, darunter eine wüste Mark in Glynike. (Lehnb. S. 86.)

c. 1400. Hans Bogelsak hat eine wüste Mark in campis Glineke. (Lehnb. S. 262).

56. Gloyne, Dulgezyz.

Wieder aufgebaut östlich von Gr.-Lübars, jetzt wieder zerstört. (M. Bl. Gloine).

c. 1187. Bischof Balderam bestätigt dem Kloster Leitzkau den Besitz des Dorfes Dulgezyz, damals auch Gloyna genannt.

Ebenso Papst Clemens III. am 20. Februar 1189 (Dolgeziz). (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1461. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. zu der Glyne ausallen Hufen einen halben Wispel Roggen, das wüst ist. (Cop. 38 fol. 7).

57. Glüssen.

Nördlich von Jerichow. (M. Bl. Jerichow).

58. Golgersdorf.

Südlich von Paplitz, jetzt Vorwerk Gehlsdorf. (M. Bl. Ziesar).

c. 1380. Henning vom Werder giebt seiner Frau Anna auf der Mark Golieſtorp 2 Stück Geldes an 6 Scheffeln Korn. (Lehnb. S. 90).

---

[1]) Nordöstlich von Kamern.

[2]) Trümmer der Kirche sind noch vorhanden.

Digitized by Google

1446. Heidenreich und die andern von dem Werder haben vom Erzstift u. a. zu Lehen Golgesdorf außer 2 Hufen, die dem Schulzen zu Gotsim gehören. (Cop. 36 S. 578).

Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Golgestorppe. (Cop. 36. S. 81).

59. Golitz.

Im Gebiete von Parchen.

1488. 25/XI. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eilstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck und Caldrune, sowie der Wiese Schönforde, welche Güter dem Jahn Kotze abgekauft waren. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

1567. 30/VI. Administrator Joachim Friedrich belehnt die von Biern mit dem Schlosse Parchen und Zubehör, nämlich mit der wüsten Burg Dogemunt und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, die Wieschе[1]) Schonenforde, Rohrbecke und Caldrune. (Cop. 18 Nr. 71).

60. Goritz.

Dicht bei Jsterbies, nordwestlich. (M. Bl. Lindau).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Feldmark genannt Goritz mit 4 Hufen und dem Gericht. (Cop 39 fol. 18).

Wiederholt 1461. Cop. 36 fol. 18).

61. Gossel.[2])

Nordöstlich von Niegripp). (M. Bl. Niegripp).

1136. Erzbischof Konrad schenkt dem Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg das ganze Dorf Gosle (Goscele). (U. L. Fr. 7).

1136. Bischof Ludolf von Brandenburg giebt dem Kloster U. L. Fr. die Erlaubnis, über seine Kleriker nicht nur in Gosle, sondern überall in der Brandenburger Döceſe zu verfügen, und schenkt dem Kloster den ganzen Zehnten im Dorfe Gosle. (U L. Fr. 8).

---

[1]) Vielleicht ist hinter die Wische ein Komma zu setzen; dann würde sich das Wort auf Stridewisch beziehen, welches in jener Gegend liegt.

[2]) Magdb. Geschichtsbl. V. S. 218. — Wolter, Mitth. aus der Gesch. von Burg S. 37.

Digitized by Google

1156. Erzbischof Wichmann legt einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und dem Bischof Wigger von Brandenburg über den dritten Teil des Zehnten im Dorfe Gosle bei.) U. L. Fr. 24).

1349 11/XI. Erzbischof Otto bestätigt dem Kloster U. L. Fr. den Besitz von Gossel. (U. L. Fr. 207).

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in campis Goszle 5 Viertel Landes. (Lehnb. S. 80).

1509. 20/VI. Erzbischöfliche Räte entscheiden einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und den Bürgern von Burg dahin, daß das Kloster die beiden Feldmarken Gossel und Stottersdorf nur an Bürger von Burg verpachten solle und daß dem Propste des Klosters die Befugnis zustehe, aus jenen Bürgern Schöffen zu Richtern in jenen Feldmarken zu ernennen. Diese sollen ein Gerichtsbuch halten, aber der Propst soll die Gerichtsbarkeit haben. (U. L. Fr. 361).

1511. 25/V. Die Stadt Burg beklagt sich beim Erzbischof, daß einige Bauern von Schartau den Rückkauf von Acker in den Feldmarken Gossel und Stoterstorp vor Burg nicht zulassen wollen, wie es der Receß von 1509 bestimmt. (U. L. Fr. 362).

1513. Das Kloster U. L. Fr. hat in Gotzell prope Borch 32 Hufen. (U. L. Fr. S. 393).

1563. Der Küster in Schartau hat von jeglicher Hufe auf den Feldmarken Notzdorp, Gossel und auf der Funder, die die von Burg unter sich haben, jährlich ein Viert Roggen. Die Kirche hat eine halbe Hufe zu Gossel. (Kirchenvisit.-Protok.)

62. Gotstige.

Südwestlich von Genthin.[1]) (M. Bl. Parchen).

c. 1390. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. die Mark zu Gotstiege ganz, ohne das Kirchlehen (Lehnb. S. 219).

---

[1]) Ein Forstrevier daselbst heißt noch die Gottesstige, dicht daneben eine Wüstung östlich von Bergzow am Parchener Bache.

Digitized by Google

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen die Mark zu Gotstige ohne das Kirchlehen. (Cop. 36 S. 377).

1459. Zur Sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Gotstighe deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419).

1485. 21/V. In einem Inventar des Schlosses Altenplathow, welches bei der Uebergabe desselben an Cuno von Thümen aufgestellt ist, wird unter den Ackergütern aufgeführt die Wüste Dorfstet zu Gotstige. (Or. Altenplathow 5).

63. Gottau.[1])

Oestlich von Ranies. (M. Bl., Leitzkau).

1170—1173. Graf Dietrich von Werben bestätigt dem Kloster Leitzkau den Besitz des Dorfes Krüssau und Gottowe (C. d. Anhalt. I Nr. 534).

c. 1180. Bischof Wilmar von Brandenburg tauscht Gottowe für 2 Drittel des Zehnten von Klützow und Pretzien und einen Wald und Bruch vom Kloster Leitzkau ein. (C. d. Anhalt. I. Nr. 655).

1189. 20/II. Papst Clemens III. bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter 2 Drittel des Zehnten von Clützow und Pretzien, die für Gotthowe vom Kloster eingetauscht sind. (Riedel, A. X. S. 79).

1343. 20 I. Bischof Ludwig von Brandenburg verkauft an Herzog Rudolf von Sachsen die Häuser Elbenau und Ghottowe und die Lehen über Ranies für 1000 Mark Silber. (Riedel, A. VIII. S. 252. 253).

1419. 19/XII. Herzog Albrecht von Sachsen verpfändet an die Stadt Magdeburg die Schlösser Gommern, Elbenau, Ranies und Gottow für 5000 Mark. (Magd. UB. II. 142).

1444. 21/VII. Erzbischof Günther vermittelt einen Streit zwischen den Herzögen von Sachsen und der Stadt Magdeburg über die Schlösser Gommern, Ranies, Elbenau und Gottow. Magd. UB. II. 497).

---

[1]) Magd. Gesch. Bl. X. S. 115.

Digitized by Google

1445. 18/XI. Herzog Friedrich von Sachsen wird vom Bischof Stefan von Brandenburg mit den Schlössern Elbenow, Ranis und Gottow belehnt. (Riedel A. VIII. S. 412).

1466. 8/XI. Bischof Dietrich von Brandenburg belehnt den Herzog Ernst von Sachsen mit den Schlössern Elbenau, Ranies und Gatow. (Riedel, A. VIII. S. 428).

64. Gotzim.

Bei Tucheim[1]). (M. Bl. Ziesar).

1414. 29/V. Erzbischof Günther belehnt Margarethe von Biern und Mette Crachtis, Nonnen zu Plötzke, mit einer Mark in dem Städtchen Tucheim, einer halben Mark in dem Schultheißenamt zu Goczczim und einer halben Mark im Schulzenamte zu Wolpin. (Cop. 65 fol. 31).

1446. Heidenreich und die andern von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Golgesdorf außer 2 Hufen, die dem Schulzen zu Gotsim gehören. (Cop. 36 S. 578).

Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Gottsim mit Zubehör. (Cop. 46 S. 81).

1450. Vom Erzstift zu Lehen hat zu Gotzim Claus Bruningk 2 Hufen mit einem Hof; ebenso die halbe Mark zu Wulpen, die ist wüst; ein Holzstättchen genannt die Bonitz zu Drewitz. (Cop. 36 S. 100).

65. Grabow.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der zur Kirche von Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorf und Lozede. (Reg. III. Nr. 201).

1303. 22/IX. Bischof Friedrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz die vom Herzog Albrecht von Sachsen gemachte Schenkung des Patronats der Kirche zu Moritz und bestimmt, daß der Pfarrer 2 Hufen, eine in Grabo, eine in Moritz, und den Zehnten in Moritz und den Fleischzehnten in den zur Kirche gehörigen Dörfern, das Kloster aber den Zehnten

[1]) Nordöstlich von Tuchheim liegt eine Wüstung und dicht dabei die „Gotteswiese", deren Name vielleicht auf Gotzim zurückzuführen ist.

Digitized by Google

der Äcker in den 5 Filialdörfern Zyzowe, Grabowe, Lokede, Carcowe und Wentdorp haben solle. (Reg. III. Nr. 1183).

66. Klein-Grabow.

bei Grabow, dicht östlich.[1]) (M. Bl. Burg).

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in parva Grabow. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1533. 28/X. Lutken Grabow gehört mit Großen Grabow zum gleichnamigen Schlosse. (Riedel, B. VI. S. 402).

67. Greben.

Bei Loburg.

1369. 18/X. Erzbischof Albrecht III. belehnt Henze von der Gozzow und Meyzzendorp, den Sohn Cones von Gloyne, u. a. mit 3 Hufen Landes zu Gröben und einem Holz dabei und 4 Morgen Holz zu Gröben. (Lehnb. S. 357).

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsack hat vom Erzstift zu Lehen mehrere zum Schlosse Loburg gehörige Güter, darunter in Greben 2 Hufen und einen Lehnhof. (Lehnb. S. 86).

Die Wittwe des Ritters Themo Krul hat zur Leibzucht u. a. in Groden 2 Wispel Roggen. (Ebenda S. 88).

Bern von Cerwist der jüngere hat zu Lehen 2 Wispel Roggen von 3 Hufen in Grodene. (Ebenda S. 89).

Albert und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben ebenso in Groden von einem Hofe 22 Scheffel Roggen und Gerste und 22 Pfennige und 6 Scheffel Roggen und Gerste. (Ebenda S. 91).

Henze von Gozzow und Meyzendorf, der Sohn Conrads von Gloyne, haben ebenso 4 Morgen Holz in Gröden. (Ebenda S. 88).

1400. 18/I. Erzbischof Albrecht giebt Agnes, der Frau Siverts von Ummendorf, zu Leibzucht u. a. 3 Stücke Geldes zu Kuppel und Groden. (Cop. 63 fol. 125).

1447. Hans von Barby hat vom Erzstift zu Lehen das Dorf Istebist, in der Feldmark zu Czepernik eine Hufe und eine

[1]) In der hier verzeichneten Wüstung werden die Örtlichkeiten als von Vorgrabow bezeichnet, so daß wohl nicht an der Lage der Wüstung an dieser Stelle zu zweifeln ist.

Digitized by Google

Wiese genannt die Honredich, in der Feldmark zu Groden 2 Hufen, im Holz zu Groden 8 Morgen Holz, vor Loburg 2 Wiesenblecke, vor Czepernik eine Wiese, auf der Mark zu Makernitz 4 Scheffel Roggen, im Dorfe zu Roßegan $1^1/_2$ Schock Groschen, auf dem Kletzenick 4 Langmaten u. s. w. (Cop. 36 S. 76).

1457. Caspar Arnstede hat vom Erzstift zu Lehen eine freie Hufe auf der Mark zu Groden, die hat Gevert daselbst wohnhaftig und giebt davon 2 Hühner Zins; eine Hufe und 2 Holz in den Groden, wovon Heyne Voß 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste zu Zins giebt. (Cop. 36 S. 14).

1447. Tile von Schirstedt zu Loburg hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen 3 Hufen vor Loburg, 2 Wiesen, einen halben Morgen Holz in dem Winkelbruch, 16 Morgen hinter dem Dorfe zu Groden, 2 Morgen in dem Duckeritzt, 10 Morgen Gras im Duckeritzt, 10 Scheffel Roggen von 2 Hufen zu Groden u. s. w.

1450. Der Erzbischof hat zu verleihen eine Holzstätte bei Groden genannt der borge holtz, ein Holzstättchen genannt der Dippenstal, einen Morgen Holz in dem Ciaßer Bruche, eine Wiese genannt das Weikbruck, 2 Morgen Gras genannt die Caym, eine Wiese an dem Ende bei dem Winkelbruck. (Cop. 36 S. 101).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Holzmark vor Loburg genannt die Groden, eine andere genannt die krumme Hage, ferner in der Dorfstätte zu Groden 3 Höfe und 3 Hufen. (Cop. 36 fol. 34).

1461. Caspar von Arnstedt hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 3 Hufen auf der Mark zu Groden vor Loburg. (Cop. 39 fol. 6).

1461. Sivert und Jorge von Bardeleben haben eine Menge Güter bei Loburg zu Lehen, darunter das wüste Dorf Lobbesen, die wüste Dorfstätte Kanekop, die wüsten Dörfer Goritz und Bomstorff, eine Holzmark genannt der Groden. (Cop. 39 fol. 18).

---

[1]) Außer Greden kommt zu gleicher Zeit noch Wentgröden vor, welches noch als Vorwerk nordwestlich von Loburg existiert. Es ist jedenfalls verschieden von Greden.

Digitized by Google

1462. Hans, Tyle und Heinrich von Schirstedt erhalten nach dem Tode ihres Vaters Hans vom Erzbischof Friedrich zu Lehen 11 Morgen Holz auf der Mark zu Groder bei Loburg, 4 Morgen Holz in dem Winkelbruche daselbst, eine Graswiese in dem Duckeritz hinter dem Dorfe zu Czepernick. (Cop. 36 S. 495).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete Einkünfte u. a. von $3^1/_2$ Hufen Landes von 4 Morgen Holzes zu Groden. (Cop. 69 fol. 72v).

1538. 8/VI. Der Pfarrer Ludolf Rosenmeiger zu Loburg beklagt sich, daß Jost von Randow ihm verschiedene Pächte vorenthalte und ihm auch den Zehnten von den Breiten und Hufen zu Granden auch entziehen wolle. (Kirchenvisit.-Protok. III. S. 109).

1563. 29/I. Die Kirchenvisitatoren weisen den Rat von Loburg zu Erbauung eines neuen Spitals die wüste Kirche vor der Stadt Loburg und das alte Mauerwerk der verfallenen Kapelle auf Gröden Mark zu. (Kirchenvisit.-Protok. III. S. 108).

1563. Der Schulmeister zu Loburg hat von jeder Hufe auf den Feldmarken Zumitz, Mockernitz und Groeden ein Viertel Korn Einkommen; es waren 66 Hufen.

Der Pfarre in Loburg stehen eine Anzahl Korneinkünfte zu von der Grodener Mark, die 24 Hufen umfaßt. Diese werden gegeben von Busse von Arnstedt, Stachius von Wulfen, Albrecht von Randow, Hans von Barby.

Ferner giebt Heinrich Schmediche einen Gulden 9 Groschen von 2 Wiesen zu Groeden, Jacob Huck $12^1/_2$ Scheffel Roggen von der Wiese zu Groeden; Lippold von Arnim giebt $4^1/_2$ Scheffel Roggen von der Groedenschen Hufe, Adam Balckow ebenso viel von seiner Hufe zu Groeden; Lippold von Arnim ferner $4^1/_2$ Scheffel Gerste von seiner Groedenschen Hufe. (Kirchenvisit.-Protok.).

68. Gretz.

Südlich bei Möckern. (M. Bl. Möckern.)

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter eine Hufe auf Gretzermark. (Cop. 7. D. fol. 11.)

Digitized by Google

1563. Zur Kirche in Möckern gehören u. a. 30 Morgen Landes auf Gretzer Mark, ein Wiesenplatz und eine Word.

Zum Beneficium Omnium Sanctorum gehört auch ein halber Wispel von den Gretzer Hufen.

Die Kirche zu Möckern hat $5^1/_2$ Hufe auf Gretzer und Dalchower Mark, 7 Viertel Morgen in den Gretzer Höfen.

Der Elenden-Brüderschaft in Möckern gehören 7 Viertel Landes in den Gretzer Höfen. (Kirchenvisit.-Protok.)

69. To der Groben.

Bei Plaue a. d. Havel[1]). (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

70. Grobizi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Grobizi. (Magd. Reg. I. 399.)

71. Grossen.

In der Gegend von Loburg.

1461. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Grossin in dem Dorfe 18 Scheffel Hafer, das wüst ist. (Cop. 38 fol 7.)

72. Grüneberg[3]).

Nordöstlich von Prester. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

1214. Friedrich von Kare fing den Erzbischof Albrecht und führte ihn nach Groneberch. Darnach kam der Burggraf Burchard und die Bürger sammelten sich und zogen vor Groneberch und stürmten 6 Tage mit Bliden also lange, bis man ihnen den Bischof wiedergab. (Schöffenchron. S. 139.)

---

[1]) Das Nähere s. Magd. Geschichtsbl. XXV. S. 349. — Das jetzige Görisgräben liegt in der Provinz Brandenburg.

[2]) Vielleicht dasselbe wie Güsen. Dieses wird unter diesen Lehen allerdings nachher auch noch aufgeführt. In der Belehnung von 1447 heißt es in „zu großen Judasdorffe".

[3]) Walther, Singul. Magd. VII. S. 59. Eine Holzmark Grüneberg liegt gegenüber von Barby bei Klein-Lübs. Urkunden darüber s. Magdeb. UB. I. Nr. 799. 810–813.) — Ein adeliges Geschlecht, dem auch mehrere Domherren angehörten, stammt aus dem wüsten Grüneberg.

Digitized by Google

1214/15. Der Drost Gerart gewann die Burg Groneberch mit großer List in einer Nacht. Der Bischof lieh sie ihm zum Lohne. (Ebenda.)

c. 1370. Hermann Cyliacus in Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. angulum graminis in Groneberch. (Lehnb. S. 38.)

1475. 2./XI. Hans Swede zu Magdeburg verkauft mit Zustimmung des Propstes Eberhard vom Kloster U. L. Fr. als Lehensherren $4^1/_2$ Gulden jährlich von 3 Hufen Gras auf Grunenberge Felde an Matthias Fricke. (U. L. Fr. 314.)

1479. Der Pfarrer und die Vorsteher der Kirche S. Ambrosii in der Sudenburg bezeugen, daß dem Altar des heil. Kreuzes in ihrer Kirche eine Wiese, genannt die dorpstede, zu Gronenberge von der Wittwe Henning Hoses geschenkt ist, wovon eine jährliche Abgabe an das Kloster U. L. Fr. zu entrichten ist. (U. L. Fr. 323.)

1496. 23./IV. Dorothee Swede und ihr Sohn Hans verkaufen an das Kloster U. L. Fr. den Dankeshorn auf Wiederkauf, ferner 3 Hufen Landes auf Groneberge Mark und das halbe Oberland auf Poppendorpe Mark. (U. L. Fr. 352.)

1524. In Gronenberg hat das Kloster U. L. Fr. Einkünfte, darunter vom Kloster Marien Magdalenen, dem Altar S. Martini et Silvestri in der Ulrichskirche, von einem nicht benannten Altar (S. Crucis in der Kirche S. Ambrosii) 3 Schillinge von der dorpstede; von der Apenlake daselbst 3 Pfg.

1509. 1./XII. Das Kloster U. L. Fr. giebt dem Kloster S. Marien Magdalenen u. a. 2 Hufen Landes auf Krakauer und Gronenbergischer Mark zu Lehen. (Magd. UB. III. 1474.)

73. Gruplitz.

Bei Leitzkau.

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau bezeugt, daß er vom Stift Brandenburg Schloß Grabow und das Städtchen Leitzkau mit Zubehör, darunter das Dorf Gruplitz zu Lehen empfangen habe. (Cop. 7 D. fol. 10.)

74. Klein-Gübs.

Bei Gübs, südwestlich. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

1490. 26./VI. Erzbischof Ernst bekundet, daß seine Räte einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und Heydecke

Digitized by Google

Hogenbode in Magdeburg und den Bauern von großen Gwbitz um den Anger, Weide und Viehtrift des Dorfs lütken Gwbitz bei dem See zu Sibbekeleve entschieden haben. (U. L. Fr. 338.)

75. Güssen.

Nördlich von Rosian. (M. Bl. Möckern.)

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. zu der Gussin 2 Wispel, das ist wüste. (Cop. 36 S. 262.)

Wiederholt 1461. (Cop. 38. fol. 7.)

1563. Der Pfarrer von Rosian muß die beiden Vorwerke Schweinitz und Geusen mit der Seelsorge versehen. (Visit.-Protok.)

Von der Feldmark Guessen, die 16 Hufen beträgt, wird denen von Klitzing kein Zehent gegeben. (Ebenda.)

1703. Das Vorwerk Güsen ist ganz wüste und dessen Grenze weder mit Bomstorff, Loburg, Rosian, Schweinitz noch Thümen richtig, daher man nicht weiß, wie viel Hufen zum Ackerbau und Hütung dabei vorhanden. Jetzt haben die Rosianischen Unterthanen solches von dem Amtmann zu Loburg gepachtet und darauf gesähet. (A. Magd. Cammer S. 167.)

76. Güssow.

Nördlich von Zabakuk, jetzt Vorwerk[1]). (M. Bl. Schlagenthin.)

c. 1370. Die von Bredow haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Guso das oberste Gericht und andere Güter und 2 Höfe in Altenplathow. (Lehnb. S. 84.)

1382. Gentze von Coldenhagen hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 5 Hufen in Gusow. (Lehnb. S. 201.)

1420. In der Schadensrechnung des Erzbischofs Günther gegen die Märker findet sich: N. N. verlor tho Gustow 4 Ackerpferde von 12 Mark. (Riedel A. X. 302.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote hat Gusou 2 Wagen zum Saterdeich zu stellen. (Lehnb. S. 333.)

1446. Heidenreich und die andern von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. 6 Hufen zu Guszowe. (Cop. 36 S. 578.)

---

[1]) Die alte Dorfstelle liegt östlich vom jetzigen Vorwerk.

Digitized by Google

1458. Curt von Byern hat vom Erzstift zu Lehen 4 Hufen auf dem Felde vor Gusow. (Cop. 36 S. 61.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit 2 Hufen zu Gusaw. (Gleichzeit. Abschrift.)

77. Hage.

In der Gegend von Sandau, vielleicht bei Schönfeld[1]). (M. Bl. Sandau.)

c. 1370. Engelbert und Nicolaus Gozzeken haben vom Erzbischof zu Lehen im Bezirk des Schlosses Sandau einen Wispel Roggen in villa Hage. (Lehnb. S. 85.)

c. 1400. Tydecke Burvigend hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. 13 Schillinge in civitate Sandow, zu der haghe 1 chorum siliginis. (Lehnb. S. 292.)

1446. Fritz Molendorf hat vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Schonefeld, eine wüste Dorfstätte, die heißt die Hoge, und einen See, geheißen der See zu der Hoge. (Cop 36 S. 339.)

77. Hagenbunkke.

S. Bünsche.

78. Havemark.

Jetzt Vorwerk bei Groß-Wulkan. (M. Bl. Schlagenthin.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plothe stellt Hovemerke einen Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 334.)

79. Hermsdorf.

Nördlich von Buckau, südöstlich von Ziesar. (M. Bl. Ziesar.)

80. Hohenhaven, Hohenhavele.[2])

Nordöstlich von Burg bei Parchau oder Ihleburg, genaue Lage unbekannt. (M. Bl. Parey.)

---

[1]) Nach dem Regest von 1446 muß die Ortschaft bei einem See gelegen haben. Bei dem östlich von Schönfeld liegenden Schönfeldschen und Kamernschen See (südlich) liegt eine Wüstung, bei der es „Hanausche Wörde" giebt. Neben dem See (westlich) liegt der „Hahnsche Werder", der nördlich davon der „Hanausche Werder" heißt. Jene Dorfstelle dürfen wir wohl als die des früheren Ortes Hage ansehen.

[2]) Auch ein Ministerialgeschlecht nannte sich nach dem Orte: 1211 wird Heidenricus de Honhave, 1221 Johannes de Honhaven genannt. (Holstein 63. 72.)

Digitized by Google

1117. Der Mönch Bernhard von Domersleben schenkt Hohnhavelle et Ileborch villas dem Kloster Berge. (Gesta abb. Berg. in Magd. Geschichtsbl. V. S. 377.)

1209. 16./XII. Papst Innocenz bestätigt dem Kloster Berge seine Besitzungen, darunter Duberitz, Honhave, Hilburch. (Holstein 59.)

1214. Ropertus plebanus in Honhavene ist Zeuge. (Holstein 66.)

1221. Wasmodus, presbiter de Honhaven ist Zeuge. (Holstein 72.)

1225. 7./X. Bischof Gernand von Brandenburg entscheidet einen Streit zwischen den Pfarrern Liudolf von Ihleburg und Wasmod von Honhavele dahin, daß Hohenhaven kein Filial von Ihleburg, sondern eine selbständige Kirche sein soll, und verfügt, diese Entscheidung dem Kloster Berge, welchem das Patronat über beide Kirchen zustand, in Verwahrung zu geben. (Holstein 77.)

1302. 14./X. Die Herzogin Agnes von Sachsen schenkt zu einem Seelgerät für ihre Verwandten dem Kloster Berge die Vogtei deserte ville Honhaven site apud Parchowe. Die Vogtei hatte sie vom Erzbischof Burchard, von ihr der Ritter Godeko von Zerbst zu Lehen gehabt. (Holstein 153.)

1321. Abt Bodo vom Kloster Berge kauft von den Gütern, die der Prior Erich dem Kloster geschenkt hat, 2 Hufen in Prester, Zehnten in Mistede (wüst bei Altenweddingen) und 2 Hufen Gras in Honhaven. (Holstein 184.)

1459. 23./II. Die wüste Feldmark Hogenhaven gehört zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Parchau giebt. (Holstein 308.)

1561. Die Hohenhagensche Mark sollen die von Plotho mit ihrem Vieh und Schafen aus Parey und Zerwen betreiben, ebenso die Einwohner beider Dörfer, die dafür denen von Treskow einen Tag mit Mähen dienen sollen. (A. Erzst. Nr. II. 968.)

1567. Der Rat von Burg beklagt sich, daß Georg von Treskow eine halbe Hufe Wiesen, zum Hohen Hafen belegen,

Digitized by Google

gekauft habe, obwohl sie den Bürgern der Stadt gehörte. (A. Erzst. Nr. II. 918.)

81. Hohenlobbese.

Jetzt Rittergut westlich von Görtzke. (M. Bl. Gloine).

1461. Sivert und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Reihe Güter bei Loburg, darunter das wüste Dorf Lobbesen. (Cop. 39 fol. 18).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Ruwenstete 6 Gulden jährlichen Zinses aus folgenden Gütern: einen halben Wispel Roggen auf dem Gerichte zu Hohenzias, einen halben Wispel Roggen und 10 neue Groschen auf der Mühle zu Zoppernick, einen halben Wispel Roggen und 10 alte Groschen aus der Mühle zu Padegrym, einen halben Wispel Roggen und ebensoviel Gerste auf einer Hufe Landes zu Kupel, 3½ Hufen Landes zu Groden, einer Breite Landes vor dem Frauenthor, die je einen halben Wispel Roggen, Hafer und Gerste giebt, einer wüsten Dorfstätte genannt Dernitz, einer wüsten Dorfstätte genannt Hohen Lobbese und 4 Morgen Holzes zu Groden. (Cop. 69 fol. 72v).

82. Holwege.

Bei Güsen, vielleicht südlich.[1]) (M. Bl. Parey).

1214 sind Bauern von Holwege Zeugen, als der Abt von Berge in den Besitz des Waldes Dunch eingeführt wird. (Holstein 66).

1221. 25/XI. wird eine Grenzscheidung vorgenommen zwischen den Bergischen Dörfern Klein-Seeden, Dure und Pfennigsdorf und den Plothoschen Dörfern Holewege und Güsen. (Holstein 72).

c. 1296. Die Grafen von Schwerin haben verliehen an Johannes von Plotho Holewege et Gusene et Tessen et Lubechune et Tetershagen et Resene. (Mecklenb. UB. III. S. 657).

[1]) Dicht nördlich von Güsen jenseits des Ihlekanals liegt eine wüste Dorfstelle, eine andere südlich an der Haltestelle Güsen der Berliner Bahn. Diese letztere dürfte wohl das alte Holewege sein, weil die Dunke, die im ersten Regest erwähnt wird, unweit dieser Wüstung liegt. Auch scheint die nördliche Wüstung Scharpeuker geheißen zu haben. S. Magd. Gesch. Bl. VI. S. 401. 626. Auch über das Geschlecht von Holwege.

Digitized by Google

1314. 28/V. Johann von Plotho bekennt, die Dörfer Holenweghe, Ghusene, Teterhagen, Lebeychgume, Preteyche vom Grafen Heinrich von Schwerin zu Lehen erhalten zu haben. (Mecklenb. UB. VI. S 89).

c. 1370. Krakow von Güsen hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. unum desertum locum ville dicte Holewege. (Lehnb. S. 87).

1463. 22/II. Die von Kracht haben das Dorf Güsen mit dem Hofe daselbst und den wüsten Dörfern Holewege und Wentdorf mit den dazu gehörigen Holzungen für 143 Mark an die Stadt Magdeburg verpfändet. (Cop. 6 fol. 249).

83. Jeserich.

In der Gegend von Burg. Genaue Lage unbekannt.

1362. 11/XI. Bischof Dietrich bestätigt die von Henning von Crüssow geschehene Gründung und Bewidmung der Kirche (basilica) in Ghezerik. (Riedel, A. X. S. 481).

c. 1400. Gebhard und Hildebrand von Plotho sind vom Erzbischof belehnt u. a. mit dem Dorfe Geserik, mit der Kapelle und mit allem Rechte hoch und niedrig. (Lehnb. S. 220).

1446. Arnd Treskow, Dompropst zu Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. die wüsten Dorfstätten zur Hälfte, als Wipels, Verchel, luttig und Groß Satoch und Jeseritz. (Cop. 36 fol. 523).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Jheserich. (Cop. 36 S. 377).

1459. Jserigk gehört zur Sedes Ziesar im Bistum Brandenburg. (Riedel. A. VIII. S. 419).

1514. 28/III. Bischof Hieronymus von Brandenburg inkorporiert dem Kaland in Burg die Kirche desolate ville Jheßerick. (Riedel A. XI. S. 466).

84. Jeske.

Bei Cade.[1]) (M. Bl. Karow).

1446. Heidenreich und alle anderen von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Jeske mit Zubehör. (Cop 36 S. 578).

[1]) Nördlich von Cade liegen die „Götzmathen." Sollten diese auf den alten Namen Jeske zurückzuführen sein?

Digitized by Google

1475. 8/IV. Johannes und Heinrich von Bardeleben zu Cade verkaufen an Hans von dem Werder die wüste Feldmark zu Jeske für 100 Märkische Schock Groschen wiederkäuflich. (Cop. 67 fol. 347).

1507. 22/III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit der wüsten Feldmark Geßk. (Gleichzeit. Abschr.).

85. Jeso.

Bei Möckern.

1455. 11/VIII. Graf Albrecht von Lindau und Ruppin bezeugt, daß Heinrich von Lindau an Hans Mauritz zu Magdeburg die halbe Dorfmark zu Predemitz und die halbe Dorfmark zu Jeso und 2 Höfe vor Möckern für 42 Mark wiederkäuflich verkauft hat. (Magd. UB. II. 686).

1510. 12/IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl von Ruppinschen Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter die drei halben Dorfstätten Premmenitz, Zesaw[1]) und Muschaw. (Cop. 7 D. fol. 11).

1531. 20/X. Kardinal Albrecht gestattet, daß die beiden halben Feldmarken Predenitz und Jessaw, hart vor Möckern gelegen mit 2 Höfen, auch vor jener Stadt gelegen, die an das Domkapitel wiederkäuflich verschrieben waren, vom Rate der Stadt gekauft und mit dem Schlosse vereinigt werden. (Cop. 113 fol. 222v).

1537. 4/VIII. Kardinal Albrecht verkauft dem Domkapitel das Schloß Möckern und die beiden halben Dorfstätten Predemitz und Jesow wiederkäuflich. (Riedel, A. IV. S. 184).

1575. 6/VII. Kommissarien entscheiden einen Streit zwischen Balthasar und Melchior von Arnstedt und Joachim von Barby und seinen Brüdern über die Gerichte auf den Feldmarken Roßkaw, Gesaw und Bredenitz und über 9 Hufen in Ziepel. (A. Domkap. 663)

86. Ikendorp.

In der Gegend von Grabow.[2]) (M. Bl. Burg).

[1]) Die Lesarten in diesem Aktenstück sind fehlerhaft.

[2]) Dieses Ikendorf muß bei Grabow gelegen haben, und da es zum Schlosse Grabow gehört, so muß das zum Schlosse Plaue gehörige Ikendorf ein anderes sein.

Digitized by Google

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow und die zugehörigen Dörfer, darunter Ikendorp. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1489. 28/VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. zu Wörmlitz mit $7^1/_2$ Hufen und auf dem Felde zu Ikendorf mit 2 Hufen. (Riedel. A. XXV. S. 437).

87. Ikendorf.

Lage unbekannt, doch im Bereich des Schlosses Plaue.

c. 1370. Die Brüder Albert und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben vom Erzstift zu Lehen u. a. desertam villam Ikendorp, das zum Schlosse Plaue gehörte. (Lehnb. S. 91).

88. Kähnert.

Vorwerk Kähnert bei Stresow. (M. Bl. Theesen).

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter das Dorf Koure. (Riedel. A. XXIV. S. 349).

1533. 28/X. Die wüste Dorfstätte Kener ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

89. Kallo

bei Möckern.

1329. 24/V. Bischof Ludwig von Brandenburg bestimmt, daß der Pfarrer in Wallwitz eine Hufe mit 3 Wispeln Roggen vom Dreißigsten jenes Dorfes und den Dreißigsten in Batilo (Calilo[1]) mit dem Opfer haben soll. (Cop. 456a S. 38).

1510. 12/IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Güter an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter mehrere Güter auf Möckernscher Mark und $1^1/_2$ Hufe zu Kallo. (Cop. 7 D. fol. 11).

90. Kame.

Im Bezirk des Schlosses Grabow.[2]) (M. Bl. Burg).

---

[1]) In der Überschrift der Urkunde steht Calilo. Nach diesem Orte nannte sich eine Magdeburgische Bürgerfamilie.

[2]) In der Grünthaler Forst südlich von Grabow liegt eine Wüstung, bei welcher eine Örtlichkeit „Der Kahm" heißt; südlich davon liegt der Kammerforth. Unzweifelhaft ist jene Dorfstelle das alte Kame.

Digitized by Google

1306. Das Domkapital verkauft dem Bischof von Brandenburg Schloß Grabow mit Zubehör, darunter Kame. (Riedel, A. XXIV S. 349).

1533. 28/X. Die wüste Dorfstätte Kame gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

91. Kanekop.

Nördlich von Wahlitz. (M. Bl. Neu-Königsborn).

c. 1370. Die Söhne Dietrichs von Nedelitz haben $8^1/_2$ Hufen in Kanekop auf der wüsten Mark zu Lehen. (Lehnb. S. 19).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Kanekop mit Gericht, Futter und Weide und 17 Hufen mit 17 Höfen. (Cop. 36 S. 96).

Wiederholt 1461. (Cop. 39 fol. 18).

1479. 30/VII. Friedrich von Alvensleben belehnt Wilhelm von dem Keller zu Magdeburg mit Wahlitz mit allem Zubehör unde dar harde by up Kanekoper marke mit $5^1/_2$ Hufe Landes, 36 Schillingen an 3 Hufen zu Mentz und dazu mit dem Vosberg bei dem Dunkenworde. (U. L. Fr. 322).

1479. 10/XII. Die Vettern Friedrich und Friedrich von Alvensleben gestatten, daß die Keller die genannten Güter an das Kloster U. L. Fr. verkaufen. (U. L. Fr. 325).

1493. 29/VI. Hans und Paul Woltersdorf zu Magdeburg verkaufen an Hans Law für 100 Gulden wiederkäuflich 5 Hufen auf der Mark Kanekopp, 3 Hufen und 6 Scheffel Roggen jährlich von 2 Hufen in Poten. (Magd. UB. III. 844).

1524 hat das Kloster noch die $5^1/_2$ Hufe in Canekopp, von denen es selbst 2 bebaut. (U. L. Fr. S. 396).

92. Kapitz.

Nördlich von Ziesar.[1]) (M. Bl. Ziesar).

1525. 17/I. Der Rat von Ziesar verpfändet dem Domkapitel zu Brandenburg die wüste Feldmark Kapitz vor Ziesar. (Riedel, A. X. S. 47).

[1]) Nördlich von Ziesar liegt die Kopfer Mühle, dicht dabei ist die Stätte einer Wüstung und nördlich von dieser liegen die Kobser Wiesen.

Digitized by Google

93. Alt-Karith.

Bei Karith. Genaue Lage unbekannt.

1477. 17/XI. Erzbischof Ernst vertauscht für das Erzstift mit dem Kloster S. Agnes Einkünfte aus Wismenger und Niederdodeleben gegen die Dorfstätte olden Corith, welche das Kloster vom Erzbischof Burchard heil. Gedächtnisses erhalten hatte. (Cop. 68 fol 32).

94. Carkowe, Cartowe.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der zur Kirche in Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorp und Luzede. (Reg. III. Nr. 201).

1303. 22/IX Bischof Friedrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt den Zehnten der Äcker von 5 Filialdörfern von Moritz, darunter in Carcowe. (Reg. III. Nr. 1183).

95. Kerstedt.

Lage unbekannt.

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plothe helfen die Leute von Kerstede mit 2 Wagen. (Lehnb. S. 333).

96. Kestorp.

Südwestlich von Görtzke, wo jetzt Julienhof liegt. (M. Bl. Gloine und Görtzke).

1550. 25/VIII. Bischof Joachim von Brandenburg belehnt Peter und Hans von Bardeleben u. a. mit einer Breite Landes, Kestorp genannt, vor Görtzke. (Riedel, A. X. S. 48).

97. Kirchglune.

Vielleicht bei Gloyne.

1397. 27/V. Friedrich von Gotzow verkauft mit Zustimmung des Erzbischofs Albrecht an das Kloster Ziesar die wüsten Dörfer Kerkglune, Oberglune und Wendemark. (Riedel, A. XXIV. S. 391).

98. Kirchgütter.

Bei Burg[1]) und Gütter.

[1]) Es wird bei Hermes und Weigel a. a. O. II. S. 136 unter den Feldmarken von Burg mit aufgeführt.

Digitized by Google

1470. 28/XII. Der Domherr Matthäus von Plotho und sein Bruder Hans verkaufen an Hans von Barby 20 Gulden aus ihren Einkünften von den beiden Marken Kerk Gutter und Overgutter. (Cop. 69 fol. 224v).

c. 1531. Die von Plotho beschweren sich, daß der Rat von Burg dem Schäfer des Thomas von Plotho auf Kirchengütter Mark, so die von Platho vom Erzbischof zu Magdeburg in Lehen, auch Gericht und Recht haben, die Kühe hat pfänden und in die Stadt treiben lassen; ferner, daß die Bürger von Burg gen Kirchengutter gezogen und die armen Leute geplündert; ferner alle Kelche und Meßgewänder, so in der Kirche zu Kirchengutter gewesen, weggenommen und in der S. Jacobskapelle gebracht; ebenso die Glocken; obgleich nach Tode des Erbschulzen Ninemann zu Kirchengütter, weil keine männlichen Erben vorhanden, das Schulzengericht an die von Plotho fallen mußte, hat der Rath von Burg es doch aus Claus Müller verkauft. (A. Erzst. M. II. Nr. 915).

1538. 28. Januar. Die Bauerschaft beider Gütter, Bürger zu Burg, beklagen sich beim Rate der Stadt, daß die von Plotho als Oberherren der beiden wüsten Ortschaften dort neue Ansiedler angesetzt haben zum Schaden der Büger, obgleich die seit 200 Jahren wüsten Marken seitdem von Burg aus bearbeitet waren.

Der Erzbischof Albrecht untersagt den von Plotho die fernere Besiedelung der Marken und bestätigt den Bürgern von Burg deren Besitz. (1538. Febr. 1.). (A Erzst. M. II. 915).

c. 1538. Gutter seint zwei Feltmargken, Kyrchgutter und Ubergutter.

Die Kirchgutterſche Margke hebet sich an nicht eines halben viertel Weges weith von der Stadt Borgh.

Driest, Huet und weide uff beiden Feltmargken hat gemeine Stadt Borgh.

Die Hueffen, Breiden Landes, Ackerhöffe, Rubet, wesemagks haben etliche Borger zu Borgh über hundert und villenger Jaren erblich und eigentumblich in wehren gehabt und noch haben.

Ane das die von Plotho vor weinigt Jahren sich understanden den leuthen zu Borg yhre Ackerhöffe zu nehmen und

Digitized by Google

ander leuthe doruff bauen in den felden, hueten und andere Nutzungen suchen lassen, Haben auch eine schafferey angericht etc., welches alles yhre eltern, groseltern uber vorwerte Zeit und aller Menschen gedenken nie gesucht noch gethan haben, Sonder haben sich ahn yhren gerichten und hernpachten genügen lassen, den von Borgh ahn yhrem besitze aller vorbemelten Dinge keine hinderunge gethan.

Szo hat der Rath zu Borgh an allen obemelten hueffen, Breiden Landes und Ackerhöffen den schos, etliche zinse und von wegen unses g. h. auch die steur darvon einzufordern.

Die Borgere zu Borg haben yrhe huffen, Breiden Landes und Ackerhöffe, wen sie die andern Borgern verkauft haben, zu Gutter in gerichte alse yrhe erbliche reißgutter[1]) verlassen und wieder empfangen, das haben alle alten von Plothe so haben wollen.

Die itzigen von Plothe wollens nhu nicht mehr nachgeben und sagen, daß eine huffe landes feile wurde, die wollten sie zu kaufen mechtig sein.

Wollen yrhe angefangen Dorff dormit groß machen und die Stadt Borgh also zu verderben.

Von den Höffen haben sie albereitz etlige den unsern genhomen und yrhe leuthe doruff bauen lassen, sonder alle entgeltnuß.

Die andern Höffe daran vorhindern sie den leuthen als Borgern zw Borgh yrhen gebrauch, lassen yhnen yhre korne vormeslich arrestirn, die unsern durch ihre leute zu Gutter mit yhrer wehre überlauffen, reuffen und schlahen; lassen auch denselbigen yhren muthwilligen leuthen geweldig mit Ackern und plugen angreiffen eine Breide Landes, die Hans Hane seliger von wegin seines armuts unser Capellen S. Jacobi vorsatz hat.

Item eine huffe, die unser pfarren ist incorporirt und eigenthumblich zustehet.

Und wo solche gewalt und großer muthwille nicht wirth bey den von Plothe und yhren leuthen zu Gutter, welche den Borgern zw Borgh auch allerley schaden in yhren getreiden

[1]) Reißgüter, bona ad solos cognotos transmissibilia heißen solche Güter und Sachen, welche bloß auf die nächste Niftel oder andere Weibspersonen fallen, z. B. Geradestücken. Zedler, Universal-Lex.

Digitized by Google

gethan etc. nach besage der Copey eines schriebens u. g. h. an die von Plothe etc. abgeschaft.

Szo wirth das obligen und solche beschwerunge die von Borgh dahin verursachen, das sie die funf uffgebawten heuser zw Gutter wenden, umkehren und wider ein desolat machen, wie es aldo zw Gutter über zwuhundert Jaren gewesen und wollen erwertig sein, was die von Plothe dorumme werden vornhemen, wollen die Stadt Borgh ahn die von Plothe und den yhren zw Gutter uff die wage setzen und Godt dem Allmechtigen daruber walten lassen, wer die alte Gerechtigkeit wirth behalten. —

Was anlanget den Brehmen.[1])

Der Brehmen lehet ane alle mittel uff Borgischen grunde und gehort zu dem holze zw Borgh.

Mit einer guthen bestendigen alten grenitz alse einen zweyfechtigen offinbaren graben vormalet.

Der Grabe hebt sich ahn an der Gutterschen Margke nicht eines halben Viertel Weges von Borgh belegen.

Und scheidet von einander das holtz zu Borgh (do der Brehmen zugehörigk und mit inworleibet) und die Feltmargken Gutter and Resen.

In Borgerholtze seint mehr Platze, die sonderliche nhamen alse in die Sperkinge, Olden Rade, Santfordt, Borgerheide, Wulckerbruck und der Brehmen. (A. Erzst. M. I. 915).

99. Klodrim.

Vielleicht in der Gegend von Genthin.

c. 1370. Kracht mit der einen Hand hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Klodrim einen halben Wispel Roggen und 9 Schillinge von 2 Hufen. (Lehnb. S. 89.)

1419. In der Schadenrechnung des Erzbischofs Günther gegen die Märker findet sich, daß diese 13 Pferde vor Klodrim, geachtet auf 14 Schock böhmischer Groschen, weggenommen haben. (Riedel, A. X. S. 294).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. einen Hof und 2 Hufen zu Klodrim. (Cop. 36 S. 377).

[1]) Vorwerk nordöstlich von Burg.

Digitized by Google

1458. 25/IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck, Schönfurt und Caldrune. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

1567. 30/VI. belehnt Joachim Friedrich die von Biern mit denselben Gütern. (Cop. 18 Nr. 71).

100. Klopsdorf.

Östlich von Theesen. (M. Bl. Theesen).

101. Klotzendorf.

Nordöstlich von Hohengöhren. (M. Bl. Arneburg).

c. 1400. Lorenz Schulte hat vom Erzbischof zu Lehen einen Hof in villa Clossendorp mit dem Schulzenamt. (Lehnb. S. 260).

1563. Die wüste Feldmark Klotzendorf giebt dem Pfarrer von Klietz jährlich 9 Scheffel Roggen. (Kirchenvisit.-Protok.).

1788. 16/VI. Bey Gelegenheit der Bereisung des heutigen Trüben Bruchs wurd unter andern auch die sogenannte wüste Klotzendorfer Feldmark in Augenschein genommen. Ein Theil derselben gehört zu dem Dorfe Klietz und der Deichhauptmann von Treskow zu Neuermark besitzt darauf gleichfalls eine ritterfreie Hufe. Da diese Feldmark sowohl von Klietz als Neuermarck sehr abgelegen ist, so daß die daselbst liegende Gründe von den Eigenthümern, zumal des Dorfes Klietz, dem es ohnehin nicht an Ackern fehlt, wenig oder garnicht genutzet werden können, so würden sich dieselben zur Anlage eines neuen Etablissements vorzüglich schicken, zumal die daselbst anzusetzende Colonisten Gelegenheit finden würden, Wiesengründe aus dem angrenzenden Trüben in Pacht zu erhalten und dadurch ihrer Ackerwirthschaft die Hülfe zu geben. Der Deichhauptmann v. Treskow erklärt, wie er bereit sey gegen den Zuschub von 100 Thlr. Bau-Hülfsgeldern mit Etablirung einer Colonie auf seiner Hufe den Anfang zu machen. Es entsteht also die Frage, ob darauf zu entriren und denen Klietzischen Eingesessenen unter gleichen Bedingungen ein ähnliches Beneficium zu versprechen seyn würde, auf welchen Fall nach der Versicherung des v. Treskow und andrer es an Baulustigen nicht fehlen und daselbst in wenigen Jahren eine ansehnliche Colonie zum Besten der Landes-Cultur und Wieder-

Digitized by Google

herstellung des auf der Klotzendorfer Feldmark schon in älteren Jahren gestandenen Dorfes sich ansiedeln würde, wobey der Deichhauptmann v. Treskow zu erkennen gab, daß er seine ritterfreye Hufe gegen ein von den Colonisten zu entrichtenden Grundzins für diesen Behuf sehr gern hergeben wolle. —

B. v. Hagen.

Der König befiehlt am 8. August 1788 der Kriegs- und Domänenkammer, die Sache näher zu prüfen. (A. Magd. Kammer I. 188).

102. Klützow.

Östlich von Gommern. (M. Bl. Schönebeck).

1151. Albrecht der Bär schenkt dem Kloster U. L. Fr. das Dorf Pretzien (Brithzin), einen Theil des Elbwerders, das Dorf Clutzowe und das Dorf Mose. (U. L. Fr. 20).

Diese Schenkung bezeugt 1171 Dietrich Graf von Werben, der Sohn Albrechts. (U. L. Fr. 40).

c. 1180. Bischof Wilmar tauscht Gottau vom Kloster Leitzkau für 2 Drittel des Zehnten in Clutzowe und Brizin, einen Wald und Bruch ein. (C. d. Anhalt. I. 655).

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam und am 20. Februar 1189 Papst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1219. Macharius, welcher die zur Vogtei gehörigen Abgaben in Clutzow vom Grafen Heinrich von Oschersleben zu Lehen hatte, verkauft diese auf Forderung des Meiers (villicus) Idsibaldus und der Bauern (colonorem) daselbst an das Kloster U. L. Fr. Unter den Zeugen sind Idsibaldus magister civium et omnes cives de Clutzow (U. L. Fr. Nr. 95).

1236. 28/V. Bischof Gernand von Brandenburg legt einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und dem Ritter Iwan von Dornburg über die Dörfer Klützow und Pretzien bei und bestimmt, daß der Propst des Klosters auf alle Ansprüche an den Ritter wegen Rechtsverletzungen und Schädigungen verzichtet, der Ritter entsagt allem Rechte, welches er in der Schenkgerechtigkeit (in tabernatu) von Clutzowe zu haben meint. Die Aufhebung oder Zulassung der Schenke soll im freien Willen des Propstes stehen, der Ritter soll im Dorfe Clutsowe nur 20 Schillinge Abgaben erheben, welche die Bewohner an den Gerichtstagen,

Digitized by Google

an welchen er Gericht hält, zu zahlen haben; ein Frühstück aber oder eine Mahlzeit soll der Ritter an den Gerichtstagen im Dorfe nicht erhalten. (U. L. Fr. 121).

1283. 27/VI. Graf Otto von Ascharien, Fürst von Anhalt, bestätigt die von seinem Bruder Heinrich, Domherrn von Magdeburg, vollzogene Schenkung der Vogtei in den Dörfern Pretzien und Clitsowe an das Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg. (U. L. Fr. 151).

Am 26. Mai 1285 bestätigt Erzbischof Erich diese Schenkung. Die Vogtei hatten bis dahin die Ritter Ywan und Johannes de Monte zu Lehen gehabt. (U. L Fr. 152).

1297. 26/I. Kloster Leitzkau verkauft an das Kloster U. L. Fr. den Zehnten in Clytsowe, im Dorfe und im Felde für 50 Mark. (U. L. Fr. 160).

1307. 20/V. Abt Peter von Zinna bezeugt, daß er vom Kloster U. L. Fr, das Original der Urkunde, welche Graf Otto von Ascharien diesem über die Vogtei von Klützow und Pretzien ausgestellt, erhalten hat, daß aber sein Kloster nie Ansprüche auf die Vogtei im Dorfe Clytsowe erheben wolle. (U. L. Fr. 172).

1392. 2/VI. Die Grafen Ulrich und Günther von Lindau bewidmen das Kloster Plötzke mit 22 Hufen zu Dannigkow (Danckow) und einer Breite zwischen Klunczo, Dancko und Dornbach. (C. d. Anhalt. V. 185).

1511. 23/XI. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und sein Bruder Albrecht bestätigen dem Kloster U. L. Fr. die Schenkung Albrechts des Bären (1151) betreffend die Dörfer Pretzien, Clutzow und Mose. (U. L. Fr. 364).

1524. Das Kloster U. L. Fr. hat in Dannekow Clutzower Mark 31 Hufen. (U. L. Fr. 395).

1592. Klotzscher Mark. Das Amt Gommern hat Ober- und Erbgerichte, wiewol der Propst zu Mageburg zu U. L. Fr. der auch etwa angemaßt, 31 Hufen. Diese Mark ist den Ackerleuten zu Dannigkow anno 1557 vererbt. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15).

103. Kokte.

Lage unbekannt.

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Kocte einen Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333).

Digitized by Google

104. Colditz.

Bei Loburg[1]).

1292. Erzbischof Erich übereignet dem Kloster Lehnin Coldiz mit Zubehör und alle Hofstellen auf dem Hagen neben dem Schlosse Loburg. (Riedel A. X. S. 218).

1294. 4/IV. Die Gebrüder Burchard, Ulrich und Gebhard Grafen von Lindau, entschädigen das Kloster Lehnin für zugefügten Schaden u. a. mit 4 Wispeln Hundekorn in villa Colditz. (Riedel, A. X. S. 219).

1306. Der Bischof von Brandenburg vergleicht sich mit Kloster Lehnin über den Zehnten und das Patronatsrecht in Dalchow, Colditz, Britzke und Leimbach. (Riedel, A. X. S. 227).

1457. 4/I. Kloster Lehnin verkauft an Hans von Barby seine Besitzungen zu Loburg, darunter das Dorf Colditz mit 44 Hufen und mehrere Wiesen. (Riedel, A X. S. 296).

1459. Coldiz deserta gehört zur sedes Litzke im Bistum Brandenburg. (Riedel, A. VIII. S. 419).

105. Colebik.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg schenkt dem Kloster Leitzkau u. a. das Dorf Zitzerbe mit Zubehör, nämlich dem Hofe Colibike und dem Dörfchen Vizikistorp. (Reg. I. Nr. 1529).

Bestätigt durch Bischof Balderam 1187 (Colebick) und Clemens III. 1189 (Colibik). (Reg. I. 1713. 1727).

106. Kone.

Auf dem Elbwerder bei Elbenau.

1157. Albrecht der Bär bestätigt dem Kloster Leitzkau seine Schenkungen, darunter curiam Kuene zwischen der alten und der neuen Elbe. (C. d. Anhalt. I. 441).

1208. Die Brüder Richard, Gumprecht und Arnold von Plaue übertragen dem Kloster U. L. Fr. ihre Besitzung Kone zwischen der alten und neuen Elbe. (Magd. Reg. II. 320).

[1]) Nach Magdeb. Geschichtsbl. XIII. S. 179 ist Colditz das heutige Calitz.

[2]) S. Magd. Gesch. Bl. X. S. 110. IV. S. 339. Der Koyenwall ist auf der Karte nicht zu finden.

Digitized by Google

107. Köthen.[1])

Nordöstlich von Gommern. (M. Bl. Leitzkau).

1358. 4/XII. Herzog Rudolf von Sachsen bestätigt, daß Graf Albrecht von Mühlingen-Barby dem Kloster eine Anzahl Güter geschenkt hat, darunter in dem Dorfe zu Kothene 10 Scheffel Weizen und einen Hof. (Cop. 456a S. 62).

1375. 23/X. Herzog Wenzeslaus von Sachsen genehmigt die Stiftung eines Altars im Kloster Plötzke seitens Albrechts von Ummendorf. Zur Ausstattung des Altars gehörten u. a. in dem Dorfe zu Kothen 3 Wispel und 4 Scheffel Roggen und 2 Wispel Hafer, der Schmalzehnt und ein halber Scheffel Erbsen an einem Hof daselbst. (Cop. 456a. S. 15).

1592. Kotensche Mark 9 Hufen, ist den Ackerleuten von Gommern 1557 erblich überlassen, die von jeder Hufe 2 Quadranten halb Roggen, halb Gerste geben. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15).

108. Krakau.

Dicht nordöstlich von Genthin. (M. Bl. Schlagenthin).

c. 1190. 22/II* Johann von Plotho bekundet mit Zustimmung des Erzbischofs Wichmann und der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg einen Teil des dicht bei seiner Stadt Genthin gelegeneu Dorfes Crakowe zur Erweiterung derselben der Kirche in Altenplathow (Plote) genommen und diese durch einen gleich großen Strich in Mutzsalitz entschädigt zu haben. (Magd. Reg. I 1506).

c. 1370. Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in der Mühle in Krakow einen halben Wispel Roggen. (Lehnb. S. 90).

1382. Gencze von Coldenhagen hat vom Erzstift zu Lehen u. a. einen Wispel Roggen von der Mühle in Krakowe im Bezirk des Schlosses Jerichow.

Konrad vom Werder überträgt seiner Frau Adelheid zur Leibzucht u. a. in der Mühle Krakow 5 frusta und einen Wispel Roggen. (Lehnb. S. 201. 203).

[1]) Die Mark zerfällt jetzt in die Alt- und Neu-Cöthensche Mark. — Meyer, Chronik von Gommern S. 220: Köthensche Mark, schon 1539 als wüst bezeichnet. Eine alte Kirche bestand da noch. 10 Hufen, den Ackerleuten von Gommern erblich überlassen.

Digitized by Google

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Krakow 2 Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333).

1446. Heidenreich und alle anderen von dem Werder haben vom Erzbischof zu Lehen das Dorf Brettyn, die Stremme von dem Schultenwasser zu Krakowe an bis an die Krevetduncke, ausgenommen das Mühlenwasser zu Rastorp, ein Hölzchen im Holze zu Rastorp, die Dörfer Langhusen, Golwitz, Wolterstorp, Güter zu Kare, Groß-Wusterwitz, Roggesen halb, zu Belik 12 Hufen und Straßengericht über das ganze Dorf, ferner Knobelogk, zu Rastorp einen Hof und 2 Hufen, Golgesdorf außer 2 Hufen, die dem Schulzen zu Gotsim gehören; zu lutken Wosterwitz 10 Hufen und das Straßengericht, Jeske mit Zubehör — die Mühlstätte und Wasser zu Krakowe und zu Gußowe 6 Hufen. (Cop. 36 S. 578).

1507. 22/III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit dem Wasser von dem Wasser in Krakow an bis an das Wasser zu Plothe und mit dem Mühlenwasser zu Krakow. (Gleichz. Abschr.).

1563. Der Pfarrer von Altenplathow hat in seinem Einkommen u. a. Fl. 17 Gr. Krakawisch Zehntgeld, die Kirche daselbst 20 Gr. von einer halben Hufe Landes zu Krakaw. (Kirchenvisit.-Protok.).

109. Groß- und Klein-Krakeborn.

Östlich von Prödel. (M. Bl. Leitzkau).

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter die zur Kirche von Leitzkau gehörigen due villule, que ambe Krackeborne nominantur. (v. Heinemann, (C. d. Anhalt. I. Nr. 539).

Bestätigt (c. 1187) vom Bischof Balderam (hier heißen die Orte Crudeborne) und 1190 vom Papst Clemens III. (Ebenda Nr. 655. 670).

1398. 21/XII. Peter von Zerbst aus der Neustadt verkauft an das Gangolphi-Stift die Dorfstätte zu Krakeborne, die da liegt zwischen Großen-Lubitz und dem Kloster Leitzkau im Stift Brandenburg, mit $8^1/_2$ Hufe Landes. (Magdeb. UB. I. Nr. 775).

Digitized by Google

1424. 13/VII. Graf Albrecht von Lindau bekennt, daß er vom Stift Brandenburg zu Lehen empfangen hat, das Schloß Grabau mit Zubehör, wie es Iwan der ältere und Iwan der jüngere von Wulfen zu Lehen tragen, das Städtchen Leitzkau und die Dörfer Krakeborne, Metern, Czipell, Czibbeker, Gubitz, Gruplitz, Mußkaw, Nolerstorp und Glautitz. (Cop. 7 D fol. 10).

Wiederholt 1502.

1713. 28/IV. Das Stift S. Gangolfi hat einen Streit mit dem Zerbstischen Amte Walter-Nienburg wegen der Grenzen und Gerichtsbarkeit, ingleichen wegen der Ausübung der Jagd auf der Krackeborner Feldmark zu Klein-Lübs. (A Magd. Kammer I. 387).

110. Krissel.

In der Gegend von Grabow.

1533. 28/X. Als Zubehör zum Schlosse Grabow erscheint die wüste Mühlenstätte Krissel. (Riedel, B. VI. S. 403).

111. Kritzkal.

Bei Ziesar.

1554. 29/V. Bischof Joachim erstattet dem Pfarrer von Ziesar für 2 Wiesen auf Kritzkaler Mark, die durch Anlegung eines neuen Mühlenteichs ertränkt sind, Ersatz durch eine neue Wiese, die bei der Kriczkaler Mark anfängt. (Riedel, A. X. S. 54).

1552. Zu den Einkünften des Stifts Brandenburg gehören u. a. 4 Schäfereien: vor Ziesar, zu Kritzkal, zu Schrapsdorf und zu Knobloch. (Riedel, A. IX. S. 316). -- Von den Feldmarken Tziesar, Kritzkal und Schrapsstorff wird 20—24, höchstens 25 Wispel Roggen gesät. (Riedel, A. X. S. 315).

112. Kucksdorf.

Lage unbekannt.

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben u. a. zu Lehen vom Erzstift zu Kuckstorf den Zins über alle Hufen. (Cop. 36 S. 377).

1467. Die von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen die Wiese auf der Elbe zu Kuckstorff. (Cop. 39 fol. 25).

113. Culenhagen.[1])

Auf dem Elbwerder gegenüber von Salbke.

[1]) S. Magd. Gesch. Bl. X. 99.

Digitized by Google

1189. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Kloster U. L. Fr. eine Anzahl Besitzungen, darunter den von Heinrich von Glinde, Propst von S. Sebastian, für 70 Mark erworbenen Hof Culenhaghen trans aquam versus villam Salbeke cum silva et lacu adiacente, welchen Heinrich vom Grafen Dietrich von Groiz gekauft hatte. (U. L. Fr. 66).

1311. 25/I. Ritter Hermann von Wederde zerstört die zum Nachteil des Klosters Zinna in der alten Elbe bei Plötzke gebaute Mühle und das Wehr und verspricht, daß er in der alten Elbe vom ersten Anfang (effluxu) und der neuen Elbe an durch ihren ganzen Lauf bis unterhalb Culenhagen, wo die alte und die neue Elbe zusammenfließen, keine Mühle oder Wehr (restrictum piscium) errichten wolle. (C. d. Anhalt. V. N. III. 225a).

114. Külzau.

Westlich von Schermen. (M. Bl. Niegripp).

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. villam desertam Kulzowe mit der Vogtei in Dorf und Feld. (Lehnb. S. 80).

1397. Johannes Lemmeke und Martin Michael haben vom Erzstift zu Lehen u. a. 8 Hufen in campis Kultzow. (Lehnb. S. 259).

1459. Zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau giebt, gehören auch 18 Hufen zu Kulczow. (Holstein 308).

1564. Der Kirche zu Schermen sollen durch Heinrich von Treskow 2 Hufen, dem Pfarrer 2 Hufen und der Zehnte auf der Kultzawer Mark entzogen sein. (Kirchenvisit.-Protok.)

115. Kupel.

Südöstlich von Loburg. (M. Bl. Loburg).

c. 1370. Ritter Conrad Bogelsak hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Kupel 2 Hufen.

Elisabeth, die Wittwe des Ritters Themo Krul, hat zur Leibzucht das Dorf Hohenziatz und das Dorf Kupel.

Henning vom Werder hat zu Lehen von den Gärten in Kupel 26 Hühner. (Lehnb. S. 86. 88. 91).

c. 1400. Hans Bogelsak hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in campis Cubil 2 Hufen. (Lehnb. S. 262).

Digitized by Google

1400. 18/I. Agnes, die Frau Siverts von Ummendorf, erhält vom Erzbischof Albrecht zur Leibzucht u. a. 3 Stücke Geldes zu Kuppel und zu Groden. (Cop. 63 fol. 125).

1447. Tile von Schierstedt zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 18 Scheffel Roggen, je 9 Scheffel Gerste und Hafer von 2 Hufen zu Kubel, 6 Scheffel Roggen auf der Mockeritzmühle, 4 Hühner von einer Wort zu Kubel u. a. (Cop. 36 S. 461).

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu Kupel. (Cop. 36 S. 262).

1447. Caspar von Arnstedt hat vom Erzstift zu Lehen 6 Groschen von einer Hufe zu Kuppel. (Cop. 36. S. 15).

1448. Gere von Wulfen hat vom Erzstift zu Lehen Güter zu Lobucg, 5 Hufen zu Kuppel, Rosian und Isterbies u. a. (Cop. 36 S. 585).

1450. Syvert und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. auf der Dorfstätte zu Kupel 2 Hufen und das Hauerland. (Cop. 36 S. 96).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete Einkünfte aus Kornpächten von einer Hufe Landes zu Kupel. (Cop. 69 fol. 72v).

1538. 8/VI. Der Pfarrer Ludolf Rosemeiger zu Loburg beklagt sich, daß ihm Jost von Randow einen halben Wispel Roggen von der Mühle zu Kupell vorenthält. (Kirchenvisit.-Protok. S. 109).

1563. Die Mark Kupell bei Loburg hat 26 Hufen, von jeder Hufe hat die Pfarre daselbst 5 Mandel Korn zum Zehnten. Von der Mühle zu Kupell wird ein halber Wispel Roggen der Kirche gegeben, soll aber ein Wispel sein.

Die Kirche zu Loburg hat von mehreren Bürgern Ackerpächte von Hufen zu Kupell (Kuepel). (Kirchenvisit.-Protok.).

116. Curozuzi.

Im Gau Morzani.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Curozuzi. (Magd. Reg. 1. 399.)

Digitized by Google

117. Küsel.

Wieder aufgebaut, südöstlich von Theessen. (M. Bl. Theessen.)

1306. 6./I. Das Domkapitel in Magdeburg verkauft Schloß Grabow mit Zubehör an den Bischof von Brandenburg, darunter das Dorf Kusule und die Mühle in Cusule. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1533. 28./X. Die wüste Dorfstätte Kussel gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel B. VI. S. 402.)

118. Lankhusen.

Nördlich von Brettin.[1]) (M. Bl. Schlagenthin.)

c. 1370. Arnold von Randau und sein Vetter Peter haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. dimidiam villam desertam in Lankhusen. (Lehnb. S. 84.)

Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder haben ebenso die halbe Dorfstätte zu Lankhusen. (Ebenda S. 90.)

c. 1400. Henning, Hermann, Peter und Heinemann von Randau haben das halbe Dorf Langhusen vom Erzbischof zu Lehen. (Lehnb. S. 251.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Langhusen 2 Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333.)

1446. Heidenreich und alle andern von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dörfer Langhusen, Golwitz, Woltersdorf u. s. w. (Cop. 36 S. 578.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit einem wüsten Feld zu Langenhusen, einem Hölzchen genannt Gummersdunck im Holze zu Rostorff u. s. w. (Gleichzeit. Abschrift.)

119. Leimbach.

Bei Dalchau westlich.[2]) (M. Bl. Möckern.)

1294. 4./IV. Die Gebrüder Burchard, Ulrich und Gebhard Grafen von Lindau entschädigen das Kloster Lehnin für zu-

[1]) Dicht neben einer wüsten Dorfstelle liegt der „Langkuckschе Berg" und die „Langkuckschen Breiten", welche wohl auf das alte Langhusen hindeuten.

[2]) Westlich von Dalchow an der Grenze nach Wallwitz liegt ein Feldschlag „Stucken in der Leimbach" und unweit davon weiter nach Westen eine nicht mit Namen bezeichnete Wüstung. Vielleicht ist diese das alte Leimbach. (S. Magdeb. Geschichtsbl. XIII. S. 180. 185.)

Digitized by Google

gefügten Schaden mit 15 Hufen in villa Leimbach und Gütern in Dalchow. (Riedel A. X. S. 219.)

1306. Das Stift Brandenburg vergleicht sich mit dem Kloster Lehnin über die Zehnten der Dörfer Dalchau, Colditz, Britzke und Leynbach. (Riedel, A. X. S. 227.)

1457. 4./I. Kloster Lehnin verkauft an Hans von Barby seine Besitzungen bei Loburg, darunter das Dorf Leymbach mit 15 Hufen, davon hat der Pfarrer eine, der Schulze eine und Hans Hanke eine und die wüste Dorfstätte, die alle Jahre 3 Schillinge zinst. (Riedel, A. X. S. 296.)

1563. Der Pfarrer von Dalchau hat auf Leunpker Mark eine Hufe Landes. (Kirchenvisit.-Protok.)

120. Lenitz.

Lage unbekannt.

Graf Otto von Anhalt schenkt dem Kloster Plötzke eine halbe Hufe in Lenicz (Leinz) (Cop. 456a S. 43.)

121. Lessow, Leseghof.

Südöstlich von Niegripp [1]). (M. Bl. Burg.)

c. 1370. Ritter Konrad Bogelsak hat vom Erzbischof zu Lehen eine Reihe Güter bei Loburg und eine wüste Mark in Leseghof. (Lehnb. S. 86.)

c. 1400. Konrad Bogelsak hat vom Erzbischof zu Lehen in campis Lesegow eine wüste Mark. (Lehnb. S. 262.)

1446. Günther von Freylstedt hat vom Erzbischof Friedrich im Dorf zu Drissel einen Bauernhof und 2 Hufen und Wiesen und 5 Kossätenhöfe daselbst; im Dorfe zu Lesegow das wüste Feld 7½ Hufe, in der Stadt Burg eine wüste Hofstätte. (Cop. 36 S. 166.)

1450. Claus Krege giebt einen halben Wispel Roggen von einer Hufe zu Lesgow. (Cop. 36 S. 98.)

---

[1]) Nach Wolter, Mittheil. aus der Geschichte der Stadt Burg S. 36 soll Lössau oder Lessow auf der Feldmark bei der Mark Droxelo liegen und zwar zum großen Teil in den Territorien von Detershagen und Külzau. Südöstlich von Niegripp ist eine Wüstung ohne Namen, daneben nach der Mark Droxel zu liegt der Lausebruch, weiterhin die Lausebüsche. Vielleicht steckt in diesem Lause- der Name Lessow und dürfte jene Wüstung bei Niegripp die Dorfstelle desselben sein.

Digitized by Google

1450. Gebhard von Plotho hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. im Dorfe zu Leszegowe das wüste Feld. (Cop. 36 S. 387.)

1451. Heinrich von Biern ist vom Erzbischof Friedrich mit den Gütern, die er Gebhard von Plotho abgekauft hat, darunter in dem Dorfe zu Lesegow das wüste Feld und $3^1/_2$ Hufe Landes und in Burg eine wüste Hofstätte, belehnt. (Cop. 36 S. 49.)

1461. Rudolf von Bismark hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Lesouw vor Burg 3 Hufen, die $1^1/_2$ Wispel Korn und 2 Schillinge zinsen, zu Czibkeleve eine Hufe, die 16 Scheffel Korn und Gerste und 30 Eier zinst, zu Blomdal 2 Hufen Gras, einen Wispel Korn auf dem Felde zu Luderstorff u. s. w. (Cop. 39 fol. 17v.)

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. zu Lessow vor der Burg mit einem halben Wispel Korn und 2 Hufen Landes auf der Feldmark zu Lessow. (Riedel, A. XXV. S. 457.)

1567. Der Rat von Burg beklagt sich, daß Claus von Hoppenkorff zu Petershagen die Dorfstätte auf Lesower Mark, die ein Erbreißgut gewesen und von dem Vater des Claus zu einem Lehengut gemacht ist, nach dem Tode des bisherigen Besitzers unter den Pflug genommen, obgleich sie dem Erzbischof steuerbar und der Stadt schoßbar ist. (A. Erzst. M. II. 918.)

122. Liuzewa.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Liuzewa. (Magd. Reg. I. 399.)

123. Löbekühn.

Südlich von Burg.[1]) (M. Bl. Burg.)

c. 1296. Die Grafen von Schwerin verleihen an Johannes von Plotho Holewege et Gusene et Tessen et Lubechune et Tetershagen et Resene. (Mecklenb. UB. III. S. 657.)

1314. 28./V. Johannes von Plotho bekennt, die Dörfer Holenweghe, Ghusene Tetershaghen, Lebeychgune, Preteyche vom Grafen Heinrich von Schwerin zu Lehen erhalten zu haben. (Mecklenb. UB. VI. S. 89.)

[1]) S. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 35.

Digitized by Google

1359. 12./VI. Die von Grabow verkaufen dem Kaland in Burg 2 Wispel Roggen von 2 Hufen auf dem Felde zu Lebbekune. (Riedel, A. X. S. 479.)

1439. 25./V. Gebhard Edler von Plotho beleiht den Kaland in Burg u. a. mit 2 Wispel Roggen von 2 Hufen auf dem Felde zu Lebbekun. (Riedel, A. X. S. 521.)

1497. 12./III. Gebhard Edler von Plotho giebt dem Kaland in Burg u. a. 2 und einen Wispel Roggen von 3 Hufen im Felde zu Libbechun. (Riedel, A. XI. S. 447.)

1534. 8./II. Erzbischof Albrecht belehnt die von Meyendorf mit dem Dorfe oder Dorfstätte und wüsten Feldmark Lobichun, nicht weit von dem Dorfe Schermen gelegen. (Cop. 18 Nr. 46.)

1567. Die Stadt Burg beklagt sich, daß Georg von Meyendorf mit seinen Schafen auf Lobechuner Mark, darüber er woll die Gerichte und an etzlichen Hufen die Herrenpächte hat, auf der Weide und Saat sich unterstehe und durch eine Lache habe einen Damm legen lassen, um nach Gefallen berührte Mark betreiben zu können. Die Aecker seien Erbreißgüter und gehöre der Grund und Boden etlichen Bürgern von Burg, auch seien sie dem Erzbischof steuerbar und dem Rate von Burg mit dem jährlichen Schoß verpflichtet. Hut und Trift auf dieser Mark Lobechun gehöre der Stadt Burg, welche sie ruhig genutzt hätte, ehe die von Meyendorf die Hoheit und Gericht daselbst an sich gebracht hätten. (A. Erzst. M. II. 918.)

124. Lochau.

Jetzt Vorwerk Hohenlochau bei Leitzkau östlich. (M. Bl. Leitzkau.)

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus in Leitzkau allen seinen Besitz in den Dörfern Ladeburg, Lochow und Cessarve u. a. (Magdeb. Reg. I. 1139.)

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, dorunter das Dorf Lochowe. (Magd. Reg. I. 1529.)

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam und 1189, Februar 20 Propst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727.)

Zur Kirche von Lochau gehören die Dörfer Quabiz, Wineri, Veterzib und Tuchovele. (Ebenda.)

Digitized by Google

1563. Zum Beneficium S. Andreae in Möckern gehören 6 Lochower Hufen, welche die von Arnstedt gebrauchen. (Kirchenvisit.-Protok.)

Der Elenden-Brüderschaft in Möckern gehört eine Lochower Hufe, die jährlich 8 Groschen 4 Pfennig für das Gras giebt (Ebenda.)

1575. 16./IX. Die Stadt Möckern beklagt sich bei dem Hauptmann Claus von Barby über die von Arnstedt, daß diese die Bürger an der Hut und Trift auf den Feldmarken Tudersdorp und zu Lochau hindern. (A. Domkap. 663.)

1622. Der Streit zwischen dem Domkapitel (für die Stadt Möckern) und Albrecht von Arnstedt über die Trift auf den Feldmarken Lochaw, Tudersdorff und Roschkaw wird dahin entschieden, daß die Bürger an der Trift daselbst nicht gehindert werden sollen. (A. Domkap. 663.)

125. To der Loiven.

Bei Derben nordöstlich[1]) (M. Bl. Genthin.)

c. 1400. Die Brüder Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark to der Loven. (Lehnb. S. 219.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu der Loven. (Cop. 36 S. 377.)

126. Lüben.

Nördlich von Burg. (M. Bl. Parey.)

c. 1400. Die Brüder Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. das halbe Dorf Luben mit allem Rechte. (Lehnb. S. 220.)

1423. 13./V. Gebhard Edler von Plotho verpfändet der Stadt Burg das Dorf zu Luben und die Dorfstätte und das dabei gelegene große und kleine Wentdorp. (Riedel A. X. S. 496.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das halbe Dorf zu Lubyn mit allem Rechte. (Cop. 36 S. 377.)

[1]) Bei Derben heißt eine Oertlichkeit die Leue und der Leuenwinkel, nördlich davon liegt der Löwenberg.

Digitized by Google

1449. 9./VII. Gebhard, Claus, Jacob, Domherr zu Magdeburg, Caspar, Hans und Otto von Plotho verkaufen mit Zustimmung des Erzbischofs Ernst und des Herzogs Friedrich von Sachsen als Lehnsherren dem Rate der Stadt Burg das Dorf und die Dorfstätte Luben mit dem großen und kleinen Wentdorffe dabei gelegen für 1450 rheinische Gulden. (A. Erzst. M. II. Nr. 913.)

1530. Der Kardinal Albrecht entscheidet einen Streit der Brüder von Plotho mit dem Rate von Burg wegen des Dorfs und der Dorfstätte Luben mit dem großen und kleinen Wentdorf dahin, daß die Plotho allen ihren Ansprüchen darauf entsagen, wogegen der Rat von Burg an Balthasar von Plotho 500 Gulden zu Magdeburg in der Herberge zum goldenen Arm zahlen soll. (A. Erzst. M. II. Nr. 913.)

1531. 27./IV. In einem Vertrage zwischen denen von Plotho und der Stadt Burg wegen der Lubenschen Feldmark wird bestimmt, daß jene zur Lehenware nur 10 fl. nehmen sollen. (A. Erzst. M. II. 918.)

1531. 14./VIII. Herzog Johann von Sachsen bekennt, daß Balthasar von Plotho für das Dorf Luben, die Sächsische oder Herren-Luben genannt, samt großem und kleinem Wenddorf die Afterlehen und Lehensfolge haben solle. (A. Erzst. M. II. Nr. 913.)

1531. 11./X. Kardinal Albrecht bestätigt einen zwischen der Stadt Burg und den Edlen von Plotho geschlossenen Vergleich über das Dorf Luben mit dem großen und kleinen Wentdorfe dabei. (Riedel, A. XI. S. 467.)

1561 14./V. Die von Plotho sollen die Bürger von Burg mit der Feldmark Lüben beleihen gegen 20 fl. Lehenware. (A. Erzst. M. II. 918.)

127. Lüdersdorf.

Bei Burg, südöstlich.[1]) (M. Bl. Niegripp).

1221 ist Thidericus de Luderstorp Zeuge. (Holstein 72.)

1349. 18./X. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt die vom Kaland geschehene Bewidmung des Altars S. Crucis

[1]) Vgl. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 43.

Digitized by Google

in der Nicolai-Kirche zu Burg, darunter mit 2 Hufen in campis ville Luderstorp. (Riedel, A. X. S. 469).

Am 14. November 1351 befreit der Bischof diese Güter von den Kommunallasten. (Ebenda S. 475).

c. 1400. Nicolaus Czipol hat vom Erzbischof zu Lehen $1^1/_2$ Hufe in campis Luderstorp, von der $1^1/_2$ Wispel Roggen gegeben wird. (Lehnb. S. 219).

Johannes Lemmeke und Martin Michahel haben 30 Scheffel Roggen und 3 Schillinge in villa Ludirstorff. (Ebenda S. 259).

1446. Claus Hinrichs, Bürger zu Burg, hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen empfangen 2 Hufen auf dem Felde zu Luderstorff gelegen. (Cop. 36 S. 209).

1450. Heyne Kates hat vom Erzstift zu Lehen eine Hufe zu Luderstorff zu 14 Scheffeln Weizen, 10 Scheffeln Roggen, 4 Scheffeln Hafer und 3 Schillingen Pacht. (Cop. 36. S. 100).

1450. Die von Schoren haben vom Erzbischof zu Lehen mehrere Güter auf Luderstorff Mark. (Cop. 36 fol. 99).

1452. Stefan Randow, Bürger der Neustadt Magdeburg, und seine Frau Kunne haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen eine Hufe zu Obergütter und einen Wispel Roggen von 2 Hufen daselbst, 14 Scheffel Weizen, 11 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer und 3 Schillinge von einer Hufe zu Luderstorff vor Burg, 6 Schillinge Pfennige und eine Hufe daselbst zu Luderstorff, 11 Scheffel Roggen und 11 Scheffel Gerste auf einer Hufe zu Nyendorf vor Burg. (Cop. 36 S. 421).

1461. Rudolf von Bismark hat vom Erzstift zu Lehen u. a. einen Wispel Korn auf dem Felde zu Luderstorf. (Cop. 39 fol. 11v).

1463. Hans Katte soll vom Erzbischof Friedrich mehrere Korngefälle und Geld an einer Hufe Landes zu Luderstorff bei Burg gelegen nach dem Tode der jetzigen Inhaberin Kunne, der Witte Stefans von Randow, zu Lehen erhalten. (Cop. 36 S. 308).

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit einer Hufe auf der Feldmark zu Luderstorff. (Riedel, A. XXV. S. 437).

Digitized by Google

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter Luderstorp ganz. (Cop. 7 D fol. 11).

1563. Das Beneficium Martini zum Altar in der S. Nicolai-Kirche zu Burg besteht in 7 Wispeln Korn von 2 Hufen auf Luderstorffer Mark. (Kirchenvisit.-Protok.).

1571. 24./IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder u. a. mit 14 Scheffel Weizen, 11 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer und 3 Schilling Pfennigen an einer Hufe zu Luderstorff, ferner mit 6 Pfennigen und einer Hufe zu Luderstorf. (Or.).

128. Luthenitz.

Jetzt Vorwerk südlich von Möckern. (M. Bl. Möckern).

1447. Das halbe Dorf zu Lutenitz mit allem Rechte hatte Hans von Lindow von den von Veddern zu Lehn. (Cop. 36 S. 14).

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Heine und Ludolf von Alvensleben u. a. mit dem halben Dorfe Luthenitz. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252).

1543. 27./IX. Der Coadjutor Johann Albrecht entscheidet einen Streit zwischen einem Bürger von Burg und dem Richter und den Schöffen zu Lutenitz binnen Mockern gelegen. (Cop. 73 Anh. fol. 10v).

1563. Das Hospital S. Nicolai zu Möckern hat 2 Breiten auf Luthenitzer Mark. (Kirchenvisit.-Protok).

129. Luzede, Lokede.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der zur Kirche von Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorf und Luzede. (Reg. III. Nr. 201).

1303. 22./IX. Bischof Friedrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz den Zehnten in den 5 Filialdörfern von Moritz, darunter in Lokede. (Reg. III. Nr. 1183).

---

[1]) Vergl. Wolters, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 36.

Digitized by Google

130. Madel.

Jetzt Vorwerk von Pietzpuhl. (M. Bl. Burg).

1533. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow wird die wüste Dorfstätte Madel genannt. (Riedel B. VI. S. 403.

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland in Halle sprechen den Bürgern von Burg die Hut und Trift auf der Heide zu Grabow und auf Pietzpuhler, Schaliebener, Madelmark u. s. w. zu. (A. Erzst. M. II 918).

131. Mahlitz.

Wieder aufgebaut.[1]) (M. Bl. Arneburg.)

1550. Jacob und Hans von Restorp haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Scharlubbe mit dem See, die wüste Dorfstätte Malitz. (Cop. 36 S. 451).

132. Malwitz.

Westlich von Güterglück. (M. Bl. Barby.)

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Gebrüder Alemann mit verschiedenen Gütern bei Gommern, darunter mit dem Schultheißenamte in Malwitz. (Magd. UB. II. 869).

133. Markow.

Lage unbekannt.

1420. Erzbischof Günther beschwert sich über die Beschädigungen seiner Unterthanen durch die Märker; darunter: N. N. verlor eyn pherd zu Markow von VI mark, daz tete Claus von Cloden etc. (Riedel, A. X. 302).

1450. Zum Deichbau stellt nach dem Deichrecht von Plothe Marcowe 2 Wagen. (Lehnb. S. 333.)

134. Marquede.

Jetzt Rittergut, nördlich von Jerchel. (M. Bl. Vieritz).

c. 1440. Zum Deichbau stellt nach dem Deichrecht von Plothe Magkede 3 Wagen. (Lehnb 333).

135. Mehlsdorf.

Schäferei zu Rottstock gehörig, südlich von Steinberg.[2]) (M. Bl. Glienecke).

---

[1]) Die alte Dorfstelle liegt dicht nördlich des jetzigen Dorfes.

[2]) Unweit südwestlich der Schäferei liegt eine Wüstung, die wohl dem Orte Mehlsdorf zuzuweisen ist.

Digitized by Google

136. Metern.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter Slaudiz und Meterne, die damals von Wenden bewohnt und künftig, wenn sie von Deutschen besessen werden, den dritten Teil des Zehnten dem Kloster entrichten sollen. (Magd. Reg. I. 1529).

c. 1187. Bischof Balderam bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. 2 Hufen in Zebekere, wofür dieses 2 Teile des Fruchtzehnten in beiden Dörfern Meterne und Slautitz, ferner die Parochie Leitzkau, wozu auch Meterne gehört, welches den dritten Teil des Zehnten dem Priester entrichten soll. (Magd. Reg. I. 1713).

1189. 20./II. Papst Clemens bestätigt ebenso die Abgabe des Fruchtzehnten von den Dörfern Meterne und Slautitz, sowie auch des Viehzehnten, einiger Kornzinsen und des dritten Teils des Zehnten vom Weinberg, der an den bischöflichen Weinberg angrenzt. (Magd. Reg. I. 1727).

1228. 21./XII. Bischof Gernand von Brandenburg schenkt dem Kloster Leitzkau 4 Wispel Weizen jährlich aus dem Dorfe Meterne. Unter den Zeugen: Godescalcus villicus de Meterne et eiusdem ville cives. (Magd. Reg. II. 861.)

1275. 18/VII. Bischof Heinrich von Brandenburg schenkt dem Kloster Leitzkau zur Verbesserung des sehr dünnen Klosterbiers eine Getreidehebung von 2 Wispeln Weizen jährlich aus dem Dorfe Metern. Unter den Zeugen ist der bischöfliche Vogt Johannes in Metern. (Magd. Reg. III. 194.)

c. 1308. Bischof Friedrich von Brandenburg schenkt dem Kloster Plötzke 3 Hufen und eine Hofstelle im Dorfe Meterne (Magd. Reg. III. 1175).

1330. 13./VII. Heinrich von Gommern, genannt von Wederde, und seine Söhne vertauschen ihre Mühle zu Pretzien mit dem Dorfe und dem Dorfe Twargaw gegen die Dörfer Jüterglück, Schora, Wallwitz, Micheln (Muchel) und Materne. (C. d. Anhalt. III. 577).

1336. 8./IX. Bischof Ludwig von Brandenburg überweist einem Altar in der Marienkapelle zu Zerbst Güter in

Digitized by Google

Groß-Lübars und einen Wispel Roggen in villa Mecteren. (Riedel, A. XXIV. S. 361).

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau belehnt den Bischof von Brandenburg mit dem Städtchen Leitzkau und den dazu gehörigen Dörfern, darunter Metern. (Riedel, A. XXIV. S. 416).

137. Mohlenspul.

In der Gegend von Pietzpuhl.

1553. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow erscheint die wüste Mühlenstätte Mohlenspul.[1]) (Riedel, B. VI. S. 403.)

138. Mockernitz.

Südlich von Loburg. (M. Bl. Lindau).

c. 1370. Claus Valdorp zu Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen in campis Mockernisse je einen halben Wispel Roggen und Gerste. (Lehnb. S. 44).

Nicolaus von Boldendorp hat ebenso je einen halben Wispel Roggen und Gerste ante Louborch in campis Mockernick. (Ebenda S. 86).

1400. Wilrike hat vom Erzstift zu Lehen einen Wispel Roggen in villa Mockernicz und einen Garten ante opidum Loburg. — Außerdem kommen noch einige Lehen in Mockernicz vor. (Lehnb. S. 263).

1447. Hans von Barby hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 4 Scheffel Roggen auf der Mark zu Mokernitz. (Cop. 36 S. 76).

1448. Gere von Wulfen hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 2 alte Groschen Zins auf der Mark zu Mockernitz. (Cop. 36 S. 585).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. auf der Dorfstätte zu Mockernitze 9 Hufen Zinsgut und 2 Hufen Pachtgut. (Cop. 36 S. 96).

1457. 4./I. Kloster Lehnin verkauft seine Güter zu Loburg und im Magdeburgischen an Hans von Barby, darunter Gehölze, welche an das Holz von Mockernitz stoßen. (Riedel, A. X. S. 295).

[1]) Außer dieser Mühle wird auch noch (ebenso wie in der Urkunde von 1306) die Rohrmühle genannt und hinter der Mühle in Bernbaum die vier lybken Mohlen, die unbekannt sind.

Digitized by Google

1564. Der Schulmeister von Loburg hat von jeder Hufe auf den Feldmarken Zumitz, Mockernitz und Gräden ein Viertel Korn Einkommen; es waren 66 Hufen.

Die Pfarre von Loburg hat von der Mark Mockernitz, die 20 Hufen umfaßt, Kornpächte und von den Worden daselbst 30 Mandel.

Der Kirche zu Loburg zahlen eine Anzahl Bürger Pächte von ihren Mockernitzischen Hufen.

139. Molnitz.

Nordwestlich von Schollene am Nierower See. (M. Bl. Schollene.)

1563. Der Pfarrer von Schollene hat einen Ort Landes, die Molnitz genannt, samt einer Wiese unter seinem Einkommen. (Kirchenvisit.-Protok.).

140. Mosane.

Nordwestlich von Körbelitz. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1292. 13./VIII. Erzbischof Erich bestätigt die Bewidmung des Altars des Heil. Secundus im Dom, darunter mit 2 Hufen in Mosane, seitens des Domherrn Walter von Meißen. (Magd. UB. I. Nr. 181).

1564. Der Pfarrer von Körbelitz hat die dreißigste Mandel von allerlei Korn zu Mosen. (Kirchenvisit.-Protok).

c. 1660. Dem Stift S. Nicolai zu Magdeburg gehört die Mosaner Mark bei der Dompropstei Dorf Kerbelitz gelegen doch ohne die Gerichte. (Or. S. Nic. A. 22).

141. Mundzoy.

Bei Parchen, wohl östlich.[1]) (M. Bl. Parchen).

1197. Abt Reinbod von Kloster Berge gründet an der Grenze der Dörfer Parchau[2]) und Dure das Schloß Mundzoye. (Gesta abb. Berg. in Geschichtsbl. V. S. 381).

1209. 16./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter castrum Mundzoy. (Holstein 59).

1458. 25./IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten

[1]) Östlich von Parchen liegt eine alte Burg und dabei die alte Hauswiese und Altenhauser Breiten, was auch auf eine alte Burg (Haus) deutet.

[2]) Dies kann nur Parchen sein, bei welchem das wüste Dure liegt; Parchau ist viel zu weit entfernt.

Digitized by Google

Burg Dogemund und meheren Dörfern und Dorfstätten. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

Wiederholt vom Administrator Joachim Friedrich für die von Biern 1567, 30./VI. (Cop. 18 Nr. 71).

142. Muschawe, Musowe.

Bei Leitzkau östlich. (M. Bl. Leitzkau, Lindau).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster seinen Besitz, darunter das zur Kirche Leitzkau gehörige Muschawe. (Magd. Reg. I 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 (Musowe) und Papst Clemens III. am 20. Februar 1189 (Muschowe). (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1228. 21/XII. Die Bewohner von Muschowe sind Zeugen. (Magd. Reg. II. 861).

1424. 13/VII. Graf Albrecht von Lindau belehnt den Bischof von Brandenburg u. a. mit dem Städtchen Leitzkau und dem dazu gehörigen Dorfe Mutzkow. (Riedel, A. XXIV. S. 416).

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter die drei halben Dorfstätten Premmenitz, Zesaw und Muschaw. (Cop. 7 D. fol. 11).

143. Nebelitz.

Östlich von Gommern.

1333. 21./IX. Der Domherr Hermann von Wederde und seine Brüder Eberhard und Friedrich gründen einen Altar oder Kapelle in ihrer Stadt Gommern und statten sie mit einer Anzahl von Abgaben aus dem Dorfe Nebelitz aus. (Cop. 456a S. 48).

1358. 4./XII. Herzog Rudolf von Sachsen bekennt, daß Graf Albrecht von Mühlingen dem Kloster Plötzky mehrere Güter, darunter in Nebelitz 16 Scheffel Korn, 24 Scheffel Hafer und 1 Pfund Magdeb. Pfennige vermacht habe. (Cop. 456a S. 62).

1365. 29./IX. Graf Günther von Mühlingen bewidmet den von Gerhard von Wederde gestifteten Altar in der Kirche zu Gommern mit Gütern daselbst und 30 Scheffeln Hafer in villa Nebelitz. (C. d. Anhalt. IV. 331).

Digitized by Google

1375. 23./X. Herzog Wenceslaus von Sachsen genehmigt die von Albrecht Ummendorf geschehene Widmung eines Altars des heil. Kreuzes, S. Petri und S. Ursulae im Kloster Plötzke. Dieser wird ausgestattet u. a. mit 4 Wispel 21 Scheffel Roggen, einem halben Wispel Weizen, $4^1/_2$ Wispel und 2 Scheffel Hafer und 21 Scheffel Gerste an dem Dorf Nebelitz, 16 Schillingen Magdeb. Pfennige an dem Zins und einem freien Hof daselbst. (Cop. 456a S. 15).

1376. 25./IV. Die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen bestätigen die Gründung und Bewidmung eines Altars des heil. Livinius und der heil. Barbara in der Kirche zu Loburg durch ihren Dienstmann Jordan von Neindorf, unter den Gütern sind 9 Scheffel Roggen zu Nebelitz. (C. d. Anhalt. IV. 481).

1392. Ludowicus Fabri plebanus in Nebelicz — Johannes Wilckens, Johannes Berbam, Hermann Cunen, villani in Nebelitz sind Zeugen. (Cop. 456a S. 117).

1559. Zur Sedes Litzke des Bistums Brandenburg gehört auch Nebeliz. (Riedel, A. VIII. S. 419).

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Brüder Alemann mit verschiedenen Gütern bei Gommern, darunter mit dem Schultheißenamte in Nebelitz. (Magd. UB. II 869).

1592. Neblitzer Mark hat 27 Hufen 4 Morgen an der Vehlitzer Flur gelegen und grenzet mit dem Dorf Wallwitz und Dannigkow. Das Amt Gommern hat die Gerichte. Sie ist den Einwohnern von Vehlitz durch Herzog Johann Friedrichs Amtmann Bastian von Wambach erblich gelassen (1541 am Sonntag Laetare). — Die Nebelitzer Wiesen an der Ehle bei Vehlitz und die Dorfstätte hat Herzog August der Gemeinde Vehlitz gegen 95 fl. an das Amt Gommern und gewisse Dienste verschrieben 1504 Mariae Geburt. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15).

144. **Netruzina**, 145. **Nezezowa** und 146. **Neznini.** Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Netruzina, Nezezowa und Neznini. (Magd. Reg. I. 399).

Digitized by Google

147. Nirekendorf.

Das heutige Redekin.[1])

148. Niendorf.

Nordöstlich bei Biederitz. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1188. Erzbischof Wichmann übereignet dem Stift S. Nicolai für Besitzungen in Parchau die Dörfer Nyendorp und Mosere. (Magd. Reg. I. 1723).

c. 1370. Johannes Gotgemak zu Madgeburg hat vom Erzbischof zu Lehen: Güter in Burg, 2 Hufen in Nyendorp einen Hof in Biederitz u. s. w. (Lehnb. S. 10).

Der Priester Thilo Wynninge und sein Bruder Jacob ebenso eine Hufe in Nyendorp trans Albeam. (Ebenda S. 22).

Johannes Lose aus Magdeburg ebenso 15 Scheffel Hafer, einen Morgen Lehngut und 2 Scheffel Roggen und Gerste in campis Niendorp. (Ebenda S. 35).

Johannes Persyk hat ebenso in Königsborn 4 Hufen und einen Hof, in Nyendorp 2 Hufen und einen Hof, in Byderitz 6 Schillinge und 15 Hühner u. s. w. (Ebenda S. 40).

Arnold und Reyner von Schartau ebenso in Byderitz und in Nygendorp 3 Scheffel Hafer und $7^1/_2$ Schilling. (Ebenda S. 51).

Friedrich, Conrad und Otto von Beliz haben in villa Nyendorpe 4 Wispel Roggen und Gerste und 2 Hufen. (Ebenda S. 80).

1370. 29./VI. Erzbischof Albrecht giebt der Frau des Ritters Konrad Bonyke zum Leibgedinge u. a. einen Hof zu Biederitz und 6 Hufen zu Nyendorf. (Cop. 32 S. 41).

1447. Tile von Schierstedt zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 24 Groschen, 3 Hühner zu Nyendorf von wüsten Worden und 28 Groschen von $3^1/_2$ Hufe zu Biederitz. (Cop. 36 S. 461).

1447. Die Brüder Ludolf und Heyne von Alvensleben haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. einen Hof zu Nyendorff bei Biederitz. (Cop. 36 S. 13).

1450. Die Byderitz haben vom Erzstift zu Lehen auf Nyendorffer Mark 3 Hufen und 3 wüste Höfe. (Cop. 36. S. 100).

[1]) Magd. Geschichtsbl. III. S. 15.

Digitized by Google

1501. 19./II. Ein Streit des Klosters S. Lorenz in der Neustadt mit dem Kirchenvorsteher in Biederitz über 2 Hufen in Niendorff bei Biederitz wird dahin entschieden, daß dem Kloster jährlich ein Zins von 1 Gulden gegeben werden soll. (Cop. 378 fol. 113v.)

149. Niendorf.

Südlich von Burg. (M. Bl. Burg).

1339. 23./II. Bischof Ludwig von Brandenburg bestätigt dem Pauls-Altar in der Pfarrkirche zu Burg gewisse Schenkungen, darunter eine Hufe in campo Nyendorp, die Fricko von Wanzleben geschenkt hat. (Riedel A. X. S. 465).

1354. 18./XI. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt die Schenkung an die S. Georgs-Kapelle zu Burg, darunter 3 Hufen im Felde des Dorfes Nyendorp. (Riedel, A. X. S. 477).

1397. Johannes Lemmeke und Martin Michahel haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in Nyendorp 12 Scheffel Getreide.

c. 1450. Martin Zcolner giebt $4^1/_2$ Viert und 2 Pfennige Zins zu Niendorf bei Burg. (Cop. 36 S. 67).

1450. Zu Nyendorf bei Burg haben Hans von Burg und Hans von Barby 4 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Hafer und 16 Groschen Zins als erzbischöfliches Lehen. (Cop. 36 S. 98).

1450. Bastian Smid hat vom Erzbischof zu Lehen auf Nyendorffer Mark Pachtmaß. (Cop. 36 S. 100).

1452. Stefan Randow in der Neustadt Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. je 11 Scheffel Roggen und Gerste auf einer Hufe zu Nyndorff vor Burg. (Cop. 36. S. 421).

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit 13 Scheffeln Korn auf dem Felde zu Nigendorff vor Burg, welches Hundkorn heißt. (Riedel, A. XXV. S. 447).

1563. Der Kapelle S. Georgii vor Burg gehören $4^1/_2$ Wispel halb Roggen, halb Gerste von 4 Hufen zu Niendorp. (Kirchenvisit.-Protok.).

150. Niendorf.

Von Camern südöstlich, wo jetzt Hohencamern liegt. (M. Bl. Sandau).

c. 1400. Gerhard von Rodensdorf hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. einen Hof des Herrn von Komere (Kamern) und 14 Hufen in campis Nyendorpe. (Lehnb. S. 261).

Digitized by Google

1563. Der Pfarrer zu Camern hat in seinem Einkommen eine Breite zu Niendorff, eine Breite, genannt das alte Dorf. (Kirchenvisit.-Protok.).

151. Niendorf.

Bei Leitzkau.

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus zu Leitzkau allen seinen Besitz in den Dörfern Govene und Niendorp und alles, was er dicht bei dem Dorfe Leitzkau unter dem Pfluge hat. (Magd. Reg. I. 1139.)

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter die Dörfer Niendorp und Gawene. (C. de. Anhalt I. 539.)

Ebenso Bischof Balderam um 1187 und Papst Clemens III. am 20. Februar 1190. (Ebenda 655. 670.)

152. Nienholz.

Bei Zibkeleben.

1348. 26./II. Die Brüder Hans und Thyle Odylie pachten vom Stift S. Nicolai $2^1/_2$ Hufe Gras auf der Mark Nyenholte bei ihrem neuen Hofe zu Zibkeleben gelegen für 20 Schillinge jährlich. (Magd. UB. I Nr. 401.)

1221. 20./IX. Zur ersten Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehörte u. a. der vom Kloster Zinna gekaufte Zehnte von Nienholte. (Magd. Reg. II. 640.)

153. Niepliz.

Nordöstlich von Lützgenziatz. (M. Bl. Theesen.)

992. 28./IX. König Otto I I. giebt im Tausch an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Neupliz. (Magd. Reg. I. Nr. 399.)

1313. Bischof Friedrich von Brandenburg überreicht dem Kloster Lehnin den Dreißigsten von den Dörfern Cyas und Nipeliz, que eidem ville Cyas attinet incorporata. (Riedel, A. X. S. 330.)

1446. Achim von Krachow (Kracht) hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. Nybeliz. (Cop. 36 S. 254.)

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Niepeliz. (Cop. 38 fol. 45.)

Digitized by Google

Caspar von Arnstedt hat ebenso Güter bei Loburg und das halbe Dorf Nuplitz. (Cop. 39 fol. 6.)

154. Nolersdorf.

Bei Leitzkau.

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau bekennt, daß er vom Stift Brandenburg das Schloß Grabow und das Städtchen Leitzkau mit Zubehör, darunter das Dorf Nolersdorf[1]) zu Lehen erhalten habe. (Cop. 7 D. fol. 10.)

155. Nosdorf,

Östlich von Schartau. (M. Bl. Niegripp.)

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. desertam villam Nostorp cum superiori iudicio et VI choros pachtuales et X modios avene et ibidem in campis unum stagnum, quod vocatur de Dunkerse. (Lehnb. S. 80.)

1404. 18./XI. Ritter Otto von Belitz verkauft dem Domdechanten Johann von Redekin das Dorf und Dorfstätte Nostorp bei Burg. (Or. Erzst. M. XVIII. 29.)

1405. 13./I. Erzbischof Günther bestätigt den Kauf des Dorfes Nostorpe prope opidum Borch, que nunc est deserta und zweier Hufen in Insleben dem Domdechanten Johann von Redekin, der damit den neu zu gründenden Altar S. Severi im Dom bewidmen will. (Or. Erzst. M. XVIII. 31.)

1447. Mewes Czabel hat vom Erzbischof zu Lehen Güter zu Niegrip und einen See auf der Mark zu Notstorf gelegen, die Dunckersee genannt. (Cop. 36 S. 108.)

1450. Lochow giebt einen halben Wispel Roggen von einer Hufe zu Nostorp. (Cop. 36 S. 99.)

1451. 14./II. Der Propst Eberhard vom Kloster U. L. Fr. bezeugt, daß die Kirche in Burg eine Hufe auf der Mark Blumenthal gegen eine Hufe zu Schartau und einen halben Hof in dem wüsten Dorfe Notsdorf mit der Pfarre in Schartau vertauscht hat. (U. L. Fr. 280.)

1458. Die Brüder Arnd von Treskow Dompropst und Heinrich und die Brüder Rüdiger, Hans, Wiprecht und Arnd

[1]) In demselben Cop. fol. 11 steht eine Wiederholung der Belehnung von 1502, darin wird dieser Ort Nebersdorf genannt.

Digitized by Google

von Treskow haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen zu Niegripp einen freien Hof, den See Dunckersee auf der Mark zu Nosdorf. (Cop. 36 S. 639.)

1496. 26./V. Hans von Belitz beleiht Claus Scermer zu Burg mit mehreren Einkünften aus Burg, u. a. mit 2 Vierding von einem Horn, genannt die halbe Hufe, zu Nostorp auf dem Felde to der lake to ringh umme. (Or. Burg 10a.)

1563. Der Pfarrer von Schartau hat in seinem Einkommen die dreißigste Mandel auf Schartauer und Natzdorfer Mark. Der Küster hat ein Viertel Roggen von jeder Hufe auf den Feldmarken Notzdorf, Gossel und auf der Fünder, welche die von Burg unter sich haben. Die Kirche zu Schartau hat eine Wiese auf Notzdorffer Mark, von welcher sie einen Gulden und ein Pfund Wachs jährlich hat. (Kirchenvisit.-Protok.)

156. Nuhil.

In der Gegend von Grabow.

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Bistum Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in Nuhil. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1533. 28./X. Die Mühle zu Nechelin ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403.)

157. Oberglune.

Bei Gloyne.

1397. 27./V. Erzbischof Albrecht bestätigt, daß Friedrich von Gotzow dem Kloster Ziesar die drei wüsten Dörfer Kirchglune, Oberglune und Wendemark verkauft hat. (Riedel, A. XXIV. S. 391.)

1703. Bei Gloyna liegt eine wüste Feldmark, woselbst vor diesem ein Dorf gestanden, so Obergloina genannt worden. Wie viel Acker dazu gehört, weiß man nicht, muß ausgemessen werden. Der Acker wird von den Untergloynaschen beartet. (A. Magd. Cammer I. 167.)

158. Obergütter.

Südlich von Gütter. (M. Bl. Burg.)

---

[1]) S. Magd. Geschichtsbl. III. S. 8. V. S. 219. — Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 38.

Digitized by Google

c. 1398. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben u. a. vom Erzstift zu Lehen villam Guttere hogest und sydest cum onmi iure. Item dy dorfstede to overen Guttere mit 10 Hufen hogist und sydest et cum omni iure, dy dyke und holte und die watere, dy twischen den marken leggen. (Lehnb. S. 219.)

1447. Die Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Obergütter 16 Hufen mit der Mühle auf der Ihle abwärts der Kirche. (Cop. 36 S. 377.)

1452. Stefan Randow hat vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Hufe zu Obergütter und einen Wispel Roggen und 2 Hufen daselbst. (Cop. 36 S. 421.)

1470. 12./X. Otto von Plotho verkauft an Cone Dosmund wiederkäuflich seinen vierten Teil aller Güter und Gerechtigkeiten in den Dörfern Gutter und Obergutter und 3 Wiesen Gras zu Czerwen. (Cop. 67 fol. 211v.)

1470. 28./XII. Der Domherr Matthaeus und sein Bruder Hans von Plotho verkaufen an Hans von Barby 20 Gulden jährlichen Zinses der beiden Marken Kerck-Gutter und Ober-Gutter. (Cop. 67 fol. 224v.)

1571. 24./IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder u. a. mit einer Hufe zu Obergütter vor Burg und einem Wispel Roggen auf 2 Hufen daselbst. (Or.)

159. Dzimzi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht 21 Dörfer an Kloster Memleben in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Dzimzi. (Magd. Reg. I. 399.)

160. Padegrim.

Westlich von Loburg (M. Bl. Loburg.)

c. 1370. Die Brüder Albert und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. von der Mühle in Podegrim $2^1/_2$ Wispel Korn und das oberste Gericht. (Lehnb. S. 91.)

Digitized by Google

1400. 18./I. Agnes, die Frau Siverts von Unmendorf, erhält vom Erzbischof Albrecht zur Leibzucht u. a. $1^1/_2$ Stück Geldes in der Mühle zu Podegrim. (Cop. 63 fol. 125.)

1447. Caspar Arnstedt hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. zu Podegrym 16 Scheffel Roggen auf der Mühle und den Teich (dick), der dazu gehört.

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. die Mark zu Podegrim. (Cop. 36 S. 262.)

1461. Caspar von Arnstedt hat vom Erzstift zu Lehen u. a. an der Mühle zu Padegrim 18 Scheffel Mehl. (Cop. 39 fol. 6.)

1492. 26./IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Ruwenstete Einkünfte aus Pächten von der Mühle zu Padegrym. (Cop. 69 fol. 72v.)

1538. 8./VI. Der Pfarrer Ludolf Rosemeyer beklagt sich, daß Jost von Randau ihm den Zehnten zu Padegrim, der der Pfarre zu Loburg gehöre, vorenthalte. (Kirchenvisit.-Protok.)

1563. Padegrim bei Loburg hat 19 Hufen, von denen der Kirche in Loburg Kornzehnten entrichtet werden.

12 Groschen weniger 2 Pfennig soll Busse von Arnstedt von der Wiese bei Padegrimmer Mühle, die der Kirche S. Lorenz gehört, geben.

161. Padersdorf.

Bei Möckern.

c. 1430. Graf Albrecht von Lindau schreibt dem Erzbischof Günther, daß sich das Domkapitel widerrechtlich der beiden Dörfer Luge und Paderstorpp unterwunden habe, und bittet, das Kapitel anzuweisen, den Grafen in seinem Besitz nicht zu stören. (A. Domkap. M. 658).

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit Paderstorppe mit allem Rechte und der Mühle. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252).

1447. Paderstorpe mit allem Rechte und mit der Mühle hat Hartwich von Wulven zu Lehen von den von Veddern. (Cop. 36 S. 14).

1500. Etlich holt tho Paderstorp mach man ock tho der borch gebruken.

Digitized by Google

Dat dorp tho der marke Paderstorp gehort tho dem slote Mockern.

Item der itzunt vorgescrevenen wusten marken und dorpsteten tho Paderstorp gebruken sick itzunt die dorpere Czeddemick und Czypel in weyden und grasz und geven darvor up Martini.

Item dat dorp Treppene gehort dem Closter tho Plotzke und gebruken sick ock underwylen der weyden tho Paderstorp. —

Item dat dorp Groten Stegelitz gebrucket sick ock underwilen der genanten wusten marken Paderstorp. (A. Domkap. 659).

1575. 16./IX. Die Stadt Möckern beklagt sich bei dem Hauptmann Claus von Barby über die von Arnstedt, daß diese die Bürger an der Hut und Trift auf den Feldmarken Tudersstorp[1]) und zu Lochau hindern. (A. Domkap. 663).

1577. 23./VII. Verordnete Kommissare entscheiden einen Streit zwischen Claus von Barby und seinem Bruder wegen der auf Paderstorffer Mark errichteten Gebäude, durch welche sich Melchior von Arnstedt in seiner Hut und Trift auf dieser Mark beeinträchtigt glaubte. Dabei wird unter andern bestimmt, daß die von Barby die Gebäude von dem Wege ihrer Gelegenheit nach auf die Dorfstätte setzen sollen, damit die Trift bis an den Weg frei bleibe. (A. Domkap. 663).

In dieser Angelegenheit sind noch einige Schriften erfolgt. Auch ein Schöffenspruch der Magdeburger Schöffen.

1622. Der Streit zwischen der Stadt Möckern und den von Arnstedt über die Trift auf den Feldmarken Lochaw, Tudersdorp und Roschkow wird zu Gunsten der Bürger entschieden. (A. Domkap. 663).

162. Packendorf.

Bei Gehrden südlich. (M. Bl. Leitzkau).

1215. 20./IX. Bischof Balduin stattet die Bartholomäuskirche in Zerbst aus u. a. mit der Kirche Pokendorp, mit 2

[1]) Dies kann nur Padersdorf sein, da eine Feldmark Tudersdorf sonst nicht vorkommt, außer in dem Aktenstück von 1622.

Digitized by Google

Hufen und dem dritten Teil des Zehnten jenes Dorfes.[1]) (Beckmann, Hist. von Anhalt I. S. 203).

163. Palsdorf.[2])

Bei Hohengöhren östlich. (M. Bl. Arneburg).

1335. 16./X. Markgraf Ludwig von Brandenburg verpfändet das Gericht in Görne und Palstorp an Johann von Burg. (Riedel, A. XVII. S. 486).

1337. 4./VII. Kaiser Ludwig bestätigt dem Bistum Havelberg seinen Besitz, darunter die Dörfer Schonhusen, Vischbek und Palstorpp. (Riedel, A. II. S. 462).

1375. 1./IX. Graf Albrecht von Lindow empfängt als Havelbergisches Lehen im Lande to Clytz die Dörfer Gorne und Palestorp. (Riedel A. II. S. 335).

1391. 29./IV. Die Grafen von Lindau genehmigen, daß Thidecke von Möllendorf das Dorf Palstorpe an den Bischo von Havelberg versetzt. (Riedel, A. IV. S. 77).

1503. Graf Joachim zu Lindow bekennt, vom Bischof von Havelberg mit den Dörfern Hohengarne und Palstorff im Lande Jerichow belehnt worden zu sein. (Riedel A. II. S. 339).

1563. Zu einer Vikarie in der Kirche zu Hohengöhren gehörte der Zehnt von 5 Hufen von Hohengöhren und $3^1/_2$ Hufe zu Palstorf, etliche Wiesen und ein verfallenes Haus. (Kirchenvisit.-Protok.).

164. Pamelitz.

Bei Zeddenick.

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. die Kirche Zeddenik mit dem Drittel des Zehnten von den Weinbergen zu Zeddenik, Ghinove und Pamelitz. (Magdeb. Reg. I. 1713). Bestätigt von Papst Clemens III. 20. Februar 1189. (Magd. Reg. 1727).

1404. 25./VII. Tile Hekeling verkauft dem Domkapitel zu Magdeburg das Gericht zu Pomolicz. (Riedel, A. XXIV. S. 401).

1452. 11./XI. Hans Müller und Hans Klinth zu Magdeburg bezeugen, daß ihnen das Domkapitel Schloß und Stadt

[1]) Magd. Gesch. Bl. IV. S. 312.

[2]) Auf der Karte heißt es „Paulsdorf".

Digitized by Google

Möckern mit Zubehör, darunter die wüsten Dorfstätten Czedemik, Gynaer, Pomelitz und Gerden für 70 Mark jährlichen Zinses überlassen habe. (Magd. UB. II. Nr. 636).

1500. Pamelitz die wuste marke gehoret tho dem sadelhofe tho Czeddemick.

Item up der gantzen wusten marken Pamelitz scholen syn 15 hufen landes. (A. Domkap. 659).

1525. 17./III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherren Grafen Wichmann von Lindau mit ihren Lehensgütern bei Möckern, darunter 2 Hufen auf Pemlitzer Mark und einem Hof daselbst. (Or.)

1563. Die Kirche zu Zeddenick hat als Einkommen je eine halbe Hufe auf Zedenicker und Pamlitzer Mark, welche neben den Hufen auf Pomlitzer Mark 18 Scheffel Roggen Pacht bringen. (Kirchenvisit.-Protok.).

c. 1610. In dem Verzeichnis der Bauern von Zeddenick werden als Besitzstücke genannt die Marken Zeddenik, Pamelitz und Ginaw. (A. Domkap. 660).

165. Papendorf.

Bei Walternienburg.[1])

1494. Die Herren von Barby haben jenseits der Elbe die wüsten Dorfstätten Papendorf und Trebbenitz. (Magdeb. Geschbl. IV. S. 179).

1565. Das westwärts von der Wüstung Petz gelegene Stück der Gehrdenschen Feldmark wird Papendorf genannt. (A. Domkap. M. Nachtr. 17).

166. Lutken Parey.

Bei Parey. (M. Bl. Parey).

1420. In seiner Schadenrechnung wider die Märker führt Erzbischof Günther an, daß jene 1413 zu luteken Porey eine große Anzahl Vieh weggetrieben haben. (Riedel, A. X. S. 308).

1447. Die Brüder Matthäus, Gebhard, Otto und Hans von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu lutken Parey, ferner einen Werder, genannt der Ringfurdische Parey. (Cop. 36 S. 377).

[1]) Kreyssig, Diplom. Beiträge IV. S. 322.

Digitized by Google

1563. Der Pfarrer von Parey hat in seinem Einkommen die dreißigste Mandel zu lutken Parey von Wolfgang, Joachim und Seifert von Plotho. (Kirchenvisit.-Protok.).

167. Perleberg.

Bei Loburg.

1554. Die Kirche zu Loburg hat 10 Pfennige von der Wort hinter dem Perleberge.[1]) (Kirchenvisit.-Protok.).

168. Perswinkel.

Nordöstlich von Tryppehne und nördlich von Lühe. (M. Bl. Möckern).

1410. Die Grafen Ulrich und Günther von Lindau übereignen dem Kloster Plötzke die wüste Mark Perswinkell[2]) mit allem Zubehör, die vorher die Brüder Werner, Heinrich und Hans von Rosenberg zu Lehen gehabt. (Cop. 456 S. 11).

1591. Porschwinkel bei Tryppehne gelegen ist eine wüste Feldmark, darauf Kloster Plötzke die Gerichte hat. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 64).

169. Pessetes.

In der Gegend von Grabow.

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern an das Bistum Brandenburg, darunter das Dorf Pessetes. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

170. Perz, Berk.

Südöstlich von Gehrden. (M. Bl. Leitzkau).

1296. 1./V. Die Gebrüder Gronenberg schenken dem Kaland und dem Kloster Leitzkau das Patronatsrecht in Gerden bei Loburg und 8 Hufen in Pecz bei Gerden. (Riedel, A. X. S. 84. XXIV. S. 348).

1301. Die Kalandsbrüder zu Loburg schenken dem Kloster Leitzkau das Patronatsrecht der Nicolai-Kirche in Gehrden und 8 Hufen in dem wüsten Dorfe Pecz.[3]) (Magd. Reg. III. 1113.) Bischof Friedrich bestätigt dies am 27. Oktober 1303. (Magd. Reg. III. 1186.)

---

[1]) Winter, Magdeb. Geschichtsbl. IV. S. 347 sieht Perleberg als Wüstung an, ebenso wohl auch Danneil, Kirchenvisit.-Protok. III. S. XXVII. Es ist aber doch fraglich, ob es wirklich ein Ort gewesen ist.

[2]) Dort liegen 2 Wüstungen, bei welchem die Umgebung der Pabswinkel heißt, was gewiß gleich dem Perswinkel der Urkunde ist.

[3]) S. Magd. Geschbl. IV. S. 312.

Digitized by Google

1307. 13./IX. Konrad Heyse, gen. von Esebeck, verkauft dem Kloster Leitzkau seine Hebungen, die er von 8 Hufen des wüsten Dorfes Petz gehabt. (Riedel, A. X. S. 86).

1563. Der Pfarrer zu Gehrden hat auf Petzer Mark 4 Hufen im Amt Leitzkau gelegen. (Kirchenvisit.-Protok.).

1564. 20./IX. Die Bauern von Gehrden beschweren sich, daß der Oberst von Münchhausen auf Leitzkau sie in der Hut und Trift auf den Feldmarken Petz und Zizerber behindert. (A. Domkap. M. Nachtr. 17).

171. Pfennigsdorf.

Jetzt Vorwerk östlich von Ihleburg. (M. Bl. Parey).

1209 gehört Penekestorp zum Besitz des Klosters Berge. (Holstein 59).

1211. 16./VII. Bischof Balduin von Brandenburg stiftet einen Vergleich zwischen Kloster Berge und Ritter Bodo von Burg, wonach jenes das Dorf Stridewisch und 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer aus Korith an Bodo abtritt und dafür den Zehnten und das Hundekorn in Penekesthorp, 5 Scheffel vom Getreidezins, den dritten Pfennig aus den Wäldern des Klosters jenseit der Elbe, das Ufergeld und das Recht zu fischen erhält. (Holstein 63).

1221. 25./IX. In Penekestorp wird ein schiedsrichterlicher Vergleich getroffen über die Grenzen zwischen den Bergischen Dörfern Klein-Seeden, Dure und Penekestorp und den Plothoschen Gütern Holewege und Güsen. (Holstein 72).

1459. Die wüste Feldmark Penningestorp gehört zu den Tauschgütern, die Kloster Berge für das Dorf Pechau den Treskow übergiebt. (Holstein 308).

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Pennigesdorf und Bussen Holz und die bobdung und den lutken See vor Ihleburg. (Cop. 38 fol 45).

1561. 14./V. Die Einwohner von Ihleburg sollen für Benutzung der Wiese in Pfennigsdorf Amandus und Georg von Treskow je einen Tag mit Mähen des Grases oder Korns dienen. (A. Erzst. M. II. 918).

Digitized by Google

172. Pietzpuhl.

Wieder aufgebaut, südlich von Burg. (M. Bl. Burg).

1306. 6./I. Das Domkapitel zu Magdeburg verkauft dem Bischof von Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter das Dorf Putzpul. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1533. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow wird die wüste Dorfstätte Pietzpuhl aufgeführt. (Riedel, B. IV. S. 403).

c 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland zu Halle sprechen den Bürgen von Burg die Hut und Trift auf der Heide zu Grabow und auf der Pietzpuler, Schaliebener, Madelmark u. s. w. zu. (A. Erzst. M. II. 918).

173. Pilm.

Östlich von Pechau. (M. Bl. Schönebeck.)

1301. 15./V. Herzog Rudolf von Sachsen übereignet dem Kloster Plötzky eine Wiese in Pullem, welche bisher der Burggraf Burchard von Magdeburg zu Lehen besessen. (Cop. 456a S. 180.)

1406. Herzog Rudolf von Sachsen vereignet dem Kloster Plötzke die Holzstätte und Wiesen in Pulmen und der Gothe,[1]) die vorher Tile von Andersleben zu Lehen gehabt. (Cop. 456a S. 184.)

Der Befehl des Herzogs, das Kloster in diese Güter einzuweisen, ebenda S. 186.

1426. Die Brüder Ulrich und Günther, Grafen von Lindau, gaben zu einem Seelgerät dem Kloster Plötzke das Eigentum des Pulmen und die Gerstenberg mit der Hofstelle. (Cop. 456a S. 189.)

1448. 22./I. Der Propst Livin Westval von Kloster Plötzke verpachtet die rode wysen in Pulmen an die Mebes in Karith). (Cop. 45a S. 138.)

1458. 5./II. Propst Livin Westval von Plötzke belehnt Lorenz Mebus mit der langen Wiese in Pulmen. (Cop. 456a S. 208.)

---

[1]) Diese Örtlichkeit geht vielleicht auch auf einen wüsten Ort zurück, der südlich von Pilm gelegen, jetzt Plötzkyer Gäthe heißt. Der Gerstenberg liegt dicht nördlich dabei und an seinem Fuß verzeichnet das Meßtischblatt eine Wüstung.

Digitized by Google

174. Pleţim.

Im Bezirk von Krüssau.

c. 1400. Die Brüder Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Pleţim 2 Hufen, die Mühle und eine Holzstätte. (Lehnb. S. 220).

175. Plumerdunk.[1])

Bei Parchau, südlich). (M. Bl. Parey.)

1209. 6./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge den Besitz des Dorfes Parchau jenseits der Elbe mit den Dörfern Werder, Plumerdunch und Stridewisch, die das Kloster für 200 Mark Silber und den Zehnten zu Nienstedt vom Erzbischof Wichmann erworben hat. (Holstein 58.)

1209. 18./XII. Plumerdunk wird mit Parchau, Werthere und Stridewisch unter den Besitzungen des Klosters Berge aufgeführt. (Holstein 59.)

1263—1278. Abt Gebhard vom Kloster Berge übergiebt seinem Kloster zur Feier seines Jahresgedächtnisses 2 Hufen zu Plumerdung. (Holstein 112.)

1459. Die wüste Feldmark Plumerdung gehört zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau übergiebt. (Holstein 308.)

1564. Der Pfarrer von Parchau hat in seinem Einkommen u. a den Zehnten zu Plumperdung. Der Küster hat von jeglicher Hufe auf der Feldmark Plumperdung, die die von Burg unter sich haben, ein Viert Roggen. (Kirchenvisit.-Protok.)

1567. Der Rat von Burg beklagt sich, daß die von Treschau zu Nigripf mit ihrem Vieh auf Plumerdung Mark, worauf sie die Gerichte und Herrenpächte haben, weiden, obgleich diese Mark den Bürgern von Burg gehöre. (A. Erzst. II. 918.)

176. Podenstorf.

Bei Ziepel.

1563. Der Küster von Zeddenick und Ziepel hat als Einkommen die Nutzung einer Wiese in Podenstorff.[2]) (Kirchenvisit.-Protok.)

---

[1]) Vergl. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 39.

[2]) Danneil, Kirchenvisit.-Protok. III. Einl. S. XXVII. hält es für Pabsdorf, jetzt Vorwerk und Forsthaus nördlich von Möckern.

Digitized by Google

177. Pokeritz.

Nordöstlich von Woltersdorf. (M. Bl. Königsborn.)

1203. Erzbischof Ludolf gründet das Stift S. Petri et Pauli und stattet es u. a. aus mit 14 Hufen in Pokeritz, die früher Konrad von Pokeritz und seinem Bruder Marquard gehörten. (Magd. Reg II. 192). — Bestätigt 1207, Februar 16. durch Papst Innocenz III. (Magd. Reg. II. 274.)

1224. 1./III. Bischof Gernand von Brandenburg bestätigt den Tausch der Kirchen in Woltersdorf mit Körbelitz und Domersleben und bestimmt, daß die Einkünfte des Pfarrers in Woltersdorf aus dem Zehnten von Pokeritz und Woltersdorf, einer Hufe und den Opfern der Gemeinde bestehen sollen. (Magd. Reg. II. 710.)

c. 1370. Johannes Krossow hat vom Erzbischof zu Lehen 17 Hühner, zehn Eier und einen Käse von 4 wüsten Hofstellen in Pokeris. (Lehnb. S. 30.)

Dieselben Einkünfte und noch 7 Schillinge werden nachher als sein Lehen aufgeführt. (Ebenda S. 45.)

Thilo Marschalk und seine Vettern haben in Pokeritz 4 Hufen. (Ebenda S. 49.)

1529. 24./IX. Das Domkapitel tauscht für 3 Hufen zu Insleben und Rottersdorf die Feldmark Pökeritz, zwischen Büden und Körbelitz gelegen, vom Stift S. Petri et Pauli ein. (A. 4 Erzst. M. S. Petri et P. N. 158.)

1564. Der Pfarrer von Körbelitz hat die dreißigste Mandel von allerlei Korn auf der Feldmark Pockeritz. (Kirchenvisit.-Protok.)

1682. 24./I. Der Domherr Friedrich Ulrich von Hagen verpachtet an Joachim Staaken zu Körbelitz 2 Hufen auf Pokeritzer Mark vor Büden. (Or.)

1795. 12./I. Ernst August von dem Busch, Domherr und Senior zu Magdeburg, verpachtet die zur Obödienz Wallwitz gehörige Feldmark Pökeritz an das Dorf Büden. (Or.)

1807. Die Feldmark Pökeritz bei Büden ist dem Domkapitel zuständig nebst der Hut und Trift-Gerechtigkeit, auch Fischteiche. Sie soll etwa 28 Hufen Landes an Flächen-Inhalt haben, der Boden ist aber von schlechter Qualität. Es wird davon jährlich 715 Thlr. Zeitpacht entrichtet. (A. Domkap. IV. 98.)

Digitized by Google

178. Polzuhn, Bolzuhn.

Nördlich von Grabow, jetzt Vorwerk. (M. Bl. Burg.)

1306. Das Domkapitel verkauft Schloß Grabow an das Bistum Brandenburg mit den umliegenden Dörfern, darunter Bultzin. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Kapelle zu Balsune (Boltzun). (Cop. 36 S. 377).

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit 2 Hufen Landes und 2 Morgen Holzes auf dem Felde zu Boltzun. (Riedel A. XXV. S. 437.)

1533. 28./X. Bultzin wird als wüste Dorfstätte zu Schloß Grabow gehörig aufgeführt, ebenso die Mühle in Boltzun. (Riedel, B. Vl. S. 403.)

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland zu Halle erkennen, daß, nachdem die Brüder Wichmann und Otto von Wulffen 1533 den Bürgern von Burg für sich und ihre Nachkommen als Inhaber des Hauses Grabow die Hut und Trift auf der Heide zu Grabow und auf Pietzpulek, Schaliepener, Madelmark, auch auf dem Boltzun und zu Ziegelsdorf zugesichert, die Erben der beiden Brüder sie in diesem Besitze zu belassen haben. (A. Erzst. M. II. 918.)

179. Pomnitz.[1])

Bei Zeddenick.

1563. Der Pfarrer von Zeddenick und Ziepel hat unter seinem Einkommen $1^1/_2$ Hufe auf Zeddenicker und eine halbe Hufe auf Pomnitzer Mark und die dreißigste Mandel daselbst. (Kirchenvisit.-Protok.)

180. Popelitz.[2])

Bei Körbelitz.

1443. 13./II. Erzbischof Günther belehnt die Brüder Lose u. a. mit 2 Hufen zu Körbelitz auf Popelicze Mark. (Magd. UB. II. Nr. 473.)

---

[1]) Vielleicht dasselbe wie Pomelitz. S. daselbst.

[2]) Die in den Lehnbüchern vorkommenden Lehen zu Popelitz beziehen sich möglicher Weise auch zum Teil auf dieses wüste Dorf und nicht auf Paplitz bei Ziesar.

Digitized by Google

181. Poppendorf.

Südlich von Biederitz. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

Die Geschichte dieser Wüstung ist darum interessant, weil sie uns einen Einblick in die Verhältnisse der jenseits der Elbe gelegenen Örtlichkeiten giebt. Das Dorf war schon im 12. Jahrhundert wüst und Erzbischof Wichmann gab den Ort, der in der Volkssprache Popendhorpstide genannt wurde, 1164 mit allem Zubehör einem gewissen Werner von Paderborn und Gottfried, nachdem er alle Lehensansprüche abgelöst hatte, mit der Bestimmung, daß sie neue Einwohner ansiedelten, welche das sumpfige und nur für Graswuchs geeignete Land austrockneten und urbar machten. Die neuen Ansiedler sollten von jeder Hufe jährlich 2 Schillinge Zins, 2 Scheffel Roggen und ebenso viel Hafer als Wozop und von jeder Saat oder Frucht den Zehnten geben. Die Gerichtsbarkeit sollte genannter Werner haben, von den Gerichtsstrafen für Verbrechen sollten zwei Drittel dem Erzbischof, ein Drittel dem Richter zufallen. Die Einwohner sollten Magdeburger Recht (iustitiam et consuetudinem Magdeburgensis fori) haben und nicht zur Leistung der Burgwere oder einem andern Dienst gezwungen werden, sondern sie sollten nur sich und ihre Äcker gegen Überschwemmungen durch Gräben und Dämme sichern. (U. L. Fr. 33.)

c. 1170. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Kloster U. L. Fr. den Besitz einer Hufe in Poppendorfstede, welche vorher Gerfried von Königsborn, dann sein Sohn Heinrich zu Lehen hatte. (U. L. Fr. 34.)

1170. Erzbischof Wichmann giebt in einem Tausche dem Kloster U. L. Fr. u. a. 4 Hufen in Popenthorpstede. (U. L. Fr. Nr. 38.)

c. 1180. Erzbischof Wichmann befreit 3 Hufen in Popentorpstede, deren Erbschaft dem Kloster U. L. Fr. zustand, vom Zins, Zehnten und Wozzop und behält sich nur das Recht, welches Burgwergk heißt, vor. (U. L. Fr. Nr. 44.)

---

[1]) Eine genaue Beschreibung der Grenzen der Dorfstätte vom Jahre 1650 in Magd. Geschichtsbl. XX. S. 198. — S. auch Magdeb. Geschichtsbl. III. S. 449 Anm.

Digitized by Google

1197. Friedrich von Borne schenkt dem Kloster U. L. Fr. 15 Mark zur Erwerbung von 2 Hufen in villa Poppendorp. (U. L. Fr. Nr. 77.)

1221. 20./IX. Zur ersten Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehört u. a. der vom Kloster Zinna gekaufte Zehnte in Poppendorp. (Magd. Reg. II. 640.)

1224. Propst Wichmann vom Kloster U. L. Fr. überträgt einem gewissen Walther und dessen Frau 3 Hufen in villa Poppendorp, wofür diese 5 Hufen in Salbke dem Kloster aufließen. Nach ihrem Tode sollen die Erben zur vorehure für jede Hufe 20 Schillinge zahlen, der Zins aber soll 12 Schillinge für die Hufe nicht überschreiten. (U. L. Fr. 103.)

1246. Propst Johannes vom Kloster U. L. Fr. verkauft Danburg, der Wittwe Walthers, und ihrem Sohne Heinrich $1^1/_2$ Hufe in Poppendorp zu einem Zinse von 18 Schillingen. (U. L. Fr. 127.)

1386. 24/11. Das Kloster U. L. Fr. bezeugt, daß Reiner Schartow in der Neustadt eine Hufe in Insleben und eine Hufe Gras in Poppendorpe zum Altar U. L. Fr. in der Martinskirche bei dem Kloster S. Agnes gelegt hat. (U. L. Fr. 236.)

1447. 5./X Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit einer Wiese zu Poppendorf. (C. d. Alvensleb. II. Nr. 252.)

1447. Eine Wiese zu Poppendorf von 20 Morgen Grases hat der Dompropst von Magdeburg den Alvensleben entrissen. (Cop. 36 S. 14.) Ferner mehrere Geldeinkünfte von Hufen in Poppendorff.

1471. 9./I. Hermann von der Dolle verkauft mit Zustimmung Valentins von Emden als Mitinhabers eine Wiese auf Poppendorpe Felde, genannt die große Breite, dem Kloster U L. Fr. (U. L. Fr. 307.)

1493. 23./IX. Das Lorenzkloster bezeugt, daß das Kloster U. L. Fr. mehrere Güter in Puppendorf zurückgekauft hat, nämlich eine Hufe Gras, eine Breite Gras, welche schießt von der Trift (drysft) bis an den Teich (dyck) vor der Steinlake, 10 Ruten breit; zwei Breiten, welche von der Dorfstätte zu Poppendorpe bis an das Biederitzer (Byrytzke) Holz schießen, 20 Ruten breit.

Digitized by Google

Ferner hat das Lorenzkloster 13 Geren und 20 Ruten breit erworben, welche von der Gübsschen Weide bis an die Elbe und an das Byderitzsche Holz gehen. (U. L. Fr. 341.) Diese letzteren kauft das Kloster U. L. Fr. 1494, Mai 9. (U. L. Fr. 346).

1496. 23./IV. Dorothea Swede und ihr Sohn Hans verkaufen den Dankeshorn auf Wiederkauf und 3 Hufen in Grüneberg und das halbe Oberland auf Poppendorp Mark an das Kloster U. L. Fr. (U. L. Fr. 352.)

1520. 1./X. Das Kloster U. L. Fr. und das Kloster S. Mariae Magdelenae werden verglichen in einem Streite über die Lehen und Zinsen in der Mark Poppendorf. (U. L. Fr. 371.)

1524. Thomas Sulthe giebt von der Dorfstätte zu Poppendorp einen Schilling Zins. (U. L. Fr. S. 392).

1563. Die Kirche von Menz hat Pacht von einem Viertel Landes auf Oppendorf und einigen anderen Ländereien. (Kirchenvisit.-Protok.)

Die Kirche von Krakau hat Pächte von einer Breite im Papendorf und von einer Wort daselbst. (Ebenda.)

182. Alt-Pöthen.

Nördlich von Gommern. (M. Bl. Schönebeck).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. $1^1/_2$ Hufe auf der Mark zu Poten. (Cop. 36 S. 96.)

1479. 27./V. Hans Rode wird vom Erzbischof Ernst belehnt mit einer wüsten Dorfstätte zu Poten, 24 Hufen daselbst, Gericht und Ungericht, See, Rohr und Gras, einem Hof zu Czepernik und 2 Hufen daselbst, mit dem Kirchlehen zu Poten und Wahlitz. (Magd. UB. III. 365.)

1482. 17./VIII. Erzbischof Ernst giebt seine Zustimmung zum Verkauf der Dorfstätte Poten bei Wahlitz an das Kloster U. L. Fr. seitens Lorenz von Weddingen. (Cop. 68 fol. 205a.)

1493. 29./VI. Hans und Paul Woltersdorf zu Magdeburg verkaufen 5 Hufen auf der Mark Kanekopp und 3 Hufen und 6 Scheffel Roggen jährlich von 2 Hufen zu Poten an Hans Law für 100 Gulden. (Magd. UB. III. 804.)

Digitized by Google

183. Pothez.[1])

Bei Theesen.

c. 1370. Henning Kracht hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. ante eandem villam (Theesen) unum districtum desertum dictum theutonice Pothez. (Lehnb. S. 87.)

1446. Achim von Krachow (Kracht) hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Haus zu Krussow, Gladow halb, Tetzen, Ghusen, Dytershagen, Nybelitz, Pottez und 8 Mark auf dem Rathause in der Neustadt. (Cop. 36 S. 254.)

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen den Hof Krüssau mit dem Dorfe davor, das Dorf Gladow, das Dorf Dessen, die wüste Dorfstätte Potetz u. s. w. (Cop. 38. fol. 45.)

184. Poztrigami.

Im Burgward Biederitz bei Gerwisch an der Ehle.[2])

995. 10./IX. König Otto III. schenkt seinem Kämmerer Tiezo das Dorf Poztrigami im Burgward Bitrizi mit allem Zubehör. (Magd. Reg. I. 424.)

1613. Unter den Beschwerden, die die Stadt Magdeburg dem Domkapitel übergiebt, heißt es: Die Magdeburgischen Fischer sollen berechtigt sein, die Elbe niederwarts zwo Meilen und aufwarts bis an Wittebergk zu fischen. Item: Im Potstrim, zu Zibbecleve, Königsborn, Pechau, Prester, Crakau, zu Rodensee etc. auch an allen Örtern, wan sich das Wasser ergeust. (A. Domkap. XXXII. 9a. fol. 128.)

185. Praedetz.

Jetzt Vorwerk von Reesen nordöstlich. (M. Bl. Burg.)

1563. Der Pfarrer von Reesen hat in seinem Einkommen u. a. eine Partetzische Hufe und die dreißigste Mandel von allen Marken zu Reesen, Gütter und Parteitz. (Kirchenvisit.-Protok.)

---

[1]) Vielleicht dasselbe wie Pessetes, welches auch Possetes in der vorliegenden Abschrift gelesen werden kann.

[2]) Geschichtsbl. III. S. 347 sagt Winter, daß ein Graben zwischen Biederitz und Gerwisch Potts-Trie und eine Örtlichkeit Pottstrine heiße. Er sucht dort diese Ortschaft Poztrigami. Auf den Meßtischblättern habe ich die Örtlichkeiten nicht gefunden. S. auch Geschbl. IV. S. 343.

Digitized by Google

186. Predemitz.

Bei Möckern.

1455. 11./VIII. Graf Albrecht von Lindau und Ruppin bekennt, daß Heinrich von Lindau an Hans Mauritz zu Magdeburg die halbe Dorfmark zu Predemitz und die halbe Dorfmark zu Jeso und 2 Höfe zu Möckern für 42 Mark wiederkäuflich verkauft hat. (Magd. UB. II. Nr. 686.)

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter die 3 halben Dorfstätten Premmenitz, Zesaw und Muschaw. (Cop. 7 D. fol. 11.)

1531. 20./X. Kardinal Albrecht gestattet, daß die beiden halben Feldmarken Predenitz und Jessaw hart vor Möckern vom Rate dieser Stadt gekauft und mit dem Schlosse vereinigt werden. (Cop. 43 fol. 222v.)

1557. 4./VI I. Kardinal Albrecht verkauft dem Domkapitel Schloß Möckern und die beiden halben Feldmarken Predemitz und Jesow wiederkäuflich, nachdem sie ihm durch das Aussterben der Grafen von Lindau anheim gefallen waren. (Riedel, A. IV. S. 184).

1563. Der Elenden Brüderschaft zu Möckern gehört u. a. eine halbe Predemitzer Hufe. (Kirchenvisit.-Protok.).

1575. Kommissarien entscheiden einen Streit zwischen den von Barby und den von Arnstedt über die Gerichte auf den Feldmarken Roßkaw, Gesaw und Bredenmitz und 9 Hufen in Ziepel. (A. Domcap. 663).

187. Pretzel.

An der Südostseite des Groß-Wusterwitzer Sees.[1]) (M. Bl. Gr.-Wusterwitz).

188. Pritzetz.

In der Gegend von Krüssau.

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen Hof und Dorf Krüssau, Gladow, Dessen, die wüste Dorfstätte Potetz, die wüste Dorfstätte Pritzetz[2]), die wüste Dorfstätte Nipelitz u. s. w. (Cop. 38 fol. 45).

---

[1]) S. Magdeb. Geschichtsbl. XXV. S. 352.

[2]) Vielleicht das heutige Pradätz.

Digitized by Google

189. Pudener.

Bei Göttlin.

1449. Die Brüder Otto und Hans und die Brüder Claus und Otto von der Hage haben vom Erzbischof zu Lehen das Dorf Gotelyn halb und die wüste Feldmark genannt die Pudener. (Cop. 36 S. 214).

190. Quabiz.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Quabiz. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187, obschon in Quabyz eine Kirche zu bauen genehmigt sei, und Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

191. Radersdorf.

Bei Möckern.?

1459. Radersdorp deserta gehörte zur Sedes Litzke im Bistum Brandenburg. (Riedel A. VIII. S. 419).

192. Räkendorf.

Nordöstlich von Lütgen-Ziatz, Rittergut. (M. Bl. Theesen).

1306. Das Domkapitel zu Magdeburg verkauft dem Bistum Brandenburg das Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern, darunter Rodekendorp. (Riedel A. XXIV. S. 349).

1558. 28./X. Die wüste Dorfstätte Rockendorf gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel B. VI. S. 402).

193. Ranstorf.

Bei Stegelitz. [1])

1564. Die Kirche in Stegelitz hat 6 Groschen jährlich von einem Garten in Ranstorff. (Kirchenvisit.-Protok.).

194. Räsdorf.

Westlich von Ziesar, wieder aufgebaut. (M. Bl. Theesen).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. A. eine Dorfstätte genannt Rigestorpp. (Cop. 36 S. 96.

[1]) Nach Magd. Gesch. Bl. VI. S. 394 Anmerk. 2 ist Ransdorf zwischen Stegelitz und Pabsdorf zu suchen, wo sich auch eine wüste Dorfstätte befindet. Nach der andern (westlichen) Seite zu liegen dicht beim Dorfe Stegelitz die Rahnemathen.

Digitized by Google

1459. Zur sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Rehstorp deserta. (Riedel A. VIII. S. 419).

1533. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow wird die wüste Dorfstätte Rassendorf genannt. (Riedel, B. VI. S. 403.)

195. Reehe.

Östlich von Jerichow. (M. Bl. Jerichow und Genthin.)

196. Rehberg.

Wieder aufgebaut, nordöstlich von Scharlibbe. (M. Bl. Strodehne.)

1286. 10./I. Erzbischof Erich übereignet dem Kloster Jerichow die wüsten Dörfer Galme und Reberge. (Magd. Reg. III. Nr. 503.)

197. Reinsdorf.

Bei Güterglück.[1])

c. 1370. Friedrich, Konrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen in Reynstorp 9 Hufen, in Dretzel 4 Stücke (frusta) Einkünfte. (Lehnb. S. 80.)

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Brüder Alemann mit Gütern bei Gommern, darunter mit dem Schultheißenamte in Reynstorf. (Magd. UB. II. 869.)

198. Remel.

Nördlich von Wusterwitz.[2]) (M. Bl. Plaue.)

c. 1370. Die von dem Werder haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. den dreizehnten Teil des Dorfes Remel mit 8 Scheffeln Roggen von der Mühle.

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plotho soll Remel mit 2 Wagen denen von Burg in Wassersnot zu Hülfe kommen. (Lehnb. S. 334.)

1446. Curt von Bygern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Remmel. (Cop. 36 S. 80.)

---

[1]) Kreißig. Dipl. Beyträge IV. S. 322.

[2]) Wenn auch an der Stelle keine Wüstung verzeichnet ist, so ist die hier genannte Wüstung sicher an der Stelle zu suchen, wo die Örtlichkeiten „vordere nnd hintere Rämel" verzeichnet sind. Der Name Rämel kommt auch sonst noch einige Male vor, z. B. bei Ferchland, Krüssau, Grabow.

Digitized by Google

1454. Katharina, die Frau Ludwigs von Byern, erhält vom Erzbischof zur Leibzucht 10 Stücke Geldes zu Klein-Wusterwitz, 4 Stücke zu Slaventin und 2 zu Remel. (Cop. 36 S. 104.)

1579. Die von Hunicke haben sich beim Domkapitel beschwert, daß der Administrator die wüste Feldmark Remel, über welche sie Streit mit den von Treskow hatten, für sich behalten habe und Leuten, die außerhalb des Erzstiftes wohnten, leihen wolle. (A. Domkap. II. 16.)

Rezmik s. Bernitz.

199. Riechersdorf.

Dicht bei Klein-Lübars, jetzt Rittergut Riesdorf. (M. Bl. Loburg.)

c. 1370. Heyno Grote hat vom Erzbischof zu Lehen ein Pfund Pfennige in villa Richerstorp im Bezirk des Schlosses Loburg. (Lehnb. S. 87.)

200. Ringelsdorf.

Wieder aufgebaut, östlich von Theesen. (M. Bl. Theesen.)

1446. Curt von Bygern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Ringelstorppe außer 3 Hufen. (Cop. 36. S. 80.)

Heinrich von Biern hat zu Ringelstorppe 4 Hufen. (Cop. 36 S. 81.)

201. Rogäsen.

Wieder aufgebaut, westlich von Viesen. (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

1446. Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Roggosen. (Cop. 36 S. 81.)

202. Rohrbeck.

In der Gegend von Parchen.[1])

1458. 25./IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck und Caldrune und der Wiese Schönforde. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174.)

In gleicher Weise wiederholt 1567, 30. Juni vom Administrator Joachim Friedrich für die von Biern. (Cop. 18 Nr. 71.)

[1]) Ein Dorf Rohrbeck liegt in der Altmark bei Osterburg, doch kann wohl in obiger Verbindung nicht an dieses gedacht werden, sondern die hier genannte Wüstung muß bei Parchen gesucht werden.

Digitized by Google

203. Rosendorf.

Im Burgward Gommern.

1266. 28./VI. Bischof Otto von Brandenburg schenkt dem Kloster Plötzke $10^1/_2$ Hufe villule Rosendorp. (Cop. 456a.)

204. Rosenhagen.

Nordwestlich von Gehrden nach Klein-Lübs zu.) (M. Bl. Leitzkau.)

1402. 16./VIII. Erich von Lindow, Sivert von Hoym und Iwan von Wulfen verkaufen dem Stift S. Gangolphi zu Magdeburg das Dorf Rosenhagen mit 5 Hufen. (Riedel, A. XXIV. S. 399.)

Die Grafen von Lindau übereignen das Dorf am 4. September 1402. (Ebenda S. 399.)

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit 8 Stücken Geldes in dem Dorfe zu Rosenhagen. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252.)

1447. In dem Dorfe Rosenhagen hatte Hans von Lindow $7^1/_2$ Stück Geldes zu Lehen von den von Lindow. (Cop. 36 S. 14.)

1563. Der Pfarrer von Klein-Lübs hat in seinem Einkommen 7 Morgen auf Rosenhagner Mark, 5 Viertel Landes daselbst und 4 Morgen auf dem Rosenberge (Kirchenvisit.-Protok.)

205. Rosenthal.

Nordwestlich von Groß-Wusterwitz, jetzt Rittergut. (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

1446. Curt von Bygern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. das wüste Dorf Rosendal mit allem Gerichte außer 2 Hufen. (Cop. 36 S. 80.)

1447. Hans Forer hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen ein halbes Dorf zu Golwitz. 3 Hufen und einen Hof zu Groß-Wusterwitz und 2 wüste Worde außerhalb des Dorfes, 2 Hufen und einen Hof in der wüsten Dorfstätte zu Rosendal. (Cop. 36 S. 165.)

1485. 23./V. Erzbischof Ernst belehnt die Brüder Otto und Sigmund von Thümen, Friedrichs Söhne, und ihre Vettern

[1]) Mazd. Geschbl. IV. S. 312.

Digitized by Google

Caspar und Sigmund mit Gütern zu Rosental, Ylow und Seefeld. (Or.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst belehnt die von Werder mit Roßental. (Gleichzeit. Abschrift.)

206. Roßkaw.

Südwestlich von Möckern. (M. Bl. Möckern.)

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, nämlich drei halbe Dorfstätten Premmenitz, Zesaw, Muschaw und Ludersdorp ganz, 4 Hufen zu Czidelitz, 5 Höfe zu Stegelitz; ferner eine Anzahl Güter auf Möckernscher Mark, $1^1/_2$ Hufe zu Kallo, eine Hufe auf Gretzermark; der Bischof giebt Caspar von Arnstedt die Lehen über diese Güter und über die schon früher erworbenen, nämlich über die Feldmarken Roskaw, Lochow mit einigen Wiesen auf der Mark von Möckern, auf der Roßkawer Marke die Roskaw-Wiese, die Schelpwiese und den Windberg, alles auf Roskower Mark, 9 Hufen vor Sipel gelegen auf Dudendorper Mark. (Cop. 7 D. fol. 11).

1575. 6./VII. Kommissarien entscheiden einen Streit zwischen Balthasar und Melchior von Arnstedt und Joachim von Barby und seinen Brüdern betreffend die Gerichte auf den Feldmarken Roßkaw, Gesaw und Bredenitz und von 9 Hufen zu Ziepel. (A. Domcap. 663).

1622. Der Streit zwischen der Stadt Möckern und den von Arnstedt über die Hut und Trift auf den Feldmarken Lochaw, Tuderstorff und Roschkaw wird zu Gunsten der Stadt entschieden. (A. Domcap. 663).

207. Rozmuzi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Rozmuzi. (Magd. Reg. 1. 399).

208. Rudow.

Südwestlich von Wulkau[1]). (M. Bl. Sandau.)

[1]) Die jetzige Schäferei Rudow liegt etwas südlich der Dorfstelle.

Digitized by Google

1382. Friedrich, Werner und Johannes Slegele sind vom Erzbischof belehnt mit der curia Rudow. (Lehnb. S. 202). Die Belehnung ist 1387 wiederholt. (Ebenda S. 261).

209. Rutzeke.

Wohl westlich von Kulhausen.[1]) (M. Bl. Strodehne).

c. 1370. Dietrich und Nicolaus von Molendorp haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in campis, qui dicuntur Rutzeke, 12 magna iugera in pratis. (Lehnb. S. 85).

1450. Jacob und Hans von Restorp haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Gras in dem Rutzke. (Cop. 36 S. 415.)

210. Groß- und Klein Satoch.

Lage unbekannt.

1446. Arnold Treskow, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüsten Dorfstätten halb, nämlich Wipels, Verchel, Luttig und Groß-Satoch und Jeseritz. (Cop. 36 fol. 523).

211. Schadegummer.

Bei Gommern.

1358. 25./VII. Graf Günther von Mühlingen bestätigt die Schenkung seines Bruders Albrecht an das Kloster Plötzke. bestehend in der Dorfstätte Schade-Gummere mit Zubehör, (C. d. Anhalt. IV. 212).

212. Schaliepe, Scharlüben.

Zwischen Pietzpuhl und Burg in der Mitte. (MBl. Burg).

1533. 28./X. Die wüste Feldmark Schullubbe ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland in Halle sichern den Bürgern von Burg die Hut und Trift auf Pietzpuler, Schaliepener, Madelmark u. s. w. zu. (A. Erzst. M. II. 918).

213. Scharleben.

Nordwestlich von Dornburg. (MBl. Leitzkau).

---

[1]) Dort liegt eine Wüstung, bei der Rutschwiesen und eine kleine Rutsch auf den Karten genannt werden.

Digitized by Google

214. Schartenke.

Wieder aufgebaut, nordwestlich von Genthin. (MBl. Genthin).

1446. Die Treskow haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Feldmark des wüsten Dorfes Schartouwke. (Cop. 36 S. 523).

1464. Ilse, Hermann Treskows Ehefrau, erhält zum Leibgedinge Geldzinsen aus Redekin und 9 Stücke Geldes an der Mark Schartouweke bei Redekin gelegen. (Cop. 36 S. 548).

215. Schatberg.

Oestlich von Hohenseeden. (MBl. Parchen).

1209. 16./XII. Magnum Sodin et parvum Sodin, Scatberch et Dure cum eccelsiis werden als Zubehör des Klosters Berge vom Papst Innocenz III. bestätigt. (Holstein 59).

1221. 25./IX. Gerungus villicus de Scatberch ist Zeuge. (Holstein 72).

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsack hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. villam Schatberg.

Henning Kracht hat in Schatberg 2 Wispel Korn. (Lehnb. S. 86, 87).

1459. 23./II. Die wüsten Dörfer Lutkenseden, Schatberge, Webber und Dorremarke gehören zu den Gütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau übergiebt. (Holstein 308).

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Scharberge. (Cop. 38 fol. 45).

1563. Der Pfarrer von Hohenseeden hat in seinem Einkommen 6 Mandel Roggen von Caspar von Arnims Aeckern zum Schatberge. (Kirchenvisit.-Protok.).

1693. 10./V. Der Amtmann Georg Schmidt verkauft an Wolf Heinrich von Naumeister den dritten Teil an der wüsten Dorfstätte Schadeberge, welche er 1692 von dem Oberst lieutenant Friedrich Ludwig von Schirstedt gekauft hatte. (Or.).

1714. 23./II. König Friedrich Wilhelm I. belehnt Wolf Heinrich von Naumeister mit dem dritten Teil an der wüsten Dorfstätte Schadeberge. (Or.). — (Schon 1618, Januar 18).

216. Schildau.

Nördlich von Gommern. (MBl. Schönebeck).

Digitized by Google

217. Schildknechtsdorf.

Bei Plötzky?.

1290. 22./IV. Erzbischof Erich übereignet dem früheren Burggrafen Burchard von Magdeburg das Dorf Schildknechtsdorf (Schlickensdorf), welches zu 8 Mark Einkünfte geschätzt wurde, einen hinter dem Kloster Plötzky gelegenen Teich und das Gehölz Lucke, wofür Burchard 7 Hufen in Meizendorf als Entschädigung giebt. (Magd. Reg. III. Nr. 656).

218. Schönfurt.

Bei Hohenseeden oder Güsen.[1]) (M. Bl. Parchen).

1214. 14./IV wird Abt Heinrich von Kloster Berge in den Besitz des Waldes Dunch eingeführt, der durch den See bei Klein-Seeden, der bei Schonenvorde vorbeifließt, begrenzt wird. (Holstein 66).

c. 1370. Kracht mit der einen Hand hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. eine Wiese in Schonenfurde. (Lehnb. S. 89).

1458. 25./IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck, Caldrune und der Wiese Schönfurt. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

1562/64. Der Pfarrer von Bergzow berichtet, daß der Pfarrer von Parey ungefähr vor 12 Jahren den Zehnten auf der Schönfordischen Mark soll entzogen haben, welcher Zehnt jetzt von dem neu angenommenen Pfarrer zu Güsen eingenommen worden. (Kirchenvisit.-Protok.).

1567. 30./VI. Administrator Joachim Friedrich belehnt die von Biern mit dem Schlosse Parchem mit Zubehör, darunter der Dorfstätte Schonenforde. (Cop. 18 M. 71).

219. Klein-Schora.

Bei Schora.

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Gebrüder Alemann mit verschiedenen Gütern bei Gommern,

[1]) Die genaue Lage läßt sich nicht ermitteln. Da der Dunk wahrscheinlich bei Pfennigsdorf liegt, so müßte Schönfurt westlich von Hohenseeden liegen. Bei diesem Orte befinden sich 2 ehemalige Seeen, der rote See südlich, der blache See westlich. Einer derselben ist jedenfalls der in dem Regest von 1219 erwähnte See.

Digitized by Google

darunter dem Schultheißenamte zu Groß- und Klein-Schora. (Magd. UB. II. 869).

220. Screpţ.

In der Gegend von Grabow oder Wörmlitz.

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern, darunter Screpţ. (Riedel A. XXIV. S. 349).

1450. Hans Schroder hat vom Erzbischof zu Lehen eine Mark zu Schrepyţ und eine Hufe zu Swinowe. (Cop. 36 S. 100).

221. Klein-, Lutken-Seeden.

Bei Hohenseeden.[1]) (M. Bl. Parchen.)

1145. 11./I. Papst Lucius II. bestätigt dem Kloster Berge seine Besitzungen, darunter Sadun cum omnibus villulis suis. (Holstein 30).

1209. 18./XII. Papst Innocenz bestätigt dem Kloster Berg seine Besitzungen, darunter magnum Sodin et parvum Sodin. (Holstein 59).

1214. 14./IV. Der Abt Heinrich von Kloster Berge wird in den Besitz des Waldes Dunch eingewiesen, der begrenzt wird per lacum ulteriorem a parvo Soden. (Holstein 66).

1221. 25./XI. Durch einen schiedsrichterlichen Vergleich werden die Grenzen festgesetzt zwischen den Kloster Bergischen Dörfern parvum Soden, Dvore und Penekestorp und den Plothoschen Dörfern Holewege und Güsen. (Holstein 72).

1459. 23./II. Zu den Gütern, welche Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau giebt, gehört auch das wüste Dorf Lutkenseden. (Holstein 308).

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Lutken Sede. (Cop. 38 fol. 45).

1538. 11./VI. Bischof Matthias von Brandenburg bestätigt den Vergleich des letzten Franziskaners in Burg mit dem

[1]) Bei Hohenseeden liegen 2 Wüstungen, eine nördlich, eine südlich in gleicher Entfernung von dem Dorfe; wahrscheinlich ist die nördliche das wüste Klein-Seeden. Bei dieser liegen nördlich die Erbskaveln, die wohl die in dem Regest von 1538 genannten Erbkaveln sind.

Digitized by Google

Rate daselbst über ein Holz zwischen den Erbkabeln zu Lutken Szeden und Dorrermark gelegen. (Riedel, A. XI. S. 470).

122. Seedorf.

Bei Biederitz nordöstlich. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit 6 Hufen und 6 Hofstätten zu Sehdorf. (Cod. Alvensl. II. Nr. 252).

1564. Der Pfarrer von Biederitz hat in seinem Einkommen den Kornzehnten von der Sehedorffischen Mark, ferner 20 Bauerngroschen von derselben Mark. (Kirchenvisit.-Protok.)

223. Seedorf.

Oestlich von Genthin, wieder aufgebaut.[1]) (M. Bl. Genthin).

1405. 21./VI. Die Vettern Gumprecht und Gumprecht von Alsleben bekennen, daß der Domdechant Johann von Redekin von Hermann von Lüderitz das Dorf und Dorfstätte Sedorp bei Nylebok in der Vogtei zu Plote mit allem Zubehör gekauft hat. (Or.)

1447. Die Brüder und Vettern Konecke, darunter der Domdechant Gerhard zu Magdeburg, erhalten vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Dorf Clesenigk, 18 Scheffel Korn zu Nielebock und eine Wassermühlstätte auf der Mark des wüsten Dorfes Sedorff bei der Stremme. (Cop. 36 S. 250). Wiederholt 1454.

1459. Der Domdechant Johann von Redekin und seine Brüder Hans, Heinrich, Jan und Urban haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. eine Wassermühlenstätte mit Wasser und Fischen auf der Mark des wüsten Dorfes Sedorp bei der Stremme.

224. Senotina.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Senotina (Magd. Reg. 399)

995. 18./VIII. König Otto schenkt dem Kloster Berge das Dorf Senotina[2]) im Gau Morzane. (Holstein 8).

[1]) S. Wohlbrück, Alvensleben III. S. 183.

[2]) Holstein hält Senotina für Seeden. Winter sucht es weiter südlich.

Digitized by Google

225. Sielitz,[1])

Bei Prödel nordwestlich. (M. Bl. Leitzkau).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter zwei Drittel von dem Zehnten in Ekholt, Silitz und Prödel. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam und am 20. Februar 1189 Papst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

226. Slautitz.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter die Dörfer Slaudiz und Meterne, welche damals von Wenden bewohnt, künftig, wenn sie von Deutschen besessen werden, den dritten Teil des Zehnten dem Kloster entrichten sollen. Ferner schenkt er zu Slautitz eine Hufe. (Magd. Reg. I. 1579).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. eine Hufe im Dorfe Slautitz und den Wozop daselbst; ferner 2 Hufen in Zebekere, wofür das Kloster 2 Teile des Fruchtzehnten in den Dörfern Meterne und Slautitz und den Wozop von 20 Hufen in Slautitz gegeben, den Zehnten vom Vieh aber zurückbehalten hat. Slautitz gehört zur Parochie Leitzkau.

Ebenso Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1228. 21./XII. Rodengerus de Slautiz cum omnibus suis ist Zeuge. (Magd. Reg. II. 861).

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau bekennt, daß er vom Stift Brandenburg das Schloß Grabow und das Städtchen Leitzkau mit Zubehör, darunter das Dorf Glautitz als Lehen erhalten habe. (Cop. 7 D fol. 10).

227. Soliteso.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto giebt dem Kloster Memleben im Tausch 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Soliteso. (Magd. Reg. I. 399).

[1]) Neue Mitheil. X S. 235.

Digitized by Google

228. Klein-Stegelitz.

Bei Stegelitz.

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern, darunter parvum Stegelitz. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1500. Lutken Stegelitz dat wuste dorp gehort tho der Borch Mockern. (A. Domkap. 659).

1525. 17./III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherren, Grafen Wichmann von Lindau, mit ihren Lehengütern, darunter mit 22 Hufen zu lutke Stegelitz. (Dr.).

1533. 28./X. Als Zubehör zum Schlosse Grabow werden in dem Vertrage zwischen Kurfürst Albrecht von Mainz und Kurfürst Joachim von Brandenburg 22 Hufen auf der Mark zu lutken Stegelitz aufgeführt, doch sollen die Gerichte hier dem Domkapitel gehören. (Riedel, B. VI. S. 403).

229. Stendebruggen.

In der Gegend von Sandau.

c. 1370. Engelbert und Nicolaus Gozzeken haben vom Erzstift zu Lehen 3 Stücke Acker, Rode genannt, bei Stendebruggen. (Lehnb. S. 85).

230. Stottersdorf.

Westlich von Burg.[1]) (M. Bl. Niegripp).

1509. 20./VI. Erzbischof Ernst bezeugt, daß seine Räte zwischen dem Kloster U. L. Fr. und der Stadt Burg über die beiden Feldmarken Gossel und Stotterstorff dahin entschieden haben, daß das Kloster dieselben nur an Bürger der Stadt Burg verpachten soll und daß dem Propste die Befugnis zustehe, aus jenen Bürgern Schöffen zu Richtern in jenen Feldmarken zu bestimmen. (U. L. Fr. 361).

---

[1]) Nach Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 37 heißt Stottersdorf jetzt Funder oder Ueberfunder. Da jedoch die Marken Stottersdorf und Ueberfunder nebeneinander vorkommen, so müssen sie verschieden gewesen sein. Vielleicht ist die unweit der Elbe südwestlich von Schartau auf den Karten verzeichnete Wüstung das alte Stottersdorf oder es ist Gossel und die östlich davon liegende Wüstung dann Stottersdorf.

Digitized by Google

1511. 25./V. Die Stadt Burg beklagt sich beim Erzbischof über einige Bauern von Schartau, die den Rückkauf der Aecker auf den Feldmarken Gossel und Stotersdorp nicht gestatten wollen. (U. L. Fr. 362).

1523. Das Kloster U. L. Fr. hat Lehen und Pächte in Stottersdorf; auf deren Verzeichnis folgen die von den wüsten Stätten: vor der Funder u. s. w. (U. L. Fr. S. 394).

231. Stridewisch.

Nördlich von Burg, genaue Lage unbekannt.

1209. 6./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge den Besitz des Dorfes Parchau cum villa Werder, Plumerdunch et Stridewisch, welche das Kloster vom Erzbischof Wichmann für 200 Mark Silber erworben hat (Holstein 58).

1209. 16./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter die Dörfer Parchowe, Werthere, Plumerdunk et Stridewisch. (Holstein 59).

1211. 16./VII. Villa Stridewisc wird von Kloster Berge dem Ritter Bodo von Burg gegen andere Güter überlassen. Dieser schwor, daß er die Grenzen, welche Markscheide (marchscede) genannt werden, zwischen dem Dorfe Stridewis und dem Walde Kriel innehalten will. (Holstein 63).

c. 1370. Friedrich, Konrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. villam Wyssche desertam cum omni iure. (Lehnb. S. 80).

1496. 26./V. Curt von Belitz beleiht Claus Scermer zu Burg mit mehreren Einkünften aus Aeckern bei der Stadt, u. a. mit $2^1/_2$ Scheffel von einer halben Hufe zu der Wische, die Hans von Scorn entrichtet. (Or. Burg 10a).

232. Klein-Subbekendorf.

In der Gegend von Grabow.

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter das Dorf parvum Subbekendorp. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1533. 28./X. Die wüste Dorfstätte Sibbekendorf und die Mühle zu Zcibbekendorf sind Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

Digitized by Google

233. Swynow.

Südlich von Wörmlitz, westlich von Ziepel. (M. Bl. Möckern)

c. 1370. Johannes Gotgemak aus Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. eine Hufe in campis Swynow. (Lehnb. S. 10).

1450. Hans Schroder hat vom Erzbischof zu Lehen eine Mark zu Schrepytz, eine Hufe zu Swinowe. (Cop. 36 S. 100).

234. Tesdorf.

Bei Ziesar.

1550. 25./VIII. Bischof Joachim von Brandenburg beleiht Peter und Hans Bardeleben u. a. mit einer Feldmark Testorp bei Ziesar; ferner mit 8 Hühnern im Städtlein Görtzke von wegen Testorper Mark. (Riedel, A. X. S. 48).

235. Thümen.

Jetzt Rittergut Thümermark bei Gloine.

1563. Die Pfarre zu Loburg hat 18 Scheffel Roggen von der Feldmark Thumen. (Kirchenvisit.-Protok.).

Item eine wüste Feldmark mit Heide bewachsen Thueman gelegen an der Guessen. (Ebenda).

236. Tiedorf.

Südöstlich von Werbig in der äußersten Ostecke des Kreises Jerichow I. (M. Bl. Görtzke).

237. Trebbenitz.[1])

In der Gegend von Walternienburg.

1494. Die Herren von Barby haben jenseits der Elbe die wüsten Dorfstätten Papendorf und Trebbenitz. (Magd. Geschbl. IV. S. 179.

238. Tribeni.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Tribeni.[2])

---

[1]) Ein Vorwerk Trebnitz liegt im Anhaltischen zwischen Güterglück und Zerbst. Kreyßig, Diplom. Beyträge IV. S. 323 nennt ein Trebnitz im Amt Gommern.

[2]) Winter (Magd. Gesch. Bl. IV. S. 343) hält nicht dieses, sondern das in derselben Urkunde aufgeführte Tropeni für das Dorf Trippene

Digitized by Google

239. Tritzick.

Nordwestlich von Steckelsdorf.[1]) (M. Bl. Schollene).

1446. Arnt Treskow, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die kleine Fischerei auf den Seen Bukowe, Steckelsdorf, Tritzick und Dunkern Pful und das halb grobe Garnzeug auf diesen 4 Seen; ferner Güter zu Jerichow und die Windemarke boben Tritzigk. (Cop. 36 S. 523).

240. Klein-Tucheim.

Vorwerk östlich von Tucheim. (M. Bl. Ziesar).

1446. Heinrich von Byern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu lutken Tuchim. (Cop. 36 S. 36).

241. Tuchovele.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Tuchovele. (Magd. Reg. I. 1529.)

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 und Papst Clemens III. 1189, Februar 20. (Magd. Reg. I. 1703. 1727.)

242. Twergowe.

Auf dem Elbwerder.[2])

c. 1170. Erzbischof Wichmann überweist dem Kloster U. L. Fr. die vom Ritter Dietrich von Hagen für 90 Mark Silber gekaufte Insel Thuergowe (Tuergowe). (U. L. Fr. 45.)

c. 1187. Bischof Balderam bezeugt, daß das Kloster Leitzkau den beim Dorfe Twergowe belegenen Hof vom Erzbischof Wichmann zu Schartauischem Recht erworben habe. (Magd. Reg. I. 1713.) Bestätigt vom Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. 1727.)

1307. 1./IV. Das Kloster U. L. Fr. verkauft dem Kloster Zinna seinen Anteil an dem Elbwerder mit dem Dorfe Twergowe und allen Rechten. (U. L. Fr. 170.)

1308. Herzog Rudolf von Sachsen giebt die Vogtei über das Dorf Tuvergowe dem Kloster Zinna. (Magd. Geschbl. X. S. 112.)

---

[1]) Es scheint sich vielleicht hier nur um einen See, der heute Trittsee heißt, zu handeln, neben welchem westlich die Wendemark liegt.

[2]) Magd. Gesch. Bl. X. S. 112.

Digitized by Google

1313. 7./VIII. Herzog Rudolf von Sachsen schenkt dem Kloster Plötzke die Dörfer Pretzin und Twargou und Plötzke und die Gehölze Marckholz und Birkholz. (Cop. 456a S. 67.)

1330. 13./VII. Hermann von Gommern und seine Söhne vertauschen dem Kloster Plötzky die Mühle zu Pretzien mit dem Dorfe Pretzien und dem Dorfe Twargaw und allem Zubehör. (U. L. Fr. 183.)

1332. 1./III. Herzog Rudolf von Sachsen übereignet dem Kloster Plötzke die Dörfer Pretzien mit der Mühle und Twargowe, ingleichen das Dorf oder die Stadt Ploczike. (Cop. 456a S. 221.)

243. Uzekesdorf.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das Dorf Zitzerbe mit Zubehör, nämlich dem Hofe Colibika (1187 Colebik, 1189 Colibik) und dem Dorfe Vizikistorp, beide innerhalb der Grenzen des Dorfes Cessarve. (Magd. Reg. I. 1529.)

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam (Uzekestorp) und Clemens III. am 20. Februar 1189. (Mag. Reg. I. 1713. 1727.)

244. Zu dem Walle.

Bei Loburg.

1437. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit der Dorfstätte zu dem Walle bei Loburg.[1]) (Cod. d. Alvensleb. II. Nr. 252.)

245. Waltersdorf.

Bei Ladeburg.

1431. 7./III. Markgraf Johann verleiht an Hans Beiersdorf die halbe Dorfstätte Waltersdorf bei Ladeburg. (Riedel, A. XI. S. 331.)

246. Webber.

Südlich von Parchen.[2]) (M. Bl. Parchen.)

[1]) Vielleicht ist diese Wüstung mit einer andern der zahlreichen Wüstungen bei Loburg identisch. Magd. Geschichtsbl. XIII. S. 180, 184 wird die wüste Feldmark Wahl genannt, die die von Santersleben 1338 der Stadt Loburg verkauft haben.

[2]) Südlich von Parchen liegt eine Oertlichkeit, „der Beverort", was unbedenklich auf Webber zu beziehen ist, zumal Dorremark und Schatberge, auch Hohen- und Klein-Seeden in der Nähe liegen.

Digitized by Google

c. 1370. Henning Kracht hat vom Erzstift u. a. zu Lehen das Dorf Drezel und vor dem Dorfe unum districtum desertum, qui dicitur Webbede. (Lehnb. S. 87.)

1459. 23./II. Zu den Gütern, welche Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau übergiebt, gehören auch die wüsten Dörfer Lutkenseden, Schatberge, Webber und Dorremarke. (Holstein 308.)

461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Webbe. (Cop. 38 fol. 45.)

247. Wedelwitz.

Bei Klein-Lübs.

1377. 27./XII. Graf Günther zu Mühlingen bezeugt, daß die von Bernitz dem Stift S. Gangolfi das Dorf Klein-Lübs verkauft haben und daß er selbst die Herrschaft und Lehnung zu luttichen Lubiz und der Mark zu Wedelwicz verkauft habe.

An demselben Tage bezeugt Erzbischof Peter, daß die von Nonitz das Dorf Klein-Lubitz mit 16 Hufen und einem Acker (ager) genannt Wedelwitzmark verkauft haben. (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. IV. Nr. 512. 513.)

1563. Der Pfarrer von Klein-Lübs hat in seinem Einkommen eine halbe Hufe auf Wedelbitz Mark. (Kirchenvisit.-Protok.)

248. Wenddorf.

Bei Burg.[1])

Dieses Wenddorf wird immer mit Lüben zusammen erwähnt, s. unter Lüben. — Der Name Wenddorf kommt auch sonst noch häufig vor.

249. Wenddorf.

Zwischen Camern und Neu-Camern? (M. Bl. Sandau.)

1450. Jacob und Hans von Restorp haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Güter bei Camern, eine wüste Dorfstätte genannt Wendorf. (Cop. 36 S. 415.)

250. Wenddorf.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg überläßt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der bisher zur

[1]) S. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 43.

Digitized by Google

Kirche in Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorp und Luzede, außer dem Fleischzehnten. (Reg. III. Nr. 201.)

1303. 22./IX. Bischof Friedrich bestätigt dem Kloster S. Lorenz die Einkünfte aus dem Zehnten von 5 Filialdörfern von Moritz, nämlich Zyzowe, Grabowe, Lokede, Carcowe und Wentdorp. (Reg. III. Nr. 483.)

251. Wendemark.

Östlich von Gruningen.[1]) (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

1397. 27./V. Erzbischof Albrecht bestätigt, daß Friedrich von Gotzow dem Kloster Ziesar die 3 wüsten Dörfer Kirchglune, Oberglune und Wendemarke verkauft hat. (Riedel, A. XXIV. S. 391.)

252. Wendgroßene.

Am linken Ufer der Buckau an der Straße von Groß-Wusterwitz nach Brandenburg.[2])

(M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

253. Wentgreden.

Nordwestlich Loburg, jetzt Rittergut Wentgräben. (M. Bl. Loburg.)

1459. 23./II. Die Treskow vertauschen an Kloster Berge das Dorf Pechau mit allem Zubehör außer den Gütern in Loburg und der wüsten Feldmark Wentgreden vor Loburg. (Holstein 308.)

1563. Der Pfarrer von Zeppernick hat unter seinem Einkommen die dreißigste Mandel auf der Feldmark, der Wentgroden genannt, Lippolden von Arnim zuständig. (Visit.-Protok.)

Der Pfarrer von Loburg hat den Zehnten von Wenthgröden und sonst 2 Worden, item den Vierzeitenpfennig. (Ebenda.)

---

[1]) Wenn wir aber Kirchglune und Oberglune bei Gloyne zu suchen haben, so ist es fraglich, ob die in dem Regest angeführte Wüstung hier zu suchen ist.

[2]) Der jetzt als Colonie Wendgräben wieder aufgebaute Ort liegt auf dem rechten Ufer der Buckau in der Provinz Brandenburg. Die Wüstung aber muß zum Teil wenigstens Magdeburgischer Besitz gewesen sein, da der Erzbischof daselbst Lehen hatte. — Die genaueren Nachrichten s. Magdeb. Geschichtsbl. XXV. S. 347.

Digitized by Google

254. Wentlobbese.

Bei Zieſar, wieder aufgebaut. (M. Bl. Zieſar.)

1452. Barbara, Cones von Burg Ehefrau, erhält vom Erzbiſchof zur Leibzucht u. a. die wüſte Dorfſtätte Wentlobiß. (Cop. 36 S. 102.) — Wiederholt 1462.

1461. Kune von Borg zu Zieſar hat vom Erzſtift zu Lehen u. a. eine wüſte Dorfſtätte Wentlobiß und die wüſte Dorfſtätte Broßtail. (Cop. 39 fol. 10v.)

255. Wensdorf.

Nördlich von Vehlitz.[1]) (M. Bl. Möckern.)

1328. 24./II. Die Grafen von Lindau verlaſſen dem Kloſter Plötzke totalem villam Wedingstorff.

1328. 17./IX. Die Grafen von Lindau – proprietatem quatuor frustorum feudalium sitorum in villa Wedingstorff. (Cop. 456a. S. 170.)

1328. 29./VIII. Die Grafen von Lindau übereignen dem Kloſter Plötzke 3 Hufen in villa Wedingstorff, die die Kinder Erichs von Wersleben bisher zu Lehen gehabt. (Cop. 456a S. 173.)

1331. 31./X. Graf Günther von Lindau bekennt, daß Randewig von Nienſtat an Pächten oder Zinſen der 4 Stücke in Wedingstorf kein Recht hat, und beſtätigt ſie dem Kloſter Plötzke. (Cop. 456a. S. 172.)

1339. 8./IX. Erzbiſchof Otto beſtätigt dem Kloſter Plötzke das Eigentum villae Wedingstorff in der Brandenburgiſchen Diöceſe. (Cop. 456a. S. 174.)

1592. Wensdorfer Mark, 17 Hufen, das Kloſter Plötzke hat die Gerichte. Die Mark iſt den Bewohnern zu Vehlitz vererbt. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 88.)

256. Werder.[2])

Weſtlich von Parchau, jenſeits des Sees. (M. Bl. Parey.)

1209. 6./XII. Papſt Innocenz III. beſtätigt dem Kloſter Berge den Beſitz von Parchau cum villa Werdere, Plumer-

[1]) Nördlich von Vehlitz liegt eine nicht benannte Wüſtung und daneben weſtlich 2 Feldſchläge, welche „vorderſte und hinderſte Wensdorfer Stücken" heißen.

[2]) S. Wolter Mittheil. aus der Geſch. der Stadt Burg S. 39.

Digitized by Google

dunk et Stridewisch, die es vom Erzbischof Wichmann für 200 Mark erworben hat. (Holstein 58.)

1209. 16./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter Parchau, Werthere, Plumerdunk und Stridewisch. (Holstein 59.)

1459. 23./II. Kloster Berge giebt den Treskow für das Dorf Pechau verschiedene Güter im Tausch, darunter die wüsten Feldmarken Werder, Plumerdung, Hogenhaven etc. (Holstein 308.)

257. Werwer.

Zwischen Schmitzdorf und Groß-Wudicke.[1]) (M. Bl. Vieritz.)

c. 1370. Conrad und Wiepert von Meyndorf haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in villa Werwer 5 Stücke (frusta) und zwei Drittel vom untersten und obersten Gericht.

Konrad der jüngere von Meyndorf hat $3^1/_2$ Stücke in Werwer. (Lehnb. S. 81. 82.)

1382. Hans Czolchow hat vom Erzbischof zu Lehen 4 Hufen in villa Werwer.

Cone von Meidendorf im Schlosse Jerichow hat 7 ferto in Werwer; Heine, Heinrich und Peter Bandow 4 Hufen in Werwer. (Lehnb. S. 201. 202.)

1444. Erzbischof Günther beklagt die Markgrafen von Brandenburg, daß sie auf der Heide zu Schollene, zu Mulkenberge, Gruß und Gottelin, Podifer, Smetsdorf, Czermitze, Werber, Ferchels, in Dirhafen, Kemenate u. s. w. jagen. (Riedel, B. IV. S. 317.)

1446. Arnt Treskow, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Güter in Smetsdorf und das halbe wüste Dorf Werbir. (Cop. 36 S. 523.)

1446. Fritz Molendorf hat vom Erzstift zu Lehen u. a. Werwer eine wüste Feldmark. (Cop. 36. S. 339.)

1564. Der Pfarrer von Schmitzdorf hat in seinem Einkommen den Kornzehnten auf Buntzker und Werwer Marken. (Kirchenvisit.-Protok.)

[1]) Südlich von Groß-Wudicke liegt eine Waldparzelle, die „der Werbel" heißt, was wohl auf das frühere Dorf hinweist.

Digitized by Google

258. Willnitz.

Nördlich von Gübs. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1185. Erzbischof Wichmann bekundet, daß Richard von Alsleben für das Dorf Eichholz dem Kloster U. L. Fr. die Einkünfte von $6^1/_2$ Hufe in Salbke, vom Dorfe Willnitz und $10^1/_2$ Schilling von Cascedre gegeben hat. (U. L. Fr. 61). Erzbischof Wichmann bestätigt den Tausch 1189. (U. L. Fr. 66).

1221. 20./IX. Zur Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehört u. a. der vom Kloster Zinna gekaufte Zehnte in Willeniz. (Magd. Reg. II. 640).

1275. 23./VIII. Bischof Heinrich trennt die Kapelle zu Gübs und die dabei liegenden Dörfer Gübs, Willniz und Cebekleve von der Kapelle des Hospitals Königsborn und überweist sie dem Pfarrer Meinhard zu Mentz, aber nur für dessen Lebenszeit. (Magd. Reg. III. 196).

1524. Das Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg hat Einkünfte aus Wylnitz, Gubtz. (U. L. Fr. S. 391).

259. Wiplizili. Wipels.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht den Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Wiplizili. (Magd. Reg. I. 399).

1446. Die Treskow werden vom Erzbischof Friedrich belehnt u. a. mit den halben wüsten Dorfstätten Wipels, Verchel, klein und groß Satoch und Jeseritz. (Cop. 36 fol. 523)

260. Wivare, Winere.

Von Leitzkau östlich.[1]) (M. Bl. Lindau).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Wivare. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 (Wineri) und Papst Clemens III. am 20. Februar 1189 (Winere). (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

---

[1]) Die anhaltische Exklave zwischen Göbel und Hohen-Lochau heißt „Wiemermark", was wohl auf diese Wüstung deutet.

Digitized by Google

261. Wisse.[1])

In der Gegend von Loburg oder Möckern.

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit dem Dorf zu Wisse. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252).

262. Wissolizi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht dem Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Wissolizi. (Magd. Reg I. 399).

263. Wolmeritz.

In der Gegend von Plaue.

c. 1370. Henning von dem Werder giebt seiner Frau zur Leibzucht 2 Stück Geldes zu Wolmeritz. (Lehnb. S. 90).

264. Wortune.

Lage unbekannt.

1203. Erzbischof Ludolf gründet das Peter und Paulsstift und stattet es u. a. aus mit dem Dorfe Wortune. (Magd. Reg. II. 192). — Bestätigt 1207, Februar 16 durch Papst Innocenz III. (Magd. Reg. II. 274).

265. Wudicke.

Wieder aufgebaut, wohl Klein-Wudicke. (M. Bl. Vieritz).

1446. Fritz Molendorf hat vom Erzstift zu Lehen u. a. Wodecke eine wüste Feldmark. (Cop. 36 S. 339)

266. Wühsdorf-Busdorf.

Nordöstlich von Gommern, am rechten Ehleufer. (M. Bl. Leitzkau)

c. 1260. Bischof Otto von Brandenburg schenkt dem Kloster Plötzke $10^1/_2$ Hufe villulae in Bösendorff außer der Vogtei. (Cop. 456a S. 209).

1592. Busdorfer Mark,[2]) dem Kloster Plötzky zuständig, $10^1/_2$ Hufe, darunter 4 Heermessenhufen, gebrauchen die Einwohner von Vehlitz. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 28).

---

[1]) Vielleicht gleich Wusten.

[2]) Meyer, Chronik von Gommern, S. 225 sagt: Borsdorfer Mark gehörte dem Kloster Plötzky, 11 Hufen, von Vehlitz aus bebaut. Es ist jedenfalls die Busdorfer Mark gemeint.

Digitized by Google

267. Wulfhagen.

Oestlich von Gütter. (M. Bl. Burg).

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in magna Wulffhagen. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Klein-Grabow einen halben Wispel Korn und 2 Wispel von der Mühle in Wulfhagen. (Lehnb. S. 80).

268. Wülpen.

Jetzt Vorwerk südlich von Tucheim. (M. Bl. Theesen.)

c. 1370. Henning Kracht hat vom Erzbischof 2 Pfund Pfennige in Wülpen zu Lehen. (Lehnb. S. 87).

1414. Margarethe von Biern und Mette Kracht, Nonnen in Plötzky, haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. eine halbe Mark in prefectura ville Walpin. (Lehnb. S. 218. 365)

1446. Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Wolpin. (Cop. 36 S. 81).

1450. Claus Bruningk hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die halbe Mark zu Wulpen. (Cop. 36. S. 100).

269. Wusten.

Im Bezirk des Schlosses Grabow.

1306. Das Domkapitel verkauft dem Bischof von Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in Wusten. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

270. Wusterau.

Auf der Halbinsel zwischen dem Plaueschen und Möserschen See. (M. Bl. Gr. Wusterwitz).

271. Czacho.

Im Bezirk von Jerichow oder Sandau.

c. 1370. Die Gebrüder Bredo haben vom Erzbischof zu Lehen curiam Czacho mit Zubehör. (Lehnb. S. 84).

272. Zebecore.

Bei Leitzkau, östlich.[1]) (M. Bl. Leitzkau).

[1]) Oestlich von Leitzkau finden sich auf der Karte die Oertlichkeiten Zipperkehle und Zibbiker Linen, was wohl auf das alte Zebecore deutet. Der Zipragraben ist eine Strecke davon entfernt.

Digitized by Google

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Leitzkau gehörige Dorf Zebecore. (Magd. Reg. I. 1529).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter 2 Hufen in Zebekere, wofür das Kloster 2 Teile seines Fruchtzehnten der Dörfer Meterne und Slautitz und den Wozoph von 20 Hufen in Slautitz hingegeben hat. Ferner bestätigt er ihm die Parochie Leitzkau, zu der auch Zebekere gehört, welches den dritten Teil des Zehnten dem Priester entrichten muß. (Magd. Reg. I. 1713).

1189. 20./II. Papst Clemens III. bestätigt denselben Besitz. (Magd. Reg. I. 1727).

273. Zedenik.

Westlich bei Möckern; wieder aufgebaut. (M. Bl. Möckern).

1452. 11./XI. Das Domkapitel übergiebt den Magdeburger Bürgern Hans Müller und Hans Klinth Schloß und Stadt Möckern mit Zubehör, namentlich den wüsten Dorfstätten Czedemik, Gynaer, Pomelitz und Gerden. (Magd. UB. II. Nr. 636).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. 2 Teile des Zehnten von Zedemik und noch 3 Dörfern, ferner die Kirche in Zeddemik mit einem Drittel des Zehnten aus den Weinbergen in Zeddemik, Ghinowe und Pomeliz. — Bestätigt am 20. Februar 1189 durch Papst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1404. 25./VII. Das Domkapitel zu Magdeburg bestätigt, daß Tile Hekeling das von den Grafen von Lindau zu Lehen rührende Dorf Czedemik mit Zubehör auf Wiederkauf verkauft habe, (Riedel, A. XXIX. S. 901).

274. Zerkau.

Südlich von Dannigkow. (M. Bl. Leitzkau).

1419. 25./XI. Jan der jüngere von Wulfen zu Grabow verkauft dem Kloster Leitzkau (Propst Johann Rulstorp) das Viertel der wüsten Dorfstede Zerckow, das er von den Grafen von Lindau zu Lehen hatte. (Cop. 45ba. S. 152).

Jan der Aeltere von Wulfen zu Grabow verkauft dem Kloster sein Viertel 1420, Februar 4.

Digitized by Google

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit der Dorfstätte zu Czerkow (Cod. dipl. Alvensl. II Nr. 252).

1447. Die Dorfstätte zu Czerkow mit allem Rechte hatte Hans von Lindow von den Veddern zu Lehen. (Cop. 36 S. 14).

1455. 26./XI. Otto und Lucas von Wulfen verkaufen auf Wiederkauf dem Kloster Plötzke die halbe Mark des wüsten Dorfes Zerkow. (Cop. 456a. S. 155).

1465. 21./VIII. Graf Hans von Lindau und Herr zu Ruppin belehnt Hans Mauritz mit der halben Dorfstätte und halben Feldmark Czerkow bei Gommern. (Magd. UB. III. 9.)

1503. 6./I. Caspar von Arnstedt verkauft dem Kloster Plötzke die halbe Mark Zerkow für 100 Gulden. (Cop. 456a S. 161.)

1592. Starkawer oder wie man es itzund heißt Zerkauer Mark hat 12 Hufen, ist dem Dorf Dannigkow um Pacht eingethan. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15.)

275. Czernitz.

Nordöstlich von Wust.[1]) (M. Bl. Jerichow.)

c. 1370. Hermann von Gryben hat vom Erzbischof zu Lehen das ganze Dorf Cernytz. (Lehnb. S. 83.)

c. 1400. Das Dorf zu Serniſſe gehört halb Heinrich Katte zu Zolchow, halb dem Propst zu Jerichow, und der Ertrag (gulde) des halben Dorfes ist 6 Stück Geldes, wenn es besetzt ist. (Lehnb. S. 256. 259.)

1444. Erzbischof Günther klagt gegen die Markgrafen von Brandenburg, daß sie auf der Heide zu Schollene, zu Mulkenberge, Grutz und Gottelin, Podiser, Schmetsdorf, Cernitze, Werber, Ferchels, Dirhafen, Kemenath u. s. w. jagen. (Riedel, B. IV. S. 317.)

146. Henning und Cone von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen Güter zu Wust, das wüste Dorf Czernitz, 2 Hufen zu Groß-Mangelsdorf u. a. (Cop. 36 S. 79.)

[1]) Bei der Schäferei nordöstlich von Wust liegt ein Feldschlag „Zernitzklute." Demnach scheint die Schäferei auf der Stelle des früheren Dorfes Cernitz zu stehen. Nördlich und südlich davon liegen wüste Dorfstellen, doch scheinen diese von anderen Dörfern herzurühren.

Digitized by Google

1446. Hans, Jaspar und Hans Catte haben vom Erzbischof zu Lehen: eine wüste Dorfstätte zu Cernitz halb, zu Wust das Gericht, zu Redekin 2 Hufen, einen Hof und die Malstätte von einem Hof u. a. (Cop. 36 S. 108.

1461. Die Katte haben vom Erzstift zu Lehen das Dorf Wust und eine wüste Feldmark gelegen daselbst, genannt Cernitz halb. (Cop. 38 fol. 13.)

276. Zibkeleben.

Südöstlich von Burg.[1]) (M. Bl. Burg.)

1221. Zur ersten Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehört der Zehnte in Zebecleve, der vom Kloster Zinna gekauft ist. (Magd. Reg. II. 640.)

1334. Mehrere fromme Leute dotieren den Altar S. Stephan in der Marienkirche in Burg u. a. mit $1^1/_2$ Hufe in dem Felde des Dorfes Cybekeleve. (U. L. Fr. 193.)

1340. 25./I. Ludwig, Bischof von Brandenburg, bestätigt dem Andreas-Altar in Burg gewisse Schenkungen, darunter 13 Scheffel Roggen, einen halben Wispel Hafer, 3 Scheffel Weizen $4^1/_2$ Scheffel Gerste und 12 Schillinge in campis ville Cybbeck leve ante opidum Borch. (Riedel, A. X. S. 466.)

1350. 13./IX. Der Rat von Burg befreit eine Stelle in der Stadt zur Anlage einer Kapelle, zu der auch mehrere Güter geschenkt sind, darunter 2 Hufen auf dem Felde zu Zcybbeckeleve und 6 Morgen an den negen Tynnen. (Riedel, A. X. S. 474.)

1351. 24./I. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt die Schenkung des Rates von Burg zu der neu zu errichtenden Kirche der heil. Maria Magdelena, bestehend in 2 Hufen in campis quondam ville Cibekeleve und anderen Gütern. (Riedel, A. X. S. 474.)

c. 1370. Ritter Conrad Bonike hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Sybbekeleve $1^1/_2$ Hufe. (Lehnb. S. 51.)

1397. Hans von Schermen hat vom Erzstift zu Lehen 2 Hufen in campis Zcipbekeleven prope Borg, die 2 Wispel weniger 4 Scheffel Roggen zinsen. (Lehnb. S. 259.)

1443. 26./V. Erzbischof Günther entschädigt die Stadt Burg für einige Seeen auf der Mark Blumenthal, die ihr vor-

[1]) S. Wolter Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 34.

Digitized by Google

enthalten sind, mit den Gütern auf der Mark zu Czybbekeleve vor Burg, die der Möllenvogt Friedrich Brosche in Lehen hat. (Riedel, A. X. S. 530.)

1446. Engel Sedow und Claus Creyer Gebrüder haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen einen Wispel Roggen, je einen halben Wispel Hafer und Gerste, 3 Hühner, 3 Käse, ein halb Schock Eier und 26 Schillinge von 3 Hufen auf dem Felde zu Sybbekeleven jenseits von Burg und das Jansholz jenseits von Nesen. (Cop. 36 S. 460.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Czibekeleve 6 Hufen. (Cop. 36 S. 377.)

1448. Hans Kreye zu Burg hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Einkünfte von 2 Hufen auf dem Felde zu Sybbekeleve bei Burg und das Jahnholz bei Neesen. (Cop. 36 S. 377.)

1450. Hans von Burg und Hans von Barby haben vom Erzbischof eine Anzahl Güter bei Burg zu Lehen. Darunter: im Dorfe zu Czibbekeleve giebt Tyle von Schoren von einer Hufe einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer und 18 Pf.; Matthias Cruger von einer Hufe 20 Groschen, 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer, Claus Mebus von einer Hufe ebensoviel; ebenso Claus Gercken; Heyne Kattir giebt von einer Hufe je einen Scheffel Roggen und Hafer, 4 Groschen. (Cop. 36 S. 98.)

1450. Hans von Neßen hat vom Erzbischof eine Anzahl Pächte zu Czibbekeleve. (Cop. 36 S. 100.)

c. 1450. Erzbischof Friedrich beleiht Hans von Burgk und Hans von Barby mit mehreren Gütern bei Burg; so giebt Tyle von Schoren im Dorfe zu Czibbekeleve von einer Hufe je einen Scheffel Roggen und Hafer zur Pacht und 18 Pfennige Zins. (Cop. 36 S. 66.)

1455. Hans Katte und seine Vettern haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Einkünfte von 3 Hufen auf dem Felde zu Sibbekeleve bei Burg und eine Holzstätte bei Neßen geheißen er Jhans Holz. (Cop. 36. S. 221.)

1461. Rudolf von Bismarck hat vom Erzstift zu Lehen mehrere Güter bei Burg, darunter zu Czibkeleve eine Hufe, die 16 Scheffel Korn und Gerste und 30 Eier zinst. (Cop. 39 fol. 17v.)

Digitized by Google

1496. 26./V. Curt von Belitz verleiht an Claus Scermer zu Burg mehrere Einkünfte aus Äckern bei Burg, von dieser giebt u. a. Heyne Morich $6^1/_2$ Scheffel von einer halben Hufe Haferpacht zu Szibbeklebe. Hans von Scorn $2^1/_2$ Scheffel von einer halben Hufe zu der Wische, Hans Smet 2 Vierding von einem Horn, genannt die halbe Hufe zu Nostorp auf dem Felde to der lake to ringh umme. (Or. Burg 10a.)

1563. Zum Lehen der Kapelle Mariae Magdalenae in Burg gehören 2 Hufen zu Zibbekeleve.

Zum Lehen S. Andreae daselbst gehören 4 Schillinge von einer halben Hufe zu Ziebbekeleve. (Kirchenvisit.-Protok.)

1571. 24./IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder u. a. mit 3 Hufen zu Zcibbekeleve vor Burg, von denen jede $6^1/_2$ Scheffel Roggen, $6^1/_2$ Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Gerste, 7 Schilling Pfennige, ein Huhn, 10 Eier und einen weichen Käse zinst. (Or.)

277. Zibkeleben.

Östlich von Prester, jetzt Gut. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

1170. Erzbischof Wichmann tauscht vom Kloster U. L. Fr. 60 Hufen in Wulfen und Bodendorf gegen das Dorf Zebekleve mit den zugehörigen Äckern und der Hälfte des fischreichen Seees bei dem Dorfe, 4 Hufen in Popenthorpstede und die Johanniskirche in Magdeburg ein. (U. L. Fr. 38.)

1275. 23./VIII. Bischof Heinrich von Brandenburg trennt die Kapelle zu Gübs von der Kapelle des Hospitals in Königsborn und überweist sie mit den Dörfern Gübs, Willnitz und Cebekleve dem Pfarrer Meinhard von Mentz auf dessen Lebenszeit. (Magd. Reg. III. 196.)

1348. 26./II. Die Brüder Hans und Thile Odylie zu Magdeburg pachten vom Stift S. Nicolai $2^1/_2$ Hufe Grafes auf der Mark Nyenholte bei ihrem neuen Hofe zu Cybcleve gelegen für 20 Schillinge jährlich. (Magd. UB. I. Nr. 401.)

1469. 28./X. Das Kloster U. L. Fr. verkauft dem Stift S. Gangolphi vier Gulden jährlich von seinem Klosterhofe Czibbekeleve für 100 Gulden wiederkäuflich. (U. L. Fr. 106.) Am 17. Januar 1471 verkauft es nochmal 4 Gulden aus dem Hofe zu Zibbekeleve. (U. L. Fr. 308.)

Digitized by Google

1474 26./V. Die Dekane von S. Sebastian und St. Nicolai entscheiden einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und dem Kloster Berge über die Grenzen zwischen Zibbeleve und Prester: Die Grenze soll durch Steine und Gruben bezeichnet werden; der größere See soll von beiden Klöstern gemeinsam, die kleinen Teiche bei Zibbeleve vom Kloster U. L. Fr. gefischt werden. (U. L. Fr. 312.)

1495. 17./VIII. Ludeke Keller verkauft dem Kloster U. L. Fr. eine Hufe Grases, genannt der Horn, unterhalb der Mark und Weide zu Czibbekeleve für 35 Schock Groschen. (U. L. Fr. 341.)

278. Czidelitz.

Bei Möckern?

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter 4 Hufen zu Czidlitz,[1]) 5 Hufen zu Stegelitz. (Cop. 7 D fol. 11.)

279. Ziegelsdorf.

Oestlich von Burg, jetzt Rittergut. (M. Bl. Burg).

1533. 28./X. Die wüste Dorfstätte Tygelsdorff gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel, B. IV. S. 403).

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland in Halle sichern den Bürgern von Burg die Hut und Trift auf Pietzpuler, Schaliepener, Madelmark, auch auf dem Boltzun und zu Ziegelsdorf zu. (A. Erzst. M. II. 918).

280. Zirowe.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg überläßt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der bisher zur Kirche in Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorp und Luzede außer dem Fleischzehnten. (Reg. III. Nr. 1183).

1303. 22./IX. Bischof Friedrich von Brandenburg bestätigt die vom Herzog Albrecht von Sachsen dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt mit dem Patronatsrecht über die

[1]) Dieser Name kommt sonst nicht vor. Die Lesarten in diesem Aktenstück sind nicht sicher.

Digitized by Google

Kirche in Moritz gemachte Schenkung und bestimmt, daß der Pfarrer 2 Hufen in Grabow und Moritz und den Zehnten in Moritz und den Fleischzehnten von allen zur Kirche gehörigen Dörfern, das Kloster aber den Zehnten der Aecker von 5 Filialdörfern von Moritz, nämlich Zyzowe, Grabowe, Lokede, Carcowe und Wentdorp haben solle. (Reg. III. Nr. 1183)

281. Zitzerbe, Cessarve.

Südlich von Leitzkau. (M. Bl. Leitzkau).

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus in Leitzkau allen seinen Besitz in den 3 Dörfern Ladeburg, Lochow und Cessarve u. a. (Magd. Reg. I. 1139).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das Dorf Zitzerbe (Cessarve) mit Zubehör, nämlich dem Hofe Colibika und dem Dörfchen Vizikistorp, beide innerhalb der Grenze des Dorfes Cessarve. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 (Cicerve) und Papst Clemens III. 20. Februar 1189. (Magd. Reg. 1713. 1727).

1301. Das Kloster Leitzkau schenkt dem Kaland der Lorenz-Kirche in Loburg 4 Wispel Roggen jährlich aus Czyzerwe. Sollte Scycerwa zerstört werden, so soll die Pacht aus dem Kloster gegeben werden. (Magd. Reg. III. 1112). Beglaubigt 1333, Oktober 13. (C. d. Anhalt. II. 624.)

1332. 13./X. Kloster Leitzkau überweist dem Kaland zu Zerbst für 4 Wispel Roggen zu Scycerwe ebenso viel teils in Zerbst, teils in Gehrden oder in Leitzkau. (C. d. Anhalt. III. 610.)

1564. 20./IX. Die Bauern von Gehrden beschweren sich beim Domkapitel, daß der Oberst von Münchhausen auf Leitzkau sie in der Hut und Trift auf den Feldmarken Petz und Zizerber behindere. (A. Domkap. M. Nachtr. 17.)

282. Zuberg.

Vielleicht bei Pietzpuhl.[1]) (M. Bl. Burg.)

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit den anliegenden Dörfern, darunter Zubyer. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

[1]) Östlich von Pietzpuhl liegen der große und kleine Zugberg und dabei eine wüste Dorfstelle.

Digitized by Google

1523. 28./X. Die wüste Feldmark Zcubergk ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403.)

283. Zumitz.

Östlich von Loburg. (M. Bl. Loburg.)

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat u. a. zu Lehen eine wüste Mark vor Loburg, genannt Zcumitz. (Cop. 36. S. 262.)

Wiederholt 1461 (Cop. 38 fol. 7).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in der Dorfstätte zu Czumitz bei Loburg $1^1/_2$ Firdung Geldes. (Cop. 36 S. 96.)

1457. 4./I. Kloster Lehnin verkauft an Hans von Barby seine Besitzungen bei Loburg, darunter am Dorfe Zwumitze alle Jahr 3 Pfund Pfennige. (Riedel, C. d. Brand. A. X. S. 296.)

1538. 8./VI. Der Pfarrer Ludolf Rosemeier zu Loburg beklagt sich, daß Jost von Randow von den Pfarrhufen zu Zumitz Pächte fordern wolle, obwohl sie frei wären. (Kirchenvisit.-Protok. S. 109.)

Der Pfarrer zu Loburg hat 2 Hufen zu Zumitz, wovon Albrecht von Randau 6 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer fordert. Ferner je eine Tonne Bier zu Zeppernik, zu Kleps und zu Zumnitz. (Kirchenvisit.-Protok.)

1565. Der Schulmeister zu Loburg hat von den Feldmarken Zumitz, Mockernitz nnd Graeden von jeglicher Hufe ein Viertel Korn, es waren 66 Hufen.

Zumitz hat 24 Hufen, welche der Pfarre von Loburg eine Anzahl Kornpächte geben, darunter $5^1/_2$ Mandel von den Zumitzer Worden und $3^1/_2$ Mandel von den Kirchwarden.

Ferner geben eine Anzahl Loburger Bürger von den Zumitzer Worden und Hufen Pächte. (Ebenda.)

Digitized by Google

Oschersleber Urkunden.

Kopirt und herausgegeben von R. Setzepfandt.

Ein im Besitze des Rates von Oschersleben befindliches Buch in Holzpergamentband folio, auf gutes Pergament von 34 Blatt meist sehr schön geschrieben, enthält

1) Hauptregister der jährlichen Zinsen und Renten der Kirche S. Nicolai aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1522);
2) Register der Aecker dieser Kirche 1572,
3) Verzeichniß der Spenden aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts.
4) Verzeichniß der Feste und Einnahmen der Kirchendiener davon.

Der Wortlaut ist folgender:

Blatt 1.

„Duth is dath **Hovethregister der järliken tinse unde renthe Sancti Nicolay** to der parkerken to Brock **Osschersleve**, de he darsulvest binnen alle jar an den Hüsen hefft, uppe Sünte Michaelis dach bedagende, unde darby, wür mede de tinse gemaket unde ghekofft sin unde wür mede (fehlt: „men se") afflosen mach; unde duth register is vornyget in deme XXII. jare der myretal (Minderzahl, d. h. 1522). Tho der tidt sin alderlude ghewesen Hans Wederingh. Dreweß Wernken. thom Ersten

Blatt 1v.

Cordt Srader VII schilling ghekofft an synem Huse unde hove myth XII scogh wedder aff tho losende bedaget upp michaelis.

Digitized by Google

Drewes breyger XVI gosslersche ghekofft an symen Hufse unde hove myth IV scogken wedder affkopen uff Michaelis bedaget.

Blatt 2.

Drewes bochten 1 Schogk kofft myth XV scogk an synem Huse unde hove bedaget uff Michaelis aff tho losende myth XV scogken.

Noch ein schogk vor XV scogh up Paschen bedaget und stan de XV sk. de Gerke Stoynhoff hefft an loseth vann sinen huse und hofe.

Hinrick Horne 1 scogk kofft an synem hufse unde hove bedaget upp Michaelis wedder aff tho (losende fehlt) myth XV scogkenn.

Ludeke Luders XVI gosslersche kofft an synen huse unde hove myth IIII scogk wedder aff tho losende up Michaelis bedaget.

Blatt 2v.

Fens riken 1 scog ghekofft an huse unde hove myth XV scogken bedaget upp Michaelis aff tho kopen[1]) myt XV scogk.

(Ciliacus borsem[2]) Achim Mosen IIII großen[3]) gekofft myth IIII gulden[4]) an synen hufse unde hove bedaget upp Michaelis.

Drewes Nyebur 1 gulden ghekofft an synen huse unde hove upp Michaelis, myth XV gulden aff tho losende, jo XXII sulver grossen upp den gulden.

Blatt 3.

Hinrick Arndes II ß. kofft an synem Huse unde Hove myth II scogken aff tho kopen bedaget upp Michaelis.

Hans Jans XI gr. bedaget upp Michaelis.

Matthias Kote aor XVI gl. ghekofft an synen Huse und (fehlt Hove?) myth IIII (fehlt Münzart) aff tho losende.

---

[1]) am Rande.
[2]) durchstrichen.
[3]) 1 scogk steht darunter durchstrichen und so überschrieben.
[4]) XV scogk steht darunter durchstrichen.

Digitized by Google

Hans Bornmann, llll ß. kofft an synen huse und hove bedaget upp Michaelis.

Blatt 3v.

Buddenstissche lll gosslerssche upp Michael gekofft an huse unde hove.

Eile Rover llll ß. 1 ferndel was (-Wachs) an synen huse unde hove, unde ock van eynen garden upp Michaelsi bedaget.

Mauritz Fischer Vlll ß. mith llll gosslerssche ghekofft an synem huse unde hove myt Xll gldn. Michaelis.

Blatt 4.

Hans Scrader XVl gr. gekofft an synen Huse unde Hove myth llll Schogk up Michaelis.

Caspar Bochten 1 gulden ghekofft an synen Huse unde Hove myth Vlll gulden jo XXll sulver gross, up gulden up michaelis.

Hans gyseken Vlll gosslerssche gekofft an synen Huse unde Hove up Michaelis.

Laurens Langerbeck 1 gulden ghekofft an synem Hufse

Blatt 4v.

unde Hove myth Vlll gulden, jo XXll sulver gross. upp gulden, upp Michaelis.

Hans Cavel ll Schog ghekofft myth XXX scogh an synen Huse unde hove bedaget upp Michaelis.

Hans Buskman Vl ß. ghekofft an synen huse unde hove upp Michaelis[1])

Henigh Freyden

1 Schog ghekofft myth XV scogk an Huse unde

Blatt 5.

Hove up Michaelis.

Hans Brandes 1 scogk gekofft myt XV schog an synen Huse unde Hove up Michaelis.

Matthias Grashoff de olde Xll gosslersche ghekofft an synen hufse unde hove myt llll scogk upp Michaelis.

Item. Ich bekenne ock dath ick hebbe von dem olden

[1]) ganz durchstrichen, also wohl abgelöst?

Digitized by Google

Hans Wever entfangen alse Vllll flor. van synem Huse unde Hove upt myne genamen dar dar ick alle Jar uph Michaelis Vllll gr. geven tho tinße a. u. s. lm 1550. Jare.

Blatt 5v.

Hans Steffens junior Vl Scog minus (?) ll ß gekofft an synen huse unde hove up Michaelis.

Hans Wever I scog VIII ß gekofft I Schogk myth XV schog VIII ß myth XII scogk an syn huse unde hove upp Michaelis [1])

Jochim Vesenn 1 sc. gekofft myth XV scok an synen huse undt hofe up Michaelis.

Hennig Bornman II ß ghekofft an synem huße // unde hove bedaget up Michaelis.

Blatt 6.

De Sulve 1 Schogk gekofft an synem huse unde hove unde an synem redesten gude myt XV Schocken op Michelis bedaget.[2])

Laurens Dreyger III fl. gekofft myt 50 fl. jo XXI sulver gross up gulden an dem Huse unde hove up Michalis. Anno XVc im IXL. Alß auß der vorigen Hauptsumma und vorseßenen Zinsen gesummett.[3])

Ludeke Hampen XV ß gekofft an huse unde hove up Michaelis.

Marten Nybur 1 gulden ghekofft myth XV gulden, jo XXII. sulver gross. up gulden, an huse und hove up Michaelis.

Blatt 6v.

Hinrick Denkelhusen II scog gekofft myt XXX scog unde is dath gelt, dar midde gemaket is dath festh gaudiorum, dar de alderlude aff de personnen den deyneren der Kerken datme holt des uthganden ?) sondages der meyt weken (-Gemeinwoche?).

[1]) Das Ganze doppelt und in Gitterform durchstrichen.
[2]) Der 2. Absatz spätere Hand.
[3]) Dieser Satz ist erst spätere Hand in blasserer Tinte.

Digitized by Google

Jochim Benke 1 scog gekofft myth XV schogk an synen huse unde hove.

Jacob Dovel 1 gulden gekofft myt XV gulden an synem hußе unde hove po XXII sulver grossen.

Blatt 7.

Peter Albrecht 1 scog ghekofft myt XV schog XI gosslersche myt X scog an synen huse unde hove up Michaelis.

Baltzar Schüten I scog gekofft myth XXX scog an synem huse und hove up Michael abgelosett[1])

Hans Bernstarp II scog IIII. ß. kofft myth XXX scogk an huse unde hove upp Michaelis bedaget.

Blatt 7v.

Ludeke Sticht 1 scog ghekofft myt XV schog an synen huse und hove bedaget upp Michaelis.

Cort Schütten VII ß. kofft an huse unde hove myth XII scogk upp Michelis.

(Baltzar Uden)[2]) Hans Wevenkoth 12 gr[3]) kofft myt 12 gulden[4]) an synen huse unde hove (iß na V gr VIII Pf.)[5]) uf Michaelis bedagende.

Blatt 8.

Marten Sure // 1 scog kofft myt XV scogk an synen huse unde hove upp Michaelis

Dytmer Krudeken 1 sc. kofft myth XV schock an synen Huse und hove.

Peter Pupken

XI gr. gekofft an seinem Huse unde Hove mit XI ß uf Michaelis also gesummeth Anno? LX.

Hans Wedering V. scogk ackertynß von van (ener ? fehlt) hove landes up hornhusen felde, IX gosslerssche van garden up Damme.[6])

[1]) Späterer Zusatz; daher das Ganze durchstrichen.
[2]) Durchstrichen.
[3]) Darunter durchstrichen 1 scogk.
[4]) Darunter durchstrichen XV scogk.
[5]) Durchstrichen, späterer Zusatz. Der Satz ist unklar.
[6]) ? auf dem Damme?

Digitized by Google

Barlt Fischer IX Gosslerssche vor garden upp Damme.[1])

Blatt 8v.

Albrecht Engelbrecht 1 sex kofft an synen Huse unde hove myth XV scogk uff Michaelis.

Bestian Langebeck XI gr. kofft myt X scogk an synen Huse unde hove upp Michaelis.
Noch enen gulden vor XV gulden, jo XXII sulver grossen up enen gulden gekofft an sinen huse unde hofe und santh (?) Hinrick Beecklingen XV gulden dare (- dar me?) alle jare scal van memorien holden.

Drewes Svevel $^1/_2$ sex. kofft an Huse unde Hove myth VIII. scogk up Michaelis.

Pawel Fredebolte 1 scog kofft myt XV sex. an synem Huse unde Hove Michaelis.[2])

Blatt 9.

Mathias Wever XVI gr. kofft an synen huse unde hove myt IIII scog michaelis.

Die reynssche VIII. gosslersche an huse unde hove up Michaelis bedaget.

Kunke asschen $^1/_2$ Scogk. Kofft myth VIII. sex. an synen Huse unde hove upp Michaells.

Blatt 9v.

Drewes Wernken 1 scog kofft myth XV scogk an huse unde hove upp Michaelis.

Arns Denkelhuss II scog kofft myth XXX scogk an huse unde hove, IIII ß vor eyn garden im Olden-Dorpe, bedaget upp Michatlis.

Hans Kote 1 scog kofft myth XV sx. an huse unde hove upp Michaelis

Marten Becker $^1/_2$ Scogk kofft myt VIII sex. an synen Huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 10.

Roleff Wedering II scog kofft myt XXX scog an synen huse unde hove unde IV ß. vor synen garden in dem olden dorpe bedaget upp Michaelis.

[1]) auf dem Damme?

[2]) Durchstrichen und verwischt.

Digitized by Google

Hans Guden 1 gulden kofft myth XV gulden an huse unde hove up Michaelis bedaget XXII sulver grossen upp gulden.

Markes Smedt IX gosslerssche an synen huse unde hove upp Michaelis.

Hans Grasacker IX gr. vor garden upp Damme.

Blatt 10v.

Tüne I$^1/_2$ gulden kofft myth XXX gulden XX sulver grossen up gulden unde is dath darme aff gyfft Cordt Papen Spende am Dage Johannis u. Pauli.

Hans Kockssche XI gr. kofft mit X scog an huse unde hove upp Michaelis.[1])

Hennig Scrader IX gr. vor garden upp Damme.

Drewes Swider 1 gulden kofft myt XV gulden an huse unde hove XXII sulvergrossen up gulden unde VII ß.

Blatt 11.

Hans Kastarp
Mattheus Frote der Lange[2])
1 scog kofft myth VII$^1/_2$ schog an huse unde hove upp Michaelis.

Hans Hessen VIII. ß. kofft an huße unde hove upp Michaelis. abgelohßett[3])

Gorges Patzem IV ß kofft an synen huse und hove upp Michaelis. abgelohßet.[4])

Hinrick Kock
Jurgen Woltmann.[5]) 1 scog kofftmyth XV schogk.

Blatt 11v.

an huse unde hove (fehlt up) michels dach bedaget.

Lüder Hedebarch 1 scog kofft an huse unde hove mith XV sex. unde is dath gelt dar Cordt Gesen hefft midde maket dath festh der middelidinge (= Verkündigung?

[1]) Verwischt und durchstrichen.
[2]) Die 2. Zeile in späterer flüchtiger Schrift.
[3]) Später, flüchtiger, wie das Ganze durchstrichen.
[4]) Später, flüchtig, gleich dem Ganzen durchstrichen.
[5]) Später untergeschrieben.

Digitized by Google

middelinge Mitteilg.) unser leven fruwen dat me holth deß fridages na Octavas corporis Christi und ock aff gyfft den prestern und den deyneren der Kerken, upp Michaelis bedaget.

Hans Gerken XVI ß. Kofft an synen huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 12.

Bernt Berchling XX Goslarsche kofft myt V scg an synen huse unde hove up Michaelis.[1])

Hans Bettken XV. gr. vor den garden von deme nygen wege in deme oldendorpe geborenn upp Michaelis.

Hans Scrader XI burgross. IV gosslersche kofft an synen huse unde hove Michaelis.

Hans Vos VIII. ß. kofft myth XII scog an huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 12v.

Karle Steffen II gulden kofft myt XXX gulden, XXII sulver (fehlt grossen) up gulden, an synen huse und hove up Michaelis unde is dath gelt dath he krech van h. heynen Gesen, dar he midde maket hefft und aff holden scal tom ersten dath festh der XX IV. oltvedder, datme holt de Donredage in dem quatertemper von Michaelis unde synem jarliken dach des Sondags Quasimodogeniti noch II scog kopt myt XXX sex. an huse unde hove Michaelis.
De ander gulden kummet vann Weskenn van Hornhuß wegen her

Noch eynen gulden gekofft Karle Steffens an synen huse unde hove an sinen redesten gude mit XV gulden XXI (fehlt sulvergrossen up) den gulden ok Martin a. XXIV.[2])

Pawel Luger (1 gulden XXII sulver gross. up gulden[3]) IV schogk acker tynß upp Michaelis. VIII. ß. kofft an synen huse unde hove myth XII schog.

[1]) Ganz verwischt und leicht durchstrichen.
[2]) Dieser Absatz später zugefügt.
[3]) Diese Wörter durchstrichen und die 2 nächsten später übergesetzt.

Digitized by Google

Clewes Dreyer[1])
up seyn Haus und Hoff genomen XXV gulden gifft des Jares XXV gr. unnd IX Pfg.

Tile Kr(a)mer 1 scg. kofft myt XV scogk; noch II ß. an huse und hove Michaelis dach!

Blatt 13.

Lange Kerstenssche XI gr. kofft myt 1 scogk an huse unde hove upp Michaelis.

Hans Setlingk[2])
eynen burgrossen gekofft an synen Huse unde hove mit XV burgrossen up de Pingeste bedaget.

Henning Bernstarp $^1/_2$ scog kofft myt VIII. scg. an huse und hove up Michaelis.

Gerke Steynhuss IV ß. kofft an synen huse und hove upp Michaelis.

Henning Martens XVI. gr. kofft an huse unde hove myth IV scog upp Michaelis.

Blatt 13v.[3])

Peter Buskmann XI gr. kofft myt X scog an huse unde hove up Michaelis.

Hinrick Donrebusse XI gr. Kofft myt X scog an huse unde hove up Michelis

Hans Dreyger de Junge[4])
II Scog kofft myt XXX scog an huse unde hove upp Michelis, noch XV gulden XXI sulv. gr. sick wol dith geloveth Hinrick Dreyger Hans Mosen bee daget up Paschen 1 ferndel waß darupp.

(**Bartolomeus Luden**[5]) 1 gulden kofft myt XV gulden jo XXII. sulver gross. an huse unde hove Michelis

Frederick Langebeck[6]) X groschen, gekofft mit X fl an sinen Hause und hove upp Michaelis.

[1]) Das Ganze später eingefügt.

[2]) Das Ganze später eingefügt.

[3]) Ganz durchstrichen und verwischt.

[4]) Das Ganze durchstrichen und am Rande unentzifferbare Notiz vielleicht der Ablösung.

[5]) Ganz durchstrichen.

[6]) Am Rande Frederich Langerbeck wiederholt, da sein Name zwischen Namen und Zins v. Bart. Luden eingeschoben war.

Digitized by Google

Blatt 14.

Mathias vom Velthem 1 gulden kofft myth VII$^1/_2$ gulden an huse und 1 gulden kofft mith VII$^1/_2$ gulden an der Schüne jo XXII sulver gr. up gulden.[1])

Servacius Vorreye II scog kofft myth XXX schog an huse unde hove upp Michaelis.[2])

Gerth Lunig VIII. ß. kofft myt XII scog an huse unde hove upp Michaelis.

Matteus Mosen II Scog myth XXX scog an huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 14v.

Hening Mossen de olde.[3]) 1 Scog myt X V. sex. an huse unde hove upp Michaelis.

Harmen[4]) **Bernstarp** (1 scog[5]) XIIII. gr. kofft myth (XV scog) an huse unde hove upp Michaelis.

Ludeke Piper II scog kofft myth XXX scg. an huse unde hove Michaelis.[6])

Pasche Kock VIIII. burgrossen kofft an synen huse unde hove bedaget Michaelis.[7])

Blatt 15.

Junge Cord Grasshoff VIII. ß. kofft myth XII scogk an huse unde hove Michaelis.

Hening Hogenel IIII Scog kofft myth XX gulden XXII. sulver grossen up gulden an huse unde hove. Dath is dath gelt, darme vor holt de Sendinge des werdigen hilgen geystes, den Hern unde den deyneren der Kerchen behoreth v one 1 stoveken des alder besten wynes, dath se ane maltidt drinken und dar tho etlike mandaten (?) koken, de ohne de older lude geven na der Nonen unde van dem sulvesten gelde scalme ock affgeven van den twen festen thom ersten dath

[1]) Am Rande verwischtes Wort, etwa hustidde?
[2]) Am Rande 2 verwischte Wörter wie Jurgen Graßhoff?
[3]) Am Rande durchstrichen (später) Steffen Grashoff.
[4]) Durchstrichen und darüber Merten.
[5]) Do., darüber die 2 nächsten Wörter.
[6]) Das Ganze durchstrichen.
[7]) Das Ganze durchstrichen.

Digitized by Google

fest der XIIII. truwen Nothulpers, dath ander den achten dach unser leven fruwen Entfanginge den Deyneren der Kirchen Michaelis.[1])

Hans Tiles XVIII. gr kofft an synen huse und hove mit XVIII gulden an hovetsumen un tinßen uf Michaelis ao. ? LXI.[2])

Blatt 15v.

Oswalt Bromes 1 Scog kofft myt XV scog an synem huse unde hove Michaelis

Hinrick Gesen II Scog ghekofft myth XXII$^1/_2$ scog an huse unde hove up Michaelis.[3])

(Henning Mosen junior)[4])

Hans Brommes II scog kofft myth XXX scog an huse unde hove Michelis bedaget.

tem noch XVI ß von Paschen Brommes wegen mit XVI gr. jerlich uf Michaelis zu vorzinsen.

Henning Kolre 1 Scog kofft an huse unde hove myth XV scog upp Michaelis.[5])

Hans Betken 1 gulden an sinem Huse und Hove an dem Marckte mit X gulden, so er von Drewes Koler uf sich genomen und Hans Becker Richter hat S. Nicolaus gemelte X fl. an Hans Betken Huse und Hove erkant. Anno XLIX. uff Michaelis.[6])

Blatt 16.

Hinrick Heyman. I scog kofft myth XV scog an huse unde hove upp Michaelis, unde XX goslersche gekofft myth V scogk.

Bode Schuneberner III scog an synen huse unde hove myth bedaget up Michaelis. Noch III gulden alle Jar upp Michaelis.[7])

---

[1]) Das Ganze ist durchstrichen.

[2]) Der Betrag ist von späterer Hand geschrieben.

[3]) Das Ganze durchstrichen.

[4]) Durchstrichen.

[5]) Das Ganze durchstrichen, neben den Namen später: Hans Betken geschrieben.

[6]) Das Ganze später, hellere Schrift.

[7]) Das Ganze durchstrichen, die Schuldsumme fehlt; am Rande steht: ablosedt Der letzte Satz spätere, hellere Schrift.

Digitized by Google

(**Drewes Grashoff** tho Hornhuß 1 Marck ackertynß.)[1])

Achim Mosen von huse und hoffhe 1 fl. uph Lichtmissen, von XX Rinske gulden.[2])

Matthias von Feltem ll gulden kofft an den nygen Hove mith XXX gulden, XXll solver grossen vor gulden up Michaelis.[3])

Blatt 16v.

NB. Von dieser Seite an hört die große Namensüberschrift jeder Position auf und wird in zusammenhängenden Zeilen, absatzweise angegeben.

Hanss Gyssem lll scog alle Jar vor de Walckemolen bedaget up Martens dach.[4])

Hans Mossen 1 gulden tinß XXll. sulver grossen up den oder jedern?) gulden gekofft, myth XV gulden XXll sulver grossenup (den oder jedern?) gulden afftokopen, an huse und hove upp Michaelis, une dath syn de XV gulden de erst Tomas Hogenel zeligen Dechtnisse testamentarien hebbe midde maket twe Memorien in de Kerken alhir to Oschersleve.

Heningh Mossen de olde ll sulver grossen alle Jar vor de wische to groten andesleve in Dorpstidde upp Michaelis.

Bartolt Dreiger[5]) 1 sulver gross. vor de Worth in Dorpstidde tho Andesleven.

Panne Wercken Anno 63 hefft gekofft an synen Hause und (hove?) 48 gulden, ein und zwinthich großen uff ein gulden, uff Michaeli bedagett, giflt zw tinße 2 gulden VIII gr.[6])

Blatt 17.

NB. Von hier wieder andere Anordnung u. verschiedene Schriften.

Hans Wever de Jünger.

Anno 1556 Donnerstages nach Martini hatt Hans Wever an seinem Hauße und Hoffe, zwischen Drewes Brandes nnd

[1]) Das Ganze mehrfach durchstrichen.
[2]) Das Ganze später, hellere Schrift.
[3]) Das Ganze durchstrichen.
[4]) cf. Blatt 30v.
[5]) Das frühere Drewes Moller darunter stark durchstrichen.
[6]) Spätere Schrift.

Digitized by Google

Jochim Hessen inne gelegen, der Kirchen Sancti Nicolai sechszehen groschen jherlicher Zinße für fünffzehen gulden Muntz Haupthsuma, je XXl groschen auff jedern gulden gezahlet, jherlich auff Martini zu entrichten, verkaufft und verschriebenn. Actum ut supra bei Zeitten Hans Citz Oberstem (?) Vorsteher.

Hans Becker.

Anno d. XVc im Drey und Sechtzigsten Jare am Tage Elisabeth ist Hansen Becker S. Nicolaus bleck an der Bode unde (vorn?) des parners gewent belegen umb eynen Burgrossen zu jerlichen Erbenzinse zugesaget und vorschriebenn, sondern Geverde solchen in alwege unverbrüchlich vest zu haltenn. Actum ut supra. ist dieses zw gedechtniße also hierin vorteikent worden.

Blatt 17v.

Hans Becker hat gekaufft Sanct Niclaus Bleck erblichen für Sieben gulden; dar fur hat ehr jerlichen und seine Erben gelobet zu geben der Kirchen II Mariengroschen. Solches ist geschehen bey Zeithen deß Regierenden Bürgermeisters Heinen und Bartoldt Dreyers deß Kemmerers, Heinen Beneken deß Riedehern und Jürgen Becker deß Brawehern, Clauß Müller deß Mollenhern und Bastian Langebegk. Peter Benschoff (Bernstorff?) der Tidt Bawhern, auch in beywesen Her Johan Brandeß deß Richters und in beyweßen Andrews Oppermannes deßer Tidt (?) Burgermeisters. Geschein ahm Mandage nach Simonis et Judä Anno in dem 1570. Jahre.

Anno 1571 ahm Sonntage nach Michaelis hat **Hanss Borchte** uf sich genhomen IX fl, welche bereitt uf dem Hauß und Houff gestahen haben, das ehr **Hans Beckern** abgekaufet hat, belegen zwischen Heine Tylecken und Harmen Bernstorffen ihren Haußen inne. Dieselbigen IX gulden wil ehr der Kirchen jerlichen verzinsen mit IX gr. Actum ut supra.

Berndt Zeddecke hat von Peter Pupken uf sich und sein Hauß und Hoff genhomen XI fl, ein und twintich Mariengroschen uf einen jenigen gulden zu rechnen. Diese neigen fl. in der Kirchen Sunte Nicolawes alhier zustendig,

Digitized by Google

die sol ehr den Altherluthen jerlichen verzinsen mitt XI Mariengroschen. Gescheen bey Zeithen deß Regierenden Burgermeisters Barndt Dreyers und Simon Heinen des Kemmerers ahm heiligen Pfingestenabend anno in dem 73. Jahre.

Blatt 18.

Borchardt Salder der Elter Hadt vann der Kirchenn Sanct Nicolai eine halbe hufe Landes, belegenn uff dem groten Andeschleber felde, ist Ihm umb Ervenzinß zu gebrauchenn eingethan wordenn Davon gibt ehr jehrlich uf Martini Episcopi 1 gulden. einundtzwantzigk. Mariengroschen uf den gulden gerechent, Diese ermelte halbe Huefe Landeß sol ehr undt seine Erbenn umb solchen jerlichen Zinnß in ewigkeit geruchlichenn gebrauchenn und uf den fall daß derer Erbenn keine mehr am leben vorhanden, sol diese halbe Huefe hinwider die Kirche Sancti Nicolai mit aller Zuhorunge zu Ihr nehmen, undt einem andern außzuthun die macht vor sich behaltenn habenn. dessen ohne alle Argelist zu halten ist dies in dieß Hovetregister geschrieben wordenn. Geschen am Tage Martini Episcopi Anno funfftzennhundert und ihm vierundtsiebentzigesten Jhaer.

a u. s.

Blatt 18v ist leer.

NB. Dahinter folgt neue Lage Pergaments, sehr schön beschrieben mit Titel und Wortlaut wie folgt:

Blatt 19.

Register der Eckere so zur Kyrchen Sanct Nycolay in Oschersleben gehorn wo und ahn welchen Ordt dye gelegen und wer dyselben itzo gebraucht und seyn dyeselben ahm Dinstage in den heyligen Ostern ausgewyesen wye solchs volgendes zu befinden. Geschein in dem 1572 Jare.

Und sein dyese Nachbehryeben bei dyeser ausweysunge ahn und uber gewesen so von dem Raethe darzu gefurdert seyn

Hans Warnecke der furstender der Kirchen
Henny Grasshoff } beiderseitts von Rathshalben
Bleß Hoch }

Digitized by Google

Andreas Oppermann
Matthewes Moesen
Jurgen Bernstorff
Morytz Dreyer
Matthyas Ulman
Matthyas Dreyer der Althe
Rouleff Weyeringk
Hans Worckforth
Martten Schouler
Jurgen Woldtmann
Bendyctus Geßen
Lorentz Langerbegk der Jünger
Peter Heyne
Matthes Heinen sohne
Hinrych Donnerbusse
Hinrick Horne
Hans Brommes
Hans Gunters des Stadtschryebers
Andreas Langen des Küsters.

Blatt 19v.

Andreas Oppermann
hat 1 Huefe Landes
Das Winterveldt
Ihm Hornhußen Vhelde

1½ Morgen bey Moritz von Hornhaußen boven dem Schuckenborne Kegen den Neindorf wards.

IV Morgen in zwe Stucken zwischen Schefferlinge und Martten Schouler.

I Morgen bey den Neindorf warde (der Neindorfer Warte? Neubrandsleber?) ahne Moritz von Hornhausen her.

Das Winterveldt.

Im Emmeringk vheldt

II½ Morgen In der Sulthen[1]) by Hanss Becker und Moritz Dreyer

1½ Morge in derselben Klage? dass ander Stucke davon 1 Morge in der Sulthen*) binnen Becker by Moritz von Hornhaussen Summa XI½ Morgen.

Das Sommerfeldt

In dem Hornhausenfelde.

II½ Morgen zwischen Drewess Bodicken stucke und Wiprecht Raucken stucke beide zu Hornhaussen wonhafftigk inne ziehet uf den Bromes wische.*)

[1]) im Sülten gegenüber den Scheunen ö. der Schermker Chaussee, hinter der Düngerfabrik u. wo jetzt die Raffinerie steht.

*) wo? im Hordorfer Felde? Kalandswiesen?

Digitized by Google

II Morgen zwischen Matthias Warnecken unnd Clauss Berschouffe, ziehet vom unthersten wische biss fur dass Bruch.

1/2 Morge ziehet Kegen die zwo Morgen.

III Morgen by Henig Lueder zu Hornhaussen

1 1/2 Morgen na Hornhaussen werdtt zwischen Hinrich von Arnfurt und Henig Berntt (?) (Beneke?)

Blatt 20.

Das Sommerfeldt

Im Emmeringfelde.

I Morgen In den Withrieden by Bouckenauwen (?) breide so ehr von Sedtinge bekohmen hatt.

Summa In den Emmeringen und Hornhaussen vheldt XII Morgen.

Das Brachfeldt In dem Hornhaussen Felde

1 Morge Im Brunssföhr (?) zwischen Hanss Hartzogen und Heinrich von Arnimb

III Morgen in IV stücken in den Schuckenborne.

Das Brachfeldt in dem Emmeringk Felde

III Morgen in II stücken ziehen uf den Landtgraben ahn dem Althen Brandeslebe grasswege by Benedicken (?) Urken (?)

Summa in dem Hornhaussen und Emmeringk vhelde VII Morgen.

Summa in der gantzen Huef XXXI Morgen.

Blatt 20v.

Clauss Dreyers Erben haben eine Huef Landes in dem Emmeringk Vhelde.

Das Winterfeldt

II 1/2 Morgen in der Sulthen by Fritz (?) Rieken und Heinrich Bernstorffe

1 Morge by Moritz Daviden Kegen Moritz von Hornhaussen Dicke (?) zu Emmeringk

I 1/2 Morgen uf dem Wuddecken Stiege[1]) by der Valten Berndesschen unnd Drewess Graschouffe

II Morgen binnen Becker in einem Stucke

[1]) Wadicken Stieg ö. der Schermker Chaussee, gegenüber Emmeringen.)

Digitized by Google

1 Morgen in dene Siebenzehen[1])
1 1/2 Morge in denselbigen Flage by Tiele Meier und Hinrich Donnerbussen
1 1/2 Morgen hinder Borcherdts Saldernss breide by Bouckenauwen her
1 1/2 Morgen ahn Fricke Heinen by dem wuddecken stiege
Summa XII 1/2 Morgen.

Das Sommerfeldt

1 1/2 Morgen hinder dem Thieberge by Ludicken Benndess und der Kruedicken Acker
1 1/2 Morgen in den Lutken Sieke (oberhalb Emmeringen) by Henne Moessen
1 1/2 Morgen dar die Lutke Siek wendett
1 Morge uber den Schermeschen Wech by dess Amptmanss
1 1/2 Morgen über den Schermeschen Wech dar die wasserfluth her gehett by dess Amptmans
2 Morgen in der withrieden[2]) by Hanss Ravenmester
Summa IX morgen.

Das Brachfeldt.

1 Morge boven dem Scheielborn[3]) by dess Amptmans, ziehet uf Borchardt Salderss Anewende und der Stadt feldtt.
1 Morge by Henning Kohler und der Kruedicken Acker
1 Morge uber den Waterrennen zwischen Hanss Bernmess und Drewess Grashoff
1 1/2 Morgen uber den Landtgrabe dass andere vom Grasse by Mattias Dreyer
1 Morge in dem Kreck dale,[4]) ziehet uf die Waterrennen und uf Emmeringk
1 Morge in derselbigen Flage by Hinrich von Dithfurth
1 Morge in derselbigen Flage Kegen den Schiffern

[1]) letzte Wanne vor Schermke, 3/4 St. von O. nö.

[2]) heute Withregen n. ö. Grenze der Feldmark Schermke, am sog. Landgraben, der jetzt ein breiter Hohlweg, einst die Grenze zwischen Halberstadt, jetzt zwischen den Kreisen Wanzleben u. O. bildet.

[3]) oberhalb der Düngerfabrik.

[4]) Kerkdale = Kirchthale? zwischen Seehauser Weg u. Feldmark Emmeringen, bis zum Emmeringer Kirchwege der Brandsleber.

Digitized by Google

1 Morge in derselbigen Flage nicht fehrn von dem Landtgraben by Henning Borchell

Summa Neundthe halbe Morgen.

Summa der gantzen Huef XXX morgen.

Blatt 21v.

Hans Wouckforth Ein halbe Huef in dem Emmeringk felde. (fehlt: Das Winterfeldt.)

II Morgen ufm Suerbecke bey Joachim Stencken

II Morgen uf den Waddecken Stich zwischen Lorentz Langerbeck und Drewes Bernnaw

1 1/2 Morgen in den Siebentzehen, ziehet uf den Wuddycken-Stich bey Joachim Steincken und Bastian Houffel.

1 1/2 Morgen bey der Hinrich Kockschen und Kevedick Acker, ziehet uf den Sannebergk, da der Sprink (= Quelle? wo?) ist Summa VII Morgen in dem Winterfelde.

Das Sommerfeldt.

1 Morge hinter Emmeringk ufm Landtgraben by Drewes Grounaw und Bouckenaw

1 Morge uber den Landtgraben, ist ein Ahnewende vorm Dodenkampe

1 Morge Kegen demselben Ahnewende bey Claus Muller

1 Morge uber den Schermeschen Wech by Hinrich Donnerbussen

2 Morgen in den Withrieden by Hinrich Horne und Jakob Beneken.

Summa VI Morgen.

Das Brachfeldt.

1 Morgen uf dem Herrn Annewende uber der waterennen by Drewes Grounaw und Hanss Helmode

1 Morge in demselben Flage bey Bastian Houffel und Hinrich Horne uf Grounaw sein Ahnewende

1 Morgen uf grounauwen Ahnewend bey Jurgen Engelberthen in demselbigen Flage bey Hermen Roven

1 Morge von der Waterrennen uf Emmeringk zwischen Hanss Bevenmester (?) und Lorentz Langerbegk.

Summa IV Morgen.

Summa der halben*) Huef XVI Morgen.

*) gantzen darunter durchstrichen.

Digitized by Google

Blatt 22.

Der **Kuster Acker** in Emmeringkvelde
und im Lutken Andesleve Vhelde desselbigen
ist ein halbe Hueffe.

Das Winterfeldt.

1 Morge kegen der Andeslebe Wharde an den Siebenzehnen zwischen Heinrich von Dithfurth und Borchardt Salder

1 Morge ufm Korttenberge bey Lorentz Langerbecke kegen Borchardt Salders V morgen.

1 Morge in den Fuelen morgen bey Hanss Brommess.

1 Morge kegen den Emmeringk Thie zwischem Hinrich Heineman und Peter Müller

2 Morgen binnen dem Suerbeck dass Achte Stucke von dem Grasse bey Ludecken Becker, ziehet oben ubrm Schleywegk uf Bastian Houffels Stücke

Summa VI Morgen.

Garfeldt[1])

1 Morge kegen dem Schermeschen Horle (?) in den Withrieden uf dem Landtgraben by Fester (?) Donnerbussen Erben Acker

1 Morge ziehet uf den Stick und den Fuelen morgen by Achatz von Veltheme Acker.

Summa II Morgen.

Das Brachfeldt in Emmeringe Velde

I Morgen in dem Ulenbroucke by Jürgen Wolthman und Borchardtt Salder, ziehet uf Borchardt Salderss Ahnewende

1 Morgen uber den Waterrinnen bey Borchardt Salderß II Morgen dar de Waterrenne entspringett.

Summa im Emeringk Brachfelde III Morgen

Summa Summarum in allen drey Vhelden XI Morgen

Blatt 22v.

Zuer Zit sindtt in dießem vorgeschrieben Kusteracker noch vier morgen in dem Ludtken Andesleber vhelde, ziehet von

[1]) [cf. Schmidt Urkbch. Stadt Halb. II. Nr. 1048: Winterfeld, Garfeld, Brachfeld].

Digitized by Google

deß Raths Teiche durchauß ufs graß fuer die deylingk bey Rouleff Wherings uf der einen seyten und der Hinrich Kockschen, Hans Brommeß, Hinrich Heineman und Jacob Beneken haußworth uf der andern seythen.

Thutt in Summa XV morgen, welche dem Kuster zugebrauchen hatt.

Hinrych Horne ein halbe huef landes in dem Emmeringk Vhelde.

Das Winterfeldt.

III Morgen in den Siebentzehen bey Heng. Wernichen und dem Valtin Berndeschen Stucke

1½ Morgen ufn Lutke Andeslebe feldtt und ziehet uf den Korttenbarch bey Tiele Ruschenbange und Drewes Monnike meien. (?)

1½ Morgen darselbst bey Henng. Morßenn und Jacop Schrader.

1 Morge binnen Beckes bey Heng. Morßen und Hinrich von Dithfurdes Acker uf Pawle Steffens Ahnewende.

Summa VII Morgen.

Das Sommerfeldt.

II Morgen in den Withmieden (?) kegen Schermmecke bey Jacop Beneken und Hanß Wanckfues.[1])

Blatt 23.

Das Garfeldt.

II Morgen in den Withmieden (?) kegen Schermecke bey Jacop Beneken und Hanß Wanckfues.

1 Morgen uber den Schermecke Wegk bey Hanße Helmholdt und Jurgen Wolthman.

1 Morgen vorm Landtgraben by Hanß Brommeß und Bastian Houffel.

1 Morgen ufn Schaffstal und die Waterrennen by Brofs (?) Heinen und Hanß Geßen dem Jüngeren.

Summa im Brachfelde III Morgen

Summa der halben hueff Landeß so Hinrich Horn von der Kirchen hat XV morgen in alleß Einjerlichen XVIII. Scheffel Rocken.

[1]) Durchstrichen weil ins Garfeldt gehörig.

Digitized by Google

Dye **Bernd Roverssche** ein halbe Hue Landes von der Kirchen in dem Emmering Vhelde.[1])

1/2 Morgen im Emmeringk Vhelde kegen Moritz von Hornhausen Teichstidt bey Broß (?) Heinen und Hinrich Donnerbussen.

III Morgen in den Fuelen morgen zwischen Joachim Steinecken

II Morgen, dar die Waddickenstich uthlopt bey Hinrich Donnerbussen.

Summa in dem Winterfelde V1/2 Morgen.

Blatt 23v.

In dem Sommerfelde.

1 1/2 Morgen kegen Borchardts Salders by Drewes Grounauwen

1 1/2 Morgen in demselben Flage bey Hanß Graßhouffe.

1 1/2 Morgen uberm großen Stiecke bey Heinrich Donnerbussen

Summa funftehalb (= 4 1/2) morgen im Sommerfelde.

In der Brach.

1 Morgen uff die waterrennen und dem Brandeslebeschen Wegk bey Bastian Houffel uber den Waterrennen

II Morgen dar Drewes Grounauwen ahnewende wendett bey Bastian Houffel uber der Waterrennen.

1 1/2 Morgen ahn graße vorm Kellershalße.

1 Morgen in den Lemkuelen bynnen der Tempelworth[2]) by Hinrich Donnersbussen und Valtin Wever.

Summa im Brachfelde V[3]) Morgen

Thut in Summa 15 Morgen.

Der **Drewes Donnerbuschen**[4]) halben huef yst belegen in dem Emmeringk velde Kyrchen acker.

In dem Winterfelde.

I Morgen, dar de Waddeken Stich uthloptt, bey dem Berndt Roulefteschen und Drewes Langerbeck.

III Morgen in einem Stucke uf dem Waddeken in einem Stucke bey Hinrich von Dithfurth und der Achim Morschen

---

[1]) fehlt: In dem Winterfelde.

[2]) In Emmeringen bei den Arbeiterwohnungen.

[3]) ſt. fünftehalb?

[4]) ſt. Donnerbuſſeſchen = Witwe des Andreas Donnerbuſſe.

Digitized by Google

1 Morgen bey Martten Brandeß und Bastian Langebegk dar die flouth von Schermecke komptt.

Summa VI Morgen.

Blatt 24.

In dem Garfelde.

$1^1/_2$ Morgen uber dem Großen Sieke bey den Bernd Rouleffeschen und Drewes Monnickemeyer.

II Morgen jegen dem Tühebange (?) zwischen Moritz Dreyern und Claus Müller.

Summa im Sommerfelde sind fifte halbe Morgen.

In der Brach.

I Morgen bey olde Ludicke Brandeß und Fricke Heynen uber die Waterrennen.

1 Morgen bey Hanß Becker und Hinrich von Ditfurth ube. der Waterrennen.

$^1/_2$ Morgen vor dem Kellerßhalse bey Luder Benschouffe und Hinrich von Arnimbs Calandes Acker.

Morgen hinder Emmering an dem Doven Kampe by de Tempelworth bey Sander Brommester u. Henng. Kohler

Summa $4^1/_2$ Morgen.

Summa der halben Huef Landes thudtt 15 morgen.

Blatt 24v, 25, 25v sind leer, weil anderer Gegenstand eintritt.

Blatt 26.

Duth sin de Spende, de gyfft Sanctus Nicolaus alze hyr na volget, uth dem goddeshuse dath Jar over tho Osschersleve. Tom Ersten

Des Sondages na Omnium Sanctorum ßo gyfft me Ludeken Meygers Spende, de gemaket ís myth twen hoven landes upp Emmeringe felde und myth XXX scog. wan me de spende gyfft, ßo scal me des avendes holden vigilien des morgens selemissen unde tho beede scalme geven speck.

Des Sondages na Martini ßo gyfft me der Steffenschen spende von Jaymersleve (Germersleben?) ßo scalme ok holden eyn vigilien, des morgens eyn selemiss ok sculme broth unde speck geven. Dath hefft se vor geven XXXXX gulden jo XXll sulver grossen.

Digitized by Google

Ock scalme geven spende in sunte Nicolaus dage dat scalme ock geven broth unde speck.

In dem Lucie de hilligen Jümikühlen (?) scalme ock geven spende dar scalme geven tho dem brode Kese wentte is nicht wülkomen (?) ok holden eyne vigilie des avendes eyn zelemiss dar tho.

Blatt 26v.

Des Sondages na Epiphani domini so gyff me der Emmeringsche spende dat scalme ok geven speck unde broth.

Des Sondages na Lichtmissen gyfft me hennigh Mullers Spende ock speck unde broth unde dar to holden eyne memorien unde is gemaket mith twen hoven landes unde mith XXX gulden.

Verteynacht na Ostern ßo gyff me der Voghedynne spende ock speck unde broth.

Am dage Marci ßo gyfft (fehlt me) ock Spende dar tho scalme geven Eyer und broth.

In Sunte Wolberen*) dage gyff me ock spende ock Eyere unde broth.

Verteynacht na Pinxsten so gyfft me der Borlths Medessche Spende unde dar gyfft do ock tho speck unde broth dat hefft se ock noch vordhan.

Blatt 27.

Am dage Johannis unde Pauli so gyffme Cort Papen Spende der scalme geven Eyere und broth. De is gemaket myth XXX gulden XXII sulver grossen up gulden unde is dath gelth, dath steyt an dem Huse, dath Tyme koffte twischen H. Harmen und tymen.

(Blatt 27v, 28, 28v leer, Wieder folgt andere Sache.)

Blatt 29.

Hir na folget watme gifft den deyneren der Kercken van den perpetuen und van den festen de dar maket sin in dem goddeshuse tho Osschersleve. Tom

*) Walburgis?

Digitized by Google

Ersten Dem Parner eyne marck. XXIV. burgrossen von perpetuen nicht sin midde in reckenth de feste dede maket sin by des perner tiden und edtlike perpetuen alze hir na screven werden sinden thom ersten den Jarliken dach Hr. **Heynen gessen,** dath festh der XXIV. oltveders, dath festh der seven frowedes (= Freuden) marien, dath fest der XIV. nothulpers und den achten dach marien orer entfangenisse. Ock dar tho dusse memorien, de hir na volgen, Mester Johan Hintzen twe mael, Clawes blyn barbarha Wisseles, Hans de olde (am Rande: Steffen,) Hinrick Kornman, Dar tho so geven de alderlude und vorstenders Sancti Nicolai 1 punth (= Pfund) was up Lychtmiss.

Dem Cappellane van Ostern wente tho Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen van den memorien und van den festen midde inrekenth de in der sulvesten tidt komen besonderen dath is dat over 1 ß von de selemisse gaudiorum. 1 ß von den ßmon (?) in dem feste gandiorum, V Pfg. von de selemisse 9 (?) passionum, V. Pfg. von selemisse in anniversario hey(n) man Gesen, V. Pf. von de selemisse in 8 va Susceptionis ock midde va in rekenth de festh XXIV sanctorum rn. Och so geven de vorstenders Sancti Nicolai one 1 punth Was up Lichtmissen.

Blatt 29v.

In dem winter so gifft me dem Capellane van den perpetuen unde memorien parathe alles to samede rekent VII$^1/_2$ burgrossen.

Dem Commissario gifft me in dem Sommer van Ostern wenth Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen van den memorien und festen to samede rekent, von Michaelis wenth to Ostern van den memorien unde festen VII$^1/_2$ burgrossen.

Dem Commissario Sanctae Anne gyfft me ok in den somer van Ostern wenth Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen van den memorien un festen to hope rekenth, van Michaelis wenthe to Ostern von den memorien und festen VII$^1/_2$ burgrossen.

Dem Scholmester von den perpetuen memorien festen in dem somer van Ostern wenth Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen

Digitized by Google

in sampt gerekent, van Michaelis wenth tho Ostern von memorien und festen VII$^1/_2$ burgrossen.

Blatt 30.

Dem Custer van Ostern wenth Michaelis von den perpetuen und festen alle to samend rekent VIII$^1/_2$ burgrossen. Ock van Michaelis wenth to Ostern van den memorien und feste alle in sampt gerekenth VII$^1/_2$ burgrossen.

unde dith gelt geven uth de vorstenders des goddeshuses Sancti Nicolai tho Oschersleve, de Helffte up Ostern, de ander Helffte up Michaelis effte wan se rekenschop dhon.

Ok so hebben vorwilleth de alderlude tho sunthe Steffen dar buten in den olden Dorpe, dath se alle Jar willen geven vor win unde ablaten (= Oblaten) sunte Nicolaweß VIII ß. Halberstadeß.

Ock dath sulveste hebben vorwillet de vorstenders to sunthe Jürgen alle Jar vor win und oblaten (fehlt to) geven sunthe Nicol. VIII ß. Halb.

Ock uth der Capellen von der borch tho geven Sunthe Nicol. VIII. ß Halb. vor win unde ablaten und dath gelt nympet sunthe Nic. van eynen garden in dem Oldendorpe den roleff Wederingh eyn deyl hefft und arnth Denckelhouß dath anderdeyl.

Blatt 30v

Duth is de **Copia over de walckemolen.**

Wie borgemester unde rat der Stadt Oschersleve vor unß unde aller jeder meingklicke dusses breves ansichtigen dath wie tho erholdnisse, nütte unde fromen unser parkercken hyr tho Oschersleve myt wetten des gestrengen unde vesthen Mathias van Velthem, alße jezunt Inhebber der borch hyr sulven, **Hansse Gysen,** unsern middeborger unde Inwoner, Eyne walckemollen und wes dar tho dentligk, ock nicht wider dan tho walcken süß neyn fordel dar inne to socken dath der borch, unß edder den van Oschersleve nodelich up dath Wather der aneganck (Zufluß?) unde de stede Dornebusche (wo?) genant tho buwen om und synen erven gedhan gegeven unde gestadet hebben, dhon und gestaden ohm und synen

Digitized by Google

erven de mollen vorgemelten tho gebrucken und tho genethen na eynen gerorder meynung myt der gestalt und vorbeholding dath Hans Gysen unde Margrete, syn elike husfrawe, effte syne erven edde we de mollen in bruckenung hefft, alle Jar tho rechtem erffentinß dre Schock Halverstedesscher Weringe tho Martensdach Sunthe Nicolay unsern patron den vorstendigern des Gotshuses ane jenigerley Insage vortoch noch behulp schall geve und betalen ane alle geferde. Szo ock gedacht Gysse edder syne midde beschreven de mollen vorkopen wolden, dath schal Sunthe Nicolaweß und der Kerken an dem tinse unschedelicke syn, ock de Kop (fehlt: myt) unsen wetten und willen geschen. So dat vorvolget, wille we den Kop nicht hindern, sunder den Kopern in mathen wu boven anegetoget myt der mollen laten gewerken. wer het aver sake, dath von genanden Gyssen, synen arven effte den Kopern der jerlige tinß nicht gegeven und geholden, der mollen sigh ock nicht annehmen, ungebrucket stan lathen worden, wu dath jo keme, mogen wie und sunthe Nicolawes unde der Kerken thom besten der mollen

Blatt 31.

underwinden angripen tinses dat an erhalten synder jemants vorbedent (verbieten) effte Insage. wan sodan oven gerorde Artigkell samptligk und sunderligk gheholden und na dem fall de mollen van tiden tho tiden bekandt und entfangen werdt, so willen wie des syne bekenunge heren unde were wesen ohme unde syne mydde gemelten van rechter ansprake entheven so vaken ohme des behoff wu geborligh und arfftinß guts recht und ghewoheit is. Des tho Urkunth a. u. s. Datum anno domini XVc.XXIII. (1523) ann dage Magni Martiris.

Blatt 31v.

Ick Andreas Bochte, Margrete myn husfruwe, bekennen openbar in dussen unß open brefe, dath wy entfangen hebben von dem Erhaftigen her Hennigh Raue Parhern tho Oschersleve XV scogk, jo V grote grossen upp ein schogk, der wy alle Jar u geven scullen und wollen ein schogk up de halgen

Digitized by Google

paschen dem goddeshuse Sunthe Nicolay und mogen dat scogh wedder afflosen, wen wy willen, mit XV. scogken, und (fehlt: wan) wy dath dhon willen, scullen wy den Wedderkop vorkundigen in dhen wynnachten und denne vorth up negest Paschen de XV scogk mith versettenen tinse othgeven. Wen dath geschein is, den scall dusse breff machtloß sin uad is dath gelt, dath Szander Brommeß an Steffen Huse hadde und Gerke dhe losede dith aff und Drewes Bochte entfingk dath wedder van upgenanten parrer. dath alle punckt und Artickel dusses Brefes scullen stedde vaste und unverbroken geholden werden, hebbe ick Drewes Bochte ergenant gebeden den parrer dusse breff mith sinen Ingesegel to vorsegelen gebreck halven ßo ick sulven neyn Insegel hebbe. Unde ick Hennighen Rauen parer bekenne, dath ick van bede willen Drewes Bochte duss breff vorsegelt hebbe, mick und mynen Testamentarien unschedelig. Gegeven na der Geborth Christi XVhunderth Jar darna im XXVII. Jahre am Sondage Quasimodogeniti.

Blatt 32.

Ich Bastian Langerbeck bekenne openbar in open brefe, dath ick hebbe entfangen van dem Erhaftigen Herr Henigh Rauen parrer to Oschersleve XV gulden, je XVII. sulver grossen up einen gulden, entfangen dar mede vorkofft einen gulden an mynen huse und hofe, upp dem Halversteder steyn wege (= Halb. Straße in O.?) jegen Hans Wederinghes Hus over, dar vor me scull holden alle Jar eine memorien alse in dem memorien bock stan, dath in chore licht und duss gulden scullen entfangen de Vorstender Sunte Nicolai alle Jar upp Paschen, de wyle dusse Kopp steyth und dar van delen ud geven denjenien den dath behorth und sin de XV gulden de Hinrich Berckling götzeligen hefft uthgeven. Unde ick bestian Langerbeck hebbe vor mick de macht beholden, dath ick alle Jar sulche XV gulden mach afflosen und welches Jar ick dath don wyll, scull ick de lose upp Wynachten vorkundigen und denne vorth upp de Paschen XV gulden mith vorsetten tinsen uthgeven. Dath alle Punckt und Artickel dusses brefes scullen stede und vaste geholden

Digitized by Google

werden, hebbe gebeden den Ergenanten perner dusse breff mith sinen Ingesegel to versegelde ghebreches halven, so ick sulver neyn Ingesegel enhebbe. Und ick Ergedachte Parner bekenne, dath ick umb bede wyllen Bestian Langebeckes dussen breff hebbe vorsegelt, mick und mynen testamentarien unschedelig. Geven na der borth Christi unses heren XV^c und XXVII. Dominica Ouasymodogeniti.

Blatt 32v, 33 u. 33v leer, weil wieder neuer Gegenstand eintritt.

Blatt 34. Dusse nagescrevene de hebben acker van dem goddeshuse to Oschersleve.

Eyne hove upp Emeringe felde de hefft Hans Dreyger de olde dat gaff alle Jar vor 1 sf. (= Scheffel) roggen unde 1 ferndel Wyten.

Eyne hove ock noch upp Emeringe felde de hefft Hanß Donrebusse, dat gyff ock alle Jahr vor 1 sf. Roggen und 1 ferndel Weyten.

Eyne hove noch to Emeringe de hefft Pawel Luders alle Jar IV Scog to tinße.

Noch eyne hove tho Emeringe de hefft Hans Steffens de Junge

1 Hove upp Groten Andesleve felde de hefft Ciliacus borsem, (II scogk durchstrichen) VIII. burgrossen alle Jarto tinsze.

Eyne hove upp Hornhusen felde de hefft Hans Wederingh V Sex. alle Jahr tho tinsse.

Sanct Nicolaus Bleck ligt hinder Moritzen von Hornehusen Dyke zw Emeringk, und Jorgen von Bockenawen hat dar etlich teyden uf gesathen darnach Kein wille vor geschehen ist. Diß ist alß zum gedechtniß vorzeichenet.

Darvor ist daß Bleck unnß im Graßgarden in dem Oldendorpe gegeven von Jurgen von Bouckenauwen Actum ut supra Anno LXV. (1565).

Als Klebepapier ist vorn wie hinten je ein Blatt schön beschriebenen Pergamentes eingeklebt resp. geheftet.

Das Buch ist mit gepreßtem Schweinslederbande und je 5 Buckeln aus Messing (z. T. erhalten) einstmals ganz stattlich gewesen.

Magdeburg, St. Nicolaustag 99. R. Setzepfandt.

Digitized by Google

Romantische Reiseabenteuer im Lande der Hottentotten und Kaffern 1686—89.

Veröffentlicht von Oberlehrer Rich. Setzepfandt.

Ein in der Magdeburger Stadtbibliothek (III. Fol. 288 Quarto 50) befindlicher starker Miscellanband enthält außer vielen auf Magdeburg bezüglichen kleinern und anderen Druckschriften unter Nr. 10 eine geschriebene Histoire de Mr. Guillaume Chenu de Chalezac, Seigneur de Laujardiére, Colonel d'un Regiment d' Infanterie au service du Roy, decedè à Magdebourg oder Mèmoire du Voyage à la Coste des Caffres par G. Ch. de Ch. etc. 1686—89. Diese hatte der Stadtarchivar Dr. Max Dittmar, auf besondere Anregung des Herrn Pastor Lic. Dr. H. Tollin, zu copiren begonnen, war aber darüber hingestorben, ehe er mehr als den 5. Teil der Handschrift bewältigt hatte. Ich habe diese Arbeit nun übernommen, in der Hoffnung sie einmal ganz und im Wortlaute veröffentlichen zu können. Aber der große Umfang (60 Seiten) und die Schwierigkeit des noch dazu vom Verfasser oder Schreiber arg verderbten Französischen des 17. Jahrhunderts ließen das der Redaktion der Magdeburger Geschichtsblätter nicht ratsam erscheinen. Ich begnüge mich deshalb, indem ich einer Fachzeitung gern meine druckfertige Kopie zur Verfügung stelle, hier mit einem kurzen Berichte über diese romanhafte Reise und deren Helden und Verfasser, soweit die Magdeburger oder weitere Kreise Interesse daran haben. Die Geschichte der französischen Kolonie Magdeburgs von H. Tollin (I. S. 159. III. 1 B. S. 117 III. 1. C. S. 225. III. 1. A. S. 516) giebt dazu einiges Material. Die auf persönlichen Wunsch vom Kgl. Staatsarchiv Berlin mit größter Liebenswürdigkeit und dankbar anerkannter

Digitized by Google

Bereitwilligkeit zur Benutzung überlassenen Akten vermehrten dasselbe nur wenig. Alles zusammen führte etwa zu folgenden Ergebnissen:

Das Mèmoire ist der verwitweten Erbprinzessin von Nassau, geb. Prinzessin von Oranien, gewidmet. Im Kgl. Staatsarchiv fand sich (früher signiert Mscr. Boruss. fol. 699, jetzt Rep. 92 v. Spanheim Nr. 8) ein dünner Folioband mit Raports faits au mois de Decembre 1693 touchant les manufactures (von Stendal, Salzwedel, Magdeburg, Brandenburg, Halle) par Trenoy de Franc Ban und dahinter fol. 14 ff. zunächst der Widmungsbrief zu obiger Schrift etwa folgenden Wortlautes:

„Ihrer Fürstl. Hoheit der verwitweten Frau Prinzessin von Nassau, geb. Prinzessin v. Oranien, Gräfin v. Dietz etc. Erlauben Sie mir, gnädigste Frau, eine von den Alten streng befolgte Gewohnheit zu erneuern, daß Die, welche glücklich aus einem Schiffbruch entkommen waren, ein Bild davon malen und an den Wänden des Neptuntempels aufhängen ließen, um dem Gott durch dieses Zeichen der Ergebenheit für ihre Rettung zu danken. Ich bezeige heute Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ebenso meine ehrfurchtsvolle Dankbarkeit: Haben Sie mich doch aus übler Lage gezogen, in die mich mein Schiffbruch gestürzt hatte. Ich biete Ihnen davon ein Bild in diesem Berichte von dem, was mir geschehen. Um dem Brauche bei einer Widmung zu folgen, sollte ich mit diesem Gemälde ein Abbild der Tugenden Ew. Fürstl. Hoheit verbinden. Diese würden mir, gnädigste Frau, den Stoff zu einer großen und prächtigen Lobeserhebung liefern; aber die Wünsche, die ich für Sie im Herzen trage, und die Segenswünsche, die Ihnen täglich ein von Ihnen so weise geleitetes Volk weiht, thun das weit besser, als es der beste Lobredner verstünde. Und ich, statt mich daran zu wagen, traue mir nicht genügende Kraft zu, um alle die Ehrfurcht und den Eifer auszudrücken, mit denen ich bin Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ergebenster und gehorsamster Diener." Der Name des zugleich feurigen und bescheidenen Absenders fehlt darunter oder ist verklebt. Darauf folgt fol. 15. von seiner gleichzeitig überreichten „Relation d'un voyage à la Coste des Caffres" nur der Anfang (S. 1—3 Zeile 3 „faisant embarquer") in Ab- oder Urschrift,

Digitized by Google

mit noch schrecklicheren Schreib- und Sprachfehlern, aber auch ohne besonderen Wert als Bruchstück neben dem vollständigen Berichte unseres Exemplares.

In demselben erzählt also „im Alter von nicht ganz 18 Jahren der Verfasser seine Erlebnisse als Jüngling von 14—18 Jahren kurz, einfach, genau und getreu, ungeschminkt und ungekünstelt." Am 22. März 1686 reiste er von Bordeaux auf einem Schiffe St. Joseph mit nach Madeira, um den Verfolgungen als Protestant in der Heimat zu entgehn. Von dort sollte er sofort nach Holland und dann nach Deutschland zu seinem Bruder gehn, der an einem hervorragenden Hofe einen ehrenvollen Rang einnahm. (Es scheint der Baron Jacques v. Chalezac gemeint, der bei Festen und delikaten Vergnügen des kurbrandenburgisch-preußischen Hofes gern mitwirkte, der 1695 vom Kaiser geadelt und 1699 von Friedrich III. zum kurbrandenburgischen Kammerherrn und preußischen Edelmann gemacht wurde, der infolge einer leidigen Etikettefrage unglückliche Brautwerber um die Hand der Prinzessin Henriette Albertine v. Nassau-Dietz). Bei der Nachsuchung nach flüchtigen Reformierten erklärte ihn der Kapitän für einen Knaben, der auf Madeira Konfitüren herzustellen lernen wolle. Sie fuhren in Gesellschaft eines von Hrn. de Villette geführten, nach Cadiz bestimmten französischen Geschwaders 3 Tage. Dann verschlug sie ein Sturm und beraubte sie ihres Hauptmastes. Am 5. April kamen sie zur Insel Porto Santo und am 6. April auf die Rhede von St. Croix auf Madeira. Hier verbrachte er in Erwartung einer Schiffsgelegenheit nach Holland 6 Monate bei 2 reformirten französischen Kaufleuten Johann und Benjamin Philippe, die dort sehr bedeutendes Handelsgeschäft betrieben. Nach 14 Tagen oder 3 Wochen sollte ihn ein Schiff mit nach Amsterdam nehmen. Da brachte eine kleine Barke von Lissabon den Befehl des französischen Gesandten an die Gebrüder Philippe, entweder katholisch zu werden oder in 8 Tagen die Insel zu verlassen! Der Gouverneur aber schickte auch nach Wilhelm Chenu de Chalezac, bot ihm an, für seine Weiterbildung zu sorgen und ihn deshalb 2 guten Jesuitenpatres zu übergeben. Seine bekehrten Eltern hatten ihn ja aber gerade durch die Erziehung der Jesuiten übers Meer gejagt und mit ganz

Digitized by Google

besonderem Hasse erfüllte ihn dieser Orden! Als er sich daher solches Ansinnens stolz weigerte, gebot ihm jener, mit einem Schiffe, das in 2 Tagen abfahre, nach Frankreich heimzukehren, oder drohte ihn ins Gefängnis zu werfen.

Am Hafen fand der Unglückliche ein englisches Schiff, halb zum Kriege und halb zum Handel gerüstet, das bereit war nach Ostindien zu fahren. Dessen Kapitän, von seiner treuherzigen Erzählung gerührt, nahm ihn als seinen Kajütenjungen mit. So fuhr er am 4. Oktober 1686 ab, nach 26 Tagen mußten sie an der Insel St. St. Jacques landen, um etliches Tauwerk zu flicken. Schon da interessierte sich ein großes Schiff ohne Flagge für sie, und als sie am 8. November abgesegelt und bis zum 16. d. M. gefahren waren, hatten sie mit ihren 24 Kanonen und 120 Mann gegen das mit 50 Geschützen und 300 Köpfen bemannte Piratenschiff einen verzweifelten dreimaligen Sturm abzuwehren, glücklich bis auf den Verlust des Kapitäns, des 1. Steuermanns und 9 Matrosen oder Soldaten und auf Verwundung von 24 Mann.

So übernahm der Kaufmann, der es beladen hatte, das Kommando des Schiffes. Aber durch Unklarheit und Uneinigkeit, wo sie sich befanden, nachdem sie vorsichtshalber ihre Richtung 3 Tage geändert hatten und am 8. Februar (?!) Land erblickten, wurden sie genötigt, eine Schaluppe mit 8 Mann und Lebensmitteln auf 4 Tage, Säbel, Muskete, Pulver und Blei zur Feststellung des erreichten Punktes auszuschicken. Dabei war auch Guillaume. Nach 4 Tagen vergeblicher Landungsversuche umgekehrt, fanden sie zu größter Bestürzung ihr Schiff nicht mehr vor! Sie mußten also bei furchtbarem Unwetter an der Küste hinfahren und 5 Tage ohne Nahrung aushalten, bis sie auf einem großen, trockenen, öden Felsen Vögel, die fast nicht fliegen konnten, fanden und roh verzehrten. Am 10. Tage erst entdeckten und erreichten sie eine kleine Bucht. Dort trennte sich der Steuermann, 2 Matrosen und Chalezac von den andern, um Wasser zu suchen. Ein Neger, der mutiger war als seine 5 Kameraden, die Kühe weideten, brachte ihnen für ein Stück Kupfer einen Ledersack voll Sauermilch. Bald war das ganze Ufer mit Negern bedeckt und das Bot ausreichend für etwas

Digitized by Google

Kupfer und bunte Thonkörner mit Geflügel, Schaf- und Rindfleisch versehen. Und als gar eine alte Frau einen irdenen Topf brachte, kochten sie Fleisch; da sie ihn jedoch wiederholen, der Steuermann ihn nicht missen wollte und hinter ihr herlief, kam es zu einem Überfalle. Und bald lagen die meisten Europäer, mit Steinen, Lanzen und Stöcken erschlagen, am Ufer; Chalezac durch Stockschläge betäubt. Zwei Neger fanden ihn, als er wieder zu sich kam, wuschen seinen blutigen Kopf in einem Gewässer und führten ihn zu einer Hütte. Er aber entlief, trieb in einem Flusse zum Meere, bis er von einer Sandbank aus wieder das Land erreichte und hilflos weiterstürmte. Wieder bedeckten ihn 2 Neger mit Stockschlägen und ließen ihn für tot liegen, 2 andere aber heilten ihn in ihrer Hütte und ließen ihn dann 4 Tage ihre Herde weiden. Da suchte ihn ein gelbhäutiger, langbärtiger und weißhaariger Engländer auf, dessen Schiff an der Küste gescheitert war und der mit seinen 23 am Leben gebliebenen Gefährten nach dem Kap der Guten Hoffnung am 20. März zu wandern vorhatte, ihm auch anbot, ihn mitzunehmen. Diesem folgte Wilhelm, wurde vom König des Landes gleich den übrigen Verunglückten sehr gut behandelt, bis sie, nach 2 höchst üblen Versuchen, ihr Ziel an der Küste hin oder über die Mondberge weg zu erreichen, in sehr stark verminderter Zahl eine Schickung Gottes abzuwarten sich beschieden.

Unser Chalezac aber trennte sich bald von den Genossen und lebte bei einem Verwandten seines ersten Wirthes, nicht ohne Krankheit und andere üble Zwischenfälle, aber von ihm geschützt, gepflegt und zärtlich geliebt, ja allmählich in großer Achtung und infolge guten Verhaltens im Kampfe reich beschenkt, schließlich mit der Hand der jüngsten Prinzessin bedacht. Da plötzlich machte ihn eine Frau aufmerksam, daß seine Kameraden von einem Schiffe abgeholt seien. Zum Glücke war das nur halb wahr; er erreichte noch den Anschluß und kam auf dem vom Gouverneur des Kaps der Guten Hoffnung für die Verunglückten geschickten Schiffe vom 10.—19. Februar 1688 glücklich nach dem Kap. Hier gab er seinen Verwandten Nachricht, machte aber inzwischen, als Matrose in Dienste der Ostindischen Handelskompagnie auf 3 Jahre eingetreten, allerlei mit. Als

Digitized by Google

endlich Briefe von Mutter und Bruder anlangten, auf Befehl einer hohen Prinzessin der Gouverneur für ihn gütigst sorgte, fuhr er vom 30. VI. bis 24. X. 1689 mit der Indienflotte nach Middelburg, von da sofort nach Amsterdam und mit der Post zu seinem Bruder nach Deutschland.

Die nun leider klaffende große Lücke vermag ich mit meinen augenblicklichen Hilfsmitteln nur sehr notdürftig zu überbrücken. Über Holland gelangte er nach Brandenburg-Preußen und trat 1689 hier in Kriegsdienste, brachte es 1718 bis zum Range eines Obersten in Wesel. Aus dieser Zeit stammen einzelne „Acta des Kabinetts Friedrich Wilhelms I. Schriftwechsel mit dem Obersten Wilhelm Chenu du Chalezac de L'Aujardière 1718 und ohne Datum" im Kgl. Staatsarchive zu Berlin. Diese 10 Blatt Quarto enthalten allerlei Briefe desselben (in ähnlicher furchtbarer Rechtschreibung wie in seinem Memoire), mit kurzen Marginalentscheidungen des Regenten. Der 1. Brief d. d. Berlin, 29. I. 1718 betrifft die Ueberreichung des Modells von Offiziersäbeln für sein Regiment, wie sie Oberst Fehr machen lassen wolle, und erhält die Randentscheidungauf der Rückseite: „Man soll sie machen lassen, als die Degen von meinen Officiers." Hierauf folgt d. d. Soest, den 13. April 1718 ein Brief wegen eines besonders großen Schulmeistersohnes Westfalens mit der Entscheidung Sr. Majestät: „gut". Ein 3. von Lipstadt, den 15. Sept. 1718 betrifft nicht ausgelieferte Soldaten und die Bitte um Beförderung zum Obersten, mit der kgl. Entscheidung „Puisance", wenn ich recht lese. Von Soest, 15. X. 1718 datirt eine von ein paar Schnepfen begleitete trübe Meldung von der Desertion des 5. Mannes im 1. Gliede seines Regiments und zarte Erinnerung an den getreusten L'Aujardiere; mit der kgl. Randbemerkung auf der Rückseite „wis com". Der 5. Brief, ohne Datum und Marginal, handelt von besonders großen Rekruten.

Soweit diese aus dem Kgl. Geh. Staatsarchive zu Berlin mir zugeflossenen Beiträge zur Lebensgeschichte unseres Helden. Ende 1728 kam er nach Magdeburg als Oberst wie in Wesel; er übernahm das aus der Gardecompagnie Schomberg gebildete Infanterieregiment Stille. Dazu beglückwünschte ihn das Presbyterium der Magdeburger Französischen Kolonie in einem am

Digitized by Google

18. XII. 1728 nach Wesel gesandten, in dessen Akten noch befindlichen Briefe, um so lieber, als seine Tanten und Schwestern, anhaltische Hofdamen und Ehrenfräulein im von Jenaschen Adelsstifte zu Halle a. S., sich aller Herzen gewonnen und den besten Ruf hinterlassen hätten. Auch bat es 1729 den Kommandanten um seinen besonderen Schutz für die Magdeburger Kolonie seiner Landsleute.

Er starb hier am 30. XII. 1731, alt 59 Jahre 2 Monate (geb. 1. IX. 1672 zu Bordeaux in Guïenne), als Drost der Amter Stolp, Wollin, Uckermünde und Pudalga, und wurde am 3. Januar 1732 unter der französischreformierten Kirche bestattet. Der bei Tollin, frz. Kol. Mgdbg. III. 1 C. S. 225 unter den in der Gruft der französischen Kirche Magdeburgs Beigesetzten erwähnte Oberst Chenu de Chalezac, für dessen Gruftstelle am 21. 1. 1732 der Hofmarschall des Prinzen von Anhalt-Dessau, Mr. de Villeneuve, 50 th. außer der gleichen Summe für die Armen zahlte, ist offenbar unser Baron Guillaume de L'aujardière.

Ich habe zwar des Raumes wegen viele interessante Einzelheiten der Kämpfe auf dem Meere, des Lebens und der Sitten der Kaffern etc. übergehen müssen; ich hoffe aber wenigstens gezeigt zu haben, daß sein Schicksal wohl verdient bekannt und weiter durchforscht zu werden. Dazu sollte dieses Scherflein beitragen. Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Thalers nicht wert!

Magdeburg, Bußtag 1899. R. S.

Digitized by Google

Litteratur.

Auf dem Gebiete der Stadtbeschreibung und Stadtgeschichte herrscht jetzt ein Leben, an dem man seine helle Freude haben kann. Ueberall finden sich orts- und landeskundige Führer bereit, zu genauerer Bekanntschaft je nach Kräften zu verhelfen. Da nun auch unsere Illustrationskunst erstaunlich fortgeschritten und verbilligt ist, haben diese Erscheinungen meist reiche und wohlgewählte, auch vortrefflich ausgeführte Bilderbeigaben, die unterrichten oder anregen, auch Laien anziehen müssen. Manches freilich mag nicht Jedem zu Gesicht kommen, den sie ansprächen oder förderten; deshalb erlaube ich mir aus meinen Anschaffungen der letzten Zeit einige empfehlend hier hervorzuheben. So zunächst die bisherigen 4 Lieferungen (à 6 Mk.) der vom Architekten- und Ingenieurverein mit dem Geschichtsverein daselbst herausgegebenen **Baudenkmäler von Frankfurt a. M.**, ein ebenso prachtvoll ausgestattetes als gediegenes Werk; dazu die mit ältern Ansichten und Bildern älterer und neuerer Zeit gezierte **Geschichte der Stadt Frankfurt a. M.** von Anton **Horne** (bei C. Hügel ebenda in 3. Auflage erschienen, Preis 6 Mk.), der wohl nach allen erwünschten Seiten hin die Entwicklung dieser ehemaligen Reichsstadt geschickt beleuchtet. Ihr ähnelt die bereits früher besprochene **Geschichte der Stadt Naumburg a. S.** von E. **Borkowsky** (Stuttgart, Hobbing und Büchle 97; Preis 3 Mk.) mit 14 Abbildungen, 3 Stadtansichten und 1 Siegeltafel. S. Anlage. Zwar nicht illustriert, aber sehr anschaulich und anziehend geschrieben sind die **Bilder aus der Geschichte der Stadt Frankfurt a. O.** von **Bieder und Gurnick** (ib. Trowitzsch und Sohn 99, Preis 2,50). Eine sehr erfreuliche Reihe von Bildern aus Gegenwart u. Vergangenheit

Digitized by Google

der zollerschen Stammlande bietet Hofrat Dr. **Zingeler, Hohenzollern** (Stuttgart, P. Neff, 3 Mk.), durch den warmen Ton der Darstellung wie durch 20 vorzügliche Abbildungen alt und jung gleich willkommen. Aus unserer Nachbarschaft wird die **Chronik der altmärkischen Stadt Werben a. d. Elbe** im Balsamgau und ihrer einstigen Johaniterkomturei, von dem Ortspfarrer E. **Wollesen** mit viel Fleiß und Geschick gearbeitet (Selbstverlag, feingebunden 3,35 Mk. franco), wohlgelungen erscheinen, da das städtische und kirchliche Leben des Städtchens, seine Entstehung und Entwicklung nach den verschiedensten Seiten hin eingehend und anregend behandelt ist, auch die wertvollen Gebäude und Kunstschätze in Wort und Bild zur Geltung gebracht werden. Auch von dem Ortspfarrer, Ad. **Gödicke**, ist die **Chronik des Dorfes Quenstedt** im Harzgau, 1 Stunde östlich Halberstadts an der Holtemme, gearbeitet (bei L. Koch, Halberstadt in Kommission erschienen, Preis geb. 3 Mk.); auch hier ist mit Fleiß und glücklichem Eifer reicher Stoff gesammelt und verarbeitet, auch hier durch hübsche Lichtdrucke und einem Dorfplan dem Worte zu Hilfe gekommen. Näher noch berührt uns die **Chronik der Stadt Gommern und Umgebung** von E. **Meyer** (ib. bei Nesemann und Fritzsche 97). Der Verfasser, damals Leiter der dortigen Zeitung, Illitterat, aber in Dresden, Magdeburg und sonst eifrig auf Sammlung des Stoffes erpicht, starb leider vor völliger Vollendung. Deshalb ist nicht Alles gleichmäßig verarbeitet, aber außer Stadt und Schloß Gommern die 17 Ortschaften des ehemaligen kurf. sächsischen Amtes Gommern und noch einigen andern Orten in der Nähe mehr oder weniger eingehende Behandlung zutheil geworden. Da ich durch das Buch zu eigenen weitern Forschungen angeregt wurde, behalte ich mir vor, später hier darauf zurückzukommen. Mehrfach berührt sich mit demselben ein neuerdings neu aufgelegtes, sehr fleißiges und praktisch in Schule und Leben auch verwertbares Buch des Lehrers W. **Schmidt**-Schollene, betitelt **Geschichte der Ortschaften der 2 Jerichowschen Kreise**. Nach den (alphabet. geordneten) Amtsbezirken werden da auf 222

Digitized by Google

Seiten Text mit 2 Karten für 1,25 M. die 5+3 Städte, 2 Marktflecken und 98+92 Ortschaften behandelt, namentlich auch für Wüstungen manch dankbarer Wink und Anhalt gegeben. Endlich erfüllt es uns Magdeburger mit besonderer Freude, daß endlich nach 30 Jahren nun zum 1. Bande der **Magdeburger Chronik** („Schöppenchronik," herausg. von Janicke) nun der zweite, von († Dittmar und) **G. Hertel** hinzugefügt ist, dessen Besprechung ich wohl Andern überlassen darf. — Denkt man so zurück, was wir einst für armselige Hilfsmittel derart hatten, und wie mühsam wir sie uns zusammen suchten, und überschaut, was unsern Zeitgenossen und Nachkommen geboten wird, wie billig sie heute selbst erwerben oder wie bequem sie in öffentlichen Sammlungen einsehen und benutzen können, was sie brauchen oder wünschen, so möchte man neidisch werden, aber auch ernstlich an die erhöhten Pflichten erinnern, die solche Erleichterung und Förderung der Forschung auferlegt.

Magdeburg, Neujahr 1900.

R. Hetzepfandt.

Paul Platen, Zur Frage nach dem Ursprung der Rolandssäulen. (Jahresbericht des Vitzthumschen Gymnasiums in Dresden 1899).

Die Bedeutung der Rolandssäulen ist, soviel auch darüber schon geschrieben worden ist, durchaus noch nicht aufgehellt. Die vorliegende Arbeit führt in sehr scharfsinniger Weise durch, daß, wenn man die Bedeutung der Rolandssäulen erklären will, man auf eine viel frühere Zeit zurückgehen muß, als wie die Zeit ihrer ersten Erwähnung ist. Obgleich direkte Beweise nicht vorgebracht werden können, glaubt der Verfasser in diesen Säulen Nachbildungen der alten sächsischen Irminsäulen zu sehen, welche dem Donar heilig waren. Er bringt hierfür sehr wahrscheinliche Begründungen vor, welche jedenfalls viel besser als alle früheren Erklärungen die Erscheinung der Rolandsbilder und die über sie überlieferten Nachrichten erklären. Jedenfalls ist

Digitized by Google

die Lösung der Frage über die Bedeutung der Rolande durch die Arbeit Platens erheblich gefördert worden und spätere Untersuchungen werden von den hier gegebenen Deutungen auszugehen haben.

K. Heine, Rupert von Querfurt-Mansfeld, der 22. Erzbischof von Magdeburg. (Mansfelder Blätter XIII. S. 1—17).

Der Verfasser giebt auf Grund der Quellen eine Zusammenstellung der Handlungen des Erzbischofs in seinen verschiedenen Lebensstellungen. Bemerkenswert ist, daß er kein eigentlicher Mansfelder ist, sondern vielmehr dem Hause der Edlen von Querfurt entstammt. Ferner sieht er wohl mit Recht in der Auflehnung der Stadt Halle gegen den Erzbischof, als er die Juden berauben wollte, nicht einen Akt der Humanität, sondern vielmehr einen ersten Versuch der Bürgerschaft, dem Stadtrechte des Erzbischofs entgegenzutreten.

Die Chroniken der niedersächsischen Städte Magdeburg 2. Bd. Obgleich der Herausgeber der Schöffenchronik das Erscheinen eines 2. Bandes in der Einleitung versprochen hatte, ist dieser doch erst 1899, also nach 32 Jahren erschienen. Dieser enthält 1. die Fortsetzung der hochdeutschen Uebersetzung der Magdeburger Schöffenchronik, 2. die Nachträge zur niederdeutschen Handschrift der Schöffenchronik, 3. die Chronik des Georg Butze, soweit diese selbstständige Nachrichten enthält, 4. die Historia des Möllenvogts Sebastian Langhans und 5. die Erzählung von dem Kriege vor Magdeburg 1550/51. Alle diese Stücke gehen im Wesentlichen über das Jahr 1551 nicht hinaus, enthalten aber bis dahin zum Teil sehr wertvolle Nachrichten für die Magdeburgische Geschichte, obgleich sie nicht sehr umfangreich sind. Die Ausgabe ist von Dr. Dittmar begonnen und von Professor Hertel zu Ende geführt.

C. Euler, Friedrich Friesen. 2. Aufl. Der Verfasser zeichnet mit großer Wärme und Verehrung das Lebensbild des jungen Magdeburgers, der um die Entwickelung des Turnwesens sowohl sich große Verdienste erworben hat, als auch durch die Lauterkeit seines Charakters und durch die

Digitized by Google

Begeisterung für alles Gute und Schöne, durch seine glühende Vaterlandsliebe ein Vorbild für unsere Jugend geworden ist. Als solchen will ihn der Verfasser auch aufgefaßt wissen. Die Berichtigungen in manchen Daten, z. B. des Geburtsjahres Friesens, wie die beigegebenen bildlichen Darstellungen machen diese 2. Auflage besonders wertvoll.

K. Uhlirz, Wann wurde Kaiser Otto der Große in Magdeburg bestattet. (Histor. Vierteljahrsschrift 1899 S. 364).

Der Verfasser hat mit seiner Beobachtung auf Grund der von Kaiser Otto II. ausgestellten Urkunden es wahrscheinlich gemacht, daß der am 7. Mai in Memleben verstorbene Kaiser Otto I. am 3. oder 4. Juni in Magdeburg begraben worden ist.

Digitized by Google

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 12. Januar 1899.

Nach einigen geschäftlichen Besprechungen berichtete der Provinzialconservator Dr. Döring über die Aufgaben des Vereins zur Erhaltung der Denkmäler. Sodann hielt Regierungsrat Dr. Schumann den angekündigten Vortrag über Wetter und Wind und die Ausbreitung des Weinbaues in Deutschland. Das Wetter ist für das Gedeihen des Weinstocks und das Reifen der Trauben von der größten Bedeutung. Der Wein ist wie die Cultur von Osten nach Westen gewandert. In den alten Culturstaaten des Altertums kommt er überall vor. Noah als erster Bereiter des Weintrankes ist bekannt, und darüber berichtet besonders komisch die Kölner Chronik von 1499. Nach Griechenland kam der Wein auch aus dem Osten; von Candia wurden die Reben 1421 nach Madeira verpflanzt. Bei den Römern spielt der Wein eine große Rolle. Die Gallier sollen durch den Wein zum Einfall nach Italien verlockt sein. In Rom gab es große Weinlager und etwa 90 Sorten Wein. Als der edelste Wein galt der Cäcuber, als der schwerste der Falerner. Auch griechische Weine waren geschätzt. Doch wurde der Wein nicht unvermischt getrunken, sondern mit Wasser gemischt und mit wohlriechenden Kräutern und Salben versetzt. Nach Frankreich kam der Wein schon durch die Phocäer (Marseille), aber er wurde erst von den Römern ausgebreitet. Später kam er nach Burgund, besonders durch die Kaiser Aurelius und Probus, der ihn auch in Deutschland angebaut haben soll. Die Deutschen lernten den Wein zuerst durch den Handel kennen, später lernten sie seinen Anbau von den Römern. Darunter sind alle mit dem Weinbau zusammenhängenden Ausdrücke aus dem Lateinischen hergenommen. Während der Wein im linksrheinischen Germanien schon gebaut wurde, kauften ihn die rechtsrheinischen von Händlern. Seit 276 haben wir Nachrichten über den Weinbau in Germanien. Im 4. Jahrhundert war schon an der Mosel reicher Weinbau. Im 6. und 7. Jahrhundert breitete er sich am Rhein immer mehr aus und wurde unter den Schutz der Gesetze gestellt. Im 8. Jahrhundert treffen wir schon reiche Schenkungen von Weinbergen an die Klöster. Den Mönchen war zwar Anfangs der Wein verboten, doch wurde dies unter Pipin geändert. In der Folge hatten die Klöster die größten Weinlager, denn der Weinbau kam fast ganz in die Hände der Geistlichkeit, die ihn weiter ausbildeten. Auch zum Minnetrinken wurde er gebraucht, zum Gedächtnis der Heiligen, wie früher der Götter. Besondere Sorgfalt wandte Karl der Große dem Weinbau zu und machte ihn nutzbringend. Im Vertrage von Verdun erhielt Ludwig der Deutsche die Gebiete von Speier, Worms und Mainz wegen des dort wachsenden Weines.

Digitized by Google

Sitzung vom 9. Februar 1899.

Der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen, die dort zur Stärkung des Deutschthums im Osten errichtet wird, soll von den Geschichtsblättern ein Exemplar der noch vorhandenen Bände überwiesen werden. Darauf hielt der Königliche Baurat Peters den Vortrag über die Geschichte des Dombaues und anderer kirchlicher Gebäude in Magdeburg. Er ging aus von dem kürzlich erschienenen Buche von Hasack über unseren Dom. Nachdem der alte Dom 1207 abgebrannt war, begann man schon 1208 mit der Wiederherstellung. Der alte Bau war jedenfalls in sächsisch-romanischem Stil aufgeführt, hatte eine flache Decke, eine Krypta und jedenfalls auch Capellen und war durch Kaiser Ottos Fürsorge mit verschiedenartigen Marmorsäulen, die aus Ravenna stammten, geschmückt. Der Neubau ging sehr schnell und rüstig vor sich und zwar im ganzen Umkreise des Domes mit Ausnahme der Südwestecke, wo die Nicolaikirche im Wege stand. Daß der Dom eine Nachbildung einer französischen Kirche (in St. Denis oder Soissons) sei, wird von Hasack entschieden abgelehnt. Der Plan wurde von einem romanischen Baumeister entworfen, aber unmittelbar darauf geändert, wie sich aus der Ausführung der Fenster ergiebt. Aber bald wurde auch dieser Plan geändert von einem Baumeister, der in den französischen Uebergangsformen arbeitete. Dieser Meister soll Bonensack geheißen haben. Er hatte in Frankreich gearbeitet, war dann in Maulbronn beschäfttgt und kam von dort nach Magdeburg. Er arbeitete in französischer Weise, behielt aber dabei seine Freiheit, sodaß er nicht blos nachahmte. Er hat Formen aus Maulbronn im Bischofsgange angebracht. Dieser Theil des Domes muß zwischen 1210—1220 entstanden sein. Nach Erzbischof Albrechts Tode (1234) ruhte der Bau, der damals den hohen Chor und die Vierung und den unteren Teil des Schiffes umfaßte. Erst 1274 unter Erzbischof Conrad wurde der Bau wieder aufgenommen. Das Schiff wurde 1308 eingewölbt, der nördliche Turm wurde 1520 fertig. Der Bau bietet für den Kirchenbau viel neue Erscheinungen. Der Abschluß der Türme mit dem kurzen Helm ist ihrer Form durchaus entsprechend, ebenso ihre geringe Verzierung im Gegensatz zu dem reich gegliederten Mittelbau. Die übrigen Kirchen der Stadt, die im Brande 1631 alle sehr stark beschädigt wurden, sind in der Zeit der Noth mit dürftigen Bitteln wiederhergestellt und bieten scheinbar wenig Interessantes. Genauer wurden die Türme der Johanniskirche besprochen, die ohne große Aenderung ein viel hübscheres Aussehen gewinnen würden.

Sitzung vom 9. März 1899.

Wegen Krankheit der beiden Vorsitzenden wurde die Sitzung von Prof. Hertel geleitet. Es wurden einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt und für den Sommerausflug Halberstadt in Vorschlag gebracht. Sodann hielt Oberlehrer Setzepfandt den angekündigten Vortrag über die Schuhmacher-Innung in Magdeburg und den Vorstädten. Sie war hier in Magdeburg mit der Gerberinnung verbunden und gehörte so zu den sogenannten großen Innungen. 1330 erlangte die Innung nebst den anderen Anteil an der Stadtregierung. In den Unruhen in der Stadt um die Münze 1402 ist der Schuster Gericke von der Heide der Anführer, ebenso trieben in der Kipper- und Wipperzeit Leute aus der Schuhmacherinnung großen Unfug. Mit den Schuhmachern gehören die Gerber zusammen, wie auch ihr ältestes Siegel besagt, welches den heiligen Petrus mit dem umgekehrten Kreuz

Digitized by Google

und Schlüssel zeigt. Das spätere Siegel zeigt auch den heiligen Petrus mit Schlüssel und Buch, daneben einen Stiefel im Steigbügel, während sonst Crispin und Crispinian als Schutzheilige der Schuhmacher gelten. Ihr Innungshaus lag auf dem Markte, die sogenannte Petersburg. Die Verhältnisse blieben in der Innung dieselben bis zur Zerstörung der Stadt. Im Jahre 1647 erhielt sie vom Rate einen neuen Innungsbrief, der 1667 erneuert und 1688 vom Kurfürsten bestätigt wurde. Unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. wurden mancherlei Aenderungen in den Artikeln vorgenommen. Wichtig ist der Erlaß, wonach die Ceremonien in den Innungen abgeschafft wurden (1731); jene sind darum nach und nach verschwunden. In der Innung wurde ein Protokollbuch geführt, das älteste umfaßt die Jahre 1776–1808, wo die westphälische Regierung die Innungen abschaffte. Die Innung hatte auch das Recht, Häute zu gerben. Als die Innung 1809 aufgehoben wurde, kaufte der Rat das Innungshaus für 2260 Thaler, 1830 kam es an den Kaufmann Bonte. Die neue Innung ist am 8. Mai 1848 zusammengetreten.

Danach legte Dr. Sunder eine Karte vor, auf der die Ortschaften auf —leben, —löv, —lef und ähnliche verzeichnet waren. Daraus ergab sich, daß namentlich auch in Jütland, auf den dänischen Inseln und im südlichen Schweden sehr viele Orte mit dieser Endung genannt werden, die vielfach mit unseren deutschen Orten übereinstimmen. In Deutschland sind die Hauptgruppen in Thüringen und um Magdeburg, aber nur auf dem linken Elbufer.

Sitzung vom 19. October 1899.

Der stellvertretende Vorsitzende, Regierungsrat Dr. Schumann, begrüßte die Versammlung und gedachte mit ehrenden Worten des verstorbenen Justizrat Kretschmann und seiner Verdienste um den Verein. Darauf wurden mehrere geschäftliche Angelegenheiten behandelt, darunter die Neuwahl des Vorstandes. Zum ersten Vorsitzenden wurde Regierungsrat Schumann gewählt, die Stelle zum zweiten Vorsitzenden blieb zunächst noch offen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes wurden wieder gewählt. Dann hielt Dr. Neubauer den angekündigten Vortrag über die Bäckerinnung in Magdeburg.

Die älteste Form des Backens war eine recht unvollkommene. Die Bäckerei blieb wesentlich Hausbäckerei, bis die Entwicklung der Städte zur handelsmäßigen Bäckerei führte. Dies geschah im östlichen Deutschland etwa im 12. Jahrhundert. In Magdeburg wurden durch Erzbischof Wichmann in jener Zeit die Innungen gestiftet. Die Meister der 5 großen Innungen kamen in den Rat, 1330 auch die der anderen, der kleinen Innungen. In diesem Jahre wurde auch die Innung der Brauer und Bäcker gegründet, die beide ein gemeinsames Siegel führen. 1573 trifft das Domkapitel Vorschriften über den Verkauf von Backwaaren durch die Bewohner von Ottersleben in der Stadt. Die ersten ausführlichen Innungsstatuten sind vom Jahre 1595 in 32 Paragraphen, von denen der Vortragende die wichtigsten mitteilte. Das Innungshaus lag schon vor der Zerstörung am Ratswageplatz und verbrannte 1631.

In der Neustadt werden Bäcker auch zuerst 1330 erwähnt. Statuten der Innung finden sich 1436, ausführliche aber 1685. Die Neustadt machte in allen Dingen der Stadt große Concurrenz und darum setzten die Altstädter es 1625 beim Kaiser durch, daß die Neustadt und Sudenburg niedergerissen wurden. Ueber die Bäcker in der Sudenburg, die erst später (zuerst 1469) genannt werden, sind mehr Nachrichten vorhanden. 1503 wurde die Innung der Bäcker und Ackerleute bestätigt. 1573, 1609

Digitized by Google

und 1616 kommen Satzungen der Innung vor. Im Anschluß an diesen Vortrag machte Bäckermeister Niemann noch mehrere Mitteilungen über olte Bäckerhäuser in der Stadt.

Sitzung vom 9. November 1899.

Nach einigen geschäftlichen Angelegenheiten führte Dr. Neubauer seinen Vortrag über die Bäcker- und Brauerinnung weiter. Unter allen Innungen erscheint diese wieder als die erste nach der Zerstörung der Stadt (1634). Die Vereinigung der Brauer und Bäcker vollzog sich wegen der ihnen von der Stadt auferlegten Steuern. Neue Satzungen erhielt die Innung erst 1667. Eine Trennung der Innung scheint 1703 eingetreten zu sein. Durch die Einwanderung der Pfälzer und Franzosen wurden viele Neuerungen eingeführt, namentlich das Weißbrot. Die fremden Bäcker bildeten mit denen der Neustadt und Sudenburg zusammen eine besondere Innung. Für die Gesellen wurde 1719 eine Ordnung gemacht. Auch der Brauerinnungshof wurde 1657 erneuert. Nach einem Inventar von 1701 gab der Vortragende eine Beschreibung. Die großen Säle dienten zu Festlichkeiten, namentlich zu Hochzeiten, die übrigen Räume zu Innungszwecken. Die Trennung der Brauer und Bäcker in besondere Innungen rief noch viele Streitigkeiten über das Vermögen und besonders über den Innungshof hervor. Erst 1736 ist die völlige Scheidung eingetreten. Die westfälische Regierung löste 1808 alle Innungen auf und zog ihr Vermögen ein. Die Innungshäuser wurden 1812 der Stadt geschenkt als Entgelt für die Einquartirungslasten, und so kam auch der Brauerinnungshof (die jetzige Pionierkaserne) in den Besitz der Stadt.

Zur Ansicht lagen aus die Bäckergesellenordnung von 1694 und der Bäcker- und Brauerinnung Kinderbuch von 1634 beginnend bis 1687. Darauf machte Bäckermeister Schünhoff interessante Mitteilungen über die Gebräuche, die bis vor kurzer Zeit bei der Aufnahme der jungen Gesellen stattfanden, und Bäckermeister Meyer über alte Handwerksgebräuche, wie er sie selbst noch kennen gelernt hatte.

Sitzung vom 14. December 1899.

Nach einigen geschäftlichen Angelegenheiten hielt Dr. Sunder den angekündigten Vortrag über die Wanderungen der Langobarden vom Mälarsee bis zum Harz. Ihr ursprünglicher Name ist Viniler und ihre Urheimat ist in Schweden zu suchen. In der Ebene am Mälar- und Hjelmarsee ist die älteste Heimat der Sveven, zu denen auch Langobarden und Sachsen gehörten. Von dort aus wanderten die Langobarden zuerst nach Scoringen im südlichen Schweden. Daß Schweden wirklich die Urheimat der Langobarden ist, ergiebt sich aus dem Namen derselben (Scatan, bei Paulus Scatanavia), sowie aus einigen noch erhaltenen langobardischen Worten, die sich mit Hülfe des Schwedischen allein erklären lassen. Außerdem befinden sich Orts- und Flußnamen in den langobardischen Gauen alle auch in Schweden wieder. Von Schoringen wanderten die Langobarden weiter nach Maringen. Dieses Maringen ist jedenfalls das noch heute durch viele Landseen ausgezeichnete Seeland, die Hauptinsel von Dänemark. Hier trafen die Langobarden ein Volk, welches Assipeter hieß, deren Name sich noch in zahlreichen Ortsnamen in Dänemark erhalten hat. Von dort zogen die Langobarden nach der unteren Elbe, wo sie drei Gaue bewohnten, Anthab, Banthab und Burgundhab, von denen der letzte auf dem rechten Elbufer lag. Die beiden anderen Gaue liegen jedenfalls links der

Digitized by Google

Elbe und abwärts von dem Uebergang bei Artlenburg. Bei der Erzählung ihrer Wanderung erwähnt der Codex Gothanus einen Fluß Binilicus, der kein anderer als die aus Mecklenburg kommende Elde sein kann. An der Elbe gründeten die Langobarden einen Ort, Namens Scatenauge. Der Ort muß an der Elbe oberhalb der Eldemündung gelegen haben und ist wahrscheinlich in dem späteren Schadebeuster zu suchen. Dann sind die Langobarden weiter südwärts nach der mittleren Elbe gewandert. In ihrem Gebiete wird ein Ort Padespruna erwähnt, welches viele als Paderborn angesprochen haben, was es aber unmöglich sein kann, sondern es ist das heutige Badeborn am Harz. Der Vortragende gab noch eine Menge interessanter Erklärungen von Namen (z. B. über den Stammnamen Langobarden), um dann noch über das Vorkommen der Ortsnamen auf -leben sich zu verbreiten, die in Schweden, Dänemark, Jütland, an der Elbe aufwärts bis in Italien zahlreich vorkommen.

Digitized by Google

Register.

B. = Bürger, M. = Magdeburg, Kl. = Kloster, Pf. = Pfarrer, w. = wüst.

Agnes, Herz. Sachsen 243.
Aken 155.
Alberus, Erasmus 117.
Albert, Albrecht der Bär 254. 256.
—, Herz. Braunschweig 226.
—, Cardinal ff. 163.
—, Graf v. Mühlingen-Barby 274. 302.
—, Herz. Sachsen 212. 234. 235. 275. 325.
Aldendorf, w. 209.
Alemann, B. M. 90. 270. 275. 298. 304. Heinrich 76. Thomas 77.
Alendorf w. 210.
Alsleben, v. 306. 317.
Altemark w. 210. 211.
Altenklitsche 225.
Altenplathow (Plote) 212. 219. 234. 241. 257. 258.
Altona 199.
Alvensleben v. 215. 248. 269. 276. 282. 293. 300. 306. 312. 318. 321.
Alvershausen w. 52. 58.
Ammendorf w. 38.
Ampfurt 46.
Amsdorf, Nicol. v. 74. 93. 113. 130—132. 137.
Amsterdam 361.
Andersleben, Groß- 47. 52. 65. 71. 339. Klein- '38. 43. 44. 53. 346. 347.
—, Thiele v. 288.
Anhalt, Graf Otto v. 263.
Arnim, v. 238. 303. 314.
Arnstedt v. 223. 237. 246. 247. 266. 269. 274. 278. 282. 283. 286. 301. 321. 325.
Aschersleben, Ascharien 168.
—, Grafen: Heinrich 254. Otto 255.
Asseburg v. d. 43. 44. 46. 53. 54. 58. 65. 70.
Atzendorf 43.
August, Herz. Sachsen 275.

Bachmann, Hieron., B. M. 99. 111. 133 ff.
Bahnitz, Bantz 211.
Balderam, Bisch. Brandenb. 224. 228. 231. 254. 256. 258. 265. 271. 274. 278. 284. 297. 307. 311. 312. 317. 320. 326.
Balduin, Bisch. Brandenb. 283. 287.
Barby v. 216. 236. 246. 250. 256. 263. 266. 272. 277. 281. 283. 296. 301. 323. 327.
—, Grafen von B.-Mühlingen 257. 274. 285. 302. 310. 313.
Bardeleben v. 209. 211. 216. 218. 232. 237. 244. 246. 248. 249. 261. 272. 294. 297. 310. 321. 327.
Barth, Dr. 179.
Baumgarten, Joh., Pf. M. 79. 80. 85. 117.
Becker, Heinr, B. M. 134.
Behrenfelde w. 211.
Belgern 168.
Belicke w. 211. 218. 258.
Belitz v. 226. 233. 260. 276. 279. 280. 298. 309. 319. 323.
Beltzig, Andr. Dietr. v. 158.
Bementz w. 212.
Bennigsen v. 51.
Berge Kl. 193. 222. 223. 243. 244. 260. 273. 287. 289. 303—306. 309. 313—316. 325.
Bergzow 212. 304.
Bernburg 144.
Berndes, Joh. Pf. M. 87.
Bernitz w. 212.

Digitized by Google

Biederitz, Dorf und Burgward 224. 239. 261. 264. 275—278. 281. 293—295. 301. 306. 307. 310. 317. 318.
Biern, Bygern v. 211. 212 232. 235. 242. 264. 274. 298—300. 304. 311. 319.
Bylik w. 213.
Birnbaum, Berbem w. 213.
Bismarck v. 214. 230. 247. 264. 268. 277. 291. 323.
Biffing, H. L., B. Salze 161.
Blyn w. 213.
Blumenthal w. 213 ff. 264. 279. 322.
Bockenau, Ludolf v. 6.
Bode Fluß 340.
Bodendorf w. 324.
Bodo, Abt Berge 243.
Bogelsack, Ritter 213 231. 236. 260. 263. 303.
Böhmen 153. 154.
Böhne 218. 221.
Bomsdorf w. 215 ff. 237. 241.
Bone (Fabri), Joach., Pf. M. 85. 86. 93. 95. 96. 111. 112. 119. 131. 133. 136.
Bonicke, Ritter 276. 322.
Borne, Friedr. v. 293.
Bornsdorf w. 216. 217.
Bösendorf, Busdorf f. Wühsdorf.
Brandenburg 98. 257. 358. Markgrafen: Albrecht der Bär, Joachim I., Johann.
—, Bischöfe: Balderam, Balduin, Dietrich, Friedrich, Gernand, Heinrich, Herbrecht, Hieronymus, Joachim, Ludolf, Ludwig, Matthias, Otto, Stephan, Wiger, Wilmar.
Brandsleben, Alt- 343. 348. Neu- 7. 342.
Braun, Georg 171.
Braunschweig 76. 108. 116. Herzöge: Albert, Heinrich.
Bredow v. 241. 319.
Brehm bei Burg 252.
Bremen 76. 78. 90. 92.
Brettin w., 258.
Briesenrode w. 227.
Briesenthal w. 217. 315.
Briest v. 218. 221.
—, Deutschen w. 217.
Britzke 256. 263.
Brosche, Friedr., Möllenvogt 323.
Buchholz 211. 217. 218.
Buckau b. Rathenow 74. 98. 143. 311.
— bei Ziesar 223.
Büden 290.
Buldekar, Dr med. M. 90.
Bulderberger, Jac., Pf., M. 77. 85 87.
Bünsche w. 218. 221. 316.
Burchard III., Erzb. M. 152.
—, Burggraf M. 288. 304.
Burg, Borg 210. 213 ff. 222—224. 229. 233. 243. 245. 250—252. 263. 265. 267—270. 276. 277. 279. 280. 284. 287. 289. 298. 305. 308. 309. 322—324.
—, v. 217. 277. 284. 287. 309. 315. 325.
Burgstall w. 219.
Burrlinke w. 216. 219.
Busch, E. A. v. d., Domh. 290.
Busse Dr., Jurist M. 90.

C s. K.

Dalchau 239. 256. 263.
Dänemark 113.
Dangelsdorf w. 220.
Dannigkow 255. 275. 321.
Degenitz w. 220
Delitsch, Liborius v. 171.
Demnitz w. 221.
Derenthin w. 221.
Dernitz 217. 222. 244.
Dersen w. 218. 221.
Detershagen 244. 245. 264. 295.
Dewetal w. 221. 222.
Dietrich, Graf v. Werben 234. 254.
—, Bisch. Brandenb. 213. 214. 235. 245. 267. 322.
Dirhafen 316. 321.
Dodewitz w. 219. 220.
Dogemund s. Mundzoy.
Dolle, Herm. v. d., B. M. 283.
Domersleben 290.
Dornbach 255.
Dornburg, Friedrich v. 219.
Dorremark, Dure w. 222. 223. 244. 273. 287. 303. 305. 306. 313.
Dretzel 313.
Dretzen 223.
Drewitz 235.
Drissel w. 263.
Drozelo w. 223.
Duberitz w. 223. 243.
Dudendorf. w. 223. 301.

Digitized by Google

Dulgezig s. Gloyne.
Dunkersee 213. 279. 280.
Dürfeldt, Heinr., Möllenvogt 153 ff.
Dusseldorf, Lubbert, B. M. 135.

Eberhard, Propst U. L. Fr. 197.
Eberhausen, Heinr. Dr. 163. 188.
Eccius, Wilh., Pf. M. 76. 82. 84 87. 89. 121.
Eggerdes, Peter, Theologe 54. 55. 121.
Ehle 275.
Eichholz 307. 317.
Eichstedt, Kuno 232. 253. 273. 299. 304.
Eisenberger, Peter, B. Halle 178.
Elbe 287. 294. 295. alte 260.
Elbenau 234. 235.
Elbwerder 311.
Ellenberger, Chr. H., Licent. 159.
Emden, Valentin v., B. M. 293.
Emmeringen 6. 7. 51. 52 343. 345. 348—350. 355.
Ernst, Erzb. M. 163. 168. 212.
—, Herz. Sachsen 235.
Esebeck v. 161. 287.

Faldorp, Claus, B. M. 272.
Behlitz 275. 315. 318.
Beltheim, Achaz v. 346.
Berchels 224. 245. 302. 316. 317. 321.
Beterzeb w. 224. 265.
Fiedler, Landrichter 161.
Bieritz, Dorf 161.
Binzelberg, Kaplan M. 112. 133 ff.
Fischbeck 284.
Flacius Illyricus 73. 75. 88. 91. 105. 109. 110. 116. 120. 126. 130. 132. 136. 138. 142.
Frabonizi w. 224.
Frankfurt a. M. 142.
Frede, Henning, Pf. M. 115. 128.
Freylstedt, Günther v., B. M. 263.
Friedrich III., Kurf. Brandenb. 358.
—, Herz. Sachsen 235. 267. 270. 275. 298. 304.
—, Erzb. M. 210.
—, Bisch. Brandenb. 235. 249. 269. 271. 279. 286. 314. 325.
—, Kilian, Pf. M. 77. 85. 86. 98. 111. 112. 117. 119. 128. 134.
— Wilhelm, Kurf. Brandenb. 153.
Friesdorf w. 224.
Frohse a. E. 153 ff.
Funder, Ueberfunder w. 224. 233. 280. 309.

Gahlsdorf w. 225.
Gallus, Nicol. 73 ff. 142.
Galm w. 225. 226. 298.
Gargowe w. 226.
Gebhard, Graf v. Lindau 256.
—, Abt Berge 289.
Gebnitz w. 226.
Genthin 257.
Gehrden 285—287. 326.
Gernand, Bisch. Brandenb. 243. 254. 271. 290.
Gerden. w. 226—228. 320.
Gericke, Lux, Dr. med. M. 90.
Germersleben 349.
Gernrick w. 227.
Gerstenberg 288.
Gertow w. 227.
Gerwisch, Alt = w. 227.
Geven, Gowene w. 227. 228. 278.
Gynaer, Ghinove w. 226. 228. 229. 284. 285. 320.
Gytele w. 229.
Gladau, Groß= 229. 230. 295. 296. Klein= 229. 230.
Glautitz s. Slautitz.
Glawe w. 230.
Glewe w. 230. 231.
Glinde, Heinr. v. 260.
Glinecke w. 231.
Gloyne 231. 280.
Glüssen w. 231.
Golgersdorf w. 212. 231. 232. 235. 258.
Golitz w. 232. 253. 299. 304.
Gollwitz 258. 262. 300.
Gommern 234. 255. 257. 270. 274. 298 304. 321.
—, Hermann v. 312.
Goritz w. 216. 232. 237.
Görtzke 220. 249. 310.
Gossel 224. 232. 233. 280. 308. 309.
Gotzemak, Joh., B. M. 276. 310.
Gothe b. Plötzky 288.
Gotstige w. 233. 234.
Gottau w. 234. 235.
Gottfried 294.
Göttlin 222. 297. 316. 321.
Gotzim w. 212. 232. 235. 258.
Gotzow, Friedr. w. 280. 314.
Gowene, s. Geven.
Grabow, Schloß 213. 236. 247. 248. 262. 270. 272. 279. 280. 286. 288. 291. 297 298. 302. 305. 307—309. 319. 320. 322—327. Klein= w. 336.
—, w. 235. 249. 269. 314 325. 326.

Digitized by Google

—, v. 229. 265.
Grähnert, Forsthaus 221.
Greben, Groben 216 236—238. 244. 261. 273. 327.
Gretz w. 238. 239. 301.
Gryben, Herm v. 321.
Groben, to der, w. 239.
Grobizi, w 239.
Groitz, Dietr. v. 260.
Großen v. 239.
Großkugel b. Halle 171.
Grüneberg, Gron., w. 239. 240. 294.
—, v. 286.
Gruplitz w. 240. 259.
Grütz 316. 321.
Gübs 241. 259. 294. 317. 324. Klein- w. 240.
Günther, Graf Barby 274. 302. 313.
Güsen 222. 244. 245. 264. 295. 304. 305.
Güssen w. 217. 241. 310.
Güssow w. 241. 242. 258.
Güstrow 76.
Gütter 281.

Hadmersleben, Heimersl. 34.
Hage v. d. 297.
Hagen, Hoge w. 210.
—, Dietr. v. 311. Fr. Ulr. v. Domh. M. 290.
Hagenbuntzke s. Bünsche.
Hake, B. Calbe 210.
Halberstadt 168. Domkap. 2. 7.
Halle 82. 84. 92. 143. 163. ff. 193. 362.
Halsband, Joh., Pf. M. 76.
Hartenberg, Alb., Pf. Bremen 78.
Havelberg, Bistum 219. 223. 238. 246. 247. 257. 284. 301. Bisch. Johann.
Havemark w. 242.
Heide, Lorenz, v. d., B. M. 89. 134.
Heine, Gregor, Dr. med. M. 90.
Heinrich, Graf, Aschersleben 254.
—, Herz., Braunschweig 226.
—, Graf v. Schwerin 245.
—, Bisch. Brandenburg 235. 249. 269. 271. 313. 317. 324. 325.
—, Abt Berge 304. 305.
Herbrecht, Bisch. Brandenb. 227.
Hermsdorf w. 242.
Heshusen, D. Tilem. 72 ff.
Hieronymus, Bisch. Brandenb. 245.
Hitfeld, Ambros., Pf. M. 91. 115. 117. 127.
Hofmann, Andr., B. M. 74. 117. ff. 124. 130 ff.
—, Mich., Schulze 154.
Hohenbode, Heidecke, B. M. 241.
Hohengöhren, Gorne 284.
Hohenhaven w. 242. 243. 316.
Hohenlobbese w. 216. 222. 237. 244.
Hohenseeden 222. 223. 303. 305.
Hohezias 244, 260. 279.
Hoym, v. 1. 300.
Holewege w. 222. 244. 245. 264. 305.
Holland 358.
Hopkorff v. 264.
Hordorf 52.
Hornhausen 34. 52. 332. 335. 339. 342. 343. 355.
Hunicke v. 299.

St. Jaques, Insel 359.
Jena 76. 109.
Jerichow, Land 206 ff. Ort u. Kloster 213. 218. 226. 227. 257. 298. 311. 321.
Jeseritz w. 224. 245. 302. 317.
Jeske, w. 218. 245. 246. 258.
Jeso, Jesaw w. 246. 274. 296. 301.
Ihle, Bach 281.
Ihleburg, 243. 287.
Ikendorf w. 246. 247.
— w. 247.
Innocenz III., Papst 273. 289. 290. 303. 305. 309. 315. 318.
Insleben w. 279. 290. 293.
Joachim I., Kurf. Brandenb. 255. 308.
—, Bisch. Brandenb. 209. 223. 249. 259. 310.
Johann, Herz Sachsen 212. 267.
—, Markgraf Brandenb. 312.
—, Bisch. Havelb. 223. 238. 246. 247. 269. 274. 296. 325.
—, Propst U. L. Fr. 293.
— Albrecht Koadj. M. 163 ff.
— Friedrich Kurf. Sachsen 181. 275.
— Friedrich, Herzog Sachsen 110.
Jonas, Justus 177 ff.
Isterbies 216. 236. 261.
Index, Matthäus 82. 83. 89. 90. 110 146. 147.
Jüterglück 271.

Kähnert, Konre w. 247.
Calbe 166. 167. 174. 183. 210.

Digitized by Google

Caldrune s. Kloderim.
Kallo, Kalilo w. 247. 301.
Kame w. 247.
Kamern 230. 277. 278.
Kanekop w. 216. 237. 248. 294.
Kapitz w. 248.
Kare 258. Friedr. v. 239.
Karith 217. 287. 288. Alt. = w. 249.
Karow. 212.
Cartowe w. 235. 249. 269. 314. 325. 326.
Käseberg w. 52.
Cascedre w. 317.
Katte v. 321—323.
Keller, Magister Halle 179. Ludeke B. M. 325. Wilh., B. M. 248.
Kemenate 316. 321.
Kerstedt w. 249.
Kostory w. 249.
Chalezac, Guillaume de 356 ff. Jacques 358.
Ciceler, Kaplan M. 111. 120. 131.
Ciliacus, Herm., B. M 240.
Kilian, Pf. Halle 166.
Kirchglune w. 249. 280. 314.
Kirchgütter w. 249—252.
Kleinschmidt, B. Halle 171.
Clemens III., Papst 228. 231. 234. 256. 258. 265. 271. 274. 278, 284. 297. 307. 311, 312. 317. 320. 326.
Klepzig, Kleps 216. 327.
Klietz 253. 284.
Klietznick 306.
Klinth, Hans, B. M. 226. 228. 284. 320.
Klitzing, v. 241.
Cloden v. 270.
Kloderim, Caldrune. w. 232. 252. 253. 299. 304.
Klopsdorf w. 253.
Klotzendorf w. 253. 254.
Klützow. w. 234. 254. 255.
Knoblauch 218. 258. 259.
Kokte w. 255.
Coldenhagen v. 257.
Colditz w. 256. 263.
Colibike w. 256. 312. 326.
Kone w. 256.
Konecke, Gerhard, Dechant M. 306.
Königsborn 276. 295. 317. 324. v. K. 292.
Könnern 168.
Conon, Joh., Pf. M. 115. 128.
Conradi, Joh. Geo., Generalsuperint. 193.
Köppe, Martin, Dr. med. M. 76. 77. 90. 122. 138.
Körbelitz 273. 290. 291.
Köthen w. 257.
Kracht 245. 252. 278. 287. 295. 296. 303—305. 313. 319.
Krakau b. M. 294. 295.
— b. Genthin w. 257.
Krakeborn w. 258.
Kramer, Hans, B. M. 77.
Kriel, Wald 309.
Krissel w. 259.
Kritzkal w. 259.
Krul, Ritter 236. 260.
Krüssau 229. 234. 295. 296. Henning v. 245.
Kucksdorf w. 259.
Culenhagen w. 259. 260.
Kulhausen 231.
Külzau w. 260.
Kupel w. 216. 236. 244. 260. 261.
Kurbauch, Ratsmstr. Halle 171. 172.
Curozizi w. 261.
Küsel w. 262.

Ladeburg 265. 312. 326.
Langhusen w. 258. 262.
Lattorf, H. E. v, Bm. Salze 161.
Law, Hans, B. M. 294.
Lehnin, Kloster 256. 262. 263. 272. 279. 327.
Leimbach w. 256. 262. 263.
Leipzig 113. 116. 141. 164 — 167. 171. 172. 176. 177.
Leitzkau, Dorf und Kloster 224. 227. 228. 234. 254. 255. 258. 259. 265. 271. 272. 274. 278. 279. 284. 286. 287. 297. 307. 311. 312. 317. 320. 326.
Lenitz w. 263.
Lescher, Martin, Pf. M. 74. 115. 124. 127 ff. 135.
Lesow, Leseghof w. 263. 264.
Lindau, Grafen v. (u. Ruppin) 220. 240. 246. 255. 256. 259. 262. 272. 274. 279. 282. 284 — 286. 288. 296. 300. 307. 308. 315. 318 321.
Liuzewa w. 264.
Lobbese s. Hohenlobbese.
Löbekühn w. 244. 245. 264. 265.
Loburg 216. 231. 236 — 238. 241. 244. 256. 261. 263. 272. 273. 275. 279. 282. 286. 299. 310. 312. 314. 326. 327.

Digitized by Google

Lochau w. 224. 283. 297. 301. 311. 317. 326.
Löde, Burkhart, B. M. 73 ff. 108. 123 ff. 135.
Lose, B. M. 276. 291.
Lowen, to der, w. 266.
Lübars, Groß-, 272.
Lüben w. 266. 267. 313.
Lübs, Groß- 258. Klein- 259. 300. 313.
Lucius II., Papst 305.
Lüderitz, Herm. v. 306.
Ludersdorf w. 210. 264. 267—269. 301.
Ludolf, Bisch. Brandenb. 232.
Ludwig d. Baier, Kaiser 284.
—, Markgraf Brandenb. 284.
—, Bisch. Brandenb. 234. 247. 271. 277. 322.
Ludwiger, Caspar, B. Halle 171.
Lufft, Joh., Drucker Wittenberg 129.
Lühe, Luge 229.
Lüneburger Artikel 80.
Lutheniz w. 269.
Luzebe w. 235. 249. 269. 314. 325. 326.

Maceus, Prediger 141.
Mackerey, Mich. Kaplan M. 132.
Madeira 358.
Madel w. 270. 288. 291. 302. 325.
Magdeburg:
1. Erzbischöfe: Albrecht, Kard., Burchard III., Ernst, Joh. Albrecht, Koadj., Sigismund.
2. Domherren: v. d. Busch 290. v. Hagen 290. Konecke, Dechant 306. Walther v. Meißen 273. Joh. v. Redekin Dechant 279. 306.
3. Stifter: S. Agnes 249. 278. 293. 317. 322. S. Gangolfi 258. 259. 300. 313. 324. S. Lorenz 235. 249. 269. 276. 277. 293. 294. 313. 314. 325. S. Mariae Magdal. 240. S. Nicolai 219. 220. 273. 278. 324. 325. S. Petri et Pauli 290. 318. S. Sebastian 325. U. L. Fr. 214. 224. 232. 233. 240. 248. 254—256. 260. 279. 292—294. 308. 309. 311. 317. 324. 325.
4. Kirchen: S. Ambrosii 240. S. Gertrud 144. S. Jakobi 72. 89. S. Johannis 72. 76. 77. 93 ff. 109 ff. 139. 324. S. Katharinen 74. 78. 87. 115. 130. S. Martini 293. S. Petri 74. 78. 91. 115. 130. 139. S. Spiritus 77—79. 91. 119. 131. S. Ulrich 77. 81. 83. 119.
5. Burggraf Burchard.
6. Bürger: Alemann, Bachmann, Becker, Buldekar, Busse, v. d. Dolle, Dusseldorf, v. Emden, Gerecke, Gotgemak, v. d. Heide, Heine, Hofmann, Hohenbode, v. d. Keller, Ciliacus, Klinth, Köppe, Kramer, Law, Lindau, Löde, Lose, Mauritz, Merckel, Mergart, Moritz, Müller, Odylie, Persick, Pfeil, Randow, Rode, Schartow, Schroder, Schulte, Swede, Strehle, Sulte, Wellendorf, Woltersdorf.
7. Innungen: Fischer 295.
8. Oertlichkeiten: Rathaus 79. 83. Schule 80. 86 ff. goldener Arm 267. goldener Helm 76. 77.
Mahlitz w. 231. 270.
Malwitz w. 270.
Major, Georg, Prof. 83. 86. 109. 110. 126.
Mangelsdorf, Groß- 321.
Mansfeld, Grafen v. 142.
Markow w. 270.
Marquede w. 270.
Matthias, B. Brandenb. 222. 305.
Mauritz, Hans, B. M. 246. 296.
Mehlsdorf 270.
Melanchthon, 109. 110.
Meyendorf, A. 136. — v. 218. 265. 316.
Meyer, Joh., Kaplan M. 77. 98. 119. 144.
Meißen, Walter v, Domh. M. 273.
Meitzendorf 304.
Memleben, Kloster 224. 239. 261. 264. 275. 278. 281. 306. 307. 310. 317. 318.
Mencelius, Hier., Superint. Mansfeld 129.
Mentz 248. 294. 317. 324.
Merckel, Heinr., Stadtschreiber, M. 74. 77. 112. 116. 120. 121. 132. 139. 141.
Mergart, Heinr., B. M. 77. 133.
Metern w. 259. 270—272. 307. 320.
Metz, Dr, Pf. Halle 185.
Michael, Frohnbote Halle 178.
Micheln 271.

Digitized by Google

Middelburg 361.
Milde, Mich., B. Halle 171.
Mistede w. 243.
Möckern 220. 224. 226. 228. 229. 239. 246. 247. 261. 264. 269. 275. 278. 281. 283. 285. 296. 301. 306–308. 310. 317. 318. 320.
Mockernitz w. 216. 237. 238. 261. 272. 273. 327.
Mohlenspul w. 272.
Möllerdorf v. 210. 230. 242. 284. 302. 318.
Molnitz w. 273.
Mordeisen, sächs. Kanzler 141.
Moritz, Dorf 235. 249. 269. 271. 314. 325. 326.
—, Herz. Sachsen 181.
—, Anton, Bm. M 76. 78. Erasmus, Bm. M. 115. 135.
Morlin, Joach., Bisch. Samland 83. 92. 106. 150.
Morzane, Gau 239. 261. 264. 275. 278. 281. 301. 306. 307. 310. 317. 318.
Mosane w. 273.
Mose 254.
Möser 276.
Mosheim, J. L. Kanzler 193.
Mücheln i. Saalkreise 163.
Mühlingen, Grafen, s. Barby.
Mülbergk, Bast., B. Halle 178.
Mulkenberge 316. 321.
Müller, Hans, B. M. 226. 228. 284. 320.
Münchhausen v. 287. 326.
Mundzoy, Dogemund w. 232. 253. 273. 274. 299. 304.
Musäus, Prof. Jena 90. 110. 123.
Musch w. 246. 259. 274. 296. 301.
Mutzsalitz w. 257.

Nassau, Prinzessin v. 357.
Naumburg 86. 134.
Naumeister, W. H. v. 303.
Nebelitz w. 274. 275.
Neblitz, Dietr. v. 248.
Neindorf bei Oschersleben 52. 342. v. 275.
Netruzina w. 275.
Neuermark 253.
Neugattersleben 141.
Nezezowa w. 275.
Neznini w. 275.
Niederdodeleben 249.
Niegripp 279. 280.
Nielebock 230. 306.
Niendorf w. bei Biederitz 276. 277.
— w. bei Burg 268. 277.
— w. bei Camern 277. 278.
— w. bei Leitzkau 228. 278.
Nienholz w. 278. 324.
Nienstedt w. 289.
Nieplitz w. 279. 295. 296.
Nizekendorf w. 276.
Nolersdorf w. 259. 279.
Nopus, Hier., Superint. Regensburg. 145.
Nordthüringgau, Wüstungen 190 ff.
Nosdorf w. 214. 224. 233. 279. 324.
Nuhil w. 280.
Nürnberg 132. 145.
Nuwenstedt, Joh. v., Domh. M. 282.

Oberglune w. 249. 280. 314.
Obergütter w. 210. 250. 268. 280. 281
Ockel, Gregor, B. Halle 171. 172.
Odylie, Hans, Thyle, B. M. 278. 324.
Ohmes, Otto, Pf. M. 117.
Oschersleben, Gr.= 1 ff. 328 ff. Schuhmachergilde 2. S. Nicolai=Kirche 328. ff. Kaland 332. Apotheke 15. 19. 30. 39. Ziegelhütte 7. 25. Jahrmarkt 24. 44. 49. 59. Oldendorfsches Thor 34. Ackernamen 343 ff.
—, das alte Dorf 1. 46. 52. 333. 335. 352. 355.
Ostindien 359.
Otto, III., Kaiser 239. 261. 275. 278. 281. 295. 306. 307. 310. 317. 318.
—, Graf v. Anhalt 26. —, Ascharien 255.
—, Bisch. Brandenb. 318.
Ozimzi w. 281.

Packendorf w. 213.
Padegrim w. 216. 244. 281.
Paderborn, Werner v. 292.
Padersdorf w. 282. 283. 301.
Palsdorf w. 284.
Pamelitz w. 284. 285.
Papendorf w. 285. 310.
Paplitz 212. 217.
Parchau 243. 273. 276. 289. 309. 316.
Parchen 222. 232. 253. 273. 299. 304.
Parey 243. 286. 304. Klein= w. 285.
Pechau 222. 287. 289. 295. 303. 305. 313. 314. 316.

Digitized by Google

Perleberg w. 286.
Persick, Joh., B. M. 276.
Perswinkel w. 286.
Pessetes 286.
Peter, Abt v. Zinna 255.
Petersen, Balthas., Propst v. Tondern 193.
Petz w. 285—287. 326.
Pfalz 92.
Pfeffinger, Dr, Pf. Halle 164. 168. 177.
Pfeil, Franz, Synd. M. 90. 92. 118.
Pfennigsdorf w. 222. 244. 287. 305.
Philippe, Benjam., Joh. 358.
Plaue, Schloß 211. 247. v. 256
Pletzim w. 289.
Plote s. Altenplathow.
Plotho v. (Plato) 184. 211. 213. 214. 257. 259. 264—267. 281. 285. 286. 289. 291. 323.
Plötzky, Dorf u. Kl. 212. 235. 255. 257. 260. 263. 274. 275. 283. 286. 288. 300. 302. 312. 315. 318. 319. 321.
Plumerdunk w. 289. 309. 315. 316.
Pietzpuhl 270. 288. 291. 302. 325.
Pilm w. 288.
Podensdorf w. 289.
Podifer 316. 321.
Pokeritz 290.
Polstrine, Bach 227.
Poljuhn 291. 325.
Pomelitz w. 226. 228. 229. 291.
Pomnitz w. 291.
Popelitz w. 291.
Poppendorf w. 240. 292—294. 324.
Porto Santo 358.
Pöthen, Alt-, w. 216. 248. 294.
Pothez w. 295. 296.
Potztrigami 295.
Prädetz w. 295.
Prätorius, Gottschalk, Rektor M. 86.
Predenitz w. 246. 296.
Premmenitz w. 274. 301.
Prester 243. 295. 325.
Pretetyche w. 245. 264.
Pretzel 296.
Pretzien 234. 254. 271. 312.
Pritzetz w. 296.
Prödel 307.
Pudener w. 297.

Quabitz w. 265. 297.
Quedlinburg 121.
Querhammer, B. Halle 172. 173.

Radersdorf w. 297.
Räkendorf 297.
Randau, Stefan, B. Neustadt 268. 277. — v. 218. 220. 238. 261. 262. 282. 327.
Ranies, Ronitz, 234. 235. — v. 313.
Ransdorf w. 297.
Rasdorf, Rosdorf 211. 218. 258. 262.
Räsdorf, Rigestorp 216. 297.
Raue, Georg, Buchdr. Wittenberg 133.
Redekin 303. 322. — v. 279. 306.
Reehe w. 298.
Reesen 216. 244. 252. 264. 295. 323.
Regensburg 73. 116. 142. 145.
Rehagen 215.
Rehberg w. 225. 298.
Reinbodo, Abt Berge 222. 273.
Reinsdorf 298.
Remal w. 298.
Rendsburg 193 ff.
Resdorf v. 230. 270. 302. 313.
Reuß, J. F., Hofpred. Kopenhagen. 193.
Retzel 212.
Rezmik, w. 212.
Riechersdorf w. 299.
Rigesdorp s. Räsdorf.
Ringelsdorf 212. 299.
Rode, Hans, B. M. 294.
Rodensdorf v. 230. 277.
Rogäsen 212. 258. 299.
Rohrbeck 232. 253. 299. 304.
Rosemeiger, Pf. Loburg 261. 327.
Rosenberg v. 286.
Rosendorf w. 300.
Rosenhagen w. 300.
Rosenthal w. 300. 301.
Rosian, Resegan 212. 216. 241. 261.
Roßkaw w. 246. 266. 283. 296. 301.
Rothensee 295.
Rottersdorf w 290.
Rozmuzi w 301.
Rudolf, Herz. Sachsen 234. 257. 274. 288. 311. 312.
Rudow w. 301. 302.
Ruppin, Grafen s. Lindau.
Rutzeke w. 231. 302.

Sachsen 153. 154. Kurf. u. Herz. 141. Agnes, Albert, Ernst, Friedrich, Johann, Johann Friedrich, Moritz, Rudolf, Wenzeslaus.
Sack, Siegfr., Rektor M. 74. 76. 78. 80—84. 86. 106. 116. 117. 123. 125. 146 ff.

Digitized by Google

Salbke 260. 293. 317.
Salze, Groß- 152 ff. 168.
Sandau 210. 211. 229. 231. 232. 242. 281. — v. 227. 236. 247.
Satoch, Groß-, Klein-w. 224. 245. 302. 317.
Sauer, Propst Halle 174. 176.
Sauermann B. Halle 172.
Schadegummer w. 302.
Schadeleben 154. 158. 159.
Schaliepe w. 270. 288. 291. 302. 325.
Scharleben w. 302.
Scharlibbe 212. 231. 270.
Schartau 214. 224. 233. 279. 280. 309.
—, Arnold, B. M. 276. Reyner, B. M. 276. 393.
Scharteuke 227. 303.
Schatberge w. 222. 303. 313.
Schermen 260. 265. 266. — v. 322.
Schermke 46. 344. 346. 347.
Schierstedt v. 222. 227. 229. 236. 238. 244. 261. 276. 282. 303.
Schildau w. 303.
Schildberg 169. 172.
Schildknechtsdorf 304.
Schlagenthin 299.
Slegel, Gebrüder 302.
Schleswig-Holstein 193 ff.
Schmitzdorf 218. 221. 316. 321.
Schollene 273. 316. 321.
Schönebeck 152 ff.
Schönfeld 210. 230. 231. 242.
Schönfurt w. 232. 253. 299. 304.
Schönhausen 284.
Schora 271. 305. Klein- w. 304. 305.
Schore v. 268. 323. 324.
Schrapsdorf 259.
Schreptz w. 305. 310.
Schroder, B. M. 90.
Schüler, Hans, B. Halle 171. Thomas, Synd. Halle 171. 178.
Schulin, Joh., Geh. Rat 194 ff.
Schultze, Hans, B. M. 135.
Schwartz, Peter, Pf. Halle 165. 166. 174.
Swede, Hans, B. M. 240. 294.
Schweinitz 241.
Schwerin, Grafen v. 244. 245. 264.
Swinowe w. 305. 310.
Seeden Klein- w. 222. 223. 244. 313.
Seedorf b. Genthin 230. 306.
— bei Biederitz w. 306.
Sigismund, Erzb. M. 152.
Sielitz 307.
Slautitz w. 271. 307. 320.
Söhlenthal v., Konferenzrath 193. 194. 197 ff.
Solitesso w. 307.
Spangenberg, Cyr., Pf. Mansfeld 125.
Spitznase, Pf. M. 87.
Straßburg 142.
Steckelsdorf 210. 211. 311.
Stefan, Bisch. Brandenb. 235.
Stegelitz 283. 297. 301. 325. Klein- w. 308.
Steinmetz, Abt Berge 193 ff.
Stendeburggen w. 308.
Stottersdorf w. 233. 308. 309.
Streble, Barth., Pf. M. 72. 74. 85. 88. 112. 113. 121. 122. 130. 132. 139. 141.
—, David, B. M. 112.
Stremme, Bach 258. 306.
Striedewisch w. 287. 289. 309. 316. 324.
Strigelius, Vikt., Prof. Jena 82. 109. 110. 116. 118.
Struensee, Adam, Pf. Halle 193. 194. 204.
Subbekendorf, Sibb., w. 309.
Sulthe, Thom., B. M. 76 294.

Tesdorf w. 310.
Theesen 244. 264. 295. 296.
Thümen, Thümermark w. 241. 310. — v. 234. 300.
Thüringen 118.
Tiedorf w. 310.
Tiezo, Kämmerer 295.
Trebbenitz. w. 285 310.
Treskow, v. 75. 143. 211. 222. 224. 227. 243. 253. 260. 279. 287. 289. 299. 302. 303. 305. 311. 313. 314. 316. 317.
Tribeni w. 310.
Trippene 283. 286.
Tritzick 311.
Tudersdorf s. Padersdorf.
Tucheim 211. 235. Klein- w. 212. 311.
Tuchovele w. 265. 311.
Türck, Chr., Kanzler 163. ff. 181.
Twergowe w. 271. 311. 312.

Ummendorf v. 215. 236. 257. 261. 275. 282.

Digitized by Google

Unstaden 219.
Uzekesdorf, Vizik., w. 256. 312. 326.

V s. F.

Wahlitz 248. 294.
Waidhofen a. Thaya 127.
Waldnerus 127.
Walle, zu dem, w. 312.
Wallwitz 247. 271. 275. Joh. v., Domh. M. 183. 184.
Walternienburg 259.
Waltersdorf w. 312.
Wambach Bas., Amtm. Gommern 275.
Wanzleben, Fricke v. 277.
Webber w. 222. 303. 312. 313.
Weddingen v. 294.
Wedelwitz w. 313.
Wederde v. 260. 271. 274.
Wegeleben 2.
Weichmann, Chr., Pf. M. 88.
Wellendorf, Christof, B. M. 108. 109.
Wenddorf bei Burg w. 245. 266. 267. 313.
— bei Kamern w. 231. 313.
— bei Moritz w. 235. 269. 313. 325. 326.
Wendemark w. 249. 280. 314.
Wensdorf 315.
Wentgreden w. 314.
Wentgrobene w. 314.
Wentlobbese 217. 315.
Wenzeslaus, Herz. Sachsen 257. 275.
Werben, Graf Dietr. v. 234. 254.
Werder w. 289. 309. 315. 316. — v. d. 210—212. 218. 221. 231. 232. 235. 241. 245. 246. 257. 258. 260. 262. 269. 281. 298. 301. 318. 324.
Werner, Seb., Pf. M. 77.
Wersleben v. 315.
Werwer w. 210. 218. 316. 321.
Wesel 139. 141. 142. 361.
Westphal, Livin, Propst Plötzky 288.
Wichmann, Propst U. L. Fr. 293.
Wigand, Joh. 74. 81—83. 89. 90. 93. 109. 110. 121. 126. 136. 146 ff.
Wiger, B. Brandenb. 227 233. 265. 278. 326.
Wihe Dr., Halle 171.
Willnitz w. 327. 334.
Wilmar, B. Brandenb. 224. 228. 254. 256. 258. 265. 271. 274. 278. 295. 307. 311. 312. 317. 320. 326.
Wineri, Wivare w. 265. 317.
Wipels, Wiplizi w. 224. 245. 302. 317.
Wismar 136.
Wismenger w. 249.
Wisse w. 318.
Wissolizi w. 318.
Wittenberg 110. 116. 117. 129. 133. 177. 295.
Wolmeritz w. 318.
Wolmirstedtscher Vertrag 111.
Woltersdorf 258. 262. 290.
—, Hans, B. M. 248. 294. Joachim, Rektor M. 86. Paul, B. M. 248. 294.
Wörmlitz 212.
Wudicke 210. 318.
Wuhsdorf, Busd., Vösend. 318.
Wulfen in Anh. 325. — v. 216. 19. 220. 229. 238. 259. 261. 272. 282. 285. 291. 300. 308. 320, 321.
Wulfshagen w. 319.
Wulkow 210. 227. 231.
Wülpen, Wolpin w. 212. 235. 319.
Wust 321. 322.
Wusten w. 319.
Wusterau w. 319.
Wusterwitz, Groß- 258. 300. Klein- 258. 299.
Wüstungen im Jerichowschen 190 ff. — im Nordthüringgau 206 ff.

Zache w. 319.
Zebecore, Zibbeker w. 259. 271. 307. 319. 320.
Zedenick 223. 283—285. 289. 291. 320.
Zeppernick 236—238. 244. 294. 314. 327.
Zerben 243. 281.
Zerbst 271. 283. 326. — v. 243. 258.
Zerkau w. 320.
Zernitz w. 219. 220. 316. 321.
Cessarwe s. Zitzerbe.
Ziatz s. Hohenziatz.
Zibkeleben b. Burg w. 210. 214. 264. 322 -324.
— bei Pechau w. 241. 278. 295. 317. 324. 325.
Zicowe w. 235. 249. 269. 314. 325. 326.
Czidelitz 301. 325.
Ziegelsdorf 291. 325
Ziegenbalk, Syndikus 154. 158.
Ziepel 223. 259. 283. 289. 291. 301.

Digitized by Google

Zierenberg, Joh., Aktuar 154.
Ziesar, Stadt u. Kl. 209. 248. 249. 259. 310. 314. 315.
Zinna, Kl. 255. 260. 278. 293. 311. 317. 322.
Zitzerbe, Cessarve w. 256. 265. 287. 312. 326.
Zolchow 225. 321.
Zuberg, Zubyer 326. 327.
Zumitz w. 216. 217. 238. 273. 327.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DATE DUE

JE 2 8 '70	26 2 S3C		
JY 1 7 '72			

DEMCO 38-297

Digitized by Google

Digitized by Goo

b89008587693
b89008587693a